

URKUNDEN UND REGESTE AUS DEM KLETTGAUER ARCHIV

Quelle:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
Landesarchiv Karlsruhe, F. J. Mone (Herausgeber)
Verfasser: Josef Bader

Abschrift: G. Boll

Stand: Aug. 2012

Erläuterung zur Abschrift:

- [#/#] Seitenwechsel im Originaldruck (Seitenzahl [davor/danach])
- 20 neue Fußnotennummer im Text
- 20 [#] neue Fußnotennummer (altes Fußnotenzeichen) im Fußnotentext
(im Originaldruck seitenweise Neunummerierung)
- Der doppelte Fraktur-Bindestich wurde durch den einfachen Bindestrich ersetzt
- s/s Die Unterscheidung zwischen weichem und hartem s wurde aufgehoben.
- J/I Das große J, in Fraktur auch als I benutzt, wurde beibehalten.
- ck, ch, tz die entsprechenden Ligaturen sind aufgelöst.
- ec. Ersatz für die nicht verfügbare Ligatur für die Abkürzung von et cetera

Das Abschrift wurde bis auf die genannten Ausnahmen buchstabengetreu übertragen, dennoch ist mit unerkannten Übertragungsfehlern zu rechnen.

Inhalt

Teil I.a	3
XIII. Band 1861; I. Abteilung, S. 228 - 256	3
Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.	3
Teil I.b	25
XIII. Band 1861; I. Abteilung – Fortsetzung, S. 355 - 383	25
Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.	25
Teil I.c	48
XIII. Band 1861; I. Abteilung - Fortsetzung und Schluß, S. 466 - 491	48
Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.	48
Teil II.a	69
XIV. Band 1862, II Abteilung, S. 223 - 254	69
Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.	69
Zweite Abtheilung.	69
Teil II.b	94
XIV. Band 1862, II. Abteilung - Fortsetzung u. Schluß, S. 461 - 488	94
Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.	94
Schluß der zweiten Abtheilung.	94
Teil III.a	116
XXII. Band 1869, III. Abteilung, S. 128 - 176	116
Urkunden und Regeste aus dem Klettgauer Archive.	116
Lauchringen.	138
Teil III.b	154
XXII. Band 1869, III. Abteilung – Fortsetzung, S. 320 - 357	154
Urkunden und Regeste aus dem Klettgauer Archive.	154
Schwerzen.	162
Teil III.c	183
XXII. Band 1869, III. Abteilung – Fortsetzung u. Schluß, S. 437 - 472	183
Urkunden und Regeste aus dem Klettgauer Archive.	183
Wutöschingen.	183
Tegernau.	196
Index	211

— Beginn der Abschrift auf der nächsten Seite. —

Teil I.a

XIII. Band 1861; I. Abteilung, S. 228 - 256

**Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen
Klettgauer Archive.**

Der Kletgau, die kleine, fruchtbare Landschaft zwischen dem Rheine, der Wutach und dem Randen, bildete unter den Grafen von Habsburg-Laufenburg eine reichslehenbare Landgrafschaft, welche beim Erlöschen dieses Hauses (1408) an die Grafen von Sulz und beim Abgang derselben (1687) an die Fürsten von Schwarzenberg vererbte. Durch die Mediatisirung von 1806 wurde die „gefürstete Landgrafschaft Kletgau“ eine badische Stan=^[228/229]desherrschaft, welche durch Kaufvertrag von 1812 völlig an Baden übergieng. Schon frühe aber hatte die Stadt Schafhausen den nordöstlichen Theil des Gaues, wie später die Stadt Zürich im südlichen Theile das Rafzer Feld mit der Herrschaft Eglisau an sich gebracht. Daher gehört der Kletgau in seinem Flächenraume von etwa anderthalb Geviertmeilen zum Großherzogthum Baden und zu den Kantonen Schafhausen und Zürich, wovon der badische Antheil der größere ist.

Im Nordwesten trennte die Wutach den Kletgau anfänglich von der alpgauischen Landgrafschaft Stülingen; nachdem aber das sulzische Haus vom Hochstifte Konstanz (1482) die Herrschaft Thiengen erworben und dieses Städtlein zu seiner Residenz erwählt hatte, gewöhnte man sich daran, Thiengen „im Kletgau“ zu schreiben, obwohl der Ort ursprünglich zum Alpgau gehörte und noch im 15. Jahrhundert von dem Landgerichte zu Stülingen als seiner Gerichtsbarkeit unterworfen behauptet wurde. Damals aber machten die Vertreter des Städtleins geltend, „Thiengen sei jeweils eine Herrschaft für sich selber gewesen und unter den Freiherren von Krenkingen also hergekommen, daß man daselbst Gold und Silber gemünzt habe, wie daß es auch sein eigenes Hochgericht, seine Herrlichkeit und seinen Wildbann besize.“ So verschmolz diese Gegend, wozu besonders auch ihre landschaftliche Gestaltung und Verkehrslage beitrug, endlich völlig mit dem Kletgau, während anderseits der Begriff und Namen des alten Alpgaes im Bewußtsein des Volkes gänzlich erlosch.

Der schwarzenbergische Antheil des Kletgaves aber umfaßte: 1) die Herrschaft Jestetten mit Jestetten, Altenburg, Gunzenried, Flachs= und Riedhof; 2) die Herrschaft Balm mit Balm, Dietenberg, Reutehof, Locherhof, Lotstetten und Nack; 3) die Herrschaft Neukrenkingen mit Riedern, Bühl, Dettighofen, Berwangen, Baltersweil, Altfüren, Häuserhof, Eichberg, Weißweil, Erzingen, Rechberg, Geißlingen, Griesheim,

Reutehöfe, Bergöschingen und Stetten; 4) die (dem Hochstift Konstanz gehörige) Herrschaft Röteln mit Röteln, Weißwasserstelz, Thurmhof, Lienheim, Hohenthengen und Herdern ; 5) die Herrschaft Küssachberg mit Küßach, Berchtoldsbol, Dangstetten, Rheinheim, Rekingen, Berchenhof und Günzgen; 6) die Herrschaft Wutachthal mit Wutöschingen, Reuenthal, Degernau, Schwerzen, Wilmendingen, Lauchringen, Heidenhof und Laufenmühle; 7) die Herrschaft Thiengen mit der gleichnamigen Stadt, dem Glocken- und Hasenhof; endlich 8) das (dem Chorstift Zurzach zugehörige) Dorf Kadolsburg mit Aetikon. ^[229/230]

Die über diese Gebiete im Verlaufe der Zeit erwachsenen Urkunden und Acten bildeten ein ziemlich reichhaltiges Archiv, welches in einem feuerfesten Gewölbe des Thiengener Schlosses untergebracht war. Beim Verkaufe der Landgrafschaft an Baden wurden die das Haus Schwarzenberg betreffenden Familienpapiere ausgeschieden und nach Wien, das Uebrige dagegen 1823 in das damalige Provinzial-Archiv zu Freiburg und mit demselben 1841 in's General=Landesarchiv nach Karlsruhe verbracht. Was nun von den Klettgauer Archivalien noch vorhanden und von geschichtlichem Werthe ist, gebe ich in den folgenden Mittheilungen — größtentheils regestenweise, um die Uebersicht und den Gebrauch derselben zu erleichtern.

Ich habe die Arbeit mit den Urkunden über Thiengen begonnen und diesen Archivtheil als einen selbstständigen behandelt, was durch den Umstand, daß die Stadt mit ihrem Gebiete bis in's 15. Jahrhundert nicht dem Klett=, sondern dem obern Alpgau angehörte, gerechtfertigt sein mag. Um aber den archivalischen Stoff zu der in mehrfacher Beziehung interessanten Geschichte des kleinen Gemeinwesens möglichst vollständig zu geben, zog ich auch aus andern Archiven und aus Druckwerken alles Betreffende herein, was sich auffinden ließ, und versäumte es nicht, in den Anmerkungen die nöthigen topographischen, diplomatischen, genealogischen und sphragistischen Aufschlüsse beizufügen.

Zwischen 858 und 866, 22. Juni. Der Priester Schwab vermacht dem Kloster Rheinau all' seine Güter und Leibeigenen zu Waldkirch im Alpgau¹. „Geschehen bei To^uingen, in Gegenwart der Alpgauer.“ Da der einzige vollständige Abdruck dieses dem rheinischen Cartular (Bl. 3, Num. VIII.) entnommenen Schenkungsbriefes bei Herrgott (I, 39) mehrfache Unrichtigkeiten enthält, so möge die Urkunde, als die älteste bekannte, worin der Ort Thiengen erscheint, hier nach einer zuverlässigen Abschrift abermals abgedruckt stehen. Ego presbiter Swab æterni regni gaudia querens. libet me omnes acquisitiones meas deo dare, ut eas concite valeam inve-^[230/231]nire. pro eo nempe omne quod in vico et termino in pago Alpigowe² ad Waltchilchun habeo tam terris quam

¹ [1] Der Alpgau ist die Gebirgslandschaft zwischen dem Rheine, der Wutach, dem Feldberge und dem nach Säckingen gewendeten Ausläufer desselben. Die Schlücht (Schwarzach) trennte den Gau in eine obere (Stülingen) und eine untere Grafschaft (Hauenstein).

² [1] Man schreibt gewöhnlich „Albgau“ nach dem Flößchen Alb im Hauensteinischen, In den ältesten Urkunden werden aber beide Namen einander gerade entgegengesetzt.

edificiis et mancipiis. ad monasetium, quod dicitur Renaugia, quod constructum est in honore b. Petri apostoli, trado atque transfundo me quoque secuturum promitto. igitur nec ego nec ulla opposita persona licentiam habeat, istam frungere donationem, tamen si contingat per aliquam contumanciam. aliud restituat et ipsam cum dampno relinquat, sicut lex habet. Actum apud To^uingen³ coram populo Alpegovense, coram avvocato meo Ratherio, x kal. Julii, regnate rege Hludewico, sub papa Nicolao. Das bezeichente Cartular stammt aus dem 12. Jahrhundert.

1152, 7. Jänner K. Konrad II bestätigt die Stiftung der Zelle zu Tiezelnheim⁴ und das concambium pro decimis eius loci cum *Karolo Tu(n)gense parrochiano* et eius ecclesia, licentia H. constant. episcopi, adstipulantibus utrimque aduocatis, factum, locum ipsum ab omni iure decimali, quod prius Tu(n)gensi eccle-
[231/232]siae⁵ persolvebat, liberum esse, und bestimmt, daß Konrad von Krenkingen und nach ihm stets der Erstgeborene seiner Nachkommenschaft die Schirmvogtei des Klosters concessione abbatis führen soll unter der Bedingung, diese Vogtei nie einem Untervogt zu überlassen. Datum Constancie VII id Januarii. Abgedruckt bei Gerbert, S. n. III, 79.

1225, ohne Tag. Der Schade von Radeck schenkt zum Erlaß verübten Schadens an S. Blasien seinen Hof zu Birkbrunnen. Geschehen zu Gurtweil, unter den Zeugen: Johannes miles de To^ungen⁶, Ch. Miles dict. Swarze, V. miles de Gurtwile et alii. Actum in villa Gurtwil. Dasselbst, 129.

So lesen wir bei Gerbert (III, 2, 7 und 16) in einer Urk. von 858: Cella, quae dicitur *Alba* (die Zelle an der Alb) in pago *Alpigowe*, in einer andern von 866 ebenfalls: In *Alpigowe* cella quae dicitur *Alba*, und in einer dritten von 983: Ad montem Veltperch et ortum *Albae*. In allen Urkunden des 8ten und folgenden Jahrhunderts, worin unseres Gaues erwähnt wird, bei Neugart (I, 74, 153, 253, 265, 307 und 323), lautet er *Alpigavia* oder *Alpigowe*. Es ist daher wahrscheinlicher, daß derselbe nach der Alp hinter Stülingen, einem Gebirgsrücken von 2642' über der Meeresfläche, als nach dem Albwasser benannt worden sei, obwohl alp und alb im Keltischen die gleiche Wurzel haben.

³ [2] Herrgott hat Töingen, Vandermeer dafür Touingen und Neugart einfach Tuingen; das o^u des Cartulars ist aber für ou, zu lesen, die ursprüngliche Form des Namens also Tou-ingen. Später, nachdem sich die Aussprache der o^u in ü geändert, fiel das i heraus und man schrieb bis in's 14te Jahrhundert urkundlich Tuongen, was sich allmählig in Tuengen und Tüngen abschwächte, woraus die gegenwärtige Schreibung Thiengen entstand, während die Einwohner selbst dialectisch noch immer Tüengen sagen. In Beziehung auf seine Herleitung erinnert der Namen an das keltische daingean (fest, gesichert), hätte demnach mit To^vingen, Tuwigen (Tübingen) die gleiche Abstammung und hieße eine Befestigung, ein castrum, was beide Orte auch ursprünglich waren.

⁴ [3] In einer Urk. des Kl. Rheinau von 844 bei Herrgott (I, 25) heißt es villa Tezzilnheim in pago Alpegowe, jezt Detzeln, ein Filial der Pfarrei Thiengen. Von dort wurde das Kloster später nach Riedern am Wald (anderthalb Stunden hinter Detzeln) verlegt, wo es bis 1806 bestund.

⁵ [1] Das Original dieser Kaiserurkunde ligt in Kreuzlingen oder in Frauenfeld; ich habe aber ein sorgfältiges Facsimile derselben vor mir, wornach es allerdings tugense parrochiano und tugensi ecclesie heißt. Offenbar ist hier vom Schreiber das n ausgelassen. Unter den vorkommenden übrigen Namen gibt der Gerbertische Abdruck mehrere ungenau, welche XI, 13 d. Zeitschr. berichtigt sind, bis auf Essinum (nicht Ellinum), was jezt Wutöschingen heißt, im Gegensatz zu Bergöschingen.

⁶ [2] So im Originale, wo es auch Radege heißt, also nicht Randeck im Hegau, sondern Radeck am Jrchelberg im Thurgau oder zwischen Jestetten und Neukirch, wo ebenfalls eine Burg dieses Nameus gestanden sein soll. Eine vom Abte von S. Blasien ausgestellte Urkunde gleichen Inhalts und Datums hat Birkbrunnin, Cho^vnradius.

1229, ohne Tag. Der Ritter von Griebheim vergleicht sich mit dem Kloster Berau wegen der Vogtei über gewisse Güter daselbst und leistet ad majoram huius facti cautelam in foro *To^ungin* einen Eid. Acta sunt hec in ecclesia Berowe; testes: C. dictus Wild, C. de Rietheim, J. et H. fratres carnales de *To^ungin*, C. de Lenginanc milites, cives de *To^ungin*: B. in Reine et E. filius eius, E. de Tenging, C. scultetus, A. et C. thelonearii, H. Glogli, plebani de *To^ungin*⁷ et de Zurzach etc. V, 223 dies. Zeitsch.

1240, 26. Dezember. In einer Urkunde des Grafen von Küssaberg⁸ über das Strubelsgut zu Lauchringen erscheinen unter den^[232/233] Zeugen: C. Strubel, C. de Riet, Hermannus de *To^vngen*, Chonrad. de Trulinchon, milites. III, 253 d. Z.

1243, ohne Tag. Heinricus de Crenchingen bestätigt die Kaufhandlung, wodurch fidelis suus *Chonradus* de Trvllinchon dem Stifte S. Blasien bona quedam in villa *Vlingen* abgetreten, und fügt bei, ut predicta bona ab omni exactionis genere et iure aduocatio libera permaneant. Testes huius emptionis et vendicionis sunt dominus Heinricus de Crenchingen, Heinricus prepositus de S. Blasio, Chonradus plebanus de Gundelwanc, Johannes de Rotinlein, Otto de Rietheim, milites, Heinricus dictus Gloggih, *Landoldus* scultetus, Gotfridus dictus schúr, Chonradus de Trullinchon, qui vendidit possessionem, et multi tam clerici quam laici. Actum in ciuitate Tongen, Indict prima. Original im Arch. S. Blasien (das Sigel des Ausstellers ist abgerissen).

1245, 16. Juli. Der Bischof von Konstanz, als Herr zu Küssaberg⁹, bestätigt die von G. Strubel an S. Blasien gemachte Güterschenkung zu Lauchringen. Datum in cimiterio ecclesie *Tu^ongin*, in Gegenwart des Alten von Krenkingen und seiner Söhne. III, 253 dieser Zeitschr.

1259, 11. Nov. Der Schade von Radeck bestätigt dem Kloster S. Blasien das von seinem Vater erhaltene Gut zu Birkbrunnen. Actum in Castro *Kussaperch*, unter den Zeugen magister C. de Tamhaim et Hainricus de Tuingen plebani etc. VI, 228 d. Z.

1262, 25. Jänner. Der Freiherr Heinrich von Krenkingen genannt von Gutenberg, empfängt von Bischof Eberhard zu Konstanz das Versprechen des Ritterschlags, wogegen er gelobt, als ein dankbarer Vasall sein stiftisches Lehen, videlicet oppidum *Tvengen*, mit allen Leuten, Gütern und andern Zugehörungen im bisherigen Stande zu belassen und

⁷ [3] Die Ausdrücke forum, milites, cives, scultetus de *To^vngen* berechtigen zu der Annahme, daß Thiengen im Beginne des 13ten Jahrhunderts bereits eine Stadt (oppidum, civitas) war. Man muß sich dieselbe als eine Vorburg (promurale) des alten Castrums denken; daher die räumliche Beschränktheit, worin sie während des ganzen Mittelalters kaum etwas mehr als das Doppelte des Schloßterrains einnahm. Diese Vorburg hatte ihre Garnison, indem mehrere schildbürtige Familien mit Burglehen daselbst saßen.

⁸ [4] Es war Heinrich, der letzte dieses kletgaulischen Dynastengeschlechtes, welches um 1177 durch das Aussterben des alten Hauses von Stülingen^[231/232] die Grafschaft des oberen Alpgaus, und damit ohne Zweifel auch die alte Münz- und Gerichtsstätte Thiengen geerbt hatte. Die Ritter Strubel (von Oftringen), von Ried und von Thiengen gehörten also zur stülingen=küssabergischen Dienstmanschaft.

⁹ [1] Graf Heinrich von Küssaberg hatte von seiner Gemahlin, einer Gräfin von Habsburg, keine Kinder, verkaufte daher 1241 seine Stammherrschaft (castrum Kyssenberch cum omnibus pertinenciis) an das Hochstift Konstanz, wodurch denn auch der Ritter Strubel ein bischöflicher Dienstmann wurde.

nicht mehr Gut daselbst zu Burglehen zu vergeben, als bis zur Summe von 4 Mark Silbers¹⁰. Original im Klettgauer Archive. ^[233/234]

1264, 9. Dezember. Der Freiherr von Krenkingen entschädigt das Kloster S. Blasien für zugefügten Schaden mit einem Gute zu Birkbrunnen. Unter den Zeugen, neben den Rittern von Liebeck, von Griebheim und von Gurtweil, *Walterus* schultetus de Toingen, K. von Weilheim, H. von Achdorf und H. von Alpfen¹¹. Orig. im Arch. S. Blasien, abgedr. bei Herrg. I, 387.

1266, 13. Juli. Heinrich von Krenkingen, Ritter¹², mit seiner Frau entschädigt das Kloster S. Blasien für zugefügten Schaden mit einem Gute zu Birkbrunnen. Actum apud *Tu^ongen*, presentibus Hermanno custode, magistro Cu^onrado plebano in Rotwile, Ru^odolfo viceplebano in Tu^ongen, Ru^odolfo viceplebano in Wilhain, Johanne de Griezchain milite, Cu^onrado de Wilhain, Gotfrido et Hainrico de Alaphon, civibus in *Tu^ongen*, et aliis quam pluribus¹³. VI, 229 d. Z.

1275, ohne Tag. Der Freiherr von Krenkingen verkauft^[234/235] verschiedene Güter zu Dietlingen ec. für 35 M. S. ponderis oppidi in *Tu^ongen* an S. Blasien. Acta sunt hec apud Gu^otenburch in strata publica et innovata apud *Tu^ongen*, in Gegenwart W. von Griesheim, K. am Rain, F. des Metzgers, H. des Münzmeisters ec.¹⁴. Gerbert III, 191.

1276, ohne Tag. Hugo von Tiefenstein verkauft an das Ritterhaus Klingnau einen Weingarten zu Tegerfelden. Gegeben zu Waldshut; unter den Zeugen Cunradus de Berowe et *Cunradus* scultetus de Tu^ongen. Cartul. Lütgern, Bl. 271

¹⁰ [2] Diese Urkunde, zu deren Abdruck in gegenwärtiger Zeitschr. V, 229 ich^[233/234] die nöthigen Anmerkungen bereits gegeben, wurde bisher immer als der erste Thiengener Lehenbrief für das Haus Krenkingen betrachtet. Aus ihrem Wortlaute läßt sich aber schließen, daß die Belehnung schon früher geschehen und jezt nur gewisse Verhältnisse des Lehens näher bestimmt worden. Auf der Außenseite der Urk. steht auch in solchem Sinne: Pro feodo H. nobilis de Crenkingin, und daneben (von etwas jüngerer Hand): Instrumentum super oppido *Tveingen* datum per H. de Crenkingen ecclesiae Constantiensi, ne possit ab ipsa alienari. Von den Sigeln sind die des Bischofs und des Domkapitels abgerissen, die beiden andern aber noch ziemlich erhalten. Das Klingensche ist ein mittleres Rundsigel, welches einen Spizschild mit dem rechts aufsteigenden Löwen und den zerstreuten Schindeln, und die Umschrift zeigt: S. WALTH....DE . CLINGEN; das Krenkingische dagegen ein mittleres Spizsigel mit wagrecht getheiltem Schilde, dessen obere Hälfte drei senkrechte Balken enthält, und mit der Umschr.: S. HAINRICI . DE . CRENCHINGEN.

¹¹ [1] Im Herrgotschen Abdruck dieser Urkunde (I, 387) sind die Namen Birkbrunnen. Ohsenhusen, Manbüron und Gürtwile ungenau gegeben und von dem Zeugen Cünr. de Wilhain, H. de Ahdorf et H. de Alaphen laicis ausgefallen. Benannte Oertlichkeiten sind Weilheim, eine Wegstunde hinter Thiengen, Achdorf im oberen Wutachthal und Alpfen im hauensteinischen. Da diese Zeugen später als Bürger von Thiengen erscheinen, so sieht man wie sich damals die Leute vom Land in die Städte zogen. Von dem Sigel dieser Urkunde ist nur noch ein geringes Bruchstück vorhanden.

¹² [2] Der Bischof von Konstanz hatte also sein Versprechen von 1262 wegen des Ritterschlages gehalten.

¹³ [3] An der Urkunde hängen die Sigel des Grafen von Habsburg und das oben beschriebene des Freiherrn von Krenkingen.

¹⁴ [1] Ueber diese Kaufhandlung sind zwei Ausfertigungen vorhanden, wovon die eine etwas kürzer gefaßt ist und Tu^ottelingen, hübam, scu^epozam, Snürringen, Gu^ottimburch, *Tw^ongen*, Gaini schreibt. Sie hat obiges Sigel.

1278, ohne Tag. Der Edle von Uelingen verbrieft den Freikauf eines Leibeigenen zu Ruchenschwand. Dis beschach zi Tvingen, in Cv^oradis hus von Baldingen, in Gegenwart P. von Münchingen, K. von Baldingen, W. von Küssaberg. V, 230 d. Z.

1279, 29. März. Ulrich von Bernau, genannt von Gutenberg, verkauft seine Güter zu Dietlingen für 16½ M. S. ad pondus oppidi Tu^ongen an S. Blasien. III, 360 d. Z.

1279, 22. Mai. Der Waldshuter Bürger Wirt verkauft an S. Blasien eine Schuppe zu Dietlingen dictam des Baldingers für 3¼ M. S. ad pondus oppidi Tu^ongen. VI, 233 d. Z.

1279, 23. Juni. Konrad von Krenkingen zählt unter den beim Verkauf seines Hofes zu Nötgersweil sich vorbehaltenen Leibeigenen auf C. fabrum de Tu^ongen etc. Actum apud Scafusam, presentibus Lútoldo de Rotinlain, Egeberto dicto Rot, C. de Vⁱlingen militibus, B. de Buggenriet, Hugone monetario¹⁵ de Tu^ongen et H. de Tu^ongen hospite aliisque. VI, 235 d. Z. ^[235/236]

1280, 26. Mai. *Eberhardus* dictus Baldinger, in oppido Tu^ongen habens residentiam, verkauft an S. Blasien seine Güter bei Nötgersweil. Es sigelt nobilis vir dominus *Heinricus* des Krenchingen, residens in castro Gu^otenburg. VI, 236 d. Z.

1280, 6. August. Die Gebrüder von Uelingen vergleichen sich schiedsrichterlich mit S. Blasien wegen der Mühle zu Birkdorf. Acta sunt hec ante portam oppidi Tu^ongen, in Gegenwart der Schiedsrichter, der Edlen von Klingen und Gutenberg, des Schuldheiß am Rain von Thiengen ec. III, 378 d. Z.

1282, 15. Mai. Der Freiherr von Krenkingen verkauft an S. Blasien seine Güter zu Betmaringen. Acta sunt hec apud castrum Gu^otenburch, presentibus Heinrico rectore ecclesie in Tu^ongen¹⁶, Hainrico sacerdote de Kaiserstu^ol viceplebano in

¹⁵ [2] Der Ausdruck *pondus oppidi Tu^ongen* in den Urkunden von 1275 und 1279 beweist schon, daß das Städtlein seine eigene *moneta* oder Münze gehabt. Sie stammte wohl aus der ältesten Zeit her; vielleicht war Thiengen die ursprüngliche Münzstätte des Alpgaus. Thiengen'scher Münzmeister geschieht später noch öfters Erwähnung, und 1378 erhielt diese Münzstätte von K. Wenzel das Recht, auch Goldstücke zu prägen. Berstett (bad. Münzgesch. 192) will keine Münzen kennen, welche man der Stadt Thiengen oder ihrem Herrn zuschreiben könnte, während doch die Bracteaten, deren Beschrieb er unter Thengen gibt, offenbar unserem Thiengen angehören. Ich besitze selber zwei Stücke derselben, welche in der Gegend von Basel gefunden worden. Der Kopf auf dem Gepräge, mit dem alten Dynastenhut, bedeutet ohne Zweifel den Freiherrn von Krenkingen, und die Beifchrift Tu^o ist sicherlich der Anfang des Namens Tu^ongen. Wenn aber „diese kleinen Bracteaten häufig in ^[235/236] der Umgegend von Thengen gefunden werden“, so erklärt sich das einfach aus dem Umstande, daß die Krenkinger auch zu Engen (eine Meile von Thengen) eine Burg besaßen.

¹⁶ [1] Die Krenkinger hatten das hochstift-konstanzische Lehen Thiengen nach der Urk. von 1262 *cum omnibus suis pertinentiis in possessionibus vel hominibus* erhalten, also wahrscheinlich *cum iure patronatus ecclesie parochialis*, welches sie nach spätern Urkunden unzweifelhaft besaßen und als eine Familienpfründe genossen, indem von ihren nachgeborenen Söhnen, wie der hier genannte Heinrich, immer einer als *rector ecclesie* (Pfarr-Rector) das Pfarreinkommen bezog und daraus dem Leutpriester (*plebanus*) seine Kompetenz (*congrua*) verabreichte.

Tu^ongen, E. von Baldingen, W. von Griesheim, B. von Buckenried, G. von Thiengen ec. Herrgott II, 505.

1283, 1. April. Der Ritter von Gurtweil vermacht sein Haus zu Laufenburg zu einer Herberge für die Mindern Brüder. Huius donationis sunt testes: frater *Berchtoldus* de Tu^engen¹⁷ et frater Albertus des Vlme de ordine minorum fraterum etc. Dasselbst, 511.

1285, 21. Juni. Das Gericht zu Waldshut spricht die inter H. Binden et *Petrum* cerdonem de To^engen strittingen Güter zu Birkbronnen dem letzteren zu. Unter den Zeugen, neben J. von Griesheim, B. von Hausen, W. von Küssaberg, K. von Feldbach, W. dictus *Ammann*, J. Angli, J. *Lütwiler*¹⁸, B. Gallicus de To^engen, Hugo filius *monetarii* etc. VI, 238 d. Z. [236/237]

1286, 14. April. *Petrus* dictus *Lütwiler* cerdo, civis in *Tu^ongen*, übergibt an S. Blasien das Eigentum seiner Güter zu Birkbrunnen und empfängt dieselben als Erblehen wieder zurück. Nos vero cives oppidi in *Tu^ongen* tam rogatu nuncii ex parte domini abbatis missi ad nos, quam ipsius *Petri* nostri concius, ex certa scientia sigillum nostrum appendisse presentibus profitemur¹⁹. VI, 238 d. Z.

1286, 5. Juli. *Wernherus* aduocatus de Baden, scultetus et vniuersitas ciuium de Waldezhv^ot bekennen, daß cvm Cv^onradius de Eivn²⁰ *Petrum* dictum Lv^etwiler de Tv^ongen vor ihr Gericht gezogen wegen der Güter zu Birkbrunnen, que bona *Erminus* filius dicti Widemer colit nomine supradicti *Petri*, der Beklagte per sententiam iuste et rite prolatam ab impetitione eiusdem Cv^onradi losgesprochen worden. Testes: dominus de Regensberc, dominus Siuridus de Porta, dominus Peregrinus Hvsen, dominus Siuridus de Plvmpenbach, *Wernherus* aduocatus de Baden, *Nokerus* scultetus de Waldezhv^ot, *Johannes antiquus* scultetus ibidem, *Wernherus* de Kv^essaberc, *Johannes Lütwiler*, *Bertoldus Lütwiler*, V^olricus de Danksteten, *Heinricus* de Riethen, *Johannes Angli*, Cv^onradius de Berowe, Cv^onradius de Velpach, *Fridericus* de Esch, *Heni villicus* de Wilmadingen, Cv^oncinus filius sculteti et alii. Datum in crastino sancti V^olrici²¹. Original (mit dem Waldsh. Stadtsiegel) im S. Blasischen Archive.

1288, 15. Dezember. Magister Werner von Rohr macht dem Kloster S. Blasien seine Besitzungen zu Hürllingen, für 6½ M. S. emptas a bone memorie Cu^onrado dicto Rucher, quondam sculteto oppidi in *Tu^ongen*, zu Eigen und empfängt sie als Erblehen zurück. VI, 239 d. Z.

¹⁷ [2] Nach spätem Urkunden besaß der Barfüßer-Orden auch zu Thiengen eine Herberge, aus welcher dieser Bruder Berchtold stammte. Man sieht, wie volksbeliebt der neue Mönchsorden war, und wie schnell er sich in den Bevölkerungen verbreitete. Vgl. V, 243 dies. Ztschr.

¹⁸ [3] Die Familie Leutweiler, welcher der Gerber Peter angehörte, war [236/237] wohl aus dem argauischen Ort Lütwil eingewandert; die Familie Amann aber lebt noch in Thiengen.

¹⁹ [1] Das thiengensche Stadtsiegel hängt neben dem des Abtes (quo et nos *conventus*, heißt es in der Urkunde, cum proprium non habeamus vtimur) und ist dasselbe, wovon ich in der kurzen Gesch. der Stadt Thiengen (Freiburg 1824) eine Zeichnung gegeben.

²⁰ [2] Das Dörflein Eyen an der Aare, zwischen Klingnau und Bözstein, welches zur ehemaligen Grafschaft Baden gehörte, daher wahrscheinlich der österreichische Vogt derselben am Gerichte zugegen war.

²¹ [3] An der Urkunde hängt das ältere Waldshuter Stadtsiegel, wie ich es in der (neuen) *Badenia* I, 211 abbildlich mitgetheilt.

1295, 31. Dezember. *Heinricus* dominus, de Krenchingen,^[237/238] miles, in oppido zu *Tu^ongen* Sigefridi de Blumenbach²² donationem confirmat, in vigilia circumcissionis. Wülberz, analecta genealog. Num. 792.

1300, 1. Mai. W. de Keiserstu^ol, W. de Grieshain, Henricus scultetus dictus ame Raine, Nicolaus hospes de *Tu^ongen* sind Zeugen in einer zu Gurtweil gegebenen Urkunde. VI, 243 d. Z.

1301, 20. Februar. Propst Heinrich von Riedern verleiht des Klosters Hof zu Geislingen (Gisingen) an H. Sigin von Klingenu zu Erbe. Es sigelt Herr Diethelm von Weißenburg²³ als Vogt über denselben Hof. „Diser brief wart geben zu^e Tuengen, da dis beschach, an dem nechsten mentage nach der alten vassenacht. Hie was an, do dis beschach, bru^oder Heinrich von Pfalheim commentur zu^e Klingenuwe, herr Sifrit von Blumenbach ein Ritter, Eberhart von Baldingen ein burger von Tuengen, Friderich von Essa, Lu^etholt der schultheise von Waltshu^et, Ru^edeger der schultheise von Klingenuwe, der Frei von Reinboltswiler, Walther von Wile, vogt Weheli der herren von Wissenburg, Cu^enrat Ramsbach von Recken, Johans von Husen, der zu^e Wimalingen sizet²⁴, vnd ander erbare lu^ete.“ Copeibuch des Kl. Riedern, S. 85.

1303, 28. Jänner. Der Freiherr Friderich von Weißenburg vermacht dem Kloster Riedern zu einem Seelgerette alle die Aecker, welche er und seine Vordern aus dem gotteshäusischen Maierhof zu Griesheim genommen. „Dis geschach zu Tu^engen, do auch diser brief geben wart, an dem nechsten mentage vor vnser Frowen liechtmes, do es sach vnd hvrte Herr Diethelm von Krenkingen (F's Vetter), herr Vlrich der lútpriester von Tegernowe, Herr Sigefrid von Blumenbach, E. von Vlingen, W. von Griesheim, H, Steiner, L. von Balbe²⁵, W. von Wile vnd ander gezu^ege.“ Das. 100.

1303, 1. October. Der Freiherr von Krenkingen verkauft an S. Blasien die Aecker „Schwabenmatte.“ Actum apud *Tu^ongen*^[238/239] in via publica, presentibus *Nicolao* hospite²⁶ de Tu^ongen, J. de Husen etc. VI, 244 d. Z.

1316, ohne Tag. Dominus Conradus des Krenkingen, rector ecclesie in *Tu^ongen*, rogatus a Walthero de Wile, agnatum suum sigillum adjecit. Wülberz.

1317, ohne Tag. Ein Kaufbrief zwischen Rudolf von Rümikon und dem Kloster Berau führt als Zeugen auf: „bru^eder Berchtold von Gu^etenburg,

²² [1] Ueber die Ritter von Blumenbach vgl. V, 235 dies. Ztschr.

²³ [2] Vom weißenburgischen Aste der Freiherren von Krenkingen, welcher in Rockenbach (bei Bonndorf) wohnte und die Schirmvogtei des Klosters Riedern führte.

²⁴ [3] Diese Oertlichkeiten sind: Geislingen im Klettgau. Eschach bei Bonndorf, Weil und Remmetsweil im Hauensteinischen, Reckingen bei Zurzach und Würenlingen zwischen Klingenu und Baden im Argau.

²⁵ [4] Griesheim im Klettgau, Degernau im Wuachthal, Uehlingen auf dem Wald und Balm bei Rheinau.

²⁶ [1] Niclaus der Wirt von Thiengen. Es ist nicht zu bestimmen, ob hospes Gewerbsbezeichnung oder Geschlechtsnamen sei.

Johanns von Griezheim, Heinrich Hu^erlinger von Walzhu^et vnd Heinrich Fridriches²⁷ von Tu^ongen.“ Notiz aus dem Berauer Archive.

1321, 5. Mai. Konrad von Weil, Schuldheiß zu Thiengen, beurkundet eine Schenkung der Wittve des Peter Aeruis von da für das Stift Salmannsweiler. Dis beschach ze Tv^ongen in der stat, in Gegenwart des Kirchherrn K. von Krenkingen ec. Aus dem Arch. Salem, abgedr. V, 371 d. Z.

1322, 10. August. „Herr Berthold vnd her Cu^enrad, gebu^eder von Krenkingen, frien“, beurkunden, daß sie von ihren Aeckern in Schlatt²⁸ zu Wiesen verliehen haben „mit solchem gedinge, wer die hat oder buwet, oder was derselben a^ecker zu wisen gemacht wurd, daz die in Sailrecht ligen so^end, als alles das gu^et, das zu^e Tu^engen in Sailrecht ligt, mit allem rechte, wann deß allein, daz man von den vorgenanten wisen im Schlatt zu^e sant Martius messe je von dem Sail²⁹ jerlichs einen halben mut kernen Burgma^eß geben fol, vnd^[239/240] wer das zu^e demselben zile versizt, daz er des tags nit gewert ha^ett, deß wise sol denne ledig vnd zinsfellig sin. Beschech ouch, daz dhein sto^eß oder krieg geschehe vnder den, die die wisent buwent, daz man verrechten vmb mu^eße, do sol man

²⁷ [2] Dieser Genitiv bedeutet wohl den Vater. Das Frauenkloster Berau, eine Wegstunde von dem von Riedern; Rümiken entweder das schweizerische oder unser Rümringen (Romaninchova, Rumicon) im Breisgau.

²⁸ [3] Zwischen Waldshut und Gurtweil drängt sich der Hungerberg hornartig bis an das Rheinufer vor, gerade da, wo auf der andern Seite die Aare in den Rhein fällt, weshalb dies Horn (welches jezt vom Eisenbahn-Tunnel durchbrochen ist) der „Aarberg“ heißt. Was nun von Gurtweil an zwischen demselben, der Schlücht, der Wutach und dem Rheine ligt, heißt das Schlatt, worunter ursprünglich angeschwemmtes, schlammbedecktes Land zu verstehen, welches in Wiesen und Aecker verwandelt worden.

²⁹ [4] Das „Schlatt“ gehörte also zum Thiengener Bann und war zu Aeckern und Wiesen verliehenes Eigengut der Freiherren von Krenlingen, welches zum alten Dinghof von Thiengen gehorte, terra dominica, salica. Man hatte es in Stücke von gleicher Größe abgetheilt (indem alle den gleichen Zins entrichteten), deren jegliches „ein Seil“ hieß, wie man etwa auch ein Brot sagt. Diese Stücke lagen also „im Sailrecht“ nicht wegen ihres^[239/240] Feldmaßes, sondern wegen der Eigenschaft ihres Bodens als terra salica, welche dieselben nicht verloren, obwohl der Herr sie wie Hubengut verliehen; denn ihr Zins wurde fortan nach dem Herren= oder Burgmaße entrichtet.

Den Beweis für diese Ansicht geben mir zunächst die traditiones des Klosters Allerheiligen zu Schafhausen (im Archiv für schweizerische Gesch. VII, 236) an die Hand, worin tra- (terra) salica, mit *Sail*-lant überschrieben ist. Im habsburgischen Pfandrotel von 1282 — 1300 (Geschichtsfreund der fünf Orte V, 17) heißt es: *Diu Seilrecht ze Walzhu^et diu wa^ren noch nit u^sgescheiden*. Auch erinnere ich mich, den Ausdruck in einem Breisgauer Actenstücke des vorigen Jahrhunderts gelesen zu haben. Eine Säckinger Urkunde von 1302 schreibt *Seil*-gerete; Seilrecht steht also wohl für Sel= oder Salrecht, wie Sel= für Salgut.

Nun gab es freilich in Norddeutschland ein Längenmaß, welches „Sail“ hieß (ein Seil oder eine Kette von 42 Ellen) und auch bei uns zuweilen vorkam; es steht aber zu obiger Benennung in keinem Bezuge, da dieselbe entschieden von dem keltischen Sal oder Sail (Seiwl) abstammt, dessen Begriff der von proprietas, patrimonium, terra dominica ist.

vmb dasselbig zit zu^e Tu^engen in dem gedinghofe³⁰ clagen vnd recht nemen in allem dem rechte, als vmb andere Sailrecht, das in denselben hof gehort, wan dieselben wisen ouch in den selben hof geho^erent.“ Ueberdies hätten sie zu den genannten Wiesen verliehen „zu^e einer besserung die Wyden, die an der straß zu^e Roßfurt³¹ vnz vf dem Rhin ligend vnd die Aichstuden^[240/241] die an dem rain ob dem wu^er ligent, daz man damit das wu^er bessern sol, und so^end dieselben Wyden bannen alle die wile, so es ze wisen nit gemacht ist. Beschehe auch, daz das keiner schlachtholz zu^e dem wu^er ze bessern bedorfte“, das sollen sie (die Herren v. Kr.) den Wiesenbesizern geben, „und zu^e dem wu^er fertigen, wenn si es gehouwent.“ Hernach hätten sie bedungen, daß das „Tu^enger vech vf denselben wisen wun vnd waide, su das embd darab kummt, haben sol, in allem recht, als es vnz har komen ist.“ Gegeben zu Thiengen, Dienstags vor dem Frauentag im August. Thiengener Cartular, S. 1.

1326, 2. Juni. Bischof Rudolf von Konstanz macht zu Nutz und ehr seiner Kirche und deren Geistlichkeit, in Gegenwart des Domkapitels, verschiedene Satzungen, worunter auch die: Item, quod castra et oppida Vrach, Brunnun, Mülhain, Tu^engen et Marchdorf³², que descendunt et habentur in feodum a nobis et ab ecclesia nostra, si aliqua de causa vacauerint et ad manus nostras deuenerint, *nulli conferemus, nec de ipsis aliquem transfeodabimus, sed ea ad usus et ad voluntatem ecclesie perpetuo conseruabimus et conseruare tenemur.* Datum et actum Constantie, IV non. Junii. Konst. Copeib. Num. 8, fol. 58.

1331, 22. Jänner. „Hainrich der Vorster schultheiß ze Tu^engen“, sitzt an offenem Gerichte „ze Tu^engen in der stat vor Hainrich Negellis hufe.“ Gegeben am nächsten Dienstag nach S. Sebastian. Notiz aus einer Urkunde.

³⁰ [1] Dieser Dinghof, wahrscheinlich der später an die Thiengener Schloßmauer angebaute Maierhof, war der fiskalische Mittelpunkt der Herrschaft Thiengen und befand sich im alten Dorfe „am Letten“ (wo jezt noch der Gottesacker ligt), welches während des 15ten Jahrhunderts völlig dem Städtlein einverleibt worden. Das To^uingen des 9ten Jahrhunderts scheint dieses Dorf, gewesen zu sein, und erst als etwa der Graf des Alpgaus wegen der günstigen Lage des Ortes, die Trümmer des Römerkastells zu seiner Burg erhob, scheint der Grund zum jezigen Thiengen gelegt worden zu sein. Der ganze obe« Alpgau (Grafschaft Stülingen) berührte nirgends das Rheinthal und die diesseitige Thalstraße, als gerade an seiner südlichsten Spitze bei Thiengen, wo die Straßen vom Walde und aus dem Wutachthale in jeue sich ausmünden. Daher bestund hier, an der Gränze des Klettgaues und untern Alpgaus (Grafschaft Hauenstein) ein wichtiger Zoll, was schon die beiden thelouearii von 1229 andeuteten. Man ersieht hieraus, wie das oppidum Tu^engen schon frühe fast nothwendig entstehen mußte.

³¹ [2] Roßfurt hieß der Uebergang über die Schlucht an der Straße von Waldshut nach Thiengen, welcher erst spät eine Brücke erhielt, da nur ein Steg für Fußgänger daselbst bestund. Unweit oberhalb dieser Furt zog sich von der Schlucht ein Abzugsgraben durch das Schlatt, das s. g. Schlattwühr.

³² [1] Urach weiß ich nicht zu bestimmen; Markdorf im Linzgau aber und die Veste Brunnen mit dem Städtlein Mülheim an der Donau waren bekannte bischöfliche Lehen.

1333, im Herbst. Vites in aliquibus partibus Alemanie, sicut in Kússenber^g et *Tuengen*³³ et aliis locis finitimus, tam uberem fructum protulerunt, quod vasorum copia haberi non poterat, que vina exuberantia caperent, nec emptores inveniebantur. Et sic vinearum *cultores* depauperati sunt. Soma vini vix precii 18 denariorum fuit. Joh. Vitoduranus, ed. Wyss, im Arch. für schweiz. Gesch. XI, 109.

1340, 28. Februar. Lütold von Krenkingen und sein Sohn Johann verkaufen asn den „erberen burger Heinrich von Baldin=^[241/242]gen ze Tu^engen“ für 27 M. S. eine Hube zu Gurtweil. Gegeben Montags nach S. Matthias. Arch Berau.

1340, in der Fasten. In Kleggow pestilencia hominum grandis orta est, ita quod circa *Tuengen* et Keiserstu^ol et Klingnow certatim morerentur et multi periculose infirmarentur Vitoduranus³⁴, 156.

1340, 18. Juli. Propst Konrad zu Riedern vermacht den dortigen Klosterfrauen ein Gütlein zu Birkendorf³⁵, wovon 1 Scheffel jährlichen Kernengeldes fiel, welchen „fraw Adelheit, Peters seligen des La^ederers wirtinne, vnd Hainrich von Kaiserstül jr bru^eder, burger zu^e Tu^engen, zu^e einem seelgera^ete gegeben.“ Geschehen zu Riedern, Dienstags nach S. Margaretha. Ried. Cop. B. 120.

1340, 31. August. Berchtold von Erzingen verkauft seinen von den Herren von Krenkingen-Weißenburg zu Lehen tragenden Hof Ransbach an das Kloster Riedern. Gegeben daselbst, Donnerstags vor S. Verentage. „Da zegegen waren Hainrich von Offtringen, Hainrich von Munolfingen, Edelknechte³⁶ Hainrich von Kaiferstuel, burger zu^e Tu^engen, vnd Ameß Haini.“ Das. 36.

1340, 18. September. „Lu^etold von Krenkingen, ain frier herre, Ritter, vnd Johans von Krenkingen, sine svn“, geben zu kaufen „dem erbern beschaidenen manne Hainrichen von Baldingen, aime burger von Tu^engen“, eine Hube zu Gurtweil³⁷, genannt die Hu^ebe in der Gülle, mit Holz und Feld, Wunne und Waide, Weg und Steg und allen Nuzungen und Rechten, „âne twing vnd ban vnd gericht in dem dorfe ze Gurtewile, vnd âne die vischentzen daselbs, vnd den alten Wingarten, der hern V^olrich seligen von V^ollingen was, vnd^[242/243] o^uch âne die schu^eppoße, die Johans

³³ [2] Diese Chronikstelle ist ein Zeugniß für den alten und starken Weinbau zu Thiengen, wie er aus spätern Urkunden erhellt. Das Jahr 1333 war ein sehr gewittervolles, aber, wie wir bei Tritenheim lesen, in partibus Mosellanis, cis-rhenanis et Franciae orientalis maxima vini abundantia crevit, adeo, ut multis vasa defecerint, et vinum vasis pleni dabatur pro vacuo. ^[240/241]

³⁴ [1] Anno 1340 iterum *Cometes* in figura gladii ignei visus est. Et saeva *pestis* adhucdum in Germania et Italia multa hominum millia sepulchris intulit, ut historici passim referunt. Baumeister, annal. mon. S. Petri, Handschrift.

³⁵ [2] Birkendorf, 3 Stunden hinter Thiengen, auf dem Wald, an der Straße nach Lenzkirch.

³⁶ [3] Erzingen im Klettgau, Ofteringen (jezt noch eine Mühle) im Wutachthal und Munolfingen in der Baar hatten ihre gleichnamigen Ritterfamilien. Ransbach (alt Ransebach, jezt Rasbach) ist ein Weiler bei Krenkingen im Steinachthal.

³⁷ [4] Gurtweil gehörte zur Herrschaft Gutenberg, gelangte mit derselben an die Krenkingen, welche verschiedene Ritterleute damit belehnten; die Freiherren von Gutenberg besaßen aber noch längere Zeit mehrere Eigengüter daselbst.

der Rebman buwet“, für 27 M. S. Schafhauser Gewichts. Sie geloben auch für sich und ihre Erben, „rechte wern der vorgeschriben Hu^ebe, für ain ledig aigen“ zu sein. Beide besigeln die Urkunde³⁸, welche gegeben ward „ze Tuengen, an dem nechsten Mendag vor sant Mathis tag.“ Original im S. Blas. Archive.

1341,16. Juli. Der Ritter von Fridingen, Vogt zu Küssaberg, beurkundet die Schenkung, wodurch *Johanns*, Berchtolds sel. sun in dem Bache von Tu^engen, Kapelan ze s. Michelis Capellen daselbst, und seine Schwester Anna verschiedene Güter und Gilten zu Dangstetten und Küßnach³⁹ an das Kloster Rheinau vermachen. Zapf, mon. anecd. I, 505.

1350, 5. April. „Diethelm vnd Chbvrat von Krenchingen, genannt von Wissenburg, frie herren vnd gevettern“, bekennen öffentlich, daß „Hug von Grieshein, ein edelknecht“, zu ihnen gekommen sei und sie gebeten habe, die von ihnen zu Lehen rührende Wiese „in dem ybrunnen⁴⁰, dú gelegen ist in dem banne ze Tu^engen, ze versetzenne ze einem rechten werenden phande, âne abniessen, Elizabethen siner êlichen tochter, für drissig march gu^etes vnd lo^etiges silbers Schafhuser gewicht.“ Das hätten sie ihm auf seine flehentliche Bitte gegönnt und fragliche Wiese sei mit ihrem Willen an die Elsbeth versetzt „vnd geuertiget mit aller der sicherheit vnd gewârsami, worten vnd werken, so darzu^e ho^erten.“ Die Urkunde ist gegeben „ze Roggenbach⁴¹, an dem nechsten cistage nach vsgender Osterwuche.“ Origin. im Arch. S. Blas. [243/244]

1350, 5. April. „Hans von Rinach, Ritter“, beurkundet, daß der Tausch wegen der Weingärten zu Gurtwil⁴², welchen das Kloster Berau mit ihm gethan „sta^et vnd unwandelba^er“ bleiben solle. „Gegeben ze Tu^engen in der statt, an dem na^ehsten zistag nach sant Ambrosien tag.“ Original daselbst.

1350, 11. August. „Gotfrid von Griebheim, seßhaft ze Tu^engen“, versetzt mit seiner Tochter Anna, Ehwirtin des Johann Werner von Rynach, deren Heimsteuer, den Hof zu Steinbach⁴³, für 60 M. S. an das

³⁸ [1] Das eine ist ein kleines Rundsigel mit dem gewöhnlichen krenkingischen Schilde und der Umschrift: S. LVTOLDI . DE . KRENKINGE . MILITIS. Das andere ist abgefallen.

³⁹ [2] Diese Dörfer ligen am Fuße des Küssaberges und gehörten zur Herrschaft K'g., welche für das Hochstift Konstanz, wie später für die Gr. von Sulz, von eigenen Vögten verwaltet wurde.

⁴⁰ [3] Ueber diesen Jbrunnen hat das sanctblas. Urbar von 1373 den Eintrag: „Item v. ß. von einer matten, heisset der Ybrunn, git Friderich von Erzingen.“ Von späterer Hand: „Git nun Heinricus sin sun“, und von noch späterer: „Vnd lit die matt jm Lochringer bann, het nun Herr Hanns Angerman.“ Es ist wohl das Wiesenland zwischen Thiengen und Unterlauchringen, durch welches der Brunnbach stießt.

⁴¹ [4] Bei Wittlekofen, unterhalb Bonndorf, hieß der Bergtobel (Dunzenau) von dem daselbst in die Steinbach mündenden Wasser „im Rockenbach“, welcher Namen auf die beiden dortigen Schlösser Grüningen und Weißenburg übergegangen. Auf letzterem saß ein Ast des krenkingischen Dynastengeschlechts.

⁴² [1] Damals besaß ein Zweig der reinachischen Familie das Lehen Gurtweil, worauf dasselbe durch verschiedene Hände endlich an die Herren von Haideck übergieng, welche es 1646 an S. Blasien verkauften.

⁴³ [2] Unweit von Tiefenstein im Hauensteinischen, zur Gemeinde Buch gehörig.

Ritterhaus Klingenu, wozu Johann von Griebheim, genannt Hochstetter, seine Einwilligung gibt. Gegeben Mittwochs nach S. Lorenz. Cart. Lntgern, Bl. 419.

1356, 28. Juni. „Johans der Hallower, burger ze Tu^engen“, bekennt, daß er seine Hube „in der Güllen“ zu Gurtweil, welche Heinrich der Rebman baue, gegeben habe „luterlich durch got vnd ze eim êwigen almôsen“ zu seinem und all' seiner Vordern Seelenheile, zu rechtem ledigen Eigen, „den êrwirdigen geistlichen frôwen, der Meistrinne vnd dem Conuent gemeinlich des gotzhus ze Berou“, für seine Tochter Adelheid, welche dort in's Kloster aufgenommen worden. Dieses Gut, welches jährlich 7 Mutt Roggen, 6 M. Haber, 7½ Viertel Kernen, alles Thiengener Maßes, 10 Schilling Pfenning „der müntze, so ze Tu^engen genême“, 2 Gänse, 3 Herbsthüner, 100 Eier und 3 Fuder Baues zu Zins trage, habe er dem Kloster mit allen Rechten und Zubehören übergeben und Verzicht darauf geleistet „vor offenem gericht ze Tu^engen, an Johans des Kuchimans hant von Berou“, der es aufnahm anstatt des Gotteshauses mit Wort und Werk, wie sich's gehörte, und gelobt für sich und seine Erben, des Gutes rechter Währe zu sein ec. Es sigelt für ihn, da er kein eigenes Sigel besize, die Stadt Thiengen, mit dem Anfügen: „Ich Heinrich Negelli, schultheiß, vnd wir die burgere gemeinlich ze Tu^engen, verjehen, daz wir durch bette des vorgenanten Johans des Hallowers, vnsers burgers, vnsere Statt Ingesigel⁴⁴ offenlich haben gehenkt an^[244/245] disen brief ze einem waren vnd offenen vrkunde vnd gezu^egsami aller dirre vorgeschribener dinge, wan es alles vor vns vor offenem gericht vnd mit vrteil beschechen ist, ân alle geuerde. Hiebi ze gegen warent Berchtolt im hof, Johans am reine, ein edelknecht, Johans von Esch, den man nemmet der viser, Walther der smit, Johans der wingarter, Berchtolt Negelli, Johans der wiler, Friderich von Espach, Johans zigel, Johans von Keiserstu^ol der elter, Johans buli, burgere ze Tu^engen, vnd ander erber lu^ete vil. Geben in der obgenanten statt ze Tu^engen, an dem nehsten Cistage nach sant Johans tâge ze Sungichten.“ Original im Archiv S. Blas.

1357, ohne Tag. Die Beschreibung der sanctblasischen Güter zu Lauchringen führt auf: „Jtem Walthers in der mu^eli hof, lit vndnan an Hansen am weg hof vnd obnan an der kilchen gu^et von Tu^engen. Jtem ein viertel rogggen, gat ab einer wisen in der ow, lit vndnan an der landstras gen Tu^engen vnd obnan an der kilchen gu^et von Tu^engen.“ Unter den Gütern und Zinsen zu Lienheim findet sich: „Jtem ein halb pfunt wachs von einem acker in Hornru^eti, vnd ein vierdung wachs, sol gan von Ku^eni Maiers ackern ze Tiengen, darumb sol man fragen den Schulthaissen (H. Nägelin) vnd Witlichen von Kayserstu^ol.“

In der gleichzeitigen Beschreibung des sanctblasischen Hofes „ze Grieshein, den da buwet Heini Gebur“, heißt es: „Jtem ein Juchert, ist

⁴⁴ [3] Es ist das bereits beschriebene (die mit dem Christuskinde auf einem Stul sizende Maria), welches die Stadt ohne Zweifel als Wappen ihres Herrn, des Hochstifts Konstanz, angenommen, was wohl ein Mitbeweis davon sein dürfte, daß Thiengen unter dem Hochstift eigentlich in den städtischen Nang getreten sei.

ein anwander, ze einer siten an des gotzhus von Riedern acker, den Henni bu^el buwet, vnd ze der andren siten da trett vf des gotzhus von Rino^uw acker, den Fritschi Aeschbacher von Tu^engen buwet. Item sechs Juchert an einander, heissent der Scho^ufacker, ze einer siten au des gotzhus von Riedern acker, den Heini Brenner buwet, vnd ze der andren siten an des am Rein von Tu^engen acker, den Ku^eni Maier von Mu^enchingen⁴⁵ buwet. Item ein dritteil in Rechberger ban, ze einer siten an der am Rein von Tu^engen acker, den Ku^eni von Wissenburg ze Rechberg buwet.“

In der Beschreibung des sanctblasischen Hofes zu Griesheim, „den Ku^eni Kilchdorf buwet“, findet sich: „Item ein tagwan matten hinder der lantstras, ze einer siten an der am Rein von Tu^engen matten, die der Meier von Mu^enchingen buwet, vnd ze der andren^[245/246] siten an dem Ho^ewweg. Item zwei Juchert acker ze Ru^eti in dem hof, ze einer siten an des am Rein von Tu^engen vnd ze der andren siten an des gotzhus holz.“ In der Beschreibung der sanctblasischen Schuppisgüter dafelbst: „Item ein halb Juchert acker ze dem Tu^efenweg, ze einer siten an des gotzhus von Riedern acker, den Heini Bu^eli buwet; vnd ze der andren siten an des gotzhus von Rino^uw acker, den Fritschi Tútich von Tu^engen hat. Item ein Juchert acker, heißet du^e Ku^erzi, ze einer siten an des gotzhus von Riedern acker, den Heini buwet, ze der andren siten an des Hu^efellins von Tu^engen acker, den Heini Bechli buwet.“ Aeltestes sanctblas. Urbar.

1358, 14. August. Gotfrid von Griesheim, „ze Tu^engen gessen“, vermacht mit Frau und Söhnen verschiedene Güter zu Jnglikofen und Enswail an S. Blasien. „Geben ze Tu^engen“ an Mariä Himmelfahrt. VI, 360 d. Z.

1359, 19. October. Frau Anna, die Tochter des Konrad Rechberger von Thiengen und Witwe Johanns im Bach, vermacht an das Kloster Riedern zu einem Almofen verschiedene Güter zu Ransbach, Kiesenbach, Schmitzingen und Eschingen⁴⁶, „vnd eine wisen, ligt zu^e Tuengen vf dem Heiter, vnd ein wingarten, ligt ouch zu^e Tuengen im Wu^ertental an dem Letten, vnd alles das kernen gelt vnd die huener, so si hat zu^e Tuengen vf dem berg vom wingarten, vnd ouch drie hu^eser, ligen zu^e Tuengen in dem Dorf⁴⁷, mit aller zu^egeho^ert, geltent 5 viertel roggem, vnd hnener vnd tagwan, so darzue gehu^erent.“ Gegeben zu Waldshut, Samstags nach S. Gallen. Riederner Copeibuch, 37.

⁴⁵ [1] Nicht Münchingen im Alpgau (urkundlich Munrechingen in Svevia, Herrgott I, 221), sondern das ausgegangene *Munichinga* in pago Chtetgewe (das. 66), welches bei Griesheim lag, wo noch ein Gewann „im Münchinger“ heißt.

⁴⁶ [1] Rasbach und Wutöschingen bei Thiengen; sodann Schmitzingen und Kiesenbach, wie oben Jndlitofen und Eispel hinter Gurtweil im Hauensteinischen.

⁴⁷ [2] Wahrscheinlich ist der Thiengener Gottesacker, an der Straße nach Uelingen, noch ein Ueberbleibsel dieses Dorfes, das „am Letten“ lag, womit man den dortigen Lehmboden bezeichnete, der sich weit in's Thal hinauf zieht.

1360, 11. Juni. Bischof Heinrich von Constanz bestätigt, daß honorabilis et nobilis vir *Johannes* de Krenkingen, miles, ac scultetus totaque vniuersitas oppidi in *Tu^engen*, mit Zustimmung des straßburgischen Stiftpropsts *Lüthold*, rectoris ecclesie parrochialis in *Tu^engen*⁴⁸, zur Errichtung und Bewidmung einer Frühmeß=^[246/247]pfründe für den S. Niclaus=Altar daselbst, folgende von ihren Gütern vermacht haben: 1) domum domini Nicolai de Rotwil sacerdotis sitam in *Tu^engen* cum pertinentiis, contiguam domini dicti Arnolts ac vie *Kilchweg*; 2) tres vineas, quarum una sita in *Wirtental*, contigua vinee Hainrici de Erzingen ac Johannis sutoris, secunda sita an *Eindürren*, contigua vinee Johannis dicti Barfußsen et Friderici dicti Negelli, tertia sita in *Vnderstetten*, contigua vinee Katharine dicte Struben ac loco dicto *am Wegge*; 3) redditus vnius modii tritici annuatim soluendi de vinea Hugonis de Grieshein sita *an dem Graben*; 4) redd. vn. mod. trit. de vinea Johannis Witwer sita in *Wesental*; 5) redd. vn. quartalis trit. de vinea Johannis predicti sita in *Nasan*; 6) redd. vn. quart. trit. de prato Johannis dicti *Lo^echli* sito in via *Mittelweg*; 7) redd. vn. quart. trit. de vinea Heinrici dicti Hallow sita in *Wesental*, quam colit Johannes Wiph; 8) redd. vn. quart. trit. de orto Cu^onradi dicti Spaller, qui contig. ortis Adelheide dicte fahre ac Johannis dicti Simili; 9) redd. vn. quart. trit. de agro Johannis dicti Wiler de Ranspach sito *vff Gebraita*; 10) redd. duor. quart. trit. de vinea Johannis dicti Scherloch sita supra *villa*; 11) redd. vn. modii trit. de agro Hainrici dicti Hu^ober sito retro *Eindürren*; 12) redd. vn. quart. trit. cum pullo de orto Johannis Witwer sito super *Gebraita*; 13) redd. vu. quart. trit. cum pullo de orto Hainrici Alapher sito sup. *Gebr.*; 14) redd. vn. quart. trit. cum pullo de orto Hainrici de Lucern sito sup. *Gebr.*; 15) redd. dimidii quart. trit. cum pullo de orto Cu^onradi dicti Schilling sito sup. *Gebr.*; 16) redd. dim. quart. trit. cum pullo de orto Hainrici dicti Schilling sito sup. *Gebr.*; 17) redd. vn. quart. trit. cum pullo de de orto Cu^onradi dicti Witwer sito sup. *Gebr.*; 18) redd. vn. quart. trit. c. pul. de orto dicte Sto^obi sito *vff Gebr.*; 19) redd. vn. quart. trit. de domo Petri dicti Vogel sita in *villa*; 20) redd. vn. quart. trit. de vinea Burkardi dicti Brenner sita in *Wesental*; 21) red. tredecim denar. de orto Hainrici de Keiserstu^ol sito. in fossato vulgo *am Graben*; 22) redd. tredec. denar. de orto Johannis carpentarii sito in fossato; 23) red. trium solidor. denar. de vinea Nicolai de Kaiserstu^ol sita in *Wirtental*; 24) redd. vn. solidi denar. de pomario Johannis dicti Aierman sito in *Wirtental*; 25) redd. vn. solidi den. de vinea Johannis sutoris de Erzingen sita sup. *Vogelstaig*; 26) redd. vn. sol. den. de orto Johannis dicti Wingarter sito *an dem Bru^el Johannis am Rain*; 27) red. quatuor sol. den. de prato sito in valle vulgo *im tâl*, quod colit Johannes Ti-^[247/248]stel; 28) redd. vn. sol. den. de vinea Anne de Balbe sita an *Gaissenhalden*; 29) redd. vn. sol. den. de vinea Johannis institoris sita in *Wirtental*, quam colit Katharina de Rotwil⁴⁹. Hiebei bedingten^[248/249] die Stifter: 1) Quod *Capellanus* in

⁴⁸ [3] Der Bruder des Freiherrn Hanns, welcher die Veste Gutenberg mit ihrer Zugehör zu seinem Erbtheile besaß „ als ledig freies Eigen“, solche aber in eben diesem Jahre an Kaiser Karl IV aufgab und sie von demselben wieder zu rechtem Mannlehen empfieng.

⁴⁹ [1] Die vielen Oertlichkeits-Namen dieser Urkunde veranlassen mich, hier eine kurze Uebersicht der Thiengener Gemarkung zu geben. Die geographische Gestaltung derselben ist vorzüglich durch die beiden Ausläufer des Honberges (2574') bedingt, welcher zwischen der Steinach und Schlücht herabläuft und sich zwischen Aichen und Krenkingen, unterhalb des Galgenberges (2260') in diese Ausläufer theilt, indem daselbst eine steil abfallende Thalschlucht beginnt, an deren Ausgang das Städtlein ligt. Der östliche Höhenzug hat einen schmal gekämmten Rücken, während der westliche sich breitrückig neben ihm ausdehnt. Beide enden mit steilen Kuppen, welche sich nahe gegenüber ligen, jener mit dem Hasenberge (1532'), dieser mit dem Glockenberge (1447'), von deren Fuß an sich eine bescheidene Hochebene mit wellenförmigen Rainen hörnartig gegen die Schlücht und Wutach hinaus erstreckt.

Wo sich die beiden Wasser vereinigen, bildet dieses Horn die südlichste Spitze der Gemarkung, deren Westgränze mit der Schlücht aufwärts läuft bis hinter den

dicta primaria per episc. instituendus fide per eum prestanda promittat, quod singulis diebus priuatis missam hora debita celebret, in dominicis vero diebus et festiuis voluntatem plebani in celebracione huiusmodi misse respicere ipsique matutinas missas, vespervas, si et quando per eundem plebanum cum nota decantabuntur, aliasque horas canonicas concantare ac ipsum in sibi incumbentibus omnibus, cum per eum. debite requisitus fuerit, adiuuare teneatur. 2) Quod *capellanus* rectori siue plebano vel eius socio ecclesie parochialis in Tu^engen nullum quouismodo in comparacione missarum, in sacrificiis rogatis et in infirmorum visitacione preiudicium generet vel iacturam, nisi forsan alicuius *funeris* occasione predictis rectori, plebano vel eius socio ratione septime vel tricesime, vulgariter *sibenden oder drisgosten*⁵⁰ nuncupate, quidquam daretur. 3) Si tunc eidem *capellano* post dictarum septime vel tricesime ratione dacionem ipsis rectori, plebano vel eius socio factam, et non ante, quidquam

Glockenberg, von wo sie über die Waldhöhe hinzieht bis zu dem Bergeinschnitte des Finsterloches, womit das Thiengener Thal beginnt, welches ein munterer Quellenbach bewässert, dessen Wasser durch die Stadt nach den Wiesen im Brül u.s.w. geleitet wird. Dieses $\frac{3}{4}$ Stdn. lange Wiesenthal (wohin wohl die alten Namen Wirtenthal, Wensenthal, Langwies ec. gehören) ist von steilen Waldhalden eng eingeschlossen, daher sein ursprünglicher Namen wohl von dem uralten *hola* (Höle, Hülin, Schlucht) stammte, da der Thalwald noch jezt „der Hüllert“ genannt wird, was aus Hüllhart zusammen gezogen scheint. Die Hintere Höhe des Hasenberges, wo der Hasenhof neben dem alten „Einfange“ ligt, nennt man den Brand, wahrscheinlich vom alten „branden“, d. h. das Strunkwerk des ausgereuteten Waldes zu Asche brennen. Denn offenbar ist der breite südwestliche Rücken des Berges auf diese Weise zu Feld geworden, während am ganzen Abhange hin, von Thiengen bis an die Steinach, noch Wald besteht, dessen größere Fläche „das Hasenhölzlein“ heißt.

Der unterste Theil des Bergabhanges ist mit Reben besezt, welche bis an den „Graben“ oder die Mauern des Städtleins reichen. Vom Hasenberge aber bis an die Landstraße dehnt sich wieder Ackerfeld aus, welches ehemals Waideland war, wovon sein Namen „die Almend“ herkommt. Zwischen der Straße alsdann und der Wutach ligt schönes Wieseuland (der Brül, Unterstetten, Kaltenbach), welches sich in zunehmender Breite bis an das Horn der Hochebene hinabzieht, auf welchem noch vor 20 Jahren „das Galgenhölzlein“, ein schöner Eichenwald, gestanden. Die Landstraße durchschnitt dasselbe, um jenseits des Eichraines durch das Schlatt nach dem Fahrhause zu führen.

Auch der Glockenberg ist am südlichen Fuße mit Reben bepflanzt, während fein mittlerer Theil ebenfalls, wie der Hasenberg, Getraidefelder enthält und fein Haupt bewaldet erscheint. Die sämtlichen Thiengener Weingärten aber führen die Namen: am Graben, auf Nespeln (Espen?), im Alkenrain, an Geißhalden, im Klingnauer (Komenten?), im Einfang, an der Stalde u. s. w. Von dem Rebengelände heißt die Hochebene bis an die^[248/249] Landstraße auf dem Wutachrain (ob Unterstetten) die Breite und von ihr ziehen sich die Aecker der Eindörre (jezt verdorben „Aidöri“) bis an den Schlüchtrain gegen Gurtweil, wo das Mattenland im Kaitle heißt. Außer diesen Ackergewannsnamen kommen noch vor: im Breitenbach, im Dumbeler, auf Linggern (Lingenrain), auf Reifenberg, auf Lohe, auf dem Buck (Johannisberg?) u.s.w.

Die größte Länge dieser Gemarkung (vom Einflusse der Schlucht in die Wutach bis hinauf an die Halde des Finsterloches) beträgt 5 Viertelstunden und die größte Breite (von der Steinach am Hasenholz bis hinüber auf den Rücken des Hüllerwaldes oder an die Schlucht) eine mäßige Stunde Weges. Jenseits der Wutach gehören noch der Honberg (fälschlich „Homburg“) und der Burgerwald (vom „langen Steine“ bis zur „Laufenmühle“) nach Thiengen, und ehemals, bis in's 15te Jahrhundert, zählte dahin auch das Schlatt bis zum Fahrhause, so daß sich die Gemarkung damals beinahe 2 volle Stunden in die Länge strekte.

⁵⁰ [1] Nach dem Todfalle wurden gewöhnlich 3 Seelenmessen abgehalten, die erste des andern Tages, die zweite nach einer Woche (*septima*) und die dritte nach einem Monat (*trigesima*).

huiusmodi funeris occasione daretur, hoc licite valeat, suis sumptibus applicare, nee de ipso taliter sibi dato, ipsi rectori, plebano vel eius socio quidquam dare teneatur. 4) Verum si eidem *capellano* extra septa Cimiterii et Ecclesie predictae quidquam a quocunque vtriusque sexus daretur, dum tamen id ad sui procuracionem seu ordinacionem sine dolo et fraude non fieret, sibi totum valeat retinere, nec de ipso sibi taliter dato predictis rectori, plebano vel eius socio quidquam contribuere sit astrictus.^[249/250] 5) Idemque *capellanus* inbursare valeat et suis sumptibus applicare quidquid in comparacione misse per eum in commemoracione omnium animarum celebrande offeretur eidem. Diese Stiftung und Bewidmung mit ihren Bedingungen bestätigt der Bischof sofort auctoritate ordinaria, unter dem Vorbehalte, daß ihm, cum dicta primaria vacare contigerit, Capellanus in ea instituendus per prefatum *Johannem* de Krenkingen patronum vel per ipsius in patronatu successores, infra tempus debitum legitime presentetur, und besigelt die Urkunde, welche gegeben ist Constantie, III idus Junii, indict. XIII. Original in der Thiengener Stadtlade.

1361, 14. Jun. *Johannes* de Krenkingen, liber baro, et *Heinricus* de Krenkingen, eius filius, canonicus ecclesie cathedralis constantiensis, bekennt urkundlich, daß ratione castri Gutenburg, quod supra flumen Schlücht situm atque a romano imperio feudum est, Herr Johannes dasselbe cum omnibus prouentibus, consuetudinibus, iuribus et appertinentiis verpfändet habe piis et generosis equitibus *Walthero* et *Burchardo* fratribus de Hohenfels pro summa Datum Constantie, in profesto ss. Viti et Modesti. Abschrift in den Thieng. Acten.

1362, 27. Juni. Christine, die Tochter Eberhards sel. von Baldingen, Conventschwester zu Riedern, erkaufte sich ein Gut in Griesheim zu einem Leibgedinge, von welchem bei ihrem Tode 6 Viertel Kernengeltes an ihre Jahrzeit und die übrigen Viertel an die überlebenden Klosterfrauen fallen sollen⁵¹. „Were aber, daz fraw Adelheit, der genanten Christinen mu^eter, die jezo Walthers des schribers von Tuengen eliche wirtinne ist, dieselbe v^eberlebte, so sol si das gelt, so das obgenant gu^et v^eber die egenanten sechs Viertel gilt, zu^e lipgeding han vnd nießen vnz an iren tot.“ Gegeben zu Schafhausen, Montags nach Sommerjohanni. Ried. Copeib. 101.

1363, 29. September. Der Edelknecht Rot von Grafenhausen vermacht vor dem Landgerichte am langen Stein⁵² seiner Frau^[250/251] verschiedene Güter zu Sewangen ec. Da zugegen waren der Freiherr Joh. von Krenkingen, die Ritter Hug und Herm. von Griesheim, „Jacob ab dem Hus schultheiße ze Tuengen, Walther der schriber von Tuengen ec.“ Herrgott II, 710.

1371, 2. Februar. Johann von Krenkingen verkauft an Bürgin Egensheim, Bürger zu Tuengen, für 7 ½ Pfd. Stäbler 3 Viertel Kernengeltes von einer Wiese daselbst. Gegeben an Frauen Lichtmeß. Arch. Berau.

⁵¹ [1] Dieses war die gewöhnliche Art, wie sich die Nonnen zu Riedern im Kloster verpründeten und Jahrtage stifteten.

⁵² [2] Diese aus Nagelflu bestehende Steinsäule erhebt sich mitten aus der Wiesenau zwischen der Wutach und dem Honberge. Man erkennt in ihr einen Menhir der Keltenzeit, welchem die Mardelle (unter dem Namen die „Kaibenlöcher“) im ehemaligen Galgenhölzlein entsprechen. Im Mittelalter wurde am langen Steine, an der äußersten Südwestgränze des Kletgaves, das ketgauische Landgericht abgehalten. Vergl. Schriften des bad. Alterthumsvereins II, 228.

1372, 30. Mai. *Johannes* des Kenkingen, ein fryger herre, literas conventionis adprobavit ad preces *Jacobi* ab dem Huse dicti de Schlaiten⁵³, sculteti Tuingensis, et filiorum eius *Jacobi* et *Beringeri*, feria VI post festum S. Urbani. Wülberz.

1373, 18. April. „Jacob ab dem Hus von Schlaitheim, schultheiß ze Tu^engen“, beurkundet, daß Frau Anna, des Klevi Vögltin selig, Bürgers zu Thiengen, hinterlassene Wittwe, ihrer Stiefmutter Mechtild, weiland Maier Bertschi's seligen Hausfrau von Schwerzen⁵⁴, all' ihr fahrendes und ligendes Gut vor ihm gerichtlich vermacht habe. Gegeben Montags vor Georgi. Arch. Berau.

1373, 30. October. Hanns von Krenkingen, Herr ze Tu^engen, Konrad von Krenkingen-Weißenburg, herr ze Roggenbach, und H. von Oftringen vergleichen sich mit den Gebrüdern E. und F. Rot von Grafenhausen wegen der Vogtei Faulenfirst. VI, 367 d. Z.

1373, 1. Dezember. „Der bescheiden man Fritschi der Rot⁵⁵ von Tu^engen“ verkauft die Vogtei zu Faulenfirst an das Kloster S. Blasien. VI, 367 d. Z.

1373, 5. Dezember. Jäkle von Schleithem, „schultheis ze Tu^engen“, sitzt im Namen des Freiherru von Krenkingen daselbst zu Gericht, als zwischen der Familie Rot von Grafenhausen, „ze Tu^engen seßhaft“, und S. Blasien wegen der Vogtei Faulenfirst⁵⁶ verhandelt wird. VI, 367 d. Z. [251/252]

1375, 12. November. „Die bescheiden lu^ete Arnolt von Mettingen vnd Jacob ab dem Huse von Schleithem, wilent schultheis zue Tu^engen, sin gemeiner“, machen dem Kloster Riedern ein Gut in Obermettingen⁵⁷ zu eigen. Gegeben vor dem Gericht zu Waldshut, Freitags nach S. Martins Tag. Copeib. Riedern, Bl. 8.

1376, 26. Juni. Der Freiherr Henmann von Krenkingen, Herr zn Tu^engen, verträgt sich gu^etlich mit der Stadt Baden im Argau wegen Todtschlägen, Verwundungen und andern Freveln, welche bei einem Auflaufe zu Tu^engen zwischen dortigen und Badener Bürgern vorgefallen⁵⁸. Ausgenommen jedoch von dieser Sühne sei der von den

⁵³ [1] Schleithem am Randen, ehemals in der Landgrafschaft Stülingen und unter der Vogtei derer von Krenkingen-Weißenburg, jetzt schafhausenschen.

⁵⁴ [2] Schwerzheim, zwei Stunden von Thiengen, neben Wilmendingen und Horheim im Wutachthal.

⁵⁵ [3] Die Rot bildeten eine im Alpgau und Klettgau sehr bekannte Familie, welche zu Randenburg, Schafhausen, Grafenhausen und Thiengen ansässig war, wohl mit den Edelknechten von Uelingen eines Stammes, da sie das gleiche Wappen führten, wie das Siegel dieser Urkunde zeigt. Es ist ein kleines Rundsigel mit einem Spitzschild, worauf zwei rechte Schrägbalken, und hat die Umschrift: S. FRIDERICI . DCI . ROTE.

⁵⁶ [4] Faulenfirst bei Sebruck. Das kleine Rundsigel dieser Urkunde [251/252] zeigt einen Schild mit dem (auch sonst häufigen) Wappenbilde eines Schweinsspießes. Die Umschrift lautet: S. IACOBI . DCI . AB . DEM . HUS.

⁵⁷ [1] O. und U. = Mettingen liegen eine Meile hinter Thiengen, im Steinachthal. Das Kloster Riedern war daselbst begütert.

⁵⁸ [2] Im Jahr 1375 hatte der Einfall des Coucy in's Elsaß und Argau die Bevölkerungen am Oberrhein in Noth und Bestürzung versetzt. Hierauf folgte 1376 die „böse

Seinigen an Hanns Widmer von Buchs verübte Mord, mit dessen Verwandten er (der Freiherr) sich noch eine Richtung vorbehält, wozu die Obrigkeit von Baden beiden Theilen verhelfen solle. Gegeben zu Tu^engen, Donnerstags nach Sommerjohanni. Archiv für schweiz. Geschichte II, 51.

1378, 10. Juni. König Wenzeslaus, in Ansehung der getreuen und nützlichen Dienste, welche „der Edel Henman von Krenkingen vnd sin fründe“ ihm und dem Reiche bisher geleistet ec., nimmt denselben in seines und des Reiches Gnade und Dienst auf und „friget vnd begnadet jn vnd sine lúte in der statt zu^e Tu^engen, vnd wa denne sin lúte gesessen sint, so daz sy niemant fúrbaß mer ewedlichen, wer er sige vnd in welchen eren, wurden vnd wesen er ouch sie, den egenanten von Krenkingen, noch sin erben, noch dhainen jren man noch frowen mit einander oder besunder, die wonhaftig sint in der egenanten statt zu^e Tu^engen oder in sinem gebiete, laden, haischen, fu^ertriben, vordern, ansprechen, beklagen, vrtailen oder a^echten sullen oder mugen an dem landgerichte ze Rotwil oder an dhainen andern landgerichten oder andern gericht, wa die ligen vnd wie die genant sien, besunder wer den genanten von Krenkingen oder dhainen sine manne ainen oder mer zu^e sprechen vnd zu^e klagen oder vordrung ge=^[252/253]winnet, der sol das tu^en vnd nemmen in der egenanten statt ze Tu^engen, wer denne da ze gericht sitzt, vnd die kleger die sullen denne also von den egenanten von Krenkingen jren mannen vnd lu^eteu recht nemen vnd nirgent anderswa, es were denne, daz dem kleger kuntlich vnd offenlich recht versaget wurde in der egenanten statt zu Tu^engen, so sol der egenant von Krenkingen oder sin lúte recht haben vnd tun vor dem kúnglichen hofrichter vnd an dhainen andern stetten.“ Auch gestattet der König, daß der Herr von Krenkingen in seiner Stadt Thiengen „offen a^echter husen vnd hofen mag vnd alle gemeinschaft mit jn haben, also, were daz ieman derselben a^echter aiuen oder zwen, vil oder wenig, in derselben statt anuallet, dem sol man ain vnuerzogens recht tu^en nach der statt gewonhait, vnd als oft sy in die egen. statt kommt vnd wider darus, daz sy niemant anuallet vnd anspricht mit dem rechten, das sol dem egen. von Krenkingen vnd sinen burgern der egen. statt dhainen schaden von der gemaiuschaft wegen bringen in dhain wise.“ Auch will der König, daß keine Reichs=, noch Fürsten= oder Herren=Stadt „dhain man ze burger neme, der aigen sye der egen. von Krenkingen oder den sy herbracht haben für jr aigen man oder noch gewinnen mugen, ane jren besundern gu^eten willen vnd gunst.“ Dies thut der König allen Reichsangehörigen kund mit dem Gebote, sich darnach zu richten, und der Androhung seiner Ungnade und einer Strafe von 50 Pfunden löthigen Goldes für den Fall des Uebertretens. Gegeben zu Prag, Donnerstags nach Pfingsten⁵⁹. Copeibuch des Hochstifts Konstanz B, 309.

Fastnacht“ zu Basel mit ihren Nachwirkungen auf die politischen Parteien, so daß allenthalben große Aufregung und Gereiztheit herrschten, welche zu vielen blutigen Ausbrüchen führten. Hieher ist also wohl auch obiger „Auftauf“ zu rechnen.

⁵⁹ [1] Von dieser Kaiserurkunde ist das Original nicht mehr vorhanden, aber ein Vidimns derselben vom Klettgauer Landgerichte, welches beginnt: Ich Cu^onrat Matzinger fry lanrichter jm Kleggo^ew, anstatt vnd im namen des Edeln vnd

1378, 11. November. „Johans von Krenkingen, ain fryer Herr vnd Herr ze Tu^engen“, beurkundet, daß er zu seinem und aller seiner Vordern und Nachkommen Seelenheil, in der Kirche zu Thiengen eine Messe gestiftet habe „ze sant Katherinen altar“, unter folgenden Bestimmungen: 1) Der Priester, welchem die Pfründe verliehen wird, soll geloben, „ain meß ze habend zu^e demselben altar vier stund in der Wochen vnder fronmeß, vnd ainem Lútpriester ze Tu^engen helfen singen vnd lesen ze metti, ze meß, ze vesper vnd ze allen^[253/254] ziten.“ 2) Derselbe soll „geben vnd antwurten alles, das jm vf den Altar gefrummct ald gevphert wirt, vnd die meß haben a^en allen schaden des Lútpriesters.“ 3) Dagegen soll er „haben, was jm an allerseelen tag gefrummet wirt, als ander priester vnd gaistlich lút, vnd damit hät er mit dem Lútpriester nit ze schaffen noch ze antwurten. 4) Die Pfründe ist erstmals verliehen „dem erbern Priester Herrn Hainrichen Kaltwasser.“ 5) Die Güter, womit dieselbe bewidmet worden, sind: 1) Ein Haus zu Thiengen genannt „Annen hus von Berow“ mit aller Zugehörte, stößt an „derBarfu^esen herberg“ (penes domum fratrum minorum et ex alia parte Hainrici dicti de Wilhain)⁶⁰; 2) ein Weingarten „an Vogelstaig, vnd ain egerd darob, stoßt an Henni Schmidlis (Johannis dicti Fabri) wingarten; 3) ein Weingarten „in Wirtental, an der Wiphinen wingarten“; 4) ein Weingarten „am warmen Lo, an Hans Scherlochs wingarten“ (et relicte de Eggingen); 5) ein Weingarten „uf Glingereren (Glingerrain) an Johans Kamrers wingarten“; 6) sechs Mutt und 3 Viertel Kernen jährlicher Gült Schafhauser Maßes (mensure burgensis), 9 Herbst= und 9 Fastnachthüner und eine Gans, alles „ab den garten, die gelegen sint uf der Braitú“; 7) drei Viertel Kernengelts von einer Wiese „ennent der Wu^ota, an Fritschis Roten wisen“ (Friderici dicti Roten armigeri); 8) ein Viert. Kern, und ein Herbsthun „von ainer búnt vnd bongarten, gelegen an dem Stalden vnder dem Ko^eller“ (de prato, orto et pomario sito vuder dem Stalden sub vinea, que vulgariter dicitur Koeller, et possidet dictus Frowendiener); 9) drei Viert. Kern, von einer Wiese, gelegen „an der Schlu^echt (que contigua, est prato Hainrici Kaltwasser sacerdotis), die buwet Hans der Scheni“; 10) zwei Viert. Kern, und zwei Herbsthüner von einem Haus und Garten „an dem Espan, das man nemmet (que fuit quodam) dez Mellingers múli; 11) zwei Viert. Kern, von einem Garten, „den da buwet Johans der Voller, gelegen hinder dem Kratz, stozzet an Johans Scherlochs bongarten“; 12) ein Viert. Kern, von einer Wiese „in dem tâl, die da buwet Johans Endinger“ (de prato dicti Endinger, armigeri, sito in dem Tal, quod vilgar dicti. die lang Wis); 13) ein Viert. Kern. und ein Fastnachthun von einem Garten „by des Herren Trotten, buwet Hainrich der Schopp“ (de orto Hainrici dicti Schopp sito iuxta torcular domini Johannis de Krenkingen); 14) ein^[254/255] Viert. Kern. und 2 Fastnachthüner von einem Garten „an der Espan, den da ha^vt Herman von Eggingen“; 15) zwei Viertel. Roggen ab einem Acker „under dem Stalden, den da buwet Haintz

wolgepornen mins gna^edigen Herrn, graue Hansen von Sultz lantgrauen ec.“, und schließt: „Geben vff dem lantag an dem nehsten Donrstag nach sant Othmarstag im 1434ten Jare“. Von dem anhangenden Landgerichtssigel ist nur noch der sulzische Wappenschild zu erkennen.

⁶⁰ [1] Da die bischöfliche Bestätigung dieser Stiftung dieselbe lateinisch gibt, so schalte ich die kleinen Abweichungen der Uebersetzung hier ein.

Arnolt" (qui contiguus argo Johannis et Conradi dict. Lutwiler), alles Schafhauser Maßes; 16) zwei Viert. Kern. und 4 Pfenning Geldes von einem Garten „an dem Espan, den da buwet Cu^enrat Hallower (de orto Johannis dicti Hallower); gelegen an Hainis trotten von Kaysertu^el", 17) ein Viert. Kern. und 2 Herbsthüner von einem Weingarten „gelegen ob dem Dorf, der da gewesen ist Peter Vogels"; 18) zwei Viert. Kern., ein Fastnacht= und ein Herbsthun von einem Garten „hinter Walthers dez Schmids trotten, der gewesen ist P. Vogels" 19) anderhalb Viert. Kern. und ein Hun von einem Garten „an dem Espan, den da buwet Eberli Sigrist" (de orto Eberhardi sacriste); 20) ein Viert. Kern. „git Hainrich an dem Bu^el von ainem wingarten vnd Búntli, gelegen an dem weg, da man gavt zue Fokken Brunnen" (quo itur ad fontem Vocabrunnen); 21) ein halb Viert. Kern. von einem Baumgarten „gelegen by dez herrn Tu^omprobsts trotten" (de pomario domini *Hainrici* dicti de Krenkingen, contiguo vinea ac torculari dom. predicti); 22) zwei Viert. Kern., „gilt hans der Mayer von Horhan von einem garten hinder dem Kratz" (de orto Johannis villici de Horhain, contiguo orto Wernheri Kaltwasser); 23) ein Viert. Kern. und ein Fastnachthun, „git der Gippinger von ainem wingaten gelgen hinder Stainenbrunnen"; 24) ein Viert. Kern. und ein Fastnachthun, „git die Sutrin (de Erzingen) von ainem wingarten, gelegen am warmen Lo by Claus Gu^etiars wingarten" (et Hainrici dicti Cibus), 25) drithalb Viert. Kern. von einem Acker „an dem Espan, buwet Claus Rebman"; 26) ein Viert. Rogg. „gebent Claus vnd Johans Tierberg von ainem gu^etlin (de predio) gelegen ze nider Lochringen"; 27) ein Viert. Kern. „git Hans Scherloch von ainem wingarten geleg. by Wernlis Swayningers trotten"; 28) ein Viert. Rogg. und den halben Zehnten von einem Baumgarten „ob dem Braitenbach, git die Frowenueldin"; 29) drei Viert. Kern. „git der Lantschiber von ainem garten, geleg. zwu^eschent Haintz Arnolts und Similis (Johannis Simelli) garten"; 30) ein Viertl. Kern. „git Cu^onrat Tro^esch von ainem wingart. an dem graben"; 31) ein Viert. Kern. „git V^oli Wilhelms (Vricus dictus Wilhain) von ainem wing. uf Warmenlo" (que olim fuit Anne dicte Tüscherin); 32) ein Viert. Rogg. git Ann Tuschers von ainem bongarten⁶¹ vf Lo" (qui olim fuit^[255/256] Ru^odolfi dicti Kaltwasser); 33) ein Viert. Kern, „von des Strigels hus von Gurtwil, daz da was Ru^odolfs Müllers" (quo olim fuit Ru^odolfi dicti Müller de Gurtwil); 34) ein Viert. Kern. „git Haini von Wilhain (H. dicti Wilhain de Gurtwil) von ainem wingart ze Gurtwil, den man nemt der laugwingart"; 35) ein Viert. Kern, „git Haini Swatterler von sinem hus (sita by der Schlu^echt) vnd von allen den gu^etem, es sigent wisen, akker ald garten, die wilent gewesen sint der (relicte) Binderin von Gurtwil", alles Thiengener Maß; 36) drei Schilling Pfenn. und anderhalb Gänse von der Wiese „im tâl, die etwan Claus Vogels gewesen" (da prato relicte dicte Vo^egelin); 37) drei Schill. Pfenn. „git Cu^oni Schilling von ainem wing. an dem Letten"; 38) ein Schill. Pfenn., „git Fritschi Espacher von ainem wing. an dem Honberg"; 39) ein Schill. Pfenn., „git der Cloter von sinem hus an dem Espan; 40) sieben Pfenn., „git Wernli (villicus) von Bu^och von sinem hus,

⁶¹ [1] Die vielen in dieser, wie in der 1360er Urkunde benannten Wein= und^[255/256] Baumgärten weisen auf einen Reben- und Obstbau hin, welcher damals wohl größer war, als er gegenwärtig ist.

geleg. by Hansen hus von Rinhain"; 41) sechs Pfenn. von einem Weing. zu Gurtweil „an der Staig, buwet Johans Wilhem"; 42) sechs Pfenn. „von Swatterlis wing. geleg. zu dem Mos ze Gurtwil"; 43) sechs Pfenn., „git der Schop von sinem hus gel. an Bertschi Vogelsangs hus" (de domo dicti Schoppen, que contigua domo Berchtoldi dicti Vogelsang, ex parte altera Conradi dicti Avnsorgen). Diese sämtlichen Güter und Häuser sollen „hinanthin eweklich a^vn alle dienst vnd stúran sin vnd beliben, a^vn allain, daz dieselben Wisat vnd Sailrecht sóllent geben und ander zins, die dauon gaud." Würde eines dieser Güter und Häuser verkauft, so soll es dem Herrn von Krenkingen oder seinen Erben „aber denn dienstbar sin in allem dem reht, als es vor was, ê es an die pfru^end geben vnd geordnet ward." Auch sollen er und all seine Nachkommen, „die denn gewalt vnd macht hand, die Lútkilchen ze Tu^engen ze lihen", auch die S. Katharinen Pfründe verleihen, so oft sie ledig geworden, innerhalb eines halben Jahres, einem ehrbaren Priester, der ihr nüzlich ist und vom Bischofe bestätigt wird. Geschieht solches nicht, so hat sie letzterer zu verleihen. Schließlich gelobt der Stifter „bi guten trúwen an Aydes statt" für sich und seine Erben „die vorgeschribnen geta^vt ouch sta^et ze haben vnd da wider niemer ze tünd, weder mit noch an gericht, noch mit enhainen dingen. Geben ze Tu^engen, an sant Martis tag." Es sigelt der Aussteller. Original im Kletg. Archiv.

Bader [\[256/...\]](#)

Teil I.b

XIII. Band 1861; I. Abteilung – Fortsetzung, S. 355 - 383

Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.

1378, 11. November. Der Herr von Krenkingen meldet dem Bischof Heinrich zu Konstanz obige Stiftung mit der Specfsication der gestifteten Gülten und bittet ihn, vt donationem ancuritate ordinaria approdans ipsam eidem altai seu misse et capellano eiusdem, qui erit pro tempore, perpetuo annectere, incorporare et vnire dignetur. Datum in *Tu^engen*, in die beati Martini episcopi. Sigel abgefallen. Orig. im Kletg. Arch.

1379, 10. Februar. Bischof Heinrich von Konstanz (Edl. von Brandis, gest. 1383 zu Klingenu) bestätigt auctoritate sua ordinaria, erectionem et dotacionem predictas cum condicionibus suis etc. Datum in castro Clignow, IV id. Februarii, ind. II. Vom Sigel ist nur noch ein geringes Bruchstück vorhanden. Original daselbst. [355/356]

1381. 19. Juni. „Jacob ab dem Hus, genant der alt Schutthais, vnd Cu^onrat Bru^emsi⁶², der jung Schulthais ze Tu^engen“, bekennen, daß sie, „als die Ra^et vnd die Burger gemainlich der Statt ze Tu^engen gelobt vnd verhaissen hant, fúnfhundert guldin ze geben an den tusent guldin, so der edel Jungher Johans von Krenkingen, herre ze Tu^engen, schuldig ist Lu^etin ze der Sunnen, den man nemet die Sel von Basel, derselben su^e von dem nechsten maytag v^eber zwai jar ze Stu^er vff legen so^ellent hundert guldin vnd dieselben geben vff den nechsten sant Johans tag ze Sunngichten dar nach, vnd vff den nechsten sant Johans tag ze Winechten dar nach o^vch hundert guldin, vnd dannanhin ja^erlich zwaihundert vff die vorgeschribnen zil, vntz der egen. Lúti oder sin erben der fúnfhundert gewert wirt“, und sie (Räthe und Bürger) wären bei der ersten Verfallzeit ihrer Freiburger Geldschuld noch nicht ledig geworden und müßten die lütische Schuld „an schaden nemen, wie su^e daz an gewonlichem schaden nement, su^e stellent es vmb zins oder su^e gewinnet es vff vmb zins, wie su^e denne von des zinses wegen ze schaden koment vnd o^vch vmb den zins“, bei ihren Treuen an Eides statt versprochen haben, sich, wenn sie von den Räten und Bürgern „ze hus, ze hoff oder vnder o^vgen, mit briefen, botten oder von munde“ darum gemahnt werden, in den nächsten acht Tagen nach Waldshut zu stellen, „jedweder mit sin selbes lip vnd mit ainem pferit, vnd da recht gifelschaft laisten in offner Wirte hu^eser ze faillem gu^ot teglich unuerdinget“, nach der statt recht, vnd von der giselschaft niemer ze la^vssen, ee daz jnen (den Thiengenem) der zins vnd waz schaden su^e davon nement, gentzlich gericht wirt⁶³, oder mit jrem willen.“ Wolle Einer

⁶² [1] Die Brümsi waren ein altes Patriziergeschlecht zu Schafhausen, welches im benachbarten Alp- und Klettgau seine Güter besaß.

⁶³ [2] Die Stadt hatte also die Hälfte der krenkingischen Schuld unter der Bedingung übernommen, daß ihr, im Falle sie (ihrer Freiburger Schuld wegen) die Zieler entleihen müßte, der hieraus erwachsende Zins und Kosten wieder ersetzt werde, wofür die

die Geiselschaft nicht selber leisten, so möge er einen Andern schicken, „der vngeuarlich als tu^er keme, als er selber“; und werde Einer zur Geiselschaft unnütz oder stürbe er, so habe der Andere für dessen Ersatz zu sorgen. „Geben au der nechsten mitwochen vor sant Johans tag ze Sunngichten.“ Es siegeln die Aussteller⁶⁴. Original in der Thiengener Stadtlade. [356/357]

1383, 14. August. „Diethelm von Krenkingen, ein friger Herr vnd kilchherr ze Tu^engen“, beurkundet, daß er, nachdem sein lieber Oheim, Graf Hanns der jüngere von Habsburg⁶⁵, für ihn, wegen seiner Schuld gegen „Paulus Visl von Auwenberg“, Bürge geworden, demselben eingesetzt habe seinen „kilchen satz ze Tu^engen mit dem winzehenden vnd mit aller zu^egeho^erd“, also, daß der Graf oder seine Erben „all die nutz, so von dem kichensatz vallend, wie die genannt siend, nu^et o^vhgenomben, angriffen mo^egend mit versetzen, mit verko^uffen, mit gericht oder ane gericht, wie es jm denne fu^eglich ist, untz er erlediget vnd erlo^ebt wurd vmb ho^vbtgu^et vnd vmb schaden.“ Er (der Aussteller) habe „mit vfgehebter Hand vnd mit gelerten worten einen eyd ze den heiligen geschworn, dise stuck, geding vnd artickl wâr vnd stete ze halten“, und den Brief mit feinem Insigel besigelt, der „geben ward an vnser Frowen abent ze mitten O^vgsten.“ Abschrift bei den Thiengener Kirchenbau=Acten.

1384, 13. April. Die Gräfin E. von Habsburg und ihr Sohn versetzen „dem bescheidnen knecht C. Wingarter, einem burger ze Tu^engen“, für 90 Goldgulden verschiedene Güter zu Ensweil, Rohr, Weilheim ec.⁶⁶. Herrg. II, 749.

1387, 25. October. Der Schuldheiß Bebler zu Waldshut fertigt einen Kaufbrief für Anna Rürin von Tu^engen und ihren Tochtermann Berchtold Ber zu Ewatingen über ihren Hof zu Steinbach, welchen sie mit Holz und Feld, Häusern und Hofstätten mit Aeckern, Zweig und Wasen, Waid und Wasser, für 100 Pfd. Häller, als Erblehen an das Johanniterhaus Klingenuau gibt. Gegeben Freitags vor Allerheiligen. Cart. Lütgern, Bl. 420.

1387, 27. October. *Johannes* de Krenkingen, dominus in Tu^engen, sigillum suum, in quod se militem dicit, adposuit tabulae dominicâ ante festum omnium sanctorum exaratae. Wülberz. Im gleichen Jahre versetzt der Freiherr 20 Gnlden jährlichen Zinses, „so er hette vff dem durchganden Zolle in der statt ze Tu^engen“, für [357/358] 300 Gulden an Pantaleon den ältern von Wessenberg. Siehe unten die Urkunde von 1419.

beiden Schuldheiß (deren Amt vom Herrn um Geld verliehen war) das Einlager leisten sollten, wenn dieser Ersatz nicht erfolgen würde.

⁶⁴ [3] Zwei kleine Rundsigel, wovon ersteres oben S. 251 Note 4 beschrie=[356/357]ben ist, und letzteres einen senkecht halbierten Spizschild mit einem Sterne oben in jeder Hälfte und die Umschrift enthält: S. CONRADI . BRVMSI . IVNIORIS.

⁶⁵ [1] Johann IV von Habsburg-Laufenburg, der „Graf Hännisle“ der Hauensteiner, welcher 1408 als der letzte seines Astes verstarb. Vergl. Herrgott, geneal. Habsb. 281.

⁶⁶ [2] Weingarter tritt mit Urk. vom 15. October 1390 obigen Pfandbrief an den Waldshuter Bürger Wälelinger ab. VI, 376 d. Z.

1388, 28. März. König Wenzel verleiht, in Ansehung der getreuen Dienste, welche der edle Johann von Krenkingen, sein „Diener, Hofgesinde⁶⁷ und lieber Getreuer“, ihm und dem Reiche bisher gethan ec., demselben und seinen Erben die besondere Gnade, daß sie unter Kaiser und Reich, namentlich unter dem Reichserzkanzler und dem Erzbischofe von Trier und Mainz, und dem Reichserztruchsäßen und Pfalzgrafen bei Rhein, „eine neue guldein mu^entze schlachen sollen vnd mugen, doch in sulcher maßen vnd beschaidenhait, daz dieselbe also gu^ete sye, als der egenanten fu^ersten, oder besser.“ Der von Krenkingen möge sich dabei aller der Freiheiten, Gnaden, Rechte und guten Gewohnheiten erfreuen, wie andere Reichsfürsten, Grafen und Herren, welchen solche Münze zu schlagen erlaubt sei. Der König gebietet daher allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien, Rittern und Knechten, allen Gemeinschaften der Städte, Märkte und Dörfer ec., den Johann v. K. in Schlagung seiner Münze nicht zu hindern, sondern dabei zu handhaben, zu schützen und schirmen. „Geben zu^e Amberg, des na^echsten Sonnabents nach Ostern.“ Copeibuch des Hochstifts Konstanz B, 312.

1389, 28. August. „Johanns von Krenkingen, fry her vnd her zu^e Tu^engen, hoffrichter des romischen richs, vnd Diethelm von Krenkingen, fry, kilchher zu Tu^engen vnd ze Schwerzen, gebu^eder“, bekennen öffentlich „von der sto^eß vnd mißhellung wegen, so Burgin Fritschmann gehept het mit denen von Walzhut vnd mit andern, die wysen ju Schlatt hand, von des wassers wegen biß vff disen hüttigen tag“, daß sie dieselben also mit einander berichtet haben: 1) „Die jm Schlatt so^end dem Fritschman ein Wasser geben zu^e den drin wassern, die er vormals gehevt hat, vnd soll auch derselb an den vier wassern ein benu^egen han vnd niemand fu^erbaß mer bekumben“ ec. 2) Wäre auch, daß er einen der Aecker im Schlatt, die er von den Herren von Krenkingen zu Lehen hat, „fu^erbaß zu wysen machen wo^elt, vff dieselben soll er auch ein benu^egen haben an den vorgeschribnen vier wassern.“ 3) Dabei soll er den Schlattbesizern „helffen buwen vnd das wu^er besseren vnd mit jnen dienen von siner Sailen wegen als ander jm Schlatt.“ Zum Gezeugniße dessen besigeln sie die Urkunde, der Fritschmann aber gelobet, „alles das stet zu^e halten vnd zu^e uolfu^eren, vnd dawider nichts ze werben vnd ze thu^en, haimlich noch offen=^[358/359]lich“ ec. und auf seine Bitte siegelt der Schuldheiß Bebler von Waldshut für ihn. „Geben ze Waltzhu^et, an dem negsten Sampstag nach sant Bartholomeus tag.“ Alte Abschrift in der Thiengener Stadtlade.

1389, 29. August. Ebendieselben beurkunden, daß sie mit denen von Waldshut und andern wegen der Schlattwiesen, nach den obgewalteten Stößen und Mißhellungen gütlich übereingekommen, in folgendem Wortlaut: „Dez ersten, daz man vns vnd vuseren erben jeglichs jars vff sant Martinstag von jedem Seil im Schlatt einen pfenning geben soll der mu^enz, so wir vnd andere herren vnd stu^ette in dem land denn zu^emal schachend. Wir sollend auch vnsern Botten allweg vff sant Martinstag gen

⁶⁷ [1] Johann war Hofrichter zu Rotweil, wie die Uikundt von 1389 besagt.

Waltshu^{et} in die statt nach dem gelt senden. Demselben Botten sond sy auch einen kuecht zu^e geben, der von hus ze hus mit jm gange zu^e denen, die denne wisen im Schlatt habent, der jm dasselbig gelt helff sammnen vnd jnnemen. Vnd wer das v^eberfert vnd denselben pfenning vff fant Martinstag nit werte noch ga^ebi ze derselben tagzit, so jn vnser Bott fordert, der vnd dieselben sond denne verfallen sin der Pen, als ander gu^eter vnd wisen, die zu^e Tu^engen im Sailrecht ligent. Wer ouch, daz dhein mißhelluug oder krieg sich vnder jnen von der wisen wegen im Schlatt gefu^egti von der Ehafti wegen des grundes, darumb sond sy mit einander rechten in dem dinkhoff zu^e Tu^engen. Sy sond auch nemmen das wasser vsser der Schlu^echt duruff, wo sy das aller nechst, aller fu^eglichst vnd aller nutzlichest mugend zu^ebringen. Auch sond fy setzen den Ablaß in dem wu^er, wo er jnen aller fu^eglichest vnd nutzlichest ist. Sy sond auch howen der Wasen nebend dem wu^er, als vil sy der notturfftig sind. Wir hand jnen auch geben die Widen nid der straß zu^e Buchfurt⁶⁸ vnz vff den Rhin, all diewil sy nit ze wisen gemacht sind. Wir hand jnen auch auch geben den Schlu^echtrain mit den studen daruff, den mugend sy nutzen vnd howen, das wu^er damit ze besseren. Wer auch, daz sy dheins großen Holz zu^e dem wu^er bedo^erfften, das sond su^e howen in dem Tu^engemer berg in vnserm holz. Wenne auch das Emd ab denselben wisen kummet, so soll Tu^engemer vich darnach wun vnd waid daruff haben, als bißher sitt vnd gewonheit gewesen ist.“ Es^[359/360] sigeln die Aussteller. „Geben zu^e Waldshu^{et}, an dem nechften Montag vor sant Verenen tag.“ Abschrift aus dem Arch. S. Blasien.

1390, 12. October. Die Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch und Friderich von Neuenburg, und die Herren Walther von der alten Klingen, Wolfgang von Jungingen, Hanns von Bodman und Reinhard von Wähingen, österreichische Landvögte, beurkunden, daß sie wegen der Stöße und Mißhellungen, welche bisher obgewaltet „zwe^eschent dem edeln Johansen von Krenkingen, herre zu^e Tu^engen, vnd den edelen herren Heinrichen vnd Diethelmen von Krenkingen, sinen bru^edern, an eim teil, vnd dem Schultheisen, den Ra^eten vnd Burgern gemeinlich der selben Statt ze Tu^engen an dem andern teil“, als Schiedrichter beiden Theilen einen Tag bestimmt und nach Verhöruug der Briefe, nach Rede und Widerrede gesprochen: Die von Krenkingen sollen für sich und ihre Erben leibliche Eide schwören, „denselben von Tu^engen, aller gemeinlich vnd iekliche besunder, vmb dieselben vergangen sto^ezz vnd missehelling jr gnedigen herren vnd gu^eten fru^end ze sin vnd es fu^erbasser niemer mêr an si gesu^echen noch geeferen in dekeinen weg, a^vn all geuerd.“ So sollen auch der Schuldheiß, die Räte und Bürger schwören, „dem obgenanten Johansen von Krenkingen gehorsam vnd gewertig ze sin als jrem eigen rechten herren mit allen sachen vnd stuken, als si vormals sinem vatter vnd o^vch jm vor disen sto^ezzen gewesen.“ Auch sprachen die Richter, „daz die brief, fo die obgenanten von Krenkingen vnd die von Tu^engen gen

⁶⁸ [1] Die Abschrift hat deutlich „Buchfurt“; es sollte Roßfurt heißen, denn hier gieng die „Straße“ über die Schlücht, Der Schlüchtrain aber ist der von Gurtweil rechts an den Schlüchtwiesen hinlaufende Rand des in einem rechten Winkel vom Arberg ausgehenden Hochgeländes, dessen südlicher Rand der „Schlattrain“ heißt.

einander hant, bi iren krefftten beliben su^ellent, a^vn all geuêrd, vnd sonderlich was brieffen oder beforgnu^esse die edel fro^vwe vrô Agnes von Krenkingen, geborn von Brandys, von dem obgenanten Johansen von Krenkingen, jrem elichen man, oder von der stât ze Tu^engen ha^vt, daz si dabi beliben sol nach der selben jr brief lut vnd sag, a^vn geuerd.“ Es sigeln der von Klingen, von Jungingen und von Wehingen, Graf Johann von Habsburg der junge und der montfortische Rath Hanns von Schönau⁶⁹.^[360/361] „Geben ze Baden, an der nehsten Mitwuchen vor sant Gallen tag.“ Original in der Thieng. Stadtlade.

1390, 13. October. „Johans von Krenkingen, frye vnd herre ze Tu^engen“, bekennt urkundlich, daß er wegen der Stöße und Mißhellungen zwischen ihm und denen von Thiengen gekommen sei auf die oben Genannten, welche beiden Parteien einen offenen Tag gegeben und sie „verrichtet“ haben, wie die Spruchbriefe weisen; daß er hierauf, diesen Spruch wahr und stete zu halten und niemals wider ihn zu handeln, „mit vfgeehebter hand vnd mit gelerten worten liplich zu^e den heiligen gesworn, vnd o^vch derselben von Tu^engen genediger herre vnd gu^eter fru^end ze find, vnd dieselben stu^ezz vnd mißhellunge niemer mer an sy gesu^echen noch geefern in dekeinem weg, vnd sy lazzen beliben bi allen jren brieffen, fo si vormals von sinen vordern vnd jm hant, a^vne geuerde.“ Es sigeln der Aussteller und feine Bru^eder Heinrich und Diethelm nebst Graf Friderich von Zollern⁷⁰. „Geben ze Baden, an donerstag vor fant Gallen tag.“ Original ebendasselbst.

1392, 16. Jänner. Vidimus priuilegii *Wenzeslai* Rom. Regis, concessi inhabitatoribus oppidi *Tu^engen*, ne illi ipsi alieno iudicio molestentur. Graf Hermann von Sulz, Hofrichter anstatt seines Vaters auf dem Hofe zu Rotweil, beurkundet, daß vor ihm an offenem Gerichte erschienen sei der Rathsmann Hanns Villinger, als Bote des edeln Herrn Hermann von Krenkingen, des Schuldheiß, des Raths und der Bürger zu Thiengen, mit Vollmacht, und obigen unversehrten Freiheitsbrief K. Wenzels vorgezeigt habe, welcher hierauf öffentlich verlesen und darüber ein Vidimus ertheilt wurde. „Geben an dem nechsten Zinstag nach sant Hilarien tag, eins heiligen bischoffs.“ Copeib. des Hochst. Konstanz B, 309.

1393, 25. August. Diethelm von Krenkingen, Freiherr und Kirchherr zu Thiengen, beurkundet, daß er „dem fromen, wysen Hanns dem Bebler,

⁶⁹ [1] Es sind sämtlich mittlere Rundsigel. Das erste zeigt auf seinem Grunde einen Helm mit einer Lilie als Kleinod, und die Umschr.: S. IONIS . DCI . SCHÖNNOW. Das zweite enthält ein Schildchen mit dem klingenschen Löwen, der auch die Helmzier bildet, und die Umschrift: **S. Waltheri . de . Altklingen**. Das dritte zeigt den jungingischen in's Geviert getheilten Schild und einen Helm mit Büffelshörnern; die Umschrift ist unleserlich. Das vierte hat gar keine Umschrift und nur einen Helm mit dem werdenbergischen Fluge. Das fünfte endlich besteht aus dem habsburgischen Schilde innerhalb eines Ringes, welcher mit **S. Johnis . comit . d . Habsbg . filii . Rud.** ^[360/361] umschrieben ist. Graf Hanns IV heißt hier filius Rudolphi zum Unterschied von seinem Vetter Hanns III.

⁷⁰ [1] Das erste Sigel enthält einfach den krenkingischen Schild mit der Umschrift: S. IOANIS . DE KRENK. Das nächste ist abgerissen; das dritte aber zeigt den krenkinaischen Schild und Helm mit dem Dynastenhut und ist umschrieben: S. DIETHELM . DE . KREMKINGEN. Das letzte ist das bei Märker S. 206 abgebildete.

schultheißen zu Waldshu^et^u und dessen ehelichen Söhnen eingesetzt habe seinen eigenen Zehnten „vf dem Arberg, ^[361/362] der in den kilchensatz zu^e Tu^engen gehu^ert, mit vßgelassen.“ Diese „Versatzung“ habe er gethan der willigen und freundlichen Dienste wegen, so ihm der Schultheiß und seine Söhne bisher geleistet. Derselbe und seine Erben mögen daher den genannten Zehnten mit seiner Zugehörte „in pfandes wys jnn haben, nutzen, nießen, besetzen vnd entsetzen, ane meniglichs bekumben“, jedoch unter Vorbehalte der Wiederlösung durch den Freiherrn oder dessen Erben, welchen Jahres sie wollen, mit „fünzig gulden, vor sant Johans tag ze Sungichten mit dem nutz desselben jars“, und nach dieser Zeit ohne den Nutzen⁷¹. Der Aussteller besigelt den Brief, welcher „geben ward am nechsten montag vor sant Verenen tag.“ Abschrift bei den Thiengener Acten.

1396, 20. Dezember. „Der Schulthais, der Ra^vte vnd die Burger gemeinlich der Statt Thu^engen“ verkaufen mit fleissiger Vorbetrachtung, ihres „kuntlichen schinbaren nutztes vnd notdurft willen, meren schaden vnd gebresten ze fu^erkommende“, mit Wissen und Gunst ihres gnädigen Junkers Diethelm von Krenkingen, „frien vnd herren der egenanten statt Thu^engen“, für sich und ihre Nachkommen, dem Basler Bürger Konrad zur Rosen (Henmanns sel. Sohn), welcher diesen Kauf in seinem, seiner Mutter Elsbeth und seiner Schwester Guta (Hausfrau des Edelknechts Heinrich von Baden) Namen gethan, 43 Gulden rheinisch jährlichen Zinses „vff ackeren vnd matten, vff holtz, velde, almende, wunne vnd weide, vff twingen vnd bennen, vff zinsen, nu^etzen vnd gu^elten vnd gemeinlich vff allen anderen derselben Statt rechten vnd zu^egchu^erenden.“ Der Kauf geschah um 650 Gulden rheinisch auf Wiederlösuug; der Kaufschilling wird als bezahlt quittirt; der Zins soll jährlich auf S. Thomastag dem Käufer nach Basel kostenfrei geliefert werden; im Falle derselbe eines Jahres nicht entrichtet und Schultheiß, Räte und Bürger, alle oder einer von ihnen „ze huse, ze Hofe oder vnder ougen, von munde oder mit briefen“ vom Käufer oder dessen Erben darum gemahnt würden, sollen der oder die Gemahnten, dem Rathe zu Thiengen die Mahnung unverzüglich verkünden und soll dann derselbe innerhalb der nächsten 14 Tage „drye erber mannen von dem nu^ewen Rate, drye von dem alten Rate vnd darzu^e drye erber Burger vsser der Statt Thu^engen gen Basel in die merer statt schigkeu vnd antwurten, vnd ^[362/363] so^ellent die Nu^ene daselbs recht vnd gewonlich giselschaft ze veilem gu^ete vngeuerlich halten vnd leisten, in offener wirten hu^esem ze rechten vnuerdigten malen“ ec. Zu mehrerer Sicherheit aber stellet die Stadt dem Käufer „zu^e rechten mitschuldenern vnd gu^elten“ die Edelknechte Hanns von Endingen und Konrad von Ta^einingen⁷², und die Waldshuter Bürger

⁷¹ [1] Da vor Sommerjohanni nicht geärntet wurde, so war's ein Antrieb für den Wiederlöser, dieses Ziel nicht verstreichen zu lassen, wenn er die Aemle von den verpfändeten Aeckern nicht verlieren wollte.

⁷² [1] „Endingen, ein Flecken in der Grafschaft Baden, hat ein alt zerstört Schlöbli oder Weyerhaus, der von Endingen Stammhaus, welche alte Bürger und Einwohner der Statt Schafhausen gewesen.“ Rüeger, Schafh. Chron. Hdschr. S. 364. Die Edelknechte von E. giengen als Dienst- und Lehenleute der Grafen von Baden

Heinrich Jel, Hanns Hallauer, Konrad Lo^eli, Hanns Hendeler, Heinrich Rätzeler, Heini von Eiche, Konrad Brotbeck, Johann Faber, Konrad Babst, Johann Hiltma^er den Schmid, Merklin Jäger den Watmann, Johann und Konrad Hu^eller, Johann Schmid, Jacob Eigenmann, Johann Lufinger, Johann Freiburger und Pantlin To^euber den Müller, welche, wenn sie, wegen Nichtentrichtung des jährlichen Zinses durch die Thiengener, vom Käufer oder dessen Erben gemahnt worden, ganz wie jene selber, bei ihrem geschwornen Eide zu Waldshut die Geiselschaft leisten sollen, bis die Schuldigkeit entrichtet sei. Wäre aber einer von ihnen hieran verhindert, der soll „einen andern erberen knehte mit einem mu^eßigen pherde, da weder kneht noch pherid des wirtes nyt sient“, an seiner Stelle in die Geiselschaft legen, damit er für ihn leiste „und als vil zere vnd als thu^ere komme, als er selber.“ Und wenn sie zu Waldshut einen Monat lang geleistet, so sollen sie bei ihrem Eide in den nächsten drei Tagen zu Basel leisten in obiger Weise. Stürbe einer von ihnen oder würde einer sonst „unnütz“, so haben die Thiengener einen andern für ihn zu stellen, und thäten sie es nicht, so sollen die Neune vom Rath und der Bürgerschaft mit den Bürgen daselbst leisten, bis der Abgegangene ersetzt ist. Den aufgelaufenen Kosten und Schaden soll die Stadt Thiengen tragen und ausrichten, und dafür mit der Leistung verbunden sein, wie für den Zins. Dieselbe gelobt bei dem Eide, alles Obgeschriebene stet und fest zu halten, und soll sie davor „nu^etzit schirmen noch fristen, einhein recht noch gericht, geistlichs noch weltlichs, geschribens noch vngeschribens, weder lantrecht, frierecht, stettrecht noch burgrecht, noch dehein ander recht, enhein lantfrie=^[363/364]frieden oder vereynunge, bu^entnisse, friheit, gesetzde noch gewonheit der Herren oder Stetten noch des Landes“, indem sie sich alles Dessen, was sie und ihre Mitschuldner etwa schirmen möchte, sonderlich des Rechtes „gemeine verzichunge verfache nit“, gänzlich entschlagen ec. Die Wiederlösung soll mit 650 Gulden jeder Zeit geschehen können, und würden inzwischen die Kaufbriefe einen Gebresten erleiden, so soll das dem Käufer und seinen Erben keinen Schaden bringen. Endlich bekennt Herr Diethelm von Krenkingen. daß dieses Alles, „die verkouffunge vnd die beladunge der egenanten statt mit jren rechten vnd znghe^erden“, mit seinem Wissen, Geheiß und guten Willen geschehen sei, daher er es fest und stät zu halten gelobt. Es siegeln der Freiherr, die Stadt und die Bürgen⁷³. „Geben an sant Thomas abende des heiligen zwo^elfbotten.“ Original daselbst.

(Lenzburg) an das Erzhaus Oesterreich über, und obiger Hanns war es wahrscheinlich, welcher 1397 die österr. Burg Neukrcukingen im Kletgau zu Lehen erhielt. Vgl. Leu, Schweiz. Lrik. VI, 327. Die Edelknechte von Thainingen stammten nach einer Anmerkung Neugarts (cod. Alem, II, 230) von Thuningen im O.A. Tuttlingen.

⁷³ [1] Das Sigel des Freiherrn hat über dem bekannten krenkingischen Schilde den Spitzhut als Helmzier und die Umschrift: S. DIETHELMI : DE KRENKINGE. Das endingensche Sigel zeigt bloß einen Helm mit je einer halben Lilie zu beiden Seiten, das thainingische aber den Oberleib eines Drachen im Schild und auf dem Helme. Das Sigel des H. Jel enthält einen schräg getheilten Schild mit zwei Schrägbalken im untern und einem Sterne im obern Theil; das des H. Hallauer einen einfachen Querbalken mit der räthselhaften Randschrift: (S.) ASINI . ROKOFATI

1397, 7. Dezember. Bartholomä, Sohn des H. Müller selig von Thiengen, mit seiner Frau und Schwiegermutter, empfängt vom Stifte S. Blasien den halben Fronhof zu Fronschand nach Frönderecht. VI, 377 d. Z.

1398, 15. März. „Der Schultheisse, die Ra^ete vnd die Burgere gemeinlich der Statt Tu^engen „ verkaufen um ihrer Nothdurft willen und um weitem Schaden zu verhindern, für sich und ihre Nachkommen, dem „fromen Henman zem Angen, einem burger ze Basel“, und seinen Erben einen jährlichen Zins von 24 Goldgulden „uf vnd abe der^[364/365] Statt Tu^engen zinsen, stu^eren, nu^etzen, vngelten, uf twing vnd ban, uf ackern, matten, holtz, velde, wasser, wunne vnd waide“, für die Summe von 360 Goldgulden, welche in ihren „kuntlichen nutz vnd notdurft komen vnd bewendet worden.“ Sie geloben, diesen Kauf stet und fest zu halten, und dagegen weder gerichtlich noch sonst Etwas zu thun, wie auch, der verkauften Gilten „rechte wêren ze finde vnd werschaft ze tu^ende, ane alles verzichten“, und dem Käufer oder feinen Erben die genannten 24 Gulden jährlich auf den Sonntag in der Fasten nach Basel „gu^etlich“ und ohne dessen Kosten oder Schaden zu entrichten. Zu mehrerer Sicherheit aber geben sie demselben zu rechten Mitschuldern ihren gnädigen Junker „Diethelmen von Krenckingen, frieherrn, so denne herrn Heinrichen von Munolfingen, Ritter, vnd die fromen Ru^edin Wolffort⁷⁴, Eglin Roten, Wolf von Swandegge, Cu^enrat von Teiningen, edele knechte, so denne die erbern bescheiden Hans Vilinger den Schultheissen, Beringer ab dem huse, Conrat Schilling, Henni Meiger, Heinrice Scherloch, Heinrich Vilhecker, Heintz von Tierberg vnd Cu^eni Hu^euenlin, burgere ze Tu^engen“, mit der Gelöbniß, daß diese Mitschuldner, wenn sie im Falle der Nichtentrichtung der verkauften Gilte eines Jahres vom Käufer gemahnt würden, acht Tage nach der Mahnung zu Waldshut in einem offenen Wirthshaufe, welches er ihnen bezeichnet, „ein rechte gewonliche Giselschaft leisten“ (ganz in der Weise, wie die Urkunde von 1396 es näher bestimmt). Und wenn die Schuldner zu Waldshut einen Monat lang geleistet haben, so „so^ellent si sich antwurten gen Basel in die stat vnuerzogenlich in den nechsten drin tagen vngemanet, vnd söllent da leisten offen giselschaft ze gleicher wise als dauor.“ Dazu mag der Käufer oder wer ihn erbt, nach einem Monat „auch die genannten verkouffere vnd schuldenere an lib vnd gu^et angriffen, pfenden, verbiebieten, bekümbren vnd vertriben mit geistlichem oder weltlichem gerichte oder ane gerichte,

. D . FLOREC ... Der löliche Schild ist quergetheilt mit einer fünfblättrigen Rose im untern Theil; das nächste Sigel ist abgerissen, und das folgende zeigt nur von der Umschrift noch: S. PETERMAN , DCI . SV...: Das zehnte Sigel enthält im Schilde einen Widderkopf und die Umschrift: S. IOHANNIS . DE . EICHE; die 3 folgenden sind unerkennbar; das vierzehnte hat einen einfach senkrecht getheilten Schild und die Umschrift: S. IOHANNIS . HILTEMAR; das nächste ein Hüfthorn mit der Umschrift: S. MERKLIN . DCI . IEGER; von beiden folgenden das erste eine Scheere, das andere einen glockenförmigen Hut mit der Umschrift: S. IOH . und S. CVONR . DCI . HVILLER; das sündersche zeigt einen Pfeil, das brotbeckische ein Kreuz, das lufingersche ein Lindenblatt, das friburgische ein Z und das teubersche ein Beil im Schilde.

⁷⁴ [1] Ueber den Dienstadel von Munolfingen (Mundelsingen bei Fürstenberg) und von Wolffurt vgl. III, 247 und VI, 124, 376 d. Ztschr.

als lang vnd so vil vntz der zinse, so des jares geuallen, gentslich gericht vnd bezalt wirt, mit dem costeu vud schaden, so von der manunge, angriffunge vnd pfendunge wegen daruf gegangen.“ Dagegen hat der Käufer den Verkäufern und Schuldner die Freundschaft gethan, daß sie die verkaufte Gilte mit der Summe des Kauffchillings „mögen widerkouffen hinnanthin jemer mere ane zil, wenne oder weler zit jares vnd tages“ sie wollen. Nach zehen Jahren aber solle der Käufer den Wiederkauf fordern dürfen, und^[365/366] würde derselbe sodann nach einem halben Jahre nicht geschehen, so sollen die Verkäufer auf ergangene Mahnung um den Kaufschilling in der Weise, wie die Schuldner um den versessenen Zins, Geiselschaft leisten. Es sigeln die Stadt, der Freiherr und die Bürger⁷⁵. „Geben an dem nechsten fritag vor dem Sunnentag letare.“ Orig.

1398, 28. October. „Diethelm von Krenkingen, frigherr“, beurkundet, daß er dem Schuldheiß Achaz Esel zu Waldshut 160 Gulden rhein. schulde, die selbiger ihm zu seinem „schinbaren guten nutz“ geliehen, wofür er ihm für sich und seine Erben „zu einem redlichen rechten werenden pfant vnd ouch in eins vnabnemenden pfandes wis“ versetzt habe seinen Zehenten „der wisen in dem Schlatt mit allen rechten vnd zu^egeh^erden“, unter Vorbehalt der Wiederlösung für den Verpfänder und seine Erben. „Wa^er ouch, daz der vorgeņempt zehenden oder der kilchensatz zu^e Tu^engen zu^e yemans anders handen keme vnd geuiel, es were nu oder hienach, so sol doch der egenant Achatz Ebel vnd sin erben a^vn derselben sumnu^eß vnd widerred by diser verpfandung beliben vntz daz ein widerlo^esung beschicht mit der vorgeschriben summ geltes.“ Die Lösung durch den Freiherrn oder dessen Erben soll geschehen „mit jrem eignen gut, vnd anders nit“, wenn vor dem Maitag mit dem Nuzen desselben Jahrs, wenn später, ohne denselben. Dies zu halten, habe er „heftklich gelopt vnd verheißen by dem eyd“, und zu mehrerer Sicherheit den Brief mit seinem eigenen und den Insigeln seiner „lieben schwa^eher, Herr Heinriches von Wißenburg, frigen, vnd Ru^edolfes von Wolfurt“ befigt⁷⁶, welcher „geben ist an dem nechsten Montag vor aller Heiligen tag.“ Abschrift bei den Thieng. Acten. ^[366/367]

⁷⁵ [1] Das städtische und das krenkingische Sigel sind die oben beschriebenen; das dritte zeigt im Schilde zwei aufrecht gestreckte Flügel im Schilde und die Umschrift: S. HAINR . DE . MVNOLVING; das folgende einen schreitenden Wolf, wie einen Wolfsoberleib auf dem Helme, und ist umschrieben: S. RVDOLFI . DE . WOLFERT; das fünfte zwei Schregbalken und die Umschrift: S. EGELINI . DE . ROTE; das nächste einen schreitenden Hirsch mit der Umschrift: S. WOLFGANGI . DE . SWANDEG; das tainingische wie oben mit der Umschrift: DE . TAININGEN; das villingersche einen abwärts gekehrten Halbmond mit einem Sterne darüber; das abdemhausische wie oben; das schillingische einen einfachen Schregbalken; das folgende ein Reh oder eine Hirschkuh, mit der Umschrift: S. IOH . DCI . MAIG . D . TIERB; das scherlochische einen abwärts schauenden Halbmond und ein Kleeblatt darüber; das vilhcckersche ist nicht mehr erkennbar; das tierbergische hat eine Pflugscharre und das häfenlin'sche 3 Häfen.

⁷⁶ [2] Benedicta und Elisabetha, die Schwestern Diethelm's v. K., waren an diese Edlen vermählt. Wülperz, anal. geneal. msct.

1407, 19. August. Der Freiherr Diethelm von Krenkingen beurkundet, daß „Adelheit Schwerin, Wilhelm vnd Conrad jr fo^ene vnd Anna jr tochter, mit Fridlin Wingarter jrem voget“, vor ihm bekannt, wie sie ihres kundlichen Nutzes wegen „zwo Manmad wysen genant zwey Seill, gelegen in Schlatt, genant im loch, vnd stoßen einhalb an die straß vnd anderthalb an Cu^eni Schmidts wysen, die all dinghorig gan Thungen seind“, an Bürgin Fritschman von Waldshut um 40 Pfund Pfeninge verkauft und ihn (den Freiherrn) gebeten haben, „die vorgeantten zwey Seill wysen von jnen vfenemen vnd sy ze lihen vnd ze vertigen dem egenanten Burgin nach gewonheit vnd recht zu^e Thungen“, was er sofort gethan, doch ihm und seinen Erben und Nachkommen „an zinsen vnd rechten“ unschädlich. Dabei hätten die Verkäufer gelobt, der verkauften Wiese rechte Währen zu sein, „vnd datz nu^et ab auch dauon gat noch gan soll, dann Zehend vnd Seillrecht, als gewonlich ab andern wysen im Schlatt ge^{et}77, vnd den egenanten Burgin zu uerstan nach der statt Thungen recht, sitt vud gewonheit“, und völligen Verzicht geleistet ec. Es sigeln der Freiherr und der Vogtmann Weingarter. „Geben an dem negsten fritag vor sant Bartholomes tag.“ Alte Abschrift in der Thiengener Stadtlade.

1407, 12. November. „Der Schulthaisse, der Rat, die Burger vnd die Gemainde gemainlich, armb vnd rich, der statt zu^e Tu^engen“ verkaufen auf Wiederlösung, um ihrer Stadt gemeiner Nothdurft willen, mit Verwilligung ihres „lieben Herrn junckhers Diethelm von Krenkingen“, an Frau Else, weiland des Krämers Hermann Klüvelins eheliche Wirtin von Basel, ihre Erben und Nachkommen einen jährlichen Zins von 20 Goldgulden „von, vf vnd ab der statt Tu^engen zwinge vnd banne, vf ackern vnd matten, holtz, velt, wunne vnd waide, vnd vf gemainer almend, vf zinsen, zo^{ellen}, vngelten, stu^{eren}, nu^{etzen} vnd gu^{elten}“, und allen gemeinschaftlichen oder besondern Gütern und Gilten der Stadt und Bürger, für die Summe von 300 Goldgulden. Zu Mitschuldnern geben die Verkäufer den Junker Diethelm von Krenkingen, den Grafen Hanns von Lupfen, die Ritter Ulrich und Hanns von Fridingen und Heinrich von Munolfingen, die Edelknechte Heinrich von Erzingen und Rudolf von Theiningen, den Schultheißen Peter Gutjahr, Beringern ab dem Haus, [367/368] den Münzmeister⁷⁸ Friderich von Eschbach, und die Bürger Henni Maier von Tierberg, Hanns Mettinger, Hanns Herin, Kunz Schwab, Hanns Rebmann und Hanns Renz, welche sich und all ihre Erben „von dis kouffs wegen vnuerscheidenlich verbunden vnd verstrickt hand zu^e allen vor vnd nachgeschriben dingen.“ Würde nämlich der verkaufte Zins eines Jahres zur gehörigen Frist nicht entrichtet und die Mitschuldnerschaft von der Käuferin oder ihren Erben darum gehörig gemahnt, so sollen die Gemahnten bei ihren geschwornen Eiden in den nächsten acht Tagen,

⁷⁷ [1] Man ersieht hieraus, daß diese Sailgüter eine gewisse Freiheit vor gewöhnlichen Hubengütern besaßen, was ihre Herleitung von terra salica wohl unterstützen dürfte.

⁷⁸ [1] Derselbe mochte mehr wegen der Münzwage im Amte sein, als wegen der Prägung; denn es ist aus dieser Zeit keine Thiengener Münze bekannt, und der tiefverschuldete Freiherr v. K. war am wenigsten in der Lage, Silber vermünzen zu können.

„jeglicher mit sin selbs libe oder aber mit einem erbern knecht vnd mu^essigen pha^eride, die nit des wirtes syent, an siner statt, anhaben vnd leisten ein recht, offen, gewonlich Giselschafft ze Tu^engen in der statt, in eins offenen wirts huse, darin sy denne gemant werdent, ze veilem kouffe vnd ze rechten malen teglich vnuerdingt, vff dis gu^et vnd der fach wegen.“ Haben sie einen Monat so geleistet, so sollen sie's in den nächsten vier Tagen hierauf zu Basel thun, bis der verfallene Zins mit allen aufgelaufenen Kosten gänzlich entrichtet ist. Sollten aber zwei Monate mit der Leistung vergeblich verlaufen sein, so mag die Käuferin oder wer sie geerbt, „die obgenanten verkouffer von Tu^engen vnd ouch die egenanten mitschuldner vnd gu^elten oder die hienach an jr statt gesetzt werdent, alle samenthafft oder jeglichen insunders vnd deren lib vnd gu^et, mit gericht oder ane gericht, angriffen, pfenden, verbieten vnd beku^emben, ouch die Pfand versetzen, verkouffen vnd verendern, nach geuallen.“ Es sigeln die Stadt vnd die Mitschuldner. Die lange Urkunde schließt: „Ich Diethelm von Krenckingen, als ich herre zu^e Tu^engen bin vnd aber billich minen Burgern daselbs jren nutz allzit zu^e furdernde vnd jren schaden ze wendende, vnd wan ich wol wais, daz der obgeschriben kouff nit anders beschehen ist, denne vmb bessern nutz der egenanten statt damit ze schaffende, datz ich darumb zu^e demselben kouff minen gu^eten willen vnd gunst geben han wissentlich mit disem brieffe, der ouch mit minem Jnsigel besigelt vnd geben ist am nechsten Samstag nach sant Martins tage des heiligen bischoffs.“ Konstanzer Copeibuch B, 314.

1407, 12. November. Ebendieselben verpfänden auf ganz dieselbe Weise, unter Stellung der nämlichen Mitschuldner, einen ^[368/369] jährlichen Zins von 13 Goldgulden gegen ein Darlehen von 200 Goldgulden, das ihnen „die erber, bescheiden frow, frow Ursula, Dieterich Su^erlins genant Mu^entzmeister seligen wilant eliche fro^ewe, burgerin zu^e Basel“, unter den gleichen Bedingungen gemacht. Es sigeln die Stadt und die Bürgen. Daselbst, 314.

1408, 30. April. Dieselben versetzen weiter auf obige Weise einen Jahreszins von 72 Goldgulden ihres Gemeindeeinkommens für die Summe von 1200 Goldgulden an die Gebrüder Hanns und Dieterich Sürlin, Dieterich des Münzmeisters sel. Söhne, und geben die obigen vom Adel und von der Bürgerschaft zu Mitschuldnern, unter eidlicher Angelobung der Geiselstellung, ganz wie bei den vorigen Anleihen⁷⁹. Es sigeln die Stadt und die Bürgen. „Geben des nechsten Montages vor dem Mayentage.“ Daselbst, 318.

1409, 15. November. Der Freiherr „Diethelm von Krenkingen, Herr ze Thungen“, bestätigt den Waldshutern die von seinem Bruder sel.

⁷⁹ [1] Herr von Koller in seinen Notizen zur Geschichte der Familie von Krenkingen sagt über den Freiherrn Diethelm: „Schulden machen und machen helfen, Güter verkaufen und vor seinem Ende Alles aufbrauchen, das waren die Tugenden dieses Junkers.“ Die obigen 5 Anlehen der guten Stadt Thiengen, im Gesamtbetrage von 2710 Goldgulden (nach heutigem Werthe 11,527 fl.), wurden sichtbar großentheils für den Junker gemacht, da ihm selber Niemand mehr leihen wollte. Die umständliche Sorgfalt, womit die Basler sich in den Pfandbriefen durch Mitschuldner und Leistungsgelöbnisse möglichst sicher zu stellen suchten, deutet auch darauf hin.

erlangte Ablösung des jährlichen Kernengeldes, welches sie von den „in den dinghoff ze Thungen in dem dorff“ gehörigen, in Wiesen verwandelten Schlattäckern zu entrichten hatten. „Geben zu Thungen an dem negsten fritag nach sant Martins tag.“ V, 382 dieser Zeitschrift.

1413, 23. Juni. *Johannes* de Rosheim, famulus Conradi Sintzen, civis basileensis, ad quem et dominam Agnesam zem Angen, eius vxorem legitimam, die 24 Gulden jährlichen Zinses des Thiengener Anleehens von 1398 gehören, vice et nomine eorum venditoribus fecit gratiam presentibus *Johanni Trommer* et *Petro Gu^otjar* conciubus remittendo redditus 4½ florenorum. Die Stadt soll also künftig nur 19½ Gulden jährlich an die Gläubiger zu entrichten haben ec. Sub sigillo curie Basileensis Conradi sculteti de Rütlingen. Notiz auf dem Pfandbriefe von 1398.

1413, 6. October. Strenuus dominus *Henricus* des Baden, miles, tutorio nomino Ru^odolfi et Nicolai filiorum suorum, welchen^[369/370] die 43 Gulden jährlichen Zinses des Thiengener Anleehens von 1396 zugehören, thut den Verpfändern, discreto *Johanne Trommer*, ipsodrum notario, eorum nomine presente et acceptante, die Vergünstigung eines Nachlasses von 10½ Gulden, wornach sie künftig nur noch 32½ Gulden jährlich zu entrichten haben, welche mit der Summe von 650 Gulden wiederlöslich bleiben⁸⁰. Sub sigillo curie Basileensis etc. Notiz auf dem Pfandbriefe von 1396.

1413, 12. October. Der Propst und das Kapitel des Stiftes S. Felix und Regula zu Zürich beurkunden, daß ihnen das Hochstift Konstanz wegen eines Geldanlehens zwei „Besorgnißbriefe“ eingehändigt, wovon der eine laute: „Wir Otto von gottes gnaden Bischoff ze Costentz verjehend offenlich für vns vnd vnser nachkomen mit disem brieff vnd tugent kund allen den, die jn ansehend oder ho^erent lesen. Als wir von sollicher gu^elt wegen, die vff vns gewachsen ist von des Slos wegen ze Tu^engen, das wir zu vnserm vnd vnseres gotzhus handen bracht haben, ernstlichen komen sigen an die Erwirdigen den probst vnd das cappittel gemainlich der prosty sant Felix vnd sant Reglen ze Zurich, vnd die gar vlisseedlich gebetten haben vmb zwey tusent guldin, vns die darzulihen. Wie wol nu kuntlich wissent ist, daß sy so vil barschafft by einander nit gehebt hand, jedoch so sind sy vns darinne ze willen gestanden vnd hand angrissen vnd verko^vfft jr .eigin gu^et ze Goldpach, ze nidren Flach, ze Toggwile, ze Kirchberg vnd ze Windlach, jren zins ze Clo^eten, ze Madoltswile, ze Asch, ze Rumlikon, ze Rerrach, ze oberen Weningen vnd ze Fluntren, daß sy dieselbe summen geltz zu^e einander bracht vnd vns der schon vud erberklich gewert vnd bezalt hand, die wir o^vch alle bewend vnd beschriben haben an den ko^vff des obgenanten Slosses ze Tu^engen, vnd wann vns damit gu^etlich vnd wol von jnen beschehen ist, vnd vns groß fru^entschaftt erzo^egt hand, der wir jn ze danckend haben, darumb vnd o^vch vmb das, wann vnbillich wa^ere, so^elltent sy von der obgenanten Summ geltz nicht ein jarlich gelt haben nach gelichen mvglichen lo^essen, so haben wir gar bera^etenlich mit wol bedachtem sinne vnd mut, o^vch mit willen vnd gunst der Erwirdigen des Techants vnd Cappittels gemainlich

⁸⁰ [1] Diese Zinsenminderungen hängen wohl mit dem Rücktaufe der Herrschaft Thiengen durch das Hochstift Konstanz, welcher um eben diese Zeit verhandelt wurde, zusammen.

des Tumes ze Costentz den obgenanten dem prost ec. vmb die obgenanten zway tusent guldin an gold vnd an gewicht ze Zürich an dem Wa^echsel mit disem brieff jetzo recht vnd redlich ze einem sta^eten jemerwerenden ko^vff ze^[370/371] kouffen geben zway hundert stuck Kornes nach gewonhait der gegni vnd des landes vmb Keyserstu^el, zway teil an kernen vnd das dritt teil an habern, zuricher messes, rechts zinses vnd ja^erlichs ewigs geltes vsser, ab vnd von allen gezinsen, nutzen, stu^eren, zo^ellen, phellen vnd zu^egehoe^rden, so wir ze Keyserstu^el vnd der vesti Ro^etelen⁸¹ darby gelegen, haben oder gehaben sullen vnd mugenⁿ ec. Sollten diese Zinse sich so verringern, daß sie die bestimmte Summe nicht mehr ausfüllen, so wird das Hochstift die Darlehner mit andern Zinsen entschädigen, und sollten dieselben „gen Juden, Cawerschen oder Cristan, an wa^echsten oder an ko^effen, von zerung, von brieffen, von bottenlon, von gerichtten oder von andern sachen“ zu Schaden kommen, so wird es solchen bessern. Zu Bürgen aber setzt es acht Bürger von Konstanz, Schafhaufen und Neukirch, welche sich eidlich zur Leistung verpflichten ec. „Geben des nächsten Donnerstags vor s. Gallen tag.“ Die andere Urkunde des Bischofs sezt für die oben bezeichneten Jahreszinse zu Kaiserstul andere zu Jlnau ec. ein. „Geben ansant Gallen aubent“. Die Urkunde des Stiftes zu Felix und Regula, welche dem Domstifte den Wiederkauf der verfezten Zinse gestattet, ist gegeben „an der nächsten Mitwochen vor sant Martins tag.“ Konstanzer Copeibuch B, 359.

1413, 20. October. Der Freiherr Diethelm von Krenkingen thut kund: „Als das Sloß Tu^engen mit lu^et, mit gu^et vnd mit allen nutzen, rechten vnd zu^egehoe^rden von dem obristen Stifft zu^e Costentz lehen ist, vnd das min vordern von Krenkingen vnd ich vntzher in lehens wis von demselben Stifft ingeho^evt vnd herbra^vcht hand, vnd als sich ouch ettlich von Krenkingen vor zitten, die das Sloß ingeho^ept hand, gegen dem vorbenanten Stifft verschriben hand in so^elicher wis, ob es wa^er, daz sy an elich Sun von der Welt schiedint⁸², datz denn das vorbenempt Sloß mit siner zu^egehoe^rt an denselben Stifft geuallen so^elt nach wisung der brieffen, so darumb geben sind ec. Wann ich nu dasselb Sloß vntzher ingchept hab, dauon ich der hochgelopten vnser lieben frowen sant Marien zu^e lob vnd zu^e eren vnd miner sele ze trost und ze hail, mit gu^ettem fryem willen, gefund libs, mu^ets vnd der sinne, recht vnd redlich gestanden bin vnd das dem hochwirdigen fu^ersten vnd^[371/372] hern Bischofs Otten zu Costentz vnd dem vorbenemten Stifft mit lu^et vnd mit gu^ett, mit gericht, zwingen vnd bennen, mit der mu^entz, mit mu^elinen, mit den hohen gerichtten, mit stu^eren, diensten, fryhaiten, ehafftinen vnd gewonhaiten, mit vischentzen, wassern vnd wasserflu^essm, mit wasen vnd zwey, mit holtz und veld, mit weg vnd steg, vnd mit allen nutzen, rechten vnd zu^egehoe^renden, vnd mit allem dem, so zu^e Tu^engen vnd in den kilchensatz daselbs vnd ouch in den kilchensatz zu^e Swertzen jendert

⁸¹ [1] Die argauische Stadt Kaiserstul mit der Burg Röteln oder Rothwasserstelz (diesseits der Rheinbrücke) hatte das Hochstift 1294 von den Freiherren von Regensberg erkaufft.

⁸² [2] Diethelm von Krenkingen war der letzte Sprößling des thiengen'schen Astes; noch länger währte der weißenburgische Ast.

gehört, es sy aigen oder lehen, gaistlich oder weltlich, wie das alles gehaissen vnd genant, vnd wo das gelegen ist ec., lediglich vff geben hab, het mir darumb der obgenant min herr von Costentz ain benu^engung vnd widergelt getan⁸³, nach des brieffs lut vnd sag, so ich darumb inne hab, vnd darumb verzich ich mich für mich vnd min Erben an dem vorgeschriben Sloß Tu^engen ec. aller aigenschafft, alles rechts, vordrung vnd ansprach, so ich darzu^e vnd daran je gehept hab. Was ich ouch brieff inhab, es sy vmb das Slos Tu^engen oder vmb fryhaiten von des hohen gericht, von der müntz oder von der kirchensetz, von vischentzen, von múlinen, von holtz, welden, von des von Wissenburg wegen, oder vmb all ander sachen, die darin ru^erten, die sol ich minem gnedigen herrn von Costentz antworten on allen fürzug ec.⁸⁴ Jch hab ouch gelopt für mich vnd min erben, des egenanten mins herren vnd siner nachkomen recht gewer zu^e sin vnd sy zu^e versprechen vnd ze verstan zu^e dem Rechten vmb so^elich sachen, die ich besigelt hab oder die vffgeloffen sind by den zitten, als ich die herschafft Tu^engen ingehept hab, vnd sy des schaden empfiengen, denselben allen vszerichten vnd abzelegen, on jr schaden“ ec. Es sigeln der Freiherr und auf seine Bitte auch die Stadt Waldshut, Hanns Friderich und Hanmann Bebler von da. „Geben an freytag nach sant Gallen tag.“ Dasselbst, 322.

1414, 3. Juli. Das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil spricht die Stadt Thiengen, welche wegen Hanns von Eppenstein durch das klettgauische Landgericht auf den Palmtag (1. April 1414) in die Acht gethan, aber fchon während der Charwoche derselben wieder entledigt worden, von der Klage des Herzogs Reinhart von Urselingen, wegen Tödtung eines seiner Knechte und wegen Ehrenkrünkung, völlig frei und bestimmt zur gänzlichen Ausrichtung dieser Streitsache die nächst^[372/373] kommende Gerichtszeit⁸⁵. Gegeben am Dienstag vor S. Ulrich. Bader, Gesch. von Thiengen, S. 26.

1415, 1. August. Hac die oppidum *Thuengen* per inimicos, singulariter nominatur strenuus *de Honberg*, receptum et optentum ad inferiorem fontem⁸⁶.

⁸³ [1] In dem Lehensvertrage von 1262 sind 200 M. S. festgesetzt, welche der Bischof dem Lehenmann zu bezalen habe, wenn derselbe das Lehen zurückstelle (wieder aufgabe).

⁸⁴ [2] Leider sind von diesen Briefen nur noch wenige vorhanden.

⁸⁵ [1] Was die Ursache der über die Stadt ergangenen Acht gewesen, ob sie mit dem Rückfalle Thiengens an das Hochstift Konstanz zusammen hänge oder womit sonst, habe ich nicht erheben können. Daß aber der „verdorbene Bettelherzog zu Schiltach“ sich darauf verlegt habe, Städte und Landschaften, welche durch Aechtung rechtlos geworden, zu überfallen und Geld oder Gut von ihnen zu erpressen, geht aus obiger Urkunde und aus dem hervor, was Tschudi II, 70 und 147 von der Acht der Eidgenossen im Jahre 1417 erzählt. Ueber Reinhold (Reinhart) von Urslingen und sein Geschlecht vergl. Fickler, im Stuttg. Archiv für Gesch. I, 9.

⁸⁶ [2] Es scheint also die Ausgleichung der Thiengener mit dem Urslinger nicht zu Stande gekommen und dieser Ueberfall ihrer Stadt die Ausführung von dem gewesen zu sein, was der Herzog schon das Jahr zuvor versucht hatte. Der *strenuus de Honberg* ist vielleicht verschrieben für Hornberg, aus welcher Ritterfamilie Herr Werner stammte, dessen Wittwe (eine Geborne von Usenberg) der Herzog zur Frau

„Es ist vff sant Peters tag in banden von einem lútpriester, vogt, ra^eten vnd der gantzen gemeinde gemeinlich zu Tu^engen angesehen vnd geordnet, denselben tag zu^e halten in der kirchen vnd mit der vyer, als die vier hochzit, zu^e geda^echtnúß, als vor ziten vff denselben tag die Statt Tu^engen von den vienden v^eberfallen vnd die viend bis enmitten in die Statt komen vnd in meinung, daz si die ingenomen hettind, vnd aber mit der hilff gottes, Marie siner lieben mu^eter, vnser nothelfferin vnd fürseherin, o^vch sant Peters, des tag do was, die viend one schaden libs vnd gu^ets wider ußgetricben vnd mit gewalt uß der Statt geschlagen wurdent. Vnd nun o^ech das alt jarzitbu^ech, daru^ß dis bu^ech gemacht vnd gezogen worden ist⁸⁷, vil jarzit verschinen vnd abgessen ist, darumb dann angesehen, daz ein lútpriester vnd capplani vff denselben tag ein gemein jarzit haben vnd alle zu^e gegen sin vnd aller der selen, so diser kirchen hantreichung vnd gu^ets geton hand, in^[373/374] der me^ß gedenken sollind getruwlich vnd vngeuarlich.“ Jahrzeitbuch der Pfarrkirche zu Thiengen, 55.

1419, 26. Juli. Bürgermeister (Ritter Kunzmann von Ramstein) und Rath von Basel thun kund: Nachdem der Edelknecht Ulrich von Büttikon⁸⁸ vor einiger Zeit gegen ihre Freunde „den Schultheissen, den Rate vnd die Burger gemeinlich der statt Tu^engen“, vor ihnen eine Forderungsklage über den seit 32 Jahren versessenen Zins von jährlichen 20 Gulden ab dem Thiengener Durchgangszoll erhoben, welche „zwentzig gulden geltes der edel juncher Hanns se^alig von Kre^anckingen, ein frier herre, die wile er herr ze Tu^engen we^are, Panthaleon seligen, dem eltern von Wessenberg⁸⁹ vnd sinen erben für drúhundert guldin houptgu^otes vff den obgemeinten zolle zu^e einem rechten we^arendeu pfande ane alles abnießen geschlagen hette, vnd we^arent ouch von Vlrichen von Wessenberg, Panthaleons sun, an Mathisen von Büttikon, siuen vatter se^aligen in gabe wise, darnach an jn in Erbes wise geuallen, das jm aber vntzhar ven jnen nit he^att mo^egen gelangen, vnd (sie) jn villicht siner jungent, baz er darnach nit gewe^arben ko^ende, hettent lassen entgelten, dauon er gott vnd dem rechten getrúwete, die von Tu^ongen so^eltent jm vmb die versessenen zinse genu^og tu^on vnd. jm hinnanthin ane jrrunge zinsen, sid doch die vorgeschriben gabe vor jrem gericht in jr Statt besche^ahen we^are mit aller gewarsame, vnd in gegenwúrtikeit des obgenanten von Kre^anckingen“ ec. Hiewider habe die Botschaft des

hatte. Sachs bad. Gesch. I, 636. Zum Verständnis; obiger Stelle muß man sezen: Oppidum ab inimicis receptum et obtentum est (durch einen Kampf am untern Brunnen).

⁸⁷ [3] Leider ist dieser alte liber anniverdarium ecclesiae Tuingensis, aus welchem in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der zu Krenkingen lebende Arzt Dr. Fischer noch Auszüge gemacht, bisher nicht wieder aufgefunden. Nach den von P. Wülberz erhaltenen Auszügen waren viele Einträge mit Jahrzahlen versehen, welche bis 1102 hinaufreichen. Das neuere Jahrzeitbuch hat die Jahrzal 1400.

⁸⁸ [1] Die (ursprünglich gutenburgische) Dienstmansfamilie von Büttikon saß auf der Burg bei dem gleichnamigen Dorfe im argaufchen Freiamte. War obiger Ulrich etwa der Sohn des bei Sempach Gebliebenen?

⁸⁹ [2] Die Trümmer der Burg Wessenberg liegen zwischen Wyl und Mandach im untern Argau. Neben den alten Dynasten v. W. bestunden gleichnamige Edelknechte, denen obiger P. wohl angehörte.

Bischofs zu Konstanz, welchem „denn dasselbe Schlosse Tu^engen nu zu^e ziten zu^ogeh^oret“, wie auch die Botschaft der Stadt, geantwortet und gesprochen: „Der brief, so Panthaleon von dem von Kre^anckingen hette, wisete, so er oder sin erben deheinen gebre^asten an den vorgemelten zwanzig guldin geltes gewu^ennent, daz sy denn vollen gewalt haben so^eltent, jn ze manende, offen giselschaft ze leistende, vnd ouch sin vnd siner erben lu^etc vnd gu^etere anzegriffende, vntz vff die stund, datz sy vmb jr schulde gar vnd gentzlichen vßgerichtet wúrdent; dem mo^echte er nachgan vnd sy vnbekúmberet lassen. Darzu^o so we^arent sy als wenig, als andere Stette, gebunden, alles das, so vor jrem gerichte verhandelet vnd darúber vrteil geben wurde, ze vollefue^erende. So hette^[374/375] V^olrich selige von Wessenberg den von Kre^anckingen vnd sine Bu^ergen vnd ouch den zolle, zu^e den ziten, da er sin geungen⁹⁰ were, ledig vnd loß gefeit. Darzu so we^are ouch das Slosse Tu^engen von einem Bischof ze vnd siner Stift lehen vnd der von Kre^anckingen eigen nit gewe^asen, dauou sy nit gewalt gehept hettent, v^etzit dauon ze versetzende ane eins Bischofs vnd siner Stift wissen vnd willen. Darumbe so getru^eweten sy Gott vnd dem Rechten, die von Tu^engen we^arent dem obgenauten von Búttikon vmb sin ansprach nútzit verbunden“ ec. Nachdem die Boten des Bischofs und der Stadt dieses vorgebracht und ihre Briefe darüber verhören lassen, erwiederte der von Búttikon: „Die gabe, so sinem vatter von V^olrichen von Wessenberg beschehen sie, we^are vorhin zu^o gegangen, e derselbe von dem von Krenckingen geungen wurde, dauon er denselben, noch den zolle ze Tu^engen, nit lidig gesagen mo^echte, wand er des nit macht noch gewalt hette ze tu^onde“. Da nunmehr beide Theile wegen dieses Handels vor Bürgermeister und Rath zu Basel „zem Rechten“ gekommen und gelobt, deren Ausspruch „ste^ate ze haltende vnd ze vollefue^erende“; es aber nicht gelungen sei, den Streit in Güte zu vergleichen, wie fleißig und ernstlich sie das auch gesucht, so sprechen sie „nach dem Rechten“ und ihrem besten Verständnisse: „Hand die von Tu^engen by der von Kre^anckingen seligen leptagen von dem durchganden zolle in jr Statt v^etzit ingenommen nach der zit, als Mathisen von Búttikon von dem von Wessenberg seligen die Gabe besche^ahen, das demselben Mathisen noch Vlrichen sinem sune nit gegeben ist worden, das fo^ellent die von Tu^engen dem von Búttikon keren, vßrichten vnd geben, ane allen fu^erzoge nemlichen alle jare zwentzig guldin zinfes, so menig jare (als) derselb kuntlich machen mag, datz sy denselben durchganden zoll ingenommen habent⁹¹. Wand aber des gne^adigen herren von Costentz vnd der von Tu^engen erbere Botschaft einen besigelten brief für geleit (vom 27ten Mai 1277), der luter wiset, wie herr Heinrich von Kre^anckingen selige sich bekennet hab, datz er die statt Tu^engen mit aller jr zu^ogcho^erde von der Stifte ze Costentz zu^e einem rechten lehen empfangen vnd gehept habe, vnd aber ein Bischof noch sin Capittel daselbs jren willen zu^o dem pfantschilling, den zolle mit zwentzig guldin geltes ze beladende, nit

⁹⁰ [1] Wann und warum der von Wessenberg in die Gefangenschaft des Krenlingers gerathen, habe ich nicht ermitteln können.

⁹¹ [2] Den Zoll nahm ja nicht die Stadt, sondern die Herrschaft ein, daher der Kläger an die krenkingischen Erben verwiesen wird.

gegeben noch verwilliget hand, datz darumbe die von Tu^engen dem^[375/376] V^olrich von Búttikon noch sinen erben, nu hinnanthin vnd als lange die von Kre^anckingen, so herren ze Tu^engen warent, tod sind, nu^etzit schuldig noch verbunden sin so^ellent, doch also, datz demselben V^olrichen ein ansprach an der von Kre^anckingen erben behalten sie, nach sins briefs lut vnd sage.“ Es sigeln die Aussteller mit dem städtischen Secretinsigel⁹². „Geben vff den ne^achsten Mitwochen nach sant Jacobs tage des heiligen zwo^elffboten.“ Original in der Thiengener Stadtlade.

1420,16. September. Hanns Maienberg und seine Ehwirtin Adelheid, Bürger von Bremgarten, welche wegen grober Schmähungen gegen die von Waldshut und von Baden⁹³ zu Thiengen gefangen gelegen, schwören daselbst eine Urfehde. Gegeben am Montag vor Mathcus Tag des Apostels. Archiv für schweizerische Geschichte II, 98.

1422, 6. Mai. „Hanns Tromer, vogt zu Thu^engen, an stat vnd in namen des hochwirdigen fürsten vnd herren Bischoff Otten von Costens“, beurkundet, wie vor ihm erschienen sei Heirich Fritschmann der jüngere, Bürger in Waldshut, und bekannt habe, daß er von seinem gleichnamigen älteren Bruder an baarem Gelde eingenommen und empfangen 53 Goldgulden, welche zu seinem Nutzen und Frommen verwendet seien, und ihm dafür zu kaufen gegeben „eins steten ewigen kouffs, recht vnd redelich, sein zwen Manmad wysen, genant zwey Seill⁹⁴, gelegen im Schlatt, die man nempt das Loch, stoßent einhalb an die straß vnd anderhalb an Cu^enin Schmidts von Vlingen wysen, die daselbs gelegen all dinghörig seind,^[376/377] darab vormals nit mehr gan soll, dann Zehend und Seilrecht, als gewonlich ab den andern wysen im Schlatt gat.“ Und habe ihn (den Aussteller) geben, diese Wisenstücke an Statt seines Herrn, des Bischofs, von ihm aufzunehmen „vnd sy fúro ze lihen vnd ze vertigen dem genanten sinem bru^eder, also datz derselb vnd sine erben die gedachte wys mit aller zu^egehoe^r nun hinnethin inhaben, nutzen vnd nießen, besetzen vnd entsetzen mo^echten, als er die daher ingehept vnd genossen vnd von jrer beider vatter seligen, Búrgin Fritschman, in erbs wis harbracht het“, was er (der Vogt) sofort gethan, doch seinem Herrn von Konstanz und dessen Nachfolgern „an jren Zinsen vnd Rechten in allweg onschedlich.“ Der Verkäufer habe auch gelobt für sich und seine Erben, dieses Kaufes rechter Währe zu sein, „nach des

⁹² [1] Dieses Siegel ist von der gleichen Größe und Anordnung, wie das bei Schultheß im Band IX der Zürich. antiq. Mittheilungen (Taf. XIII, Nr. 5) abgebildete, nur in der Zeichnung etwas besser gehalten.

⁹³ [2] Zwischen den Städten Baden und Waldshut scheint eine alte Verbindung bestanden zu haben, da sie schon 1342 gemeinschaftlich auftraten und dem Bischofe von Konstanz seine Vorburg zu Klingnau zerstörten. Gerbert, S. N. II, 133. Da nun beide Städte sehr österreichisch gesinnt waren, so konnte diese Gesinnung bei den damaligen, durch die Acht Herzog Friderichs v. Oesterr. eingetretenen politischen Veränderungen in den Vorlanden wohl zu einer höchst gereizten Stimmung führen, welche sich in gegenseitigen Schmähungen und Verdächtigungen ausließ, wie sie unter jenen Menschen so leidenschaftlich kund gegeben warb.

⁹⁴ [3] Eine Mannsmaht hieß also ein „Seil.“ Damit kann aber nicht gemeint sein, daß dieser Ausdruck ein Feldmaß bezeichne; denn auch Häuser lagen „im Seilrecht“, d. h. sie entrichteten eine gewisse jährliche Gilte (ein Kerngelt).

Dinghoffs zu^e Thu^engen sitt, gewonheit vnd recht“, und allen Verzicht geleistet. Es sigelt der Aussteller. „Geben am Zinstag nach dem Maytag.“ Abschrift in der Stadtlade.

1423, 27. Februar. „Hans von Krenckingen, genant von Wissenburg, frye, Hans Glatt, vogt ze Keyserstul, Fridrich vnd Henni Snider von Eichen, burger ze Waltzhut“, bekennen, daß sie „von der sto^eß, spenn, mißhellung vnd vnfrúntschaft wegen, so lang zites gewesen ist zwúschen den erbern wisen Hansen Trommer vogt ze Thu^engen, von wegen des gnedigen Herren von Costentz vnd ouch sin selbs, vnd Schultheis, Reten vnd gemeiner Statt daselbs zeThu^engen einer sit, vnd dem bescheidenen Henslin Vo^egtlin der ander sit, wie ald von was fache, handels oder geschicht wegen sich das gefu^egt“ ec., von beiden Theilen ernstlich angegangen worden, sich dieses Handels anzunehmen und sie „in der minne von einander ze wysen vnd ze entscheiden“, wobei sie gegenseitig gelobt, den fallenden Spruch „getrúwlich vnd vnverbrochenlich stete ze halten vnd ze vollfu^erend, jetwedra teil für sich, die sinen, sin helffer, vnd sunder fúr alle die, so von jetweder teils wegen zu^o der fach gehaft, gewant vnd verdacht⁹⁵ sind.“ Hierauf hätten sie sich der Sache unterwunden und nach Anhörung des beiderseitigen Vorbringens, Redens und Widerredens, die Parthien „in derselben minne von einander gewist, frúntlich bericht vnd gesprochen“, 1) daß sie sich nun fortan gute Freunde sein „vnd frúnt ze frúnden gewinnen“ und fernerhin nicht mehr „bekümbren, betrencken, vehen noch vigenden“ sollen, weder heimlich noch öffentlich, mit Gericht oder ohne Gericht; 2) daß die Schuld, welche Hanns Trommer für sich, seinen Herrn, den Bischof, und für andere^[377/378] Leute dem Hanns Vögtlin, wie diejenige, welche dieser dem Trommer schulde, gegen einander gänzlich todt und abgethan sein soll; 3) daß der Vögtlin alle Schulden, welche ihm außerdem Jemand von Thiengen noch schulde, vor dem Gerichte daselbst einzuklagen habe und nirgend anderswo, so lange ihm da das Recht nicht versagt oder verkümmert werde; 4) daß „von aller der nomen wegen, so der genant Hensli Vo^egtli vnd sin helffer den von Thu^engen vnd den jren genommen vnd hingetriben hant“, Alles gar und gänzlich ab sein soll, wie auch alle gegenseitige Kostenforderung; 5) daß „von der gefangnen wegen, so der Hensli vnd sin helffer den von Thu^engen gefangen hetten“⁹⁶, jeglicher derselben aller Gefangenschaft, aller Eide und Gelübde ledig und los zu lassen sei, und 6) daß die Thiengener dem Vögtlin für alle Ansprüche, welche er und seine Helfer an sie und die Jhrigen machen, „an barem gelt vnuerzogenlich vsrichten vnd bezalen sollent zwei vnd zwentzig guldin an gold, vnd jm vnd sinen helffern vnd meniglichem von sinen wegen damite genu^eg getan

⁹⁵ [1] Alle, welche mit der Sache offen oder heimlich in Berührung stehen.

⁹⁶ [1] Vögtlin hatte also, da ihm seine Forderung widersprochen worden, zugegriffen und die Thiengener an Leuten und Gütern gepfändet, um sie zur Zalung zu nöthigen; sein gerichtlich anerkanntes Guthaben bei dem Trommer betrug aber keine hundert Gulden.

haben.“ Es sigeln die Schiedsrichter⁹⁷. „Geben am Samstag nach sant Mathias dag des heil, zwo^elfbotten.“ Original daselbst.

1425, 10. Jänner. Dekan und Kapitel des Hochstifts Konstanz thun kund und zu wissen, baß sie, nachdem Bischof Otto dem gemeinen Stiftskapitel „alle gewaltsame siner gestift an lúten vnd gu^etem zehen gantze jar⁹⁸ na^echst nachenander beuolhen vnd zu^e handen gesetzt ha^et“, nach Ausweis der darüber gegebenen Briefe, und darauf hin die „erbern wisen Vogt, Schulthaiß, Ra^et vnd gantz gemain der Statt ze Tu^engen“ dem Kapitel für diese 10 Jahre geschworen und gehuldiget, denselben mit guter und zeitlicher Vorbetrachtung verheißen und versprechen durch diesen Brief, „sy gna^ediklich vnd gu^etlich^[378/379] lassen beliben bi allen vnd jeglichen jren gna^eden, fryhaiten, rechten vnd alten herkommen vnd gu^eten gewonhaiten, wie sy dann von dem ietzgenanten Bischoff Otten mit sinen bestgolten brieffen begnadet ald gefryet, gehalten vnd herkumen sind, vnd sy daran nit sumen noch irren su^ellen noch wellen, gentzlich in dehain weg, sunder sy daby vnd by allen andern zimlichen vnd billichen sachen, als ander der genanten gestift lúte, schirmen, hanthaben vnd schútzten, vnd jnen nach vermúgen hilfflich vnd bera^etenlich sin fúllen vnd wellen.“ Befigelt mit dem Kapitelsinsigel. „Geben ze Costentz an Mitwuchen vor sant Hylarien tag.“ Original daselbst.

1426, 12. März. König Sigmund bekennt, daß die Botschaft des Bischofs Otto von Konstanz vor ihm erschienen sei und ihn gebeten habe, daß er, „sintemal der Bischoff von den gnaden gottes die statt Tu^engen an sich vnd sin Stifft gebracht, jm daselbs vnd in den gerichten, die darzu geho^eren, den Bann v^eber das Blu^et zu^e richten, in glichem maße, als die von Krenckingen das herbracht hetten, zu^e verleyhen gna^ediglich geruchte“, worauf er (der König) in Ansehung dieser demüthigen Bitte und des „gu^oten willen, den der vogenant Ott zu^e widerbringung sins Stifftes hat“, wie auch seiner willigen Dienste u.s.w., mit wolbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen, demselben und seinen Nachfolgern „den Bann zu^o Tu^engen vnd in den gerichten dauor darzu^egehorenden v^eber das blu^et zu^o richten“ mit königlicher Macht verliehen habe und verleihe, wie die Krenkingen denselben besessen, „vnd den fúrbaß jren Amptlúten vnd richtern zu^e reichen vnd zu^e leihen, so oft des not geschicht.“ Er gebiete daher allen seinen und des Reiches Unterthanen und Getreuen, und besonders „dem lantgrauen zu^o Stu^olingen“, ernstlich mit disem Briefe, den Bischof und seine Nachfolger an dem genannten Banne nicht

⁹⁷ [2] Das erste Sigel ist abgefallen; das zweite zeigt einen aufsteigenden Löwen im Schilde, das dritte einen aufspringenden Hasen, und das letzte eine Lilie; die Umschriften sind nicht mehr zu lesen.

⁹⁸ [3] Die zerrütteten Finanzen des Hochstiftes hatten zur Folge, daß Bischof Otto (von Hachberg) 1424 die Verwaltung desselben, gegen eine Leibrente von 1200 Gulden, 20 Fuder Weines und 200 Mutt Kernens, auf 10 Jahre dem Domkapitel überließ. Nach kurzer Zeit jedoch wollte er diesen Vertrag wieder aufheben, und da das Kapitel hiezu nicht einwilligte, so entstand ein langer leidenschaftlicher Prozeß. Schuldheiß, Konstanz. Chr. Hdfchr.

zu irren, bei einer Strafe von 30 Mark Goldes u.f.w. „Geben zu^o Wien an sant Gregorien tag.“ Konst. Copeibuch B, 313.

1429, 15. Februar.. „Herr Hans von Krenckingen, genant von Wisenburg, ein Frey, gibt zue kouffen dem erbern knecht Heinrich Rebmann zue Thuengen,- vmb 13 Pfundt Haller Thuenger werung, ein Bündt daselbs vor der statt, als man hinuf zum dorf geet⁹⁹, an der straß, oben an des Baldingers Bündt, für zins= vnd^[379/380] zehendfrey. Geben zinstags nach der alten Fasnacht.“ Altes Urkundenverzeichniß über Thiengen.

1429, 9. Juni. Bischof Otto von Konstanz beurkundet, daß er von seinem lieben Getreuen, „dem fromen vnd vesten Herman von der hohen Landenberg vnd fro Susen¹⁰⁰, siner elichen frowen, also bar an barem gu^{et}“ eingenommen und empfangen 3000 rheinische Goldgulden, welche derselbe zum Nutzen des Hochstifts verwendet, „sunderlichen an die schuld vnd gúlt gen Basel schuldig von des Slosses wegen ze Tüngen“, welches er mit aller Herrlichkeit, „mit múlinan, zinsen vnd zo^{ellen}, stúren vnd nutzen, mit vngelt, va^{elien} vnd lassen vnd aller andern zugeho^{ert}“, vermittelt dieser Summe an sich und sein Stift erkaufte, erledigt und erlöst habe. Dafür verkauft er auf Wiederlösung an den von Landenberg, dessen Ehefrau, Erben und Nachkommen, für sich und sein Gotteshaus mit Einwilligung des Dekans und Domkapitels, 150 Goldgulden jährlichen Zinses „vber vnd ab dem egenanten Sloß vnd Statt ze Tu^{engen} vnd allen zu^egeheo^{erden}“, wie aus den Siegelgefällen seines Hofgerichts, den *primis fructibus*, und der (Consolation, und setzt dies Alles dem Käufer znm Unterpfande ein „mit rechter nutzlicher pfands gewer“, unter dem Gelöbnisse, „darab noch darus mit fúrrer verschriben, noch suß, dhainerlai a^{enderung} damit ze tu^{en}“, er nehme denn diese Schuld (Hauptgut, Zins und Schaden) davon aus. Zu rechten „Schuldneren vnd Mitgúlten“ gibt der Bischof die Grafen Hanns von Lupfen und Hanns von Thengen-Nellenburg, den Ritter Heinrich von Randeck und die Elen Hanns von Honberg und Burghard von Reischach, zu „rechten Búrgen“ aber den K. Mangold, K. Ravensburg und K. Winterberg, welche mit ihm geloben, daß benannter Zins alljährlich, halb auf S. Lucientag und halb auf S. Veitstag, „tugentlich vnd gu^{etlich}“ zu ihren Händen in Konstanz ertrichtet werde, „oder da bannen vier mil wegs, wahin sy wend, fúr alle krieg, acht vnd benn, vnd fúr alles verhefften, verbieten vnd entweren, für hagel, wind vnd vngewa^{echst}, landraisen, landgebresten vnd ander vngefell, gar

⁹⁹ [1] Die Bünnten (Aecker mit Gartenrecht) lagen damals, wie noch jezt theilweise, im Südosten zwischen der Stadt und dem Brül, im Westen zwischen dem Schloß und der Breite. Vom obern Thore führte die Straße rechts aufwärts (jezt dem großen Schloßgarten entlang) nach dem Letten, wo das Dorf lag, und sofort durchs Thal nach Aichen und Uelingen.

¹⁰⁰ [1] Nach Buzelin (Constant. stemmatogr. 70) war H. der Sohn *Hermannii senioris* de L. in Hohenlandenberg, Elgau et Greifensee, und der Gräfin Adelheid von Sonnenberg; seine Gemahlin Susanna aber eine baronissa de Bussnang. Zu ihrer Zeit lebten Hanns v. L. als bischöfl. konstanzer Oberamtman zu Arbon und Beringer v. L. von Greifensee (obiger H. hatte einen Sohn dieses Namens) als bischöflicher Vogt zu Thiengen, durch deren einen wahrscheinlich diese Anleihe unterhandelt worden.

vnd ga^entzlich one jren schaden.“ Sollten die verschriebenen Unterpfän=^[380/381]der die Summe der 150 Gulden eines Jahres nicht erreichen, so hat das Hochstift das Fehlende aus andern Gefällen zu ersezen, und würde ein Jahreszins nicht entrichtet, so haben Gülden und Bürgen auf ergangene Mahnung in Konstanz nach gewohnter Weise zu leisten u.s.w. „Geben an Donstag vor sant Vitz tag.“ Aus dem Reverse des von Landenberg und seiner Wirtin über obiges Darlehen, vom gleichen Datum. Dasselbst, 344.

1430, 16. Februar. Ebenderselbe, mit Wissen und Willen des Domkapitels, verleiht an Hanns Trommer, seinen Vogt zu Thiengen, und dessen Hausfrau Else Felwer, auf deren Lebenszeit den stiftischen Hof daselbst mit der Mühle im Graben. Ueber Ursache und Bedingungen sagt die Urkunde: „Als wir angesehen vnd bedacht hand soelichen großen gebresten, so an vnserm hindern hus und hoff ze Tu^engen hinder der kilchen, vnd ouch an dem Turn vnd Schúran darinne gelegen, von buwlosy wegen gewesen ist, sid wir dasselb Sloß an vnser gestifft bracht Hand, vnd wann zu^e besorgen was, so^elti derselb Hoff vnd Turn in notdurfftig buw nit bracht worden sin, datz größer gebrest an die muren vnd turn desselben hoffs geuallen wa^ere, vnd wann wir vff dasmal von ander vnser anligender sachen wegen den vorgeantten Hoff vnd Turn úber vns selbs nit buwen mo^echtend, so sind wir mit vnserm lieben getrúwen Hannsen Tromer, zu^e den zyten vnserm vogt ze Tu^engen, so^elicher ta^eding in ein komm, also, datz er den Hoff, den Turn vnd ouch die Schúran darinne, mit allen notdurfftigen buwen verschen vnd die machen sol', als jm das vsgescheiden ist. Als er (nun) ouch dieselben buw vollkommenlich vnd redlich getan vnd volbracht hat, vnd daran ein mercklich Summ geltz verbuwen vnd. daruff geleit hat, harumb so haben wir ec. dem Hannsen Tromer vnd Elsinen Fellwerinan, siner eelichen husfrowen, zu^e ergetzung desselben buwes vnd geltes, den genanten Hoff, Turn vnd Schúran mit allen begriffungen vnd zu^egehoe^rden, toran, bruggen, steg vnd weg, vnd darzu^e vnser Múli ze Tu^engen¹⁰¹, die man nemet die múli im^[381/382] graben (stoßet ainhalb an den obgeschribnen hoff), mit hus, hoff, zinsen, wasser vnd wasserrunsen vnd allen andern rechten vnd zu^egehoe^rden, ingeben (für vns vnd vnser nachkomen) jren lebtag vnd zu^e end jr beyder vnd jr jegliches besunder, ze haben, ze nutzen, ze nießan, ze besetzen vnd ze entsetzen, als ander jr eigentlich gu^et, nach jr notdurfft, vnd darinnc ze sitzen gentzlich ane irrung vnd intrag, vnd sond ouch darzu^e vnd dauon haben steg vnd weg von allen toran zu^e jr notdurfft, mit namen sond sy

¹⁰¹[1] Diese Mühle besteht jezt noch, hinter der Kirche, an der inneren alten Ringmauer, wo dieselbe an das Schloß anstieß. Das hintere bischöfliche Haus mit der Scheuer und dem Thurme, weiß ich aber nicht genau zu bestimmen. Es konnte abwärts von der Mühle gestanden haben, wo man im vorigen Jahrhundert noch einen alten Thunn abgebrochen, oder der hintere Theil des Schlosses gewesen sein, neben der Kirche und der Stadtkaplanei, wo jezt noch ein thurmartiges Gebäude aus ganz früher Zeit sich erhebt, welches nach alten Zeichnungen 4 Geschosse und ein Spitzdach hatte und einerseits von einer Scheuer, und anderseits von einem Hofe umgeben war, durch dessen eines Thorlein man auf den Kirchhof, wie durch's andere auf den^[381/382] äußeren Schloßplatz gelangte, von wo das äußere Thor über den Graben nach dem Dorfe führte.

das hinder tor an dem hoff innehaben, beschließen vnd entschließen; aber das vsser tor, so ab dem graben in das dorff gat¹⁰², sollent vnd mo^egent wir oder vnser vogt beschließen vnd entschließen vnd die schl'üssel zu^e vnsern handen nemen, wenne vns das notdurfftig bedunckt, doch sollent wir sy das ouch la^vssen bruchen mit vs vnd jnfaren, als dick sy des bedo^erffent. Die vorgenanten sond ouch Hoff, Turn, Schúran vnd Múli in erlichen buweu haben, vnd was sy darzu^e holtz bedorffend, das mo^egen sy in vnsern ho^eltzern howen vnd nemen one irren vnd intrag. Wa^ere aber, datz die nider ringkmur, so von dem Turn vntz an der Rotman hoff gat, gebresten hetti, es wa^eri an dem hoff, an der schúran oder múli, dieselben mur sollent wir oder vnser nachkomen buwen ec. Vnd wenne die vorgenanten beydi von tod abgangen sind, so sollent dannenthin Hoff, Turn, Schúr vnd Múli mit allen jren rechten vnd zu^egehorderen vns vnd vnserm gestifft ledig sin" u.s.w. „Geben vff donstag nach sant Valentinus tag.“ Es sigeln der Bischof und das Domkapitel. Aus dem Reverse des Trommer und seiner Wirtin über obige Verleihung vom gleichen Tage. Dasselbst, 324.

1431, 1. Dezember. „Beringer von Landenberg von Griffense, zu der zit vogt zu^e Thu^engen“, beurkundet, wie vor ihm erschienen sei Heinrich Fritschmann der jüngere mit seiner Schwester Anna und deren Vogt Hanns Müller und vorgebracht habe, daß sie „jren teill, so sy gehept hetten an jren wysen vnd a^eckern im Schlatt in seilrecht vnd wysat“¹⁰³, eines ewigen Kaufs an ihren Bruder auch^[382/383] Heinrich Fritschmann und dessen Erben von Waldshut vertauften für 30 Gulden rheinisch, welche ihnen ganz gewährt und bezahlt wären, worauf er (der Vogt) auf der Verkäufer Bitte die Grundstücke mit ihrer „Rechtung“ von ihnen aufgenommen und dieselben dem Käufer „widerumb gegeben, als zu^e Thu^engen vmb solch gu^eter sitt vnd gewonheit vnd recht ist“, jedoch seinem Herrn von Konstanz „an Seilrecht vnd wysat“ allweg ohne Schaden. Es sigelt der Aussteller. „Geben vff Sampstag negst nach sant Andres tag.“ Alte Abschrift in der Thieng. Stadtlade.

1432, 18. September. „Johannes Lúti, techan der gestifft zu^e Costentz“, Statthalter und Verweser des Bischofs Otto, bekennt öffentlich, daß er, nachdem ihm „die erbaren vnd wysen, die Statt vnd gantz gemein ze Thu^engen, in namen vnd an statt des genanten gnedigen herren von Costentz, als sinem statthalter vnd verweser geschworen vnd gelobt hand“, ihnen hinwiederum mit diesem Brief verspreche und gelobe, „sy lassen ze beliben by allen jren fryheiten, rechten, herkomen vnd gewonheiten, in der maß, als jnen die der obgenant gnedig herre von Costentz bestettiget vnd confirmirret.“ Es

¹⁰²[1] War die s. g. Porte (neben dem oberen Stadthor) die vordere Zufahrt in's Schloß (denn vom Inneren der Stadt führten nur Stiegen dahin), so hieß die Zufahrt von: Dorfe her mit Recht das „äußere“, wie der Eingang am Thurme da« „hintere Thor.“

¹⁰³[2] Nach den bisherigen Urkunden über die Schlattgüter entrichteten dieselben, außer dem gewöhnlichen Zehnten, nur das s. g. Sailrecht, hier kommt nun auch die Abgabe der Weisung (visitatio) dazu.

sigelt der Aussteller. „Geben am Donnerstag nach des heil. Creutz tag exaltationis.“ Legalisirte Abschrift bei den Thiengener Akten.

Bader. [\[383/...\]](#)

Teil I.c

XIII. Band 1861; I. Abteilung - Fortsetzung und Schluß, S. 466 - 491

Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.

(Schluß der ersten Abtheilung.)

1433, 23. Dezember. Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog zu Baiern¹⁰⁴, thut kund: Nachdem ihm „von solcher sprúch wegen, so der edel Hans von Krenckingen, den man nemet von Wissenburg, zu^e dem erwidigen herrn Otten, bischouen zu^e Costentz, vermaint ze halten, das geslos Tu^engen mit siner zu^egehörung antreffende“, Kaiser Sigmund mündlich befohlen, die Sache zu verhören und nach dem Rechte zu entscheiden, so sei er zu Basel mit den Bischöfen von Augstburg und Regensburg, dem Landgrafen zu Lichtenberg, den Grafen von Hals, von Lupfen und von Helfenstein, mit Heinrich Nelhaft zu Wernberg, Hanns Torer zu Hornstein, Hanns und Frischhanns von Bodman, Hanns Pinzenauer zu Kemnaten, Burghard von Honburg, Konrad von Eglofstein und Konrad dem Marschalken von Pappenheim, zu Recht gesessen, und habe der von Weißenburg, durch seinen „Fúrleger“, Graf Wilhelm von Montfort, daselbst vorgebracht, daß er „ainer von Krenckingen von namen vnd helm sei, vnd sein vorderen von Krenckingen ein geslos gehabt, genant Tu^engen, vnd ein sollich liebe zu^e der Stiffz zu^e Costentz, datz sy das dem stiffz zu^e lehen gemacht, vnd ouch dauon ainer nach dem andern empfangen, so lang, biß (de)hainer von Krenckingen mer wa^ere, dann er, also datz die Statt Tüngen auf jn als ainen na^echsten erben gefallen sey. (Da) habe er zu^e manigem mal an den von Costentz eruorderet, datz er jm das zu^e seinen Rechten vud als ainem na^echsten erben leichen solt, des^[466/467] er aber nie hat bekommen mo^egen. Also sey er zu^e vnserm herren dem Ro^emischen Kayser, die zit kúnig¹⁰⁵, als zu^e ainem obristen lehenherrn geritten vnd seinen gnaden sollichs fúrbracht und daruff gebetten, datz sin gnade jm so gna^edig sin wolle, jm so^elich angeerbte lehen als dem na^echsten Erben (ze) leihen. Also scribe sein gnade dem von Costentz vnd begert an jn, dem von Krenckingen solliche lehen zu^e leichen, wo^elt er aber des nicht tu^en, so wo^elt er jm die selbers lichen, vnd ließ daruff ein abgeschriff desselben brieffs verho^eren; des aber der von Costentz nit tu^en wolt vnd jm die lehen alweg vorgehalten habe, datz er die nie hab bekummen múgen.“ Hierauf habe der Freiherr die ernannten Richter angerufen, den Bischof anzuweisen, daß er die Belehnung vollziehe. Darwider aber ließ der bischöfliche Statthalter durch seinen „Fúrleger“, Meister Wilhelm Kirchherr, antworten: „Sider der von Weissenburg vermain, datz das geschloß Tu^engen lehen sey vnd jm der von Costentz das leihen fol, ob er dann nicht pillich brieff vnd

¹⁰⁴[1] Herzog Wilhelm war damals vom Kaiser zum Schirmvogt des Basler Concils ernannt worden. Sigmund selber, nach seiner Krönung zu Rom, kam im Oktober 1433 nach Basel und verweilte bis zum nächsten Frühlinge daselbst.

¹⁰⁵[1] Sigmund wurde am 20. September 1410 zum römischen Könige erwählt, und am 31. Mai 1433 zum Kaiser gekrönt.

vrkund darumb wise, wann er (der Statthalter) des nicht bekenne, datz es lehen sey, dann er sey des Schlosses in stiller nutz vnd gewer gesessen zwanzig jar, lenger oder kurtzer, doch uff das aller minst bey zehen jaren, das alles lenger dann landes vnd lehens recht sey, vnd (das Schloß habe) dem Bischoue auff seinem bischöflichen tisch geho^ert. So sey auch der von Weißenburg die zeyt allweg bey land gewesen. Dann, wenn er darumb brieff oder vrkund fúrbring, datz man jm das Sloß leihen sull, so wo^elle er aber darzu^e antworten, das sich rechtlich gepure; die weil er aber dhain vrkund fúrbring, so getrawe er (der Statthalter), er sey jm nicht schuldig, es ze leichen.“ Dagegen erwiderte der Freiherr durch seinen Fürsprech: „Als mayster Wilhalm da geredt habe, wie der bischoff des geschloß Tu^engen in stiller nutz vnd gewer gesessen ec., daruff sprech er, datz des nit sey, wann es sey wol wissent, da der alt von Krenckingen nu alt vnd kranck wurd, da wolt er das geschloß dem von Tengen¹⁰⁶, der auch sein freund was, verkoufft haben. Also ritt er (der Freiherr) zu^e dem von Tengen vnd bate jn, von sollichem kouff ze lassen, wann es sein anuallent lehen wa^ere; der ouch dauon ließ. Damach wolt es der Bischoff kouffen, den er ouch^[467/468] bate, dauon ze lassen, der aber das nit tu^en wolt, vnd bracht daruber das Stoß in sinen gewalt, das er (der Freiherr) darnach zu^e wenigem mal eruordert vnd jn gcbetten habe, jm sein anerbt lechen ze leichen, das er aber nit hat bekommen mo^egen.“ Worauf der weißenburgische Fürsprech die Richter bat, den Brief verlesen zu lassen, durch welchen Thiengen in das Bischtums Gewalt gekommen, und nachdem eine Abschrift desselben verlesen worden, bemerkte, daß der bischöfliche Statthalter, wenn er die Richtigkeit dieser Abschrift bezweifle, das Original vorlegen möge, worauf er dann weiter antworten werde. „Auch so wa^eren drew stuck, mit namen die múnß, der zol vnd das hochgericht, die nit von dem Bistum, sunder vom Reich zu^e lehen wa^eren, der sich der von Costentz ouch vnderzogen hiet, darumb so getraute er, derselb solt jm sein anererbte lehen pillichen leihen vud jn an den drein stucken vngeirret lassen.“ Hiewider sprach der bischöfliche Statthalter durch seinen Anwalt: „Die abgescriffte, die da verlesen sey, die inhalt, ob der von Krenckingen absturb an Sone ec., haben sy wol vernumen, vnd ob nu ain sollicher brieff vorhanden wa^ere, des der von Costentz nit bekenne, so bra^echt er jm doch dhainen schaden, wann das geschloß Tu^engen nicht lehen sey, so sehe ouch der von Weissenburg nicht des von Krenckingen Sun, sunder seiner Swester Sone, vnd darumb so hoffe er, datz jm der von Costentz nicht schuldig sey ze leihen. Es sey ouch der von Weissenburg wol bey fúnfzehen jaren in dem Sloß Tu^engen gesessen vnd habe des nie rechtlich eruordert, dann von wegen der múnß, des zols vnd des hochgerichts; hoff er, datz er jm darumb nichts schuldig sey zu^e antwurten, wann er habe die vnd ander sein Regalia von vnserm herrn dem kayser zu rechter weil vnd zeitt empfangen. Dann was der von Weissenburg fúrgebe, das sein nur wort, vnd er getraw, man múg mit worten nymant aus stiller nutz bringen, man habe dann brieff

¹⁰⁶[2] Wahrscheinlich Graf Johann, der Sohn des Freiherrn Eberhard v. Th. und der nellenburgischen Erbtöchter Margaretha, oder dessen Sohn Eberhard, welcher sich 1413 in Konstanz befand.

vnd vrkund, domit man das tu^e, der sy aber da nit horen.“ Auf diese Klage und Antwort, Rede und Widerrede hätten die Parteien die Sache auf obgenannte Richter „zu^e dem Rechten“ gesetzt, welche sofort gesprochen: „Sintemalen der von Krenckingen spricht, das Schloß Tu^engen sey lehen, vnd aber des von Costentz statthalter spricht, es sey nit lehen, so vrtailen vnd sprechen wir all zu^e Recht ainhellidich: Múg der von Krenckingen weisen, als Recht ist, heut oder zu^e tagen, datz das Sloß Tu^engen lehen sey, so geschech, was Recht sey; múg er aber das nit weisen, so beschech darnach aber, was Recht sey.“ Hierauf habe der Freiherr durch seinen Fürsprechen abermals fragen lassen, wie und wann er Solches beweisen solle? Wornach die Richter weiter^[468/469] gesprochen: „Múg der von Krenckingen weisen mit briuen, der zu^em Rechten genu^eg sey, datz das geschloß lehen sey, so sol darnach beschehen, was Rechtens; múge er aber der brieff nit haben, so sull er weisen aber, als Recht ist, mit zwain erbern vnuersprochen mannen, die Wappens genoß und des Bistumbs zu^e Costentz lehenman sein, datz das geschloß lehen sey, so sol dann darnach aber geschehen, was Rechtens, vnd solliche weysung sol er tun in sechs wochen und drein tagen nach dato ditz briues, hie vor vns oder einem andern Richter, den vnser gna^ediger herr der Kayser darumb geben wirdet. Mo^echt er aber der weysung in obgeschribner maß nicht tu^en, so sol darnach aber geschehen, was Recht sey.“ Von diesem Urteil¹⁰⁷ erhält jede Partei ein Exemplar, besigelt vom Herzog, „zu^e Basel an mitwoch vor dem heiligen Cristag.“ Konst. Copeibuch B, 339.

1434,13. Februar. Derselbe bekennt: Nachdem wegen der Ansprüche, welche Hanns von Krenckingen=Weißenburg gegen den Bischof Otto von Konstanz zu haben vermeine, das Schloß Thiengen betreffend, worüber er (der Herzog) vom Kaiser zum Richter aufgestellt worden, beide Theile verhört und hierauf ein Urtheil gefällt worden, fey er Mitwochs nach Pauli Bekehrung abermals mit den Bischöfen von Augstburg, dem Landgrafen von Lichtenberg, den Grafen von Hals und Oettingen (Hofmeister), Herren Dietbold von Geroldseck und dem Erbmarschall Hanns Pappenheim, Ritter Hanns Parsberger, Dr. Grünwalder, Hanns Torer zum Hornstein und Konrad Marschalk von Pappenheim, zu Recht gesessen und der genannte Freiherr da vor ihm erschienen, welcher durch seinen Anwalt reden lassen: Laut des vorigen Urtheils habe er Mangel an etlichen Briefen gehabt, daher nun den Kaiser gebeten, mit ihm (dem Herzog) „ze schaffen, an seine gnaden ze schriben vnd die vff húte herzu^euordern, die so^ellich brieffe innhaben, mit namen Hainrichen von Rumlang vnd Vlrichen von Büttikein.“ Das sey geschehen, und er begehre, daß sie ihre Briefe hören lassen. Da legte ersterer eine durch Ritter Konrad von Bodman besigelte Urkunde vor, „von ainer Vischentz wegen, die zu^e Tu^engen geho^eren solt, darumb jm der Bischoffe von Costentz zu^egesprochen, vnd datz Tu^engen desmals lehen gewesen, da jm von den von Krenckingen sollich Vischentz versetzt worden.“ In dieser Urkunde sei

¹⁰⁷[1] Die Urkunde ist überschrieben : *Laudum*, latum per comitem palatinum, ducem Bauarie, et suos consiliarios, inter dominum *Ottonem*, episcopum constantiensem, et dominum de Krenckingen super feodo oppidi Tu^engen.

auch jene Diethelms v. K. von 1413 (20. October) enthalten.^[469/470] Der andere aber legt den Basler Spruchbrief von 1419 (26. Juli) vor, woraus ebenfalls hervorgehe, daß Thiengen kein krenkingisches Eigen, sondern ein stiftkonstanisches Lehen sei. Nach Verlesung dieser Urkunden habe der bischöfliche Anwalt noch „mehr Weisung“ verlangt, der weißenburgische aber keine vorbringen können, worauf jener erwidert, die vorgebrachten Briefe bewiesen blos, daß Thiengen Lehen gewesen, aber nicht, daß es jetzt noch Lehen sei. Hiewider habe des von Weißenburg Anwalt geantwortet: „Was lechen fey, das sey lechen vnd mug nit aigen werden. So sey es (Thiengen) vor lechen gewesen, darumb sey es auch noch billichen lechen, wann lantrecht, alts herkomen vnd gu^et gewonhait sey im land zu^e Swaben, was lechen sey, datz man dhainen erben dauon nit enterben noch geweisen muge. Wann, solt das aufersteen, datz ainer sein erben also enterben solt, so wurd manig fürste, graue, edel vnd vnedel seins va^etterlichen erbs enterbt. So habe er ouch das Sloß Tu^engen zu^e manigem mal an den von Costentz eruordert, der jm aber das nit hab wo^ellen leichen.“ Hierauf haben beide Parteien die Sache an sie (die Richter) und das Recht gesetzt, welche, nach mehrtägigem reiflichen: Bedenken und Unterreden, mit dem mehrem Theil¹⁰⁸ zu Recht erkannt, „datz der von Krenckingen (=Weißenburg) mit den briefen, die er fürbracht, nicht genu^ege geweist hat.“ Gegeben und befigelt „ze Basel, an Samstag vor dem Suntag jnuocaut.“ Dasselbst, 341.

1434, 18. November. „Cu^enrat Matzinger, fry, lantrichter im Kleggo^ew, an statt vnd in namen des edeln vnd wolgebornen Graue Hansen von Sultz, lantgra^vfen daselbs“ ec., beurkundet, daß vor ihm „in offem verbannen lantgericht zu^e Rinow vff der halden, an der offenen fryen kaiserlichen stra^vß“, erschienen sei die ehrbare Botschaft der Stadt Thiengen mit voller Gewalt, und zwei unversehrte Urkunden, die Freiheitsbriefe der K. Wenzel und Sigmund von 1378 und 1434, öffentlich habe verlesen lassen mit dem Ersuchen, ihnen ein Vidimus derselben zu ertheilen, worauf von den Richtern „mit gesamnoter vrtail“ gesprochen worden sei, daß man ihm ein solches „vnder des lantgerichts Insigel“ billig geben solle¹⁰⁹. „Geben vff^[470/471] dem obgenanten landtag an dem nechsten Donrstag nach sant Othmars tag.“ Original in der Thieng, Stadtlade.

1452, 29. Februar. „Cu^eni Bu^eler, geschworne waibel zu^e Thu^engen“, sitzt an Statt und im Namen seines gnädigen Herrn, „des edeln vnd strengen Melchiors von Blu^emnegg, Ritters“, zu Thiengen an gewöhnlicher Richtstatt zu Gericht¹¹⁰, als vor ihm erschienen „in offnem verbannem gericht, der from Hanns Schellenberg, vogt zu^e Thu^engen,

¹⁰⁸[1] Dies Urtheil hat die Überschrift: *Sententia*, lata per eundem dominum comitem palatinum et consiliarios suos assistentes, in facto predictae differentie feodi oppidi *Tu^engen*.

¹⁰⁹[2] Das Landgerichts=Sigel ist ganz das sulzische. Die Grafen von Sulz aber hatten die Landgrafschaft Klettgau 1408 durch die habsburg=Iaufenburgische Erbtochter Ursula erlangt.

¹¹⁰[1] Der Ritter von Blumeneck, dessen Familie im Alpgau, in der Baar und im Breisgau vielfach begütert war, hatte also wahrscheinlich das Städtlein Thiengen vom Hochstifte für ein Gelddarlehen zum Pfände erhalten.

an ainem, vnd stu^enden da entgegen die ersamen, wysen vnd bescheiden Hanns Maiger von Clingnowe, Hanns Gu^etjar von Waltzhu^et, Clevi Leuffin von Koboltz vnd all ander dingho^erig leut, so denne dinghörig vnd der herligkeit zu^e Thu^engen zu^egehö^eren, wo die gesessen seind, des andern teils.“ Da eröffnete der Schellenberg im Namen des Herrn von Blumeneck „als durch sich selbs vsserhalb dem Rechten“, wie Hanns Rorbasser, der Junker Bilgerins von Heudorf Vogt gewesen, vormals an einem Maiengeding auf dem dinghörigen Hof zn Thiengen mit Urtheil und Recht etliche Artikel erlangt habe, welche aber bisher nicht gehörig gehalten worden, da sich besonders der Schlattknecht denselben widerseze. „Harumb begerten die obgemelten dinghorigen leut eins Raths vnd Bedencken, giengen vs vnd kamen wider in, vnd thet der benempt Hanns Maiger fürtragen, wie datz jr vil dinghorigen hie stu^enden, denen gantz nithig harumb zu^e wissende, auch dieselben stuck vnd artickel nie gehö^ert hetten. Hierumb so begerten sy alle, jnen solche d^urch die dingho^erigen Richter, so vormals vrtel hierumb gefellt, ze erleutern vnd offnen, so wolten sy darzu^e gu^etlich antwurten, vnd sich deren villicht an Recht begeben vnd sie ingan“ ec. Hiezu antwortete der Vogt Schellenberg: Es säßen da zugegen H. Rorbasser, sein Fürsprech O. Thomann und andere von Thiengen, auch viele unter ihnen, namentlich der Fritschmann von Waldshut, welchen die fraglichen Artikel wol bekannt seien ec. Nach solcher Eröffnung, Antwort, Rede und Widerrede, begehrte der Schellenberg mit seinem Fürsprechen eine Berathung, „giengen aus vnd kamen wieder in, vnd öffnet derselb fürsprech, solich artickel vnd stuck in der form: Als er vormals vff eim Maiendingk des benempten H. Rorbassers in namen junkhern Bilgeris von Hewdorff¹¹¹ fürprech^[471/472] gesin sige, da er des ersten an ein gericht (gelassen) alle die, die dingho^erig siende, ob man die icht billig benantem junckhern in geschriff geben solle; darnach hab er an ein gericht gelassen alle die, die dingho^erig wysen haben vnd die vnder einander verkouffen, ob sy die icht billich als von ainem herrn oder statthalter zu^e Thu^engen fertigen, vffgeben vnd empfahen sollen. Zum dritten offnet er vnd ließ an ein gericht, was pott sy in Schlatt vnder einander setzen oder machen, so dingho^erig seind, vnd wer die vnder jnen v^eberfert, ob das icht billich ein Schlattknecht oder ein Schlattmeister, ob sy dheinen Schlattlnecht hetten, allwegen einem Herrn oder einem Statthalter vnd Vogt zu^e Thu^engen fürbringen soll. Deß selben auch denne ein jettlicher Schlattknecht einem herren oder vogt zu^e Thu^engen by siner truw an aidstatt solichs für zubringen geloben soll, vngeuarlich.“ Diese drei Stücke seien dazumal mit gesamtem Urtheil zu Recht gesprochen und erkannt worden; auf solche Erläuterung aber nahmen die Parteien einen Abstand (Rath und Bedenk), und bei ihrem Wiedereintreten gab im Namen aller übrigen Dinghörigen Hanns Maier

¹¹¹[2] Demnach wäre der von Heudorf bereits vor dem Blumenecker zu Thiengen Pfandherr gewesen, was auch wahrscheinlich, da schon sein Vater 1440^[471/472] Rechte an die Stadt gehabt. Es entstand aber zwischen Bischof Heinrich (von 1436 bis 1462) und Herrn Pilgerin ein Streit, und Thiengen wurde vom Hochstifte innebehalten, bis es letzterem durch eine kaiserliche Commission wieder zugesprochen ward.

die Erklärung: „Sidmals vnd sy denne solcher obgemelter stuck vnd Artickel, vormals zu^em Rechten gesprochen, gar clerlich vnderwist vnd vnderricht worden, datz sy dero jetz vnd hienach vollkumlich vnd einmu^etenklich verfolgen vnd jngan follen vnd wellen, in obgemelter wys, wie die hievor von wort ze wort geschriben ste^endt.“ Es sigeln der Büler, als Richter, und der Rorbasser. „Geben vff Zinstag nach dem Sonntag Jnuocaut.“ Alte Abschr. in der Thieng. Stadtlade.

1452, 3. März. Derselbe beurkundet, daß er ebendasselbst und im Namen desselben Junkers von Blumeneck zu Gericht gesessen und vor ihm erschienen seien „die frommen, Ersamen vnd wisen Vogt vnd Ra^vt (zu Thiengen) von jrer vnd jr gemeinen statt wegen, an einem, vnd der ersam Hainrich von O^eringen, der múntzmeister von Basel, des andern teils“, und erstere gegen letztern geklagt haben durch ihren Fürsprech Oswald Domann, daß er ihnen und ihrer Stadt 150 Gulden rhein. schulde, welche Summe sie ihm vormals baar geliehen, weshalb sie „sine gueter ze Tu^engen lang zit in haftung geleit vnd verbotten“, sie begeherten anmit von dem Beklagten „vergicht oder lognung, ob das also sige oder nit.“ Hierauf habe der^[472/473] Münzmeister mit seinem Anwalt, Heini Schindler, einen Abstand genommen und nach seiner Wiederkehr sich alles Obstehenden bekannt, und der thiengensche Anwalt „vff so^ellich vergicht“ an das Recht gesetzt, „ob sy (die von Thiengen) denn icht billich dasselb jr gu^et vnd gelt vff des von O^eringen allen sinen gu^etern hetten, die doch in des herren (von Blumeneck) zwingen vnd ba^ennen ze Tu^engen la^egen“, worauf er (der Richter) umgefragt, was Recht wäre, und sofort „mit gemeiner vnd gesamnoter vrteil vff den eide“ erkannt worden, daß, da der Beklagte der fraglichen Schuld gichtig sei, die Thiengener billig und recht dieselbe auf seine bei ihnen ligenden Güter gelegt, und wenn sie „fúro das nicht emberen wo^ellen, so hetten sy vollen gewalt, die obgemelten gu^eter vmb die vorgeschriben schulde und vmb zins, costen vnd schaden, wol anzegriffen vnd ir gelt darvß ze lo^esen.“ Hiebei waren als Zeugen und Urtheilfäller, die beiden Anwälte, Heinc Lo^effelsberger, Gerung Kranz, Heine Müller, Hanns Scherer, Klaus Büler und Hännsle Bo^eglin, alle Richter. Es sigelt der Waibel¹¹². „Geben vff frytag vor dem Sonnentag Reminiscere.“ Original ebendasselbst.

1452, 27. März. K. Friderich III bestätigt die Privilegien der Stadt Thiengen. „Wir Friderich von gotes gnaden Romischer kaiser ec. bekennen vnd tun kund offenbar mit disem brif allen den, die jn sehen oder hören lesen. Daz fúr vns kumen ist vnser vnd des Reichs lieber getreuer Bilgrin von Heudorff zu Tu^engen¹¹³ vnd hat vns demu^eticlich gebeten, daz wir dem Vogte, Schultheissen, Rate vnd Burgern gemeinlich derselben Stat Tu^engen, vnsern lieben getreun, all vnd jeglich jr gnad, freiheit, recht, gu^et gewonheit, briue, priuilegia vnd hantuesten, die jre vordern vnd sy von vnsern vofarn am Reiche, Ro^emischen kaisern vnd

¹¹²[1] Sein Sigel ist leider abgerissen.

¹¹³[2] Anfangs März 1452 ist Thiengen, nach der vorigen Urkunde, noch in Händen des Blumeneckers, und hienach also zu Ende des Monats wieder unter dem von Heudorf.

kúnigen, vnd von den Bischouen zu Costentz erworben vnd herbracht haben, zu vernewen, zu bestetten vnd zu confirmiren gnedlich geruchten. Des haben wir angesehen solh des vorgeantten Bilgrins redlich vnd demu^etig bete, auch die getrewn nutz dienste, die er vnd auch die Burgere der vorbenanten Stat Tu^engen vns vnd dem Reiche offft vnd dikh, williclich vnd vnuerdrossenlich getan haben, te^aglichs tu^on vnd fúrbaß tu^on fúllen vnd múgen in kunfftigen zeiten. Vnd haben darumb mit wolbedachtem mu^ote, gutem rate vnserer vnd^[473/474] des Reichs fursten, edeln und getrewn, vnd rechter wissen den vorgeantten Vogt, Schultheißen, Rate vnd Burgern vnd der Stat zu Tu^engen all vnd jeglich jr gnaden, freiheit, recht, brife, priuilegia, hantuesten vnd gu^ot gewonheiten, die jre vordern vnd sy von vnsern vofaren am Reich, Ro^emischen kaisern vnd kúnigen, vnd von den Bischouen zu Costentz erworben vnd redlich herbracht haben, wie die von wort zu worte lauten vnd begriffen sind, vnd zu geleicher weis als ob sy von wort zu worte gantz vnd gar in disem vnserm brife begriffen vnd geschriben we^aren, gne^adlich verneuet, beste^attiget vnd confirmirt, vernewen, beste^attigen vnd confirmiren jn die auch von Ro^emischer kaiserlicher macht volkommenheit in krafft diß brifs, vnd mainen, setzen vnd wollen, daz sy fúrbaß dabei beleiben vnd der gebrauchen vnd geniessen fúllen vnd mugen an allen enden vnd steten, von allermeniclich ungehindert. Vnd wir gebieten darumb jeglichen Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Grauen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Lantrichtern, Hofrichtern, Richtern, Burgermeystern, Schultheissen, Vo^egten, Re^eten, Vrteilsprechern vnd Gemeinden, aller vnd jeglicher Gerichte vnd sust allen andern vnserm vnd des Reichs vndertanen vnd getrewn, in was wir den oder state die sind, ernstlich vnd vestlich mit disem brif, daz sy die egenanten Vogt, Schultheissen, Re^at, vnd Burger der Stat Tu^engen fúrbassermeer an selben jreu gnaden, freiheiten, rechten, briuen, priuilegiu, hantuesten vnd guten gewonheiten nit hindern oder jrren in dhain weis, sunder sy dabei hanthaben, schútzten, schirmen vnd geru^olichen beleiben lassen, als lieb jn sey, vnser vnd des Reichs swere vngnad zu vermeiden, vnd bey verliesung solher penen in jm priuilegien begriffen. Mit vrkund diß brifs verfigelt mit unserer kaiserlichen Maiestat Insigel¹¹⁴. Geben zu Rome an Mantag nach dem Suntag Judica in der vasten, nach kristis geburd vierzehenhundert vnd in dem zwai vnd funzigisten, Vnsers Reichs im zwelfften vnd des kaifertumbs in dem ersten jare. Ad mandatum domini Imperatoris Vlricus We^altzli.« Original daselbst.

1461,1. Dezember. „Hanns Waldkilch, genant Goldschmid, burger zu^e Scha^vffhussn“, bekennt, daß, nachdem er von Hanns Tromer sel. einen jährlichen Zins von 5 Gulden rhein. „vsser vnd ab sinem hoff genant Hasenhoff, vnd ouch ab sinem hoff genant Reitach, vnd ab andern gu^etern“ gehabt, und diese beiden Höfe und „die ziegelhúten¹¹⁵ by Tu^engen gelegen“ für solchen Zins^[474/475] und für verfallene Zinse, Kosten und Schaden vor dem Rotweiler Hofgericht bezogen und zu seinen Händen

¹¹⁴[1] Das bekannte große Sigel, dessen Stempel ein künstlerisches Meisterstück ist.

¹¹⁵[2] Hasenhof und Ziegelhütte bestehen noch; Raitach aber ist erloschen.

gebracht „nach lut des eruolgbrieffs“, daß er „da die vorgemelten ho^{eff} vnd die ziegelhütten mit wunn, mit waid, mit holtz, mit veld, mit ackern, mit wisen vnd mit aller zu^ogeho^{erd}“, mit Wissen und Willen der tromerschen Erben um 150 Gulden rhein. eines ewigen Kaufs verkauft habe „den erbern Wisen, dem Ra^vt vnd gantzer gemeind zu^o Tuengen, für recht fry ledig eigen“, wie seine Vorgänger diese Güter besessen und hergebracht. Den Kaufschilling haben die Käufer ihm „erber vnd vo^ellig“ verwiesen und ausgerichtet, wogegen er ihnen und ihren Nachkommen völligen Verzicht und rechte Gewährung leiste ec. Es sigelt der Aussteller¹¹⁶. „Geben an zinstag nach sant Andres tag des heil. zwo^elffboten.“ Original daselbst.

1469, 30. Oktober. Vogt und Räte zu Thiengen bekennen, daß, nachdem Junker Hanns Albrecht von Mülinen, im Namen seiner Mutter Agnes und ihres Bruders Heinrich von Reischach, vor ihren offenen Rath gebracht, wie er die Zehentgerechtigkeit des Ritters Heinrich von Oftringen¹¹⁷ zu Ober- und Niederlauchringen mit allen Nutzen, Rechten und Ehehaften vor dem Klettgauer Landgerichte (wegen rückständiger Gülten) dahin erstanden und erlangt habe, daß er dieselbe auf die nächste Gant nach Thiengen „richten vnd schlagen mo^ege“ und sie verganten nach der Stadt Recht und Herkommen, dieses nach dem Gantrecht von Thiengen „an offener Straß also geschehen“ und der geschworne Stadtknechtsverweser „jm die vmb 140 Gulden rhin. gekauft habe“, worüber sie sofort diesen Brief ertheilen, geben Montags nach Simon und Juda. Alte Abschrift.

1471, 25. September. „Ich Hainrich Martin, der zit vogt zu^e Thuengen, von geheiß vnd emphelens wegen der fürsichtigen Wysen, miner lieben herrn des burgermaisters vnd rheten der statt Schaffhusen¹¹⁸, thu^en khund menigklichem mit disem brieff. Als ich dann^[475/476] von anru^{eff}ens wegen der ersamen Wysen des Schultheissen vnd Rhats zu^e WaItzhu^et an ainem, vnd der erberen leuten von Koboltz¹¹⁹ am andern teil, vnd ouch andren, vff heutigen tag, anfang der dryen gericht vnd tagen nacheinander Herbstgericht gehalten vnd offenlich zu^e gericht gesessen bin anstatt vnd in namen der obgenanten

¹¹⁶[1] Das Sigel ist abgerissen. Die Waldkirche waren ein altes schafhausisches Patriziergeschlecht.

¹¹⁷[2] Die Ritter von Oftringen waren ein altes gräflich stülingisches Dienstmannsgeschlecht, und im Klettgau wie im Alpgau begütert. Die von Mülinen gehörten zum bernischen Patrizier Adel und obiger H. Albrecht, Herr zu Kasteln und Wildenstein, machte die Schlacht bei Murten mit.

¹¹⁸[3] Nachdem Pilgtlin v. H. unser Städtlein im alten Schweizerkriege zu einem Sammelplatze für die schweizerfeindliche Partei gemacht, nahmen die^[475/476] Eidgenossen dasselbe, unter Zuthun der Bürger, ein und besetzten es mit schafhausischer Mannschaft, worauf die Bürgerschaft dem Schafhauser Rathe mit Freuden huldigte. Dieser Besitz dauerte acht Jahre lang.

¹¹⁹[1] Der mittelalterliche Namen für Koblenz, welches in der Nähe einer am Zusammenflusse der Aar mit dem Rheinstrom (Confluentes) gelegenen römischen Niederlassung entstand, und jetzt durch die dortige Eisenbahnbrücke bemerklich ist. Die Waldshuter, Koblenzer und Gurtweiler waren die südwestlichen Anränder der Thiengener Gemarkung.

miner herm von Schaffhusen, onch damit solich gericht zu rechter zitt hab lassen rúeffen vnd leuten alle tag die drú gericht vud zeichen, wie dann das von altem harkhomen vnd der gerichtten recht vnd gewonheit ist, damit alle die wússen mo^echten, so darzu^e gewandt vnd dingho^erig wa^erent, sich darzu^e ze fu^eegen vnd das recht ze sprechen.“ Sofort erschienen vor ihm „in offnem verbannen gericht“ die genannten Parteien , der Schuldheiß Hanns Büler und der Rathsmann Heini Beck von Waldshut und die Koblenzer mit ihren Anwälten, und klagten die ersteren, ihre Stadt habe Wunn und Waid im Schlatt, was sie mit den Thiengenern von unvordenklichen Zeiten her genutzt und genossen; nun führen die Koblenzer mit ihrem Vieh in Schiffen über den Rhein auch in's Schlatt, wozu sie doch kein Recht hätten, wie schon vor Jahren an einem Maien= oder Herbstgericht erwiesen worden. Hierauf erwiderten die von Koblenz, sie hätten Wunn und Waid im Schlatt gebraucht seit länger als Stadt= und Landrecht bestehe, und sei ihnen das weder von dem Herrn noch von den Bürgern zu Thiengen verwehrt worden. Jener berührte Handel betreffe Wunn und Waid gar nicht, „als von den Rossen wegen, die sy denn zu^e beiden siten ließen ledig louffen vnder einandern, wo gemacht wurde vnder jnen, datz sy die Roß solten an die karren binden.“ Man möge sie daher dabei ungehindert belassen, „wie sy jre gu^eter in Schlatt vnzhar beworben vnd genutzt.“ Wogegen die Waldshuter: Es sei bekannt genug, wie sie das Schlatt erkaufte haben, und daß Niemand .darin waiden dürfe, als sie und die Thiengener. Die Koblenzer hätten nichts da zu schaffen, als das Heu und Oemt von ihren Gütern zu holen, wobei sie die Rosse während des Ladens festbinden sollten, damit dieselben nicht mit den andern Rossen waide=^[476/477]ten ec. Auf diese Klage, Antwort, Rede und Widerrede wurden die Kundschaften verhört. Hanns Rorbasser sagte aus: Als der Ritter von Heudorf zu Thiengen gewesen, vor etwas langer Zeit, da wäre von einem Maien= oder Herbstgericht erkannt worden, „datz die von Koboltz kein gerechtigkeit zu wunn vnd waide im Schlatt haben solten.“ Peter Seiler: Es hätte damals ein Maiending erkannt, „datz die von Koboltz kein ku^egen oder rinderhaftig vech herv^eber füeren solten, vnd wann sy jre gu^eter in Schlatt zu^e hew vnd embd bewerben wolten, so mo^echte ainer ein Roß oder zwey vngeuarlich mit jm nemen vnd das vff dem sein an einen karren binden vnd nit ledig lassen.“ Die übrigen anwesenden Kundschafter stimmten hiemit zusammen, da aber noch einer, Hanns Gutgesell, fehlte, so verschob man das Urtheil auf den nächsten (dritten) Gerichtstag, wo derselbe Zeuge dann im Sinne der vorigen aussagte. Auf Verlangen der Koblenzer wurde nun jeglichem Zeugen seine Aussage vorgelesen und selbiger befragt, „ob er sein sag mindern oder meren welle.“ Nach der Antwort fragte der Richter jedesmal um, ob die Aussage für die eine oder andere Partei „wol gesagt“ oder gleichgiltig sei. Worauf die Koblenzer reden ließen, „datz man jeglichen Zúgen fragen soll zu^em drittenmal, ob er sein sag meren oder mindern wolt. Das also auch zu^e vrtel komm ist, vnd aber das gericht nit wol hat meinen wússen darumb zu^e sprechen, ob es recht sy oder nit, so hett es die zwey stuck mit vrtel gewiset für die herren von Schaffhusen die oberhand.“ Hierüber

begehrten beide Theile einen Brief, der ihnen auch erkannt wurde. Es sigelt der Vogt Martin von Gerichts wegen. „Geben vff mitwuchen negst vor sant Michelstag des heiligen ertzengels.“ Alte Abschrift daselbst.

1481, 28. März. „Jos Blenck, zu^o der zitt geschwornen richter der Statt Tu^engen“, beurkundet, daß er dato dieses Briefes zu Thiengen an gewöhnlicher Richtstatt zu Gericht gesessen „an Statt vnd in namen des hochwirdigen geistlichen fürsten vnd herrn, herrn Cristoffern appts des Gotzhus zu^e Sant Bla^esin“, seines gnädigen Herrn¹²⁰, und auf Befehl eines Vogts daselbst, als der Kauf gefertiget worden, wornach Ulrich Wagenmann von Sursee, für sich und im Namen seines Veters, des Leutpriesters Hanns W. und seiner Mutter Katharina daselbst, eines ewigen Kaufs verkauft habe^[477/478] „den ersamen Wysen Buwmeistern vnd Ra^eten, ouch gemeiner Statt Tu^engen“, all ihre Gerechtigkeit, so sie von dem Tromer selig ererbt, „das Holtz, das man na^empt den Kammerwald, mit aller siner Ehaffte, Eigenschafft vnd zu^egeh^erd mit wunn, wayd, holtz vnd veld, so dann gela^egen ist zu^e Tu^engen vnd anvachet ob der Closen ze Rappennest vff Erdbrust vnd vffhin ga^{yt} vnder Hasenholtz bis zu^em Reytagraben by Costentz wingarten, vnd dem Rayta graben nach abhar vntz an die Steinach¹²¹, vnd alles, was darzwischen der Steinach vnd dem Hasenholtz lyt, bis widerumb zu^em Rappennest vff Erdbrust ze Bettbol ob der Closen.“ Dieser Kauf beschah für frei, ledig und eigen, durch den edelfesten Ritter Dieterich von Rumlang, ihren (der Verkäufer) lieben gnädigen Herrn, in der Weise, „datz die vorgena^empten Buwmeistere vnd Ra^ete von wegen gemeiner Statt Tu^engen, alle die gu^eter, so sy (die Verkäufer) allhie zu^e Tu^engen haben, fry vnd vngestürt so^ellen halten in vier jaren, den nächsten nachenander“, womit der Kauf ganz und gar ausgerichtet vnd bezalt sein solle. Es sigelt Jos Blenck von des Gerichts wegen¹²². „Geben vff Mitwochen na^echst vor dem Sonntag Letare.“ Orig. daselbst.

1482, 11. April. Bischof Otto von Konstanz beurkundet, daß er von seinen lieben Oehmen, den Grafen Alwig und Rudolf von Sulz¹²³, an barem Geld empfangen 3500 Gulden rheinisch, welche zu seines Hochstifts Nutzen verwendet worden, und ihnen für diese Summe, mit Wissen und Willen des Domkapitels, für sie und ihre Erben versezt und verpfändet habe, in rechter wärender Pfandsweise, ohne Abnießen und Abschlag der Nutzungen, seines Stifts „Schloß vnd Statt Tu^engen mit lúten vnd gu^eten, zwingen vnd bennen, mit hohen vnd nidern gerichtem,

¹²⁰[1] Also auch das Stift S. Blasien wurde Pfandherr zu Thiengen, nachdem Schloß und Städtlein auf den 1476 erfolgten Tod des Pilgerin v. H. dem Hochstifte von den Schafhausern wieder eingehändiget worden.

¹²¹[1] Der Kammerwald bedekte also das Hügelgelände, welches sich zwischen S. Johann und dem Belishäuslein, hinter dem die Klausenkapelle gestanden, bis an das Hasenholz erstreckt. Wo nun der Kammerwald an die Thiengener Rebenhalde (Ripphalde?) stieß, lag der Hof Reitach, eine halbe Viertelstunde unterhalb des Hasenhofes.

¹²²[2] Sein Sigel ist abgefallen.

¹²³[3] A. und R. waren die Söhne des Grafen Rudolf, welcher durch die Hand der habsburg-laufenb. Erbtochter die Landgrafschaft Klettgau erworben.

fryheiten, zinsen, renten, nutzen, gúlten, fra^eueln, bcsserungen, botten, verbotten, va^ellen vnd gela^essen, mit widemgúlt, sailrecht, wisatgelt, wisen vnd matten zinsen, mit vmbgelt, sommergúlt, zo^ellen und allen andern bynutzen, mit vischentzen, wassergraben, wasserlaitinen, ba^echen, múlinen, gebuwen vnd vngebuwen, mit kilchen=^[478/479]sa^etzen vnd pfrundlichungen daselbs mit sampt den korn vnd winzehenden darzu^e gehórend, ouch mit der Stúr, der sich ja^erlichs gebúrt Achtzig guldin, ouch mit wunn vnd waid, holtz vnd veld vnd gemeinlich mit allen vnd jeglichen Ehaftinen, Rechten, Oberkeilen, Herrlikeiten, Wirden, Eren, Gewonheiten, Diensten, eigen Lúten in vnd vsserhalb dem egenanten Schloß Tu^engen vnd darzu^e inpflichtig, vnd mitsampt aller ander zu^egehórdⁿ, wie er vnd seine Vorweser es bisher ingehabt und genossen. Diese Stücke und Güter seien an Niemanden versez, verhaftet oder verschriben, „vsgenommen datz von dem großen korn vnd winzehenden zu^e Tu^engen dem Lútpriester zu^e Swertzen fúnff Soum wins vnd drissig vnd zway stuck korns, ouch ein mut schmalsat vnd ein fu^eder Stro^vw gehórend, vnd fúnff vnd ein Soum win zu^e opferwin, ouch ein schiben saltz oder vier guldin dafúr dem Lútpriester zu^e Tu^engen.“ Diese Zinse und Gúlten sollen die Pfandherren den beiden Leutpriestern, ohne des Hochstifts Kosten, alljährlich entrichten. Sie sollen auch „die gericht, oberkeit vnd ehafftinen, vnd alles, so von Recht, gewonheit oder altem herkomen zu^e dem pfand gehórt, handhaben vnd behalten nach jrem besten vermo^egen.“ Dagegen soll ihnen gego^ent sein, 1000 Gulden, „wa das am notdurfftigisten vnd nutzlichsten vnd besten ist“, am Schloß und Städtlein zu verbauen. Die Verpfändung geschieht auf zehen Jahre, innerhalb welcher das Hochstift keine Wiederlösung fordern dürfe; seien sie aber verflossen, so müsse dieselbe ein Jahr zuvor angemeldet und der Pfandschilling mit der Bausumme sodann am Wechsel zu Konstanz bar erlegt werden, ohne Rücksicht auf irgend welchen Schaden durch Kriege, Rechtshändel u. s. w. Nach der Wiederlösung soll das Hochstift den gegenwärtigen „Satzbrief“ ausgeliefert erhalten und wieder in den Besitz des Schlosses und Städtleins gelangen, wie es solche bisher besessen¹²⁴. Würden aber die Grafen oder ihre Nachkommen das Lösegeld nicht annehmen und die Lösung nicht geschehen lassen wollen, so soll das Hochstift dasselbe beim Rathe zu Konstanz oder Zürich hinterlegen, und die von Thiengen sollen sofort ihrer den Grafen geschwornen Eide ledig und erlassen und dem Hochstifte wieder anheim gefallen sein. Wäre das Hochstift aber, wenn die Grafen oder ihre Nachkommen „von jr gescha^efften wegen“^[479/480] das Pfand nicht behalten und es aufkünden würden, nicht im Stande, den Pfandschilling innerhalb Jahresfrist aufzubringen, so soll ihnen gestattet sein, Stadt und Schloß um die gleiche Summe an Andere zu versetzen, doch so, daß sich diese alsdann gegen das Hochstift ganz so verschreiben, wie es die Grafen

¹²⁴[1] Diese Wiederlösungs trat nicht ein und Thiengen blieb sulzisch bis zum Erlöschen des Geschlechts. Die Grafen nahmen im dasigen Schloße ihren gewöhnlichen Sitz mit der Landeskanzlei und dem Archive, wodurch das Städtlein zum Hauptorte des sulzischen Klettgaues erwuchs, obwohl es von jeher zum stülingischen Alpgau gehört hatte.

gethan. Die von Thiengen sollen auch, so lange sie in Händen der Grafen oder ihrer Nachkommen sind, wider den Bischof und das Hochstift „nit sin noch tu^en, noch darin noch darus.“ Der Bischof erläßt sofort den Vogt, die Amtleute, Hintersaßen und Einwohner zu Thiengen all' ihrer Eide und Gelübde gegen das Hochstift, damit sie den Grafen von Sulz als ihren rechten Herren huldigen und schwören ec. Dagegen sollen die Grafen sich begnügen, von den Thiengenern nichts weiter, als die bisher „gewonlichen Zinse, dienste, stüren vnd geua^elle“ zu verlangen, und dieselben bei allen ihren Freiheiten und Rechten ungestört verbleiben lassen, besonders sie „niendert versetzen noch verabwandten.“ Der Bischof gelobt endlich, den Grafen „soliches satzes vnd verpfandes rechter wa^ere ze sind“ und überall einzustehen, wo dieselben wegen dieser Pfandschaft von irgend welchen Gerichten ec. eine Ansprache oder Jrrung erführen, und leistet Verzicht für sich und seine Nachfolger auf alle Rechtsmittel und allen „geua^erlichen vszug bo^eser listen“ gegen diese „versatzung vnd verschreibung.“ Es sigeln der Bischof und das Domkapitel. „Geben zu^e Costentz vff dornstag nach dem heiligen Ostertag.“ Stift konstanz. Copeibuch B, 326.

1483, 22. Mai. Urtheil des Thiengener Dinghofgerichts über die Waidgangs=Gerechtigkeit. „Ich Hanns Rebman, vogt zu^e Tu^engen, bekenn offenlich mit disem, datz ich in namen vnd an statt der wolgebornen herren, herrn Allwigs vnd herrn Ru^odolffs gebu^edem, Grauen zu^o Sultz vnd landgrauen im Cleckgo^ew, miner genedigen herren, vff die zit vnd tag datum diß briefs zu^o Tu^engen im Hofe das Meyengericht nach Dinghofs recht besessen hab, vnd kament allda für mich vnd offen verbannen gericht die Buwmeister vnd Burger zu^o Tu^engen vnd liessend verlesen vnd ho^eren die Herrlikeit, so mine genedigen herren von Sultz vnd die Burger zu^e Tu^engen gerechtikeit hettind an wunne vnd weide im kreyß vmb Tu^engen, also lutende: Des ersten, so Hand die burger zu^o Thu^engen die gerechtikeit der weiden hinab Schlatt durch nider zu^o dem Niesselbrunnen vnd von dem über den Arberg vf vff des Schmitzingers Acker zu^e dem Grawenstein, sodann herin durch Wolpartz holtz nider bis gen ober Gurtwil zu^o der brugk zu^em Bild¹²⁵ vnd von derselben hinuff bis zu^em Hof gen^[480/481] Bu^och ob Gu^otenburg gelegen, vnd dann von demselben Hof hinder dem Tu^engerberg über Eichemer alpp zu^o der scho^enen bu^och vnd von derselben ob Focklaten zu Hasenstuckis hof by Breitenfeld, vnd dann aber von da hinab durch Wagenbrech zu^o des Egesa^eß húsli, so dann von demselben húsli, hinüber in den Wiggenberg, der da hieher zu^o der Statt Tu^engen hu^eret, vnd dann aber herin an den Lußbúhel zu^o des Kesslers bo^vm, sodann aber von demselben bo^om hinu^ogen Oberlo^vchringen¹²⁶ zu^em Siechenhus vnd von dem herin über den

¹²⁵[1] Den „Nießelbrunnen“ weiß ich nicht zu bestimmen ; die Waibgangsgränze^[480/481] lief aber wahlscheinlich mit der jezigen Markscheide zwischen Gurtweil und Waldshut über den Arberg bis gegen die Schmitzinger Gemarkung und sodann abwärts am Sommerberg in's Schlüchthal unterhalb Bürgeln.

¹²⁶[1] Von der Gurtweiler Brücke gieng es also aufwärts (am Zollberg) zur Buchhalde und über die Höhe bei Aichen, sodann herab durch das Thälchen der Bogleten (Foklaten), zwischen Dezzeln und Breitenfeld, wo das Bergwasser der Steinach zueiilt,

Costentzer Acker gen Niderlo^vchringen zu^o dem bild vnber dem dorff, vnd dann von demselben bild ob Lo^vffermúli durch die Wu^otach vnd hinder der Burger holtz den boden nider bis gen A^ettiton zu^o dem hof vff den Rin¹²⁷, da sol der Hirt trencken vnd mag dann heim faren ec. Vnd nachdem solich jr herrlichkeit vnd gerechtikeit verla^esen vnd verho^ert ward, vnd won si die ouch noch bisher allweg loblich herbracht, genossen vnd vnanspra^echig behalten habind vnd jnen nieman darin jnred noch hinderúss nie geto^vn hab noch thu^o, so begertind si solichs offnens vnd behaltung vrtund vom gericht nach dinghofs recht. Also fragt ich obgemelter vogt alle die, so dingho^erig vnd domaln am gericht gesa^essen sind, der vrteil vmb, vnd ward von den Dingslúten gemeinlich vnd einhellklich zu^o recht erkent vff den ersten, den andern vnd den dritten tag, datz die burger zu^o Thu^engen vnd gemein statt solich jr gerechtikeit nach dinckhofs recht wol geoffnot vnd behalten habind. Der vrteil begerten die burger zu^o Thu^ongen brief vnd vrkund vom gericht, die jnen vnder minem Insigel ze geben erkent worden sind. Hierumb vnd deß alles zu^o offnem warem vrkund, so hab ich, obgemelter vogt, min Insigel von des gerichts vnd bekannter vrteil wegen doch^[481/482] mir vnd minen erben in allweg unscha^edlich, offenlich gehenckt an disen brief, der geben ist vff donstag in der heiligen pfingstwochen nach Cristi gepurt Tusent vierhundert achtzig vnd drú jar. Vnd sind hie by vnd mit dis nachbena^empten Dingkslút vnd hierúber vrteilsprecher gewesen die Ersamen Wernher Gelterchinger, Gorius Vogt, Clewi Kunelli, Clewi Wiler, Hanns Túrr, Heinrich Cristan, meister V^olrich Schmid, alle von Waltzhu^ot, Heini Lo^eiffi, Clewi Lo^eiffi, Henbli Lo^eiffi, Lút Löiffi vnd Kleinhanns Löiffi, alle von Koboltz, Heini Gypser, Heini Schmid von Tettingen, Hanns Schopfer vnd Heinrich Hertzog von Gurtwil, Heintz von Búrglen, Henbli Schypfer, Conrat Griesser vnd Cleei Richy von Niderlouchringen, Heine Peter von Oberlouchringen, Riedi Zuber vnd Heini Closterman von Kadelburg vnd anderer erberer lúten vil vnd gnu^eg.“ Orig. in der Thieng. Stadtlade.

1497, 12. Jänner. Kurfürst Berchtold von Mainz und Bischof Heinrich von Cur beurkunden, wie sie, nachdem von Bischof Otto zu Konstanz und Graf Alwig von Sulz wegen der hohen Gerichte, Geleile, Zölle und Wildbänne zu Neukirch und Hallau allerlei Jrrungen und Spänne auf ihre Nachfolger und Erben, den Bischof Hugo und die Grafen Rudolf und Wolf=Hermann übergegangen und inzwischen „langwierige Rechtfertigungen und Urtheile“ zwischen den Parteien ergangen, sich unterfangen haben, zur Verhinderung weiterer Mühe und Kosten, den Streithandel in Gütlichkeit, außerhalb Rechtens, dahin beizulegen, daß die Grafen dem Hochstifte die hohen Gerichte zu Neukirch und Hallau

in's Steinachthal und durch die Steigäcker und die „Wagenbreche“ an den Wickenberg hinüber und mit der Gränzmarke durch denselben bis gegen die Wutach bei Oberlauchringen.

¹²⁷[²] Von Oberlauchringen zog demnach die Waidgränze rechts am Wutachrain hinab, an Unterlauchringen hin, bei der Laufenmühle über die Wutach und mit dem Saume des Burgerwaldes bis zum Aettiker Hof (Attinghova) am Rheine, unterhalb Kabelbulg. Dieser weite Waidebezirk weist wohl auf die Bedeutendheit des alten praedii Tuongen zurück.

abtreteten, dagegen ihnen die Zölle daselbst und das Geleit wie bisher verbleiben, der Wildbann aber und die Jagd beiden Theilen gemeinschaftlich zustehen sollen. Feiner sollen die Grafen das Schloß Bolingen mit allen Zubehören dem Hochstifte frei zu Handen stellen, der Bischof und das Domkapitel dagegen „sin vnd sins stifts Sloß Kússenberg mit allen sinen oberkeiten, herrlikeiten, gerechtikeiten, fa^ellen vnd zu^ogeho^erungen“, für einen Pfandschilling von 5500 Gulden rheinisch pfandsweise überlassen mit der Verwilligung 500 Gulden daran zu verbauen¹²⁸. Doch soll das Hochstift die Veste Kússenberg, gleichwie^[482/483] das Schloß Thiengen, welches die Grafen von Sulz von selbigem ebenfalls pfandsweise innehaben, „dieweil die beyde bru^eder von Sultz oder jr einer in leben ist, vnd nach jrem tode by leben eins jrs eltsten sons, ob si einichen verlassen wurden, nit zu^e lo^esen haben.“ Nach einem etwaigen Abgang der Grafen ohne Mannserben oder nach dem Tode eines ältesten Sohnes derselben mag das Hochstift die beiden Schlösser wieder einlösen um den Pfand= und Bauschilling, doch soll keins ohne das andere eingelöst, sondern es sollen beide „mit einem pfandschilling, nemlich eilfthalt tusent guldin, sammthafftig gelediget werden, vnd dem Stift sin o^effnung in beyden Slossen vorbehalten sin, sich der in allen sinen no^eten zu^e gebruchen vnd sich daruß vnd darin wider mengklich, allein die von Sultz vnd jr erben vßgescheiden, nach aller notturfft zu^e behelffen. Doch wann ein Bischoff zu^e Costentz zu^e zeiten sollicher gestalt darin kommen oder die sinen darin schicken wirdet, sollen sy den Burckfriden so^elicher Sloß zu^e halten geloben vnd darin one schaden der von Sultz ligen. Deßglichen sollen sich die von Sultz der beiden Sloß wider den Stift ze Costentz nit gebruchen, oder daruß oder darin wider selbigen vnd die sinen nichts fúrnemen noch handeln noch ze thu^en gestatten, vnd mit Slo^essern vnd Statt Thu^engen vnd Ku^ossenberg one wissen vnd willen eins Bischoffs vnd sins Tu^emcapittels mit niemans in einichen schirm, burgrecht oder vereingung kommen.“ Es sigeln die beiden Tädinger, der Bischof und das Domcapitel, wie die Freiherren von Castelwart und von Brandis als „Vormúnder, Gerhaben vnd na^echste Frúnde“ der beiden Grafen von Sulz. „Geben vnd beschehen zu^o Lindow vff donstag nach sant Erharts tag.“ Konst. Copeib. B, 280.

1503,12. August. König Maximilian erneuert „seinen vnd des Reichs lieben Getrewen, Vogt, Schulthaiß, Rat vnd Burgern der Stat Tu^engen“, auf ihre demüthige Bitte, den kaiserlichen Bestätigungsbrief über ihre Freiheiten ec. von 1452, unter seinem königlichen Insigel¹²⁹. „Geben zu^e Ymbst an dem zwo^elfften tag des monats Augusti.“ Orig. in der Thieng. Stadtlade.

1515, 1. Dezember. „Ru^edolff von Griessen zu^e Waldtshu^et“ bekennt, daß ihm Graf Rudolf von Sulz durch seinen klettgauischen Landvogt

¹²⁸[1] Nachdem 1408 die Landgrafschaft Klettgau und 1482 die Stadt und Herrschaft Thiengen an die Grafen von Sulz gekommen, mußte es sehr im Interesse dieser Herren ligen, auch die Veste Kússaberg, welche den ganzen untern Klettgau beherrschte, in ihren Besiz zu bringen. Sie konnten daher da« ihnen entlegene Schloß Bolingen im Hegau nebst der Summe von 5500 fl. wohl dafür hingeben.

¹²⁹[1] Jst ganz in Stücke zerbrochen.

Hanns Jacob von Heideck die Summe von 160 Guldeu rhein. eingehändigdt „vnd damit widerko^vfft vnd erlo^est hat den zehenden, so da gefa^ellt in Schlatt, hie dißhalb Rins gegen Koboltz vssi“, welcher von weiland feinem Großvater Achaz Esel an ihn geerbt, ^[483/484] und welchen demselben „vor zyten der wolgepom Herr Diethelm von Krenckhingen vnd ander herren von Wissenburg vnd Tu^engen, (als) an den Kilchensatz zu^e Tu^engen geho^erig, verschriben.“ Hierum sagt der Aussteller den Grafen und dessen Erben für sich und seine Erben „fry, quit, ledig vnd loß vnd vnansprechig“ ec. Es sigelt neben ihm der Schuldheiß H. R. Attenried von Waldshut. „Geben am Sambstag nechst nach sant Andreas des helgen zwo^elffbotten tag.“ Abschrift im sanctblasischen Archive.

1532, 3. Mai. „Es hat der edel vnd vest junckher Hans Jacob von Haideck, Obervogt zu^e Kússenber^g¹³⁰, als ober Amptman gna^ediger herrschafft, sampt einem ersamen Vogt vnd Raht, wie sich dann ein jrrung vnd spann zwischen herr Petern Burkgraffen, derzeit lútpriester, sampt herr Bastian Zieglern, domals caplonen, (erhoben) mit einander veraint vnd vertragen, vnd sol sich ein jegklicher lútpriester, auch die Caplen by den verweisten jarzeiten blyben vnd vergnu^egen lassen, auch jnen nütz by denselben aus schulden zu^e thu^en sein, vnd (sollen sie) nun hinfúr by dem Jarzeitbu^ech, auch by den Ro^edeln, so jnen vberantwort worden, (verbleiben). Thiengener Jahrzeitbuch.

1534, 28. Mai. „Lux Roesch, der zeit vogt zue Thu^engen“, beurkundet, daß er dato dieses Briefes, an Statt und im Namen seines gnädigen Herrn, des Grafen Rudolf von Sulz, „zu^e Thu^engen in dem hoffe offenlich zu^e dem Mayenthing, nach dinghoffsrecht, zu^e gericht gesessen“ und daselbst Junker Hanns Jacob von Heideck zu Gurtweil, Obervogt zu Kússenber^g, gegen die Schlattmeister Ulrich Allgäuer von Koblenz und Bartholome Merz von Waldshut durch seinen Fürsprechen geklagt habe, „wie er vor etwas zits den zehenden im Schlatt, Thu^engener Banns, erkaufft und an sich gebracht“, in dessen Genusse aber vielfach geschwächt werde ec. Worauf, da die beiden Schlattmeister für sich und ihre Mitgenossen, durch ihren gedingten Fürsprechen, „nit witters intru^egen noch verantworten ließen, dann sie meynten, junkher Hanns Jacob solt sich mit jnen lyden vnd sie dermaßen nit ersu^echen“, nach ergangener Umfrage mit gemeinem Urtheil gesprochen sei, daß alle Zehentschuldigen im Schlatt den Zehen=^[484/485]den also entrichten sollen, „von Hew vnd Embd den zehenden Schochen vnd nit Wetterschöchlin ald sunst Blachen oder Zotten, sonder frey gedert hoch Schochen“, als sich's von Recht zu stellen gebühre; wie von Korn, Haber, Gerste und anderer Frucht, so im Schlatt gebaut werde, die zehnte Garbe, alles ohne Abgang und Minderung. „Geben auff donstag nach dem heyligen Pffingstag.“ Alte Abschrift daselbst.

¹³⁰[1] Die Edlen von Heideck waren ursprünglich eine lenzburgische, sodann habsburg=österreichische Dienstmansfamilie im Argau, welche sich während des 14ten und folgenden Jahrhunderts dies= und jenseits des Rheines sehr verbreitete. In unsere Gegend kam dieselbe durch obigen Junker Hanns Jakob, welcher 1531 das alte Dorf Gurtweil erwarb, wo seine Nachkommen bis 1647 hausten.

1534, 16. Juni. Derselbe beurkundet, daß er dato dieses Briefes, im Namen seines gnädigen Herrn von Sulz, drei Tage nacheinander zu Thiengen „im hoffe offenlich zu^e dem Mayengericht, nach dinghoffs recht, als die nach altem bruch verkúnt vnd belút worden“, zu Gericht gesessen und vor ihm erschienen seien die beiden Baumeister Georg Metzger und Klaus von Schönenbach von wegen gemeiner Stadt Thiengen und durch ihren Anwalt begehrt haben, daß ein Pergamentbrief über die sulzische Herrlichkeit und thiengensche Gerechtigkeit an Wunn und Waide ec. öffentlich verlesen werde, und daß, nachdem solches geschehen, der Junker von Heideck mit Etlichen der Gemeine zu Gurtweil durch ihren Fürsprechen anbringen lassen, wie sie ihr Recht durch diesen Brief verkürzt glaubten, der Sache jedoch nicht gehörig berichtet wären, daher einen „Uffschlag bis vff den nechst hernach genden rechtstag“ beehrten, was ihnen auch gestattet worden. Hier hätten der Junker und seine Unterthanen zu Gurtweil gegen die Thiengener geklagt, daß sie über die Marksteine hinausgerückt feien, worauf die Beklagten sich vernehmen lassen: Seit langer Zeit besäßen sie Briefe und Urkunden über ihre Waidgerechtigkeit, welche „nit hinderugs noch sunst genärllich vffgericht“, sondern einer nach dem andern von den Dinghofshörigen, nach Dinghofsrecht bestätigt worden, auch seien jedesmal wenigstens drei oder vier Dinghörige von Gurtweil dabei gewesen, ohne daß Einer etwelchen Widerspruch gethan. Hiewider habe der Junker mit den Seinigen eingewendet, daß jene Gurtweiler Dinghörigen von ihrer Gemeinde keine Vollmacht gehabt, und die Thiengener nur darum keinen Widerspruch erfahren hätten, weil die Gurtweiler bisher so manchen Oberherrn gehabt¹³¹, die sich der Sache nicht beladen wollten; und als nun hierauf das Urtheil des Gerichts zu Gunsten der^[485/486] Beklagten ausgefallen, habe derselbe an seinen Herrn von Sulz appellirt. Es sigelt der Aussteller. „Geben vff donstag nach Viti vnd Modesti.“ Original auf Papier in der Thieng. Stadtlade.

1540, 17. Juli. König Ferdinand erneuert dem Vogt, Schuldheiß und den Bürgern zu Thiengen auf ihre demüthige Bitte die Bestätigungsbriefe über ihre Freiheiten, Rechte und Herkommen von 1452 und 1503. „Geben zu^e Hagenaw den sibentzehenden tag des monats Juli. Original daselbst.

1546, 7. April. Die Grafen Wilhelm von Eberstein und Jacob von Zweibrücken, als Vormünder der von Graf Johann Ludwig zu Sulz hinterlassenen Kinder, geloben denen von Thuengen, Vogt, Baumeister, Rath vnd gantzer Gemeindt“, nachdem dieselben „kurtz verschiner zeit Huldigung gethon“, sie bei ihren alten Herkommen, Freiheiten und guten Gewohnheiten nach dem Laute des Pfandbriefs verbleiben zu lassen ec. Es sigeln beide Grafen. „Geben am Mitwochen nach dem Sonntag

¹³¹[1] Von den Herren von Gutenberg gelangte das Dorf um 1350 an die von Reinach, sodann im Anfange des 15ten Jahrh. an die im Thurm und von Küssenberg (das Dienstmannsgeschlecht), um 1450 an die von Oftringen und um 1470 an die von Erzingen, auf welche S. Blasien und die Heidecker folgten.

Letare.“ Vidimus dieses Briefes vom Rotweiler Hofgericht von 1551, ebendasselbst.

1546, 14. April. Die beiden Juden Jacob und Menlin bekennen, daß sie mit gnädiger Bewilligung der gräflich sulzischen Vormünder, durch Vogt, Baumeister und Rätthe der Stadt Thiengen, auf sechs Jahre, wie andere Juden¹³², als Hintersaßen daselbst angenommen worden, und versprechen demnach, alljährlich auf S. Andreastag, wenn die Bürgersteuer erhoben wird, 30 Gulden zu entrichten, wogegen ihnen gegönnt sei, „für ain ho^vpt Vich vnd nit mer“ den Thiengener Waidgang zu benutzen. Es sigelt für die Aussteller der Junker Hanns Joachim von Heideck zu Gurtweil. Gegeben Mitwochs nach Judica. Auszug aus dem ehemals in der Stadtlade vorhanden gewesenen Original.

1546, 5. November. Der Stadtvogt Lux Rösch beurkundet, daß, da er dato dieses Briefs, im Namen seiner gnädigen Herren, der Grafen Wilhelm, Rudolf und Alwig von Sulz, zu Thiengen „in der Ratstube öffentlich am Dingericht“ gesessen, der Oberamtmann zu Küssenberg, Junker Bastian von Landenberg, und etliche Bürger von Thiengen, wegen der sulzischen Herrlichkeit und thiengenschen Gerechtigkeit „an Wunn vnd Waide, Trib vnd Trab, schybenwyß vmb Tu^engen“, welche sie seit unvordenklicher Zeit von ihren Altvordern hergebracht, eine „Bevestnung“ dieses Waidgangsbezirkes „von dem vnpartigischen Gericht, nach Dinghoffsrecht“ begehrt haben, ^[486/487] welche ihnen, da Niemand von den Dinghörigen eine Widerrede gethan, in Gestalt eines Vidimus auch ertheilt worden. Gegeben Freitags nach Allerheiligen. Auszug wie oben.

1548, 31. Juli. Graf Wilhelm Werner von Zimmern, als Statthalter des k. Hofrichters Wilhelm von Sulz, ertheilt an offenem k. Hofgerichte zu Rotweil, auf Bitten „der ersamen Vogt, Burgermayster, Rate vnd gemainer Burgerschafft zu Thiengen“, deren ehrbarer Botschaft ein Vidimus des wenzlavischen Freiheitsbriefes von 1378. „Geben mit vrtheil und des Houegerichts anhangendem Insigel¹³³ besigelt, Zeinstags nach Jacobi apostoli.“ Original in der Thiengener Stadtlade.

1566, 22. November. Die Stadt Bern verkauft an den edelvesten Hanns Joachim von Heideck, Herrn zu Gurtweil und Gubernatorn auf Küssenberg, für 100 Thaler den königsfeldischen Weinzehenden ab zwei Rebenstücken „zu^e Gu^ortwyl in der kilchho^eri Diengen¹³⁴ ob Waldshu^ot gelegen.“ ,Es sigelt die Stadt. Original im sanctblasischen Archive.

1575, 8. August, Hac die consecratum est templum et altare in *Gurtweil* in honorem dei omnipot. et s. Nicolai episcopi, per reverend. dom. *Balthasarum Wuorerum*,

¹³²[1] Die Juden waren schon im 15ten Jahrh. einheimisch in Thiengen.

¹³³[1] Das bekannte Hofgerichtssigel mit dem einköpfigen Reichsadler.

¹³⁴[2] Der Pfarrensprengel von Thiengen umfaßte also außer der thiengenschen auch die Gemarkungen von Breitenfeld, Dezzeln, Lauchringen und Gurtweil (diese wenigstens bis zur Schlücht), woraus man abermals auf das hohe Alter und die Wichtigkeit des praedii Tuongen zurückschließen darf. Beide erstere Orte sind jetzt noch Filiale der Th. Pfarrkirche; die beiden letzteren aber erhielten erst 1600 und 1622 eigene Pfarrer.

Schembergianum, episcopus Ascalonens. suffragan. et canonicum constant. Thiengener Jahrzeitbuch.

1602, 19. September. Graf Rudolf von Sulz, Landgraf zu Kletgau und Erbhofrichter zu Rotweil, verkauft an den kletgauischen Rentmeister Joh. Ludw. Braun, Bürger zu Thiengen, seine Behausung daselbst, dem Rathhaufe gegenüber, „beym Bronnen am Kirchrain“, für die Summe von 650 Gulden. Auszug aus dem in der Stadtlade befindlich gewesenen Original.

1615, 15. September. Hac die consecratum est sacellum parrochiali ecclesiae in *Thüengen* annexum unacum altari in hon. s. Mariae virg. et omnium angelorum, et fit dedicatio dominicâ post nativitatem b. Mariae virg. Confirmati sunt 100 homines. Thiengener Jahrzeitbuch. ^[487/488]

1622, im Dezember. Hoc anno coepit pagus Oberlauchringen proprium parochum habere, cui collata et vnita beneficia capellaniarum in Dangstetten, Griebheim et Küssenberg etc., ita tamen, vt de oblationibus paschalib. dent tertiam partem parrocho in Thiengen, pro tempore existenti, in recognitionem quasi filialis adhuc debiti honoris. Thieng. Jahrzeitb.

1631, ohne Tag. Das gräfliche Fräulein Mariana Christiana von Hohenzollern stiftet 25 Gulden zu dem Zweke, daß der gewöhnliche Umgang um die Stadt auch das Heiligkreuz = Kirchlein berühren, und darin „ein gesungenes Amt“ gehalten werden solle. Ebendasselbst.

1640, 29. Dezember. Begnadigungsbrief für die Stadt Thiengen über ein 20jähriges Vorzugsrecht. „Wir Carl Ludwig Ernst, Graue zue Sultz, Landtgraue im Kleggew, herr zue Thüengen, Beris, Berburg, Zolffern vnd Veldtsperg, des hayl. Reichs Erbhofrichter zue Rotweyl, der röm. kays. Majestät vnd curfürstl. Durchlaucht in Bayern ec. Rath vnd Vicedom der obern Pfaltz ec. geben hiemit zue erkennen: Demnach Vns vnserer liebe vnd getrewe Stattvogt, Baumaister vnd Rätthe vnserer Statt Thüengen in vnderthänikheit vorgebracht haben, was gestalten bey disen souil jährigen Kriegstrangsaalen, merkhlichem absterben der Burgern, erlittener verderbung vnd thails ödligung derGüettern, schon allberaith auß armuethy vnd noth¹³⁵ ain zimliche anzahl schier der bessten Güetter vmb gar geringe Khaufschilling in frembde händt seyent verkhaufft worden, thails auf erfolgenden friden noch vil möchten oder müeßten angegriffen vnd verkhaufft werden, vnd also Sy zue jhrem vnd jhrer Nachkömbling höchstem nachthail vmb jhre besste stukh khommen, da nit durch das auf ein geraumbe zeit erstrekhtes Zugrecht gemittlet wurde. Vnd ob Sy zwar je vnd allwegen von den Alten vnd Vorfordern gehört, auch die gemaine mainnng gewesen, es habe ein Statt Thüengen hundert vnd ain Jahr gegen die frembden die freyheit des Zugrechts; jedoch habe dises bey guetem angedenken große Jrrung, Stritt vnd vngelegenheit gebracht, vnd vrsach gegeben, Vns vmb bestimmung einer nambhafften gewisen, doch auch leidenlichen zeit der widerlösung, gehorsambes vleiß anzuelangen. So habent Wir, als Herr zue Thüengen, selbiger Statt vnd

¹³⁵[1] Während des 30jährigen Krieges war die Stadt Thiengen bis auf's Aeüßerste herabgebracht.

Burgern dise freyheit vnd zeit, iede den frembden vnd außländischen verkhauffte Güetter nach zugrechts^[488/489] brauch vnd billichen dingen zue ziehen vnd wieder an sich zue lösen, auf zwainzig Jahr in Gnaden angesetzt vnd befreyet. Was aber Khauff vnd Verkhauff vnder Burgern vnd Einheinibischen anlangt, bleibt die widerlösung beym alten herkhommen der sechs wochen vnd sechs tagen. Dessen zur wahrem Vrkhund vnd Bestätigung habent wir vnser angeborn Gräflich Jnnsigel¹³⁶ hieran henken lassen vnd vns aigenhändig vnderscriben. So gegeben den neun vnd zwainzigsten tag monaths Decembris, zue Amberg im sechzehnhundert vnd vierzigsten Jahr. Carl Ludwig Ernst, graue zu Sultz.“ Original in der Stadtlade.

1556, 31. August. Reverend. dom *Georgius Sigismundus*, episcop. Heliopolitanus, suffragan. constantiensis, consecrauit *nouum templum* s. Crucis¹³⁷ extra oppidum cum tribus suis altaribus, summum in hon. s. crucis, altere ad lat. dextrum in hon. exaltationis ejusd. s. crucis, et alt. ad lat. sinistrum in hon. quinque sanctorum.

Eodem die Idem consecrauit altaria tempore belli profanata in templo parochiali omnia (summum in choro in hon. B. V. assumptae, medium extra chorum in hon. s. Catharinae, altare Rosarii in hon. s. Mar. Magdalенаe, altaria s. Nicolai et s. Jacobi in hon. eorund. sanctorum, et altare in arcuto chorulo in hon. s. Antonii) et in templo Cemiterii unum ad dextrum latus ingredientium (in honor. s. Mariae Magdalенаe etc.). Consecrauit etiam minorem Campanam in templo parochiali in hon. s. Josephi. Thieng. Jahrzeitbuch.

1687, 10. März. Graf, Johann Ludwig von Sulz, Landgraf im Kletgau ec. bestimmt, „damit die Andacht des heiligen Salve¹³⁸ nit allein fortgepflanzt, sondern auch ein Caplan zue Haltung derselben mehr ermuntert werden möge, daß, in abgang deren vor alten Zeiten zue haltung eines Salve gestiftet vnd auf einige Unterthanen in dem s. Bläsmischen Dorf Aichen gestandener 2 Mutt Kernen vndt eines goldguldens gelts, als einer Verbesserung, vndt^[489/490] dann in abgang der völligen Trummerischen Salvestiftung, von welcher Prinzpalstiftung facto nichts genossen, noch davon in einigen Registern etwas gefunden wirt, annoch einhundert gulden, die auff der ganzen Gemeindt im Küssenbergtal stehn, derselben assigniert werden sollen, auf daß ein jeglicher Priester oder Kaplon, welcher das Salve täglich zu^e halten pflegen wird, von dem davon jährlich fallenden Zins von 5 Gulden zu^e genießen habe“ ec. Dasselbst.

1691, 23. März. *Coemiterium* simul et sacellum in eo constructum prope oppidum *Thúengen*¹³⁹, iuxta viam, quae ducit in Aichen, unacum trib. altaribus hac die conseurauit reuer. in Chr. pat. ac dom. *Balthasar*, episc. Itscal. et suffrag. constantiensis, altare in choro in

¹³⁶[1] Ein schönes Rundsigel in rothem Wachse, an weiß=rother Schnur. Der Schild ist geviertheilt mit dem Wappenbilde von Sulz und Brandis.

¹³⁷[2] Das alte, wahrscheinlich im Schwedenkriege zerstörte Heiligkreuz=Kirchlein vor dem unteren Thore wurde also nach dem westphälischen Frieden wieder hergestellt, wo man denn auch die entweihten Altäre der Pfarr= und Gottesackerkirche wiederum neu eingesegnet.

¹³⁸[3] Dieses Abendgebet in der Pfarrkirche wird jezt noch, besonders für die städtische Jugend, abgehalten.

¹³⁹[1] Der jetzige Gottesacker mit seiner Kirche, wohl bei der Stelle, wo ehemals das Dorf gestanden.

honor. b. virg. Mariae, alt. in dextro lat. in hon. s. Mariae Magdalenaee, et alt. in sinistro lat. in hon. s. Christophori etc. Dedicacionis dies anniuersarius celebrabitur dom. prox. post natiuit. Mariae. Dasselbst.

1691, 24. März. Hac die consecrauit dom *Balthasar* episc. praedictus in ecclesia parrochiali Thüngen duo altaria extra chorum in dextro latere, primum in honorem s. Joannis Bapt. et alterum in hon. s. Joannis Evang. Notandum, quod idem in Chr. pater per tres dies confirmationis sacramento MXXXI homines signauit. Dasselbst.

1695, 8. Mai. Rever. dom. *Conradus Ferdinandus*, episcop. Tricalensis, suffraganeus constantiensis, consecrauit in ecclesia parrochiali Tuengen altare in chorulo Kellerico in honorem s. trinitatis etc. Dasselbst.

1707, 5. März. Der Bürger und Mezger P. Wagner zu Thiengen verkauft der Herrschaft von Schwarzenberg seine Behausung „in der Fahrgassen“ daselbst für 600 Gulden, nach der von Stadtvogt, Baumeister und Rath gemachten Schatzung, welches Haus vordem J. R. Eckensberger von gemeiner Stadt erkaufft hatte. Es siegelt dieselbe mit ihrem Secret=Insigel. Orig.

1747, 30. September. Hac die reuerend. dom *Erhardus Leicker*, s. theol. et s. canon. cand., natus ex Lauffenburg, postquam pator per aliquot annos castra caesarea sepuutus, ecclesiae Weiterdinganae per 24 annos praepositus, *parrochiae Thiengensis* per 33 annos rector et rural. capituli Waldishutani decanus, claves pro ovibus tenuerat, aetatis s. 83 annorum fractus obiit, me-^[489/490]ritis clarus et laboribus pro deo, ecclesia et beneficio Thiengensi contra monasterium s. *Blasii* puncto noualim in Dezelen, Breitenfeld et Gutenberg. Thieng. Jahrzeitbuch.

1753, 22. Mai. Positio *primi lapidis* parrochialis ecclesiae in *Thiengen* in choro a parte epistolae extra ecclesiam¹⁴⁰. Scriptio inclusa: Anno MDCCLIII, XII Maii, regnatibus Benedicto XIV s. pontifice, Francisco I Roman. imperatore, et sereniss. dom. *Josepho* de Schwarzenberg, S. R. I. principe, landgrav. Kletg. et dom. in Thiengen clementissimo, indulgente dom. *Fr. Conrado* S. R. I. princ et episcopo constantiensi, praesentibus dominis Fr. Xav. de Weinzierl, Fr. Ant. *Lew*, Tilem. *Grumelspach*, consiliariis Joh. Bapt. *Humler* secretario, regimen principal. Landgraviatus de Sulz constituentibus, a rev. dom. *Josepho Abend*, loci parrocho, astantibus dominis Fr. Jos. *Vo^egelin*, capellano civitatis, Henr. *Ba^ehr* sacellano aulico, Ign. Leop. *Beselin* cooperatore, huic reaedicatae ac dilatatae ecclesiae primus lapis benedictus et positus est in honor. b. virg. Mariae, s. Josephi et s. Agathae patronae contra ignem electae. Dasselbst.

1755, 13. Mai. Cum licentia episcopali *ecclesia Thiengensis*, e fundamentis exstructa, a nobili et eximio dom. *Fr. Jos. Frey*, capit. const. decano, commissario episcopali, benedicta est in hon. b. Virginis, s. Josephi, ac s. m. Agathae et Sebastiani, civitatis patronorum, praesentibus plurib. sacerdotibus etiam extraneis ad anniversarium comitiale celebrandum avolantibus. Dasselbst.

1757, 17. Juni. Ex consensu dom. vicarii general. a dom Fr. Jos. de Weinzierl scriptotenus in arce exhibito duae Capellae s. *Crucis* et *Klausen*¹⁴¹, ut vocant, cum annuis censibus ad 15 annos (der Pfarrei Thiengen) incorporatae sunt. Das Vermögen der

¹⁴⁰[1] Die damals erbaute ist die jezige schöne Pfarrkirche, deren Kosten einen langen Rechtsstreit zwischen Schwarzenberg und S. Blasien verursachten.

¹⁴¹[2] Die Klausen=Kapelle auf dem Reine des ehemaligen Kammerwaldes, gegenüber der Steinabrücke.

hl. Kreuzkapelle bestund in 1000 und dasjenige der Klausenkapelle in 500 Gulden Hauptgutes. Dasselbst.

Bader.

Teil II.a

XIV. Band 1862, II Abteilung, S. 223 - 254

Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.**Zweite Abtheilung.**

In der ersten Abtheilung dieser Arbeit wurden die Regeste von zahlreichen Urkunden nach Abschriften gemacht, weil ich die Originalien für verloren hielt; nun aber zeigte sich, daß dieses nicht bei allen der Fall ist, da mehrere derselben bloß verschoben waren. Dieselben habe ich daher in den folgenden Mittheilungen wieder aufgeführt und aus einem alten Verzeichnisse die kurzen Regeste wirklich nicht mehr vorhandener Urkunden über Thiengen an ihren Stellen eingereiht.

Den Hauptinhalt gegenwärtiger Abtheilung bilden die Regeste und Abdrücke der Originalien des ehemaligen Klettgauer Archives, welche die Stadt und Herrschaft Thiengen betreffen, vom 14ten bis zum letztverflossenen Jahrhunderte. Die dritte Abtheilung alsdann wird eine Nachlese aus verschiedenen Archiven enthalten, namentlich aus dem reichhaltigen der Reichsabtei S. Blasien, von deren Aemtern Waldshut, Gurtweil, Bonndorf und Klingenuau das Thiengener Gebiet beinahe völlig umschlossen war.

Es handelt sich hier darum, an einem Beispiele zu zeigen, was für die urkundliche Geschichte auch einer kleinen Stadt geschehen könne, wenn das Material dazu mit gehöriger Umsicht und Ausdauer gesammelt und verarbeitet wird. Es dürfte sich alsdann herausstellen, daß das Leben solcher Städtlein während des Mittelalters nach Innen und Außen weit reicher war, als in späterer Zeit, und wie viel Mühen und Sorgen jene Bürger hatten, um ihr Gemeinwesen zu erhalten, zu fördern und in gedeihlichem Zustande ihrer Nachkommenschaft zu hinterlassen. Und die oberflächliche partiische Geschichtsbehandlung, welche sich so gerne in ein vornehmes Gewand hüllt, wird auch in dieser Richtung solchen Arbeiten endlich weichen müssen.

[223/224]

1376, 12. April. „Johannes vnd Jacob, gepru^eeder am Rain, versichern, mit vorwü^essen Herr Hansen von Krenckingen, Elsbethen, Hugs von Griessen dochter, sein Hansen am Rain zue Thu^eengen Hausfrawen, pro 14 Mark silbers ab ettlichen gu^eettern zue Thu^eengen. Actum den 12. Aprils.“ Altes Verzeichniß.

1407, 12. November. Original des Schuldbriefs der Stadt Thiengen gegen Frau E. Klüvelin zu Basel, Bd. XIII, S. 367 dieser Ztschr., mit 17 Sigeln¹⁴². In der Nachschrift des Herrn von Krenckingen heißt es: „Als ich

¹⁴²[1] Es sind das Thiengener Stadtsiegel und die Sigille der Mitschuldner, von denen das gutjahrliche einen schräg getheilten Schild mit einer Kugel in jedem Felde, das schwäbische einen Schild mit einem Ochsenkopfe, und das rebmannische einen

Herr zu^o Tu^engen bin vnd aber billich vnd von rechts wegen gehorsam sin sol derselben Statt vnd ec.“

1407, 12. November. Original des thiengen'schen Schuldbriefs gegen Frau U. Sürilin zu Basel, daselbst S. 368. mit dem Stadtsigel und den Sigeln der 16 Mitschuldner¹⁴³.

1408, 30. April. Original des Schuldbriefs gegen die Gebrüder Sürilin zu Basel, das. S. 369, mit den Siegeln der Stadt Thiengen und der Mitschuldner, nämlich des Freihern von Krenkingen, des Grafen von Lupfen, der Ritter von Fridingen, der Edelknechte von Erzingen und Theiningen, und der Bürger Gutjahr, Abdemhaus, Eschbach, Villinger, Mettinger, Renze, Reinlin, Tierberg, Herin, Tromer, Rebmann, Scherloch und Schweniuger¹⁴⁴.

1411, 9. April. „Hans von Thierberg, von Villingen, gipt zue kauften Herman Walthern zue Thüengen ain acker enrent dem Breittenbach, vnd ain wisblezli darneben, ainhalb an der von Tüffen wisen, anderhalb an Haine Schwein acker; mer zwo juchart vf dem berg zu^e Maßho brunuen, ainhalb an des Mettingers acker, anderhalb an der kirchen von Tu^engen acker, für^[224/225] ledig und aigen, bis an zehnden, für 9 pfundt Haller. Dornstags nach dem Palmtag.“ Altes Verzeichniß.

1413, 23. Juni. *Johannes de Howingeu conversus, procuratorio nomine religios. dominarum in Klingental, et specialiter dom. Annae Sürilin, conventualis ibidem, welcher von ihrer Mutter Ursula die 13 Gulden jährlich Zinses von Thiengner Anlehen von 1407 angefallen, bewilligt den Schuldnern, presentibus Johanne Tromer et Petro Gutjar concivibus et acceptantibus, einen Nachlaß von 2 Gulden, wornach sie künftig solvere debeant redditus dumtaxat XI florenorum. Sub sigillo curie Bas. etc. Notiz auf der Rückseite des fraglichen Schuldbriefs, Bd. XIII, S. 368 dieser Zeitschrift.*

1413, 20. October. Original der Verzeichnisurkunde Diethelms von Krenkingen über Schloß und Herrschaft Thiengen das. S. 371, mit den Sigeln des Ausstellers, der Stadt Waldshut und der beiden Bebler von da.

1414, 24. Jänner. *Erhardus filius legit. Elsine (Klüvelin) pro se et eadem matre sue atque couterinis suis etc. erläßt den Thiengenern an dem schuldigen Zins für das Anlehen von 1407, das. S. 367, 3½ Gulden, wornach sie ferner nur noch 16½ Gulden jährlich zu entrichten haben. Sub sigillo cur. Bas. Notiz auf der Rückseite des bezeichneten Schuldbriefs*

solchen mit einer Traube zeigt. Die übrigen Sigel sind theils schon beschrieben, theils nicht mehr entzifferbar.

¹⁴³[2] Hier erkennt man auf dem eschbachischen Sigel einen einfachen Stern und auf dem herin'schen eine Bretzel.

¹⁴⁴[3] Das villinger'sche Sigel zeigt auf dem Schilde einen Regenbogen und darüber einen Stern; das mettinger'sche zwei kreuzweise über einander ligende Schabmesser, das renzische neben einander einen Nagel und Hufschmidhammer, das reinlin'sche ebenfalls kreuzweise über einander zwei Werkzeuge wie Heulichter, das tromer'sche einen Wirtsschild=Reif mit einem Kleeblatte darauf.

1415, 2. Juli. Urteilbrief des kaiserlichen Hofgerichts über Herzog Reinhold von Ursingen, das. S. 372, wo die Zeitbestimmungen ungeau sind. Dieselbe Urkunde verdient, wörtlich mitgetheilt zu werden:

Wir Gúnther Graue von Swartzburg¹⁴⁵ vnd herre zu Rains, des Allerdurchlúchtigsten fúrsten vnd herren, hern Sigmunds Romischen kúnigs ec. Hofrichter. Bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem briefe Allen den die jn sehen oder ho^eren lesen, datz wir desselben vnseres herren des kúnigs vnd des heiligen Richs hofgericht besessen haben zu Costentz in dem Closter zu Augustinem¹⁴⁶, des nechsten Sampstags nach vnseres herren Leichnams tag, vnd daz daselbst für^[225/226] vns kome in gericht der Edel Reinhart hertzog von Vrslingen¹⁴⁷ vnd clagt zu dem Schultheissen, Richter vnd Burgern gemeinlichen zu Tu^engen, Sie hetten jm einen knecht, als der by jn etwielang sinen pfennig gezert hab, geungen, hertiglich gemartelt vnd darzu bracht, daz er uf jn hat gesagt, Er wo^elt Tu^engen gewinnen, vnd het Er vnd Hornick von Hornberg¹⁴⁸ die besehen, vnd hetten die leytern in einem wald daby ligen, vnd haben zu jm gesprochen, Sag er, der von Vrslingen wo^elt jn jr stat angewonnen haben, so wo^ellen sie jn ledig vnd leben lassen. Doruf hab er das gesagt, do er aber sehe, daz jm das nicht gehelffen mo^echte, do het er uf sine ledste hinfart gesagt, was er vormals uf sinen herren, den von Vrslingen, vnd uf Horneck het gesagt, das hab er dorumb getan, daz er meint, das soll jm haben geholffen, daz er by leben were beliben, vnd sie weren des alles unschuldig, als er ouch sinem Bichtiger das het gesagt, des Er doch alles unschuldig sey vud doran sie jm gar vnrecht getan haben, vnd des sich der vorgenant Hornick ouch verantwort hab, vnd haben den vorgenanten knecht also ermordet in der zyt als sie in der Ahte gewesen syn, das er wol wisen wo^ell mit dem Ahtbuche, húte oder zu tagen, vnd da sie weder von kúnig oder keyser gehabt haben das notdorf sy, daz sie vber yemand richten so^ellen oder mo^egen, und dorumb hab sie ouch der von Lupffen¹⁴⁹ in die Aht bracht, darin sie noch syn, vnd^[226/227] hoff, sie

¹⁴⁵ [1] Der Großneffe des zum Kaiser (1349) erwählten Grafen Gúnther, und Vater des Erzbischofs Gúnther von Magdeburg (gest. 1445). Seine Gemahlin war Anna von Leuchtenberg; er starb das folgende Jahr nach Ausstellnug dieser Urkunde.

¹⁴⁶ [2] Wo der Kaiser während des Concils (doch erst seit 1417) seine Wohnung hatte. Marmor, Topogr. von Const, S. 186.

¹⁴⁷ [1] Der lezte Spróßling des im 12ten Jahrh. zu Herzogen von Spoleto erhobenen Edlen von Urslingen (Jrslingen bei Rotweil). Derselbe war der Sohn des Herzogs Konrad zu Schiltach und vermáht mit Anna, der Tochter des Freiherrn Hesso von Usenberg, welche schon vor ihm den Grafen Konrad von Tübingen und den Edlen Werner von Hornberg zu Männern gehabt. Er starb ums Jahr 1416, worauf durch feine Schwester Anna die urslingische geringe Erbschaft an das Haus ihres Gemahls Konrad von Geroldseck zu Sulz übergieng.

¹⁴⁸ [2] Wahrscheinlich gehörte dieser Edle der „handelsüchtigen“ Familie Horneck von Hornberg bei Hochhausen am Nekar an, und war vielleicht derselbe, welcher 1420 anf Klage des Pfalzgrafen Ludwig III vom Vehmgerichte verurtheilt wurde. Vgl. diese Zeitschr. VII, 414. Stund nun Hornick mit jenem Werner von Hornberg, dessen Wittwe der Herzog von Urslingen geheiratet, etwa in Beziehung?

¹⁴⁹ [3] Nach einer Nachricht von 1432 war Graf Bruno von Lupfen mit dem Domstifte Constanz in einem langwierigen Zerwürfnisse und Rechtsstreite gestanden. Er klagte, daß ihm seine Burg Lupfen (bei Thalheim, O.A. Tuttlingen) gebrochen worden, und Crusius II, 313 meldet: Supra Thalam est veteris indicium arcis, Lupfen dictae, anno

sollen oder mo^egen jm dorumb nicht geantworten. Doruf redten Hans Junge genant Gugger, Cu^entz Swab vnd Peter Gutjar, burger von Tu^engen, von jren vnd der vorgenanten von Tu^engen wegen, als dieselben jn des jren gantzen vnd vollen gewalt gegeben hatten, als sie den brachten mit einem guten brief versigelt mit derselben Stat zn Tu^engen anhangendem Jnsigel, vnd sprachen, der spruch were zumal vnbillich vnd der vorgenant hertzog von Vrslingen v^eberhu^eb sie des billichen. vnd sprachen, sie weren die zyt nicht in der Aht gewesen, sie hetten einen schedlichen man geto^edet mit dem Rechten nach jrer stat gewonheit vnd recht, vnd hoffen, sie syn dem vorgenanten von Vrslingen dorumb nichts schuldig zu antworten, vnd als der von Vrslingen fúrgibt, sie haben jn von sinen wegen vnd jm zu leyde geto^edet, des syn sie vnschuldig vnd wo^ellen dafúr mit jrem Rechten komen. Do fragten wir, was dorumb recht were, do namen die Ritter, die das hoffgericht besassen, einen berat vnd sprachen dornach des andern tags dorumb zum rechten. Als sich der vorgenant von Vrslingen ziehe uf das Ahtbuch, daz sie in der Aht zu der zyt, als sie den vorgenanten knecht geto^edet haben, syn gewesen, das soll man in dem Ahtbuch erfaren, ob die von Tu^engen die zyt in der Aht gewesen oder noch syn, vnd sol das bringen uf das nechst hoffgericht, vnd sol dann dorumb geschehen, das recht ist. Dornach bat derselb hertzog zu fragen, ob man icht billich von des hofgerichts wegen an das lantgericht schriben so^ell zu erfarn in dem Ahtbuch, ob die von Tu^engen in der Aht syn vnd uf welche zyt sie dorin komen syn. Dorumb ward erteilt, der hofrichter so^ell billich schriben dem Lantrichter, do der von Vrslingen meint, die von Tu^engen in der Aht sin, vnd dem richter gebieten, daz er jm herwider schrib an einem versigelten brief, ob die von Tu^engen die zyt in Aht gewesen oder noch syn. Also schreib Erni Vogt, frey, lantrichter in dem Kleggowe vns egenantem Grauen Gu^enther von Swartzburg, hofrichter, einen brief vnder des lantgerichts im Kleggowe vfgedrucktem Jnsigel, vnd fagt uf sinen eyde, den er sinem herren von O^esterrich getan het, daz der Schultheiß, Rate vnd die Burger gemeinlich der Stat zu Tu^engen in Aht komen weren vf den Palmabend do man zalt nach Cristi geburt vierzehenhundert jar vnd in dem vierzehenden jare von clag wegen Hansen von Eppenfteins¹⁵⁰, vnd daz jm bevolhen were von des von O^esterrich Cantzler, daz er die^[227/228] egenanten von Tu^engen vß der Ahte lassen solt uf Recht, mit dem gedinge, daz sie dem von Eppenstein eins rechten gehorsam sin solten vor des egenanten von O^esterrich Reten, hiezwischen dem Czinstage in der heiligen Karwochen vnd sant Johans tag zu Sunwenden dornach schierest, vnd also hab er sie vf recht vß der Aht gelassen. Vnd do nu der vorgenant hertzog denselben brief von dem lantrichter in dem Kleggowe also fúr das hofgericht bracht vnd der da gelesen vnd verhoret ward, do ward erteilt, der egenant hertzog Reinhart von Vrslingen solle sweren einen eyde zu den heiligen, daz der vorgenant knecht, den die von

1415 destructae. Es konnte also wohl der Handel zwischen dem Grafen und den Thiengenern mit obiger Mißhellung in Verbindung gestanden sein, da Thiengen seit 1413 wieder an's Hochstift zurückgefallen.

¹⁵⁰[1] Die Edelknechte von Eppenstein hatten ihre Burg bei Bußnang im Thurgau und stunden in österreichischen Diensten. Stumpf, Schw. Chron. II, 94, 134 .

Tu^engen geto^edet haben, sin gelobter knecht sy gewest die zyt, als jn die von Tu^engen geto^edet. Doruf redt derselb hertzog, er hab jm nicht gelobt, er sy aber sin knecht gewest, vnd Er hab ouch etwie mengen diener, der jm keiner gelobt hab, er sy aber in solicher ma^ß von jm geritten, daz er das sin hinder jm gelassen hab. Dornach ward erteilt zum rechten, nachdem vnd dem hertzogen von Vrslingen erteilt were, daz Er beheben soll, daz der vogenant, den die von Tu^engen geto^edet haben, sin gelobter knecht sy gewest, so sy nicht genug als Er geredt hat, vnd syn die von Tu^engen des spruchs billich ledig. Dornach fragten wir siddenmalen vnd die von Tu^engen in der Aht gewesen weren, do sie den knechte geto^edet, was sie vnserm Herren dem kúnig dann dorumb verfallen weren. Dorumb ward mit der merer menig zum rechten erteilt, weren sie vnserm herren dem kúnig ichts verfallen, dorumb mo^eg er sie wol fúrtagen. Dornach aber an dem andern tag clagt aber der vogenant von Vrslingen zu den von Tu^engen, sie haben jn geziegen, Er hab in jr Stat vnd Sloß wollen abersteigen vnd haben jm damit an sine Ere geredt vnd der wo^ellen berauben, vnd haben ouch den egenanten sinen knecht dorumb ermordet. Doruf antworten die vogenanten Cuntz, Hans vnd Peter von Tu^engen von der vogenanten von Tu^engen wegen vnd sprachen, sie weren des unschuldig. Dorumb ward erteilt, als der von Vrslingen geclagt hab, die von Tu^engen haben jn geziegen, daz er nach jrem Sloß gestellt hab, vnd daz sie den knecht dorumb gefangen vnd geto^edet, vnd sie doruf geantwort haben, sie syn des unschuldig, mo^eg jr Schultheiß oder Bürgermeister oder wer dann jr obrister ist, das gesweren zu den heiligen, vnd dornach der clein Rat, daz sie des vnschuldig syn, des sollen sie genießen, vnd das sol geschehen in dreyen vierzehen tagen nach datum diß briefs, vnd sol der von Vrslingen dorzu schicken, das recht von jn vfzunemen, vnd wen Er also dorzu schickt, den so^ellen die von Tu^engen frioe vnd geleit geben fúr sich vnd die jren zu dem rechten doran vnd wider dauon vngeuerlich, vnd sol jn derselb^[228/229] von Vrslingen verkúnden acht tage vor, wenn Er das recht also von jn nemen wil, daz sie sich daheim finden lassen. Verkúndet Er in aber des in den egenanten dryen vierzehen tagen nicht, so sollen die von Tu^engen ledig sin. Dornach aber uf dem andern gericht, clagt aber der von Vrslingen zu den oftgenanten von Tu^engen, als sie jm sinen knecht ertódet haben, also haben sie jm ouch sin habe damit genomen, vnd sy vornmls erteilt, sie sollen dem gericht vßwarten, nu sy diß sin drittes gericht vnd hoff, man soll jm fúrbaß richten. Do fragten wir, was dorumb recht were, vnd ward mit der merem volg vnd vrteil zum rechten erteilt, diewile der von Vrslingen die clag vor nicht gemeldet hab vnd das nechst gericht uf hab lassen sten, vnd jn dorumb nicht zugesprochen hab, hab er dann zu jn icht zu sprechen, so mo^eg Er sie von newem laden. Mit vrkund diß briefs, versigelt mit des oftgenanten hofgerichts anhangendem Insigel¹⁵¹. Geben zu Costenz des nechsten Dinstags vor sant Vlrichs tag, nach Cristi geburt vierzehenhundert vnd dornach in dem fúnfzehenden jare.

¹⁵¹[1] Das Sigel dieser schön geschriebenen, mit dem Vidit des Gerichtsschreibers Petrus Wacker versehenen Urkunde ist völlig zerbröckelt in einem leinenen Säcklein.

1429, 9. Juni. Original des Reverses, welchen „Herman von der hohen Landenberg vnd fro Sus sin eliche frow“ dem Hochstifte Constanz über die Verpfändung von Thiengen ausgestellt (d. Ztschr. XIII, 380), mit dem Sigel des Ausstellers¹⁵².

1429, ohne Tag. „Spruchbrief zwischen bischoff Otten zue Costantz vnd Hainrich von Rumlang, der Vischentz halb zue Thúengen.“ Altes Verzeichniß.

1430, 16. Februar. Original des Reverses von „Hans Tremar, seßhaft ze Tu^ongen“, über den ihm und seiner Hausfrau vom Hochstift Constan; ad dies vitae verliehenen hintern Hof daselbst. Der Verleihbrief ist wörtlich eingerückt, das Sigel des Ausstellers aber zeigt den Wirtsreif mit senkrecht darauf stehendem Kleeblatte.

1431, 14. Juli. „Hans von Stauffen verkaufft an von von Landenberg von Griffensee ain hofstatt zue Thúengen, auch alle seine ligende guetter, zehenden, nütz vnd zins daselbs an ackern, wisen, ga^erten, bomga^erten, drotteil ec. aigen, pfand oder lehen; item den hof zue Horhaim für aigen; item das guetlin zue Braitenfeldt mit wun vnd waid ec. vmb 400 guldin. Sambstags nach Margarethä.“ Dasselbe. [229/230]

1433, 23. Dezember, Original des Spruchbriefs „zwischen Bischoff Otten vnd Hansen von Krenckingen wegen Tiengen“, das. S. 466, mit dem Sigel¹⁵³.

1434, 13. Februar. Original des Spruchbriefs von Pfalzgraf Wilhelm, „wie Hans von Krenckingen von siner anforderung an Tiengen mit recht abgewisen wird.“ Das Sigel des Ausstellers ist das unten beschriebene.

1434, 5. Mai. Spruchbrief über den von Wernlein Müller zu Thiengen an Klaus Korber von da begangenen Todschatz. Die Sigel sind abgefallen.

Wir der Rat vnd Burger ze Tu^engen, Hans Glatt vogt zu^e Kayserstu^ol vnd Hans Tromar seßhaft ze Tu^engen, bekennen offenlich mit dem brief. Als von des todschatz wegen, so Wernlin Müller von Tu^engen an Clausen Korber ouch von Tu^engen laider begangen vnd geta^en hat, daz derselb Wernlin als für sich selb vnd alle sin frúnd an aim, vnd Hans Korber, des obgenanten Korbers seligen sun, als für sich selb, Cu^onraten sin bru^eder vnd auch alle ander sin frúnde, vnd damit Anna Korberin, des jetzgenanten Claufen seligen eliche husfra^vw, auch als für sich selb vnd alle jr frúnd, vmb den vorgeantent todschatz, geschieht vnd getat vff vns kommen sind willkürlich, gem vnd vnbezwungenlich vnd haund vns des luter getruwet vnd gantz von hand geben sy an der gu^etlichait darumb zu^e entschaiden, vnd haund daruff gesworn der obgenant Wernlin Müller vnd Hans Korber zwen gelert aide liplich ze got vnd den helgen mit vffgebotnen vingern, vnd Anna Korberin jr tru^ew geben an ains geswornen

¹⁵²[2] Ist ein kleines Rundsigel mit den 3 Ringen im Schilde, und der Umschrift: **S. Hermani . de. Hohenlandenberg.**

¹⁵³[1] Mittleres Rundsigel, zeigt den Schild mit den Rauten und dem Löwen, den Flug auf dem Helme, und die Umschrift: Sigillum . Wilhelmi . ducis . Savarie .

aides statt, auch für sich selv vnd alle jr fründe, wie wir sy vmb die sach in der frúntlichhait entfchaiden vnd darumb sprechen, daz sy das war vnd sta^et getruwlich halten vnd volfu^eren wellen nun vnd hienach, jettwedry parthi fúr sich selv vnd alle die, so von jr aller wegen zu^e der sach hafft, gewant oder verdacht sind oder noch hinfúr verdacht mochten werden, nyemant darin vßgeschloßen noch hindan gesetzt. Vnd also haben wir sy vmb den handel vnd todschlag entschaiden, vnd darumb svß gesprochen, als hernach geschriben stat, dem ist also. Des ersten so sprechen wir, daz die dry parthien, Wernlin Múller, Hans vnd Cu^enrat die Korber gebro^eder vnd Anna Korberin, vmb den todschlag gegen ainander gar vnd gantz luter gericht vnd geschlicht sin^[230/231] sond zu^e glicher wise, als ob er nye beschehen wer vnd sond damit ainander gu^et frúnd haíßen vnd sin, vnd fol die sach hinfúr zu^e kaim argen ewicklich nymermer fúr genomen noch gea^effert werden weder mit worten noch mit wercken, von yewederm tail noch von kain jrem frúnd, noch sunft von yemant anders, úberal in dehain wise, aun alle geuerde. Dann fúrbaß so sprechen wir mer, daz Wernlin Múller zu^e bessrung dem Almechtigen got ze lob vnd der sel ze trost haben sol zwen dryßgest, das werdent sechtzig meß¹⁵⁴. Er fol auch haben ain brynnent liecht ze Tu^engen iu der kirchen fúnft jar, die nechsten nach ainander, in sim costen, vnd nit fúrbaß. Er fol auch haben fúnfftzig kertzen, ieglich von aim vierling wachß, vnd sol die tragen ze Tu^engen vnd darzu^e vert tu^en, als wir jm die beschaiden werden. Er sol auch ein vart tu^en gen Auch zu^e vnser lieben frowen¹⁵⁵. Er sol ain vart tu^en in das Tottmoß vnd ain vart tu^en in das Tottmoß vnd ain vart gen Ainsideln. Er sol auch machen ain stainin krútz vnd das setzen an das end, do man jm das hin beschaiden wirt. Er sol auch den knechten, die sin in der geauknúß gehu^ett haund, den lon geben, als man sy gewonnen hat, vnd fol auch damit die Atzung bezalen, so v^eber jn vnd knecht gangen ift, on geuerd. (Ze) Vrkund der richtnug, fo haben wir der Ra^vt ze Tu^engen vnser Stat clain Jngsigel, vnd wir Hans Glatt vnd Hans Tromar auch vnseri jngsigel zu^e gezúcknúß offenlich an den brief gchenckt, doch vns vnd vnfern nachkomen vnd erben on schaden. Der geben ist vsf mitwochen nechst vor der vffart .Cristi, do man zalt von Cristi geburt vierzehenhundert dryßig vnd vier jar.

1437, 3. August. „Haini Baldinger vnd Cu^onrat Bächlin, kilchenpflieger der kilchen zu^e Tu^engen“, verkaufen zum Nutzen derselben Kirche, „iren schwa^erlichen schaden damit zu^e uerkomen“, an den frommen, bescheidenen WiIhelm Hohenegger von Thiengen, ein Viertel Kernen ewigen Zinfes, welcher obgenannter Kirche jährlich eingieng „ab sinem aigen aker vff stetten¹⁵⁶, an Jnuker

¹⁵⁴ [1] Also fünf Jahre lang allmonatlich eine Seelenmesse (trißesima). Vgl. d. Ztschr. XIII, 249.

¹⁵⁵ [2] „Auch“ ist Achen, wohin seit Karl dem Großen eine berühmte Wallfahrt gieng, wie die nach Einsideln.

¹⁵⁶ [3] Noch jezt trägt das Wiesenland an dem Name, welcher sich von der „Pfaffenkappe“, wo jezt der Seidenhof steht, gegen den Kaltenbach hinzieht, den Namen „unter Stetten.“ Die Oertlichkeit „auf Stetten“ lag also von der Pfaffmkappe bis zum Gurtweiler Wege, zwischen der Straße und der Breite.

Be=^[231/232]ringers von Landenberg aker, vnd anderthalb an des Baldingers aker.“ Der Kauf geschieht um 5 Pfund Häller „Tu^enger werschaft“¹⁵⁷, und Vogt, Rath und Bürger bekennen, daß die beiden Kirchenpfleger, ihre „lieben Mitbürger“, den Kauf mit ihrem Gunst und Willen gethan, „wann vns bedunckt, daz es der obgenanten kilchen nutz vnd nu^vtturft gewesen sy“, und bekräftigen den Brief mit dem Stadtsigel¹⁵⁸ für die Pfleger, da dieselben kein eigen Insigel besäßen.

1437, 9. August. Dieselben verkaufen in gleicher Weise an Hanns Lindauer von Thiengen einen auf seinem eigenen „in der Rinckmuren, ainhalb an Wilhelms Hoheneggers hus“ gelegenen Hause ruhenden ewigen Zins von einem halben Vierlinge Wachses. Dieser Kauf geschah um 15 Schillinge Häller thiengener Währung.

1438, 31. Jänner. „Ru^edin Ransbach von Tu^engen“ bekennt, daß er zu Abwendung mehreren Schadens dem edlen Junker Beringer von Landenberg zu Greifensee um 20 Pfund Häller konstanzer Münze verkauft habe einen ewigen Jahreszins von einem Pfunde Häller konstanzer Währung ab seinen eigenen Gütern im Thiengener Zwing und Banne, nämlich „ab ainer wis gelegen ander Schlu^echt, ainhalb an des alten Herbstes wis, anderthalb an Hennis Genlis wis; ab ainem acker gelegen an des Kriegs wingarten, vnd ainer hanfbúnt gelegen an der braitin, ainhalb an des Ziggelsbúnt, anderthalb an des Mesen ga^ertlin.“ Diese 3 Güterstücke waren „fry ledig aigen, daz nützit darab ga^vt noch go^vn sol, denn der gewonlich zehenden.“ Der Kauf geschah auf Wiederlösung. Würde der Zins nicht richtig bezahlt, so mögen der Junker oder dessen Erben, die Unterpfänder angreifen „vnd die versetzen ald verko^vffen ald zu^e iren handen nemen, vntz daz sy alles costes vnd Schadens gantzlich vßgericht vnd bezahlt werdent.“ Der Wiederkauf aber soll geschehen vor Martini „mit vergangnem zins, acht tag davor ald darnav^h.“ Es sigelt¹⁵⁹ auf Bitte des Verkäufers „der fromm vnd wis Cla^evi Schwa^vb, zu^e den ziten vogt zu^e Tu^engen.“ Gegeben am Freitag vor Lichtmeß.

1440, 26. Juni. Schadlosbrief des Bischofs von Konstanz für die Städte Thiengen, Neukirch und Kaiserstul, nach einem Vi=^[232/233]dimus der letzteren von 1460, mit deren Secretinsigel. Bischof Heinrich bekennt: „Als die fromen vnser lieben getruwen die Vo^egt, Schulthaissen, Ra^ett vnd Burger gemainlich vnser vnd vnser gestiftt Schloß Kaiserstu^el, Tu^engen vnd Núnkilch von dem vesten Hansen von Ho^ewdorff, zu^e Owelfingen sa^eßhafft“, 500 Gulden rheinisch gegen 25 Gulden jährlichen Zinses schuldnerweise aufgenommen, und solche Hauptschuld mit den Zinsen dem Domstift zu bezalen obliege, so habe er diesen Städten, mit Gunst und Willen des Decans und Capitels, für sich und seine Nachfolger gelobt, sie und ihre Erben von obgemeldeter Schuld und Verzinsung,

¹⁵⁷ Im Originaltext der ZfdGdO ist nur ein Schlusszeichen, das Anführungszeichen fehlt.

¹⁵⁸^[1] Es ist nicht mehr das alte größere, sondern ein kleines Rundsigel mit dem Muttergottesbilde.

¹⁵⁹^[1] Auf dem kleinen Rundsigel sind Wappenbild und Umschrift nicht mehr erkennbar.

nebst allem Kosten und Schaden, „gantz zu^e entrihen, ze ledigen vnd zu^e lo^esen ane alle widered vnd ane allen jren schaden.“ Er verschreibt ihnen daher „zu^e ainer sicherhait vnd rechten vnderpfanden“ all seine Steuern, Zinse, Zehenten, Nutzen und Gülten „in den obgemelten dryen Schlossen.“ Sollten dieselben also von obiger Schuld wegen jemals zu Schaden kommen, „es wa^ere von manung, laistung, pfandung, angriffung oder ainer andern sach wegen“, so mögen sie zu dem Unterpfande greifen und sich damit ledigen, ohne allen Eintrag männiglich. „Geben vff Sonntag vor sant Peters und sant Pauls der heiligen zwo^elffbotten tag.“

1444, 30. Jänner. Graf Johann von Sulz, kaiserlicher Hofrichter zu Rotweil, beurkundet den Gerichtsspruch, daß die vom Stülinger Landgerichte wider die Stadt Thiengen ergangenen Urtheile und Achten, wegen der fremden Gerichte aufgehoben und cassiert werden sollen.

Es erscheint vor Gericht die Botschaft des Bischofs von Konstanz und klagt durch ihren Fürsprech gegen das Landgericht zu Stülingen, daß es dem Bischof seine Leute, den Vogt Hanns Tromer zu Kaiserstul, den Vogt Heinrich Zelter zu Thiengen, den dasigen Bürger Heinrich Maier von Eschingen, den Rutschmann Glattfelder von Zurzach, und den Hanns Albhart von Füsibach¹⁶⁰, von Klage wegen des Hafners, Jüntelers und Kastlers von Schafhausen, des Landschreibers Zimmermann zu Stülingen, des Merlers von Kadelburg und der Gemeinde Füsibach, „vffgetriben vnd sie in des lantgerichts Aucht geton haben vber vnd wider des Herren von Costentz vnd der Statt zu^e Tu^engen frihaiten, die zu^e dickerm mal vor dem lantgericht ze Stu^elingen erzo^egt vnd erfchainet sind, ouch v^eber das, daz si in der lantgrauffchaft zu^e Stu^elingen nit^[233/234] gesessen vnd in das lantgericht daselbs nit geho^eren.“ Daher fordert die Botschaft von des Bischofs und der Seinen wegen vom Hofgerichte, als dem obersten Reichsgericht dieser Lande, welches schuldig sei, solche Uebergriffe zu bestrafen und abzuthun, daß es die vom Stülinger Landgerichte gegen die Obgenannten ergangenen Urtheile gänzlich für nichtig erkläre.

Auf Solches erwiederten des Landgerichts Machtboten, daß der Tromer geächtet worden, da er noch zu Thiengen saß, und nur nach Kaiserstul gezogen sei, um aus der Landgrafschaft Stülingen zu kommen; auch habe er keine Freiheit vorgebracht, als die thiengen'sche, welche doch zur Zeit nicht bestätigt wäre. Der Zelter habe sich mit gar keiner Freiheit verantwortet, und der Maier sei noch einen vollen Monat nach seiner Achtung zn Eschingen¹⁶¹ gesessen, bis man ihn von Landgerichts wegen vertrieben, worauf er erst zu Thiengen ein Burgerrecht genommen, um sich der Acht zu entledigen. Das Landgericht aber sei jeweils von Kaisern also hergekommen und begnadet, daß man daran Niemanden, der des Rechts begehre, rechtlos lassen solle, und daß Alle, welche in der Landgrafschaft sitzen, Pflichtig und schuldig seien, einem Jeglichen, von dem sie daselbst vorgefordert würden, allda des Rechtes gehorsam zu

¹⁶⁰[1] Nieder-Fisibach bei Kaiserstul im Argau.

¹⁶¹[1] Wahrscheinlich Wuteschingen, unterhalb Stülingen, bei Schwerzen im Wutachthal.

sein und sich nicht mit Freiheiten davon zu ziehen. Der Glattfelder alsdann und der Albhart hätten sich weder mit Freiheiten, noch sonst verantwortet, wie es des Landgerichts Recht sei. Daher hofften sie (die Gerichtsboten), daß solche Urtheile und Achten bei ihrer Kraft verbleiben werden.

Hiegegen erwiederte des Bischofs Botschaft, der Tromer, Zelter und Maier wären mit des Herrn von Constanz und deren von Thiengen Freiheit versprochen worden, worauf das Landgericht einen Bedenk genommen „vnd vffzúg darin gemacht vnd si nit wisen wo^ellen.“ Der Tromer sei damals, wie annoch, Vogt zu Kaiserstul gewesen und habe sich mit Freiheiten verantwortet; „da redten si, er wa^er vor in Aucht von des Haffners wegen, vnd wollten jn nit wisen nach frihait sag.“ Und da das Landgericht meine, daß Thiengen dahin gehöre und in der Landgrafschaft Stülingen gelegen sei, „das wa^er nit also, dann Tu^engen ain Herrschaft für sich selber von yewelten vud der Herren von Krenckingen in alten ziten gewesen vnd also herkomen sige, daz man da gold vnd silber gemünzet hab. [\[234/235\]](#) Es hab auch sin hohe gericht, wildbenne vnd ander herrlichait, daby wol zu^e verstend sige, daz Tu^engen in das lantgericht zu^e Stu^elingen nit geho^er vnd in der lantgrafschaft nit gelegen wa^er¹⁶². Da aber vorgewendet worden, daß die thiengen'sche Freiheit nicht bestätigt sei, „das sige nit, vnd zogt (dieBotschaft) ainen bestetignug brief von dem allergnedigisten herren, dem Ro^emischen kúnig.“ Was endlich den Glattfelder und Albhart betreffe, so sei ihre Verantwortung durch Freiheiten nicht nöthig gewesen, da dieselben ebenfalls gar nicht in die Landgrafschaft Stülingen gehörten.

Dagegen sprachen des Landgerichts Machtboten, was sie zuvor in ihrer Antwort hätten vortragen lassen, das „sige an jm selbs also, vnd si hofften, das wol fúrzubringen, ob des not gescha^ehe, vnd von der von Tu^engen besta^etigung wegen, verstu^end man an jrem datum wol, daz die erst Aucht v^eber den Tromer lang daruor ergangen wa^er, dann es by dry jaren sige, daz er in Aucht keme.“ Sie hofften daher, das Hofgericht werde diese Achten, welche rechtlich und redlich ergangen,, „vnuersprochen“, wie es des Landgerichts Recht sei, nicht abthun und für nichtig erklären, sondern dasselbe bei seinen Gnaden, Freiheiten und Herkommen verbleiben lassen. Hierauf baten beide Theile das Hofgericht, „das zu^em Rechten ze setzen.“ Und wurde sofort nach Klage, Antwort, Rede und Widerrede mit gemeinem Urtheile nach Recht gesprochen: „daz so^elich vorgeschriben urteilen vnd auchten, vnd was v^eber die vorgenanten H. Tromer, H. Zellter, H. Mayer, R. Glattfelder vnd H. Alpphart, vnd v^eber jr aller vnd jr yeglichs gu^et an dem lantgericht ze Stu^elingen gevrtailt, sprochen, erlangt oder ervolget ist von clag wegen der obgenanten

¹⁶² [1] Thiengen gehörte im alten Sinne allerdings zur Grafschaft Stülingen, welche den obern Alpgau umfaßte; da diese kleine Herrschaft aber von den stülingischen Grafen (aus dem Hause Küssaberg) um's Jahr 1240 käuflich an das Hochstift Constanz übergieng, so läßt sich ihre Ausscheidung aus dem stülingischen Gerichtsverbände leicht erklären.

Cl^egere, aller vnd yeglicher, sollen gentzlich vnd gar vernicht, tod vnd ab sin, vnd si noch jr gut gemainlich noch sunderlich nützit binden, vud jn yetzo noch hienach in künfftigen ziten an jren liben noch au jrem gu^et, sament noch sunder, kainen schaden beren noch bringen, in gericht noch vsserhalb, noch an dehainen enden.“ Und soll das Landgericht diese Urtheile und Achtserklärungen, und was darauf erfolgte, in den Landgerichts=Registern und im Achtbuche gänzlich abthun, und dem Bischöfe, wie den vorgenannten Leuten, ohne ihren Schaden und Kosten, einen Brief unter des Landgerichts Jnsigel darüber ein=^[235/236]händigen, daß Alles abgethan sei, was bis zum nächsten Hofgerichte (Dienstags vor Mathie apostoli) zu geschehen habe, widrigenfalls man darum „zu^e jn allen richten mit Aucht vnd mit Anlaitin, als recht ist.“ Dieser Urtheilbrief wurde mit dem Hofgerichts=Jnsigel¹⁶³ besigelt und den Parteien zugestellt. „Geben an Donrstag na^echst vor vnser lieben frowen tag ze liechtmeß.“

1444, 7. September. „Bilgri von Heudorff ze Tu^engen“ beurkundet, daß er dem „erberen Hannsen Scherrer genannt Witigkon zu^e Kaiserstu^el“ 900 Gulden gegen den üblichen Zins schulde, und ihm dafür auch etliche nach Küssenberg gehörige Güter und Gülten zum Unterpfand verschrieben habe. Da nun aber „ain wa^echsel vmb Küssenberg¹⁶⁴ vnd vmb Engen beschehen“, so habe er für sich und seine Erben versprochen, „die selben vnderpfande, so gen Küssenberg geho^erend, in fúnff jaren, den na^echsten, von Hannsen Wittigkon oder sinen erben vnd nachkommen ze ledigen vnd ze lo^esende ga^entzlichen vnd gar“, und dessen zu mehrerer Sicherheit zu rechten Bürgen gestellt seinen Schwager Albrecht von Landenberg zu Küssenberg und seinen Vetter Wilhelm von Heudorf zu Almut, mit der Bedingniß: Würden die fraglichen Unterpfänder innerhalb besagter Frist nicht gelöst und geledigt, so möge der Bischof von Constanz ihn oder die Bürgen mahnen, und wenn er oder seine Erben und Bürgen also gemahnt worden, so sollen sie innerhalb acht Tagen gen Schafhausen oder Waldshut fahren und in einem offenen Wirtshause jeder persönlich oder durch einen ehrbaren Knecht mit einem mäßigen Pferde rechte Geiselschaft leisten, bis die Erledigung der Unterpfänder gänzlich geschehen sei, und wo diese nicht geschehe, so habe der Bischof ihn oder seine Erben darum an Leuten und Gütern „anzegriffen vnd ze pfenden oder ze bekümben mit gaistlichem oder weltlichem gerichte“, so lang und viel, bis „dem Bischoff Haiurich¹⁶⁵ oder sinen nachkomen die vorgemelten vnderpfande ga^entzlichen ane allen costen oder schaden wider zu^e jren handen vnd gewalt erlo^eset vnd erlediget worden sind.“ Es

¹⁶³ [1] Ein schön geschnittenes Rundsigel mit dem (einköpfigen) Reichsadler und der Umschrift: **Sigillum . Judicii . Curie . Imperialis . In . Rotwill.**

¹⁶⁴[2] Nach einer urkundlichen Notiz bei Lechner, Hauschron. von Riedern, S. 37, war der von Heudolf im Jahre 1443 Pfandherr zu Küssaberg. Es wurde ihm also damals vom Hochstifte Constanz für Küssenberg (und Engen) die Pfandschaft Thiengen eingegeben.

¹⁶⁵[3] Aus dem Geschlechte von Höwen, erwähnt 1436, gestorben 1462, einer der schlimmsten in der Reihe der Const. Bischöfe.

sigeln die Aussteller und die Bürgen. „Geben an vnser^[236/237] lieben frowen aubend nativitatis ze herbst.“ Konstanzer Copeibuch B, 307.

1453, 7. September. „Hans Tromer, zu^e der zit gesessen zu^e Kaiserstu^el“, bekennt für sich und seine Erben, daß er, „als die Ersamen vnd wysen vogt vnd Raut zu^e Tun gen sich gegen Hamman Haners seligen zu^o Basel erben verschriben an Wernlis von Kilchen, Hansen Bra^egentzers vud Cu^onrat Heffelis seligen statt, aller dry wilant Burger zu^o Basel, recht mitschuldner ze finde vmbe 265 pfund Sta^ebler ho^vptgu^ots vnd 13 pfund sta^ebler jerlichs zinfes“, gelobt habe an Eidesstatt, die Vorgeschribenen von Thiengen und ihre Nachkommen von allem Kosten und Schaden, so sie dieser Mitgütschaft wegen hätten, gänzlich zu ledigen und sie darin zu vertreten. Und damit sie dessen desto sicherer seien, habe er ihnen zu rechtem Unterpfande versetzt und gegeben seine „zwein ho^eff genant Hasenhoff vnd Rayte¹⁶⁶ mit allen jren rechten, nu^otzen, begriffungen vnd zu^egeh^erden, nach 100 guldin ho^vptgu^ots vnd 5 guldin zinses jerlichen daruon ze gebene, so fro^vw Anna Goldschmidin von Scha^ufhusen vorma^vls vff die genanten zwein ho^effen ha^vt. Dazu habe er ihnen zum Unterpfand eingesetzt all' seine ligenden und fahrenden Güter „Winga^erten, A^ecker, Matten, Wysm, Ko^elgarten, Búnten. Renten, Zinsen, Gúlten, Pfenning vnd anders“, fo er zu Thiengen in Gerichten, Zwing und Bann besitze, unter der Bedingung, daß sie oder ihre Erben und Nachkommen, wenn ihnen aus dieser Mitgütschaft einiger Schaden erwüchse, die Unterpfänder angreifen, selbige verkaufen oder an sich selber ziehen mögen, auf so lange, bis ihr Schaden ersetzt sei. Es sigelt¹⁶⁷ der Aussteller. „Geben vff frytag ne^echst nach sant Verenen tag.“

1457, 5. Mai. Bischof Heinrich IV von Constanz bekennt, daß er, nachdem durch ihn seine lieben Getreuen, die Schuldheißer, Ráthe und Bürger der Städte Kaiserstul, Thiengen und Neukirch „vor etlichen ziteu gegen Ludwigen Ku^echlin von friburg jm bryßgo^vw vmb vier vnd drysig guldin ja^erlichs zins, vnd yetz aber gegen der Ersamen frowen Vrfulen Mayerin, Rautliebs Ra^eten sa^eligen witwe, sehhafft zu^e Friburg, vmb núnhundert súben vnd zwaintzig guldin hoptgu^ots vnd sechs vnd vierzig vnd den drittail ains guldins ja^erlichs zins, in mitgúlten wysc“ versetzt worden, mit Wissen und^[237/238] Willen des Domcapitels den drei Städten gelobt habe, für sich und seine Nachkommen, „sy vnd jr nachkomen von solicher gútschaft, hoptgu^ot, zins vnd allem costen vnd schaden, so sy des yemer enpfiengent, gentzlich zu^e ledigen vnd zu^o lo^esend,“ Würde es aber nicht geschehen, so mögen sie die bischöflichen Renten und Gúlten daselbst angreifen ec. „Geben an Donstag nach des hailgen Crútztag im mayen.“ Nach dem Vidimus von 1460.

1461, 23. November. Derselbe bekennt, daß vor ihm erschienen sei „Haini Maiger von Tu^engen von wegen der ra^eten vnd der gantzen gemaind daselbs“, und ihm eröffnet habe, „wie si durch gemainer statt

¹⁶⁶[1] Neber die Lage dieser Höfe Vergl. d. Ztschr. XIII, 474, 478.

¹⁶⁷[2] Der Schild des Neinen Rundsigels zeigt drei wagrechtl über einander gereihte Zweige.

nutz vnd notdurfft willen, die Ziegelhütten, den Hasenhoff vnd Raitenhoff by Tu^engen gelegen Hannfen Goldschmid zu Schaffhufen vmb anderthalben guldin rinisch vnd dauon ainen zins vff widerlosung in pfandswise einsetzen wo^ellen.“ Daher er (der Bischof) auf Bitten desselben, das es ihm ziemlich geschienen, „zu^o so^elicher versatzung“ seine Verwilligung gebe, doch ihm und seinem Hochstift unschädlich. Es sigelt der Bischof¹⁶⁸. „Geben zu^o Costentz vff montag vor sant Katharinen tag.“

1463, 22. August. „Othmar von Roggeubach, Edelknechte“, beurkundet, daß er mit guter Vorbetrachtung, seines „nutzes vnd notdurfftes willen, meren schaden damit ze uersehende“, für sich und seine Erben, eines rechten ewigen Kaufs verkauft habe „dem Ersamen wisen Herren Johannsen Nueferlin, lútpriester zu^o Tu^engen vnd caplan vff der nachgemelten pfru^ond vnd aim ietlichen caplan nach jm, der ouch disen kouff vffgenomen haut an stat vnd in nameu der pfru^ond vnd (des) altars, der da von dem Edeln strengen herren Bilgrin von Ho^edorff, Ritter, dahin gelegt vnd geordnet vnd gewichet ist in der Ere der heiligen himmelfúrsten sant Johannsen des to^vffers, fant Johannsen des zwe^elffbotten vnd sant Marien Magdalenen in der pfarrkilchen vnser lieben frowen zu^o Tu^engen gelegen“, den Zehenten daselbst, genannt „des Roggenbachs zechenden“, wie er selbigen von seinen Vordern geerbt, es sei „an korn, an win, an gelt oder an andern dingen“, und dazu besonders auch seine Güter und Gilten zu Uelingen. Der Kauf geschah um 100 Gulden rheinisch, unter Angelobung rechter Währschaft und völliger Verzichtleistung auf alle Eigenschaft und Gerechtigkeit ec. der verkauften^[238/239] Stücke. Es sigelt der Verkäufer¹⁶⁹. „Geben vff mentag na^echst nach unser lieben fro^ewentag, als sie zu^o himel fu^or.“

1464, 30. November. „Kleinhans Meiger, burger zu^o Tu^engen“, bekennt, daß er einer „redlichen vnd gichtigen Schuld“ dem bescheidenen „Heinrice Pfister kilchmeiger, an statt vnd in namen der kilchen zu^o Tu^engen“, 20 Gulden rheinisch schuldige, „harru^erende von Heini Jacobs vnd siner vordern wegen“, davon der Kirche jährlich auf Martini ein Gulden Zinses zu entrichten sei, so lange er oder seine Erben dies Hauptgut nicht abbezahlt haben, von, aus und ab seinem „Jnfang zu^o Tu^engen, am Stalden gelegen, des find anderhalb juchert reben vnd ein trotten vnd vier juchert ackers, als aneinander gelegen, einhalb an Hansen Frien vnd anderhalb an Clevi Schniders wingarten“, mit all' ihrem Rechte und Herkommen, wie er selbige von Hans Frei erkaufte. Zu mehrerer Sicherheit stellt er der Kirche zu Bürgen seinen lieben Vetter Heine Maier, Bürger zu Thiengen; und sollte der Zins eines Jahres nicht gehörig entrichtet werden, so soll der Burge auf Mahnung des Kirchmaiers „inziehen vnd leisten recht offen giselschafft zu^o Tu^engen in eins offenen Wirts hus,

¹⁶⁸[1] Das Rundsigel in rothem Wachse zeigt auf dem Schilde, welchen ein Engel hält, das konstanzsche Kreuz, und als Herzschild das Höwen'sche Familienwappen.

¹⁶⁹[1] Das kleine Rundsigel zeigt einen quergetheilten Schild und einen Helm mit zwei oben ausgeschweiften Ochsenhörnern. Die Umschrift läßt sich nicht mehr deutlich lesen.

darin er gemant wirt, mit sin selbs lib oder mit einem erbern knecht an siner statt.“ Und wenn 14 Tage nach der Mahnung ungewährt verlaufen seien, so mag der Kirchmaier die gesezten Unterpfänder, und wo selbige nicht hinreichten, das sämmtliche Gut des Schuldners angreifen ec. Es sigelt für den Aussteller der from wis Hans Rebmann, Bürger zu Thiengen und für sich der Bürge Maier¹⁷⁰. „Geben an fritag nach sant Katharinen tag.“

1465, 1. August. „Hug von Hegow, rechter hoptschuldner vud gúlt, Hanns Heinrich von Rinach vnd Hanns Heggetzer, vogt zu^o Keyserstu^ol, beyd recht mitschuldner vnd mitgúlten“, bekennen, daß sie von dem „fúrnemen vnd wisen Hannsen Ruttenriet genannt Vogt, Schultheiß zu Waltzhu^ot“, an barem Golde eingenommen 180 Gulden rheinisch und ihm dafür verkauft haben einen ewigen Jahreszins von 9 Goldgulden aus den Zehenten und Widemen Heinrichs von Erzingen und dessen Ehefrau Ursula, seiner (des von Hegau) Schwester, welche zu verschreiben, wie sein eigen Gut, sie ihm verwilligt hätten; „von, vsser vnd abe dem zechenden zu^[239/240] Ranspach, der ierlichs giltet nún Stuck, darab gaut der achtent teil gen Tu^engen; sodenne abe dem zechenden zu Tillendorff, darob vorgant den frowen von Kúngsfelden achtenthalber guldin, sind wider ko^vffig; so denne abe den zwein widmen daselbs ze Tillendorff, die niement in hafft sind, giltet der zechend vnd die widmen in gemeinen jaren viertzig vnd fechs Stuck.“ Der Kauf geschah auf Wiederlösung und unter dem Gelöbnisse der Leistung zu Waldshut, wenn der Zins nicht richtig abgetragen würde. Es sigeln die Aussteller nebst Heinrich von Erzingen für sich und dessen Bruder Georg für seine Wirtin Ursula¹⁷¹. „Geben am nechsten Dornstag nach sant Jacobs tag des merren zwo^elfsbotten.“

1466, 27. Jänner. „Hans von Krenckingen verkaufft Beringern von Landenberg zue Griffensee ain Púndt an dem graben, ainhalb an Beringers búnt, die er von von Griessen erkaufft, fúr ledig vnd aigen. Montags vor Liechtmeß.“ Alt. Verzeichn.

1466, 14. Februar. „Hans O^esterlin, kueffer zue Thúengen, versetzt sein krou vnd Bomgarten vor dem obern thor, an der landtstraß, zwúschén Haini Rebmans vnd Ha^ensli Wagners garten gelegen, vmb 30 guldin houptguets an Hans Arnold Seggisern. Fritags vor der heiligen Fasnacht.“ Alt. Verzeichn.

1466, 4. Dezember. „Jo^erg von Erzingen“¹⁷² bekennt, daß er für sich und seine Erben „dem erbern Heintzen Wirtenberg, burger zu^o Tu^engen“, verkauft habe 27 Schillinge Häller eines jährlichen Zinses ab einer Tagwann Wiesenlandes zu Gurtweil, „gelegén im Busch, einhalb am Geheiti wu^or, anderhalb an Hansen Beringers wisen“, und ab einer

¹⁷⁰[2] Beide Sigel sind leider abgerissen.

¹⁷¹[1] Von diesen Siegeln ist nur noch das reinachische mit dem Löwen im Schilde vorhanden.

¹⁷² [2] Wahrscheinlich obiger Georg von Erzingen, welcher die Ursula von Heudorf zum Weib hatte, die 1501 Wittwe war. Dieses Ehepaar soll auf der Veste Weiler im Klettgau gewohnt haben. Rüger, Schafhauser Chronik S. 367.

weitem Tagwann am Steeg, wovon bisher, außer dem gewöhnlichen Zehenten, kein Zins gegangen. Der Kauf geschah um 27 Pfunde Häller auf Wiederlösung, unter Bürgschaft des Hans Schopfer daselbst, und mit dem Gelöbniß, im Falle der Zins eines Jahres nicht gehörig entrichtet würde, auf ergangene Mahnung zu Thiengen Geiselschaft zu leisten ec. Es sigeln der Ansteller und „der from bescheiden Hans Rebman, bur=^[240/241]er zu^o Tu^engen“ für den Bürgen¹⁷³. „Geben an Donstag vor sant Niclausen tag des heiligen bischofs.“

1471, 28. März. „Jacob von Rüsegk¹⁷⁴ fryherr zu^o Roggenbach“ thut kund, daß der schafhausische Bürger Albrecht Merler mit der Eröffnung vor ihm erschienen sei, „wie sin vordern von der herschafft Krenkingen zu^o lehen jngehept haben den Vischer zehenden vnd ein halb hu^eb, ouch sechs viertal kernen geltz von der Müli im graben zu^o Tu^engen mit aller zu^egeho^erd“, und ihn als denjenigen, an welchen „su^elich lehenschafft vnd manschafft von Krenkingen harlangen von dem Edeln Hanns Fridrichen von Krenkingen genant von Wißenburg“, seinem lieben Vetter selig, erbweise zu gefallen, ernstlich gebeten habe, ihm obige Stücke „zu^o lehen gnediglich zu^o lihen zu^o geru^ochen.“ Daher er denselben sofort, in Ansehung der getreuen Dienste, welche feine Vordern der Herrschaft Krenkingen geleistet, und er ihm fürder auch leisten möge, redlich damit belehne, unter dem Beding jedoch, daß „die sechs mutt kernen geltz, so Jtel Hanns von Krenkingen genant von Wißenburg“, sein lieber Vetter selig an eine Pfründe zu Neukirch aus dem genannten Zehenten vermacht habe, gehörig entrichtet werden. „Der obgenant AuIbrecht Merler haut sich auch in sinem offnen brief min getrüwer man zu^o sin vnd zu^o tu^on alles das, so ein lehenmau sinem lehenherren von lehens wegen pflichtig ist, bi sinem geswornen aid verpflichtet“ ec. Es sigelt der Freiherr¹⁷⁵. „Geben vff Donrstag nach letare Mituasten.“

1472, 9. März. Markgraf Karl von Baden¹⁷⁶ ist zum kaiserlichen Commissär ernannt in der Streitsache zwischen Bischof Hermann zu Constanz und Pilgerin von Heudorf¹⁷⁷, und beruft^[241/242] beide Theile auf Montag nach Invocavit nach Baden zur Verhandlung vor ihm und seinen Räten. Hier läßt Heudorf durch seinen Fürsprech Dieterich von Gemmingen vortragen: Herr Pilgerin besaß die Burg und Stadt Thiengen unter Bischof Heinrich selig und verschrieb sie demselben auf 5 Jahre, unter Vorbehalt der jährlichen Nutzungen. Nach Verlauf dieser Zeit stellte

¹⁷³[1] Das erstere Sigel ist abgerissen, das andere zeigt die Traube im Schild.

¹⁷⁴[2] Junker Eitelhanns v. K. starb 1470 kinderlos, wodurch die krenkingischen Eigengüter an Jakob von Rüsek, welcher wahrscheinlich eine Geborne v. K. zur Mutter gehabt, erbweise übergangen, da der einzige vom Hanse K. noch übrige Mannsprosse geistlich (Abt zu Reichenau) war.

¹⁷⁵ [3] Das Sigel ist von der Urkunde abgerissen.

¹⁷⁶ [4] Karl I von Baden (1453 bis 1475) wegen seiner Weisheit, Billigkeits- und Gerechtigkeitsliebe einer der geehrtesten und beliebtesten Fürsten jener Zeit, welcher mit der Ausgleichung von einer Menge schwieriger Rechtsstreite betraut wurde.

¹⁷⁷ [5] Ein am Bodensee und Oberrheine durch seine Händelsucht damals berühmter Ritter und Schweizerfeind, eines der thätigsten Häupter der österreichischen Partei daselbst. Vergl. Tschudi, Schweiz. Chron. II, 675, und^[241/242] Friker's Briefe an A. von Bonstetten im schweizerischen Geschichtsfreund III, 40.

ihm jedoch der Bischof die Burg und Stadt nicht wieder zurück, sondern entwährte ihn deren über die in der Verschreibung bestimmte Zeit, weshalb er denselben beim Kaiser belangte. Indem aber starb Heinrich und hatte zum Nachwesser Burgharten von Randeck¹⁷⁸, welcher sich, in Betracht der genannten Verschreibung, „gnediglich gegen Bilgrin gehalten, vnd jm by sinem leben die Nutzungen zu^o Tu^engen volgen lassen, auch vmb den verseße mit jm vnderstanden zu^o vberkomen“, aber darüber auch verstorben. Heudorf wendete sich sofort an dessen Nachfolger, Hermann von Landenberg¹⁷⁹, und forderte Thiengen nebst Rückständen und Schadenersatz von ihm ein, was derselbe aber verweigerte und ihn völlig entwährte. Herr Pilgerin begehre daher, daß man den Bischof gütlich unterweise, ihm Thiengen wieder zu überantworten; wolle derselbe dies gütlich aber nicht thun, so hoffe er, es solle mit Recht erkannt werden, was ihm gebühre.

Hierauf redete Herr Anton von Pforr als Fürsprech des Bischofs: Der von Heudorf habe seine Klage anders gestellt, als dieselbe vormals an den Kaiser gelangt und in der Commission bestimmt sei; er lasse sich daher über diese Bestimmung nicht hinausführen und protestiere gegen die Aenderung der Klage. Wogegen der von Gemmingen bemerkte, es gehe aus seinem Vorbringen hervor, daß die Klage der Commission nicht ungemäß laute, weshalb er hoffe, der von Pforr werde darauf antworten; sollte es nicht geschehen, so möge man ihm gönnen, weiter zu klagen. Der bischöfliche Fürsprech jedoch hielt seine Behauptung aufrecht, „dann die Commission die wise vmb zwey Stucke, nemlich vmb Tu^engen vnd darnach ettliche do^errfere.“

Auf solche Rede und Widerrede beider Theile nun habe er (der Markgraf) mit seinen Räthen nach Inhalt der kaiserlichen Commission zu Recht erkannt, daß „herr Anthony von Pforr von wegen bischoff Hermans zu^o Costentz nach lut der bemelten Commission schuldig sy, Bilgerin zu^o siner vorgemelten clage zu^o antwurten.“ Welchem derselbe sich fügte und eine Abschrift der Verschreibung vorlesen ließ, „wie Bischoff Heinrich selig vor zyten gegen dem Sloß Kússeberg¹⁸⁰ Bilgerin von Ho^ewdorff Tu^engeo Sloß vnd Statt v^ebergeben vnd abgewechselt habe“, indem er bemerkte, daß nach dieser Verschreibung der Bischof oder seine Nachwesser, wenn dem von Heudorf von ihnen daran Jrrung oder Anspruch geschehe, „des wa^erschaft tu^on solten.“ Sodann weise eine andere Verschreibung, „ob in den fúnff jaren von der nutzungen wegen nit anders

¹⁷⁸[1] Erwählt 1462, gestorben 1466, einer der besseren Bischöfe, dessen kurze rühmliche Regierung gegen die schlimme 25jährige seines Vorwesers sehr abstach.

¹⁷⁹[2] Erwählt 1466, gestorben 1477, ein frommgesinnter, friedliebender Greis, welcher aber gleichwohl mit den Raufbolden von Friedingen, von Stoffeln und von Rechberg in Fehde, wie mit dem von Heudorf in Prozeß gerieth. Denn dieser ausgelassene Adel behandelte die Geistlichkeit auf's Uebelste. Conqueritus clerus constandiensis, quomodo nobiles ipsius dioecesis minentur ipsis mortem, si exequuntur mandata divina (s. Constanz. Synodal-Beschwerden). Dieses wird ein genügliches Licht auch auf den heudorfischen Handel werfen.

¹⁸⁰ [1] Außer dem oben Note 22 Angeführten, habe ich über diesen Tausch, der also im Jahre 1444 geschehen sein muß, nichts weiter erheben können.

mit Bilgrin wurde v^eberkomen vnd jm versorgknis getan zu^o sinem benn^egen, daz dann bischoff Heinrich selig oder sine nachkomen jme Tu^engen in viertzeihen tagen nach siner Herforderung mit aller zu^egeh^erde wider solten ingeben, das inzubehalten, als er es vor ingehabt hett, daru^ß luter zu^o uersten sy, daz die erst verschrybung by krefft^en bliben so^elle. Hette nu Bilgrin nach den fünff jaren Tu^engen also gefordert, man hette jm das mu^eßen jgeben, er habe es aber nit getan, funder es steen lassen ob sechs jaren darnach, biß daz er mit den Fulachen von Schaffhusen zu^o vnwillen kommen¹⁸¹, durch die jm Tu^engen sin selbs^[243/244] fach vnd gescheffte halb entwêrt worden sy, daru^ß man wol versteen mo^ege, daz bischoff Heinrich selig Bilgrin nicht genommen noch entwêrt habe.“ Wäre dies der Fall gewesen, so würde derselbe dagegen aufgetreten sein. So habe ihm auch Bischof Hermann nichts entwêrt, sondern es sei durch die Schafhauser und die Fulache aus Ursachen geschehen, welche bei Pilgerin und nicht beim Hochstift gelegen. Deshalb meine Bischof Hermann, nach Laut der lezteren Verschreibung, nicht schuldig zu sein, denselben zu Thiengen wieder einzusetzen oder ihm einige Entschädigung zu thun, im Gegentheil, er glaube, ihn billiger darum belangen zu können, daß „er jne vnd den Stiff^t vmb Tu^engen vnd in so^elichen costen diß rechtens bracht habe.“

Hiewider ließ der von Heudorf reden: Er habe den Bischof Heinrich selig vor dem Kaiser belangt, also nicht gefeiert und die Sache unerfordert gelassen, wie eine (in Abschrift vorgelegte) kaiserliche Citation an den Bischof beweise. Hierauf habe Bischof Burghart selig ihm folgen lassen, was sich nach der Verschreibnng gebührte; und nach dessen Hingang habe er auch den Bischof Hermann darum angezogen, welcher „jm deß bisher vor gewesen vnd noch vor sy.“ Nun wolle der von Pforr eine Verschreibnug in die andere ziehen und Herrn Pilgerin zum Verursächer machen, als ob Thiengen seinetwegen verloren worden; das aber lasse er (der von Gemmingen) nicht zu, „dann dieselben handlungen

¹⁸¹ [2] Herzog Albrecht von Oesterrich und Ritter Pilgerin von Heudorf hatten Ansprüche an das fulachische Schloß Laufen am Rheinfall bei Schafhausen, und ersterer nahm dasselbe 1449 ein und stellte es unter den Befehl eines heudorsischen Verwandten. Aber bald hierauf gewannen es die von Fulach mit Hilfe von Schafhausern wieder, erstachen den Burghauptmann und führten die Besatzung gefangen in die Stadt. Dieses führte zu einer wachsenden Feindschaft zwischen der österreichischen Partei und der Stadt Schafhausen, welche dadurch gedrängt wurde, sich 1454 in die Arme der Eidgenossen zu werfen. Der Heudorfer, wüthend über diese Ereignisse, brachte die von Fulach in die Reichsacht und überfiel 1464 den schafhausischen Bürgermeister am Stad unversehens und ließ ihn gefesselt nach Villingen in hartes Gefängniß führen. Die Gemüther der Parteien waren aufs Höchste gereizt und erbittert, doch gelang es den Bischöfen von Basel und Constanz, den Frieden^[243/244] noch einige Zeit zu erhalten. Endlich aber drängten die Berner zu den Waffen und es erhob sich „wegen des Heudorfischen Unwesens“ der s. g. Waldshuter Krieg, in welchem das von der österreichischen Partei besetzte Stadtlein Thiengen eingenommen und die österreichische Waldstadt Waldshut belagert wurde. Hier indessen kam es zu einer Ausgleichung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, dem s. g. Waldshuter (faulen) Frieden, welcher die Keime des Burgunder Kriegs enthielt. In diesen: Frieden bildete die Beilegung des heudorfischen Handels den ersten Artikel; von Thiengen war aber keine Rede darin. Vgl. Tschudi, Schweiz. Chron. II, 690.

siend ergangen erst lang darnach, als jm Tu^engen genommen were. Er hab auch gegen den Fulachen nicht vngebürlich gehandelt, dadurch sie gevsachet sin mo^echten, jm Tu^engen abzugewynnen, sunder sie anders nit dann mit recht fúrgenomen vnd sie zu^o Acht vnd Aberacht herlangt. V^eber das hab bischoff Herman Tu^engen zu^e der von Schaffhusen handen komen vnd Bilgrin sinen amptman nit wo^ellen sweren lassen.“ Diese Geschichten, selbst wenn sie Herr Pilgerin auch zugebe, könnten also gegen ihn nicht gebraucht werden und seiner Verschreibng keinen Abbruch thun. ^[244/245]

Nach diesem sprach der bischöfliche Fürsprech: Bischof Hermann wisse nichts „von der entsatzung an Tu^engen, die jm von bischoff Heinrichen seligen gescheen sy; habe auch des nit schulde, dann da er zu^o dem Stifft komen sy, hab er Bilgrin funden in besitzung vnd nyeßung der Nutzungen zu^o Tu^engen vnd jm des gantz keinen Intrag getan, habe auch den amptman an siner glúbde nit gehindert, noch die von Schaffhusen hinyn gelassen, sunder sich gegen Bilgrin also gehalten, daz er billich diser clag von jm vertragen were. Dann derselb hab die von Schaffhusen gevsachet durch sin fúrnehmen gegen den Fulachen, daz sie jne der nutzungen zu^o Tu^engen entwa^ert vnd darnach Tu^engen jngenomen vnd jne als jren vynd gesu^echt habent.“ Es wa^ere unbillig, wenn der Bischof dies entgelten sollte, daher zu erwarten sei, die Commission werde Herrn Pilgerin dahin unterweisen, daß derselbe ihn ferner ungefordert lasse, besonders auch darum, weil er bei Herzog Sigmund von Oesterreich, „als die Eydgenossen vor Waltzhu^ot legen, im krieg gewesen und vf die zit ein Richtung gescheen sy, in dem ersten puncten lutende, daz Bilgrin siner sachen halb abgetragen werden solt ec. Darin hab er gehollen nach lut einer misfive, den Eidgenossen kurtz darnach zu^ogeschickt (die verlesen ward), daran zu^o versteen, daz er den Bischoff vnbillich hieuon anlange.“ So sei auch seine Forderung wegen der ersten Entwährung ein blinder Zuspruch, welcher keine Antwort verdiene, so lange er nicht eröffne, was, wie und wann ihm der Bischof entwährt habe ec.

Hiewider ließ der von Heudorf reden: Herr Anton habe die Verschreibung wegen Thiengen und den fulachischen Handel nach seinem Gefallen gearticuliert, um den Bischof aus der Sache zu ziehen. Das lasse er nicht geschehen, denn es belange seine Ehre an. Bischof Hermann habe nach dem Hinscheiden seines Vorwesers ihn gegen die berührte Verschreibung Thiengens entwährt „vnd mit geuerden zu^ogerichtet vud gefcheen lassen, daz die von Schaffhusen hinyn komen siend“, daher er hoffe, daß ihm die Stadt wieder in Nntzen und Gewähre eingesetzt werden solle mit Ersatz alles erlittenen Schadens ec. Die Waldshuter Richtung stehe ihm nicht im Wege, „die wil er vf die zyt des vorgeantten hertzogs Sigmund zu^ogewandter nit gewesen, auch Tu^engen in der Richtung nit bestymmet sy, noch er in dieselb gehollen“, was aus der verlesenen Missive hervorgehe ec. Worauf der bischöfliche Fürsprech erwidert: Da zur Bewährung von Pilgerin's Forderung nur die Abschrift einer kaiserlichen Vorladung dargelegt worden, so halte er's für einen blinden Zuspruch; es habe auch Bischof Hermann von den Thiengenern „kein ander Huldung vf=^[245/246]genomen, dann nach jnhalt der Verschreibuna, auch Bilgrin

sinen Amptman nit entsetzt, noch jm huldung zu^o tu^end gesperrt, die Eydtgenossen auch nit ingelassen vnd gantz kein geuerde hierin gebrucht.“ Es werde sich Solches nimmer erweisen lassen, und daß der von Heudorf dem Bischof es zulege, dessen werde er seiner Zeit nicht unersucht bleiben, und da derselbe nach Ablauf der 5 Jahre und 14 Tage, laut der Verschreibung, Thiengen nicht zurückgefordert, sondern die Forderung „ob sechs jaren darnach“ verzogen habe und „by sinem Amptman vnd besesse, sin selbs vrsachen vnd handlungen halb“ entwährt worden sei, auch der Bischof durch solche Entwährung „kein gewarsamy mee da habe noch haben mo^ege“, so könne derselbe nicht schuldig sein, ihm den Ort wieder zu verschaffen. wogegen nach Ordnung des Rechtes bestimmt werden sollte, daß der von Heudorf seines unbilligen Vornehmens und Verursachung von Kosten und Schaden wegen dem Bischöfe „wandel vnd ablegung ze tu^on“ schuldig sei.

Hierauf stellten die Parteien die Sache ferners zu Recht, und begehrte Herr Anton, daß der von Heudorf vollführe, was derselbe weiter zu klagen habe, er werde darauf antworten, damit die Dinge zu Recht gesetzt und beendet würden. Pilgerin jedoch glaubte zu keiner weiteren Klage verbunden zu sein und verlangte ein Urtheil in der Sache und behielt sich seine darauf nöthigen Schritte vor. Hiegegeu aber protestierte der von Pforr und verwahrte den Bischof vor aller Verantwortung gegen spätere Klagen des Gegenteils. Da nun die Sachen bei dem gemeldeten Rechtssatze verblieben, so pflegte der Markgraf mit „beider Rechte gelerten vnd andern“ des Raths und erkannte nach Ansprache, Antwort, Wiederrede, Nachrede und allem Vorbringen, auf Jnhalt der kaiserlichen Commission, nach der Meinung seiner Räthe und seinem eigenen besten Verständnisse zu Recht: „Daz bischoff Herman zu^o Costentz die dickgemelt verschrybung, die sin vorfar bischoff Heinrich felig vnd sin Capittel für sich vnd jre nachkomen Bilgrin von Ho^ewdorff von Tu^engens wegen gegeben hand, halten so^elle vnd volziehen.“ Es sigelt der Markgraf¹⁸². „Geben zu^o Baden vff mentag nach dem Sontag letare.“

1476, 11. August. Bürgermeister und Rath der Stadt Schafhausen ertheilen ein Vidimus der Verschreibung der Erben des^[246/247] Ritters Pilgerin von Heudorf, dessen Angelegenheit betreffend. Darin legen die Gebrüder und Vettern von Heudorf, Caspar zu Boll, Hanns zu Almut, Burghart, Hannsmathis, Heinrich und Sigmund zu Aulfingen¹⁸³, das feierliche Gelöbniß ab, daß sie, nachdem ihr lieber Vetter selig, „der edel vnd streng herr Bilgerin von Ho^endorff, Ritter, vor etwas tagen“ mit dem Herzoge von Oesterreich, der Stadt Schafhausen und denen von Fulach zu Laufen „vff die bericht vor Waltzhu^et getroffen vnd den vertrag des kúnigs von Tennmargk“, zu etlichen Richtungen gekommen, auch

¹⁸²[1] Schöngeschnittenes Sigel in rothem Wachs, den baden-sponheimischen Wappenschild zeigend und den Pfauenschweif zwischen den Steinbokshörnern auf dem gekrönten Helme, mit der Umschrift auf einem vielverschlungenen Bande: **S. CaroII . Marchionis . d . Baden , et comes . in , Spanheim.**

¹⁸³[1] Diese heudorfischen Sitze waren zu Boll bei Meßkirch, zu Almut an der Schlücht, hinterhalb, Thiengen, und zu Aulfingen (Owelsingen) an der Eitrach, unweit von Geisingen.

nachdem „darumb brief vnd quittanzen, bi desselben leben gestelt, v^eberantwort worden“, und nachdem derselbe ihr Vetter selig sie laut seines Testamentes zu Erben eingesetzt, diese gemeldeten Abredungen, Richtungen, Abscheide und Quittanzen, wie solche von Herrn Pilgerin und hernach von ihrem Vetter Ortolf von Heudorf und Caspar Behem, als ihren Gewalthabern, bis zur Gegenwart gestellt und übergeben seien, zu halten, dabei zu verbleiben und dagegen, unter Vermeidung aller Arglist, in keinem Wege zu reden und zu handeln. Es sigelt auf Bitte der Aussteller ihr Vetter und Gewalthaber Ortolf v. H. „Geben vff den nechsten Sonntag nach sant Laurentzen tag, nach Cristus gepurt Tusend vier hundert vnd darnach in dem sechsundsibentzigisten jare.“ Das Vidimus ist von Mittwoch nach Mariä Geburt und mit dem kleinen Stadtsigel behangen.

1478, 15. September. „Hanns Bündeler, geschwornen Weybel vnd Richter zu Tu^engen“, beurkundet, daß er anstatt und im Namen des Bischofs Otto von Conftanz. daselbst zu Thiengen „in der Rautstuben“ zu Gericht gesessen und vor ihm erschienen seien „der edel vnd streng Herr Hug von Landenberg zu^e Griffensee, Ritter, an einem, vnd der erber bescheiden Fridlin Dempflin, burger zu^o Waltzhu^et, am andern teil“, mit ihren Fürsprechen, und Ersterer eröffnet habe, wie er Lezterem auf Wiederlösung für 12 Gulden rheinisch zu kaufen gegeben seine anderthalben Tagwanne Wiesen „gelegen am Homberg, stoßen vnden an die Wu^eten vnd oben an Heini Meygers wisen von Tu^engen, mit dem Wu^ere, wie das von alter herkommen we^are mit graben, mit Wasser, mit wasserflüssen, mit runsen vnd mit allen rechten vnd zu^egeh^erden, für ledig eygen, daz nützt darab^[247/248] gienge, denn der gewonlich zehend“, wie derselbe hierauf nach Thiengener Rechtsgebrauch die verkauften Güter und Rechte für sich und seine Erben mit seiner Hand an die Hand des Richters und an den Gerichtsstab, unter gewöhnlicher Gewähr- und Verzichtleistung, aufgegeben und der Käufer sie alsdann von dem Richtstab für sich und seine Erben empfangen ec. Es sigelt der Waibel¹⁸⁴. „Geben uff zinstag nach des heiligen Crützes tag exaltationis zu^e herbst.“

1480, 21. Februar. „Ru^edi Zuber von Kadelburg“ thut kund, daß er von dem „ersamen wysen Heini Meyger, burger vnd des Rautz zu^o Tu^engen“, anstatt und im Namen des Junkers Jacob von Kübeck, Freiherrn zu Rockenbach, „harru^erend von des kouffs des Honbergs“, 80 Gulden rheinisch bar empfangen und ihm dafür auf Wiederlösung verkauft habe 4 Gulden ewigen Zinses „von, vsser vnd ab dem Honberg¹⁸⁵ mit aller zu^ogeh^erd by Tu^engen an der wu^eten gelegen“, auch ab seinen Gütern zu Kadelburg, doch dem S. Verenenstift von Zurzach und anderen Lehenherren an ihren Rechten ohne Schaden ec. Die Wiederlösung möge geschehen zu jeglicher Zeit mit der ganzen Summe der 80 Gulden, oder

¹⁸⁴ [1] Auf diesem kleinen Sigel ist weder das Wappenbild, noch die Umschrift mehr zu erkennen.

¹⁸⁵ [2] Der „Honberg“, jetzt fälschlich Homburg genannt, ist der letzte bedeutendere Rücken, welchen das Klettgauer Gebirge zwischen dem Rhein und der Wutach, unweit ihres Zusammenflusses, noch bildet.

mit je 20 oder 10 Gulden. Der Aussteller bittet Decan und Capitel des Verenenstifts, seine lieben Herren, daß sie „jr vogtye Kadelburg¹⁸⁶ jngesigel“ an die Urkunde hängen. „Geben vff montag nechst nach der alten Vaßnacht.“

1483, 25. August. „Mathis Loholzer, fry, lant richter im Clego^ew“, anstatt des Grafen Rudolf von Sulz, beurkundet, daß vor öffentlichem Landgericht zu Grießen erschienen seien von Thiengen der „erber vnd beschaiden Hainrich Pfister an ainem, vnd der ersam priester her Johannis Rôrbasser vnd ain kaplan sant Kathrinen altar mit Henßlin Hallo^ew, der jm zu^o vogt geben ward, am andern tail“, und Ersterer durch seinen Fürsprech eröffnet habe, wie er mit einem Pfund Häller und 6 Viertel Roggen aus seinem Vogtrecht des Kelnhofs zu Geißlingen für sich, seine Haus=^[248/249]frau und ihre beiderseitigen Vordern, und auf ihren Hingang auch die übrigen 6 Viertel des Vogtrechts, an den genannten Altar gestiftet, unter dem Beding, „daz man jnen ally jaur sol jr jaurzit bego^vn mit den Priestern, so zu^e To^engen sind“. Hierauf habe er (der Landrichter) darüber umgefragt und das Gericht sofort erkannt, „daz der Pfister so^elt go^vn vnd so^elich gotzgab vnd ordnung ain den Gerichtsstab so^elty vffgeben versprechen zu^e halten für sich vnd all sin erben, vnd so^elty denn der genannt her Hans mit sampt sinem Vogt dargo^vn vnd so^elich gotzga^vb vnd verschaffung von dem stab widervmb enpfahen jm vnd allen sinen nauchkommen vnd dem genanten altar vnd wenn das also beschech, daz es denn gu^et krafft vnd macht hett ietz vnd zu^e ewigen ziten.“¹⁸⁷ Was sodann vor dem Landgerichte dergestalt geschehen sei :c. „Geben vff montag nauch sant Bartholomeus tag.“

1486, 9. August. „Hans Altenriedt, Schulthaiß zue Waldtshuet, quittiert graue Alwigen vnd graue Ruedolffen zue Sultz vmb 180 goldgulden hauptguets vnd daruon verfalnen zinsen ab dem vnderpfandt des zehendens zue Ranspach, mit vermeldung des achten thails gen Thúengen. Mitwochs vor Assumptionis Marie.“ Altes Verzeichnis.

1487, 24. Februar. Die Gebrüder Klevi und Hans Schwab von Koblenz verkaufen an den Altvogt Heine am Rain zu Klingenua einen ewigen Jahreszins von 2 Mutt wolgeläuterten Kernens ab ihren eigentümlichen Matten „in der Owe, an der Brugg ze Ru^eßfurt gelegen¹⁸⁸, stoßent einhalb an den Ryn vnd anderthalb an die Wu^eten, gant vorhie ia^erlich darab dry mutt kernens vnd zwey hu^enr gelts der Statt Tu^engen für weid vnd für zehenden.“ Der Kauf geschieht auf Wiederlösung um 20 Gulden rheinisch, und auf das Unterpfund genannter Wiesen und eines Hofes zu Koblenz, was der Käufer angreifen, verkaufen, verganten und vertreiben mag, wenn ihm der Zins nicht

¹⁸⁶ [3] Dieses klettgauische Dorf am Rheine, mit seiner alten Fähre über den Strom, war als ein Niedergerichtsort 1451 käuflich an das Stift gekommen. Das Vogteisigel ist so zerbrochen, daß man nichts mehr darauf erkennt.

¹⁸⁷ Schlußzeichen fehlt im Quelltext.

¹⁸⁸[1] Die Au war also das zwischen der Landstraße und der Wutach von der Schlüchtbrücke bis an den Rhein hinaus gelegene Wiesengelände, was jetzt größtenteils Getraidefeld ist.

alljährlich richtig nach Klingnau entrichtet wird. Es sigelt auf Bitte der Aussteller der „fromm wise Matheus von Gerút¹⁸⁹, vogt ze Clingnow.“ Gegeben am Dienstag nach Oenli.

1488, 17. Juli. „Albig graue zu Sulz vnd landgraue jm Kleggow“ , beurkundet, daß, nachdem zwischen dem Priester Hanns Rorbasser und dem Johann Güsin von Thiengen, wegen dritt=^[249/250]halb Vierteln Kernens, welche als Grundzins von des letzteren Baumgarten an die S. Katharinenpfründe jährlich zu entrichten seien, seit Längerem eine Jrrung bestanden, von Vogt und Rath zu Thiengen ein Urtheil zu Gunsten des Rorbassers ergangen sei, wogegen sich der Güsin beschwert und an den Grafen appelliert habe. „Daruff vns (den Grafen) baid parthien an der sach Rechttag ze setzen gebetten, dem wir volg gethan vnd vff hint baiden her gen Thu^engen fúr vns tag gesetzt vnd bestimpt haben. Da baid tail mit jren fúrspre^achen gegen ainander erschienen vnd in Recht gestanden sind, Red vnd Widerred gebrucht vnd jre brieff verho^eren laussen. Vnd als die zu baidersyt geho^ert worden, haben wir mitsampt Luxen von Ryschach vnd Schulthais Saltzman von Waltzhut, die wir zu vns beru^efft, die fach gu^etlich gericht vnd hinwe^ag gelegt“, wie folgt: Erstlich soll der Güsin oder Inhaber des genannten Baumgartens hinfort alljährlich auf Martini ab demselben 2½ Viertel Kernen Grundzinses von des S. Katharinen-Altars wegen an den Rorbasser oder dessen Nachfolger in berührter Pfründe entrichten, ohne allen Kosten und Schaden. Zweitens sollen alle verfallenen Zinse todt und ab sein, wofür Ersterer dem Priester ein Viertel Salz als Ersatz zu geben habe. Es sigelt der Graf¹⁹⁰. „Geben vff Dunstag nach sant Margrethen tag.“

1489, 3. September. „Ursula von Ertzingen, geborn von Ho^ewdorff, Wilhelm von Griessen vnd Appolonia¹⁹¹ von Griessen, geborn von Ertzingen, sin eliche gemahel“, bekennen, daß sie von dem Vogte Hanns Rebmann zu Thiengen 20 Stücke rheinischer Gulden und 10 Gulden an Münze baar empfangen und ihm dafür auf Wiederlösung verkauft haben, für sich und ihre Erben, 3 Mutt Roggen und ein Malter Haber, guter und sauberer Frucht, „an der art vmb den Ryn gewachsen vnd nit vff dem Schwartzwald“, Thiengener Mäßes, eines ewigen Zinses ab ihren 2 Tagwann Wiesen, ihrer Mannsmacht Matten, ihrer Hanfbünt und ihren 1½ Juchert Ackers bei Gurtweil, welche frei und ledige Eigengüter dem Käufer als Unterpfand verschrieben sein sollen. Der Zins solle demselben alljährlich auf Martini „gen Tu^engen in die Statt oder ein halb^[250/251] mil wegs von Tu^engen“, wohin er wolle, ohne allen seinen Kosten und Schaden geliefert werden; und zu mehrerer Sicherheit stellt der Verkäufer zwei Bürgen, welche bei Nichtentrichtung des Zinses auf Mahnung desselben leisten sollen „recht offen giselschaft nach leistens recht zu^o

¹⁸⁹[2] Der Wappenschild des kleinen Sigels zeigt einen Baumstrunk, wohl als Sinnbild des Waldgereutes.

¹⁹⁰[1] Das Sigel ist abgerissen. Graf Alwig mit seinem Bruder Rudolf besaß seit 1482 die Pfandschaft Thiengen.

¹⁹¹[2] Frau Ursula war die Wittve des Junkers Georg von Erzingen; Wilhelm von Griebheim und Frau Appollonia wohnten zu Waldshut und verpfändeten 1520 das von Jörg von Erzingen ererbte Dorf Gurtweil an die Abtei S. Blasien.

Tu^engen in der Statt, in eim offnen wirts hus“, und wenn nach 14 Tagen die Berichtigung nicht erfolgt sei, angegriffen werden mögen an ihrem Gut ec. Den Verkauf (Versatz) bewilligt Balthasar Schu^echmacher, Ehemann der Ursula v. E. Es sigeln Wilhelm von Grieben, für die beiden Verkäuferinnen der Altschuldheiß Stählin, für den Schuhmacher der Rathsmemn Mutz und für die Bürgen der Schuldheiß Vogt von Waldshut¹⁹². „Geben vff Dornstag nach sant Verenen tag.“

1489, 29, September. „Herr Mathis Bo^eppli, lútpriester zu^o Tu^engen, Hanns Jmhof, den man nempt Saltzman, vnd Eberhart Sta^ehelli, beide Altschultheissen, vnd Conrat Bu^eler, burger vnd des Ra^vntes zu^o Waldshu^ot“, bekennen, welchergestalt sie es in der Jrrung zwischen Junker Ludwig vov Knöringen und seiner Gemahlin Jaggethen, einer Gebornen von Rinat¹⁹³, einerseits, und Vogt, Baumeister Rätthen und ganzer Gemeine zu Thiengen, andererseits, „alsdann die von Kno^eringen ettlich zinß, zehenden, gúlt vnd darzu^o hus, hof, trotten, schúren, acker, wisen, wingarten, bo^vmgarten, púnten vnd anders zu^o Tu^engen gelegen von jrem Sun, herrn Bernharten von Kno^eringen, Ritter, vnd frow Barbaren von Kno^eringen siner gemahel, weiland junckhern Beringers von Landenberg von Griffensee elicher witwen¹⁹⁴, als frye ledig eigne gu^eter herbracht hettind vnd vermeintend, dieselben also als Edellút inzehaben, ze nutzen vnd ze nießen vnd davon nieman nichtz zu^o tu^end pflichtig ze finde, vnd aber die von Tu^engen vermeinent, sidmaln doch die von Kno^eringen jr husro^vchi, jr wesen vnd allen jren gewerb zu^o Tu^engen hettind vnd jre^[251/252] gu^eter selbs bewurbind vnd buwtind, ouch wunn, weiden, sta^eg, weg, bruggen, brunnen vnd anderes bruchtind vnd nußind, als vil, als ettlich zehen oder zwo^elff doselbs sa^ebind, daz si dann billich von jrem gewerb vnd gu^etern wachen, stúr vnd bruch richten vnd geben so^eltind, als andere burger daselbs, darzu^o so gange ab ettlichen jr gu^etern einem herren zu^o Tu^engen zehend, wisat vnd seilrecht, ouch ab ettlichen der kirche der spend vnd ettlichen pfru^enden, vnd villicht an andere end zu^e Tu^engen etwas gesetzter gúlt, die si in der zit (seit) si zu^o Tu^engen gewesen, so by dry jam ist, nit habind wellen geben“, durch ihre Bemühungen dahin gebracht, daß beide Theile ihnen die Streitsache zu richten übergeben und ihrem Spruche sich zu fügen gelobt hätten, worauf sie dann nach Klage, Antwort und Einrede „einhellig und in Gütlichkeit“ gesprochen und abgeredet: „Des ersten, daz aller vnwill zwischen beiden partyen tod, ab vnd hingelegt sin, vnd die von Kno^eringen dannenthin alle jar vff sant Andres tag den von Tu^engen fúnf gu^eter rinisch guldin zu^o stúr geben vnd damit für alle sachen der Statt geton haben. Doch was

¹⁹²[1] Das griebheimische Sigel zeigt den einfach schräg geteilten Schild und auf dem Helme eine Jungfrau; das stählin'sche ein Kreuz im Schilde; das mutzische eine Schaufel, das andere ist abgefallen.

¹⁹³[2] Knöringen ist ein Dorf im Elsaß, Kantons Hüningen. Es schrieb sich eine Dienstmanns=Familie davon her. *Schöpfl.* Als. illustr.II, 63. „Jaggethe“ ist wohl Jaquette (Jabinchen) und „Rinat“ soll wahrscheinlich Rinach heißen.

¹⁹⁴[3] Die londenbergische Familie gehörte dem Thurgau an und blühte in den drei Aesten von Alt=, Hohen= und Breitenlandenberg, wovon nur der letztere noch fortbesteht. Die Hohen=Landenberge nannten sich „zu Greifensee“, und aus ihnen stammte Bischof Hugo von Constanz; (von 1495—1529).

gúlt, zinß oder zehend ab jren gu^etern ga^vt, si oder ander lút bewerbind die, das alles sollend die von Kno^eringen jerlich weren vnd abtragen, vnd ob ettwas vsstellig vnd nit gericht were, es ouch bezalen. Sodann ouch, als sich ettwas jrrung mit herrn Bernharten von Kno^eringen, Rittern, ettlicher red halb entstanden, sollen die von Tu^engen, noch nieman der jren si darumbe hassen noch rechnen in kein weg, doch daz die von Kno^eringen dieselben sachen gegen herrn Bernharten nit ergern, sonder súnen vnd gu^eten helffen sollen. Sodann, ob die von Kno^eringen zu^o gemeiner Statt Tu^engen oder si zu^o jnen sprúch hettind oder gewunnind, darumb soll der ansprechig teile dem cleger vor einem herren zu^e Tu^engen rechtes gehorsam sin, deßglichen, ob die von Kno^eringen zu^e sondern Personen zu^o Tu^engen oder die zu^o jnen jrrung oder spenn hettind, darumb soll yederteil dem andern rechtes gehorsam sin vor einem Vogt vnd Ra^vt zu^o Tu^engen. Sodann, ob die von Kno^eringen hinfúr, die wil fi also zu^o Tu^engen sa^essind zu^o yeman oder yeman zu^o jnen, es wer inn oder vßwendig der Statt vnd gericht, ichtz zu^o sprechen hetten, da sollen die von Tu^engen jnen beholffen, bera^vten vud bystendig sin, als andern jren burgern. Es sollent onch die von Kno^eringen hinfúr, die wil si in disem burgrecht belibend, wunn, weiden, sta^eg, wa^eg, brunnen vnd bruggen nutzen, nießen vnd bruchen, ouch als ander burger zu^o Tu^engen. Ouch, ob deren von Kno^eringen dienste¹⁹⁵ mit yeman zu^o Tu^engen zweyung vnd spenn hettin oder^[252/253] yeman zu^o Jnen, darumb soll yeder teil dem andern umb sinen zu^ospruch rechters gehorsam sin vor dem Wochengericht zu^e Tu^engen. Und wenn hinfúr die von Kno^eringen jren sitz und wesen nit me zu^o Tu^engen haben wellend, so so^ellend si jren fryen abzug menglichs halb haben, es wer dann, daz si der fúnf guldin jerlicher stúr ichtz vßstellig hettind lassen werden, da sollen si nach anzal des zits und jars ouch abtragen und ußrichten“ ec. Es sigeln die Schiedsrichter¹⁹⁶. „Gegeben vff sant Michels tag des heiligen Erzengels.“

1490, 5. Mai. *Officialis* curie Constantiensis thut kund, daß vor ihm erschienen sei dominus *Hainricus Cerdonis*, cappellanus altaris beatae Marie Magdalene ecclesie parrochialis opidi *Tu^ongen*, und erklärt habe, wie er durch einen Rechtsgang, um einige seiner Pründe entfremdeten Gilten wider zu gewinnen, tantas fecerit expensas et ad tantam devenerit egestatem, quod vnde suis creditoribus de suis satisfaciat minime habeat, indem er dem Dr. Martin Bräuninger 13, dem festen Wilhelm von Griebheim 10 und dem bischöflichen Notar Ulrich Alber 8 Goldgulden schulde. Um nun dieselben allmählig zu befriedigen, wolle er für eine Reihe von Jahren zu ihren Gunsten auf seine Pfründe verzichten. Es wird ihm solches gewährt und mit Bereinigung der Schuldsache dominus *Mathias Po^epplin*, plebanus ecclesie parrochialis in *Tu^engen*, beauftragt. Datum die quarta mensis Maii, ind. VIII.

1490, 6. Juni. „Vidimus Benedict Becker zue Thúngen v^eber die múlin am gaben, welche Hans Kanmúller von Hansen Búrlin erkaufft pro 108 guldin, gibt jerlichs zins 20 mutt kernen der herrschaft und der pfarr 15 mut. Zinstags nach Erasmi.“ Altes Verzeichniß.

¹⁹⁵[1] Noch jetzt nennt man im Klettgau die Dienstboten kurzweg „Dienste“.

¹⁹⁶[1] Die Sigel sind abgefallen.

1492, 12. November. „Die ersam frowe Ursula Dießenhoferin, wittwe und burgerin zu^e Tu^engen“, erkauft von Hans Zickel zu Gurtweil für 10 Gulden gegen Wiederlösung einen Mutt Kernen ewigen Zinses ab seinem Hofgute daselbst. Es sigelt auf Bitte des Ausstellers Junker Wilhelm von Griebheim. „Gegeben vff mentag nest nach sant Martis tag.“

1492, ohne Tag. „Veranlassung zwischen herrn Thoman¹⁹⁷, bischoffen zue Constantz, und graff Alwigen von Sultz, der herrschafften Thúengen und Kússenberg wegen, vor herrn Casparn, bischoffen zue Basel als kayserlichem Commissarien.“ Alt. Verzeichn. [253/254]

1495, 9. November. „Hans Schmeltzysen von Breitenfeld“ bekennt, daß er der „pfrond sant Niclaus altar in der pfarkylchen zu^e Tu^engen“ und dem Caplane derselben (damals Hanns Rorbasser) schuldig sei 10 Gulden rheinisch, „der werschafft zu^o Tu^engen“, welche er in dem Kaufe des Weingartens im Einfang (von Hännslin Schneider von Oeschingen) übernommen, und dafür der Altarpfründe auf Wiederlösung verkauft habe einen halben Gulden jährlichen Zinses ab gemeldetem Weingarten „zwischen Jörg Wittenbergs vnd Verena Gerwerin wingarten gelegen.“ Er verschreibt denselben zum Unterpfang, gibt zum Bürgen den thiengen'schen Bürger HeinzTurner, und gelobt Leistung für den Fall der Nichtentrichtung des Zinses. Es sigelt auf Bitten des Schuldners und „leistenden Bürgen“ der ehrsame vnd weise Jos Brunner, Baumeister und des Rathes zu Thiengen. „Geben vff montag vor sant Martins (tag).“ [254.../-]

1496', 14. Februar. „Jos Blenck, geschwornen Richter zu^e Tu^engen“, sitzt daselbst an gewöhnlicher Gerichtsstatt, im Namen der Grafen Rudolf und Wolfhermann von Sulz, öffentlich zu Gericht, wie Klevi Läufe von Koblenz und Hanns Jos von Klingenu den Kauf fertigen, wonach ersterer den letztem für 50 Gulden Hauptgutes einen ewigen Jahreszins von 2 Mutt Kernen und 1½ Gulden rheinisch auf Wiederlösuug verkaufte. Der Zins gieng „ab fúnff tagwan wysen im Schlat, ligend dryg tagwan im Spitz, stossen an die hinder landstraus, vnd anderhalb an des Hemmingers von Arow wys, fodann die ander zwen tagwan ainhalb an V^oli O^eschlis von Klingnow vnd siner mu^eter wys, anderhalb an Vlrich Mendlers wys vnd stoßen an die vorder landstraus, vnd gebend die fúnff tagwan gewonlich Selrecht vnd den Zehenden, wie von alter har.“ Es sigelt der Richter Blenck¹⁹⁸. „Geben mit vrtail vff fant Valentins tag.“

Bader.

¹⁹⁷[2] Thomas Perlower, von 1491—1496.

¹⁹⁸[1] Das Sigel hängt noch an der Urkunde, man erkennt aber nichts mehr deutlich darauf.

Teil II.b

XIV. Band 1862, II. Abteilung - Fortsetzung u. Schluß, S. 461 - 488

Urkunden und Regeste aus dem ehemaligen Klettgauer Archive.**Schluß der zweiten Abtheilung.**

1497, 6. Februar. „Graft Ru^edolff vnd grafe Wolffherman, gepru^eder, grauen zu Sultz“, bekennen: Nachdem sich viele Jahre her „mergklich Jrrung vnd Spenn“ zwischen ihren Vorfahren und dem Hochstifte zu Constanz, hoche gerichten, glait, zo^ell, wiltpenn zu^e Núwkilch, zu^e Ober vnd Nider Hallow, ouch ettlicher ge=^[...461/462]rechtikait halben zu^e luwt, zu^e gu^ot vnd anderem zu^e Bollingen“, ergeben und an sie, wie an Bischof Hugo ec. erwachsen, und deshalb viele gütliche und rechtliche Verhandlungen gepflogen, zuletzt durch den Reichs-Erzkanzler Berchtold zu Mainz, und den Bischof Heinrich von Chur dahin gütlich beigelegt worden, daß die Grafen das Schloß Bolingen mit aller Herrlichkeit und Zubehörung dem Hochstifte übergeben und bei kaiserlicher Majestät für die Belehnung desselben mit den hohen Gerichten daselbst sorgen, wogegen Bischof Hugo für sich und sein Stift den Grafen das hochstiftische „Schloß Kússemberg mit aller oberkait, herrlichait, gerechtikait, fa^ellen, zu^e vnd yngeh^erunge, nichtz vßgenomen, in pfands wyß“, für einen Pfandschilling von 5500 Gulden rheinisch eingeben soll, unter der Gewährung, mit jeweiligem Wissen und Willen des Bischofs 500 Gulden daran zu verbauen, wodurch der Pfandschilling auf 6000 Gulden erwachse, das Hochstift aber während der Lebenszeit der beiden Grafen und ihrer ältesten Söhne das Schloß Küssenberg, wie auch das Schloß Tu^engen, welches sie ebenfalls vom Hochstifte pfandweise besäßen¹⁹⁹, nicht einlösen und die Einlösung auch später nicht anders als für beide Schlösser mit einander um die Summe von 10,500 Gulden geschehen dürfe, und der Bischof mit den Seinigen inzwischen die Oeffnung daselbst haben solle; nach allem diesem habe Bischof Hugo mit Wissen und Willen des Domkapitels in solcher Weise den beiden Grafen auf ihre und ihrer ältesten Söhne Lebenstage „recht vnd redlich verpfendt vnd versetzt sins stiffts Schloß Kússemberg vnd vmb vier Tusent vnd fünffhundert guldin sins stiffts Schloß vnd Stat Tu^engen, baide mit aller oberkait, herrlichait, gerechtikait, mit lewten vnd gu^ettem, gericht, zwingen, bennen, fryhaiten, zinsen, rendten, nützen, gillten, fra^eflen, besserungen, botten vnd verbotten, fa^ellen vnd gela^essen, mit Widemgillt, Sailrecht, Wisatgelt, Vmgelt, Sumergelt, Zollen, mit vischentzen, wassergraben, wasserlaitinen, Berchen, Múlinen, Múlsetten, mit Kilchensätzen vnd pfrundlichungen, mit sampt dem korn vnd winzehenden, ouch der Stúwr zu^e Tu^engen, die sich jerlich ziehet vff achtzig guldin, ouch mit wunn vnd waid, holtz vnd veld vnd gemainlich mit allen Eehafftinen, rechten, gewonhaiten, diensten, aigenlúwten vnd mitsampt aller andern zu^egeho^erd“, unverschrieben und unverpfändet, mit

¹⁹⁹[1] Der Pfandbrief über Thiengen von 1482 ist Bd. XIII, S. 478 d. Ztschr. mitgetheilt.

Ausnahme der 5 Saum Weines und 32 Stücke Kornes, nebst 1 Mutt Schmalsaat und^[462/463] 1 Fuder Straues, sodann der 5 Saum Weines nebst 1 Saum Opferweins und der Scheibe Salzes, welche dem Leutpriester zu Schwerzen und zu Thiengen aus dem großen Korn= und Weinziehenden hieselbst gehören. Die Lösung, wenn die gräflichen Nachkommen sie thun wollen, soll geschehen auf Mariä Lichtmeß und ihnen alsdann die Nutzungen, Renten und Gülten von Thiengen und Küssenberg auf Martini nächst davor mit allen ausständigen Gülten verabfolgt werden. Würden ihre Nachkommen solche Wiederlösung aber sperren oder nicht geschehen lassen wollen. so mag das Hochstift den Pfandschilling beim Rathe zu Coustanz oder Lindau oder Ueberlingen hinterlegen und alsdann sollen alle nach Thiengen und Küssenberg gehörigen Personen ihrer Eide und Pflichten gegen die gräflichen Erben und Nachkommen entbunden sein. Die Grafen versprechen für sich und ihre Erben, sich „von des Stiffts armen Lüwten vnd zu^egeh^erungeⁿ gen Kússeberg vnd Tu^engen in allweg der gewonlichen zinsen, diensten, stüren vnd gefa^ellen, wie von altem herkomen“, begnügen und dieselben bei ihren Freiheiten, Rechten und Gewonheiten verbleiben zulassen; und für den Fall, daß sie ihre Pfandsgerechtigkeit zu verkaufen genöthigt wären, dieselbe zuvor dem Hochstifte anzubieten, und wenn es selbige nicht einlösen wolle, sie doch Niemanden ohne Gunst und guten Willen desselben zu veräußern. Würden die Grafen oder ihre Leibeserben abgehen, die Pfandschaft hinterlassend, und das Hochstift die Einlösung derselben verziehen, so soll sie doch in keine andere als ihrer rechten Erben Hand gelangen und mit Niemand anderm besezt werden, „denn mit denen, die ouch solh Stat vnd Schloß mit jr burdi vnd in allermaß annemen vnd sich deshalb alles des verschriben vnd verpflichten“, wie sie (die Grafen) gethan. „Tu^engen vnd Kússeberg sollen auch, die wil si von des Stifftz wegen nit gelo^ebt sind, des Stifftz vnd der Bischoffen vnd Stifftzverwalter offen Schloß haissen vnd sin, sich der in allen jren No^eten zu^o gepruchen vnd sich daruß vnd darin wider mengklich zu^e behelffen, doch wern die Bischo^eff in solcher gestalt darin kumen oder die jren darin schicken, sollen dieselben den Burckfriden zu^e halten geloben“ ec. Die Grafen versprechen ferner, beide Schlösser gegen das Hochstift nicht zu gebrauchen, und wegen derselben ohne Wissen und Willen des Bischofs und Domkapitels mit Niemanden in „ainich schirm, Burgrecht oder verainung“ treten, den Bauschilling von Küssenberg, wo es am nothdürftigsten, verbauen, die Stadt und Schlösser in gutem Baue erhalten ec. Wenn ein Schloß allein eingelöst werden möchte, so soll Küssenberg vorgehen, und der Pfandbrief bezüglich^[463/464] des andern in Kraft verbleiben. Als Unterpfand für die getreue Beobachtung all dieser Artikel verschreiben die Grafen dem Hochstifte ihre Grafschaft im Klettgau mit aller Herrlichkeit und Zugehörde, dergestalten, daß wenn selbige nicht vollzogen würden, die Leute der Landgrafschaft ihrer Pflichten und Eide gegen die Grafen oder ihre Nachkommen ledig und dem Hochstifte zu schwören und zu gehorchen schuldig sein sollen (denen von Zürich an ihrem Burgrechte der Landgrafschaft unvorgreiflich²⁰⁰), bis die Einlösung

²⁰⁰[1] Graf Alwig hatte sich 1488 mit der Grafschaft Klettgau zu Zürich verburgrechtet.

der Schlösser und der Ersatz des Schadens geschehe ec. Es sigeln Graf Rudolf für sich und seinen Bruder, sodann die Freiherren Mathis von Castelmart und Ludwig von Brandis, als Vormünder, Vögte und Gerhaben deren von Sulz, wie auch der Rath der Stadt Zürich²⁰¹, welche in diese Verschreibung sämmtlich eingewilligt. „Geben vff Mentag nach vnser lieben frowentag Purificationis.“

1499, 15. April. Der bischöfliche Vicar zu Constanz ermächtigt die Decane der Landcapitel Waldshut und Neukirch, cum discretus *Caspar Abler* de Bybrach, presbyter ad altare beati Jacobi apostoli in ecclesia parrochiali Tu^engen, ac altare beate Marie virginis in ecclesia parrochiali *Swertzen*, sibi invicem vnita et annexa, investitus sit, demselben das iuramentum fidelitatis abzunehmen ec. Datum Constantie, die XV mensis Aprilis.

1501, 25. Jänner. „Vogt, Buwmaister, Raut vnd Gemainde der statt zu^o Tu^engen“ bekennen für sich und ihre Nachkommen, daß sie eines „ewigen vnd ja^erlichen“ Kaufs vertauft haben dem „erbern vnd beschaiden maister V^olrich Murern, burgern zu^o Clinguow“, und dessen Erben 3 Stücke Kernens nebst 3 Herbsthünern ewigen Zinses „ab ainer wisen in der o^vwe zu^o Roßfurt, stousset ainhalb an die Wu^otach, anderthalb an den Rin“, welche die Gebrüder Schwab von Koblenz innehaben. Der Kauf geschah um 36 Gulden Constanzer Währung, unter Angelobung nöthiger Währschaft auf 10 Jahre. Der Kaufbrief ist besigelt mit dem städtischen^[464/465] Secretinsigel²⁰² und auf Bitte des Stadtvogts mit dem Sigel des kletgaulischen Landrichters Jos Blenk. „Geben vff den tag der beko^erung sancti Pauli.“

1506, 28. Mai. „Hanns Jacob von Heideck, vogt zu^e Küssenberg“, gelobt urkundlich, daß er, nachdem ihm sein gnädiger Herr, Graf Rudolf von Sulz, für ihn und seine Mannserben, „vß sondern gnaden vnd von deheiner gerechtigkeit wegen, ein lehen zu^e Tu^engen, das man nempt den Fischerzenhend, wylands von (den) heren von Krenckingen genant von Wyßenburg her ru^erend“, gnädiglich verliehen, dem Grafen und dessen Erben „allzit daruon getru^w, gehorsam, dienstlich vnd gewertig ze sind, alle verschwigene lehen, wa er sy erfahren wurde, zu^e offnen vnd alles das ze tu^end, das lehenslút jrem lehenshern von lehens vnd rechts wegen schuldig vnd gebunden sind.“ Den Zehenten gaben folgende Güter: Etwa 50 Jauchert an Aeckern auf der Breite, hinter der Eindürre, hinter dem dorf²⁰³, am Breitenbach, an Naßen, am Stalden, auf den

²⁰¹[2] Das sulzische Sigel in rothem Wachs zeigt den Schild mit den drei Zacken (im untern Theile vertieft), und als Helmzier die Bischofsmütze; das castelmarkische (ebenfalls in rothem Wachs) einen schreitenden Löwen im Schilde und auf dem Helm; das brandis'sche (auch in rothem Wachs) den Brand ebenso im Schild und auf dem Helm; und das zürich'sche in grünbraunem Wachs die drei Märtyrer Felix ec.

²⁰²[1] Das Sigel ist von der Größe eines Frankenthalers, in rothbraunem Wachse, die Muttergottes mit dem Jesuskinde auf dem rechten Arme (im ältern Sigel trägt sie es auf dem linken) zeigend, und einfach auf einem Bande umschrieben: **Secretum . Stat . Dengen**. Das zweite Sigel enthält einen Schild mit einem Lindenblatte und auf einem Bande die Umschrift: **Jos . Blenck**.

²⁰³[2] Ob das „Dorf am Letten“ damals wirklich noch bestund, oder ob dies nur eine Gewannbenennung geblieben?

Geißäckern, unter dem Hasenholz, ob der Clause, „in B'len“, in Hagenloch, auf dem Berge und auf Glinkeren; etwa 30 Stücke Wiesen hinter dem Kratzbrunnen, im Brül, an dem Langenstein, in der Bleicke, an der Schlücht, in Bünst, im Thal, unter der Krießhalden, unterm Breitenbach, auf dem Rain an Günteren und zu Unterstetten; sodann 18 Baumgärten (Bungerte) im Wirtenthal, im Dorf, unter Alchenrain am Kuchinman, an Naßen, bei Wellingers Trotte und am Steinebrunnen; ferner 28 Stücke Weingarten auf dem Stalden, daselbst bis auf den Rain und daselbst im Boden bis auf den Hohenrain, hinter Appenzellers Trotte, am Ko^eller, am Graben, an der Vogelsteig, an Aßen²⁰⁴, am Letten, am Breitenbach, bei Winbers Trotte, im Wirtenthal und bei Erzingers Trotte; endlich 18 Bünthen an der Breite, an Rebmanns Baumgarten, bei Erzingers Trotte, im^[465/466] Dorf und in „der Rotina garten“. Es sigelt der Aussteller²⁰⁵. „Gegeben vff dunnrstag nach sant Vrbans tag.“

1512, 18. Mai. Bischof Hugo von Constanz bekennt, da die Grafen Rudolf und Wolfhermann von Sulz, seine „lieben herren vnd frúndt“, das Schloß Küssenberg, wie auch das Schloß und Städtlein Thiengen mit ihren Zubehörden, von ihm und seinem Hochstifte pfandweise innehätten, und aber „vermelt Schloß vnd Statt Tu^engen in vergangnem Schwytzerkrieg²⁰⁶ verbrenndt, worden“, so habe er nach dem Rathe seiner Getreuen zu seinem und des Hochstifts besserem Nutzen und „damit vermelt Schloß Tu^engen widerumb erpuwen vnd darnach ouch das Sta^ettlin Tu^engen dest fúrderlicher in Wesen gepracht werden mug“, mit Gunst und Willen des Domdecans und Domcapitels zu Constanz, sich mit den beiden Grafen weiter vereint, und ihnen bewilligt und zugelassen, daß sie oder ihre Erben „an dem vermelten Schloß Thu^engen zwain tusend guldin Rinischer verpuwen mugen vnd sollen“, welches Geld alsdann auch auf den Pfandschilling zu schlagen sei; Küssenberg und Thiengen also, laut des Pfandbriefs, zu des Hochstifts Handen nicht gelöst werden dürfen, als mit diesen 2000 Gulden zum vorigen Pfandschilling, „es wa^ere denn sach, daz zu^o zytten so^ellicher losung nit manspersonen des Stammens vnd Namens von Sultz erlich erporn in leben wa^eren, alsdann soll das ain tusendt guldin (von den beiden, so am Schlosse Th. verbaut worden) abga^vn vnd dem Stifft Costantz haimgefallen sin“, also daß Küssenberg und Thiengen zusammen mit dem andern Tausend nebst dem vorigen Pfandschilling gelöst werden mögen. „Wo aber zu^o zytten sollicher lo^esung ouch nit Personen von wipplichem geschlecht des Stammens vnd Namens von Sultz erlich erporn in leben wa^eren“, so sollen die an Thiengen verbauten 2000 Gulden gánzlich

²⁰⁴[3] Ist Naßen nicht vielleicht aus „an Aßen“ entstanden? Aber 1360 heißt es deutlich „in Nasan.“

²⁰⁵[1] Da der Revers auf Papier geschrieben ist, so wurde das Sigel aufgedrückt. Es zeigt den einfachen, senkrecht getheilten heideckischen Schild mit offenem Helme, dessen Kleinod nicht zu erkennen.

²⁰⁶[2] Im neuen Schweizerkrieg 1499 „daneben ruckend die Eidgenossen über Rheyne in's Klättgow für statt vnd schloß Thüengen. Das ward aufgeben, der Zúsatz abgelassen in hemdem, statt und schloß aber geplündert vnd verbrennt.“ Stumpf, Schweiz. Chron. II, 446.

abgehen und dem Hochstifte anheim fallen und die Wiederlösung von K. und Th. allein mit dem alten Pfandschilling geschehen. Und obwohl der Pfandbrief bestimme, daß das Hochstift beide Pfandschaften nach dem Hingange der ältesten Söhne der Grafen an sich lösen möge, so habe er (der Bischof) nichts desto min=^[466/467]der, für sich und seine Nachweser, den beiden Grafen „zu^e sonderer frúndschafft“ zugesagt und versprochen, diese Pfandschaften auf die im Pfandbrief bezeichnete Weise nicht einzulösen, noch Jemanden deren Einlösung zu bewilligen, „dann allain zu^e des Stiffts Costantz handen fúrterhin zu^e behalten.“ Dieser Vertrag soll dem Pfand= und Reversbrief im Uebrigen unabbrúchig und unschädlich sein. Es sigeln der Bischof und das Domcapitel²⁰⁷. „Geben zu^e Costantz vff zinstag vor dem vffarttag.“

1513, 20. Juli. Derselbe beurkundet das Urtheil, welches durch seinen Hofmeister und seine Ráthe, wie sie in der bischöflichen Pfalz „zu^em Rechten gesessen“, in der Appellationssache zwischen dem Grafen Rudolf von Sulz, seinem „lieben herrn vnd frúnd“, und Kleinhanns Böringer, Schuldheiß, Ulrich Wagner und Kleinhanns Huber, Bürger zu Kaiserstul, gefällt worden. Im Namen des Grafen hatte dessen kletgauischer Landrichter Peter Burer den Schuldheiß und die beiden Bürger wegen Leibeigenschaft, womit dieselben dem Grafen „an das hus Palm“ zugehörten, rechtlich vorgenommen, weil sie sich geweigert, diese Ho^erigkeit anzuerkennen, die schuldigen Fastnachthennen zu entrichten. Es wurden Urkunden und Kundschaften vorgelegt, wornach der Huber und die Eheweiber des Wagner und Beringer von Vater und Mutter her als leibeigen an das Schloß Balm gehören²⁰⁸, und auch andere Eigenleute „jensit dem Ryn“ Fastnachthennen an die Herrschaft von Sulz, wie an das Stift S. Blasien entrichten, und endlich der Rath zu Zürich selber an die von Kaiserstul geschrieben, daß sie „Graff Ru^edolffen die vaßnachthennen onuerhindert veruolgen lassen sollen.“ Daraufhin, da beide Parteien die Sache vor dem Hofmeister^[467/468] und den Ráthen des Bischofs zu Recht gesetzt, ertheilten dieselben, nach Verhörung der Klage, Antwort, Rede, Widerrede und der vorgelegten Urkunden, zu Recht, daß durch den Schuldheiß und Rath zu Kaiserstul in diesem Handel jüngst „úbel geurtailt vnd von dannen wol geappelliert“ worden und die Beklagten schuldig seien, der Herrschaft von Sulz „die anlagten

²⁰⁷ [1] Das Rundsigel des Bischofs, in rothem Wachse, enthält zwei Schilde unter dem Brustbilde der Muttergottes, wovon der eine das constanzische Kreuz, und der andere die landenbergischen 3 Ringe neben der Viertheilung zeigt. Das Sigel des Capitels aber, in braunem Wachse, ist das alte parabolische, welches die auf einem Stule sitzende heilige Jungfrau mit dem Jesuskinde im linken Arme und dem Apfel in der emporgehobenen Rechten, gerade so darstellt, wie das ältere Stadtsigel von Thiengen, was es außer Zweifel setzt, daß das domcapitel'sche Siegelbild auf diese Stadt übergegangen.

²⁰⁸ [2] Das Schloß Balm lag bei dem gleichnamigen Dörflein an dem diesseitigen hohen Rheiufufer, zwischen Lottstetten und Rheinau. Es hatten dort die letzten kletgauischen Landgrafen aus dem Hause Habsburg=Laufenburg gewohnt, deren Erben die Grafen von Sulz waren. Daher hieß das Kletgau auch „die Grafschaft Balm“, wie später, als die Landgrafen zu Thiengen ihren Sitz genommen, „die Grafschaft Tüngen vnd Balm.“

Vastnachthennen vßzerichten“ und dem Grafen die verursachten Kosten zu ersezen. „Geben zu^e Costantz vff mittwochen sant Marien Magdalenen tag.“

1517, 27. Juni. „Gemainer Aydgnessenschaft gesandte zue Baden haben vf anrueffen Bonauentura^e des landtschreibers vnd Peter Bierers des landtrichters jm Kleggew, als anwaldt graf Ruedolffen zue Sultz gegen Hartman Leuffi zue Koblentz, stössiger zo^ellen (zoll zur Thúengen) halber erkennt, datz wolermelter herr graue bey seinen Zo^ellen beleiben vnd aber dabey steeg vnd weg zimlich zue bessern vnd zue erhalten schuldig sein soll. Sambstags nach Joannis.“ Altes Verzeichniß.

1517, 20. October. „Ruedolff graue zue Sultz (bekennt, daß er) in betrachtung deren von Thúengen, vergangnen Schweitzerkriegs redlichen verhaltens vnd darauf erlangten verderbens, zue wider erpauung der Statt, die jerliche Steur, Wisat, Elsesser vnd Stegengelt²⁰⁹ achtzehen jar lang denen selben nachgelassen habe, datz sy fúro achtjar allwegen den halben thail vnd nachgents die gantze Steur, Elsesser vnd Stegengelt wider geben sollen. Zinstags nach Galli.“ Dasselbst.

1518, 14. April. „Barbara von Kno^eringen, herrn Bernhardt ritters zue Sonnenberg, mit beistandt Conradt Selzers von Jmenberg, jrs geordneten vogts, gipt zue kauffen graue Ruedolffen zue Sultz alle jre gúetter zue Thúengen (so zueuor anno 1489 Ludwigen von Kno^eringen vnd frawen Agatha seiner hausfrawen, geborner von Reinach, verkoufft worden), nemblich hofstetten, wingarten, bombgarten, garten, búndten, wisen, a^ecker, egerten vnd gesteuert, wo das gelegen, item jren zehenden, jre korngúlten, das gúetlin zue Braitenfeld vnd den hewzehenden an der Stainen, pro 414 guldin. Mitwochen nach Quasimodo.“ Dasselbst.

1519, 4. April., „Balthassar Wendler landtschreiber, Bonauentura^e Wendlers son, verkaufft graue Ruedolffen zue Sultz^[468/469] seineu bo^ymbgarten vsserhalb dem brúckle, in der herrschafft grossen bo^ymbgarten gelegen, pro 40 guldin. Zinstags nach Mitfasten.“ Dasselbst.

1519, 18. Juni. „Haini V^otz, burger zue Thúengen, empfach zue lehen zwo wisen vnd am wisbletzlin im Thal, oben an sant Jacobs pfruendt, vnden an sant Sebastians wisen, die Hanns Stainneck inhat. Sambstags vor Trinitatis.“ Dasselbst.

1520, 2. Juni. Georg Wirtenberger, Vogt zu Thiengen, beurkundet, daß er im Namen des Grafen Rudolf von Sulz, Pfandherrn daselbst, „drey Tag nach einandern offenlich zu^e dem Mayengericht, nach dinghoffsrecht, als das nach altem Bruch verkúndt vnd belútt worden, zu^e gericht gesessen“, als Heinrich Gewer und Heini Vetz²¹⁰, beide

²⁰⁹[1] Nach dem Urbar der Herrschaft Thiengen uon 1645 fielen derselben alljährlich auf Johanni „an Wisatheller, Aeckern, Seelrecht, Elsäßer vnd Stegengelt, alles das kleine Wisatgeld genambset, 3 Gulden, 4 Batzen, 5 Heller.“ Das große Wisatgeld dagegen betrug etwas über 14 Gulden.

²¹⁰[1] Wohl Gerber und Uetz, wie sich unten ergibt.

Baumeister und des Rathes zu Thiengen, den Waidgangsbrief von 1483 öffentlich verlesen und zum dritten Mal auffordern lassen, ob Jemand gegen dessen Inhalt auftreten wolle, worauf, da sich Niemand gemeldet, sie von den Richtern bescheidet worden, „jre sach vff die zwey nachgesetzten Rechtstag aber zu^e ero^effnen.“ Hierauf hätten sie das Gericht um ein Urtheil gebeten, „was jrs rechten wa^ere, wann jr geschworner Knecht oder sust ain Burger der statt Thüengen ainen oder mer, niemant v^bgenomen, der jnen in jr Zwing vnd Bänn tribe oder füere, darinnen waidete ald schaden täte, ergriffen vnd der oder die jnen pfant versagten“, und sei mit einhelligem Urtheil erkannt worden: „Wer der oder die wären, die also pfant nit geben wollten, mögen die von Thüengen sie befangen vnd für ain recht stellen, vnd was recht wär beschehen lassen.“ Also sei den Thiengenern auch an den beiden andern „Dingstagen“ gesprochen worden, worüber sie Brief und Sigel begehrt. Urthelsprecher waren: Hanns Albin genannt Sommer, Conrat Wagner, Meister Hanns Werkmeister, Hanns Müller der Stadtknecht, Hanns Kaiser genannt Hofmeister, Veit Küfer, Rudolf Brechtlin und Hanns Emy — alle von Waldshut, Hartmann Hanselmann, Hännslin und Heine die Läufin, Heine Schwab, Konrat Gaßler, Ulrich Allgäuer, Heinrich und Heinemann die Schwaben — alle von Koblenz, Ulrich Gering von Klingenuau, Heine Maier, Gilg Grießer und Conrat von Reute von Niederlauchringen, Bernhart Schopfer und der Schaffner zu Gurtweil, Ulrich Uetz von Breitenfeld und Schneider Gut zu Gutenberg. Gegeben am Samstag in der Pfingstwoche. Alte Abschrift. ^[469/470]

1521, 14. Mai. „Graue Ruedolff zue Sultz leiht Hansen Steineck zue Thuengen ainen acker bey drey jucharten zu Hasenhof, stoßt an Haine V^otzen wis gen Breittenfelt vnd an Clewin Beulins acker, als ain verfallen lehen. Zinstags noch der Vffart.“ Altes Verzeichniß.

1531, 6. Juli. Bürgermeister und Rath zu Zürich bekennen, daß ihre „insonders lieben und guten Freunde²¹¹, der Baumeister, die Räte und ganze Gemeinde zu Thüengen“ durch Bevollmächtigte, unter Beistand der Anwälte des Grafen Rudolf von Sulz, ihres „lieben Herrn und Burgers“, mit Heini Uetz von Oberfisibach (in der Herrschaft Regensberg) vor ihnen zu Recht gekommen, indem sie vorbrachten, derselbe habe „bei Nacht und Nebel“ eine Trotte vor ihrer Stadt angezündet und ihnen die Brunnen und Bäche abgeschlagen, und sie daher wegen dieses muthwilligen Frevels „zu seinem Leib und Leben klagten“ und vermeinten, er solle nach kaiserlichen Rechten „nach der Größe und Schwere der begangenen Mißhandlung“ gerichtet werden. Wogegen der Beklagte vorgewendet: Er habe den Thiengenern allerdings die Brunnen und Bäche abgeschlagen und dabei ein Feuer angemacht, um sich zu wärmen, nachdem er sie wiederholt zuvor gewarnt und ersucht, ihm zum Rechte und dem Seinigen zu verhelfen; und wenn die Trotte durch das Feuer in

²¹¹[1] Bezieht sich auf das Burgrecht, welches die Grafen von Sulz seit 1488 zu Zürich besaßen „für sich und ihre Graf= und Herrschaften Thüengen und Balm oder das s. g. Kleggäu.“ Leu, Schweiz. Ler. XVII, 738.

Brand gerathen, so sei es seine Absicht nicht gewesen, dieselbe wegzubrennen. Alle Schritte, zu seinem Rechte und Gütlein, womit ihm der Allmächtige berathen, wieder zu gelangen, seien leider vergeblich gewesen, und so habe er „aus großer herzu gedrungener Noth“ eben Gewalt mit Gewalt müssen vertreiben. Hierauf nun, nach Abhörung der Wiederrede, Kundschaften und Schriften, und nachdem beide Theile eidlich gelopt, sich ihrem Spruche zu fügen, hätten sie gesprochen: der Uetz solle den Thiengenern 10 Gulden für ihren erlittenen Schaden geben, den Eigentümer der verbrannten Trotte um seinen Verlust befriedigen und sämtliche Gerichts- und Gefängnißkosten tragen; dagegen sollen der Graf von Sulz und die Stadt Thiengen ihm gestatten, sein „bei und unter ihnen habendes Gut“ mit Nutzen zu verkaufen und mit seiner übrigen Habe hinweg zu ziehen, worauf er ihnen eine Urfehde zu schwören habe. „Geben Donnstags nach S. Vlrichs tag.“ Alte Abschrift. ^[470/471]

1533, 30. Dezember. Der küssenbergische Vogt Hanns Jacob von Heideck beurkundet, daß ihm Graf Rudolf von Sulz auf seine ernstliche Bitte den Fischerzehenten, eine halbe Hube und 6 Viertel Kernengelts aber der Mühle im Graben zu Thiengen, „nit von gerechtigkeit wegen, sonder vs gnaden, als verfallne lechen“, auf seine ehelichen Leibeserben, Knaben und Töchtern, verliehen habe; doch sollten die lezteren das Lehen erst empfangen dürfen, wenn keine männlichen Erben mehr vorhanden²¹². „Geben am Zinstag vor der beschnidung unsers hern.“

1534, 25. Jänner. Josef Eisenschmid von Neuenhausen bekennt, daß ihm „der Ersam vyß Lux Rösch, domols vogt zu^e Thu^engen“, 10 Gulden Hauptguts zurück bezahlt habe, wovon jährlich ein halber Gulden Zinses gefallen „ab seinem Krutgarten vor dem Oberthor an der Bruggen, so etwan der Dießenhoferin, nochmals Cunrad Rytzis gewesen vnd aber kurtzlich durch die offne gant zu Thu^engen an bemelten Luxen komm“, daher er ihn und seine Erben dieser Schuldigkeit frei und ledig sage. Es sigelt²¹³ für den Aussteller „der ersam Jerg Württenberger, burger vnd des radts zu Thu^engen.“ Gegeben auf Pauli Bekehrung.

1534, 30. Mai. Der Vogt L. Rösch zu Thiengen sizt „vff donstag, fritag vnd sambstag in der heiligen Pflingst Wochen, die drey tag nach einander“, auf dem Dinghofe daselbst zu Gericht, als Georg Metzger und Klaus von Schönenbach, Baumeister und des Raths gemeldeter Stadt, den Waidgangsbrief von 1483 verlesen lassen, und ruft „mit luter stimm zu dreyenmalen, wie dingshoffrecht ist, ob jemand zugegen wäre, der jntrag tun wöllte“, worauf Junker Hanns Jacob von Heideck zu Gurtweil und Etliche von der Gemeinde daselbst vortreten und durch ihre Fürsprecher

²¹²[1] Aehnliche Reverse über dieses Lehen haben ferner ausgestellt: 1553 Hanns Christoph v. H., Schuldheiß zu Waldshut, 1575 derselbe, 1587 Hanns Ludwig v. H. fürstbischöfl. eichstädtischer Rath und Hofmeister, 1610 Johann Konrad v. H. Ritter zu Gurtweil, und H. K. Steinbock als Ehevogt und Lehenträger für Maria, des Hanns Konrad v. H. hinterlassene Tochter.

²¹³[2] Das Sigel, dessen Umschrift nicht mehr lesbar, zeigt einen Schild mit zwei ans= und abwärts gekehrten, neben einander stehenden Hifthörnern.

reden lassen, daß der Brief der Thiengener sie gar viel „überlänge“, denn es seien vor etlichen Jahren zwischen ihnen Marksteine aufgerichtet worden, wobei man beiderseits verbleiben sollte. Hiegegen ließen die Thiengener einwenden, wie Männiglich wohl wisse, daß sie laut ihrer Briefe über die^[471/472] Marksteine, die Gurtweiler aber nur bis an dieselben fahren dürften. Da nun diese Sache auch die Rechte der Herrschaft belange, und sie sich deshalb einen Beistand von derselben erbeten, so wolle der Junker ihnen den gerne gönnen, nur sollten sie von ihm nicht verlangen, daß er solchen gegen seine eignen Unterthanen leiste. Hierauf begehren die Thiengener, unter Widerspruch des Junkers, welcher ihnen, da sie eben noch eines Beistandes begehrt, das Procedieren nicht zugestehen will, ein Urtheil und eine Erneuerung ihres Waidbriefes, und das Gericht, auf die Umfrage des Vogtes, spricht mit dem mehreren Urtheil, daß die von Thiengen, „sitmals sie jrer brieffe vnd gerechtigkeiten noch nit mit recht genu^egsamb entsetzt wären, sollten sie die nutzen vnd nießen wie von alter her, vnd des gerichts neue Brieff vffrichten vnd machen lassen.“ Urthelsprecher aber waren 9 von Waldshut, 5 von Koblenz, 1 von Klingmau, 3 von Niederlauchringen, 1 von Breitenfeld, 1 von Thiengen (für das Mehr), J. Wirtenberger von da und U. Uetz von Breitenfeld (für das Minder, daß die Sache bis zum erlangten Beistand still stehen solle). Gegeben am Samstag in der Pfingstwoche. Alte Abschrift.

1544, ohne Tag. „Graf Johann Ludwig zue Sultz hat sich mit der Statt Thuengen nach uolgender Puncten verglichen: 1) Die Juden wöllen jre gnaden zu ehister gelegenhait abschaffen. 2) Wann zwüschen Zweyen oder mer frid gepotten, wöllicher denselben v^ebersehe, soll an zehen Pfundt Haller, vnd welcher aber den friden versagt vnd nit halten wölte, nach gefallen gestrafft werden. 3) Wölcher zu Thuengen vmb Peinlich sachen begriffen, solle niender anderswo, dann daselbs, gerechtfertiget vnd gericht werden, desselben Verlassenschaft an varender hab der herrschafft zu zwen thail, der dritt sampt allen ligenden güttern den negsten Erben zue steen, wa aber die person vblendisch, alles hab vnd guet haimbgefallen fein. 4) Die jenige, so eintrag leut²¹⁴, als die, so kaine rechtmeßigen Erben verlassen, solle die herrschafft an allem hab vnd guet zue erben gewalt vnd recht haben. 5) und 6) Der Statt Thuengen Bauw vnd Munition betreffend, soll es allwegen nach gelegenheit der sachen gehalten werden. 7) Die Wacht vnd Thor huet soll wie von alter her versehen bleiben. 8) Der Bannwein soll zue kainem Zurzacher markt vnd nit höher, dann wie bei den Zapfenwürten zum Höe=^[472/473]sten geschenckt werden, vnd die würt, so den holen, sollen nit wer als ainen Pfenning darauf schlahen.“ Altes Verzeichnis.

1547, 13. Dezember. „Hans Schwitzer, geschwornen Richter vnd Waibel zu^e Thu^engen“, beurkundet im Namen der Grafen von Sulz die vor offenem Gericht daselbst geschehene Kaufhandlung, wodurch Frau Agathe Bürlin von Klingenuau vermittelt ihres Anwaltes dem

²¹⁴[1] Leute, welche allein sich selber tragen, so viel wie einläufige, solidarii, Lebige und Verwitwete.

Rathsherrn Hanns Wagner zu Thiengen für 98 Gulden abgetreten: Die „Waffners Matten daselbs zu^e Vnderstetten am Brunnen“, neben der städtischen Matte, in einem Beifang gelegen, und zwei Tauen Matten an der Schlücht, neben der herrschaftlichen Matte. Es figelt²¹⁵ auf Bitten des Ausstellers, da er „aygen Jnsigel nit (in) gebruch hab“, sein günstiger Herr, der ehrsame, weise Lux Rösch, Vogt zu Thiengen. „Geben vff sant Lucien der heiligen Junckfrowen tag.“

1548.19. Jänner. „Hans Müßlin, burger zu^e Thu^engen“, als Hauptschuldner, und sein Vater Peter als Mitschuldner, Gülte und Bürge, verkaufen an den dasigen Bürger Rudolf Eglin, „als geordnetem Spendmaister der Spend zu^e Thu^engen“, und dessen Nachfolgern um 7 Gulden rheinisch auf Wiederkauf einen halben Mutt Kernengeltes jährlichen Zinses „von vnd ab einem juchart ackers oben im Wittental, an der gassen, als man vff den Glogkenberg gat, fry, ledig, eigen Zinses vnd Zehenden; item ab dry juchart am Galgenacker, an der straß hinden an der Almendt vnd an der großen Egertten, zinst der herrschafft ein halben Wysat, sonst fry, ledig vnd eigen, vnd niemandt hafft noch verpfendt“, und setzen all' ihre Güter zum Unterpfind, welche der jeweilige Spendemeister verkaufen, verganten oder an sich ziehen möge, wenn der Zins nicht richtig geliefert würde. Es sigelt²¹⁶ auf Ersuchen der Aussteller „der ersam vnd weys Lux Rösch, vogt zu^e Thu^engen.“ Gegeben am Donnerstag nach S. Hilarius.

1550, 15. Dezember. „Vrtelbrief vogt Loux Röschen, darinnen er Conraden Geringer zue Thuengen, ettlicher schmachreden gegen Schmoll Juchs (?) beklagt, aber nichts erwisen, darumben fürs Hofgericht appelliert. Zinstags nach Lucie.“ Alt. Verzeichn.

1552, 26. September. „Ain Ordnung der Wächter abgeredt vnd beschlossen: 1) Wa, wenn vnd wie sy rueffen sollen. Daß^[473/474] sy 2) alle nacht zue den Thoren sehen, ob sy beschlossen, vnd vf Feu^r guet achtung geben; 3) im fal Vngewitter vorhanden, den Meßmer wecken; 4) über nachts Argwänigs vf den Gassen stracks anzaigen, und 5) allen vnfrid stillen oder dem Vogt öffnen sollen. Montags nach Mathiä aposwli.“ Daselbst.

1557, 23. November, „Hans Wey (?), Burger zue Thuengen, mit Jacob vnd Kathrinen, seinen geschwüsterigen, verkaufft Jacob Weyberten zue Waldtshuet pro 90 gulden aine wisen zue Thuengen an der Schlüecht, vierthalben tagwan, an der alten Landtstraß, vnden an die Wuettach, an der herrschafft wisen, vnd anderhalben tagwen, so sy von Haus Albrechten zue Braittenfeld erkaufft, die oberen (find) zehendfrey, die andern (geben) Zehenden vnd 9 Haller Wisatgelt. Actum vor Rat.“ Daselbst.

1558, 22. November. Urtheilbrief über die Gerechtigkeit der Herrschaft Sulz am Dinghof zu Thiengen. Aeltere Abschrift.

²¹⁵[1] Auf dem Sigel ist nichts mehr zu erkennen, als ein Schild mit einer einem Andreaskreuz ähnlichen Schrägtheilung.

²¹⁶[2] Das Sigel ist zerbrochen.

„Ich Frantz Landtmann, derweyl Stattvogt zue Thüengen, thuen kundt männiglichem, offenlich bekennende mit gegenwärtigem Brieff. Demnach, als an statt vnd im namen der wohlgeborenen herren, herrn Wilhelmen vnd Alwigen, gebrüedern, graffen zue Sultz, landtgraffen im Cleggew, meiner gnädigen herren, ich vff heut montags den ainsvndzwentzigsten tag Novembris allhie zue Thuengen vff hoffe Dinckhov gericht besässen, verpannen vnd die dinghoffrichter in ansehung der kalten zeit mit ainhelliger vrtheil vff das Rathaus gezogen Hab, daselbs vor mir vnd den dingkhoue richtern erschienen ist der Edel vest Jacob von Fulach, wolermelter meiner gnädigen herren Oberambtmann, vnd durch sein zue recht gegönnten fürsprechen, den ersamben Jacob Wibren, burger zue Waltzhuet, schlattmeister, folgende meinung anbringen lassen. Nachdem mehr wohlgerüerte mine gnädigen herren löblichen gefreyt, begnadet vnd begabt, zue ihr gnaden gelegenheit, sonsten vff ansuechen beschwerter dinghoffgehörigen, sollich dinghoffgericht, zue seiner ordnung, altem herkomen vnd gueten gebräuchen zue halten, dardurch denen rechten vnd gerecht igkeiten gegen Männiglichen zue eröffnen, derwegen gedachter Oberambtmann sollich dingkhoffgerechtigkeit rechtlich vorgelegt vnd zue verlesen begert, also lutende: Zue vordrest, daß alle die jenigen, in dißes dinghoffgericht gehörig, im Bezürk dessen gesässen vnd güetter der Enden haben, sollen meinen gnädigen herren gehorsam vnd gewärtig sein. Zuem andern, so haben meine gnädigen herren fueg, gewalt vnd macht, allen denjenigen in dißes dinghoffgericht gehörig, zuem selben zue pieten, so oft ihr gnaden dessen no thürfftig vnd^[474/475] darumben ersuecht werden. Zum dritten haben meine gnädigen herren im Schlatt vnd der Enden, so viel dinkhoffgüetter belangt, gebott vnd verbott²¹⁷. Zuem vierten, so sollen alle die güetter, so im bezürk des Schlatts verkaufft werden, vor meiner gnädigen herren Staab durch ihrer gnaden statthaltern zue Thüengen vor demselbigen gericht, vnd sunst niendert, gefertiget werden. Zuem fünfften, es sollen auch die dinghoffgehörigen, so im bezürk des Schlatts gesässen, was gebott vnd verbott, so sie selbs vnder einander haben, was v^eber dasselbig v^eber gangen wurde, meinen gnedigen herren zue stehen²¹⁸. Zuem sechsten, was also v^eber sollich ihr verbott verfallen wurde, wie hoch das sey (außerhalb der hohen oberigkeit) sollen die Schlattmeister vnd Schlattknecht meinen gnädigen herren oder ihr gnaden Statthaltern zue Thüengen bey ihren aiden anzusaigen schuldig sein, ihr gnaden auch die jenigen, so pen fällig, zue straffen macht haben. Zuem sibenden, was dinghoffgehörige sachen, die sollen allein vor demselben gericht gefertiget werden. Zuem achten, was also in dißem dinghofgericht geurteilt vnd gesprochen wird, soll ohne alles mittel beim selbigem spruch vnd vrteil pleiben. In den sachen, meine gnedigen herren belangend, oder daß jemant beschwerter sich einer appellation anmaße, alsdann soll solch appellation für meine

²¹⁷[1] Das alte Verzeichnis; gibt dieses mit den Worten: „Der Potten hat man auch im Schlatthof, souil die dinghofgüetter belangt, macht.“

²¹⁸[2] Dasselbe gibt Dies also: „Die gevott vnd verpott des dinghofgerichts vnd im Schlatt, jnen selbs angelegt, gehören ainem herrn zue Thüengen.“

gnedigen herren gewisen vnd gezogen werden vnd sonst niendert. Also nach Verlefung dißer meiner gnedigen herren Dinghoffsrechten vnd gerechtigkeiten hat mehr gerüeter Oberambtmann zue ainem rechten spruch gesetzt, ob sich Jemant deren wideren, auch aus Crafft meines rechten Ambts ainen offnen rueff ainest, anderst vnd zuem dritten mal gethan, woferr Jemant, wer der wäre, so sich wider diße öffnung vnd gerechtigkeit setzen oder die widersprechen wöllte, der möge dasselbig thuen, wie recht, gleicher maßen auff Zinstag vnd Mitwochen, alle drey tag vffainander, dißes dinghoffgericht nach seiner ordnung gehalten, desselben rechte, gerechtigkeiten vnd öffnungen verlesen, durch mich allwegen öffentlich vnd zuem dritten mal gerueffen worden, ob sich Jemant deren wider setzen wollte, der möge dasselbig als recht thuen, die weil dann allen Nachbauren in vmbliegenden flecken zue dißem dinghoffgericht bey guetter zeit verkündt, sye auch erschien, aber die verlesene öffnung rechte vnd gerechtigkeiten von Nie=^[475/476]manden mit ainem wort widerfochten, widersprochen, noch angeleint worden, so seind dieselben durch die dinghoffgehörigen Richter vff mein vmbfrag mit ainhelliger stimm vnd vrtail zue beständigen kräfteen erkennt, also daß vil ermeldte meine gnädigen Herren sich derer hinfüro, wie biß hieher, sollen vnd mögen rüweglich gebrauchen, wider männiglich ab sprechen. Dißer erkenntnuß begert der Oberambtmann briefflich schein, der auch ihme mit ainhelliger vrtail erkennt worden. Vnd haben hierumben geurtailt die ehrenhafften Ersamben vnd Erbaren Hans Riederer, Balthasar Reigel, Franz Spitelmaister, Jacob Wiberer schlattmaister, Balthasar Mertz, Hans Schmit, Simon Lang vnd Michel Albrecht, alle burger zue Waldshuet, Hans Schümbart von Clingnow, Felix Baldinger, Haini Gaßler, Jacob Harlacher, Hans Schyttenast, Vlrich Algäwer vnd Hänslin Schaur von Koblentz, Hans Vlrich Faber, Flay (?) Müller vnd Hans Stephan von Gurtweyl, Heinrich Wyacher von Oberlauchringen vnd Lienhart Schopf von Niderlauchringen. Dessen alles zue wahren vestem Vrkund, so hab ich obgenanter Richter mein aigen Jnsigel, doch mir, meinen Erben vnd Nachkomen in allweg ohne schaden, öffentlich angehengt. Geben vnd erkennt vff Mitwochen am zwai vnd zwanzigsten Novembris von Christi vnsers seligmachers geburt gezelt tausend fünffhundert fünffzig vnd acht jar. NB. Auch soll ain herr die Maien vnd Herbstdinckgericht, so oft man deren nottürfftig, in seinen aigenen ohne der statt Costen zue halten schuldig sein, vnd gemaine Statt vnd Burgerschafft darbey schützen vnd schirmen.“

1558, 23. November. „Vrthelbrief v^eber den Bezirck der statt Thüengen waidgangsgerechtigkeit am Dinghoffgericht erneuert. Hat die Statt damit erlangt, ihr von ohnuordenklichen jahren hero ingehabter vnd genutzter Waidgäng, Trib, Trab vnd Bezirck nun hinfüro rüewiglich, wie bißhero, zue gebrauchen, zue nutzen vnd zue nießen, neben fürlegung anderer bereits wider Benachbarte erlangter Vrthel vnd alten Freyhungsbriefen.“ Altes Verzeichn.

1559, 30. September. Bericht des bischöflich constanzischen Vogts zu Kaiserstul, Bernhart Segisser, an den Cardinal-Bischof Mark Sittich, „wie die Juden zu Thüengen ain trückerey auffrichten wellen.“

„Gnediger furst vnd herr. Jch bin gloubwurdig bericht, wie die Graffen von Sultz, hinder dem lantvogt vnd lantschriber im Klecko^ew, den Juden zu^e Thu^engen ein Truckery zu^e gelassen vnd uerwilliget haben. Derhalben die gu^etten armen burger zu^e Thu^engen^[476/477] gantz vnruwig vnd in großen Sorgen, sy mo^echtend des zu^e verderplichem Schaden komen. Vnd derwil der Juden Truckery in Ewer fürstlichen gnaden Bystumb also vffgericht werden so^elt, das gemeiner Cristenheitt zu^e großem nachtheil reichen mo^echt, so will ich das vß schuldiger pflicht E. f. G. gantz vndertha^eniger Meinig vnd in Geheim bericht haben ec. Datum zu^e Kaissersstu^el vff Samstag nach saut Michels Tag im Iviii jar.“

1559, 31. October. Der Cardinal=Bischof erwiedert hierauf dem Vogte Segisser, daß er dessen Bericht spät genug empfangen habe, und in Folge desselben begehre, ihm fernerem fleißigen Bericht einzusenden. Er habe in dieser Angelegenheit von seinen Räten und Andern, welche solcher Dinge verständig, rätliches Bedenken begehrt und befunden, „daß die Juden disser zeitt bey der Röm. kays. Majestät²¹⁹ vyl gnad vnd gunft haben, daß er vermüg der gaystlichen Rechten, darzu aus zulassung aller der Rechten gaystlicher vnd weltlicher, vns Christen vnd Juden mit ainandern zu handtyeren vnd kouff vnd verkouff ze haben zu glassen, vns Christen nit verstaten, ynen, dien Juden, ainichs layds zuzefu^eegen, funder sy bey jren bürgerlichen gewonhaitten, leer, schulen, Synagogen vnd grebnüssen gantzlich bliben lassen.“ Wenn daher die Thiengener Juden allein „bu^echer vnd bu^echlin in yrer hebräischen Sprach vnd rede gewinns oder yrer narung willen trucken ließen, können wyr ynen sollichs nit abstritten, sunder vyl me^er dien obersten heupttern, als Bapst vnd Kayser, auch allen bu^echtruckern teuttcher Nation vnd dienen von Zürich sollichs abzustellen (überlassen). Wann aber die Juden yres gloubens sachen in tüttscher sprach der mainung vnd des vorhabens trucken lassen wellten, daß fy also yren glouben in dien ainfeltigen armen schlechten man eynzutrucken vnd yn zuverfu^eeren, wann man das gloubwurdig erfahren“, alsdann möchte er (der Bischof) wohl mit Vorwissen seines Erzbischofs zu Mainz „sollichen fürgenomen truck abschaffen.“ Daher solle der Vogt in aller Stille unverdrossen nachspüren, was die Thiengener Juden für Bücher, ob deutsche, lateinische oder hebräische, drucken lassen, und wo möglich Exemplare davon einschicken, worauf dann das Nöthige erfolgen werde. „Datum Merspurg, zinstag des 31. october anno 59.“ Beides Originale auf Papier.

1560, 30. Jänner. „Rudolff Eglin, geschworne Richter^[477/478] vnd Stattknecht zu Thungen“, saß im Namen der Grafen v. S. daselbst öffentlich zu Gericht, da vor ihm erschienen die dasigen Bürger Jakob Müller, als Verkäufer, und Hanns Hermann, als Käufer, um die Kaufhandlung zu rechtfertigen, wodurch ersterer dem lezteren „ain juchart wingarten, gelegen zu Thüngen vff Neßplen an Lux Roschen seligen erben wingarten vnd der straß, die ab Neßplen gat, oben vff Rudolff Widenmann stoßende, ligt in ainem jnfang vnd hage“ (welches Rebenstück

²¹⁹[1] Der gerechte, mildgesinnte K. Ferdinand I, welcher den Religionshaß überall zu dämpfen suchte.

der Herrschaft jährlich eine halbe Gans zinste und sonst frei und ledig war), für 13 Gulden abtrat, gegen „vffrechte vnd redliche werschafft, wie landspruchig vnd recht.“ Es sigeln, weil der Aussteller „aigen Jnsigel nit geprauch“, auf sein Ersuchen „die ersamen wysen buwmaister gemainer statt Thungen“ mit dem städtischen mindern oder Secretsigel²²⁰. „Geben Zinstags den XXX Januarii.“

1560, 23. April. „Hanns Mössinger, schuochmacher“, bekennt gegen Männiglich: „Demnach ich etlich jar her zu Thüengen hinder den Grauen von Sultz haushablichen gewonet, mich mit meinem handtwerch in meiner armuot pests vleißes vnd vermögens geuebet, weil aber die leuff vnd zeit sich vnderweilen gemeinem Mann gantz beschwerlich vnd sorglich erzeigen, vnd ich als ein armer haushalter meinem handtwerch nachzusetzen nit wol in vermogen gewesen, doch mich allenthalben vmb Leder vnd was zu meinem Handtwerch dienlich beworben, verhoffentlich mich dermaßen ze halten, darmit (ich) mengelich vndlagbar (verbliebe); dessen aber vnangesehen, als die Gleubigere zur pillicheit bezalt sein wellen, hat sich min armut zu völliger abrichtung der schulden so weit nit erstrecken mögen. Nichtz desto weniger (hab ich) bei denselbigem souil gonst vnd mitleiden, daß sie sich vber mich erbarmt, mir Streckung geben, wouerr ich in künfftigem des vermögens wurde, sie dann zemalen völliglich zu bezalen.“ Dafür sich höchlich bedankend, gelobt er vor dem Statthalter Kilian Wirtenberger und „gesessenem“ Rathe zu Thiengen bei seinen Treuen und Ehren an eidesstatt, wenn ihm inskünftig wieder so viel Vermögen würde, seine Gläubiger alle, „insonders Christen vnd Juden“, oder ihre Erben zu befriedigen, und davon soll ihn und seine Erben nichts befreien ec. Es sigelt auf Bitte des Ausstellers „der^[478/479] edel veste Jacob von Fulach, landvogt derLandgraueschafft Cleggew.“ Gegeben Dinstags an S. Georgen Tag.

Ans dieses Gelöbniß folgt unter der Ueberschrift: „Abscheid aines, so ain zeitlang an ainem Ort gesessen vnd schulden halber hinweg müeßen“, eine Beurkundung des Landvogts von Fu^elach, daß der Mössinger, nachdem derselbe zu Thiengen sein Auskommen nicht finden könne, „damit er nun anderswo an gelegnen Enden wonen vnd sein Frommen vnd Nutzen schaffen konnde“, ihn dienstlich „vmb Schein vnd Abscheid seines haltens vnd lassens angesuecht vnd gepetten“, worauf er (der Landvogt) „in pillichen Sachen menglichem zu willfaren gar wol geneigt“, amtshalber bekenne, daß seine Gläubiger ihm gegönnt, ihretwegen unverhindert zu wohnen und zu wandeln, wo es ihm füglich, wie daß „derselbe sich sonsten erlich vnd redlich vnd wol gehalten, als aim armen Handwerchsman gepürt“, daher man ihn zu günstiger, freundlicher Aufnahme empfehle. Siegel und Datum wie oben. Altes kletg. Chartular.

1561, 8. März. „Die Wisen zue Thüengen der Herrschaft gehörig, durch Kilian Württenperger vnd Hannsen Raidtman, in beysein Leonhardt Zwingers, nachuolgender gestalt beschriben.“

²²⁰[1] Dieses Siegel (in grünem Wachs) hat die Größe eines Kronenthalers und zeigt das Marienbild schon ohne den Apfel und Halbmond, halb von der Seite auf dem Lehnstule, und hat die Umschrift: **Secretum . Stat . Tuengen.**

„Jtem ain Wis vnden an der Wuettach, ongeuerlich drey tagwen, hatt junkher Keller ingehapt. Jtem zwen tagwen oben an der Schlüecht, hatt der Landtschreiber ingehapt. Jtem zwen tagwen im Thal, besitzt junckher Keller. Jtem ain tagwen oben im Braittenbach, hatt junckher Keller. Jtem ain halbe tagwen im Thal, etwa der Landtschreiber, nachgendts Fabian Schneider. Jtem ain Wisen im Thal, hatt Einnemer Leonhardt besessen. Jtem ain halb tagwen beim Braittenbach, hatt Stachus Schin... Jtem ain Bombgarten vf dem Glockenberg, hatt H. Raidtman, gibt dauon jerlichs ain batzen zins. Jtem ain Baumgartlin im Wesenthal, hatt auch Raidtman, gibt dauon ain batzen zins. Jtem ain Baumgartlin vnder Stetten, hatt auch Raidtman, gibt 4 batzen zins. Jtem ain halben (?) vf dem Brüel, hatt Stachus Schmidt. Jtem ain tagwen beim Langenstein, hatt der meyer im Honberg. Jtem 4 tagwen vf dem Brüel, hatt Ire gnaden selbs inn. Jtem ain Wisen die Anw genant, vnden am Honburg zwüschen der Wuetten. Jtem 4 tagwen an der Schlüecht, welche von Hansen Weyhat dem Maurer erkaufft worden, die aber von der Schlüecht zerrissen vnd merthails verderbt worden. Jtem ain tagwen vf dem Kaidtlin, hatt der Gartner inn.“ Altes Verzeichniß.

1561, 15. Juli. „Hans Wagner zue Thüengen verkauft dem^[479/480] wolgebornen herrn Wilhelmen grauen zue Sultz sein Scheuern, jetzo der vnder markstal an dem vndem graben, mer die Drotten an der Metzg, waren ledig vnd aigen bis an gewonlich wisatgelt, pro 500 gulden. Gefertiget vor Rat, Zinstags den 15ten Julii. Dasselbst.

1561, 9. October. Der thiengen'sche Statthalter K. Wirtenberger bekennt, daß er im Namen der Herrschaft von Sulz, am Dienstag den 7ten October, „vff hoffe²²¹ das Mayending hoffgericht besessen, verpannen vnd die Dinghoffrichter vff den andern vnd dritten tag, in ansehung der kalten zeit, mit einhelliger vrtheil vff das Rathhaus gezogen“, wo der sulzische Oberamtmann Jacob von Fulach erschienen und sich durch seinen Fürsprechen Jacob Wibert von Waldshut eine „Erneuerung des alten Herkommens und der guten Gebräuche solchen Dinghofgerichts“ erbeten, welche ihm auch, nach dreimaliger Verlesung der 8 Artikel (wie oben im Urtheilbrief von 1558) und nachdem Niemand etwas dagegen eingewendet, einstimmig ertheilt worden. Die Urtheilsprecher waren: H. Riederer, B. Strigel, J. Wibert Schlattmeister, C. Merz, H. Schmit, S. Lang, H. Fritschin, M. Bürgin, B. Stehelin und G. Zibe, alle von Waldshut, J. Hiltbold von Bürglen anstatt M. Albrechts von Waldshut, U. Hegelin von Klingenua im Namen der Propstei, H. Allgäuer, H. Gaßler Schlattmeister, H. Albrecht, U. Allgäuer, R. Roth und U. Bub, alle von Koblenz (Kobholz), H. U. Faber und S. Groß von Gurtweil, und L. Schopp von Niederlauchringen. „Geben Dornstags den 9ten obernants Monats.“ Alte Abschrift.

1561, 20. November. „Rudolph Eglin, geschworne Richter vnd Waibel zu^e Tu^eengen“, sitzt im Namen der Grafen Wilhelm und Alwig von

²²¹[1] Dieser Dinghof bestand ursprünglich im Dorfe „am Letten“, wurde hernach innerhalb die Stadtmauer gezogen, und ist wohl der spätere herrschaftliche Maierhof am Schloßgarten.

Sulz daselbst an gewöhnlicher Richtstatt zu Gericht und erscheinen vor ihm der thiengen'sche Bürger Galle Linder und Theis Forster von Glattfelden als Vögte der Apollonia Eckensberger zu Glattfelden, Verkäufer eines=, und Fridolin Leo, Müller im Louffen an der Wu^eten", der Apollonia eheleiblicher Sohn, Käufer andern Theils, um die Kaufhandlung zu fertigen, wodurch an letzteren für 1475 Gulden übergieng „die Mülin im Louffen²²² [480/481] mit der mülstatt, behausung, scheuren, stallung, allem Mülingeschirr, wasser, wasserleitin, aller ein= vnd zu^egehörung, recht vnd gerechtigkeit; item ein Weingarten, Acker vnd Matten, alles in ainem Jnfang bey der Mülin gegen Kadelburg gelegen; mer ain halben tagwen Matten bey der scheuer, stoßt oben an die straßen, vnden an die Wu^ethen; item des Holtzes halben, so auch zu^e der Mülin gehören sol, vnd aber in solchem gegen gemeiner Bürgerschaft zu^e Tuengen ain gespannt, haben sy sich beyderseits in der koufsberedung entschlossen, was an solchem holtz abgienge, geschmelert vnd klainert wurde, das sol dem käuffer am Koufschilling obzogen werden.“ Die Laufenmüle entrichtete jährlich an die Herrschaft von Sulz an Grundzins 6 Mutte Kernens und eben so viel Roggen, und war außer der gewöhnlichen Zehentbarkeit völlig frei, ledig, eigen und unversetzt. „Actum Donnerstags nach Othmar.“ Altes kletg, Chartular.

1566, 2. September. Kaiser Max II beurkundet folgendes Urtheil des Reichskammergerichts: „In Sachen Herrn Wilhelm graffen zue Sultz, auch vogt, bauwmaister vnd burgerschafft zu Tüengen, appellanten aines, wider vogt vnd geschworne zu Krenchingen, appellaten andersthails, seind die fürprachte gravamina vnd articuli additionales als onnottürfftig nicht, sonder die sach von amptswegen für beschlossen angenommen, darauff vnd allem vorbringen nach zu recht erkennt, daß in voriger Instanz²²³ v^ebel geurtheilt, wol daruon appelliert, vud daß gedachten Appellaten, sie, die Appellanten, an jrer possessio vel quasi des Viehtriebs an articulierten orten²²⁴, geklagter maßen, zu turbieren vnd zu pfänden, nicht gezimpt noch gebürt, sonder darau vnrecht vnd zu uiel gedhau haben, derohalben jnen das abgepfändt viech oder den gepürenden werth dafür widerumb zuzustellen, sich auch hinfüro solcher turbation zu enthalten vnd bey angezogener possessio vel quasi onuerhindert pleiben zu lassen schuldig seyen, als wir sie auch darzu condemnieren vnd verdammen.“ Gegeben zu Speier, am zweiten Tag des Monats September. Original mit dem großen kais. Majestätssigel.

²²²[2] Die Laufenmüle zwischen Thiengen und Niederlauchringm an der Straße nach Kadelburg, wo ehemals ein interessanter Wasserfall (Laufen) der Wutach war, welcher der Judustrie der Neuzeit weichen mußte.

²²³[1] Vom kais. Hofgericht zu Rotweil. Die Appellation war am 6ten Juli 1554 eingelegt worden, und am 11ten Juli 1556 hatten die Appellanten gravamina articulata vorgelegt, welche vom appellatischen Anwalt als unerheblich ad respondendum für unzulässig erklärt worden ec.

²²⁴[2] Der streitige Bezirk war „ob Fockleten vnd der Enden“, zwischen Dez=zeln und Breitenfeld, gegen die Krenkinger Gemarkungsgränze.

1566, 24. September. „Vogt, Bawmeister vnd Rath²²⁵ der statt^[481/482] Thüengen“ bekennen, daß, als sie im Namen des Grafen von Sulz, ihres gnädigen Herrn, zu Thiengen „aufm Rathaus in versambletem Rath bey einandern gesessen“, vor ihnen erschienen seien Hanns Heinrich Maier zu Waldshut „im Lätten“, und Hanns Baumgartner zu Koblenz, als Anwalt des Hanselmann Gatzler daselbst, um den Kauf zu fertigen, wodurch ersterer „ain tagwen matten im Schlatt, vnden an C. Merzen, oben am Schlattrain vnd an das gemein Wuor stoßend“, für 136 Gulden als freies und lediges (nur dem gewöhnlichen Zehenten unterworfenes) Gut überlassen. Es sigelt der Vogt Kil. Wirtenberger amtshalber mit seinem gewöhnlichen Insigel²²⁶. „Geben vf Zinstags nach Mathei apostoli.“

1567, 16. August. „Leonhardt Zwinger, Einnemer zue Thüengen, gipt vf der wolgebornen frowen Elisabethen gräuin zue Sultz, wittiben, geborner Gräuin von Zweyenpruggen vnd Bitsch, gethoner bewilligung von dem hofbrunnen ain brunnen mit ainer Rören in sein Garten an dem obern thor im haus zu richten, Revers, selbigen die zeit sein vnd seiner hausfrawen (Waldtpurga Gremlichin) lebens, doch lenger nit, als es jren gnaden gesellig, oder der brunnen souil wassers haben möge, jnzuhaben, alsdann aber sich dessen zu enthalten, dise bewilligung auch todt, ab, krafftlos vnd nichtig sein solle. Datum den 16ten Augusti.“ Altes Verzeichnis.

1067,²²⁷ ohne Tag. „Fraw Elisabetha Gräuin zu Sultz, wittib, hatt vf der gandt von Hansen Wagners güttern erkaufft den klainen Wingart (3 Vierling Reben) vor dem vndern thor pro 70, vnd ain Wisbletzle vor dem obern thor pro 20 gulden“, mit Uebernahme der darauf haftenden Lasten und Schulden. Daselbst.

1569, 16. November. Stadtvogt, Baumeister und Rath der Stadt Thiengen beurkunden die vor ihnen gefertigte Kaufhandlung, wodurch Hanns Krug, Bürger daselbst, dem Hanns Kelmaier, Pfleger der dasigen Spende, für 20 Gulden einen jährlichen Zins von^[482/483] 1 Mutte „guets, saubers, wolbereits Pfisters- vnd Vesenkemens ab ainer juchert Reben mit dem Bomgarten hinder Eindöri“, auf Wiederlösung überlassen. Es sigelt der Stadtvogt L. Zwinger von amtswegen²²⁸. „Geben vff mittwochen nach Martini episcopi.“

1570, 3. October. „Hans Albrecht zue Breiteufeldt gipt Reuers Leonhardt Zwingern, Stattvogt zue Thüengen, anstatt des wolgebornen

²²⁵[3] Nachdem das Hochstift Constanx von dem Hause Krenkingen das Lehen^[481/482] Thiengen wieder zurück erkaufft hatte (1413), schickte es einen Vogt dahin, welcher mit dem Schultheißen und Rathe das Stadtwesen verwaltete. Später wurde nun der Schultheiß durch den Wailbel ersetzt, und die Stadtobrigteit bestund aus Vogt und Rath, bis mit dem 16ten Jahrhunderte noch der Baumeister hinzutrat, dessen Amt in der Verwaltung der städtischen Oekonomie bestund.

²²⁶[1] Mit dem Wappenschild des Georg W. von 1534, nur daß hier die Hifthörner wagrecht erscheinen. Sollte das Hifthorn des herzoglich Wirtenbergischen Wappens auf dieses bürgerliche (etwa des Namens wegen) übergegangen sein?

²²⁷Muss 1567 heißen.

²²⁸[1] Sigel in grünem Wachs, dessen Wappen ein Schild mit drei Rosen und ein Helm mit einer solchen Rose und zwei Hörnern als Kleinod.

herrn Alwigen grauen zue Sultz, nachdem er mit verwilligung bey frau Cordula von Vlm, wittiben, geborner von Winkelshaim, 200 gulden honptguets, jerlichs mit 10 gulden zu uerzinsen, vfgnomen, daß er oder seine erben selbige inner negster sechs jaen widerumben, bey verlierung inhabenden Lehenhofs, daron er jerlichs 3 mut Kernen, 6 fiertel Habern, 30 Ayer vnd 2 Herpsthüener zu geben schuldig, ablassen sollen vnd wollen. Actum den 3ten Octobris." Altes Verzeichniß.

1572, 4. September. Die 3 Thiengener Bürger Wilhelm und Georg Wirtenberger und jung Hanns Weißenberger verkaufen dem Spendepfleger²²⁹ Heinrich Diepold für 15 Glden auf Wiederlösung 3 Viertel „guets, saubers, wolbereits Pfisters= vnd Vesenkernens.“ Es sigeln auf Bitte des Ausstellers die Baumeister Hanns Rattmann und Heinrich Beringer mit dem städtischen Secretinsigel. „Geben Donnerstags den 4ten Septembris.“

1575, 7. März. Der Statthalter Philipp von Freiberg mit andern der bischöflichen Regierung und des Hochstifts zu Constanz, im Namen des Kardinal=Bischofs Mark Sittich²³⁰ und des Domcapitels, einer=, sodann die Doctoren Spräter und Feuerer, auch der vaduzische Landvogt Juveual Krederer, im Namen der sulzischen Vormundschaft (der Grafen von Fürstenberg und von Helfenstein), anderer Seits, verabscheiden in einer Versammlung auf der Pfalz zu Constanz, „nach vil vnd lang gepflogener vnderhandlung, die baide herrschafften Thüengen vnd Küssenberg vnd daher rüerende Spenn belangend“, folgende Artikel: 1) Beide Herrschaften mit ihren Zubehörten sollen vom Hochstifte den Grafen von Sulz ^[483/484] „zu^e ainem mannlichen lehen gelihen, auch von jnen vnd jren nachkomen des mannlichen geschlächts, nach Art dergleichen Mannlehen, jetzo vnd hernacher vff zu^etragende Vell von ainem jeden Bischoffen erfordert vnd empfangen, ingehapt, genutzt vnd genossen werden.“ 2) Es soll in den Herrschaften „die alt, wahr, katholisch römische Religion vnuerendert erhalten bleiben vnd kain neuwe sectische Lehr darin eingefüert, geduldet noch gelitten, sonder abgeschafft vnd ausgereut werden.“ 3) Die Grafen sollen dem Hochstifte „zu^e etwas ergetzlichkeit“ den bisherigen Pfand= und Bauschilling von 13,500 Gulden „noch ainmal mit gleicher Summa (entweder baar oder in gewissen Renten staigern vnd erhöhen.“ 4) Im Falle des Erlöschens der sulzischen Familie in ihrem Mannsstamme sollen beide Herrschaften dem Hochstifte mit all' ihren Zubehörten „als ain apert, haimgefallen lehen, neben allen andern darin gelegenen sultzischen aigentumblichen güetern“, ungehindert zurückfallen und zugehörig verbleiben, wogegen sich dasselbe jedoch verbindlich macht, den Pfand= und Bauschilling nebst der geschehenen Steigerung, also im Gesamtbetrage von 27,000 Gulden, den sulzischen Erben zu erlegen. Die Ratification dieser Verabredung durch die bischöfliche Regierung und die gräfliche Vormundschaft wird

²²⁹[2] Die Spende war das mit dem Spital verbundene Almosen oder Armengeld.

²³⁰[3] Marcus der Sittich (psittacus, wohl von der Gesellschaft des Papagri) war der Sohn des Grafen Wolf=Dielerich von Hohenems und Klara's von Medicis, einer Schwester des Papstes Pius IV, erwählt 1561, resignirt 1589.

vorbehalten. Es siegeln die 9 Verabreder. „Beschehen zu^e Costanz den 7ten tag des monats Martii.“ Das Original auf Papier.

1578, 10. März. „Ma^erck Sittig, von Gottes genaden der hailigen römischen Kirchen Cardinal, Bischoue zue Costantz“, und das Domcapitel des Hochstifts bekennen, daß sie den Grafen Heinrich von Fürstenberg und Schweikhart von Helfenstein, als „confirmierten sultzischen Vormündern“, auf deren vorgebrachte erheblichen Gründe, vergünstigt und verwilligt haben, auf das hochstiftische Eigentum und gräflich sultzische Mann- und Stammlehen der Herrschaften Thiengen und Küssaberg die Capitalsumme von 4400 Gulden aufnehmen zu dürfen. Es sigeln der Bischof und das Capitel²³¹. „Geben den 10ten des monats Martii.“

1579, 17. März. „FridIin Leo, müller im Lauffen, gipt Re=^[484/485]uers, nachdem er mit verwilligung der herren sultzischen Vormündern vf sein inhabendt Lehen der Mülin im Lauffen bey dem landtschreiber Georg Rebln 800 gulden hauptguets jerlichs mit 40 gulden zu uerzinsen, vfgenomen, daß er selbige inner 10 jaren, bey verlierung des Lehens, widerumben abrichten vnb an sich lösen wölle. Actum den 17ten Martii.“ Altes Verzeichn.

1580, 17. Februar. „Stattuogt, Bauwmeister vnd Rath der Statt Thüengen“ bekennen, daß sie im Namen der sultzischen Vormundschaft „versammelten Raths bey einandern gesessen“ und vor ihnen „im Rath an dessen stab mit mund vnd hand, nach form Rechtens vnd der statt Thüengen brauch“, der Kauf gefertigt worden, wodurch Hanns Winkler von Koblenz dem Hanns Berger zu Kadelburg für 495 Gulden „sein Matten sampt dem Acker in der Ow, Thüngener bans, an ainem stuck, ainseits an die Wuetach, anderseits an Rhein stoßend“, überlassen hat. Dieses Grundstück war zins- und zehentfrei und mit dem Rechte begabt, daß „niemandt darein faren, noch wandlen solle, sunder (der Besitzer) es järlichen von ainem schnee zum andern nutzen vnd nießen möge.“ Die Urkunde dieser Kaufsfertigung wird bekräftigt mit dem städtischen Secretsiegel²³². „Geben mitwochs den 17ten tag des monats Februarii.“

1586, 23. September. „Christian Meußlin, geschwornen Richter vnd Waybel zu Thüengen“, beurkundet, daß er im Namen des Grafen Rudolf von Sulz „an gewonlichem Gerichtsendt mit vrtel offen verpannen Gericht besessen“, und vor ihm und den Urtheilsprechern der dasige Bürger Hanns Krug durch seinen Fürsprechen eröffnen lassen, wie er eines „vffrechten, freyen vnd ewigen kaufs“ dem Rathsherrn Hanns Weißenberger für 53 Gulden verkauft habe „einen Acker (ungefähr

²³¹[1] Das bischöfliche Sigel in rothem Wachs zeigt unterm Kardinalshut einen viergetheilten Schild mit den mediceischen sechs Ballen, der emsichen Gemse und dem constanzischen Kreuze, und hat die Umschrift: MARCUS . SITICVS . MISE : DIVI . S . R . E . DIAC . CARD . EP . CONSTANCIEN . ET . DOM . AVG . MAI. Das Capitelsigel ist das alte mit dem Marienbilde und der Umschrift: S`TA . MARIA . CONSTANTIENSIS . ECCLESIE . PATRONA.

²³²[1] Ist abgefallen.

1Jauchert) sampt dem Wysbletz im Küller, zwischen Georg Landolteu vnd der Alment“, worauf 2½ Vierling Kernen an die S. Niklauscaplanei und 3 Schillinge Häller an die Stadt jährlichen Zinses hafteten. Diese Kaufsfertigung geschah von den Parteien „an des Gerichts stab mit mund vnd hand“ für sie und ihre Erben. Es sigelt der Stadtvogt Martin Weber²³³. „Geben Zinstags den 23sten tag des monats Septembris.“
[485/486]

1591, 12. März. Stadtvogt, Baumeister und Rath zu Thiengen beurkunden die vor versammeltem Stadtrathe geschehene Fertigung des Kaufs, wodurch der thiengen'sche Bürger und Messerschmied Hanns Koffer „ein Tagwan Matten vff dem Brüel, ledig vnd eigen, zins= vnd zehendfrey“, für 115 Gulden an „den edlen, ernuesten, hochgelerten herrn Michael Meyern der Rechten Licentiaten. gräuelich sultzischen Rath vnd Oberamptman im Kleggöw“, überläßt. Es sigelt amtshalber „der Stadtvogt Martin Weber.“ Gegeben Dienstags den 12ten des Monats Martii.

1591, 30. April. „Christian Meußlin, geschwornen Richter vnd Weybel zu Thüengen“ beurkundet die gerichtliche Fertigung des Kaufes, wodurch der Metzger und Bürger Martin Dübelin mit dem Neuenburger Jacob Hetler, seinem Schwager, dem Thiengener Bürger Heinrich Grießer für 84 Gulden „ein tagwan Bomgarten zwischen der pleulen vnd Meister Stockers erben“ überlassen. Es sigelt auf Bitte des Waibels²³⁴, da derselbe „aigen Insigel nit gebrauch“, der Stadtvogt Martin Weber. Gegeben Dienstags den letzten April.

1592, 18. März. „Ruodolff graue zuo Sultz, landtgraue im Cleggew“, Erbhofrichter zu Rotweil ec. bekennt, daß er aus freiem Willen, zu Lob und Ehre der Himmelskönigin Maria und „zu mehrerem trost vnd hilft vnd besserer vnderhaltung der Armen, der gemeinen Spend in der statt Thüengen, zu ewigen steur vnd almuosen“, für sich und seine Nachkommen vermacht habe und vermache 364 Gulden Hauptgutes, wovon derselben alljährlich auf Martini fallen sollen 18 Gulden und 3 Batzen Zinses, bei unterpfandlicher Einsetzung seiner Güter und Einkünfte zu Thiengen. Besigelt²³⁵ und unterschrieben durch den Grafen, und gegeben „Mitwochs den 18ten tag monats Martii.“

1592, 18. März. Ebenderselbe, aus den gleichen Gründen und bei der gleichen Verunterpfandung, vermacht „in den gemeinen Spital der statt Thüengen“ 1200 Gulden Hauptguts, wovon selbigem gleichfalls auf Martini alljährlich fallen sollen 60 Gulden Zinses. Vom Grafen, wie oben, gegeben, besigelt und unterschrieben.

²³³[2] Sigel in grünem Wachse, dessen Schild und Helm einen Hirschkopf als Wappenbild und Kleinod zeigen. Die Umschrift enthält einfach den Namen des Besitzers.

²³⁴[1] Da der Waibel als „geschwornen Richter“ nur den Schuldheißer vertrat, so führte er kein eigenes Amtssigel, sondern bekräftigte seine Urkunden mit dem kleinen Stadtsigel oder mit dem Insigel des Stadtvogts, welcher an die Stelle des Schuldheißer getreten.

²³⁵[2] Das Sigel ist völlig zerbröckelt.

1594, 9. November. Statthalter, Baumeister und^[486/487] Rätthe zu Thiengen beurkunden die vor versammeltem Stadtrath geschehene Fertigung der drei Käufe, wodurch der klettgauische Rentmeister Johann Ludwig Braun, Bürger daselbst, von Heinrich Braun für 90 Gulden ein halb Jauchert Weingarten mit einem Wisenplätz, sodann von Georg Landolt für 70 Gulden ebenfalls ein halb Jauchert Reben, beide Stücke „an der Breite“, und von Marcell Füeßlin, jezo wohnhaft zu Freiburg im Breisgau, für 61 Gulden einen Krautgarten „am Trottegeßlin“, zu ledigem Eigentume erwirbt. Besigelt mit dem städtischen Secretsigel²³⁶.

1598, 25. Februar. Der Richter und Stadtwaibel Mäuslin beurkundet die Fertigung des Kaufs, wodurch der Rentmeister Braun von dem Ehevogte der Barbara Senn von Thiengen für 49 Gulden ein halb Jauchert Wein= und Baumgarten „am Stettenrain“ erwirbt, wovon ersterer den vollen Zehenden, letzterer aber nur „ein Wetterschöchlin“²³⁷ dafür und der Herrschaft jährlich eine Gans zinset. Besigelt wie oben und die nächste Urkunde.

1598, 4. Juni. Statthalter, Baumeister und Rath beurkunden ebenso die Fertigung des Kaufes, wodurch Ebenderselbe für 87 Gulden 3 Vierling Baumgarten am Brül von Beat Johann Maier für frei, ledig und eigen erhält.

1598, 10. November. Graf Rudolf von Sulz, Landgraf im Kletgau, bekennt für sich und seine Nachkommen: „Nachdem weyland der edel, ernuest vnd mannhafft Friderich Weißenawer, fürstlich marggräuisch hochbergischer Rath, Cammerer vnd oberster Leutenampt“, sein gewesener lieber getreuer Hofmeister, am 27sten Jänner 1693²³⁸, kurz vor seinem tödlichen Hinscheiden, einen wohlbedächtlichen letzten Willen aufgerichtet, wie es mit seiner Hinterlassenschaft an Hab und Gütern gehalten werden, daß nämlich dieselbe, da er keine ehelichen Leibserben gehabt, in zwei gleichen Theilen: 1) der Liebfrauen= und Pfarrkirche und dem Gottesacker, wie 2) dem Spital oder Almosen zu Thiengen erblich zufallen solle, worüber der Graf zum Testaments=Executor erbeten worden, so verspreche er hiemit bei seinen gräflichen Ehren und Treuen, die von ihm dem Weißenauer früher verschriebenen 3000 und die an verfallenen Zinsen und laufenden Schulden eingenommenen 4000 Gulden, welche er zu seiner und seiner Nachkommen „unvermeidlichen Nothdurfft“ verwenden und anlegen lassen, also die Summe von 7000 Gulden in gleichen^[487/488] Theilen der Pfarrkirche und dem Spital jährlich auf Martini mit 350 Gulden zu verzinsen, und deren Pflegern diesen Zins kostenfrei einzuliefere „von, auff, außer vnd ab seinen eigentümlichen Gütern, als dem Hoff vnd Gewerb Reuti nechst bey Griebheim, item ab seiner Mülin im Lauffen an der Wuotach“, welche zwei Stücke er gedachter weißenausischen Stiftung für sich und all seine Erben zu einem „ungezweifleten Underpfand“ als Specialhypothek verschreibe ec. Würde dieses Unterpfand durch irgend einen Unfall verderben und die

²³⁶[1] Es ist das oben bei 1560 beschriebene.

²³⁷[2] Ein kleiner Schochen Heues, Schock, Schober, acervus, meta foeni.

²³⁸ Muss wohl 1593 heißen.

benannten Zinse nicht mehr ertragen, so solle Graf Rudolf oder seine Nachkommenschaft dasselbe mit einem Andern erfetzen, wogegen er sich und ihnen die Wiederlösung dieser 7000 Gulden vorbehalte. Es sigelt²³⁹ und unterschreibt der Graf. „Geben vnd beschehen an sanct Martins aubendt.“

Bader.

²³⁹[1] Das gräfliche Sigel ist abgerissen. Die Urkunde trägt die Ueberschrift: „Verschreibung vmb 7000 gulden Hauptguts vnd jarlichs darovn 350 gulden gefallenden Zünnes des hoch vnd wolgebomen herrn Ruodolphen gravens zu Sultz gegen vnser lieben frawen Pfarrkirchen, dem Gottsacker vnd dem Spital alhie zue Thüengen.“

Teil III.a

XXII. Band 1869, III. Abteilung, S. 128 - 176

Urkunden und Regeste aus dem Klettgauer Archive.

Im Bande XIII, S. 228, dieser Zeitschrift habe ich mit Bearbeitung und Veröffentlichung des dem Großherzoglichen General=Landesarchive einverleibten Klettgauer Archives den Anfang gemacht und werde diese Arbeit im gegenwärtigen Bande XXII fortsetzen. Ich begann dort, nach einer kurzen Einleitung über das betreffende Archiv und die 7 Herrschaften, deren Acten und Urkunden es enthält, mit den Archivalien der kleinen Herrschaft Thiengen, die im Bande XIV, S. 488, ihren Abschluß fanden. Es wird nun angemessen sein, auf die zunächst gelegene Herrschaft Wutenthal²⁴⁰ überzugehen, welche in ihrem spätesten Bestande die Orte Ober= und Unter=Lauchringen mit der Laufen=Mühle, Willmendingen, Schwerzen, Horheim, Wutöschingen und Degernau mit der Reuenthaler Mühle umfaßte.

Ursprünglich bestund diese Herrschaft nur aus den 4 Orten Wutöschingen, Schwerzen, Willmendingen und Horheim mit den Höfen zu Lütisloh, deren Gemarkungen theils dem Klettgaue, theils dem Alpgau angehörten. Denn dieselben liegen zu unterst im Thale, auf beiden Seiten der Wutach, welche hier die uralte Gränzscheide zwischen den beiden Gauen gebildet. Es giengen aber mehrfache Veränderungen im Bestande des Herrschaftsgebietes vor, wodurch solches nicht allein bald erweitert, bald beschränkt, sondern vorübergehend auch der alpgauischen Landgrafschaft Stülingen einverleibt wurde, während man die anstoßende Herrschaft Thiengen, einen ursprünglichen Theil des *comitatus Alpegaviae*, zur Landgrafschaft Klettgau schlug.

Die anfängliche Herrschaft Wutenthal gehörte zu den Besitzungen der Freiherren von Krenkingen, die im Alpgau und ^[128/129] Klettgaue gleich stark begütert waren²⁴¹. Im Jahre 1361 aber veräußerte dieses inzwischen tief in Schulden gerathene Dynastengeschlecht dieselbe mit der benachbarten Herrschaft Gutenberg an die Herren von Hohenfels (aus dem Linzgau), welche sie 1410 an die Edlen von Rumlang (aus dem Zürichgau) verkauften, aus deren Hand selbige ebenfalls kaufweise an den Landgrafen von Lupfen übergieng. Nach dem Erlöschen des lupfischen Hauses gelangte die Herrschaft mit der Erbschaft desselben 1582 an die

²⁴⁰[1] So lautet der Namen im Munde der Thalbewohner und Nachbarn, vom alten Wu^eta (zusammengezogen aus Wu^etaha), im Gen. Wu^eten. Vergl. Neug. cod. Alem. II, 391. Die Wutach entspringt aus dem Feldsee und soll während ihres ruhigeren Laufes bis zur Dietfurt (zwischen Gündelwangen und Reiselfingen) die Gutach heißen, sofort aber in ihrem engen Felsenbette als tobender und schäumender Bergfluß jenen Namen erhalten. Wutach und Gutach sind jedoch (wie Wido und Gido) nur die verschiedene Aussprache eines und desselben Namens. So wurde lange auch statt Gutenbach (im hintern Simonswalde) urkundlich immer Wu^etenbach geschrieben.

²⁴¹[1] Im obern Albgau besaßen sie neben ihrer Stammherrschaft Krenkingen an der Steinach die Herrschaften Thiengen, Gutenberg und Rockenbach, im Klettgau aber die Herrschaften Wutenthal und Weißenburg (oder Neukrenkingen).

Reichsmarschälle von Pappenheim und von diesen 1603 wieder durch Kauf an das gräfliche Haus von Sulz.

Zum Verständnisse der folgenden Mittheilungen ist es notwendig, hier eine Uebersicht der landgrafschaftlichen Herrlichkeit im Alp= und Kletgau zu geben, wobei sich die Gelegenheit darbietet, über die betreffenden Grafenhäuser einiges Neue und Aufklärende beizubringen, da namentlich die älteren Verhältnisse derselben bisher noch sehr im Dunkeln lagen.

Der alte Grafensprengel des Kletgaves erstreckte sich von der Wasserscheide des langen Randen nordwestlich an die Wutach, beim Einflüsse des Schleithemer Baches in dieselbe, gegenüber von Stülingen, und südöstlich an den Rheinstrom, wo er das Bächlein Urwerf bei Schafhausen anfimmt, welches hier die Gränze gegen den Hegau bildete, sodann zwischen Rhein und Wutach abwärts bis zu ihrer Vereinigung am Fuße des Honberges, gegenüber von Thiengen²⁴². Das kletgauische Gebiet gränzte also im Norden an den Hegau (zunächst an die Randen=Mundat desselben), im Osten an den großen Thurgau, im Süden theils an den Zürich=, theils an den Argau, und im Westen an den obern Alpgau.

Die Grafschaft in diesem Gebiete befand sich seit dem Grafen Ratbod (1023) erblich beim Hause Habsburg und fiel nach der Trennung desselben in zwei Aeste den Grafen von Habsburg=Laufenburg zu. Mit dem landgräflichen Titel im Kletgaue erscheint ^[129/130] aber erst 1325 Graf Johann²⁴³ was auffallen und den Habsburgischen Besitz der Grafschaft in früherer Zeit als zweifelhaft erscheinen lassen könnte. Eine urkundliche Nachricht indessen belehrt uns, daß 1132 eine öffentliche Gutsübergabe zu Rheinheim (wahrscheinlich am kletgauischen Landgerichte) comite Adelbercto de Habspurg et aliis quam pluribus geschah²⁴⁴, was keinen Sinn hat, wenn dieser Albrecht nicht Graf daselbst war.

Nach dem Erlöschen des habsburg=laufenburgischen Hauses im Jahre 1403 erwarb Graf Rudolf von Sulz die Hand der Erbtochter des letzten Grafen und in Folge der Ehepacten²⁴⁵ auch „die Grafschaft Kletgau mit dem Landgerichte, allen Rechten und Zugehörungen.“ Nun aber war diese Grafschaft „ein Pfandgut“ der Herzoge von Oesterreich, weshalb es zwischen denselben und denen von Sulz zu Jrrungen kam. Denn Graf Hännslein, eben jener ultimus lineae laufburgicae, welcher tief in Schulden steckte, hatte Alles, was er hinterlassen werde, Städte, Schlösser, Dörfer, Graf= und Herrschaften, an Herzog Friderich verkauft, d. h. sie

²⁴²[2] Dieser Gränzbeschrieb, wie ihn der Lehenbrief des Kaisers Mathias vom 9. December 1613 über die Landgrafschaft Kletgau für den Grafen Karl Ludwig enthält, ist auch einer dieselbe darstellenden (in Kupfer gestochenen) Karte aus der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts beigefügt.

²⁴³[1] P. Herrgott, de Landgraviatu Clegoviensi, im Bande I der monum. dom. Austriacae, S. 78.

²⁴⁴[2] Facta autem est hec traditio id Augusti (1132), iuxta Renum fluvium in loco, qui dicitur Rinheim, comite Adelbercto etc. So die Acta Murensia daselbst, S. 333.

²⁴⁵[3] Die Urkunde darüber ist abgedruckt bei Herrgott, das. III, 808.

demselben für ein Darleihen zum Unterpfande eingesetzt²⁴⁶. Noch 1414, fünf Jahre nach dem Erlöschen der habsburg=laufenburgischen Linie, ließ der Herzog das Klettgauer Landgericht in seinem Namen abhalten²⁴⁷.

Die Landgrafschaft Klettgau unterlag also damals dreierlei Obrigkeit, dem Kaiser und Reich als oberstem Lehensherren, dem Herzoge von Oesterreich als Pfandherrn und dem Grafen von Sulz als Inhaber. Dieses Verhältniß drückte sich theilweise auch in dem klettgauischen Landgerichts=Siegel aus, welches seit 1408 eine Zeit lang im Gebrauche war, indem es den österreichischen und habsburgischen Wappenschild neben einander zeigte mit der Umschrift: Sigillum iudicii temperati in Kleggo^ew²⁴⁸. [130/131]

Auf welche Weise die Verwickelungen zwischen Sulz und Oesterreich wegen der habsburg=laufenburgischen Erbschaft bereinigt und die daraus entstandenen Irrungen beigelegt worden, läßt sich aus den betreffenden Urkunden nicht genau erheben; 1430 aber muß das Bereinigungsgeschäft beendet gewesen sein, denn in diesem Jahre wurde „der edel Graf Rudolf der jünger zn Sulz“ von König Sigmund nicht allein mit dem Zoll, dem Geleite und der Münze zu Laufenburg, Rheinau, Lotstetten und Flüen, sondern auch mit „der Graffschaft im Kleggo^ew mit lehenschaft, manschaft, land vnd leuten, mit allen rechten, nutzen vnd zuegehörungen, als die von alter herkommen ist“, in aller Form belehnt²⁴⁹.

Hierauf geschah zwischen den Gliedern der sulzischen Familie eine Theilung des Einkommens, wobei das Erträgniß des klettgauischen Landgerichts der Gräfin Mutter und ihrem ältesten Sohne zugeschieden wurde, weshalb der König dem Heinrich Schnetzer die Vollmacht ertheilte, dasselbe in ihrem Namen abhalten zu dürfen. Es verliefen aber keine zwei Jahrzehnte, so häuften sich die schlimmen Folgen jener Erbtheilung dermaßen an, daß Frau Ursula auf dringendes Ersuchen ihrer Söhne die gemeinsame Landesverwaltung wieder übernehmen mußte²⁵⁰, welche sie bis an ihren 1460 erfolgten Tod geführt zu haben scheint.

Von dem an folgten die Grafen von Sulz (bald in Gemeinschaft, bald nach dem Erstgeburtsrechte) sich ununterbrochen im Besitze des Klettganes durch fünf Generationen bis auf Johann Ludwig, welcher als der letzte Mannessprosse des Hauses im Jahre 1687 verstarb und die Landgrafschaft seiner an den Fürsten Ferdinand von Schwarzenberg vermählten Tochter Maria Anna hinterließ²⁵¹. Das sulzische Territorium

²⁴⁶[4] Synopsis diplomat. privileg. civitat. Laufendurg. Hdschr. von 1776. Vergl. Herrgott III. 812.

²⁴⁷[5] Vergl. oben S. 24, Reg. 33.

²⁴⁸[6] Vergl. oben das gleiche Reg. Vor der Verpfändung der habsburg=laufenburgischen Lande an Oesterreich war das klettgauische Landgerichts=Siegel einfach der Habsburgische Löwe.

²⁴⁹[1] Der Belehnungs=Brief steht bei Herrgott, das. III, 818.

²⁵⁰[2] Hierüber theilt Herrgott, das. III, 819 und 822 die Urkunden mit.

²⁵¹[3] Graf Johann Ludwig war zweimal vermählt und hinterließ aus seiner zweiten Ehe mit der Gräfin Franeisca von Manderscheid 4 Töchter, wovon die älteste 1674 die Hand des Fürsten von Schwarzenberg erhielt. Zwei Jahre hierauf errichtete der Graf, da er keinen männlichen Nachkömmling mehr zu hoffen hatte, einen

im Kletgau war^[131/132] aber inzwischen sehr zusammen geschmolzen, da der Graf in den Jahren 1651 und 1656 an die beiden Stände Zürich und Schafhausen über diejenigen Gebiete, wo sie bereits die niederen Gerichte besaßen, mit kaiserlicher Verwilligung, auch die Landeshoheit *sub pari vinculo feudali*, d.h. als Reichsafterlehen, käuflich abgetreten²⁵². Dieses Terrain beträgt mehr als die Hälfte des Bezirks der alten Landgrafschaft.

Was nun die Landgrafschaft Stülingen betrifft, so bestund dieselbe ursprünglich in der Grafschaft des obern Alpgaus, d. h. in dem Gebiete, welches sich von der Wasserscheide des Schönenberges (bei Lenzkirch) zwischen den Bergflüssen der Schwarzach=Schlücht und der Wutach bis an deren Zusammenfluß bei Thiengen erstreckt, während der untere Alpgau (von der Schwarzach=Schlücht bis an die Werrach) die Grafschaft Hauenstein bildete. Beide Namen sind von den gewöhnlichen Sitzen der Grafen hergenommen, wie auch der Kletgau die Grafschaft Balm genannt wurde, weil die kletgauischen Landgrafen häufig auf dieser freundlich gelegenen Burg (am Rheine, zwischen Rheinau und Lotstetten) zu hause pflegten.

Das alte einheimische Grafengeschlecht von Stülingen erlosch aber schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts²⁵³ und hinterließ (wahrscheinlich durch eine Erbtöchter) seine Grafschaft den benachbarten Freiherren von Küssaberg, welche damals das vornehmste Dynastenhaus im Kletgau waren. Dasselbe nahm sein Ende jedoch auch schon um die Mitte des folgenden Jahrhunderts mit Graf Heinrich, welcher in der Voraussicht, daß ihm seine Gemahlin, eine Schwester des nachmaligen Königs Rudolf von Habsburg,^[132/133] keinen Sohn mehr schenken werde, seine Eigengüter größtentheils an das Hochstift Constanz verkauft hatte²⁵⁴.

Familien=Vertrag, worin er seiner erstgeborenen Tochter die Landgrafschaft Kletgau mit allen Herrschaften und Rechten seines Hauses zutheilte, einer jeden der anderen Töchter dagegen die Summe von 800,000 Gulden auswarf. Dieses Hausstatut wurde 1677 durch Kaiser Leopold I bestätigt, wobei derselbe das Mannlehen der Landgrafschaft in ein Reichskunkellehen verwandelte. Nach der handschriftl. Geschichte des Kletgauer vom Herrn von Beck zu Willmendingen.

²⁵²[1] Verwilligung Kaiser Ferdinands III zu den beiden Verkäufen, vom 8ten November 1650.

²⁵³[2] In verschiedenen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts (von den Jahren 1067, 1071, 1081, 1083, 1084, 1087, 1093, 1096 und 1099) erscheint ein (Gerungus de Stülingen als Graf im Alpgau (vorübergehend auch als comes in psgo Cletgowe); sodann werden 1124 die Edlen Gerungus et frater eius Liutholdus de Stülingen urkundlich genannt, welcher letzterer auch noch 1131 als Zeuge vorkommt. Diese Brüder scheinen aber nicht dem Grafenhouse, sondern dem Ritteradel von Stülingen angehört zu haben, dessen die Urkunden und Chroniken bis in's 15te Jahrhundert erwähnen. Vgl. Rüeger, Schafh. Chron. Hdschr. S. 564; Zapf I, 345, 351, 462 und 468; Neugart, cod. Alem. II, 34; Kirchhofer im Arch. für Schweiz. Gesch. VII, 257; Kausler, wirtenb. Urk. I, 316; Fickler, Quell. und Forsch. S. 20, und diese Zeitschr. III, 251.

²⁵⁴[1] Die series episcopor. Const. bei Mone, Quell. I, 305, berichtet: Wemherus de Stöphen (der 46ste Bisch. von 1206 bis 1209) comparavit castrum Kyssenberg cum omnibus suis pertinentiis. Dieses ist aber eine Verwechslung mit dem Bischofe Heinrich von Tanne, welchen

Da nun der Freiherr Heinrich von Lupfen die Schwester des Verstorbenen zur Gemahlin und von derselben bereits eine Nachkommenschaft besaß, so erhob er Ansprüche an die küssabergische Erbschaft, wobei zwischen ihm und dem Bischofe zu Constanz ein heftiger Streit entstand. Dieser nach damaliger Weise in eine leidenschaftliche Fehde ausgeartete Rechtshandel wurde endlich durch ein Schiedsgericht entschieden, welches die Eigengüter dem Hochstifte, die Lehen aber dem Grafen zusprach. Hiernach behielt der Bischof namentlich die Burgen Küssaberg und Stülingen mit ihren Zubehörten, mußte die letztere jedoch dem Lupfer zu rechtem Lehen verleihend²⁵⁵.

Dergestalt giengen Burg und Grafschaft Stülingen (die eine als bischöfliches, die andere als Reichslehen) an das Haus Lupfen über, welches sich sofort in zwei Linien theilte, wovon die stülingische den Grafentitel und ein anderes Wappen annahm²⁵⁶. [133/134]

Der Sohn des Grafen Heinrich und der Erbin von Küssaberg war Eberhart, welcher sich schon 1256 urkundlich *praefectus provincialis Stülingae* genannt haben soll, wie angegeben wird. Die hier gemeinte deutsche Urkunde über den Vergleich zwischen den Grafen von Lupfen und von Freiburg wegen der Herrschaft Lenzkirch ist aber von 1296 und hängt mit einer zweiten über diesen Betreff vom gleichen Jahre zusammen²⁵⁷. In beiden heißt es: „Herr Eberhart von Lupfen, Landgraf zu Stülingen“, worunter Eberhart I zu verstehen, welcher noch im Beginne des 14ten Jahrhunderts urkundlich auftritt.

sie irrtümlich zum unmittelbaren Nachfolger Werners macht (da Konrad von Tegerfelden zwischen beiden von 1209 bis 1233 das Bisthum verwaltete). Richtiger gibt das deutsche Verzeichnis an: „Heinrich von Tanne k^vft Küssenberg vnd Tanneck vnd buwt es.“ Nach einer Notiz in den Sammlungen des Herrn v. Koller über die Gesch. des Klettaus geschah der Kauf im Jahre 1241.

²⁵⁵[2] Die Urkunde über den Schiedspruch findet sich bei Zapf, S. 482, und bei Gerbert, N. S. III. 152. Vergl. Neugart, *episcop. Const.* II, 221, 388 und 435.

²⁵⁶[3] Die Burg Stülingen wurde später mißbräuchlich „die Veste Hohen=Lupfen“ genannt, welches der Namen der lupfischen Stammburg ist, auf dem s. g. Lupfer Berge, über dem obern Krainbach-Thale, bei Thalheim (im O. Amt Tuttlingen), wo die Burgtrümmer noch vorhanden. Der Erste urkundlich bekannte des Geschlechts ist der liber homo Heinrich de Lufhun, welcher mit Anderen seines Standes zwischen 1125 und 1127 der Erneuerung des Alpirsbacher Stiftungsbriefes beiwohnte. Kausler I, 362. Daß die Freiherren von Lupfen ein anderes Wappen geführt, als die Grafen, steht fest; es gelang mir aber noch nicht, ein freiherrlich lupfisches Siegel aufzufinden. Während der gräfliche Ast des Hauses seinen Wohnsitz zu Stülingen nahm, behielt der freiherrliche den seinigen auf der alten Stammburg bei, in deren Vorhof 24 schildbürtige Burgsäßen ihre Wohnung hatten, welche „dien herren von Lupfen dienen sollten mit Schilt vnd Helm vnd jnen das Schloß helfen wâren.“ Dieses führt Bruno von Lupfen in seinen Beschwerden gegen das Domstift Constanz und dessen Helfer von 1432 an.

²⁵⁷[1] Vandermeer, welcher jene Angabe gemacht (bei Zapf I, 387), hatte ein lupfisches Copeibuch vor sich, worin die betreffende Urkunde offenbar falsch in's Jahr 1256 gesetzt war; denn es heißt in anderen Abschriften derselben deutlich 1296, was auch den darin vorkommenden Sachen und Personen völlig entspricht.

Schon damals war die Landgrafschaft bald in einer Hand, bald getheilt unter Brüdern oder Vettern, was auch später zu geschehen Pfliegte, ganz wie beim Hause Sulz in Beziehung auf die Landgrafschaft Kletgau. Die Theilungen aber führten beiderseits zu solchen Verwirrungen und Verlusten, daß die Familien sie öfters wieder aufhoben, um der eingerissenen Wirtschaftslosigkeit zu steuern.

Das gräfliche Haus Lupfen arbeitete sich aus ziemlich verschuldeten Verhältnissen, durch günstige Heiraten und einflußreiche Aemter unterstützt, allmählig in die Lage empor, nach einander die Herrschaften Höwen, Bondorf und Wutenthal erkaufen zu können. In hohem Glanze stand es noch unter Heinrich V, welcher ein sehr alter Herr wurde und aus seiner Gemahlin Anna von Rappoldstein nicht weniger als 10 Söhne nebst einigen Töchtern hinterließ²⁵⁸. Von dem an aber begann ein schneller Zerfall des Hauses; unter Graf Sigmund brach im Stülingischen der erste Aufstand des Bauernkrieges aus, und Bischof Johann zu^[134/135] Constanz, dessen Neffe, war in jener politisch und kirchlich zerrissenen Zeit ein Märtyrer seiner Würde, welcher er aus Gram und Ueberdruß nach wenigen Jahren wieder entsagte²⁵⁹.

Von all' den Söhnen Heinrichs des Alten hinterließen nur Wilhelm und Georg männliche Nachkomme», jener den Grafen Eitel Fritz, welcher sich mit einer Tochter aus dem Hause Sulz vermählte, aber ohne Kinder blieb, und dieser, neben Johann dem nachmaligen Bischof, den Grafen Joachim, dessen einzige Leibbeserben Heinrich und Margaretha waren. Die letztere verband sich mit dem Freiherrn Peter von Mörsberg und brachte demselben, da ihr Bruder 1582 als *ultimus familiae* verstarb²⁶⁰, die lupfische Allodial-Erbschaft zu.

²⁵⁸[2] Die „Specification aller in Gott abgelebten aus dem uralten graflichen Stammen von Lupfen, gezogen aus den hinderlassenen Schriften herrn Wolfgangi Keller, gewesten Pfarrers zu^e Engen, anno 1594“, eine aus 4 Quartblättern bestehenden Handschrift, führt auf: Sigmundus cum sua conjuge Clementia comitissa de Montfort. Dieser Herr ist erster Stifter des lupfischen Jahrtags allhier. Wolfgangus mit seiner Gemahlin, einer gebornen von S. Merme (?) in Frankreich. Georgius mit seiner Gemahlin, einer gebornen Schenkin von Erbach. Guilielmus cum conjuge nata de Pfridt. Georgius der Jünger. Sigmundus, welcher gestorben in der Piccardie. ^[134/135] Christopherus cum conjuge sua nata von Niderthor, Margaretha voca. Bernhardus (ohne Beisatz). Henricus der Jünger, so gestorben in Hispania anno Christi 1524. Zaisolfus (ebenso ohne Beisatz). Negst obgeschribne zehen an der Zahl waren Söhn des gar alten Graffen Heinrici v.L. Jacobus, Sohn Wolfgangi. Christopherus, Sohn Georgii.«

²⁵⁹[1] Ueber den Bischof Johann v. L. sagt obige Handschrift: „Der ehrwürdig fürst vnd herr Joann, des hohen Tumbstifts Costanz erstlich Custos vnd nachmals erwölter vnd bestätigter Bischoff daselbst, anno 1532, den 2ten Maii, hat aber wider resigniert, anno 1537, den letsten Octobris; starb allhier zu Engen im Hof, anno 1551, den 8ten Maii, seins Alters im 64sten Jahr.“ Weiteres über ihn, wie über andere Herren seiner Familie, enthält die Zimmerische Chronik, in den Stuttg. Publicat. von Dr. Barack herausgegeben. Vgl. das dort. Register.

²⁶⁰[2] Wir lesen in der besagten Handschrift: »Carmen memoriale in natalem generosi comitis Henrici à Lupfen etc. annum (1543) et diem mensis Octobris sextum, quo in castro oppidi Engen (vulgariter Krenkingen antiquitus dicto) natus est, authore W. Kellero Argentino, 28. Februarii anno 1583 compositum.

Auf die Reichslehen des lupfischen Hauses, namentlich die Landgrafschaft Stülingen und Herrschaft Höwen, hatte der Kaiser dem Erbmarschall Konrad von Pappenheim schon 1572 die Exspectanz ertheilt „zu einer Ergötzung vieler geleisteten Dienste“, *revera*, indessen gegen Verzichtleistung auf das Drittel an einem der kaiserlichen Hofkammer früher gemachten Darlehen von 100000^[135/136] Gulden. Aber auch Erzherzog Ferdinand und die Grafen von Zollern und Fürstenberg warfen lüsterne Blicke auf diese Reichslehen und suchten deshalb den Marschall durch Intricken aus der Anwartschaft zu verdrängen. Die Hofkammerräthe jedoch, um einer Rückforderung jenes Darlehens auszuweichen, entschieden für denselben, woran endlich 1589 dessen Einweisung in die Lehen *per caesareos Commissarios ad hoc specialiter demandatos* wirklich vollzogen ward, gegen einen Revers, daß in den betreffenden Orten die Religion unverändert verbleiben solle.

Da aber entstunden wegen Ausscheidung der Eigen= von den Lehengütern solche Verwickelungen und Streitigkeiten, daß man die lupfische Erbschaft bis zur Bereinigung derselben sequestrieren mußte. Obwohl nun der Marschall mit der Sequestration anfangs einverstanden war, so verleitete ihn doch die lange Dauer derselben, welche ihm eine Folge des angezettelten Intrikenspieles schien, zu dem unbesonnenen Schritte, sich gewaltsam in den Besitz von Stülingen und Engen zu setzen. Wegen dieser Felonie wurde er auf kaiserlichen Befehl durch den Herzog von Wirtenberg gefänglich nach Tübingen abgeführt und auf dem dortigen Schlosse bis an seinen Tod (13 Jahre lang) festgehalten!

Diese harte Behandlung war zum Theil eine Folge der Halsstarrigkeit, womit der Marschall auf seine unter drei Kaisern erworbenen Verdienste und auf sein vermeintliches Recht pochte²⁶¹. Was an ihm gesündigt worden sein mochte, das suchte man an seinem Sohne und Erben Maximilian wieder gut zu machen. Namentlich verwendeten sich die beiden Erzherzoge beim Kaiser so kräftig für denselben, daß ihm trotz verschiedener Hemmnisse von anderer Seite im Jahre 1605 endlich, unter Aufhebung des Sequesters, der Lehenschein über die Landgrafschaft Stülingen nebst der Herrschaft Höwen ausgestellt und er zugleich in den Grafenstand mit Sitz und Stimme am schwäbischen Kreistage erhoben ward.

Ogleich es aber in diesem Scheine hieß, keine Ursache solle die wirkliche Belehnung verschieben, so wußte der kaiserliche Fiscal dieselbe durch neue Schwierigkeiten doch noch lange zu

Aliud memoriale carmen Henrici à Lupfen continens diemet annum, in quibus huius antiquissimi stemmatis ultimus comes obiit, authore d. magistro A. Neseo, plebano Fürstenbergensi.

HenricVM à LVpfen StephanILVX atropos oCCat :

Nester ego oro optans perpetVo astra CoLat (?).

²⁶¹[1] Er machte unter Anderem geltend, daß ihm „von kaiserlicher Majestät die Gewalt gegeben worden, auf den Fall der Erledigung fragliche Lande ohne fernere Verordnung oder eines Andern Hinderniß einzunehmen.“ Das Nähere über die Gefangenschaft des Marschalls theilt Sattler mit, *Gesch. von Wirtenb. V, 130.*

hinter=^[136/137]treiben²⁶²; denn sie erfolgte erst auf einen Bescheid des Kaisers Ferdinand vom 24sten September 1630.

Inzwischen war Graf Max, da er durch die Lasten der Belehnung, besonders aber durch die Entschädigungen des Herzogs von Wirtenberg und der lupfischen Allodialerben so tief in Schulden gerathen, daß er sich 1612 genöthigt sah, dem Abte zu S. Blasien für die Summe von 116500 Gulden die Reichsregalien (die hohe Forsts=, Geleits= und Gerichtsobrigkeit) über diejenigen Theile der Landgrafschaft Stülingen abzutreten, wo derselbe bereits Grund= oder Niedergerichtsherr war²⁶³, ganz so, wie der Graf von Sulz seine Landeshoheit über die schafhausischen und zürichischen Besitzungen im Klettgau verkaufsweise hingegeben.

Diese sanctblasischen Grundherrschaften bestunden in den vier Aemtern Blumenfeld, Bettmaringen, Bondorf und Gutenburg. Das alte stülingische Grafschaftsgebiet zerfiel also jetzt in zwei Theile, in den pappenheimischen, welcher den Namen der „Landgrafschaft Stülingen“ beibehielt, und in den stiftischen, welcher „die Grafschaft Bondorf“ benannt wurdet²⁶⁴. Die Gränzscheide zog sich von der Wutach bei Grimeltshofen nordwestwärts durch das „Bannholz“ hinauf, zwischen Lembach und Laußheim an die Höhe des „Brandes“, von da südwestlich bei der „Witzhalde“, zwischen Mauchen und Bettmaringen, über die Steinach an den „Emmishard“, dann zwischen Krenkingen und Löningen wieder an die Steinach und mit dieser abwärts bis zu ihrer Mündung in die Wutach, oberhalb Thiengen.

Es war aber dem Grafen Max nicht gegönnt, die mit so vieler Mühe und so großen Opfern erworbenen Reichslehen, einem männlichen Leibeserben hinterlassen zu können; er hatte nur eine Tochter, die Gemahlin des Grafen Friderich Rudolf von^[137/138] Fürstenberg zu Haslach. Dieser nun bewarb sich nach dem 1639 erfolgten Tode seines Schwiegervaters um die Belehnung mit der Landgrafschaft Stülingen und Herrschaft Höwen, indem er „wegen seines Heiratsgutes und seines Sohnes nicht allein große Prätensionen habe, sondern es auch genüchlich bekannt sei, wie übel er durch das leidige Kriegswesen verderbt worden.“

Derselbe stieß jedoch auf eine gefährliche Gegnerin; denn die Erzherzogin Claudia verwendete sich für ihre noch minderjährigen Söhne ebenfalls um die Nachfolge zu Stülingen und Höwen, da das Haus Oesterreich „kraft vorhandener uralter Original=Documente

²⁶²[1] „Maximilian erhielt, nachdem er sich zu Wien persönlich gestellt, in Beseyn aller Erzherzoge (mit Ausnahme Alberts in den Niederlanden) die Belehnung absque ulla, Austriacorum contradictione, quamvis fiscalis Engelmaier multa suggesserit.“ Auszug aus den in's sanctblafische Archiv gekommenen lupfischen Acten, von dem wenig österreichisch gesinnten P. Buß.

²⁶³[2] Alles nach dem angeführten Acten=Auszuge und nach der sehr gründlichen Abhandlung: »Synoptica descriptio über den Hergang der erkauften Reichsherrschaft Bondorf“, von 1718, mit den Abschriften der Kauf=Recesse von 1609 und 1613.

²⁶⁴[3] Vergl. Kürzel, Geschichte und Beschreibung des Amtsbezirks Bonndorf. Freib. 1861, S. 20.

unzweifelhafte Befugnisse zu den angezogenen Gütern habe.“ Sie bat daher den Kaiser, wenn von der einen oder anderen Seite dieselben angesprochen würden, „deren jura ihren Pupillen vorbehalten zu wollen.“

In Folge dessen wurde der Graf in einen Proceß mit dem Erzhaus verwickelt²⁶⁵, welcher ihm beinahe ebenso schwer zu stehen kam, als die früheren Verwickelungen und Rechtsstreite in der stülingischen Belehnungssache die Pappenheimer betroffen. Die Herrschaft Höwen, nordwestlich an dem österreichisch=nellenburgischen Gebiete, und die Landgrafschaft Stülingen zwischen demselben und der österreichischen Grafschaft Hauenstein gelegen, mußten eine stete Anreizung für das Erzhaus sein, dieselben zu gewinnen, um seine schwäbischen mit seinen breisgauischen Landen in möglichst nahen Zusammenhang zu bringen. Und daß dieser Plan vorhanden war und per fas et nefas verfolgt wurde, geht aus den betreffenden Acten unzweifelhaft hervor.

Graf Friderich Karl verzweifelte endlich an der strengen Durchführung seines Rechtes und betrat den Weg des Vergleiches, welchen nach seinem Hinscheiden im Jahre 1655 der Sohn und Erbe Maximilian Franz weiter verfolgte. Er entrichtete an das Erzhaus als Entschädigung die Summe von 36,000 Gulden und empfing Stülingen und Höwen aus dessen Händen als ein Reichsafterlehen²⁶⁶. So wußte sich Oesterreich den Weg zu möglichem Erwerbe dieser Lande immer noch offen zu erhalten.

Kehren wir hier zu Graf Heinrich von Lupfen zurück. Als Inhaber der Landgrafschaft Stülingen hatte derselbe nach dem Er=^[138/139]werbe der Herrschaft Wutenthal sich Uebergriffe in die landgrafschaftliche Gerichtsbarkeit des Grafen von Sulz erlaubt, gegen deren Wiederholung dieser ernstlichen Protest erhob, da der weit bedeutendere Theil der Herrschaft in seinem Gebiete lag. Der hierüber erwachsene Streithandel wurde 1490 durch ein schiedsrichterliches Urtheil dahin entschieden, daß Graf Heinrich die von der rumlangischen Familie erkaufte Herrschaft, in soweit selbige auf Klettgauer Boden liege, gegen eine von vier beiderseits zu erkiesenden Schätzern zu bestimmende Summe an den Grafen Alwig abzutreten habe — nämlich Gericht, Zwing und Bann, nebst den Eigenleuten der 3 Dörfer Wutöschingen, Schwerzen und Wilmendingen, wie es die Rumlange besessen.

Indessen scheint dies Entschädigungsgeld nie erlegt worden zu sein; denn das lupfische Haus verblieb fortan im Besitze der ganzen Herrschaft Wutenthal bis zu seinem Erlöschen 1582, wo dieselbe an die Herren von Mörsberg (aus dem Ober=Elsaße) erbte. Diese aber, durch Schulden genöthigt, verkauften sie an den Reichsmarschall von Pappenheim, nachdem ihm die heimgefallene reichslehenbare Landgrafschaft Stülingen verliehen worden, welcher sie jedoch ebenfalls nicht lange

²⁶⁵[1] Der Buß'sche Auszug aus den Proceß=Acten von 1639 bis 1660.

²⁶⁶[2] Den pappenheimischen Erbstreit, von seinem Beginne 1583 und Uebergange auf Fürstenberg 1639 bis zu seinem Abschlusse 1660, behandelt Münch. Gesch. des Haus. Fürstenb. III, 35 bis 43, in ausführlicher Weise.

behielt, sondern 1603 um den Kaufschilling von 35000 Gulden an den Grafen Karl Ludwig von Sulz abtrat. Hiedurch gelangte die Herrschaft mit ungetheiltem Besitzrechte wieder völlig zur Landgrafschaft Kletgau, um als Bestandtheil derselben 1687 an das Haus Schwarzenberg und 1806 an das Großherzogtum Baden überzugehen.

Bald nach dem Kaufe von 1603 war Graf Karl Ludwig gestorben und ihm in der Regierung das Brüderpaar Alwig und Karl Ludwig (seine Söhne) gefolgt, anfangs gemeinschaftlich, hernach aber in der Weise abgetheilt, daß der Aeltere, welcher sich als Kriegsoberster meistens außer Landes befand, seinen Antheil an der Landgrafschaft Kletgau dem Jüngern völlig überließ, gegen Erstattung von 80000 Gulden und Abtretung der bisher ebenfalls gemeinschaftlichen Herrschaft Wutenthal zu erblichem Eigentume. Mit dieser Abtretung war jedoch die Bedingniß verbunden, daß Graf Alwig und seine Erben die wutenthalischen Dörfer weder versetzen oder verkaufen, noch auch in casum reservatae alienationis jemand Andern, als seinem Bruder und dessen Nachkommenschaft (für den ursprünglichen Kaufschilling von 35,000 Gulden) zu übertragen befugt sein sollte.

Diese Bestimmung gründete sich auf die sulzische Erbver=^[139/140]einigung von 1561 und auf das Testament des Grafen Karl Ludwig von 1616, wornach im gräflichen Hause von Sulz „nicht nur die Alienationes der Landgrafschaft Kletgau und der übrigen Herrschaften (ob Lehen oder Eigen), sondern auch alle Divisiones derselben verboten, und allein die Vertheilung des jährlichen Ertrages zuläßig waren.“

Dessen ungeachtet aber verkaufte Graf Ulrich, der Sohn des 1632 bei Bamberg gefallenen Obersten Alwig, die Herrschaft Wutenthal für 35000 Gulden an den Grafen Friderich Rudolf von Fürstenberg. Hiergegen erhob sich nun der regierende Graf Karl Ludwig Ernst, indem er dieselbe als „ein verfangenes oder Fideicomißgut der sulzischen Familie“ erklärte, was Käufer und Verkäufer bestritten. Die Streitfrage²⁶⁷ erwuchs zu einem wirklichen Processe am Reichshofrathe zu Wien, welcher ein volles Jahrzehnt währte und schließlich zu dem Urtheil führte, daß Graf Maximilian Franz, der Sohn und Nachfolger des Erkäufers, die drei wutenthalischen Dörfer dem Hause Sulz, gegen Erstattung von 11500 Gulden, mit allen Zugehörten abzutreten habe.

Dergestalt wurden Wutöschingen, Schwerzen und Wilmendingen mit dem Kletgau wieder vereinigt, was für die „ehrsame Landschaft“ daselbst von solchem Interesse war, daß sie zum Lösungsschillinge die Summe von 4000 Gulden beischoß²⁶⁸, was für jene Zeit — kaum 15 Jahre nach dem Schwedenkriege, kein geringes Opfer sein mochte.

²⁶⁷[1] Ein Gutachten der Juristen=Fakultät an der Freiburger Hochschule von 1651 behandelt dieselbe sehr eingehend und gibt in der Species facti eine klare Uebersicht des Herganges.

²⁶⁸[2] Diese Bewilligung geschah „auf gethanen Vortrag vnd gesuechtes Subsidium“ am Landtage zu Lauchringen vom 1sten December 1660. Acten hierüber.

Es folgen nun die Regeste der Urkunden über das Wutenthal im Allgemeinen, wie solche theils im Originale, theils in alten Abschriften noch vorhanden sind. Dieselben weisen nicht allein den Uebergang der kleinen Herrschaft von einer Hand in die andere nach, sondern gewähren auch einen nähern Einblick in die Verhältnisse verschiedener Grafen- und Edelgeschlechter, der uns die ganze Misère des unendlich verwickelten Besitz-, Pfand-,^[140/141] Schulden- und Prozeßwesens der Fürsten, des hohen und niedern Adels seit dem 14ten Jahrhunderte erblicken läßt.

Solche Erscheinungen, urkundlich und actenmäßig an bestimmten Oertlichkeiten in's Einzelne nachgewiesen, dürften bei ihrer scheinbaren Unbedeutendheit gleichwohl ein werthvoller Beitrag zu dem Materiale sein, woraus der Historiker seine Zeitschilderungen zu schöpfen hat. Man gewinnt keinen vollen Begriff von den Ursachen und Rückwirkungen des traurigen Zerfalles der deutschen Angelegenheiten seit dem 14ten Jahrhunderte ohne die nähere Kenntniß von Verhältnissen und Zuständen, wie sie aus den Archivalien der kleinen Herrschaft Wutenthal zu Tage treten.

1361, 14. Juni. Johann von Krenkingen, Freiherr, verpfändet an die Gebrüder Walther und Burghart von Hohenfels für 1500 Marken Silbers „die alte Krenkingen, das ist der Fronhof, die Mühle und das Reblehen, nebst dem Burgstalle daselbst²⁶⁹; item die Güter zu Oeschingen, den Hof am Rain zu Schwerzen, die Rechte genannt Bete, das Kunzelinsgut zu Willmadingen, den Zehent und die Landgarbe zu Krenkingen, die Fischenz an der Wutach, Steinach und Schlücht, Gericht, Zwing und Bann über die Dörfer zu Wutöschingen, Schwerzen, Willmadingen und Horheim, item über die Dörfer Breitenfeld, Detzeln, Ober- und Nieder-Krenkingen, und anderes mehr.“ Pfandbrief, ausgestellt zu Constanz, am Vorabend von S. Vitus Tag. Nach einem Auszuge²⁷⁰.^[141/142]

²⁶⁹[1] Der Ort Krenkingen liegt eine kleine Meile hinter Thiengen, zwischen der Berg-Landstraße und der Steinach, an einem Bache, welcher sich unweit davon in diese ergießt. Das Steinachthal ist hier sehr eng und felsig; auf einem der Felsvorsprünge erhob sich die Stammburg des krenkingischen Dynastengeschlechtes und unterhalb derselben der Weiler Nieder-Krenkingen. Die Burg wurde seit Erbauung einer zweiten Veste ihres Namens bei Riedern im Kletgau die „alte Krenkingen“ genannt, und war, wie unsere Urkunde zeigt, 1361 bereits eine Ruine (Burgstall). Die kleine Herrschaft Krenkingen im Alpgau, welche die Burg mit beiden Dörfern dieses Namens, nebst Breitenfeld und Tetzeln umfaßte, muß daher unterschieden werden von der größern Herrschaft Krenkingen im Kletgau, welche von der Familie 1299 an König Albrecht verkauft und in ein österreichisches Amt (officium in Krenkingen) verwandelt wurde, dessen Beschreibung das von Pfeiffer im Bande XIX der Stutg. Publicat. herausgegebene „habsburg-österr. Urbarbuch von 1303“, S. 59 enthält.

²⁷⁰[2] Derselbe ist von dem ehem. schwarzenbergischen Regierungs-Director von Koller gefertigt, mit dem Beisatze: Vid. charta oppignerat. in Origin. apud Archiv. Thieng. Dies Original finde ich leider nicht mehr, erinnere mich^[141/142] aber, eine Abschrift davon früher in Händen gehabt zu haben. Pat. Wülperz bemerkt in seinen Analct.

1410, o. T. Um dieses Jahr wird die Herrschaft Wutenthal durch die Edlen von Hohenfels an die Ritter von Rumlang (aus Schafhausen) verkauft²⁷¹. Notiz in der Beschreib, des Kletgaves von Beck zu Wilmendingen. Handschr. S. 9.

1488, 4. März. Ritter Ulrich von Rumlang²⁷² bekennt, daß er aus „anligender Notdurft“, um die großen Schäden abzuwen=^[143/144]den, welche seine Gelter und Bürgen auf ihn angetrieben, und um feiner Leibesnahrung willen, mit dem Rathe seiner anerborenen Freunde, für sich und seine Nachkommen, an den Grafen Heinrich von Lupfen, Landgrafen zu Stülingen, seinen gnädigen lieben Herrn, unwiederruflich verkauft habe „die Dörffer, Wyler vnd Ho^eue Eschingen, Swertzach, Wylmadingen, Horhain vnd Lúteslo^ew, alles im Wu^etental gelegen, vud darzu^e das Wyler Endermettingen, mit sambt dem Vogtrecht zu^e Lo^enyngen, darby in der Grafschaft Stu^elingen gelegen²⁷³, alles vnd

genealog. ex archivo Blasiano (Handschr.) I,2: Joannes de Krenkingen, ein friger herre, et Henricus eius filius, Canonicus constantiensis, oppignerationis tractatum inierunt cum Walthero et Burcardo de Hohenfels anno 1361, in pervigilio S. Viti.

²⁷¹[1] Es gelang mir bisher nicht, hierüber Urkundliches beizubringen.

²⁷²[2] Das Rittergeschlecht von Rumlang (nicht zu verwechseln mit der Patrizierfamilie von Rümelingen zu Bern) hatte seinen Stammsitz bei dem gleichnamigen Dorfe an der Glatt im Zürichgau, (urkundlich Rumelanc, nicht Rumelinchova, welches „Rümlikon“ ist), und gehörte ursprünglich zu den Ministerialen der zürichgauischen Dynasten von Regensberg. Dasselbe wird schon 1130 und 1149 urkundlich genannt (bei Neugart, episc. Const. II, 40; cod. Alem. II, 80, 229), und später als ein zu Zürich verbürgrechteter Adel; gerieth aber wegen seiner Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich, für dessen Sache drei seiner Glieder in den Schlachten am Morgarten und bei Näfels gefallen, mit den Eidgenossen in Feindschaft und zog sich 1424, nach dem Verkaufe der Stammburg an die Züricher, über den Rhein, in den Alp- und Kletgau, wo es viele von den Besitzungen der ausgestorbenen Freiherren von Krenkingen und Gutenberg erwarb. Man vergleiche die Artikel über „Rumlang“ bei Bluntschli, Memorab. Tigur. S. 367, und Leu. schweitzer. Lexic. XV, 531.

Während des 15ten Jahrhunderts erscheinen die Rumlang im Besitze zahlreicher Güter, Höfe, Dörfer und Vogteien, namentlich aber der Burgen und Herrschaften Mettenberg, Almut, Gurtweil und Gutenberg; sie geriethen aber durch ein verschwenderisches Junkerleben allmählig in eine schwere Schuldenlast und waren genöthigt, ein Stück ihrer Besitzungen nach dem andern zu verkaufen, das Meiste an S. Blasien, von 1467 an bis 1500, wo das letzte rumlangische Besitztum im Alpgau, der Wald „Emmishard“, an dieses Gotteshaus gedieh. Bald hierauf, im Jahre 1528 verstarb auch der letzte Sprosse des Geschlechtes, Junker Sebastian von Rumlang, in trauriger Vergessenheit. Das Nähere hierüber findet sich bei Caspar, orig. monast. S. Blasii, Hdschr. S. 238 und 373; in der Badenia (erste Folge) II. 108, und III. 370 dieser Zeitschrift.

Mit den Grafen von Sulz kamen die Rumlang, als Habsburg0laufenburgische Lehenmänner (vgl. Herrgott, cod. probat. II, 725) schon durch die Erbtochter Ursula in Berührung, wie es scheint, auf gar schlimme Weise; denn die Gräfin Wittwe nennt in einem Klagbrieflein von 1458 an die Gräfin von Hohenberg (dessen Original die Notizensammlung der „Sulzischen Chronotaxis“ enthält) den Ulrich von Rumlang einen „blutigen Schelm“ und^[143/144] „ehrlosen Ritter“, welcher dermaßen „üppig, schamlos und boshaft“ mit ihr umgehe, daß sie ihm „an Leib und Gut“ absagen wolle. Er scheint also Hofdienste bei ihr versehen zu haben. Ohne Zweifel waren die Gebrüder Ulrich, Dieterich und Heinrich v. R. seine Söhne, von denen der erstere, welcher die Ritterwürde besaß, eben der Aussteller obiger Urkunde ist.

²⁷³[1] Eschingen (von Esch oder Oesch, arva) wurde zum Unterschiede anderer benachbarten Orte dieses Namens, wie Oeschingen auf dem Berg (Bergöschingen)

jeglichs mit allen Eehaftinen, gerechtigkeiten, gewonhaiten, begrifungen vnd züehörungen, auch allen Aigenlúten, Vogtlúten vnd Hindersa^eßen in vnd vsserhalb der gemelten Do^erfern, Wylem vnd Ho^euen“, mit sämtlichen Pfandschaften der Zinse und Gilten, welche er und seine Vorderen daraus versetzt und verschrieben, wie das Alles in dem gleichfalls übergebenen pergamentenen Urbarbuche enthalten sei. Und geschah der Kauf um 595 Gulden rheinisch, deren der Verkäufer völlig bezahlt worden, ferner um 120 Pfunde Ha^eller, 30 Mutte Kernens und 11 Malter Hafers zu rechtem Leibgedinge für denselben. Der Käufer und seine Erben sollen das Recht haben, die aus den genannten Gütern und Zinsen versetzten Stücke wieder einzulösen und erhalten deshalb „all vnd jeglich^[143/144] Brief, Vrbar, Ro^edel vnd Geschriften vmb vnd v^eber die obgemelten Do^erffer, Wyler vnd Ho^eue“ ausgeliefert. Der Verkäufer verpflichtet sich endlich, auf Verlangen des Käufers „mit Botten, Brieuen, ze Mund, ze Huß, ze Hoff oder vnder Ougen, dessen verzyhung, vffgebung, vertigung vnd gu^et sicher Wa^erschaft zu^e tu^end, Aigens für Aigens, Lehens für Lehens, nach Stett Recht, Lehens vnd Lands Recht.“ Es sigeln der Verkäufer, sein Bruder Heinrich von Rumlang und sein guter Freund Wilhelm von Grieben²⁷⁴. Geben am Zinßtag nach dem Sonntag Reminiscere.“ Nach dem ziemlich gut erhaltenen Originale.

1489, 23. September. Graf Ulrich von Montfort, Hauptmann, Abt Heinrich zu Schussenried, Graf Jörg von Werdenberg, Ritter Heinrich von Randeck und Hanns Halder zu Mollenberg, von der Gesellschaft S. Georgen Schilds zu Schwaben, des Theils im Hegau und am Bodensee, in folgender Sache verordnete Ráthe, bekennen, daß auf ihrer Tagsatzung zu Ueberlingen erschienen seien Graf Alwig von Sulz, Landgraf im Klettgau, und Graf Heinrich von Lupfen, Landgraf zu Stülingen, und ersterer vorgebracht habe, wie ihm Ulrich von Rumlang verkauft hätte „Swertzen, Eschingen vnd den Hof Wilmadingen. V^eber solchen kouff hab her Vlrich die (3 Orte) grauf Hainrichen von Lupfen ouch zu^e kouffen geben, daruff derselb ettlich (Leute) on sin wissen hab lauffen sweren. So er (Graf Alwig) das eruaren, habe er die selben im Wu^ettental, so er von dem von Rumlang erkoufft, für das landgericht im Klegko^ew mit recht fúrnemen laussen vnd begert zu^e erkennen, daz die armen lúte sollen

und Oeschingen im Ried (Riedöschingen), als Oeschingen an der Wutach oder Wutöschingen bezeichnet; Schwerzach ist eine Neubildung, denn der Ort heißt ursprünglich Swerzin (bei Gerbert, S. N. III, 103), daher das jetzige „Schwerzen“; Wilmadingen (wahrscheinlich aus Willimundinga, entstanden) wird jetzt ebenfalls richtiger „Willmendingen“ geschrieben; Horheim liegt gegenüber, rechts von der Wutach, und dahinter, auf der Höhe, befinden sich „die Höfe“, welche wahrscheinlich das alte Lütisloh sind. Der an der Steinach gelegene Ort Mettingen erscheint schon unter den Karolingern als *curtis et villa cum termino* (Gerbert, S. N. III, 1; Neugart, cod. Al. I. 377), worunter das jetzige Unter=Mettingen zu verstehen, innerhalb dessm Gemarkung dann auch Ober=Mellingen und jenseits der Steinach Ener=Mettingen entstanden, ohne Zweifel als stiftrheinauisches Eigentum. Löningen liegt gleichfalls an der Steinach, zwischen Mettingen und Krenkingen, mit diesen Orten in der Grafschaft Stülingen.

²⁷⁴[1] Das erste Siegel ist abgerissen; das dritte sehr beschädigt, das zweite aber noch ziemlich erhalten. Es zeigt in grünem Wachse den Oberleib eines springenden Einhornes im Schilde und als Helmzier, mit der Umschrift: **Vlrich . von . Rumlang.**

rúwig bliben bis solcher spann zu^e vstrag keme.“ Dies Begehren sei vom Landgerichte, wobei der Graf von Lupfen durch seinen Vogt vertreten gewesen, durch Urtheilspruch gewährt worden, gleichwohl habe derselbe sich unterstanden, „mit sinen gebotten Jeglichen an 27 pfund zu^e tringen, jm zu^e sweren oder vs den gericht zu^e giehen.“ Das gehe wider das landgerichtliche Urtheil und wider seine landgrafschaftliche Obrigkeit. Hierauf habe Graf Heinrich durch seinen Fürsprech entgegen lassen, er hätte sich hier keineswegs zu verantworten, denn „herr V^olrich von Rumlang sy zu^e jm komm vnd^[144/145] jm endeckt, wie daz er in schulden sig vnd das sin verkouffen mu^eesse, vnd souerr er das kouffen welle, wo^{ell} er jm das lieber dann andern geben. Daruff hab er sich mit jm eins kouffs vnderstanden vnd den vollstreckt vnd versigel²⁷⁵, ouch ains tags sich mit jm veraint vnd die armen lút besamlet, jme zu^e hulben.“ In Folge dessen habe Graf Alwig den Kauf angesprochen; wiewol aber etliche der verkauften Dörflein im Kletgau gelegen seien, so gehöre doch die kleine Jurisdiction in ein Gericht, und Lupfen habe von den Unterthanen daselbst mehr nicht gefordert, als was sie dem Rumlang auch schuldig gewesen. Demnach hätten sie (die verordneten Ritterräthe) zu Recht gesprochen, „daz gra^vf Hainrich von Lupfen gra^vf Allwigen von Sultz by dem zu^espruch nichtz schuldig sin solle, doch des kouffs halben die do^erfere Eschingen, Swertzen vnd Wilmadingen beru^erend, sol jedem sin gerechtigkeit vorbehalten sin.“ Es sigelt der Hauptmann²⁷⁶. „Geben vff Mittwoch nach sant Matheus des hailigen Aposteln tag.“ N. d. Orig.

1490, 9. Juli. Graf Ulrich von Montfort zu Tettwang, Hauptmann der Gesellschaft vom S. Georgenschilde des Theils am Bodensee, Bilgerin von Reischach und Balthasar von Randeck, Vogt zu Küssenberg, bekennen, daß wegen der „Irrung vnd Zwytracht, so sich gehalten entzúschend Allwigen grauen zu^e Sultz, landgrauen jm Klegkew, vnd Hainrichen grauen zu^e Lupfen, landgrauen zu^e Stuelingen, von wegen des kouffs, so baid tail von herrn V^olrichen von Rúmlang gethon, vnd jede Parthy jr zu^e ston solle vermaint“, beide Theile, nachdem sie vor dem Ritterrathe zu Recht gestanden, und nachdem der Graf von Sulz, als Hofrichter zu Rotweil, durch den Procurator des Hofgerichts den Grafen Sigmund von Lupfen, dessen Sohn Heinrich und die Jhrigen von Stülingen vorgenommen, weil sie den genannten von Rumlang, als „ainen offnen, verschribnen A^echter“ enthalten²⁷⁷, und^[145/146] obwohl von diesen Enden bereits Urtheile ergangen, „auf fleißiges Ankehren“ ihrer (des Hauptmanns und der Ráthe) zu einem gütlichen Tage nach Constanz vor sie gekommen, wo es denn, nach mancherlei Ersuchen

²⁷⁵[1] Dieser doppelte Verkauf läßt auf den Character des Junkers einen Schluß ziehen, der an obige Schilderung seines Vaters erinnert.

²⁷⁶[2] Mittleres Rundsiegel in rothein Wachse mit dem bekannten werdenbergischen Wappen.

²⁷⁷[3] Auch Junker Heinrich v. R. war vom Landgerichte auf Andringen seiner Gläubiger mit der Acht belegt, woraus man ersieht, wie herabgekommen die rumlangische Familie damals sein mußte. In seiner Acht flüchtete sich Ritter Ulrich zu den Grafen von Lupfen, seinen Lehensherren, welche ihm zu Stülingen sichern Aufenthalt gewährten (ihn „enthielten“), weshalb sie ebenfalls in die Acht geriethen.

und Bitten, endlich gelungen, die „Sache von den vermelten Rechten aufzuheben vnd wie folgt zu betädigen.“

Zum Ersten sollen alle Gerichtshändel, so in der Sache vor Hauptmann und Räten, wie vor dem Hofgerichte erwachsen, todt und ab sein, und soll kein Theil den andern deshalb mehr belangen, namentlich Graf Alwig die Grafen von Lupfen mit denen von Stülingen, „fo vil an jm sy, vß der A^vcht zu^e Rotwil der Sach halben schriben, delieren vnd cancellieren vnd on allen jren Costen vnd Schaden danon ledigen, vnd von herrn V^olrich von Rumlangs A^vcht wegen nit mer bekümbren, in keinem weg.“ Zum Andern soll Graf Heinrich von Lupfen dem Grafen Alwig von Sulz „den Kauff, so er von Herrn V^olrichen gethon, souil des in der grauschaft im Kla^egow gelegen, zu^o kouffen geben, also vnd mit dem gedingt, daz jeder tail zwen dargeben, die vier sollen macht haben, den kouff nach landlo^effigen Dingen anzu^eschlachen, vnd wie sich die vier des verainen, das graff Allwig vmb ain stuck Geltz gericht, zwing vnd pänn, ouch aigenlút geben“²⁷⁸. Würden die Vier aber nicht einig werden, so sollen die Parteien den Balthus von Randeck zum Obmanne erkiesen, und was die Mehrheit dieser Fünf erkenne, dabei habe es zu verbleiben. Es sigelt der Hauptmaun im Namen aller „auf Freytag nach S. Vlrich des heiligen Bischoffs Tag.“ N. d. Orig.

1559, 5. December. „Jtel Friderich Graue zuo Lupffen²⁷⁹, Landtgraue zuo Stüelingen“, stellt den Revers aus: Nachdem der wegen eines zu Nieder=Eggingen²⁸⁰ begangenen Todschlages aus der Landgrafschaft Stülingen entwichene Ulrich Straßler von Bühl,^[146/147] der jenseits der Wutach, im lupfischen Niedergerichtsbezirk und im klettgauischen Hochobrigkeitsgebiete der Grafen Wilhelm und Alwig von Sulz ergriffen und nach Stülingen geführt, allda in einem Wirtshause verwahrt, sofort auf Communication der beiderseitigen Amtleute am Orte der That „als ain Todschleger fürgestellt vnd beklagt“, nach Verhörung der darüber erhobenen Kundschaft sodann „auff weyter beeder thail Amptleuten derhalben gepflogener vnderedung, nach bewilligung aines Reuers, in das Schlos Stuelingen (alwo er sich aigenwillig für ainen Tha^eter bekent) auß guetem nachpeurlichem bewilligen vnd auß kainer Gerechtigkait, vencklich eingelegt worden“, so solle „solche beyfangung vnd nachpeurliche bewilligung“ ihm (dem Grafen) „zuo kainer gerechtigkait, noch weiterung der Oberkait weder dienstlich noch fürstenbig“, und den Grafen von Sulz und deren Erben an ihrer hohen Oberigkeit „in allweg

²⁷⁸[1] In Folge des Vergleiches von 1490 wurden nun die 3 wutenthalischen Dörfer von erwählten Schätzern angeschlagen und gegen eine entsprechende Summe Geldes von Graf Alwig an den Grafen von Lupfen abgetreten, wodurch die Landgrafschaft Stülingen eine kleine Erweiterung über die Wutach hinaus erhielt.

²⁷⁹[2] Graf Eitelfritz, der Sohn des Grafen Wilhelm v. L. aus einer Gräfin von Pfirt, hatte Margaretha, die Tochter des Grafen Johann Ludwig von Sulz, und Schwester des Grafen Wilhelm, zur Gemahlin.

²⁸⁰[3] Ober= und Unter=Eggingen liegen unweit von einander am Ausgange des Wutacher Nebenthales, welches durch den von der Unter=Alp herabfallenden Bach bewässert wird.

vnableiblich, vnuergriffen vnd ohnschädlich sein.“ Gegeben und besigelt²⁸¹ zu Stülingen, den fünften Monatstag Decembris. N. d. Origin.

1562, 9. October. Herzog Christoph von Wirtenberg bekennt und thut kund: Nachdem zwischen dem Grafen Eitelfriderich von Lupfen, Landgrafen zu Stülingen, und Graf Wilhelm von Sulz, Landgrafen im Kletgan, etwas nachbarliche Jrrung ausgebrochen, welche er „bey so nahe gesessenen vnd verschwa^egerten Freunden nit gern gesehen, dieselbig auch zu Erbauung vnd Erhaltung bestendiger, vertrauter vnd gu^eeter Nachbar= vnd Schwagerschafft vil lieber gütlich hingelegt vnd vertragen, als in weitleuffige Proceß erwachsen gesehen“, so sei seinem freundlichen Ersuchen gelungen, daß beide Theile „zue gütlicher Verhör vnd Handlung“ in Stuttgart persönlich erschienen und sich zu folgendem Vergleiche verstanden.

Was erstlich den Streithandel des Bucher zu Wilmendingen betrifft, welcher zu einem Conflictte wegen Appellation vom lupfischen Niedergerichte zu Wutöschingen an das sulzische Landgericht im Kletgau, an das Hofgericht zu Rotweil und das Kammergericht zu Wetzlar geführt, so soll es bei dem Radolfszeller Vertrage von 1561 verbleiben²⁸², und Alles, was bisher beim Kletgauer Landgerichte und anderwärts hierüber verhandelt worden, ^[147/148] aufgehoben und abgethan sein, mit Ausnahme der „allerhand Schmach= und ehruerletzlichen Reden, so in solcher Rechtfertigung vorgefallen“, welche dem Grafen von Sulz, als „eine Ehaffte seines Landgerichts“ abzuhandeln, vorbehalten sein sollen. Zum andern soll der lupfische Vogt nicht schuldig sein, von wegen der hohen und malefizischen Oberigkeit dem sulzischen Vogt die Gerichte der drei Dörfer im Wutenthale zu verkünden, sondern es soll Alles beim alten Herkommen verbleiben, dagegen dem Grafen von Sulz unnachtheilig sein, wenn Etwas zum Abbruch seiner hohen Gerichtsbarkeit vorgenommen würde. Drittens sollen die sulzischen Leibeigenen in den drei Dörfern „von wegen Anlegung der Gebott vnd darauff Anbietung oder Nitanbietung des Rechtens“ gehalten werden, wie die lupfischen Unterthanen. Und weil es viertens vorgekommen, daß die letzteren von sulzischer Seite mit ungewöhnlichen Geboten beschwert worden, so ist getädigt, daß Lupfen bei seinen ordentlichen Geboten und Sulz bei seiner hohen und malefizischen Oberigkeit ungehindert verbleibe. Zum Fünften endlich soll der Graf von Lupfen alle in den drei Dörfern und deren Gemarkungen gelegenen Güter mit niedergerichtlichen Geboten und Verboten, mit Untergängen, Ausmessungen und Markungen, nach dem alten Herkommen, ungehindert verwalten²⁸³. Unterschrieben und besigelt²⁸⁴

²⁸¹[1] Das Sigel ist größtentheils zerbrochen.

²⁸²[2] Dieser Vertrag ist mir weder im Original noch in einer Abschrift unter die Hand gekommen.

²⁸³[1] In Folge des Spruches von 1490 (quae sententia, wie Vandermeer bemerkt, non statim effectum sortita, sed primum post plures annos executioni mandata est. Zapf, mon. anecd. I, 389) war der Graf von Lupfen Niedergerichts=, und der Graf von Sulz Obergerichtsherr in den 3 Dörfern, und daher die öfteren Competenz-Conflictte.

²⁸⁴[2] Das Sigel des Herzogs ist dasselbe, wie Sattler IV, 1 es abgebildet mittheilt. Das sulzische ebenfalls in rothem Wachse, zeigt das bekannte Wappen mit den 3

vom Herzog und beiden Parteien. „Gegeben zue Stutgart, den neinten Tag des monats Octobris.“ N. d. Originale.

1603, 18. November. Der kaiserliche Erbmarschall Maximilian von Pappenheim, Landgraf zu Stülingen, Herr zu Höwen und Gräfenthal, erzherzoglich österreichischer Kämmerer²⁸⁵, beurkundet für sich und seine Erben, seines bessern Nutzens wegen, dem Grafen^[148/149] Karl Ludwig von Sulz, Landgrafen im Klettgau, Erbhofrichter zu Rotweil, Herrn zu Vadutz, Schellenberg, Blumeneck, Montclar und Menzburg, kaiserlichen Kämmerer, Obersthofmarschall, Kriegsaths=Präsidenten und bestallten Obristen²⁸⁶, verkauft zu haben „die drey Flecken im Wuetenthal, als Eschingen, Schwertzen vnd Willmadingen, in sultzischer der Landgrafschaft Cleggaw hoher Oberkeit gelegen, mit Leibeigenschafft, Potten vnd Verpotten, Freueln, Pueßen, Carcerationen, vnd Straffen an zehen Pfundt, nidern Gerichten, Rechten, Fischentzen, Zinsen, Renten, Gülten, großen vnd kleinen Zehenden, Vngelten, Todtfällen, Geschütz, Wasser, Wun vnd Waid, Trieb vnd Trab, Egärdten, Gesteud, Gereut, Allmendfeldern, Steuern, Rauchhennen, soweit sich berüerter Flecken Zwing vnd Pänn erstrecken“, mit Allem und Jedem, wie er Solches von dem Freiherrn Joachim Christoph zu Mörsberg²⁸⁷ käuflich an sich gebracht, mit alleiniger Ausnahme der niedern Gerichtsbarkeit über dasjenige, was vom Wutöschinger Banne diesseits der Wutach in stülingischer hoher Oberigkeit gelegen. Und sei der Kauf geschehen um 35000 Gulden (je zu 60 Kreuzern), wovon 5000 bar empfangen, die übrigen 30000 „an v^ebergebenen Schulden bezalt worden.“ Der Käufer und dessen Erben mögen die Dörfer besitzen, nutzen und nießen, wieder versetzen, verleihen, vertauschen oder verkaufen, nach Wohlgefallen. Es werden die gewöhnliche Währschaft= und Verzichtleistung gelobt, und die Bewohner der verkauften Orte ihres dem Grafen von Pappenheim geleisteten Pflicht=Eides entledigt und zu allem schuldigen Gehorsame angewiesen, wie zur Sicherheit dessen „alle des Verka^eufers eigentu^emliche vnd lehenbare, ligende vnd fahrende, gegenwärtige vnd zukünftige Hab vnd Güeter, wo sie auch gelegen, zue rechtem, wahren, habhafftem vnd vergewißtem Vnderpfand eingefezt vnd verschrieben“, auf welche der Käufer und seine Erben mit allen Rechtsmitteln greifen mögen, wenn dem Vorstehenden nicht nachgekommen würde. Es unterschreibt und besigelt²⁸⁸ der Aussteller^[149/150] den Kaufbrief, der „geben ist den 18ten Monatstag Novembris.“ N. d. Originale.

Zacken und der Jnfel, und ist umschrieben: NOS . WILH . COM . DE . SVLZ . LANDGRA V . IN . KLEK . IVDEX . CVR . IMPER . IN . ROTW. Das lupfische ist abgerissen.

²⁸⁵[3] Der einzig hinterlassene Sohn Graf Konrads, des Erwerbers der Landgrafschaft Stülingen, geb. 1580, gest. 1639.

²⁸⁶[1] Sohn des Grafen Alwig v. S. und der Gräfin Barbara von Helfenstein, geb. 1560, gest. 1617.

²⁸⁷[2] Einzigem Sohne und Erben Peters v. M. und der Gräfin Margaretha, einziger Schwester des letzten Grafen von Lupfen. Ueber diesen verschwenderischen Sonderling vergl. das Nähere in der Badenia (neue Folge) II. 293.

²⁸⁸[3] Sigel in rothem Wachse mit dem Wappen der Linie Pappenheim=Stülingen, welches Spenner II, 684 nicht kennt. Dasselbe zeigt auf einem^[149/150] 6getheilten Felde im untersten Theil die Schilde von Lupfen und Höwen, und neben den

1609, 3. Juni. Der Graf von Pappenheim äußert sich in einem Schreiben an die sulzischen Oberamtleute, er habe dem Grafen Karl Ludwig „etliche seiner Flecken im Wuententhal um einen schier spottwolfeylen Kauff hingelassen, der Meinung, mit seinen verpfändten Vnderthanen künfftiger Beschwernuß enthebt vnd gefreyct zue sein“; aber alles schriftliche und mündliche Mahnen, ihm mit Geld beizuspringen oder den Proceß²⁸⁹ fallen zu lassen, habe bisher nichts gefruchtet. Daher wolle er die Herren „hiemit finaliter erinnern“, daß man sich bei längerem Verzug in dieser Angelegenheit für allen Schaden und Nachtheil „bey den Verursächern“ zu erholen haben werde. „Datum im Schloß Stüelingen, den 3ten Junii.“ N. d. Orig.

1609, 19. November. Derselbe in einem weitem Schreiben wegen des wuenthalischen Kaufschillings an den sulzischen Landvogt von Beck: „Ich vnd menglich halten dafür, es sey gar vnbillich, kauffen vnd nit bezalen vnd guet vnd geld zuegleich zue behalten.“ Man möge ihm daher das Seinige wieder zustellen; werde aber wie bisher nichts erfolgen²⁹⁰, so werde er alle Mittel gebrauchen, wieder zu dem Seinigen zu gelangen, „vnd reden, was man nit gerne ho^eren wird.“ Datum zu Stülingen, 19(29)ten November. N. d. Orig.

1610, 1. Februar. Graf Karl Ludwig von Sulz, Landgraf im Kleggew, Erbhofrichter zu Rotweil ec., bekennt für sich und seine Nachkommen, daß er zu seinem Besten an den Reichserbmarschall Maximilian von Pappenheim, Landgrafen zu Stülingen,^[150/151] unwiederruflich verkauft habe (laut der zwischen seinem kletgauischen Landvogte Hanns Jacob Beck von Wilmendingen geschehenen Kaufsabrede) seine eigentümliche Herrschaft Mettingen²⁹¹ mit ihren drei Flecken Ober- und Untermettingen und Ober=Eggingen, in Stülinger Landgrafschaft gelegen, um die Summe von 68,000 Gulden, deren er „an übergebenen Schulden vnd anderem zue guetem Benüegen baar ausgericht vnd bezalt“ sei. Der Kauf sei geschehen unter der Bestimmung, daß der Käufer und seine Erben die erkaufte Herrschaft mit allen zugehörigen Rechten, Leuten und Gütern, Zinsen, Gilten und Zehenten, besitzen, nutzen und nießen,

bekanntem 2 Helmen noch einen dritten mit dem lupftschen (ursprünglich küssabergischen) Schwanenhalse.

²⁸⁹[1] Wie stimmt dieses mit dem Kaufbriefe von 1603 zusammen, welcher besagt, daß Pappenheim mit 5000 Gulden baar und durch Uebnahme von 30000 Gulden an Schulden von Seiten des Käufers befriedigt worden? Es war wohl nur *antecipando* gesagt, und der Käufer blieb mit den 5000 Gulden „gegen gegebenes Wort“ im Rückstände, worauf sich der Schluß des folgenden Schreibens beziehen dürfte.

²⁹⁰[2] Nach einer Designation der von Pappenheim dem Grafen von Sulz auf das Wuenthal angewiesenen Schuld betrug dieselbe 29973 Gulden. Hieran bezahlte nachmals Graf Alwig „aus dem Erlöse verkauften Silbergeschirres“ 15870 Gulden an die verschiedenen Gläubiger.

²⁹¹[1] Der sulzische Besitz dieser Herrschaft muß wohl aus der Schirm- und Kastenvogtei über das Stift Rheinau erklärt werden, welche mit der habsburg=laufenburgischen Erbschaft an die Grafen von Sulz übergegangen, wie diese die Sache auffaßten, im Gegensatze zum Gotteshause, welches seine freie Vogtswahl behaupten wollte, worüber lange und erbitterte Streitigkeiten entstanden. Vandermeer, *Gesch. der Abtei Rheinau*, S. 114.

wieder versetzen, vertauschen, verleihen oder verkaufen mögen nach ihrem Nutzen und Vortheile, wofür der Verkäufer gebürlich Verzicht und Gewähr leiste, und „dessen zue gueter Sicherheit“ dem Grafen Maximilian und dessen Nachkommen zum Unterpfande „die von demselben käuflich erworbenen zwei Flecken Wutöschingen und Schwerzen einsetze. Es sigelt der Graf. „So geschehen den 1sten Monatstag Februarii.“ N. gleichzeitig. Abschr.

1617, 16. Juni. Vergleich zwischen Graf Alwig und Graf Karl Ludwig Ernst, Gebrüdern, Söhnen des Grafen Karl Ludwig von Sulz, Landgrafen im Kletgau, über die Theilung ihrer väterlichen Erbschaft. Darin verpflichtet sich Ersterer, seinem Bruder aus den Gefällen der Landgrafschaft Kletgau jährlich 2200 Gulden zu entrichten. Dagegen soll Letzterer seinem Bruder, für sich und seine Erben, „die Landgrafschaft Kleggew mit allen ihren Pertinenzien, Schlössern, Heusern, Geschütz, Munition, Nutzbarkeiten, Zehendten, Renten, Gülten, vnd gemeinlich Alles, was Graff Carol Ludwig seelig von dero Bruedern Graff Ruedolphen, wie von dem Landgraffen zue Stüelingen vnd andern erhandlet²⁹², auch bishero inngeliebt, genutzt vnd genossen“, sämmtlich abtreten, doch nur für den Fall, daß er ohne eheliche Manneserben verbleiben werde. Es unterschreiben und sigeln die beiden Ge=^[151/152]brüder. „Geben vnd beschehen zue Thiengen den 16ten Monatstag Junii.“ N. gleichzeitig. Abschr.

1621, 16. August. Weiterer Vergleich zwischen beiden Grafen von Sulz „der Landgraffschafft Cleggew vnd anerstorbener Erbschafft halber“, worin es bezüglich des Wuenthales heißt: „Nachdem, krafft des Thonöschingischen Vergleichs²⁹³, dahin gehandelt vnd beschlossen worden, daß wegen Cedierung der Flecken Oeschingen vnd Schwerzheimb zue Befridigung der Creditores in das gemeine Rentamt 35000 Gulden sollen geliffert werden, so soll es derowegen gänzlich darbey verbleiben vnd alle beuorstehende Gefahr verhüetet werden, weswegen dann beder Flecken Vnderthanen bey den bishero gegen ihren Herrn Graff Alwig getragenen Pflichten gelassen, die andern der ganzen Landgraffschafft aber dergestalt relaxiert worden, daß sie gleich ganz guetwillig beeden Heeren wieder Treuw geschworen.“ Es unterzeichnen und sigeln beide Grafen. „Geschehen zue Thiengen den 16ten Augusti.“ N. gleichzeitig. Abschr.

1623, 5. April. Die Grafen Alwig und Karl Ludwig Ernst von Sulz bekennen, daß ihnen der kaiserliche Rath und Kämmerer Freiherr Rudolf von Helfenstein, zu ihrem „augenscheinlichen sonderbaren Nutzen vnd Frommen“, 12000 Gulden in Reichsmünze dargeliehen, gegen 600 Gulden jährlichen Zinses und auf das Unterpfand ihrer eigentümlichen Flecken im

²⁹²[2] Nämlich die Herrschaft Wuenthal. Ich bemerke hier gelegentlich, daß dieselbe nach einem 10jährigen Durchschnitte damals 1081 Gulden an jährlichen Gefällen eintrug, was ein Capital von 21624 Gulden repräsentierte.

²⁹³[1] Dieser Vergleich, den ich nicht auffinden konnte, scheint die Kaufsverhandlung enthalten zu haben, wornach der Kaufbrief vom 18ten November 1603 ausgefertigt worden.

Wutenthale und der Mühle zu Lauchringen, auch all' ihrer anderen Herrschaften, Habe und Güter, mit Verwilligung des Grafen Rudolf, ihres Veters. Das Anlehen soll nach Verfluß von 6 Jahren aufkündbar sein. Es unterzeichnen Graf Alwig und die Gemahlin seines Bruders. „Geben zu Regensburg den 5ten Aprilis.“ N. gleichzeitig. Abschr.

1628, 19. Mai. Graf Karl Ludwig Ernst übergibt seinem Bruder Alwig „die drey Dörfer im Wutenthal, als Oeschingen, Schwerzen vnd Wilmendingen, so weit sich derselben Bezirck, Bahn vnd Gerechtigkeit erstrecken mag, mit hohen vnd nidern Gerichten, Jagd, Forst, Geleit, Lehen vnd aigener Mannschafft, Leuten vnd Güetern, Wun vnd Waid, Fischenzen, Trottrechten, Todfällen, Vmbgeltern, Zöllen vnd allen andern Intradem“, ^[152/153] unter der Bedingniß, daß der Graf und dessen Erben dieselben hierfür ruhig inhaben, nutzen und nießen mögen, zunächst jedoch dessen Gemahlin darauf genügendlich zu verwidmen sei; wofem aber er oder seine Erben das Wutenthal versetzen oder verkaufen wollten, dasselbe zuerst ihm, dem Grafen Karl Ludwig Ernst und seinen Nachkommen, um den Kaufschilling von 35000 Gulden überlassen und dem Hause Sulz nicht entfremdet werde²⁹⁴.

1649, 30. März. Graf Johann Ludwig von Sulz ertheilt seinem Vetter Graf Ulrich zu Jestetten, der ihm gemeldet, daß er für seine vorhabende Reise zur Base von Schwarzenberg²⁹⁵ in Grätz des Geldes bedürftig sei und deshalb das Wutenthal zu verkaufen gedenke, zur Antwort: „Hierauf berge ich Euer Liebden nit, daß gleichwie mir die Mittel, dieselbe wegen annoch auf der Landgraffschafft habender Prätension völlig zue contentieren ermangle, also auch solche zue Erkauffung berüerter Herrschafft noch vil weniger habe vnd diesmal bey so verderblichen Zeiten zue überkommen weiß. Sollten Euer Liebden selbige deshalb anderwärts zue verkauften gesonnen sein, so will ich mir auf solchen Fall hin die Zugsgerechtigkeit in allweg vorbehalten vnd mich auf den zwischen Euer Liebden (Vater) vnd meinem Herrn Vatterm selig beschehenen vnd von dem Kayser ratificierten Vergleich (von 1628) berueffen haben²⁹⁶. Thüengen den 30sten Martii.“ N. d. Concepte.

1649, 8. April. Graf Ulrich von Sulz, Landgraf im Klettgau, tritt an den Grafen Friderich Rudolf von Fürstenberg, Landgrafen in der Bâr, und dessen Nachkommen die wutenthalischen Flecken Oeschingen, Schwerzen und Wilmendingen „als aigentümlicher Besitzer“ derselben mit allen Rechten und Zugehörungen verkaufsweise ab²⁹⁷, wie

²⁹⁴[1] Diese Bestimmung des unterm 25sten August vom Kaiser besttigten brüderlichen Vergleichs wurde der Behauptung gegenüber, daß das Wutenthal „niemalen als Pertinenz der Landgrafschaft Kleggau betrachtet worden“, später sehr wichtig.

²⁹⁵[2] Die zweitältere Tochter des Grafen Rudolf von Sulz, die zweite Gemahlin des Grafen Karl Ludwig von Schwarzenberg, welcher 1642 verstarb.

²⁹⁶[3] Von diesem Schreiben ist neben dem Concepte des Grafen noch eine fast gleichzeitige Abschrift vorhanden.

²⁹⁷[4] Aber in einem Schreiben schon vom 11ten April (2 Tage nach Ausfertigung dieses Kaufbriefs) mit der Adresse: A monsieur, monsieur Johen ^[153/154] Louis comte de Soultz, presentement à Diengen, versteht sich Graf Ulrich zu einer persönlichen Zusammenkunft

er solche von seinem Vater ererbt^[153/154] und bisher besessen, um den Kaufschilling von 35000 Gulden rheinisch, woran er 11000 sogleich, 10000 innerhalb einer Frist von drei Wochen, die nächstfolgenden vier Jahre je 3500 zu erlegen hat. Dabei soll er ihm und seinen Nachkommen genügsame Eviction auf 20 Jahre leisten und dafür „seine bey der Landgraffschafft Kleggew anerbte vätterliche Prätension vnd Gerechtsame“ zum Unterpfande verschreiben, mit der festen Zusage: „Weylen alle bey voriger sulzischer Erkauffung der dreyen O^erter dem Grafen Karl Ludwig, nach Inhalt des Kauffcontracts vom 17ten Monatstag Novembris 1603, in Abschlag des Kaufschillings auf 30000 Gulden v^eberwiesene Schulden nicht mehr auf denselben, sondern auff die Landgraffschafft Kleggew hafften thäten, solle alles, was dort als rechtmäßige Schuld erwiesen würde, durch den Herrn Käuffer oder dessen Erben decurtiert vnd innebehalten werden.“ Es unterzeichnen und sigeln die beiden Grafen. „Beschehen zue Stüelingen, den 8ten Monatstag Aprilis.“ N. d. Orig.

1650, 15. August. Graf Ulrich schreibt an den Grafen Johann Ludwig: Er habe aus dessen jüngstem Briefe ersehen, wie große Mühe sich derselbe gegeben, Geld zu erhalten, um sich und ihm zu helfen²⁹⁸; daß es aber unmöglich gewesen, solches zu bekommen. Man hätte sich eben einbilden müssen, „da Seine Liebden eine so weite Reise (nach Wien) vorhabe, so werde auch etwas Geld vorhanden sein.“ Datum Jestetten, den 15ten Monatstag Augusti. N. d. Orig.

1651, 2. Jänner. Graf Johann Ludwig meldet dem Grafen von Hohen=Ems den Tod seines Vettters, des Grafen Ulrich von Sulz. „Er sey erst vorgestern von Wien²⁹⁹ zurück gelangt^[154/155] und habe den Todfall unterwegs erfahren. Das Testament des Verstorbenen könne formell beanstandet werden.“ Datum Thiengen am 2ten Monatstag Januarii. N. d. Concepte.

1659, 17. Mai. Graf Johann Ludwig schreibt an seinen Geschäftsträger Maier zu Wien: Der kostbare Proceß mit Fürstenberg sei allbereits dahin gebracht, daß seinerseits bald ein guter Ausgang zu hoffen. Gleichwohl möge er (Maier) nachforschen, was denn Graf Friderich Rudolf, da selbiger sich geäußert, „ob nit etwann der wuententhalischen Sache halber mittelst eines Vergleichs dem Werk

mit seinem Vetter, um darüber zu verhandeln, wie das Wutenthal an das Haus Sulz wieder zurück zu bringen wäre! In Folge dessen wurde beim Reichshofrathe zu Wien gegen den Kauf von 1649 intrikiert; aber beide sulzischen Herren Vetter hatten keine Geldmittel, um die Einlösung der Herrschaft zu bewerkstelligen. Indessen erwuchs diese Angelegenheit doch zum förmlichen Processe, nachdem sich Graf Johann Ludwig durch einige Universitäts=Gutachten genügend überzeugt hatte, daß ein günstiges Urtheil erlangt werden könne.

²⁹⁸[1] Auf dem guten Grafen Ulrich, welcher mit seiner Gemahlin im Schlosse zu Jestetten eine fast kümmerliche Haushaltung führte, lag eine Schuldenlast von nicht weniger als 129000 Gulden!

²⁹⁹[2] Der Graf war während des Prozesses am Reichshofrathe zweimal in^[154/155] Wien, um seine Sache persönlich zu betreiben, wobei er, um bei den Herren „einen günstigen Willen zu machen, ein Faß guten Neckarweines herunter führen lassen“, welcher auch richtig seine Wirkung that. Das Geschenk wurde daher später wiederholt.

abzuehelfen sey“, für diesen Fall anzubieten bereit wäre. Datum Thiengen am 17ten Maitag. N. d. Concepte.

1659, o. T. Graf Johann Ludwig bittet in einer Vorstellung³⁰⁰ an den Kaiser um endliche *Sententia, definitiva*, in dem 10jährigen Processe wegen des Wutenthals. „Es seien bisher dem Grafen von Fürstenberg so viele und lange Termine eingeräumt worden, daß sie zusammen etliche Jahre ausmachten, wodurch die Sache zu einem Präjudiz des Hauses Sulz in *infinitum* verzogen würde.“ N. gleichzeitig. Abschr.

1660, 16. August. Endurtheil des Reichshofraths zu Wien in Sachen des Grafen Johann Ludwig von Sulz, Klägers, gegen Graf Friderich Rudolf von Fürstenberg und dessen hinterlassenen Sohn Maximilian Franz, Beklagte, wozu zu Recht erkannt wird, daß der „in Actis angezogene Verkauf (der 3 wutenthalischen Dörfer vom 8ten April 1649) nichtig vnd Beklagter dem Kläger das Wutenthal mit allen seither erhobenen Nutzungen zue restituieren, einzueräumen vnd zuezustellen schuldig seye, jedoch mit dem Anhang, daß Beklagter zue wirklicher Restitution nit gehalten werden möge, es seye dann ihme dasjenige, was er an dem verglichenen Kaufschilling des Verkäuffers nachgelassener Fraw Wittib bezalt zue haben, beweislich darthuen vnd liquidieren wird, sambt dem daron gebierenden Interesse, wiederumb^[155/156] erstattet vnd gu^oetgethan³⁰¹. Signatum Wien, den 16ten Augusti. Georg Ulrich Graff von Wolckenstein.“ N. gl. Abschr.

1663, 9. Juni. Graf Maximilian Franz von Fürstenberg, Landgraf in der Bâr und zu Stuelingen, beurkundet: Nachdem sein Vater selig im Jahre 1649 von dem Grafen Ulrich zu Sulz das Wutenthal mit allen Herrlichkeiten und Zugehörungen um eine namhafte Summe Geldes erkaufte, aber hernach Graf Johann Ludwig zu Sulz diesen Verkauf „soweit widerfochten, daß man derentwegen an dem Reichshofrath zuesammen in Rechtsstand erwachsen“, woselbst die Sache endlich durch kaiserliches Definitiv= vnd Revisions=Urtheil dahin gelangt, daß er (Graf Max Franz) das Wutenthal, wie es an ihn erblich erwachsen, gegen Erstattung einer gewissen Summe, wieder an den Grafen von Sulz gelangen lassen sollet³⁰², so habe er dem zu Folge sich der seitherigen Possession der Herrschaft begeben, und erledige hiemit die Unterthanen derselben, „alle vnd jede Bu^erger, Einwohner vnd

³⁰⁰[1] Die letzte von dem Dutzend Eingaben des Grafen an Seine Majestät! Die Papiere dieses Processes machen mehrere Bände aus.

³⁰¹[1] Fürstenberg prätendierte an erlegten Geldern wegen des Wutenthals die Summe von 28740 Gulden; dagegen berechnete Sulz die durch Fürstenberg aus der Herrschaft bezogenen Einkünfte auf 13474 Gulden, wonach Letzteres also noch 15276 Gulden zu fordern hatte.

³⁰²[2] Nach Fällung des Urtheils war eine kaiserliche Commission, an deren Spitze der Bischof von Constanz stand, zur Liquidierung der gegenseitigen Forderungen beider Theile ernannt worden, deren Rezeß am 24sten Mai 1662 erfolgte. Graf Johann Ludwig nahm denselben an, obwohl „seine Beamten dabei weiter gegangen, als er gemeint, und obwohl eine so namhafte Summe baar herbeizuschaffen, ihm äußerst schwer falle.“ Acten über den Prozeß und die Liquidation von 1561 bis 1663.

Hindersaßen in den dreyen Flecken O^eschingen, Schwärtzen vnd Willmendingen“, ihrer ihm geleisteten Eide und Pflichten, damit sie dem Grafen als ihrem nunmehrigen Herrn huldigen mögen, jedoch vorbehaltlich der fürstenbergischen von Altersher auf ihnen ruhenden Steuerbarkeit. Es unterschreibt und sigelt der Aussteller. „Geben im Schloß Stüelingen, Freytags den 9ten Monatstag Junii.“ Nach gleichzeit. Abschr.

Hiemit schließt die Reihe der das Wutenthal insgemein betreffenden im Kletganer Archive noch vorhandenen Documente. Es folgen nunmehr die Regeste der Urkunden über die wutenthalischen Dörfer, Weiler und Höfe insbesondere. Diese Archivalien sind aber leider sehr lückenhaft und reichen mit wenigen Ausnahmen^[156/157] nicht über das 15te Jahrhundert hinauf; auch sind mehrere älteren Stücke derselben nur in Copeibüchern oder einzelnen Abschriften vorhanden.

Lauchringen.

Der zunächst an das Thiengener Gebiet (über welches die verschiedentlich vorgefundenen Archivalien bereits mitgetheilt sind) stoßende Ort der Herrschaft Wutenthal ist das Doppeldorf Lauchringen, wovon das kleinere, etwa 300 Einwohner zählende Unterlauchringen zwischen der Wutach und der Landstraße liegt, während Ober=Lauchringen, mit etwa 500 Seelen, eine starke Viertelstunde ostwärts am linken Flußufer ruht. Beide gehörten bis in das 17te Jahrhundert zum Pfarrsprengel von Thiengen, das letztere erscheint aber als ein namhafter kletgauischer Flecken schon in Urkunden von 844 und 870, wo ansehnliche Güter daselbst an das Gotteshaus Rheinau vergabt worden³⁰³.

Später bildete Lauchringen einen Bestandtheil der alten Herrschaft Weißenburg (oder Neu=Krenkingen), was wahrscheinlich mit der rheinischen Klostersvogtei zusammenhieng, welche die Freiherren von Krenkingen 1196 an sich brachten und in sehr anmaßlicher, gewaltthätiger Weise zu führen pflegten. Durch ihre wachsende Schuldenlast waren dieselben genöthigt, die Herrschaft Weißenburg 1299 an das neu gegründete und mächtig um sich greifende Haus Oesterreich zu verkaufen³⁰⁴.

Herzog Leutpold verschrieb die Herrschaft sofort 1323 seinem Vetter, dem Grafen Johann I von Habsburg=Laufenburg, als Pfandlehen für dessen Hilfeleistung wider König Ludwig den Baiern. Hiedurch wurden Grund= und Oberherrschaft des weißenburgischen Gebietes unter der Landgrafschaft Kletgau vereinigt, da diese letztere, wie erwähnt, der

³⁰³[1] In der ersteren Urkunde (bei Herrgott I,25) wird von einem gewissen Rinlos sein Eigengut in pago Chleggowe, in villa Louchiringa et in illa marcha dem Stifte verschrieben. In der andern (bei Zapf I, 436) begabt König Ludwig dasselbe mit den Besitzungen des Mönches Odilos in 14 Orten des Kletgaves, welche ihm dieser wahrscheinlich zu solchem Zwecke übergeben hatte; darunter wird auch Louchiringa aufgezählt.

³⁰⁴[2] Vergl. Zapf I, 371, und das österr. Urbar, S. 59.

laufenburgischen Linie des Hauses Habsburg zugefallen, nach deren Erlöschen sie an die Grafen von Sulz und sofort an die Fürsten von Schwarzenberg gedieh. Unter letzteren trennte man den Flecken Ober=Lauchringen mit^[157/158] der Laufenmühle von der Herrschaft Weißenburg und theilte ihn, nebst den alpgauischen Orten Unter=Lauchringen und Tegernau mit der Reuenthaler Mühle, wegen ihrer natürlichen Lage, im Interesse einer schicklicheren Verwaltung, der Herrschaft Wutenthal zu³⁰⁵.

1369, 16. Juni. „Cu^onrat von Krenkingen, genemt von Wissenburg³⁰⁶, ein frier herr“, beurkundet, daß der Ritter Hermann von Griebheim ihm eröffnet habe, wie er ein Gütlein zu Lauchringen, das von seiner Hand zu Lehen rühre, und jährlich 3½ Mutte Roggens, 10 Viertel Habers, ein Schwein im Werthe von 1 Pfund Pfenninge, etliche Hünen und Eier, und „ainen Ma^eder tagwan“, dem Gotteshause „ze sant Verenen³⁰⁷ zu^e Zurzach“ verkauft habe, mit der Bitte, die „aigenschaft des selben gu^etlis“ an den Propst und das Capitel daselbst aufzugeben, wofür er (der Verkäufer) sein eigentümliches Gut zu Grieben von ihm zu Lehen empfangen wolle, das der Weiß bauer und wovon jährlich 9 Viertel Kernens, 2 Mutte Roggens, ebenso viel Habers, 1 Pfund Pfenninge, Hünen und Eier zu Zins giengen. Dieses seie sofort geschehen, indem er (der Freiherr) solches Gut von dem Ritter aufgenommen und ihm und seinen Erben zu rechtem Lehen wieder geliehen, mit dem Bescheide, daß er und seine Erben verbunden sein sollen, davon dem Lehensherrn alles Das zu leisten, was von dem Lauchringer Gute bisher geleistet worden, wogegen das S. Verenenstift dasselbe als Eigentum ungehindert nutzen^[158/159] und nießen möge. Es sigelt der Aussteller³⁰⁸. „Geben ze Roggenbach am Samstag nach sant Barnabas des zwelfbotten tag.“ N. d. Originale.

1406, o. T. Das Frauenkloster Berau, eine Propstei von S. Blasiens³⁰⁹, hatte zu Nieder=Lauchringen ein Gut, welches jährlich 2½ Mutte Roggens zinsete, und „wann ein Gotteshausmann ab dem selben gieng,

³⁰⁵[1] Die Handschr. des Herrn von Beck, verglichen mit Herrgott, cod. trad. II, 628. Die Verhältnisse zwischen Oesterreich und Habsburg=Laufenburg waren durch Schulden und Pfandschaften sehr verwickelte und bedürfen noch einer urkundlichen Aufhellung.

³⁰⁶[2] Das krenkingische Freiherren=Geschlecht bestand damals noch in den beiden Linien von Krenkingen und von Krenkingen=Weißenburg, wovon die erstere (ältere) zu Thiengen und Gutenberg hauste, aber schon 1413 erlosch, während die letztere auf den Schlössern „im Roggenbach“ bei Bondorf saß (deren eines „die Veste Weißenburg“ hieß) und mit dem reichenauischen Abte Martin im Jahre 1503 erlosch.

³⁰⁷[3] Das S. Verenen=Stift daselbst war eines der ältesten Gotteshäuser am Oberrheine, seit dem 4ten Jahrhundert (wo die heilige Verena bei dem römischen Turtiacum sich niedergelassen) allmählig entstanden, unter den Karolingern in ein Benedictiner=Kloster und um das Jahr 1279 in ein Collegiatstift verwandelt wurde. Die Leibeigenen desselben hießen „die S. Verener=Leute“, deren es auch im Kletgau und Alpgau eine Anzahl gab. Vergl. Leu, schweitz. Lexic. XX, 527.

³⁰⁸[1] Das Sigel ist leider abgerissen.

³⁰⁹[2] Auf dem s. g. Berauer Berge, einem alten keltischen oppidum, anderhalb Stunden hinter Thiengen, im Anfange des 12ten Jahrhunderts gegründet. Vergl. Gerbert, N. S.. I, 394.

totd oder lebendig, gab er das beste Hautb, das er hatte.“ Auszug aus einem Pergam.Rotel.

1433, 13. November. Heinrich von Erzingen der Aeltere thut kund, daß ihm sein Tochtermann Peter von Offenburg³¹⁰ zu einem früheren Darleihen von 400 Gulden „jetzunt zu^e synen grossen no^eten vnd notdurfftigen sachen“ weitere 230 bâr herausgegeben, für welche 630 Gulden er demselben „das dorff ze nidern Lauchringen, ob Tu^engen gelegen, mit lu^et vnd gu^ot, stúren, zinfen, vogtrechten, gerichtten, fellen, bu^eßen, beßungen, fischentzen, holtz, veld, wun vnd waid, wasser vnd wasserrunsen, vnd allen rechten vnd zu^ogeho^erden“, alles sein lediges Eigentum, zum Unterpfande eingefetzt. Dasselbe mögen der Darleiher und seine Erben nutzen und nießen bis obige Summe gar und gänzlich wieder abgestattet sei. Diese Versetzung bewilligten Heinrich von Erzingen der Jüngere, sein Sohn, und Hamann von Oftringen, sein Schwager, und besigeln sie mit ihm³¹¹. „Geben am nechsten fritag nach S. Martis tag.“ N. d. Originale.

1437, 20. August. Die gräflichen Gebrüder Eberhart und Heinrich von Lupfen, Landgrafen zu Stülingen, geloben ihrer Mume, der Gräfin Ursula von Sulz, welche ihnen gutwillig gegönnt, ihren landgräflich stülingischen Zoll in der Grafschaft Kletgau, nämlich zu Ober=Lauchringen, erheben zu dürfen³¹², daß^[159/160] sie (die Gebrüder) auf die erste Kündigung dieser Erlaubniß, innerhalb einer Woche solche Zollerhebung wieder abstellen wollen. Es sigeln die Aussteller. „Geben vf Zinstag vor sant Bartholomeus tag.“ N. d. Lauchr. Copeibuche aus dem 16ten Jahrh.

1441, 18. April. Graf Johann von Sulz, Hofrichter zu Rotweil, und seine Brüder Alwig und Rudolf³¹³ Landgrafen im Kletgau, bekennen, daß sie gemeinlich zu ihrem Nutzen und Frommen „dem erbern Hannsen Schachen dem eltern, ainem burger zu^e Lo^vffenburg“, verkauft haben die nachbenannten Güter, Zinse und Steuern: 1) Drei Pfunde Häller jährlicher Gülte „ab der Ta^efren zu^e obern Lo^vchringen“; 2) drei Malter Futterhabers, welche die Gemeinde daselbst jährlich zu entrichten schuldig; 3) die Steuer von 6 Gemeindeleuten im Gesamtbetrage von 3 Pfunden und 22 Hällern. Der Kauf sei geschehen um 125 Goldgulden, welche bâr bezahlt worden, und hätten die Verkäufer gelobt, für sich und ihre Erben, der verkauften „gült, zins vnd stúren vff vnd ab der ta^efern, der gemaind vnd den erbern lúten zu^e obern Lo^vchringen, recht Weren ze sint vnd dem ko^vffer vnd sinen erben gu^et Werschafft fúr allen abgang

³¹⁰[3] Die Patrizier von Offenburg waren zu Basel angesessen. Peter war der Sohn des Ritters Hanmann, welcher 1458 verstarb, und hatte die Clara von Erzingen zur Frau. Sein gleichnamiger Sohn wurde Bürgermeister. Vergl. Wursteisen, Basl. Chronik, S. 291.

³¹¹[4] Das oftringische Sigel ist abgerissen; die beiden erzingischen zeigenden Schild mit dem Eber; die Umschriften sind nicht mehr lesbar.

³¹²[5] Weil dieser Ort zunächst an der Gränze des stülingischen Gebietes und an der Landstraße aus dem Kletgau in den Alpgau lag.

³¹³[1] Die unruhigen und händelsüchtigen Söhne des Grafen Rudolf v. S. und der Gräfin Ursula von Habsburg=Laufeuburg.

ze tu^end.“ Es sigeln³¹⁴ die drei Grafen „an mitwochen na^vch dem hailigen Ostertag.“ N. d. Orig.

1469, 30. October. Vogt und Rath zu Thiengen beurkunden, daß Junker Albrecht von Mülinen³¹⁵ im Namen seiner Mutter Agnes und Junker Heinrichs von Reischach, ihres Bruders, des „edeln strengen herrn Hanns Heinrichs von Oftringen, Ritters, gerechtikeit der Zehenden zu^e Ober vnd Niderlochringen mit allen nützen, rechten, ehafften vnd zu^egeh^erden“, am Klettgauer Landgerichte errechtig und erlangt habe, einer Gülte wegen, welche von dessen Vetter, Junker Hamann von Oftringen, seiner Frau Veronica (einer gebornen von Reischach) verschrieben, und nach ihrem Hingange von Frau Agnes und deren Sohn geerbt worden. Diesen oftringischen Zehenten habe Junker Albrecht sofort, nach dem landgerichtlichen Erkenntnisse, auf die „ne^achste gant gen Tu^engen gerichtet vnd geschlagen vnd an offner fryger gant, an offner straß, nach der Statt recht vnd herkommen“ durch^[160/161] den Stadtknecht verganten lassen, dabei selbiger 140 Gulden darauf geboten und solchen auch erhalten. Es sigeln die Aussteller mit der „Statt Secrete³¹⁶ minderm Jnsigel.“ Gegeben am Montage nach Simon und Judas. N. d. Orig.

1470, 30. Juli. Kaiser Friderich III bekennt, daß er nach dem Abgange „des edlen geschlechts der herrschafft Krenngingen genant von Wyssenburg“ desselben vom Reiche herrührende und heimgefallene Mannschaft und Lehenschaft seinem Rathe Graf Rudolf von Sulz, in Anbetracht der manigfaltigen, getreuen und nützlichen Dienste, welche derselbe ihm und dem Reiche geleistet und annoch leiste, für ihn, seinen Bruder und ihre Nachkommen, zu Lehen verliehen habe, nämlich „die Zehenden zu^e Espach im Prisgew vnd zu Risecksingen³¹⁷, auch ain Drittel des Zehenden zu^e Ober= vnd Niderlauchringen, vnd des Beheims Hof zu^e Nidermettingen, alles vnd jedes mit allen nützen, zu^egeh^erungen vnd gerechtigkeiten.“ Dagegen habe Graf Rudolf für sich und seinen Bruder von solcher Reichslehen wegen das gewöhnliche Gelöbniß gethan, Kaiser und Reich getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, wie sich gebühre. Gegeben und besigelt „zu^e Vyllach am montag nach S. Jacobs tag im Snidt.“ N. d. Copeibuche.

1472, 29. Juni. Hanmann, Hanns Albrecht und Hanns Friderich, Gebrüder von Mülinen, thun kund, daß sie, ihrem „meren schaden hiermit zu^e verkommen“, für sich und ihre Erben den gräflichen Gebrüder Alwig und Rudolf von Sulz und deren Nachkommen verkauft haben ihre Gerechtigkeit an dem Zehenten zu Ober= und Niderlauchringen, wie sie selben, nachdem er von ihrer Base

³¹⁴[2] Drei kleine Rundsigel in braunem Wachse mit dem einfachen sulzischen Schilde unter dem Helme mit der Jnfel.

³¹⁵[3] Ein Patrizier aus Bern.

³¹⁶[1] Kleines Sigel mit dem thiengen'schen Muttergottes=Bilde, von dessen Umschrift nichts mehr erkennbar ist.

³¹⁷[2] Dieser Ortsnamen muß verschrieben sein; ich weiß ihn nicht zu bestimmen. Vielleicht ist Riselfingen gemeint.

Veronica von Oftringen selig an sie gefallen und sie ihn „vff dem landgericht im Clegko^ew behalten vnd bisher ingehept“, um die Summe von 800 Gulden, welche ihnen gänzlich bezahlt worden sei. Sie geloben zugleich für sich und ihre Erben, dieses Kaufes „mit allem costen vnd schaden, ob dehainer daruff gangen were“, rechte Gewähren zu sein. Es sigeln die beiden Junker Hanmann und Hanns Albrecht für sich und ihren Bruder, welcher kein eignes Sigel besitze, sodann auf ihre Bitte „der edel, fromm,^[161/162] vest Hanns von Scho^enow, genannt Húruß“, und der Schuldheiß von Arau³¹⁸. „Geben vff s. Peter vnd Paulus tag.“ N. d. Orig.

1472, 29. Juni. Ebendieselben für sich, „auch Heinrichen von Ryschach von Dietfurt“, ihren Vetter, bekennen: Nachdem weiland Hanmann von Oftringen seine Ehwirtin Veronica selig um ihre Heimsteuer und Morgengabe (zusammen 1200 Gulden) auf die beiden Zehenten zu Lauchringen und auf das Dorf und Schloß Gurtweil verwiesen und versorgt, auch darum zu rechten Mitgülden gegeben „die edeln vesten Bilgerin von Ho^ewdorff zu^e Tu^engen, Hanns Heinrichen von Offtringen, Wilhalmen von Ho^ewdorff zu^e Almut vnd Jo^ergen von Ertzingen“, und zu Bürgen „den grauen Eberhart von Lupfen, Heinrichen von Ertzingen vnd V^olrichen von Rúmlang“, und nun diese Summe ihnen erblich zugefallen³¹⁹, ihre Verzinsung mit 60 Gulden aber dem Ritter Hanns Heinrich und dem Junker Jörg ebenfalls erbweise obliege, so haben sie mit letzterem das gütliche Uebereinkommen getroffen, daß er sie für seine Hälfte des Hauptgutes von 600 Gulden auf das Hochstift Constanz verwiesen, während ihnen für das andere Halbtheil der Oftringer Zehenten zu Lauchringen eingesetzt worden, daher sie ihn mit seinen Mitgülden und Bürgen quitt und ledig sagen. Es sigeln für sich, ihren Bruder und Vetter, die Junker Hanmann und Hanns Albrecht³²⁰. „Geben vnd beschehen uff sant Peter vnd Paulstag.“ N. d. Orig.

1473, 17. Jänner. Schuldheiß und Rath zu Waldshut bekennen: Nachdem weiland Frau Vronick von Ostringen der Niedern Pfarrkirche S. Johann daselbst 200 Gulden zu einer Jahrzeit gegeben, und nun die Schuldigkeit dieser Summe durch die Erben der Stifterin, in Folge des Zehentkaufs zu Lauchringen, an die gräflichen Gebrüder von Sulz erwachsen, und diese völlige Bezalung geleistet, so hätten sie dieselben quitt und ledig gesagt.^[162/163] Besigelt mit der Stadt Secret=Jnsigel³²¹.

³¹⁸[1] Von den 4 kleinen Rundsigeln in grünem Wachse sind nur das des H. Albrecht von Mülinen mit einem Mülrade und das des Junkers von Schönau mit drei Ringen zu erkennen.

³¹⁹[2] Ueber die hier aufgeführten Personen vergl. Badenia (ältere) II, 106 und diese Zeitschr. XIII, 475.

³²⁰[3] Das erstere, klein, in grünem Wachse, ist wohl erhalten. Es zeigt ein Schild mit dem Mülenrad und als Helmzier wieder ein solches, und die Umschrift: **S. Hanman . von . Muilinen**. Das bernische Adelsgeschlecht v. M. blühet, rühmlich bekannt, noch gegenwärtig.

³²¹[1] Mittleres Rundsigel in grünem Wachse mit dem Wäldermann, ähnlich dem in der Badenia (neue Folge) I, 211 abgebildeten. Von der Umschrift ist nur noch WALDSHVT zu lesen.

„Geben vff Sonntag nechst nach s. Hylarien, den man nempt der zweintzigist tag.“ N. d. Orig.

1482, 23. Mai. Johann, Alwig und Rudolf, Gebrüder, Grafen von Sulz, Landgrafen im Klettgau, beurkunden, daß sie dem „vesten Hainrich³²² von Mandach“ zu rechtem Mannlehen, wie es seine Forder hergebracht, verliehen haben: Das „Burgsa^{eß} zu Krenkingen“, soviel ihm daran zugehöre, den „Jrrgang vnd das mulafich³²³ in der Landgraufschafft Kleckgo^ew“, 1 Mutt Roggens und soviel Habers „zue Lo^vchringen, von Broglis gu^{et}“, 2 Viertel Roggens von „ainem landgarben gu^{et}“, das Gleiche von einem andern solchen Gute, 2 Viertel Roggens und soviel Habers von „V^eli Müllers gu^{et}“, 1 Viertel Roggens von „Peters gu^{et}“, das Gleiche von einem andern Gütlein, 2 Viertel Roggens und soviel Habers von „ackern zu^e Lo^vchringen“, 1 Mutt Kernens von „Egessers gu^{et}“, das Gleiche von „Mayers schu^oppis“, 2 Viertel Kernens von „Heini Gretes gu^{et}“, 1 Viertel Kernens von „Wandels gu^{et}“, ebensoviele von „Belers gu^{et}“, 2 Mutte und 1 Viertel von 4 Widemgütern; 3 Mutte Kernens von drei „Kilchen schu^oppis“, 1 Mutt Kernens von „Mettingers hu^ob“, 2 Viertel Kernens von „Merflaischen gu^{et}“, und halbsoviele von „ainer hofstatt zu^em Ayer bo^vm.“ Der Junker habe darauf einen leiblichen Eid geschworen, ihnen (den Grafen) und ihren Erben³²⁴ „trúw, gehorsam^[163/164] vnd gewertig zu^e sind vnd alles zu tu^end, so dann ain lehenman sinem lehenherm zu^e tu^ond schuldig vnd verbunden.“ Es sigeln Graf Alwig und Rudolf für sich und ihren Bruder. „Geben an dornstag vor sant Vrbans tag.“ N. d. Orig.

1491, 17. September. Der Schuldheiß Segenser zu Basel, anstatt Bürgermeisters und Raths daselbst, thut kund, daß vor ihm der Bürger Caspar von Arx und dessen Ehefrau im Gerichte eröffnet: Nachdem der Bürgermeister Waldkirch zu Schafhausen bisher auf ihnen 160 Gulden Hauptgutes stehen gehabt ab etlichen Fischenzen zu Laufenburg, auf dem Stifte Säckinggen etliche Zinse und „ab den sechs pfund zwenzig heller vnd drey malter habern gelts, nemblich drey pfund ab der Tafern vnd drey pfund vnd drey malter habern ab dem gemeinen dorf zu^e Louchringen“, und aber daran an Kosten und Schaden 45 Gulden

³²² [2] Die Burg Mandach lag bei Regensberg im Zürichgau. Ihr Adel verbürgerte sich während des 14ten Jahrhunderts zu Schafhausen und erwarb sich verschiedene Güter im Klettgau und benachbarten Alpgau, namentlich das Schlöblein Weiler auf einem Hügel an der Mettmach, zwischen Berau und Riedern, gewöhnlich „Mandach“ genannt, schon 1650 im Abgange.

³²³[3] Unter Jrrgang ist das verlaufene, herrenlos gewordene Vieh verstanden, was der ältere Ausdruck Mulavich (mhd. mulave, mulve, mulvihe) wohl ebenfalls bezeichnet. Die Herren von Mandach trugen (nach der Angabe bei Leu, helvet. Lexic, XII, 476) im 15ten Jahrhunderte das „Mulafe= und Vieh=Jrrgangsrecht“ bezüglich des Zürichgaves vom Hause Oesterreich und bezüglich des Klettgaves von den Grafen von Sulz zu Lehen,

³²⁴[4] Fernere Lehenbriefe über das Mandacher Lehen sind vorhanden des Grafen Rudolf v. S. von 1496 und 1516, des Grafen Wilhelm v. S. von 1553, des Gr. Alwig v. S. von 1565, des Gr. Johann Ludwig v. S. von 1660 und 1682, des Fürsten Ferdinand von Schwarzenberg von 1701 und der verwittweten Fürstin Eleonora v. Sch. von 1735.

abgegangen, so wollten sie zur bessern Sicherung des Gläubigers den alten Hauptbrief mit einem neuen vertauschen, der neben dem Unterpfande zu Lauchringen noch 4 Gulden einer ewigen Gülte auf der Familie Schwab zu Waldshut enthalte. Dieses sei denn also geschehen nach seiner Umfrage und darauf erfolgtes Urtheil des Gerichtes. Gegeben und besigelt „vf Sambstag vor sanct Matheus tag.“ N. d. Copeib.

1492, o. T. Nachricht über das stift-reichenauiische Lehengütlein zu Ober=Lauchringen. „Giltet ja^erlich 4 mut Rocken, 6 mut Haber, 1 Herbsthu^en, 1 Vaßnachthu^en, 50 Ayer; ist lehen der Frawen als dem Mann, vnd der Tochter als dem Knaben. Abt Friderich von Wartenberg hats verlyhen Hainrich Geßlern anno 1447. Abt Johann Pfeufer hats verlyhen seinem Schreyber G. Walter von Bernang anno 1472, hernach seinem Marstaller H. Mayenberg anno 1476, folgends H. Ku^enen von Kirchen anno 1483, item dem P. Bengel von Stockach anno 1485, vnd lestlich dem B. Mayer genant Hofysin zu^e Schafhusen. Abt Martin von Weysenburg verlychts demselben anno 1492. Eberlin von Fulach³²⁵ solls nachgehends kaufweis v^eberkomen haben.“ N. einem alt. Aufschrieb. [164/165]

1504, 2. Juli. Rudolf Müller von Pfeffigheim bekennt, daß ihm Graf Rudolf von Sulz „die mülin an der Wu^eten im louffen³²⁶ by nider Louchringen“ ad dies vitae verliehen, unter der Bedingniß, dieselbe „fürderlich ze buwen mit Wassergebúw, Reder, Stein, Stuben, Jngebúw, Dach vnd Gemach, sampt andern notturfftigen dingen“, in seinem eigenen Kosten, ohne des Lehenherrn Schaden, wobei ihm der Graf jedoch bis an 5 Mutte Mülenkorns zu einer Beisteuer geben und ein Darlehen von 10 Gulden machen soll, damit er diesen Bau desto förderlicher vollbringen möge. Dagegen habe er ihm von 1506 an von der Müle jährlich 5 Mutte Kernens und ebensoviel Rockens, nebst 2 Gulden, als Zins zu entrichten. Es sigelt auf Bitten des Ausstellers der Vogt G. Wirtenberger zu Thiengen³²⁷. „Geben vff Zinstag nach Petri vnd Pauli der heiligen Zwo^elfbotten.“ N. d. Orig.

1508, 25. August. „Peter Bierer, fry, landrichter im Cleggo^ew“, thut kund, daß er anstatt seines gnädigen Herrn, des Grafen Rudolf von Sulz, „am fryen landtag, vor Schafhusen im Vrwurff³²⁸ an fryer kúngstraß vnd an gewonlicher gerichtstatt“, das Landgericht besessen, da vor ihm

³²⁵[1] Eberhart, aus der bekannten Schafhauser Patricier=Familie von Fulach, gemeinlich „Junker Eberlin“ genannt, war der einzige Sohn Heinrichs v. F., des Stammherrn der zweiten Linie des Geschlechts, wohnte am Obermarkt zu Schafhausen und starb 1544. Rüeger, Schafh. Chronik, Hdschr. S. 384.

³²⁶[1] Die s. g. Laufen=Müle am linken Ufer der Wutach, wo dieser Fluß über ziemlich hohe Felsen stürzt und früher einen malerischen Wasserfall (Laufen) gebildet, der in neuerer Zeit durch einen Canalbau sehr verlor.

³²⁷[2] Die Urkunde ist von Papier und das Sigel aufgedrückt. Es zeigt einen Schild mit zwei Hiffhörnern; die Umschrift ist unleserlich.

³²⁸[3] Das kleine Wasser Urwerf, welches an der Enge entspringt und beim Löwensteine (unterhalb der Stadt) in den Rhein fällt, die alte Gränzmarke zwischen dem Klet= und Hegau.

erschienen sei der schafhausische Bürgermeister K. Waldkirch³²⁹ und durch seinen Anwalt vorgelegt habe einen befigelten Pergamentbrief über „etlich Stürgelt, Zins vnd Fu^etterhabern zu^e obern Louchringen“ von 1441, mit der Klage, wie ihm „abgang daran begegne, dann derselben stúr, zins vnd gúlten standen jm v^eber vil verruckter zil vnd mannigfaltig erfordern noch vnuergolten vß; deßglichen, so syen die armen lút an selbigem ende, so die sach beru^ert, noch nie darzu^e gehalten worden, das sie nach vs wysung sins briefs einich gelúpt gethon, vnd wiewol er etlichem zu^esagen nach vermeint hett, jm so^ellt von^[165/166] dem gnedigen Herrn oder siner gnaden amptlút darzu^e verholffen sin, das er diß rechtlich ersu^echens hett mo^egen v^eberhept blyben“, was er sofort zu Recht gesetzt; worauf erkannt worden, Bürgermeister Waldkirch möge seine Ausstände, Gúlten und Zinse „befordern, rechtfertigen vnd ynlegen; werd jm dann Mangel oder Abgang darin begegnen, so mo^ege er aber su^echen nach vßwißung sins briefs.“ Gegeben und mit dem Landgerichtssigel³³⁰ bekräftigt „vff frytag nach sant Bartholomeus des heiligen zwo^elfbotten tag.“ N. d. Orig.

1508, 10. September. Derselbe beurkundet, daß der Altbürgermeister Waldkirch abermals vor ihm am Landgericht zu Rheinau³³¹ erschienen und durch seinen Fürsprechen den am vorigen Landtag eingelegten Pergamentbrief fordern lassen, weil er denselben für das gegenwärtige Gericht brauche und ihm der Landschreiber solchen noch nicht wieder zurück gestellt, unter der Angabe, „er habe des vergessen, was er (der Kläger) doch nit glo^vben welle, darum so begere er einer vrtel.“ Hierauf sei auf seine (des Landrichters) Umfrage erkannt worden, daß der Brief dem Altbürgermeister 8 Tage vor dem nächsten Landtage zugestellt werden solle. „Geben vff mentag nach vnser lieben frowen tag natiuitatis.“ N. d. Originale.

1508 , 27. September. Derselbe beurkundet, daß vor ihm am Landgerichte zu Kaiserstul, wegen der Oberlauchringer Gúlten und Zinse, erschienen seien der Altbürgermeister Waldkirch und für den Grafen von Sulz dessen Amtmann und Statthalter, Junker Hanns Jacob von Heideck³³², und ersterer durch seinen Anwalt habe vorbringen lassen, wie sein eingelegter Gúlt= und Zinsbrief die Betreffenden von Ober=Lauchringen zur Vergelübdung über ihre Schuldigkeit verpflichte, welche er aber noch immer nicht erlangen können, so nöthige

³²⁹[4] „Die von Waldkirch, sagt die rüeger'sche Chronik, sind auch ein gu^et, fürnem vnd alt geschlecht zu^e Schaffhausen. Anno 1487 hat Kayser Friderich herm Konraten Waldkirch, burgermeistern, wie auch sein geschlecht, den Titel vnd das Wappen, das sie fu^ehrend, gegeben.“

³³⁰[1] Dasselbe zeigt den sulzischen Schild mit Helm und Jnfel, und anstatt der Wappendecke ein vielfach verschlungenes Band, dessen Inschrift aber nicht mehr zu lesen.

³³¹[2] Die gewöhnlichen Gerichtsstätten im Klettgau waren am langen Steine bei Thiengen, an der Halde bei Rheinau, auf der Brücke zu Kaiserstul, zu Lottstetten, Erzingen, Griebheim, Lauchringen und am Urwerf. Vgl. Badenia (alte) III, 273.

³³²[3] Der aus dem Klettgauer Bauernkriege bekannte Landvogt. Bergl. Schreiber, Urk. üb. d. Bauernkr. II, 238, 251.

ihn dies, seine Klage gegen den Statthalter zu richten, damit selbiger „darob vnd daran^[166/167] sye, das die von obern Louchringen glúpt tu^end, die zins, stúren vnd fu^eterhabern ze richten nach vßwysung sins briefs, vnd wa er (der Statthalter) darwider sin wellte, so so^elle es zu^e recht erkennt werden.“ Hierauf habe der Junker von Heydeck durch seinen Fürsprech geantwortet: „Gegen brief vnd sigel reden, das welle er nit tu^en, halte der hoptbrief in, das die armen lút vmb anzo^vgt zins globen so^ellent, was dann ein recht darumb erkenn, werd sin gnediger herr nit wegem.“ Sofort auf seine (des Landrichters) Umfrage habe das Gericht erkannt, daß der Graf oder seine Amtleute schuldig seien, die Lauchringer zur Leistung des Gelübdes anzuhalten, „hinfúrter die zins ze richten“, und würde das nicht eingehalten, „so hab es in der grafschaft sin Ordnung vnd Gesetz darumb, dem mo^eg er (der Kláger) nachgen, oder aber das recht bruchen mit dem Landgericht oder (dem Dorfgerichte) zu^e Lochringen.“ Gegeben³³³ und befigelt „vff mitwoch vor sant Michels tag.“ N. d. Originale.

1511, 19. Februar. Hanns Maier von Gutenberg und sein Tochtermann Hanns Müller bekennen, daß ihnen (laut eingefügten Lehenbriefs) Graf Rudolf von Sulz die „múllin an der Wu^eten im louffen vnderthalv Louchringen“ gemeinsam auf Lebenszeit verliehen habe gegen einen jährlichen Zins von 6 Mutten Kernens und ebensoviel Roggens, mit dem Beding, daß sie solche Múle „v^eber den angefangnen buw, so Ru^edolff Múller selig, jr vorfar, daran gethon, fúrterhin vff alle notturfftige vnd zimliche gebúw buwen vnd dannenhin die mit wassergebúw, redern, múlingestell, múlinstein, muren, tach vnd gemach, jngebúw vnd anders in guten vnd bliblichen gebúwen haben vnd halten sollen“, dieselbe mit ihren Zugehörten und Gerechtigkeiten zu nutzen und zu nießen und Alle, welche bei ihnen malen, ehrlich zu empfangen und nicht mehr als den gebräuchlichen Múlenlohn zu forden. Würde Hanns Müller einen Sohn hinterlassen, welcher das Múllerhandwerk erlernt und sich ehrlich gehalten, dem soll die Múle um den bezeichneten Zins ebenfalls verliehen, und bei etwaigem Abzuge von derselben ihm die Besserung nach unparteiischer Schätzung vergütet werden³³⁴. Es sigelt auf Bitten der Aussteller der Rathsher^[167/168] A. Wagner zu Thiengen. „Geben vff mittwoch nach sant Valentins tag.“ N. d. Originale.

1513, 22. October. Der Altbürgermeister Peter von Offenburg zu Basel beurkundet: Nachdem vor vielen Jahren Junker Heinrich von Erzingen, sein Schwager, das „Do^erffli nidern Lochringen, ob dem Sta^ettli Tüengen“, seinem Vater selig mit Leuten, Gütern und allen Zugehörungen für 630 Gulden pfandsweise verschrieben, und er (der Aussteller) solche Pfandschaft ererbt und bisher ingehabt, genuzt und genossen, und Niemanden versezt oder haftbar gemacht, so habe er für sich und als Vogt der von seinem Sohne Johann selig hinterlassenen Kinder, ihres

³³³[1] Leider ist auch auf diesem Landgerichts=Jnsigel die Jnschrift des das Wappen umziehenden Bandes nicht mehr lesbar.

³³⁴[2] Fernere Lehenreverse über die Laufen=Múle sind vorhanden des Oswalt Oezisberger von 1544, des Fridolin Lee von 1562, 1566 und 1579

beiderseitigen bessern Nutzens wegen, solches Dörflein mitsammt der Hauptsumme, wofür es versetzt worden, um 440 Goldgulden, welche ihm bär entrichtet seien, dem Grafen Rudolf von Sulz, Landgrafen zu Kletgau³³⁵, käuflich für immer überlassen, unter landesgebräuchlicher Währschaft= und Verzichtsleistung, doch vorbehaltlich des den erzingischen Erben zustehenden Wiederlösungsrechtes. Lösen dieselben das Dörflein für die 630 Gulden wieder ein, so soll diese Summe dem Grafen oder seinen Erben verbleiben und ihm oder seinen Nachkommen nichts davon gebühren. Es sigelt³³⁶ der Verkäufer. „Geben zu Basel vff Sampstag nechst nach sant Lucas des ewangelisten tag.“ N. d. Orig.

1551, 7. Jänner. Wilhelm, Rudolf und Alwig, Gebrüder, Grafen zu Sulz³³⁷, Landgrafen im Kletgau, thun kund: Nachdem ihnen ihr lieber Getreuer, der Dorfvogt Hanns Schneider zu Ober=Lauchringen vorgetragen, wie er bereits lange Zeit daselbst haushäblich angesessen, der dortigen Wirtschaft gepflogen und dabei sich „der Maßen an der behusung verbuwen, das sein sorg sei, wa er so^elcher würtschafft entsetzt wurde, es sein entlich verderben (wäre)“, daher er unterthänig bitte, daß ihm in Berücksichtigung seiner und seiner Vorältern getreuen Dienste dieselbe zu einem Erbleheu möge gemacht werden; so haben sie ihm die^[168/169] Wirtschaft, wie er sie bisher besessen, zu einem „rechten Erblehen vermacht, daß er vnd seine Erben sy mo^egen inhaben, aber allein nach pillichem erhalten der Geste“, vorbehaltlich des „daruon habenden vmbgelts“ und des Rechts, noch einen oder mehr Wirte neben ihm zu setzen. Es sigeln Graf Wilhelm und Rudolf für sich und ihren Bruder³³⁸. „Geben an mitwochen nach der hailgen dreyer König tag.“ N. d. Orig.

1555, 18. October. Der Pater Großkeller von S. Blasien, im Namen seines Stiftes, mit Bewilligung der Grafen von Sulz, in Beisein des Landvogts Jacob von Bulach, des Landschreibers Faller, des Vogts und der Geschwornen zu Ober=Lauchringen, läßt die Bereinigung und Renovation der sanctblasischen Landgarben= und Zinsgüter daselbst³³⁹ vornehmen. Es ergaben sich in den 3 Zelgen am Berg, an der

³³⁵[1] Der ältere Sohn Alwigs, mit der Gräfin Margaretha von Sonnenberg vermählt, etliche Jahre Statthalter des Erzherzogs Ferdinand zu Innsbruck, gestorben 1535. Sulz. Chronotaxis, Handschr., ad a. 1523.

³³⁶[2] Der Wappenschild des Sigels zeigt einen bezinnten Thurm mit offenen Thorflügeln, ähnlich dem der Stadt Offenburg.

³³⁷[3] Die Enkel Graf Rudolfs und Söhne Graf Johann Ludwigs, seit 1544 an der Regierung.

³³⁸[1] Zwei schöne mittelgroße Sigel in rothem Wachse mit dem gewöhnlichen sulzischen Wappen und den Umschriften: WILHELM (das andere) RVDOLF . COM . DE . SVLCZ . LANDGRAV . IN . KLEK . IVDEX . CVR . IMPRL . IN . ROTW.

³³⁹[2] Die Landacht oder Landgarbe entrichteten die kleinen Bauern, welche Fruchttäcker um einen Theil des Ertrages im Zeitpacht hatten. Die Zal der Garben richtete sich nach der Güte des Feldes; von einigen Aeckern entrichtete man die 9te, von andern die 3te oder 4te Garbe. Das Stift S. Blasien besaß die meisten Landacht=Güter zu Lauchringen, welche später ebenfalls in Bodenzins=Güter verwandelt wurden.

Burghalde und im Bühlfelde an Aeckern und Wisen 212 verschiedene Stücke, welche sich im Besitze von 14 Bauern befanden. Den neuen Berein besigelt der Landvogt (Oberamtmann) von Bulach³⁴⁰. N. d. Orig.

1567, 12. November. „Vogt, Richter vnd gantze Gemeind, reich vnd arm, gemeinlich des dorffs Oberlauchringen“, verschreiben sich dem Bürger M. Häring zu Villingen zur Entrichtung eines jährlichen Zinses von 20 Gulden für ein bares Darlehen von 400 Gulden, auf das Unterpfand all' ihrer Güter. Es sigelt auf Ersuchen der Aussteller der Landvogt Dr. Christoph von Hausen. „Geben vff den nächsten (Tag) nach S. Martins des heiligen Bischoffs.“ N. älter. Abschr.

1582, 31. März. Der Stabhalter H. Wagner zu Oberlauchringen sizt zu Gericht, da die Familie Mathis daselbst, mit Ver=^[169/170]willigung der gräflich sulzischen Amtleute und des Junkers Hanns Joachim von Heideck zu Gurtweil „als derselben Aigentumbs vnd Grundzinshern“, nachträglich die von ihrem Großvater erbweise an sich gebrachten Güter bereinigen läßt. Diese Güter bestunden in einer Hofstatt, etwa 20 Jaucherten Ackerfeldes und 5 Tauen Wiesenlandes, hießen „der Frau von Grieben Gut“, und galten dem Junker von Heideck jährlich 7 Stück Getraides, 2 Hüner und 50 Eier zu Grundzins. Es sigeln auf Bitten des Stabhalters die gräflich sulzische Administration und der Junker³⁴¹. „Geben den letsten monats Martii.“ N. d. Orig.

1588, 9. Mai. „Dieter Zimmerman, derweilen des kayserlichen freien Landgerichts im Kleggew Landrichterambts Statthalter“, beurkundet, daß er zu Ober=Lauchringen an freier Reichsstraße „mit vrtel frey, offen, verpannen Landgericht“ gehalten, wo erschienen seien Vogt und Geschworne von Unter=Lauchringen für sich und die ganze Gemeinde und „vmb jrer gemein vnd jedes insonderheit bessern nutzen vnd frommen wegen“ an die Stadt Waldshut um 600 Gulden auf Wiederlösung verkauft hätten 30 Gulden jährlichen Geldes „von, vff, vsser vnd ab der Verkeuffer Flecken Vnderlauchringen haab vnd guetern.“ Nachdem nun diese „Zinsfertigung von beyden theilen an des freyen Landgerichts stab mit mund vnd hand aufgeben, angenomen vnd empfangen“, sei dessen „zue gueten krefften den hern Keuffern auf jr begeren vnd des Landrichters gethane weitere vmbfrag gegenwertiger brief mit einhelliger vrtel zue geben erkannt worden.“ Besigelt mit dem gewöhnlichen Landgerichts=Jnsigel³⁴². Gefertigt und gegeben „am Landtage zu Oberlauchringen, Montags den neunten tag Maii.“ N. d. Originale.

1595, 26. Mai. Der v.ö. Regierungsrath Lorenz von Heideck zu Gurtweil verleiht der Familie Hartmann zu Oberlauchringen nach Erblehensrecht zu einem „ewigen Erblehen“ alle die ihm von seinem Vater Joachim v. H. erblich angefallenen eigentümlichen Güter daselbst, wie

³⁴⁰[3] Mittleres Sigel in grünem Wachse mit einem Schilde, dessen rechte Hälfte einen springenden Löwen zeigt, während die andere einen aufrechten Halbmond enthält. Die Umschrift ist unleserlich.

³⁴¹[1] Beide Sigel sind abgerissen.

³⁴²[2] Das oben bezeichnete in ganz schlechtem Abdrucke.

solche „in Beywesen eines ersamen Gerichts zu^e Oberlauchringen mit gueten trewen vnd wissentlichen anzeigen emúwert vnd sonderbar beschriben worden“, gegen einen jährlichen Zins von 8 Mutten Kernens, 15 Mutten Roggens, 4 Maltern^[170/171] Habers, 2 Pfunden Pfenninggeldes, 6 Hünern und 100 Eiern, unter dem Bedinge, daß die Lehenleute und ihre Erben „dise güeter nach Erblehens recht vnd gewonheit inhaben, bawen, nutzen vnd nießen, sie hinfüro in guetem baw vnd ehren, ohnzerrissen, zertrennt oder verwexlet erhalten³⁴³, mit keiner vngewonlichen Dienstbarkeit vnd Newerung beschweren, auch weder wenig noch vil darvon entziehen, vnd nit anderwärts verleihen, versetzen, verkauften, vertauschen, vermorgengeben, noch sonst vergeben sollen vnd mo^egen.“ Der Lehenbrief zählt 2 Behausungen mit Kraut- und Baumgarten und 136 verschiedene Stücke auf, welche an Ackerland 82 Jaucherte und an Wiesengelände 22 Tagwanne betragen. Davon fiel der Herrschaft jährlich ein Bodenzins von 5 Mutten Kernens und der gewöhnliche Zehenten. N. d. Reversbriefe vom gleichen Tage.

1599, 40. Juli. G. Steineck, Baumeister³⁴⁴ der Stadt Thiengen, und der Altbaumeister G. Wirtenberger, beide des Raths daselbst, als Vogtmänner der schertlinischen Erben, verkaufen einen ewigen Grundzins von 2 Mutten Kernens, 3 Mutten Roggens und 1 Malter Habers ab 48 Güterstöoen zu Oberlauchringen für eine „namhafte Summa gelts“ an den Johann Jacob Beck, kaiserlichen Notar, Obervogt der Herrschaft Mettingen und Landschreiber der „oberländischen herrschaften³⁴⁵ Vadutz, Schellenberg vnd Blumeneck“, welcher sich, nachdem dieser Zins anderwärts vergeblich angeboten worden, zu dessen käuflicher Uebnahme verstanden. Es^[171/172] sigeln auf Bitten der Aussteller der kletgauische Landvogt M. Maier und die Stadt Thiengen³⁴⁶, N. d. Origin.

1618, 25. Janner. Der Vogt Sträßler von Bühl, als Landrichter, im Namen des Grafen Alwig von Sulz, hält zu Ober=Lauchringen das „offen, verbannen Landgericht“, da die Kaufhandlung gefertigt wird, wornach Vogt, Geschworne und verordnete Ausschüsse der Gemeinde daselbst für sich und alle Ortseinwohner, ihrer Nothdurft und ihres bessern Nutzens wegen, mit herrschaftlicher Verwilligung, dem Ritter

³⁴³[1] Das Zertheilen der Güter hatte während des 16ten Jahrhunderts so sehr zugenommen, daß man demselben durch solche Bedingungen der Verleihbriefe zu steuern suchte.

³⁴⁴[2] Hier nicht etwa aedilis, architectus, Werkmeister, sondern oeconomus, Bauverwalter, Schaffner, welche Bedeutung sich in den etymolog. Wörterbüchern kaum erwähnt findet. Seit der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts kommen in den Thiengener Urkunden unter den Rathsgliedern zwei Baumeister neben einander vor (zuweilen auch nur einer), was sich aus der ziemlich ausgedehnten Gemarkung und dem ansehnlichen Almendgute des Städtleins erklären läßt; denn diese „Buwmaistere“ hatten das Güterwesen, den Waidgang und dergleichen zu verwalten und die Gemeinde in solcher Beziehung zu vertreten. Vergl. diese Zeitschr. Bd. X, 94; XIII, 478, 485; XIV, 251, 254. 464, 470 und 482.

³⁴⁵[3] Diese im Wallgau (Rheinthal) gelegenen kleinen Herrschaften hatte Graf Alwig durch seine Gemahlin, die Erbtöchter von Brandis, im Jahre 1507 erlangt.

³⁴⁶[1] Die Sigel sind abgerissen.

Johann Peter von Roll, Altlandamman zu Uri, und dessen Erben einen jährlichen Zins von 265 Gulden ab all ihrem liegenden und fahrenden Gute für die Hauptsumme von 5300 Gulden auf Wiederlösung verkaufen und ihr sämtliches Besitztum dafür zum Unterpfande einsetzen. N. ält. Abschr.

1622, o. T. Die Grafen Alwig und Karl Ludwig Ernst von Sulz, Landgrafen im Kletgau, thun kund und zu wissen, wie „Vogt, Geschworne vnd gantze Gemaind des Fleckens zue Oberlauchringen“ ihnen zu Gemüthe geführt, „was maßen sie mit höchster vngelegenheit vnd beschwernus den Gottesdienst vnd die Pfarrkirche durchs ganze jar zue Thüengen besuechen müessen, insonderheit aber zur Zeit, wann die Wassergüß groß anlauffen³⁴⁷ nit allein den Gottsdienst zu besuechen müeßen vnderlassen, sondern auch alte, schwache vnd ohnuermögliche Personen dessen beraubt sein; nit weniger auch, wann ermelte wassergüsse erscheinen, sie keinen Priester gehalten mögen, also daß offtermals alte vnd kranke Personen ganz trostlos vnd ohne das allerheiligste Sacrament des Altars müessen aus disem Jammerthal abschaiden“, und sie (die^[172/173] Grafen) als diesortige Collatoren unterthänigst gebeten, ihnen dazu gnädig und väterlich zu verhelfen, daß „bey jrer Kirchen allda zue Oberlauchringen ein eigener Priester vnd Pfarrer haushebtlich wohnen, die heiligen Sacramente administrieren, den Gottsdienst Meßlesen vnd Predigen vleißigist versehen, auch nach gebür vnderhalten werden möchte, darbey sy dann nach eußerster möglichkait das Irige thuen vnd zusetzen wellen.“ Worauf sie diesem billigen Begehren gewillfahrt und zu demjenigen, was die Gemeinde und einzelne Bürger derselben zur Unterhaltung eines Pfarrers freiwillig beigetragen³⁴⁸, in zuversichtlicher Erwartung der bischöflichen Verwilligung und Confirmation, die „drey Caploneyen zue Grießen, Kissenberg vnd Dangstätten sambt jrem einkomen“ mit der neuen Pfarre vereinigt hätten³⁴⁹, unter der einzigen Bedingniß, daß der

³⁴⁷[2] Die Wutach war von jeher durch ihre starken Ueberschwemmungen ein gefährlicher Fluß, dessen Wassermenge durch die bei Schneeschmelzen und Regengüssen oft plötzlich anschwellende Steinach, gerade zwischen Thiengen und Lauchringen, noch sehr vermehrt wird. Erst in neuerer Zeit gelang es, beide Gewässer unschädlicher zu machen. Ein Bericht aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts sagt: Pagus Oberlauchringen olim spectabat ad parrochiam Thiengen et ab illa fuit separatus anno 1622, autoritate tam domini ordinarii, quam dominorum territoriorum de Sultz, non solum ob dictae parrochiae amplitudinem, sed etiam ob difficile incolarum illuc tendentium iter et inundantiam torrentis Wutach, qui pluvioso tempore excrescere ponticulosque diffringere solet, ut non nisi magna cum difficultate vel sacerdos ad aegros accersiri, vel infantes ad ecclesiam deportari, vel mortui illuc avehi potuerint.

³⁴⁸[1] Nach einem Aufschriebe vom 5ten September 1621 hatten die Lauchringer sich zu einem jährlichen Beitrage von 19 Mutten Kernens, 3 M. Roggens, 1 M. Gerste und 17 M. Habers, 200 Bürden Straues und 1 Haue Holzes, wie zur Abtretung von 4 Tauen Wiesenlandes und Beschaffung eines Hauses mit Scheuer, Stallung und Krautgarten anerbotten. Dies hätten sie gethan, sagt der angeführte Bericht, quoniam comites de decimis, quas totas possidebant, nihil contribuere volebant, nisi de piris, pomis, nucibus (vulgo Obst= vnd Nußzehenten).

³⁴⁹[2] Nach obigem Bericht: Cum igitur hii ususfructus et census ad cuiusvis parrochi honestam sustentationem non sufficere potuerunt, inde tres Capellaniae in Dangstetttten, Griessen et Kissenberg, utpote quarum neutra sacerdotem honeste alere poterat, fuerunt incorporatae.

Oberlauchringer Pfarrer zur wöchentlichen Lesung einer Messe in den drei Orten verbunden sein solle. N. d. Concept und einer Abschrift des Stiftungsbriefs, welche aber das Datum desselben nicht enthalten.

1626, 15. September. Revers des Hanns Brugger, Gastgebers zu Oberlauchringen, über das ihm und seinem jüngsten Sohne, bei Erkaufung der „anjetzt inhabenden Herberg vnd Wirtschaft“ daselbst³⁵⁰ verliehene Bürgerrecht. Darin wird festgesetzt, daß selbiges in seiner Familie „jederzeit nur auf einen des Mannsstammes“ forterben soll. Nach gleichzeit. Abschr.

1631, 6. Mai. Renovation der heideckischen Güter zu Oberlauchringen, welche durch die Tochter des Lorenz v. H. zu Gurtweil an deren Gemahl, einen Junker zu Rhein gekommen, sofort 1631 an dessen Sohn Lorenz z. Rh. zu Dürnach geerbt waren,^[173/174] und von selbigem an H. Hartmann, genannt „Lindenheine“, und seine Theilgenossen verliehen wurden, ganz nach dem Laute der Belehnung von 1595. Die Erneuerung ist unterzeichnet vom Vogte H. Matheis³⁵¹. N. d. Orig.

1633, o. T. „Verzeichnus derjenigen Burgern oder Gemeindsleut zue Oberlauchringen, welche an dem Scharmutz zue Lottstetten anno 1633 des todts verschieden.“ Es werden als umgekommen von beiden Lauchringen 16 Mann aufgeführt; als solche, welche „gefangen worden vnd sich mit geld ledig machen müessen“, stehen 8 verzeichnet, deren Lösungsgelder im Ganzen die Summe von 450 Gulden betragen. Als vorhanden werden angegeben 52 Bürger; dann folgt das „Verzeichnus, wieviel einem jeden Burger an Vich, Roßen, Früchten vnd Wein, an Hausrath, Schiff vnd Geschirr hinweggeführt, verwendet vnd verderpt worden“, was zusammen einen Geldwerth von 12928 Gulden hatte³⁵². Nach der Schätzung dieses Verzeichnisses galt damals der Mutt Kernen 4, Roggen 3, Gerste 3, Haber 1, Bohnen 4 und Linsen 3 Gulden; der Saum Weines 8, ein Pfert 40 bis 50, eine Kuh 15 bis 20, ein Stier 15, eine Zeitkuh 10 bis 13, ein Zeitkalb 8, ein Kalb 5, eine Geiß 4, ein Schaf 2, ein Schwein 1 bis 7, ein aufgerichtetes Bette 20 und ein Wagen mit Zugehör 20 bis 60 Gulden. N. d. Orig.

³⁵⁰[3] Vergl. unten das Regest von 1674.

³⁵¹[1] Von der zurheinischen Familie erbten die Güter an Frau Katharina, die Ehewirtin des basel'schen Spitalmeisters Rosenburger, und nach ihrem Tode 1645 an H. J. Scheerer, Ehemann der Adelheid Rosenb. Hierauf gelangten dieselben kaufswise an den Stadtvogt Münderlin zu Thiengen, und von dessen Kindern im Jahre 1684 für 1300 Gulden an die Herrschaft Sulz, mit welcher sie an das Haus Schwarzenberg übergiengen. Acten hierüber von 1750 bis 1768.

³⁵²[2] „Im Jahr 1633, am 7ten May, kamen unter dem Obersten Villefranche 300 feindliche Reiter nach Lotstetten, wo des andern Tags die Kirchweihe gefeiert wurde, weshalb eine große Menge Volkes aus der Nachbarschaft daselbst zusammentraf. Da erschienen 700 klettgauische Bauern unter der Anführung des Oberforstmeisters Jmhof und Rentmeisters Häubtlin, und grifen den Feind mit großer Hitze an, aber mit wenig Klugheit und mit so unglücklichem Erfolge, daß sie gänzlich geschlagen, von ihnen die meisten gefangen und 130 niedergemacht wurden, wobei der Flecken bis auf die Kirche in Rauch und Flammen aufgieng.“ Oberst von Beck in der bezeichn. Handschr.

1641, 14. Jänner. Der Vogt H. Mattheis von Ober=Lauchringen hält, im Namen des Grafen Karl Ludwig Ernst von Sulz, zu Rheinheim „offen, verpannen Dorfgericht“, wie vor ihm^[174/175] und den Urthelsprechern der Kauf gefertigt wird, wornach G. Boller und H. Weiacher zu Lauchringen dem B. J. Maier, Priom des Gotteshauses Sion zu Klingenua³⁵³, einen ewigen Grundzins von 5 Vierteln Roggens und ebensoviel Habers ab verschiedenen Gütern für 80 Gulden zu eigen überlassen. „So beschehen vnd mit dem gräflichen Amts=Secretinsigel besigelt den 14ten Januarii.“ N. d. Orig.

1652, 7. Februar. Die gräflich sulzischen Rätthe und Oberamtleute der Landgrafschaft Klettgau und Herrschaft Thiengen beurkunden die „authentische Bereinigung über den heydeggischen Grundzins ab einem Hof zue Ober=Lauchringen, genannt der Frawen von Grieben guet“, nachdem J. J. Straubhar, Bürger zu Waldshut und Hofmeister des Klosters zu Königsfelden, denselben an sich erworben und um solche Renovation gebeten, weil „bey negstgewährten zerrittenen laidigen Kriegszeiten vnd Läufen nit allein die güeter in Kauf=, Tausch= vnd Erbsweis, auch anderer gestalten, verstucklet vnd in vil vnderschiedlich Händ gelangt, sondern auch bey solchen schädlichen Alienationen der jährliche Zins in Stocken vnd Vnrichtigkeit gebracht worden.“ Der Gilthof war an 10 Einzinser oder Theilgenossen verliehen unter denen der Träger M. Bendel an den Giltbesitzer 6 Mutte Kernens, 1 Mutt und 2 Viertel Roggens, 2 Hüner und 50 Eier als jährlichen Zins entrichtete, und wurde unter der Bedingung neu verliehen, daß die Inhaber von den Gütern ferner nichts mehr vertheilen, vertauschen, verkaufen oder sonst veräussern dürfen. „Gegeben den 7ten Februarii und besigelt mit dem sulzischen großem Amtssecret.“ Nach dem Originale.

1657, o. T. Zeugenverhör in der Streitsache zwischen der Herrschaft Sulz und dem sanctblasischen Propste zu Klingenua, wegen der „landgarbigen Güter“ zu Ober=Lauchringen³⁵⁴. Der Propst^[175/176] verlangte auch von der Schmalsaat oder „Kochet“ (nämlich von Erbsen, Linsen, Hirs und Hanfsamen) die Landacht; nun aber sagten die berufenen

³⁵³[1] Ueber das Wilhelmiter=Klösterlein zu Klingenua vergl. Band I, S. 464 und 467 dieser Zeitschr.

³⁵⁴[2] Man entrichtete zu Lauchringen die Vogtsgarbe und die Landgarbe, erstere (je die 9te) von 14 Jaucherten „beim Hirschle“ an die Herrschaft Sulz, letztere von gewissen Gütern an das Stift S. Blasien. Wahrscheinlich bildeten diese „landgarbigen Güter“ das praedium in Lo^vchringen, welches 1240 der küssabergische Ritter Gerung Strubel dem Stifte als Gottesgabe vermacht und 1245 ad dies vitae in feodum erhalten hatte. Band III, S. 252 dies. Zeitschr. Dieselben waren in keinem Hofverbande, wurden daher, wie es auch bei Rebenstücken gewöhnlich war, um einen Theil des Ertrages in Pacht gegeben. Vergl. X, 192 dieser Zeitschr. Nach dem Bereine von 1643 ent=^[175/176]richteten 16 Landgarber von 165 Stücken im Ganzen 575 Garben. Solche wurden jährlich verliehen (wie der Zehenten), urkundlich seit 1481; von 1632 bis 1648 nahm sie der Krieg weg; im Jahre 1650 belief sich der Ertrag auf 7 Malter Vesen (Kernen), 3 Mutte Roggen, 3½ M. Gerste und 1½ M. Haber. S. Blasien besaß aber neben den Landgarben=Gütern noch etliche 100 Aecker und Mattenstücke als „Lehen= vnd Zinsgüeter der Custorey zue Ober= vnd Niederlauchringen“, welche nach dem Vereine von 1683 an 4 Träger und viele Einzinser verliehen waren.

Zeugen (60 bis 80jährige Männer) einstimmig aus: „Nur die Frucht, so mit der Wiede gebunden werde, als Vesen, Roggen, Gerste vnd Haber, habe man bisher zur Landgarbe geliefert, niemalen aber die Schmalsât. Solches wäre auch nit nützlich, denn die Tagelöhner, wann sie auf diesen Aeckern abwechselsweise Hirs, Hanf, Linsen vnd Erben säen, verbessern dardurch dieselben vnd geben gegen den gestatteten Bau den Dung daraus, was mit der Landacht nit³⁵⁵ geschieht.“ N. d. Acten.

1661, 29. August. „Hanns Heinrich Schmidt, Staabhalter der Vogtey Oberlauchringen“, bekennt, daß er im Namen des Grafen Johann Ludwig von Sulz „bey gehaltenem Jar= vnd Dorfgericht daselbst den Staab gefuehrt“, da vor ihm und den Urthelsprechern erschienen seien Peter Mattiß als bevollmächtigter Anwalt der Gemeine Oberlauchringen, Heinrich Weiacher als Mithafte und sämmtliche Bürger daselbst als Schuldner einestheils, und der Hufschmied Simon Pfannmüller, Bürger zu Schletstadt, als Gläubiger anderntheils, und die Handlung gefertigt haben, womach die Gemeinde dem letztem für ein Kapital von 400 Gulden, so ihr weiland der freiburgische Universitäts=Schaffner Jschlin zu Villingen zu 5 Prozent im Jahre 1584 dargeliehen und er (Pfannmüller) nach dessen Ableben geerbt, und für 142 Gulden seit 1654 rückständiger Zinse und Kosten, welche Summe von 542 Gulden sie zu bezalen, unmöglich im Stande, unter oberigkeitlicher Ratification, 10 Jauchert ihrer Güter zu Eigentum abgetreten, Besigelt mit dem gräflichen Amtssecret.

(Fortsetzung folgt.)

Bader.

[176/- ...]

³⁵⁵[1] Doch wurde den Landgärblern nach dem Treschen das Strau (für 2 Garben ein Büschel) wieder abgeliefert „zur Besserung der Güter.“ Acten über die L.G.Güter von 1657 bis 1761.

Teil III.b

XXII. Band 1869, III. Abteilung – Fortsetzung, S. 320 - 357

Urkunden und Regeste aus dem Klettgauer Archive.

(Fortsetzung.)

1674, 11. November. Graf Johann Ludwig von Sulz, Landgraf im Klettgau, verleiht um seines bessern Nutzens willen dem Fischer Seemann zu Thiengen seine „aigentümliche Wirtschaft zue Oberlauchringen (an freier kaiserlicher Reichsstraße gelegen) samt darzue gehörigen Stallung, Städel, Kraut= vnd Baumgärten, Wiesen (3 Tagwann oder 8 Vierling) und Aeckern (4½ Jauchert oder 18 Vierling), mit allen derselbigen Ein= vnd Zuegehörungen, Rechten vnd Gerechtigkeiten“, bestandsweise auf ein Jahr, nämlich „die Wirtsbehausung mit ihrer weithin Be=^[320/321]greifung!³⁵⁶ vnd Zuegehört (ausser des Saals sambt der Basler vnd Camer, wie auch des Nebenbewlins vnd obern Schopfs“, was der Graf zu seinem Gebrauch per expressum sich vorbehalten³⁵⁷, „die bey der Wirtschaft befindlichen Mobilien an Bett= vnd Leingewant, Zin=, Kupfer=, Mösch= und hölzerne Geschirre“, gegen einen Bestandzins von 30 Gulden und gegen die Verpflichtung, das Haus in baulichen Ehren zu erhalten, gute Aufsicht über alles Vorhandene zu halten, die nöthigen Reparaturen zeitlich anzuzeigen, in der Metzig des Fleckens Niemanden ohne Erlaubniß schlachten zu lassen, und von jedem selbstgeschlachteten Stücke „die Zung in die landgräfliche Haushaltung nacher Thüengen zue lifern“; den zu verzapfenden Wein (bis auf 6 Saume beliebigen Trinkweines) von der Herrschaft zu nehmen, „selbigen gerecht vnd vnverfälscht“ zu lassen und nicht theurer auszuschenken, als ihm erlaubt, auch vierteljährlich beim Rentamte den Saum zu 120 Maßen ordentlich zu verrechnen und zu bezalen; ferner für die Herrschaft „auf alle durchgehenden Fuehren und Waaren, auch auf diejenigen Juden, so ihm den landgräflichen Geleitsbrief vorzuweisen schuldig, wie auf Roße, Vieh und Anderes fleißige Obsicht zu haben und davon den Zoll zu erheben, denselben in die Zollbüchse ordentlich einzuwerfen, und besonders darauf zu achten, daß Nichts defraudiert werde; sich bei den Jagden, soweit es ohne Versäumniß der Wirtschaft und Fischenz³⁵⁸

³⁵⁶[1] Das alte Witraite, etwa als Gegensatz von „Hofraite“, area villae? Der Ausdruck ist in den etymolog. Wörterbuch, nicht hinlänglich erklärt. Raite (vom alhd. raitan, herrichten, ordnen, bereiten) wäre ein zugerichtetes Stück Grundes und Bodens, als „;Hofraite“ beschränkt auf den zunächst bei einem Hofgebäude gelegenen umzäunten Platz, als „Weitraite“ ausgedehnt auf das zu einem Hofe oder Dorfe gehörige angebaute Land.

³⁵⁷[2] Das Posthaus zu Lauchringen ist ein stattliches Gebäude aus dem 15ten oder folgenden Jahrhundert mit einem Saale, worin ehemals das Landgericht abgehalten worden. Die Fenster waren mit trefflichen Glasgemälden geziert, wovon einige die Bildnisse sulzischer Grafen enthielten. Ich sage waren, denn die werthvolleren sind weggekommen. Dieser Saal mit seinen Kammern ec. diente also damals zum Absteige=Quartier der Herren Grafen, wahrscheinlich wenn im benachbarten Reviere gejagt wurde.

³⁵⁸[3] Der Pächter Seemann war, wie angegeben, herrschaftlicher Fischer. Die Wirtschaft besaß im Anfange des 17ten Jahrhunderts J. Boller, welcher 1632 verstarb,

geschehen mag, gebrauchen zu lassen, zu welchem Ende ihm ein Rohr verwilligt werde, und endlich zur nöthigen Sicher=^[321/322]heit für die Herrschaft seine eigentümliche Behausung zu Thiengen als Unterpfand einzusetzen. Es sigeln der Graf und der Bestandsmann. „Geben an S. Martins des Bischofs Tag.

1683, 16. Dezember. Landvogt, Räthe und Oberamtleute der Landgrafschaft Klettgau beurkunden die von dem Grafen Johann Ludwig zu Sulz (als Collator) und vom bischöflichen Ordinariat zu Konstanz bewilligte Tauschhandlung, wornach „die der Pfarrfründ zue Oberlauchringen incorporierten, aber zue Dangstetten gelegenen Caplaney Wohnung vnd Güeter“ dem allda gesessenen vormals rheinauischen Amtmann Haberstock überlassen worden, wogegen selbiger der Pfarrei seine eigentümlichen Güter im Oberlauchringer Banne abgetreten, unter der Bedingung, daß solche sofort von allen weltlichen Beschwerden befreit sein sollen, der Besitzer des säcularisierten Kaplaneihauses zu Dangstetten und der zugehörigen Güter dagegen von denselben alle Real- und Personal-Lasten (als Steuer, Schatzung, Brieftragen, Gemeinwerk, Fronen, Contribution, Collecte, und Herrendienst) zu leisten, endlich „in casum restaurationis des Schlosses Küssenberg³⁵⁹ wegeu allda zue lesen habender Meß vnd andern wegen des Caploneyguets dem Vicario obgelegten gewesenen Verrichtungen, es sein Verbleibens haben, selber auch jährlich anstatt des commutierten Hauses 6 Gulden an das Kirchle zue Dangstetten vnd 4 Gulden an den Pfarrhof zue Oberlauchringen zue verbawen haben solle.“ Es sigeln die Aussteller mit dem gewöhnlichen Amtssigel. „So beschehen in Thüengen, den 16ten Decembris.“ N. d. Orig.

1696, 21. Juli. Propst, Decan, Senior und gemeines Capitel des S. Verenen=Stiftes zu Zurzach thun zu wissen: „Nachdeme die Gemeind Oberlauchringen in der Landgrafschaft Kleggow vor einigen Jahren durch eine vnglückliche Feuersbrunst großenthails in die Aschen gelegt worden, vnd sowohl dahero, als auch durch die selbiger Orten noch immer fürdaurende Kriegsver=^[322/323]legenheiten³⁶⁰ den Einzug des

worauf sie 1626 H. Beugger erkaufte. Wie diese hernach an die Herrschaft gedieh, geht aus den Acten nicht hervor; im Jahre 1686 aber^[321/322] trat sie mit den zugehörigen Gütern Graf Johann Ludwig wieder verkaufswise (für 2300 Gulden) an den lauchringischen Bürger K. Wirtenberger ab, dessen Nachkommen das schöne Anwesen noch bis in die jüngste Zeit besaßen. Acten hierüber aus verschiedenen Jahren.

³⁵⁹[1] Das nach dem Bauernkriege in seinen Außenwerken stattlich erneuerte Schloß war eine Beute des Schwedenkrieges geworden, wodurch die dortige Caplanei eingieng; die Grafen von Sulz hegten jedoch die Absicht, ihre Landesvestung möglichst wieder herzustellen.

³⁶⁰[1] Ueber das bezeichnete Brandunglück finde ich nichts mehr in den Acten; über die damaligen Kriegsbeschwerden im Klettgau aber sind folgende Nachrichten in der handschriftl. Griebener Chronik enthalten: „Anno 1689, nachdem der König von Frankreich die Vestung Philippsburg wieder erobert, wurde der Landsturm abermals aufgemahnt, auch ist der Hauptmann Clam mit seiner Compagnie zu Erzingen gelegen, wie im folgenden Jahr der General Styrum, sodann auch der bayreutische Staab 3 Wochen lang. Anno 1691 seind die truchsäßischen und

daselbst auf C. Hartmann und Consorten rühenden stiftischen Grundzinses von jährlichen 3 Mut Kernen, 1 Fastnachthuen, 2 Herbsthüenern vnd 30 Ayern ins Stocken gerathen", so haben sie deshalb denselben für 192 Gulden und jährlich 10 Mutt 3 Viertel und 3 Vierling Kernens an die Herrschaft von Schwarzenberg, verkaufswise überlassen. Es sigeln die Aussteller³⁶¹. „So geschehen Zurzach den 21sten Montag Julii.“ N. d. Orig.

1699, 7. Jänner. „Vogt, Geschworne vnd gantze Gemeind, Reich vnd Armb, des Fleckens Vnderlauchringen", bekennen, daß sie ihres bessern Nutzens wegen dem Spital zu Thiengen schuldig geworden seien 600 Gulden, welche sie baar empfangen und zur Ablösung des den wetzel'schen Erben zu Baden im Argau schuldigen Capitals von 1000 Gulden verwendet, daher gelobt haben, die erhaltene Summe mit jährlichen 30 Gulden zu verzinsen und als Unterpfand dafür ihre sämmtliche ligende und fahrende Habe einzusetzen, unter dem Bedinge der Wiederlösung³⁶². Besigelt auf Bitten der Aussteller mit dem „größern fürstlich schwarzenbergischen Amts=Secretinsigel." Gegeben den 7ten Montag Januarii. N. d. Orig.

1715, o. T. Fassion des Pfarrers zu Oberlauchringen. Vi literarum domini Decani nostri ego infra scriptus significo:^[323/324]
 1) Habeo beneficium parrochiale investitum in pago Oberlauchringen, anno 1622 institutum. Huic novae parrochiae incorporatae sunt Capellaniae in Dangstetten, Griessen et Küssenberg cum onere singulis septimanis ibi semel celebrandi (arce destructa in ecclesia Lauchringensi). 2) Praeter anniversarium dedicationis habeo alia sex, unum quodque cum una s. missa. 3) Praeter aliquot agros et prata, quibus colendis magnos suraptus impendere necesse est³⁶³, habeo annuos proventus in censibus magno itidem sumptu colligendis, tritici modios 57 et quartalia 3, siliginis mod. 10, quart. 3, avenae mod. 15, quart. 2, hordei quart. 3, miscellaneae (Mülekorn) mod. 1, quart. 3; in vino somos 7, quart. 1; item ad celebrandum (zue Opfewein) amas 2; in pecuniis tandem 15 florenos³⁶⁴. 4) Ecclesia parrochialis sita est in pago, patronus S. Andreas

bayerischen Dragoner in's Land kommen und haben selbes übel zugerichtet. Anno 1696 ist das fürstenbergische Regiment bey uns gelegen."

³⁶¹[2] Das mittlere Rundsigel in grünem Wachse zeigt eine Frauengestalt (wahrscheinlich die heil. Verena) mit nonnenmäßiger Kopfbedeckung, in weitem Oberkleide, in der Rechten etwas wie ein Buch, in der Linken einen Ring haltend. Die auf einem verschlungenen Bande angebrachte Umschrift ist nicht mehr heraus zu bringen.

³⁶²[3] Fragliches Kapital rührte von dem Bürgermeister Wetzel zu Laufenburg her, welcher es 1586 der Gemeinde bargeliehen. Von ihm erbte es an seine Tochter, von dieser an ihren Sohn P. Dorer und sofort an dessen Erben, welche es dem Spital cedierten.

³⁶³[1] In einer ausführlichen Descriptio parrochiae Oberlauchringensis eiusdem proventuum, reddituum atque onerum bemerkt Pfarrer Schneller: *Hem, dicit aliquis, quot bona, quot prata, quot agros possidet hic Parrochus! Magnos utique fructus inde percipiet!* Verum idquidem tantos pati vel impendere sumptus cogitur, qui valorem fructuum ferme exaequant. Securim et lignonem vix arripit mercenarius, laborem vix incipit, quin statim haustu recreari et ingluviem vino irrigari cupiat, ut nemo nisi expertus credat.

³⁶⁴[2] Porro horum reddituum tam ardua, difficilis et preciosa est collectio, ut hoc vel illud non acquirat Parrochus, et in his, quae acquirat et recipit, tantos sumptus impendere debet, ut vix credi possit. Descriptio parroch. Oberlauchr. etc.

apostolus; habet altaria duo lateralibus S. Crucis et S. Mariae. 5) Nullam habeo Capellam³⁶⁵, nec capellanum, nee 6) Confraternitatem. 7) Unum tantum pagum et parochianos circiter 230. 8) Dominus Collator et 9) itidem dominus territorii est serenissimus Princeps de Schwarzenberg. Sic testor ego Johannes Leonardus Schneller, Lotstettensis, aetatis 54 annorum, tertii anni^[324/325] theologus, promotus et investitus ad hoc beneficium anno 1702 mense Martio³⁶⁶. N. gleichz. Abschr.

1727, 26. April. Der Fürst Adam Franz von Schwarzenberg, Landgraf im Klettgau, erlaubt seiner Regierung zu Thiengen, da das ruinöse Pfarrhaus zu Oberlauchringen, welches vom Einfall bedroht sei, daher unumgänglich wieder hergestellt werden müsse, die Eingepfarrten aber, denen dessen Erhaltung zustehe, eine „ganz verarmte, in Schulden verfallene Gemeinde“, zunächst nicht im Stande seien, die nöthigen Reparaturen ohne einige Geldbeihilfe vorzunehmen, denselben ein Capital von 100 Gulden auf leidliche Zahlungsfristen und ohne Zins vorzustrecken. „Signatum Wien den 26sten April.“ N. d. Orig.

1737, 2. September. Oberamtmann und Rätthe der schwarzenbergischen Regierung zu Thiengen beurkunden die Kaufhandlung, wornach der Vogt Wirtenberger und dessen Bruder zu Oberlauchringen das am 21. Juni 1721 von dem gewesenen Kastenvogt Berlinger an die Herrschaft gediehene, und sofort um die 3te Garbe in Bau verliehene Gut daselbst für 700 Gulden als freies Eigentum an sich erworben³⁶⁷. „So geschehen Thiengen den 2ten Septembris.“ N. d. Concepte.

1746, 10. November. Michel Zimmermann von Schwerzen verschreibt dem Vogte J. B. Wirtenberger zu Oberlauchringen auf das Unterpfund etlicher seiner Güter daselbst einen jährlichen Zins von 5 Gulden für ein Darlehen von 100 Gulden. Geschehen und besigelt in der Regierung=Kanzlei zu Thiengen (die beschlossene Kanzlei hatte das offene Land= und Dorfgericht schon beinahe völlig verschlungen). N. d. Orig. ^[325/326]

³⁶⁵[3] Das Pfarrhaus ist übergangen. In der Descriptio sagt er davon: Aedes parochiales sunt antiquae et admodum ruinosae, ut vix resarciri aut reparari queant, quin omnino destruantur et de novo erigantur. At quis ad has instaurandas obligatum se fatebitur? Ignoro certe ego, quis instaurare, aut si corruerent, de novo extruere teneatur, sicut etiam ignoro, quis primo extruxerit. Ante aedes habet parochus hortum olerum, vulgo Kraut= unb Baumgarten, arboribus aliquot consitum; retro aedes parvum terrae spatium, ist gleichsam nur eine Hünerwaid; infra coemeterium adhuc aliud pomarium, circiter dimidium jugeris.

³⁶⁶[1] Seine Vorgänger waren Bartholome Lindin, erster Pfarrer 1622, Johann Bauer 1624, Mathes Nier 1627, Felix Würz 1640, Jacob Graf 1646, Heinrich Sailer 1653, Philipp Keller 1667, Jacob Hainzmann 1684, Beat Sailer 1685, Johann Oberlin 1701. Diesem folgte Leonhart Schneller schon 1702 und hatte zu Nachwesern den Matern Huber 1726, Joachim Straub 1757, Leontius Maier 1765. Jgnaz Vögelin 1770, Franz Schmid 1780, Johann Kolowrath 1788.

³⁶⁷[2] Diese Güter bestanden aus etwas über 2 Tauen Wiesenlandes (zu 175 Gulden angeschlagen), 7 Jaucherten Ackerfeldes (zu 500) und 7 Vierlingen Rebengeländes (zu 200 Gulden geschätzt). Nach einem 15jährigen Durchschnitte trugen dieselben jährlich 48 Garben Kernens (5 Mutte), 34 G. Roggens (2 M.), nicht gar 1 Saum Weines und 42 Bünde Straues. Verzeichnis; in den Acten hierüber von 1737.

1768, 15. Juli. Der österreichische Kanzler Graf von Chotek ersucht den Fürsten Josef von Schwarzenberg, bei der Herstellung der Straße von Constanz am Rheine hinab zu concurrieren und „in der Landgrafschaft Klettgau die Wege und Brücken herstellen zu lassen, inmaßen es ganz allein noch in diesem District (besonders bei Lauchringen) an, der nötigen Veranstaltung mangle³⁶⁸, und in den allda gefährlichen Wässern Steina, Schliecht und Wutach schon mancher Postillon und Fuhrmann seinen Untergang gefunden.“ Wien den 15ten Juli. Abschr.

1770, 30. Juni. Der Fürst Josef von Schwarzenberg, auf den Bericht der Regierung zu Thiengen, daß die Gemeinde Oberlauchringen sich endlich unter gewissen Bedingnissen zur Erbauung einer Brücke über die Wutach auf ihre Kosten verstanden habe³⁶⁹, genehmigt diesen Bau und die vorgeschlagene „Theilnahme der Gemeinde an dem einzuführenden Brückengelde auf solange, bis dieselbe unacum interesse gänzlich wieder bezahlt sei“, befiehlt den Beginn des Werkes und Berichterstattung darüber, wie über^[326/327] den Erfolg der mit Fürstenberg zu pflegenden Verhandlung „wegen eines proportionierten Beitrags.“ Signatum Wien den 30sten Junii. N. d Orig.

1770, 14. August. Schreiben der fürstenbergischen Regierung zu Donaueschingen an die schwarzenbergische zu Thiengen im Betreffe des Lauchringer Brückenbaues. Es wird darin gesagt, daß man zu demselben die Hand zu bieten und proportionaliter zu concurrieren nicht vermöge, so lange Schwarzenberg „wegen des künftigen Bruggengeld=Bezugs, zumal respectu des in großer Quantität daselbst durchgeführt werdenden österreichischen Salzes“, die Sache nicht in Richtigkeit gebracht. Daher könne man, wenn Fürstenberg auch zu

³⁶⁸[1] In Folge dieser Note erstattete der schwarzenbergische Regierungs=Director von Koller zu Thiengen einen eingehenden Bericht an seinen Fürsten, worin nachgewiesen wird, daß sich die Straßenstrecke von Oberlauchringen bis an das schafhausische Gebiet „in chausseemäßigem Stand“ befinde, und daß die Strecke durch die Herrschaft Thiengen (von der Schlücht bis Lauchringen) nur deshalb nicht eben so gut bestellt sei, weil Fürstenberg, welchem gemeinschaftlich mit Schwarzenberg die Herstellung derselben obliege, auf wiederholte Anregung noch keinen Zug thätiger Mithilfe gethan. Was die drei gefährlichen Wasser betreffe, so sei über die Steinach seit etlichen Jahren eine „sehr dauerhafte und wohlgebaute steinerne Brücke hergestellt, worauf dieses Wasser zu allen Zeiten mit Last= und Güterwagen sicher passiert werden könne. Desgleichen befinde sich über die Schlücht eine zwar hölzerne aber sichere und wohlbedeckte Brücke bei Gurtweil (die jetzige untere Schlücht= oder s. g. Roßfurter Brücke besteht erst seit 1780). Die Erbauung einer Brücke über die Wutach aber (bei Lauchringen), welcher Fluß das schwarzenbergische von dem fürstenbergischen Territorium trenne, hänge von der Mitgenehmigung des fürstlichen Nachbarn ab.

³⁶⁹[2] Damals bestunden über die Wutach oberhalb Thiengen nur ein Steeg und die Laufen=Brücke, bei Oberlauchringen mußte man (wie bei „Roßfurt“ über die Schlücht) durch eine Furt übersetzen. Dem Einflusse des verehrten, trefflichen Herrn von Koller mochte es zuzuschreiben sein, wenn die Lauchringer von dem „traditionellen Glauben, daß bei ihrem Dorfe, wegen der Wildheit dieses Bergflusses, keine Brücke anzubringen sei, endlich abgingen.“ Allerdings war der Wutachlauf von der Flue (an der Gemarkungsgränze gegen Horheim) ein sehr getheilter und unbeständiger; es konnte derselbe aber in ein gerades und sicheres Rinnsal gebannt werden, was die Errichtung einer Brücke sodann ermöglichte.

keiner Concurrenz erfordert werde, den begonnenen Brückenbau nicht anders „als einen gewalthätigen Eingriff in die stülingische Territorial=Gerechsamkeit ansehen“, und sei somit gemüßigt, bezüglich dieses Territoriums „einen verfänglichen Einhalt in solange zu thun³⁷⁰, bis Jenes, was vordem in ordine conditioniert worden, auch richtig ausgetragen sei.“ N. d. Orig.

1770, 25. August. Erwiederung der schwarzenbergische Regierung: Da Fürstenberg in dieser Angelegenheit quoad quaestionem an? früher sich einverstanden gezeigt, so habe man den Bau begonnen in der Zuversicht, daß quoad quaestionem quomodo? ein Einverständnis leicht erzielt werden würde, da von einer Verletzung des jenseitigen Territorial=Rechtes diesseits nie der leiseste Gedanken aufgestiegen. Daher sei man bereit, zur völligen Sicherung der dortigen Rechte „einen Reversum de non praeiudicando in bester Form anzustellen.“ N. d. Conc.

1770, 19. September. Entschließung der fürstenbergischen Regierung: Man habe, nach Einsendung des Reverses de non praeiudicando von Seiten Schwarzenbergs, an das Obervogtei=Amt zu Stülingen die Verfügung ergehen lasten, daß nunmehr „das denen zu dem fraglichen Bruggenbau angestellten Werkleuten^[327/328] angelegte Verbot wieder aufgehoben³⁷¹ und hierin falls keine weitere Hinderniß gemacht werden folle.“ N. d. Orig.

1784, o. T. Lauchringer Zehentbeschrieb, wonach der sämtliche Groß= und Kleinzehnten (dieser mit Ausnahme des der Pfarrei vermachten Obstzehnten) in beiden Lauchringen der Herrschaft zustund, als welche daselbst „demicator universalis von Uraltem her et in possessione vel quasi percipiendi decimas tam majores quam minores gewesen.“ In obigem Jahre trug ersterer der Herrschaft 263 (zu OL. 215, zu UL. 48) Stücke³⁷²

³⁷⁰[1] Wirklich ließ Fürstenberg das Einrammen der Pfäle am rechten Wutachufer „denen Handwerksleuten bei einer Strafe von 10 Reichsthalern, allen übrigen Arbeitern und Mithelfern aber bey Pfändung ihres Geschirres“, strengstens untersagen. Die „freundnachbarliche Gesinnung“ dabei — in scriptis vorbehalten! Ohne das vernünftige Benehmen von Kollers hätte sich die Verhandlung sicher zerschlagen.

³⁷¹[1] So wurde denn der Brückenbau im November 1770 glücklich vollendet. Die Kosten desselben waren auf 3500 Gulden berechnet, woran die Gemeinde 3 und die Regierung 1 Drittel trug. Was Fürstenberg beigetragen, finde ich nicht; aber selbst Basel und Schafhausen hatten eine Beisteuer zugesagt. Diese Auszüge aus den Archivalien über die Lauchringer Brückengeschichte von 1770 sind hier mitgetheilt, weil sie ein sprechendes Bild geben von den hinter der täglich versicherten „freundnachbarlichen Gesinnung und dienstgefälligen Bereitwilligkeit“ spielenden Rivalitäten, Chicanen und Nergeleien der damaligen Reichsfürsten und ihrer Regierungen, wodurch das allgemeine Beste so unsäglich gehemmt und beeinträchtigt worden.

³⁷²[2] Das Stück war eine Fruchtwerth=Bezeichnung, welche sich auf die Einheit des Muttes Kernen gründete, wohnach Roggen und Gerste zwei Drittel und der Haber ein Viertel seines Preises hatten, wie das Verhältnis; dieser Fruchtarten zu einander ähnlich noch heute ist. So sagt eine Lauchringer Zehentrechnung von 1626: „Kernen 76 Mut, thuet 76 Stuck; Roggen 84 Mut 2 Meßlin, thuet 56 Stuck; Gersten 29 Mut 1 Viertel, thuet 19½ Stuck; Habern 76 Mut, thuet 19 Stuck.“ Der Groß= und Kleinzehnten wurde jährlich um eine bestimmte Anzahl von

[328/329] Getreides (Kernen, Roggen, Gerste und Haber), 58 Saume Weines und 28 Wagen Heues und Ömtes; der Kleinzehenten (Hanf, Bohnen, Erbsen, Hirse und Rüben) aber trug ihr 17 Stücke (OL. 12, UL. 5).

1797, 4. October. J. Mathis, der Vogt und verordnete Stabführer zu Oberlauchringen beurkundet, daß er im Namen der Regierung zu Thiengen „offen verbannen Dorfgericht“ abgehalten habe, da man die Kaufhandlung gefertigt, wornach der Geschirrhändler Bergdorfer von Unter=Lauchringen der ehrsamten Gemeinde daselbst ein Haus neben der Gemeinds=Trotte, zins= und zehentfrei, nebst einem Kraut= und Baumgarten mit Hofstattrecht, wovon das Stift Rheinau ein halb Mäßlein jährlichen Zinses, die Herrschaft den Heu= und die Pfarrei den Obstzehenten bezog, um 600 Gulden zu freiem Eigentum abgetreten. Der Kaufbrief ist besigelt mit dem gewöhnlichen Regierungscanzlei=Insigel. N. d. Orig.

1807, 25. September. Bereinigung der Bauern=Klassen und ihrer Fronleistungen zu Lauchringen. Nachdem sich die Halb=Bauern und Tauner daselbst wegen Ungleichheit bei den herrschaftlichen Zehentfuhren und den Gemeindefronen wiederholt beschwerend an die Regierung gewendet³⁷³, war durch Verhandlung^[329/330] von zwei

Stücken, z. B. im Jahre 1626 um die Summe von 251 Stücken verliehen, welche die Beständer auf die Kasten in Lauchringen und Rheinheim zu liefern hatten. Was ihnen nach dieser Ablieferung von der Zehentsammlung noch übrig blieb, ihr sich ergebender Gewinn, nannte man die „verborgenen Stücke“, weil das Ergebnis voraus nicht genau zu berechnen war. Die Abschätzung und Einsammlung geschah durch eigens ernannte Schätzer und Besichtiger, und zur Sicherheit für die Herrschaft nutzten die Beständer derselben annehmbare Bürgen stellen. In Bezug auf den Kleinzehenten führen die Rechnungen während des 17ten Jahrhunderts die oben bezeichneten Hülsenfrüchte auf, seit 1738 aber namentlich auch weiße Bohnen, seit 1759 die Erdäpfel (Kartoffeln) und seit 1770 die Strauch=Rüben, welche bloß als Viehfutter gepflanzt wurden. Wie lange der GZ. nach der Stuckbestimmung *in natura* abgeliefert worden, geht aus den Rechnungen nicht hervor, im 18ten Jahrhundert jedoch verlieh man ihn jedenfalls gegen Geld, wie den KZ. schon seit früher. Im Jahre 1649 z. B. wurde der Lauchringer Hanfzehenten zu 40 Gulden angeschlagen und bei der Versteigerung auf 70 Gulden gebracht. Acten und Bereine hierüber von 1620 bis 1779.

³⁷³[1] Von altemher war es gekommen, daß die Tauner (d. h. Tagwanner, Tagwerker, Tagelöhner) ihre Grundstücke nicht selber bebauten, sondern von den Bauern mußten bestellen lassen, was endlich zu einem tyrannischen Vorrechte der letztern erwuchs. Da nun zu Lauchringen diese Bestellung theils unrichtig geschah, theils zu theuer kam, so schafften sich mehrere Tauner Pflug und Wagen an, spannten entweder jeder allein oder zwei mitsammen ihre Kühe ein und bebauten so ihr Feld selber. Die Bauern, darüber aufgebracht, daß die Tauner nicht mehr völlig von ihnen abhängen sollten, neckten und chicanierten solche „Kühbauern“ auf alle Weise und zogen zur Verdeckung dieser Chicanen auch die Halb=Bauern mit in's Spiel. So errichteten sie im Einverständnisse mit dem Ortsvogte, ohne Beizug mißliebiger Geschwornen, eine Waid= und Flurordnung, vermög welcher 2 Tauner, so ihre Kühe zusammenspannten, gleich den halben Bauern, 4 Stücke Viehes zur Waide schicken durften, sich aber auch zu den herrschaftlichen und Gemeinde=Fronen mit Zug und Wagen sollten gebrauchen lassen. Hierin fanden die Kühbauern eine um so größere Unbilligkeit, als die ganzen Bauern in den Gemeinde=Nutzungen unverhältnißmäßig begünstigt waren, da sie z. B. die doppelte Holzgabe bezogen, der Halb= und Kühbauer dagegen nur die einfache; da sie ferner je 2 Schweine in

Beamten derselben und den Bauern= und Tanner=Ausschüssen folgende Regelung vereinbart worden: „Für einen ganzen Bauern gilt derjenige, welcher 24 Jaucherte Acker= und Wiesenlandes, für einen dreiviertels Bauern, welcher 18, und für einen halben Bauern, welcher 12 Jaucherte besitzt; wornach einer, so 36 Jaucherte an Ackern und Wiesen innehat, für einen ganzen und halben, und einer, dem 48 Jaucherte gehören, für einen doppelten Bauern gelten, wer aber unter 12 Jaucherten begütert ist³⁷⁴, für einen Tauner gerechnet werden soll.“

„Nachdem nun von den ganzen und halben Bauern dabei erinnert worden: Wenn sie wegen einer Hälfte über dieses Gütermaß auch so viel mehr, fronen verrichten sollen, so fordere die Billigkeit, daß auch von den Taunern diejenigen, welche nur ein Geringes weniger besitzen, als ein Halbbauer, ein Viertel der Fronen zu leisten haben, um so mehr, als die anderhalb und dreiviertels Bauern an den Gemeinde=Nutzungen auch einen verhältnißmäßig größern Antheil erhalten müßten, welche. Zulage, z. B. an Holz, nicht zu bestreiten wäre. Es sollen demnach in Hinkunft nur ganze und halbe Bauern bestehen, als erstere diejenigen, so 24 bis 26, als letztere solche, welche 12 bis 24 Jau=^[330/331]cherte besitzen. Wie vielmals Einer die Summe dieser Güter innehat, für einen so vielfachen Bauern³⁷⁵ ist er zu halten“

„Für einen Bauern sollen weniger nicht als 6, und für einen halben 4 Stücke Zugviehes (Pferde und Ochsen) angesetzt werden, welche sie unter besonderer Hut auf die Brachfelder schicken dürfen. Es bleibe dabei, wie bisher, daß das Melk= und Zugvieh unter einem Hirten auf die

das Aeckerich schlagen durften, der Halb= und Kühbauer aber nur 1 Stück. Die letzteren baten daher, in einer Eingabe vom 25. September 1807, daß die besagte einseitig und ungehörig ergangene Ordnung wieder aufgehoben und sie von allen^[329/330] Fuhrfronen frei erklärt werden möchten, da sie nach der allgemeinen Uebung des Landes von jeher allein zu Handfronen verpflichtet gewesen. In einer weitem Eingabe vom, 11. Februar 1808 stellten sie das ungerechte Verhältnis bezüglich der Fronen noch besonders dar, da von Jedem, er möge viel oder wenig Güter besitzen, wenn er einen Zug halte, gleiche Frondienste gefordert würden. Das komme von dem leidigen Umstande her, daß eben die Reichen den Meistern spielten und die Lasten möglichst von sich weg auf die Schultern der anderen wälzten. Würde dem nicht bald abgeholfen, so wäre nicht zu verwundern, wenn Unzufriedenheit und Unordnung in der Gemeinde entstünden, was nicht dem, Geist' der Unruhe, sondern, dem Druck der Reichen und Begüterten gegen die Aermern zugeschrieben werden müßte! Die Zeit des Straßenbaues und der herrschaftlichen Holzfuhrn nahe heran, die Regierung möge daher ihre Entscheidung in dieser Sache gnädigst beschleunigen (man war eben, den Bauern günstiger).

³⁷⁴[1] Nach der bisherigen Eintheilung besaßen die 15 ganzen Bauern zu Oberlauchringen (worunter 1 Doppelter mit 130 Jaucherten Ackers rend 44 J. Wiesen, und 2 anderhalb B.) zusammen 473 J. Acker= und 204 J. Mattenlandes, 31 Pferde, 63 Ochsen und 41 Kühe; die 10 Halb=Bauern 132 J. A. und 46 J. W., 1 Pferd, 25 Ochsen und 30 Kühe; und die 40 Tauner (die Kühbauern mitgerechnet) 165 J. A. und 98 J. W., 4 Ochsen und 64 Kühe. Verzeichnisse hierüber.

³⁷⁵[1] D.h. wer 36 J. besitzt, soll für einen ganzen und einen halben, und wer 48 J. hat, für einen doppelten Bauern gelten und sofort. Demnach war der Vogt Wirtenberger mit seinen 174 Jaucherten Landes ein sechsfacher Bauer, freilich auch der einzige.

Brache und in den Gemeindswald getrieben werde. Auf die Herbstweide darf der Bauer sein Zugvieh, und an Melkvieh der ganze 4, der halbe 2 Stücke, und der Tauner 2 Kühe schicken. Die Bauern aber sollen, wie von altemher, ihr Zugvieh 2 Tage lang, bevor das Melkvieh heerdenweis auf die Wiesen getrieben wird, daselbst weiden zu lassen, berechtigt sein. Sämmtliche standesherrlichen³⁷⁶ und Gemeinds=Fuhrfronen werden von den Bauern verrichtet, die Tauner sind davon befreit. Zwei Halb=Bauern haben zusammen, der einfache Bauer allein 1 Fuhr, der doppelte 2 Fuhren, der dreifache 3 und so weiter in einem Kehre zu leisten." Dieses gütliche Uebereinkommen, wird von der Regierung unterm 25 Februar 1806 genehmigt und bestätigt. N. d. Protocolle.

Schwerzen.

Zunächst an die Lauchringer Gemarkung, dem Wutenthale zu, stoßt diejenige der mit Wilmendingen und Schweighof zusammengesetzten, in 80 Hanshaltungen mit 450 Seelen bestehenden Gemeinde Schwerzen. Dieses Pfarrdorf ligt unmittelbar an der linken Thalstraße, eine Viertelstunde von der Wutach, gegenüber von Horheim, auf einem alten Hochufer, am Saume der südwestlichen Ausläufer des Rechberges³⁷⁷, dessen nackter Scheitel, der^[331/332] s. g. „Bohl" (1950'), mit dem Bohlhofe, eine der bedeutenderen Höhen des westlichen oder kleinen Klettgauer Gebirges bildet. Die ausgedehnte Gemarkung (1964 Morgen) enthält gute Getraidefelder, vorzügliche Wiesen, mittelmäßige Weinberge und ansehnliche Waldungen. Zur Schwerzener Pfarre ad S. Johannem baptistam gehören die Filiale Horheim und Wutöschingen.

Der Pfarrkirche zu Schwerzen wird in den Urkunden schon sehr frühe gedacht. Papst Adrian IV bestätigte dieselbe 1157 dem Stifte S. Blasien unter den 50 Kirchen, welche es größtentheils als Zugehörungen seiner Zellen zu Ochsenhausen, Berau, Witnau, Bürgeln und Wislighofen damals bereits besaß. In der Bestätigungsbulle des Papstes Alexander III von 1178 lesen wir die nähere Angabe: Cellam Berowa cum ecclesiis ad eam pertinentibus, id est Berowa, Swercin, Nuchilcha et, caeteris ecclesiis eiusdem cellae.³⁷⁸

Seit unvordenklichen Zeiten hatte S. Blasien auch den dritten Theil des Zehenten zu Schwerzen besessen, während es die beiden anderen Drittel, welche an die schafhausischen Patrizier Jmthurm erbweise gekommen, im Jahre 1608 ebenfalls an sich brachte und sofort als decimator plenarius daselbst erschien, mit Ausnahme des Zehentertrages von gewissen Gütern, welcher dem Pfarrer zufiel. Wie aber der Schwerzener Kirchensatz vom Stifte ab und an die Landesherrschaft von Sulz gediehen, konnte ich nicht erheben. Im Jahre 1637 äußerte sich der

³⁷⁶[2] Die Landgrafschaft Klettgau war durch die Mediatisierung von 1806 eine badische Standesherrschaft geworden.

³⁷⁷[3] Offenbar war dieses ursprünglich der Namen des ganzen Höhencomplexes, womit der südwestliche Arm des Klettgau Jura, unweit der Mündung des Kothbaches in die Wutach, sich abschießt und dessen höchster Punct der Bol (Ballon, Bölchen?) ist. Jetzt hat sich die Bezeichnung „Rechberg" nur noch in dem Dorfe am östlichen und in dem Walde am südlichen Bergabhange erhalten.

³⁷⁸[1] Beide Bullen sind abgedruckt bei Gerbert, hist. S. N. III, 83 und 102.

Landesherr gegen den Zehentherren³⁷⁹, er habe von der Kirche zu Schwerzen „keinen andern Genuß, als das nudum jus praesentandi et nominandi, also eher ein onus ohne einiges Interesse; die Propstei Berau aber habe das commodum.“

Zur Zeit, als die Kirche in Schwerzen an das Stift S. Blasien gedieh, hatte der Ort auch einen Adel seines Namens, d. h. es gab *viri liberi de Swerzin*, welche als Zeugen in Urkunden der Herzoge von Züringen und Grafen von Nellenburg unter den Dynasten erscheinen, aber schon frühe wieder ausstarben³⁸⁰ [\[332/333\]](#).

Da nun das Dorf später einen Bestandtheil der alpgausischen Herrschaft Krenkingen bildete³⁸¹, so dürften diese „Freiherren“ dem uralten Geschlechte angehört haben, dessen verschiedene Glieder sich nach ihren Sitzen zu Alt=Krenkingen, Weißenburg und anderwärts genannt, wie demselben auch die *viri nobiles de Griezheim*, welche ebenfalls schon während der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts erloschen, entstammt sein mochten.

Da nicht weit unterhalb Schwerzen (nur ein Viertelstündlein von Wilmendingen), wo die „Fluhalde“ von der Wutach bespült wird, ein Hügel den Namen des Schloßbückleins trägt, so dürfte hier etwa die Burgsitz der alten Dynasten von Schwerzen zu finden sein. Jedenfalls verdient diese Oertlichkeit noch eine nähere Untersuchung, da sie vielleicht auch Spuren eines Römerthurmes oder dergleichen enthält³⁸².

Wilmendingen, ein kleiner kaum anderthalbhundert Seelen zählender Ort, mit einem Schloßgebäude und einer Capelle, ruht eine geringe Viertelstunde unterhalb Schwerzen, an derselben Straße, welche aus dem Klettgauer Thale über die Höhe des Schweighofes in das Wutenthal einbeugt, in der gleichen erhöhten Lage, und wird von einem Bache durchzogen, der aus dem nahen Einschnitte des Rechberges hervorrinnt. Es gehörten zum Orte die herrschaftliche Maierei des eben genannten Hofes, mitten im Rechberg=Walde, eine Wein= und Oeltrotte, eine Mühle und eine weitere Maierei.

³⁷⁹[2] Acten über den Pfarrhausbau zu Schw. von 1637 bis 1754.

³⁸⁰[3] In der Urkunde über den Gütertausch zwischen Graf Eberhart von Nellenburg und Herzog Berchtolt von Züringen von 1050, bei Neugart, *episc. Const. II*, 577, sind unter den Zeugen genannt: *Adalbertus de Swercin et Arnoldus frater eius*. Im Stiftungs=Rotel von S. Peter, bei [\[332/333\]](#) Leichtlin, die Zär. S. 78, schließt der Eintrag über eine Schenkung des Markgrafen Hermann II zu Ampringen von 1130: *Aderant huic traditioni praeter multitudinem vulgi nobiles viri atque liberi Berhtoldus dux, Dietericus de Rotenleim, Waltherus de Wilhelm, Adelbertus de Swerce, Geroldus des Witelinhoven*.

³⁸¹[1] Nach einer Urkunde von 1321 hatte das Kloster Berau. mit Verwilligung des Abtes zu S. Blasien, von dem „edelen herren Diethalm von Krenkingen“ Güter zu Schwerzen (und Wutöschingen) erkaufte, und bestellte nun darüber seinen Vogt, den Gottfrid am Stad zu Schafhausen. Die berauische Vogtei war von den Grafen von Nellenburg 1287 an dessen Vorältern verkauft worden. Vergl. I, 79 dies. Zeitschr.

³⁸²[2] Wie am Ausgange des Klettgauer Thales die Römerstation beim „Heidenhofe“ (nächst Geißlingen, gegenüber von der „Heidenstatt“ an der Nordhalde des Küssaberges) sich befand, so mag, anderhalb Viertelstunden, davon, am Ausgange des Wutachthales, auf dem „Schloßbucke“ ein Römerturm gestanden sein.

Das geringe, arme Dörflein wurde im Beginne des 17ten Jahr=^[333/334]hunderts durch Graf Karl Ludwig von Sulz seinem kletgaulischen Landvogte von Beck als ein frei=adeliges Erbgut zu Lehen ertheilt, um ihn für die Verdienste zu belohnen, welche derselbe beim Ankaufe der Herrschaft Wutenthal, bei den Verhandlungen mit den schwierig gewordenen Unterthanen und bei Abfassung der neuen Landesordnung dem sulzischen Hause geleistet³⁸³. Der Landvogt erbaute hierauf 1609 das Wilmendinger Schloß mit seiner, Capelle und seinen Wirtschaftsgebäuden. Seine Nachkommen besaßen den Ort mit der niedern Gerichtsbarkeit bis 1803, wo sie dieses Lehen und Eigentum verkaufsweise an die Landesherrschaft von Schwarzenberg abtraten, welche selbiges sofort wieder völlig der (inzwischen ziemlich erweiterten) Herrschaft Wutenthal und dem Obervogtei=Amte Thiengen einverleibte³⁸⁴.

1495, 20. August. Der Landrichter Brunner, im Namen der Grafen Rudolf und Wolfhermann von Sulz, hält „zu^e Kai=^[334/335]serstu^el vor der brugg, an des hailigen römischen Richs frien landstras vnd gewonlicher gerichtsstatt“, das Landgericht ab, wobei die Kaufhandlung gefertigt wird, wodurch Junker Wilhelm von Grieben, seßhaft zu Waldshut, mit seiner Ehwirtin Apollonia von Erzingen³⁸⁵ und deren Vogtmann, dem Junker Konrat Heggenzer zu Wasserstelz, dem Propste zu Berau namens

³⁸³[1] Die Carrière dieses Mannes ist interessant. Derselbe war ein Sohn des Messners Lucas Beck zu Thiengen, welcher einen sehr schlimmen Leumund besaß. Der Stadtrath mußte ihm 1585 ernstlich verweisen, daß er „an allen Kirchweihen und Fastnächten dem Trinken und Essen nachziehe, den Kirchhof von den Schweinen verwüsten, und das Läuten und Uhrenaufziehen seinem Weib und den Kindern überlasse“, und ihn endlich „wegen Beharrung dabei“ in den Koppen, (das bürgerliche Gefängnis auf dem untern Thore) verurtheilen. Wie's unter diesen Umständen mit der Kinderzucht im Beckischen Hause ausgesehen, läßt sich denken. Gleichwohl gedieh der ältere Sohn Hanns Jacob so gut, daß derselbe um's Jahr 1530 bei Graf Karl Ludwig, da er „den Ruhm eines guten Concepts und einer geläufigen Hand gehabt“ eine Schreiberstelle erhielt und sofort unter die gewöhnlichen Secretäre aufgenommen wurde, jedoch aber „wegen gemangelter Studiis zum geheimen Secretariat nit gelangen mochte.“

Der Graf indessen schätzte ben jungen Mann gleichwohl sehr und nahm ihn während des Türkenkrieges von 1596 als Fähnrich einer Kompagnie mit nach Ungarn, wo er als kaiserlicher General=Feldzeugmeister und Oberster eines Regimentes von 3000 Mann (worunter eine Compagnie von „Waidleuten“ ünd eine solche von „Zigeunern“) commandierte. Auch hier erprobte sich Beck's Brauchbarkeit, denn sein Herr ernannte ihn nach beendigtem Feldzuge „wegen seiner gezeigten schönen Qualitäten und seines erwiesenen Valors“, unter Ertheilung des Rathstitels, nicht allein in kurzer Frist zum Obervogte der Herrschaft Mettingen; zum Landschreiber in Vadutz und Landvogte im Kletgau, sondern erwarb ihm bei Rudolf II auch die Ernennung zum kaiserlichen immatrikulierten Notarius und die Ertheilung eines Adelsbriefes. Dergestalt arbeitete sich der Sohn einer wenig geachteten Meßners=Familie zum ersten Beamten eines Reichsfürsten und zum Gründer eines neuen Adelsgeschlechtes empor. Nach den Acten über diese Standeserhöhung, von 1586 bis 1676.

³⁸⁴[2] Nach der handschr. Geschichte des Kletgaves von Oberst von Beck, welche 1808 gedruckt werden sollte.

³⁸⁵[1] Junker Wilhelm war der letzte Sprosse des griebheimischen Rittergeschlechtes und scheint um 1517 gestorben zu sein, da seine Wittwe in diesem Jahre ein Leibgeding erwarb. Vergl. V, 228 dies. Zeitschr.

dortigen Frauenklosters für 180 Gulden ihren sechsten Theil am Zehenten zu Schwerzen und Wilmendingen, Wutöschingen, Rasbach, Horheim und Löningen verkaufsweise abgetreten. Diese Fertigung wird vollzogen, indem Käufer und Verkäufer sich in den Gerichtsring begeben, den Kaufbrief verlesen lassen, letztere den Kaufgegenstand „an den Stab und in des Richters Hand anfgaben“ und ersterer solchen aus derselben „in seine und seines Gotteshauses Hand, Gewähr und Gewalt“ empfängt, worauf das Gericht die Handlung beurkundet. „Geben vnd besigelt vff donstag vor saut Bartholomes tag.“ Nach einer legalisiert. Abschr.

1535, 26. Juli. Der Propst Hurter zu Berau thut kund, daß er, nachdem „vor etwas verfossener zit der hof zu^e Schwertzach, so man nemt den Fronhof³⁸⁶, durch absterben weilund Kleinhans Rorers vs der vrsach, das er von menglichem der hofmans seligen erben als für frey, ledig vnd aigen vfgeben ward“, unter seinem Vorweser dem Gotteshause heimgefallen, welcher selbigen zu dessen besserem Nutzen „mit äckern, wisen, holz vnd veld“ wiederum an Martin Suter zu Schwerzen und seine Nachkomen zu Erblehen verliehen habe, solches mit diesem Briefe gleichfalls thue, den Hof zu besitzen, mit allen Eigenschaften und Rechten, Begriffen und Zugehörungen, wie des Gotteshauses Pröpste ihn als freieigenes Propsteigut von altemher besessen, genutzt und genossen. Der neue Hofmann hat der Propstei jährlich als Hofgülte und Zins zu entrichten 7 Mutte Vesens, 1 Malter Habers, 1 Pfund Hällergeldes, 3 Viertel Kernens, 100 Eier, und den Frauen zu Berau (zwischen „Propst“ und „Frauen“ bestund getrennte Verwaltung) ^[335/336] 6 Viertel Kernens zu Vogtrecht³⁸⁷. Gegeben und besigelt Montags nach Jacobi. N. ält. Abschr.

1544, 10. März. Nachdem sich zwischen Graf Christoph von Lupfen, Landgrafen zu Stülingen, und Junker Wilhelm von Fulach, schafhausischem Bürger, wegen „des hofs zu^e Schwertzach, so weilund herr Vlrich seligen von Rumlang verpfendt vnd sein gnad vermaint, an sich zu^e lo^esen“, Jrrungen und Spänne erwachsen, weshalb beide Theile „für das landgericht im Klegeuw rechtlichen komen“, und aber Bürgermeister und Rath zu Schafhaufen solches mit Leidwesen gesehen, so ersuchten sie, damit aller fernere Widerwillen, Rechtsgang, Mühe= und Kostenaufwand verhütet werde, dieselben freundnachbarlich um „Bewilligung gütlicher vnderhandlung“, worauf ihre Rathsfreunde Stierlein, Offenburger und Schmid beide Theile „mit wissenhafter Tädung“ dahin gütlich vertragen, daß der Graf von Lupfen dem Junker von Fulach den Pfandschilling von 90 Goldgulden³⁸⁸ gegen Ueberantwortung des Pfandbriefes erlegen und für all' seinen Kosten und

³⁸⁶[2] Daß der Fronhof zu Schwerzen von altemher dem Kloster Berau gehörte, weist auf den. Schwerzener Kirchensatz zurück, da das *jus patronatus et decimarum* gewöhnlich mit einer *curia dominicalis* zusammenhieng.

³⁸⁷[1] Daß die Klosterfrauen selber dieses Vogtrecht (sonst eine Abgabe oder Leistung an den Vogtherm) bezogen, läßt sich nur erklären durch die Kaufhandlung, wornach die Familie am Stad 1478 ihre Vogtsgerechtigkeit über Berau an das Stift S. Blasien verkaufte. Vergl. Kürzel, S. 124.

³⁸⁸[2] Hier war von dem Rumlang also wieder ein Verkauf mit der leichtfertigen Art geschehen, wie jener von 1488.

Anspruch 38 Gulden entrichten solle, wogegen der Junker auf benannten „hof zu^e Schwertzach mit all seinen stucken vnd güetern, desgleichen auf seine vermainte gerechtikait an der hofstatt, an haus vnd hofraite daran mit allen rechten vnd zu^egehörungen“, zu Gunsten des Grafen zu verzichten habe, daß demnach „seine Gnad vnd derselben Erben solichen hof vnd gerechtikait hinfür allain inhaben, nutzen vnd nießen mögen, als seiner Gnad erlo^est pfand vnd aigen gu^et.“ Beide Theile bekennen, diesen Vertrag freiwillig angenommen zu haben. Gegeben und besigelt „am Montag nach dem Sonntag Reminiscere.“ N. ält. Abschr.

1555, 27. September. Der Müller Sauerbeck zu Wutöschingen bekennt, daß ihm Graf Wilhelm von Sulz, Landgraf im Klettgau, auf sein unterthänigstes Ansuchen, „aus crafft der Obrikait“ zu rechtem Erblehen verliehen habe „die Mülinstatt zu^e Wilmendingen mit aller gerechtikait vnd zu^egehörde, solche inzu^ehaben, ein Mülin oder Geheus darauf zu^e bawen, zu^e nutzen vnd zu^e nie^e=[336/337]ßen“, gegen Entrichtung eines ewigen, unablösigen Grund- und Bodenzinses von jährlichen 5 Gulden, und gegen das Gelöbniß, die Mühle in guten Ehren, in zeitlichem Bau und unvergänglichen Wesen zu erhalten. Es sigelt auf Ersuchen des Ausstellers der stülingische Landvogt Pancraz von Oftringen³⁸⁹. „Geben Fritags nach Mathei Apostoli.“ N. d. Orig.

1562, 25. August. Urtheilsspruch des klettgauischen Landgerichts in der Klagsache des sulzischen Oberamtmanns Jacob von Fulach³⁹⁰ gegen den Vogt Gasser zu Schwerzen wegen Marken=Frevels. Der Vogt hatte bei der Furchenziehung gegen seinen Anwander Straßer von Rechberg die wahre Mark um etliche „Satlen“ überschritten, und da diese Furche ein Stück der Gränzscheide zwischen dem lupfischen und dem sulzischen Gebiete bildete, sich berühmt, das fragliche Terrain für den Schwerzener Zwing und Bann gewonnen zu haben, wenn er die neue Mark gewinne. Er verlor sie aber in dem erfolgten Rechtshandel, worauf der sulzische Amtmann beim klettgauischen Landgericht an ihn erforderte, seinem Herrn, dem Grafen Wilhelm von Sulz, „nach

³⁸⁹[1] Ein mittleres Rundsigel in braunem Wachse. Es zeigt einen 4getheilten Wappenschild mit dem Bilde (je gedoppelt) eines Steinbockes und dreier nach oben gekehrten Halbmonde, welche Bilder sich als Kleinode auf den 2 Helmen wiederholen. Die Umschrift lautet: S. PANCRATII . V . OFTRINGEN. Das nach bestehende Schloß Oftringen ligt bei dem gleichnamigen Oertlein an der Wutacher Thalstraße, eine halbe Stunde oberhalb Wutöschingen, und gehörte zum oberalbgauischen (stülingischen) Gebiete. Es hatte seinen eigenen Ritteradel, dessen Ahnen zu den gräflich stülingischen Dienstleuten zälten, der aber später unter den Lehenleuten des Hauses Habsburg erscheint und sich unterhalb Laufenburg einen zweiten Sitz seines Namens erbaute. Die 3 Halbmonde hatten die Oftringer von ihren Dienstherrn, den Grafen von Stülingen angenommen, welche dieselben in ihrem Sigel führten und mit der Landgräfschaft St. auf die Freiherren von Küssaberg vererbten, deren Geschlechtswappen ein blau und weiß quer getheilter Schild war, der auch an ihre Erben von Lupfen übergieng. Vergl. Badenia, neue Folge I, 185.

³⁹⁰[2] Sohn des Hanns Wilhelm von Fulach, Patriziers zu Schafhausen, und Bruder des obigen (1544) Junkers Wilhelm, mit dessen gleichnamigem Sohne sein Geschlecht 1614 erlosch. Rüeger (S. 387) sagt: „Jacob, der ander des Hanns Wilhelmens Sohn zum Wyler vnd Landvogt im Kleckgew, hat von seinem Vatter das Dorf Osterfingen erkaufft.“

erkanntnuß Rechtens abtrag, wandel vnd bekerung zu^e thu^en, oder aber es soll darumben nach landgerichts Recht gerichtet werden.“ Auf dieses Erfordern erhielt der Beklagte folgende Ladung: „Ich Hans Gering, frei, Landrichter im Kleggo^ew, anstatt vnd im namen des^[337/338] wolgebornen meines gnedigen herrn Wilhalmen zu Sulz, verkünd dir, Toni Gasser, vogt zu^e Schwerzen, daß du antwurtest auf dem Landtag bey Grieben, mitwochen nach sant Paulus bekerungtag negstkünftig, vmb das sich wolgemelts meins gnedigen herrn Oberamptmann ab dir erclagt ec.“

Nachdem Gasser hierauf am Landtage erschienen und um Aufschub gebeten, ward ihm derselbe gegönnt; als er aber am nächsten Gerichtstage wieder eine „Dilation“ verlangte, und der Amtmann mit „Nein“ antworten ließ, wurde die Sache „zu^e der Vrtelsprecher erkanntnuß gesetzt“ und der Beklagte aufgefordert, sich zu verantworten, „darzu^e zu^e sagen Ja oder Nein, ob es also beschaffen oder nit.“ Nach seiner Verantwortung wurden die beiderseitigen Kundschaften verhört, und beide Parteien „dem Rechten anheim gesetzt“, und sofort auf des Landrichters Umfrage „durch die Vrtelsprecher einhelliger Vrteil zu^e recht erkannt vnd gesprochen, daß Toni Gasser seiner freuenlichen offen begangnen Mißhandlung vnd V^ebergriffs bu^eßwürdig; daß er (Oberamptmann) jne (Vogt) möge fenglichen annemen lassen. Das aber nit beschehen, sonder man jne vff sein vnderthenig pitten vnd gelo^ebniß, sich mit dem gnedigen herrn von Sulz zu^e vertragen, der Fencknuß ledig gelassen.“ Besigelt mit dem Landgerichts=Jnfigel. „Geben vff den 25sten tag des Monats Augusti.“ N. gleichz. Abschr.

1566, 9. Oktober. Graf Alwig von Sulz beurkundet, daß er, nachdem ihm durch den tödtlichen Hingang seines Bruders Wilhelm selig, als dessen nächstem natürlichen Erben, die Lehen zu verleihen zustehe, dem Müller Sauerbeck die Wilmendinger Mühle unter den herkömmlichen Bedingungen weiters verliehen habe. „Geben den 9ten tag monats Octobris.“ N. ält. Abschr.

1573, 23. Februar. „Antoni Gasser, derzeit vogt der dörffer Eschingen, Schwerzen vnd Wilmadingen im Wuotenthal“, sitzt anstatt seines Herrn, des Grafen Heinrich von Lupfen und Landgrafen zu Stülingen, in Schwerzen, an gewöhnlicher Gerichtsstätte öffentlich zu Gericht, wie die Kaufhandlung gefertigt wird, wodurch der gewesene Schmid und jezige Meßner Huber daselbst dem dasigen Pfarrer Mannhart, Kammerer des Capitels Kaiserstul, in bester Form sein Haus mit Hof und Scheuer, zwischen der Landstraße und dem Kirchwege, am Bache beim obern Brunnen gelegen, für 185 Gulden zu freiem Eigentume abgetreten. Es sigelt auf Bitten des Verkäufers der landgrafschaftlich stülin=^[338/339]gische Oberamptmann Göder von Zaneck³⁹¹. „Geben auff den 23sten tag des monats Februarii.“ N. d. Orig.

1580, 24. Juni. Graf Heinrich von Lupfen, Landgraf zu Stülingen, als „rechter Hauptgülte“, und die Gemeinden der Dörfer Wutöschingen, Schwerzen und Wilmendingen, als Mitverkäufer, bekennen, daß sie

³⁹¹[1] Das Sigel ist abgefallen.

gemeinschaftlich für sich und ihre Erben, zu ihrem Nutzen und Frommen und zur Abwendung „mehrern ihres Schadens“, auf Wiederlösung verkauft haben an den „ehreuesten, hochgelerten herm Christoffel Oswalden, der Artzneyen Doctorn zu^e Costantz“, für 1800 Gulden einen jährlichen Zins von 90 Gulden, und ihm dafür zn Unterpfand eingesetzt (der Graf) die 3 Dörfer mit Gerichten, Zwingen und Bännen, Steuern, Renten, Zinsen, Gülten, Angeldern und Freveln, mit Höfen, Leuten, Gütern, Rechten, Ehaften und Zugehörungen, (die Gemeinden) alle ihre gemeinen und eigenen Güter und Habschaften³⁹² Dabei geloben Haupt= und Mitverkäufer, wenn der Jahreszins nichl richtig entrichtet und sie darum mündlich oder schriftlich gemahnt würden, der Graf „einen reisigen Knecht und ein Reisbottpfert“, und die Gemeinden „zwen ehrbare Mann“ innerhalb der nächsten 8 Tage zur Leistung nach Constanz zu senden. Die Wiederlösung solle auf halbjährige Kündigung in zwei Terminen mit je 900 Gulden geschehen. Es sigeln und unterzeichnen der Graf und für die Gemeinden, weil sich selbe „eigens Jnsigels nit gebrauchen“, der stülingische Landvogt Heinrich von Ulm zu Griebenberg. „Geben vf S. Johannis des Täuffers tag.“ N. gleichz. Abschr.

1590, 5. October. Der Vogt Ehrensberger zu Wutöschingen sizt daselbst, im Namen des Freihern Peter von Mörsberg und des Grafen Wilhelm von Zimmern (Vormünders des jungen Joachim Christoph von Mörsberg³⁹³), zu Gericht und läßt die Kaufhandlung fertigen, wonach Heinrich Berger zu Wilmen=^[339/340]dingen das s. g. ehrensberger'sche Gut allda (Haus, Hof, Hofraite, Scheuer, Baum= und Krautgarten, an der Straße „von Schwerzen nach Kissenberg“, 42 Jauchert Ackerfeldes, 12 Tauen Wiesenlandes und 4 Jauchert Holzes), von welchem jährlich an die Landesherrschaft 3 Mutte Kernens, 1 Gulden 20 Kreuzer, 1 Fastnachthun und 50 Eier, der Kirche zu Schwerzen 1 Mutt und der Kapelle zu Wutöschingen 1 Viertel Kernens zu entrichten, für die Summe von 900 Gulden an den Müller Josias Maier zu Reuenthal abgetreten. Es sigelt für das Gericht, so sich „eigens Jnsigels nit gebraucht“, Junker Peter Andreas von Altendorf zu Neuenhausen als der mörsbergischen Vormundschaft bestellter Obervogt der Herrschaft Bondorf³⁹⁴, „Geben den 5ten tag Monats Octobris.“ N. d. Orig.

1591, 3. December. Derselbe läßt vor seinem Dorfgerichte, wie oben, einen weiteren Kaufvertrag fertigen, wodurch der nämliche H. Berger dem Reuenthaler³⁹⁵ Müller auch das s. g. Berauer Gut zu Wilmendingen

³⁹²[2] Also noch kaum zwei Jahre vor seinem Hinscheiden belastete dieser Letzte des Hauses Lupfen, von seinen Gläubigern gedrängt, die armen 3 Wutenthaler Dörflein mit einer Bürgschaft für ein Anlehen von 1800 Gulden!

³⁹³[3] Dem Sohne Peters und der lufischen Erbtöchter Margaretha, der nach seiner erlangten Großjährigkeit als ein gutmüthiger, aber eben so törichter Sonderling sein Vermögen unverantwortlich verschleuderte. Das Nähere hierüber findet sich in der Badenia, neue Folge, S. 293.

³⁹⁴[1] Das kleine Sigel in grünem Wachse zeigt im Wappenschilde ein schreggetheiltes Schildlein und auf dem Helm ein paar Eselsohren. Die Umschrift lautet: PETER . ANDREAS . VON . ALTENDORF.

³⁹⁵[2] Die Reuenthaler Mühle ligt am Fuße des „Gibelberges“, nächst der Wutach, gegenüber von Oftringen, am Wege von da nach Erzingen.

(12 Jauchert Ackerfeldes und 6 Tauen Mattenlandes), wovon dem Kloster Berau 5 Viertel Kernens und ebensoviel Habers jährlichen Grundzinses pflichtig, für die Summe von 660 Gulden zu Eigentum überlassen³⁹⁶. Es sigelt derselbe Obervogt. „Geben Zinstags den 3ten tag des Monats Decembris.“ N. d. Orig.

1603 , 4. Oktober. Der Freiherr Joachim Christoph von Mörsberg, Herr zu Bondorf und im Wutenthale, auf Bitten der lieben, getreuen Unterthanen seiner Dörfer Wutöschingen, Schwerzen und Wilmendingen, bestätigt ihnen unter den^[340/341] von seinen Vorfahren von Lupfen hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten auch diese, erstlich daß sie in guten Weinjahren, wenn die Zeit „des Weinmens³⁹⁷ oder Ablesens sich nähert, durch die fürgefetzte Vögt vnd geschwornen den augenschein, ob es Lesungzeit, einnemen vnd nach befundnen dingen mit vorwissen der Herrschaft die ordnung des Lesens zu^e geben gewalt haben, damit nit ein Jeder seines gefallens one notdurft des Lesens sich anmaßen möchte; sodann daß die Weinrechnung vnd Anschläg³⁹⁸ durch die Beamten zue sambt dem gantzen Gericht, reich vnd arm, fürgenommen vnd beschloffen werden; vnd drittens daß in den dreyen Flecken, wie von altersher, neben der herrschaft Hauptwirt³⁹⁹ einem Jeden, welchen Vogt vnd Geschworne darzu^e verordnen, das Weinausschenken bey der kanten, jedoch bey gleichem Vmbgelt, gestattet werde.“ Es sigelt und unterzeichnet der Ausstellers⁴⁰⁰ „Geben vff Sambstag nach Michaelis.“ N. d. Orig.

1607, 1. Jänner. Graf Karl Ludwig von Sulz, Landgraf im Kletgau, bekennt, daß er in Ansehung der aufrichtigen Dienste, welche ihm sein

³⁹⁶[3] Nach der Veräußerung des Berauer und Ehrenberger Gutes besaß Berger noch den wilmendingischen S. Blasierhof, auf welchen er 1593 mit Verwilligung des Lehensherrn (Abt Caspars) 800 Gulden aufnahm, wahrscheinlich um die Nachgabe von 2200 Gulden zu ergänzen, die ihm nöthig war, um jene beiden Güter gegen diesen Hof von dem Reuenthaler Müller wieder einzutauschen, was 1597 geschah. Aber schon 1600 verkaufte er ersteres wieder an denselben, und letzteres 1605 an den Landvogt von Beck, welcher 1612 von dem Sohne Bergers auch das Berauer Gut käuflich erwarb. Die 5 Original=Urkunden hierüber.

³⁹⁷[1] Nicht zu verwechseln mit „Wein-Mene“, Weinfuhr. Anderwärts sagt man wimmen, daher Wimmerung, Wimmer, Wimpler, Wimmerlohn, vindemia, vindemiator, merces vindemiatoris. Sollte wimmeln von vindemeln kommen? Gewimmel wird mit turba, gegeben. Wenn in den Weingärten gelesen wird, wimmelt es von Leuten.

³⁹⁸[2] Der s. g. Weinschlag, die in einem bestimmten Bezirk gemeinschaftliche Festsetzung des Weinpreises.

³⁹⁹[3] Der Inhaber der Taferne, tabernarius, der Tafern= oder Stubenwirt, empfängt seine Gerechtigkeit vom Landes= oder Vogtherm; concessio enim tabernae pro actu jurisdictionis habetur. Dieser steten Tafern=Gerechtigkeit gegenüber erhielten die Rebeneigentümer vorübergehend das Recht, ihren selbst gebauten Wein kannenweise (d. h. nicht faß= oder eimerweise) zu verzapfen, natürlich mit Wissen und Willen oder nach Anordnung der Ortsvorgesehenen und nach Entrichtung des gewöhnlichen Ungeldes oder Weinzolles.

⁴⁰⁰[4] Die Urkunde ist auf Papier geschrieben, das Sigel daher aufgedruckt. Es enthält einen einfachen Schild (ohne Helm und Decke), welcher die mörsbergische Geviertung und die befortischen Adler zeigt. Die Umschrift besteht in den Buchstaben I . C . F . Z . M . V . B . das heißt: Joachim Christoph, Freiherr zu Mörsberg und Befort,

Rath und Landvogt daselbst, der edelfeste Johann Jacob Beck, seit vielen Jahren erwiesen, demselben und all seinen Nachkommen männlichen Stammes „zue rechtem, stetem, ewigen Erb nach Erblehensrecht verliehen habe zue ainem adelichen freyen Sitz das dörfli Wilmadingen mit seinen nideren gericht, ^[341/342] vogteyen, leuten, diensten, fällen, gebotten vnd verbotten, trot= vnd mülrechten, ein= vnd abzügen, zinsen, tauengelten vnd frävlen, mit Reben bey 5 juchart, mit wun vnd waid, weg vnd steg, wasser vnd wasserleiten, gemainlich mit allen anderen rechten, wie soliches vormals die Grauen von Lupfen, herren von Mörsperg vnd von Pappenheim ingehabt, genutzt vnd genossen.“ Dazu habe er ihm die Freiheit verliehen, sich „von disem ort zue titulieren vnd zue schreiben.“ Es sollen auch die Unterthanen daselbst ihrer dem Grafen geleisteten Pflichten und Eide erledigt sein. Sodann verleihe er ihm und seinen Manneserben ferner zu Erblehen ein Tauen Wiesen, welche vordem der Vogt Ehrensberger für 20 Batzen jährlichen Zinses innegehabt, wie das s. g. Zankholz⁴⁰¹, so die Herrschaft von etlichen Geislingern erworben; dafür habe Beck für sich und seine Nachkommen einen Ehrschatz von 1000 Reichsthalern erlegt, welcher seinen nächsten Eigentumserben, wenn sein Geschlecht im Mannsstamine erlöschen und das Erblehen dem Landesherrn wieder heimfallen würde, zurück gestellt werden solle. Weil bisher die Leute von Schwerzen und Wilmendingen „wun vnd waid, holz, veld vnd andere Nießungen mit ainandern ohne vnderscheid gebraucht, desgleichen vmb des gemainen nutzes willen ainandern helfen heben vnd legen⁴⁰², so soll es noch darbey verbleiben; es künfte dan ain mittel oder absünderung vnder jnen getroffen werden, was jnen hiemit frey gestellt sey. Was für Buößen, frevel vnd straffen von den Willmadingern im Wuetental begangen, die alle, so bey den Jargerichten gerüegt werden, sollen jme Becken oder seinen erben (ausser der hohen Malefitz) allein zuestendig sein; vnd wann er oder seine erben zue Willmadingen gericht halten, aber mit der anzahl oder sonst qualificierten Leuten nit versehen, mögen sy nach notdurfft Leut aus dem gericht zue Öschingen vnd Schwertzen darzue nemmen, welche dann auf eruordern sich darzue gebrauchen lassen sollen.“ ^[342/343]

Die dem Herrn von Beck für sich und seine Nachkommen verliehenen Lehenzinse sollen sein 1) vom Ehrensberger Gut, welches er jüngst von Heinrich Berger erkauft, 1 Gulden 5 Batzen, 3 Mutte Kernens, 1 Hun und 50 Eier; 2) von Andreas Maggeon 4 Batzen, 2 Viertel Kernens und 3 Hüner; 3) von Josef Maier 8 Viertel Habers; 4) von Hans Kapeler 2 Viertel Habers; 5) von Almendgütern 3 Gulden 30 Kreuzer; 6) von 5

⁴⁰¹[1] Dieses Waldstück ligt unmittelbar ober dem Schweighofe, unweit des alten Weges über die Sommerhalde und den Rechberg.

⁴⁰²[2] Mit einer Landschaft oder Gesellschaft, einer Stadt= oder Dorfgemein heben und legen heißt mit derselben die gemeinschaftlichen Pflichten und Schuldigkeiten tragen, und deren Rechte und Freiheiten genießen. Der Ausdruck ist dem Erbeben und Einlegen der Steuern ec. entnommen, daher sich derselbe auch hauptsächlich auf das Steuerwesen bezieht. Sodann erweiterte sich die Bedeutung zu dem allgemeinen Sinne in Gemeinschaft stehen, *communione habere et commoda atque onera eius ferre*.

Jaucherten Drittels = Reben am Wilmendinger Berge 25 Gulden (nach dem Erträgniß mehr oder weniger); endlich 7) an Tauengeld 4 Gulden 13 Batzen. Alle diese Erblehenstücke sollen der Lehenmann und seine Erben „in gueten, wesentlichen Eren erhalten, vnd an grundzinsen nichts abgehen lassen, sondern das Lehen handhaben, euffnen vnd mehren, sovil sy können vnd mögen.“ Es sigelt⁴⁰³ und unterzeichnet der Graf. „Geben vnd beschehen den 1sten Januarii.“ N. d. Orig.

1608, 31. Jänner. Der Reichsvogt Rüger im Thurm (neu erwählter Landvogt „zue Louwis“) und der Junker Ziegler von Schafhausen mit ihren Ehefrauen treten die von Junker Koler selig ererbten „zwen Theil des großen Korn = vnd Weinzehendens, sambt dem kleinen Zehenden⁴⁰⁴, zue Schwertzach im Wuetental, vud deren zuegehörungen“, durch stäten, unwiderruflichen Kauf, unter Vorbehalt des *juris retractus*, für die Summe von 9320 Gulden an das Stift S. Blasien auf dem Schwarzwalde ab, ^[343/344] mit gewöhnlicher Gewähr = und Verzichtsleistung, Es sigeln die Verkäufer und auf deren Bitten ihr Vetter, der Alt = Stadtrichter Peyer zu Schafhausen. „Geben am letsten tag Januarii.“ N. ein. legalis. Abschr.

1623, 6. Februar. Der Vogt Sauerbeck zu Wutöschingen bekennt, im Namen des Grafen Alwig von Sulz⁴⁰⁵, daselbst das Dorfgericht abgehalten zu haben, vor dem die Kaufhandlung gefertigt worden, wornach „der edel gestrenge Herr Johann Jacob Beck von vnd zue Wilmendingen“ aus der Hand des Lorenz Scherer zu Schwerzen einen ewigen Grundzins daselbst von 3 Vierteln Kernens für 30 Gulden zu Eigentum an sich erworben⁴⁰⁶. Besigelt mit dem gräflich sulzischen

⁴⁰³[1] Mittelgroßes Sigel in rothem Wachse mit viergetheiltem Schilde, welcher die sulzischen 3 Zacken und den brandis'schen Feuerbrand enthält, sehr schön geschnitten, mit der Umschrift: CARL LVDWIG . GRAV . ZV . SVLTZ . LANDGRAV . IN . KLEGGI . VND . DES . K . ROM . REIGHS . HOFRICHTER . ZV . ROTWEIL . HERR . ZV . VADVZ . SCHELLENBERG . VND . BLUMEG. Fernere Lehenbriefe und Reverse über den Rittersitz Wilmendingen sind vorhanden von Graf Alwig v. S. für Johann Jacob und Alwig Friderich, die Söhne des 1623 verstorbenen Landvogts Beck, vom 30. Mai 1628; von Graf Johann Ludwig v. S. für die beckischen Gebrüder Karl Ludwig und Johann, nebst Revers derselben, vom 10. Oktober 1669; von der Fürstin Eleonore Amalie von Schwarzenberg, Landgräfin im Kleigau, für den Franz Karl Beck v. W., nebst Revers desselben vom 30. Mai 1740; vom Fürsten Josef v. Sch. für die Gebrüder Franz Karl und Franz Xaver B. v. W. nebst Revers derselben vom 1. December 1779. Das beckische Sigel dieses Reverses zeigt in rothem Wachse einen 4getheilten Schild in den sich gegenüberstehenden Feldern mit je zwei Lilien und je einem Sparren mit 3 Wecken im Feldesgrunde.

⁴⁰⁴[2] Wie diese Zehenten an die bezeichneten Schafhauser Patrizier gekommen, habe ich nicht eruieren können.

⁴⁰⁵[1] Welcher durch die Vergleiche von 1617 und 1621 mit seinem Bruder das Wuenthal als Grundherrschaft erhalten hatte, worauf ihm derselbe 1628 auch die Landeshoheit darüber abtrat.

⁴⁰⁶[2] Nachdem der Landvogt von Beck das Leben Wilmendingen erworben und das dortige Schloß erbaut, suchten seine Söhne Johann Jacob und Alwig Friderich auch Eigentum dazu zu gewinnen. Zwischen 1623 und 1632 erkaufte dieselben über 10 Jaucherte Acker =, Wiesen = und Rebengeländes zu Schwerzen und Wilmendingen, dessen gesammter Kaufschilling 916 Gulden betrug. Die Kaufbr. darüber.

Amts=Secretinsigel. „Beschehen den 6ten Monats tag Februarii.“ N. d. Orig.

1646, 20. Juni. Fertigungsbrief des Gerichts zu Schwerzen über das (in 33 Jaucherten Ackerlandes, 16 Jaucherten Waldes und etlichen Wiesenstücken bestehende) zehentfreie Widemgut daselbst, welches von dem brombachischen Erben verkaufsweise in fremdländische Hände übergehen sollte, nach dem geltenden jus retractus jedoch von dem wutenthalischen Obervogte Neuenburger gezogen wurde, indem derselbe dieses Gut⁴⁰⁷ „nach notdurft bemelten Zugrechts mit der einen Hand eigentumblich an sich gebracht vnd mit der andern den Kauffschilling (von 500 Gulden) sambt der auffgangenen Gerichtcösten erstattet; wornach diser Zug von beeden Parteyen an dises Gerichts Staad mit mund vnd hand u^ebergeben vnd dargegen widerumb angenommen vnd empfangen, vnd durch einhellige vrtel rechtlich gefertigt vnd bekrefftigt worden.“ Besigelt^[344/345] mit dem landgräflichen Amts=Secretsigel. „So beschehen den 20sten monats tag Junii.“ N. d. Orig.

1650, 15. März. Die Gemeinde Schwerzen stellt dem Caspar und Lucas Ehrensberger und Melchior Stoll zu Wutöschingen einen Schuldbrief über 300 Gulden aus. Besigelt mit dem landgräflich stülingischen Canzlei=Jnsigel⁴⁰⁸. „Beschehen den 15ten Monats tag Martii.“ N. d. Orig.

1651, 28. Jänner und 24. Februar. Notariats=Instrument über die zwischen Sulz und Fürstenberg wegen der wutenthalischen Flecken entstandenen Jrrungen. Laut desselben erschienen auf Befehl des Grafen Johann Ludwig, Landgrafen im Klettgau, dessen Oberamtmann und Rätthe zu Thiengen vor dem kaiserlichen Notar Weißenberger mit einem Requisitionsscheine folgenden Inhalts: Die reichslehenbare Hoheit über Wutöschingen, Schwerzen und Wilmendingen gehöre zur klettgauischen Landgrafschaft, sei unbeanstandet von altemher also geübt und im Kaufvertrage von 1649 in soweit dem Hause Sulz vorbehalten, daß an Fürstenberg blos die Verwaltung derselben ad dies vitae des Grafen Ulrich übertragen worden, welche nunmehr durch dessen Hinscheiden erloschen; da man aber fürstenbergischer Seits fortfahre, sie auszuüben und ein sulzisches in diesem Betreffe öffentlich angeheftetes Edict gewaltsam habe herab reißen lassen, so requiriere man den kaiserlichen Notar, damit er gegen all' Dies gebührende Verwahrung einlege und die in der Herrschaft Wutenthal angesessenen sulzischen

⁴⁰⁷[3] Später vermachte Neuenburger dasselbe testamentarisch seinen Stiefenkeln Hanns Rudolf und Hanns Ludwig von Beck mit der Bedingniß, daß „solches guet ein recht, wahr, verfangen vnd bestendig Fideicommissum familiae seyn vnd jeweils zum Schloß Willmentingen gehören solle.“ Der Jmmissionsbrief hierüber vom 16ten December 1667.

⁴⁰⁸[1] Sigel in rothem Wachse mit dem fürstenbergischen Adler und der Umschrift: F. R. G. Z. F. H. V. W. L. I. B. A. S. V. H. Z. H. I. K., welches die Anfangsbuchstaben des ganzen Titels des Grafen Rudolf Friderich von Fürstenberg (damaligen Jnhabers der Herrschaft Wutenthal) sind.

Hochobrigkeits=Unterthanen unter Androhung unnachlässlicher Strafe an ihre schuldige Pflicht erinnere.

In Folge dessen habe er (Weißenberger) sich am letzten Sonntag mit 3 Zeugen nach Schwerzen begeben, allwo die betreffenden Unterthanen eingepfarrt, und solche nach dem Gottesdienste ermahnen lassen, sich „vor der Kirch heraußen bey der Linden“ ein wenig zu gedulden und seinen Vortrag anzuhören⁴⁰⁹. Ehe er aber gesprochen, habe der Vogt Ehrensberger von Wutöschingen^[345/346] ihm zugerufen: „Wir sind von unseren Oberamtleuten alles Ernstes befelchnet, überall nichts anzuhören und anzunehmen, was uns von den Grafen von Sulz zugemuthet werden möchte.“ Hiergegen habe er (Notar) dem Vogte zu schweigen geboten, indem es sich um einen weit höheren Befehl handle, worauf derselbe aber seinen Hut genommen und mit dem größeren Haufen davon gegangen. Wider welchen Trotz er mit lauter Stimme sogleich solennissime protestiert, den annoch Versammelten das Benehmen der Abgegangenen als ein hochsträfliches Vergehen gegen deren dem Grafen von Sulz geleisteten Eid vorgestellt, die *schedulam requisitionis* vorgelesen, abermals wider das Geschehene „unter freiem Himmel protestiert“, die mitgebrachten Zeugen an ihre Pflicht erinnert, und sich sofort nach Hause zurück begeben. „Attestiert, Thiengen den 24sten Hornung.“ N. d. Orig.

1678, 5. December. Landgerichtliche Fertigung des Kaufvertrages, wornach der Wirt Jäkle Jntlekofer zu Oberlauchringen 6 Jaucherte zins= und zehentfreien Ackerlandes „auf Bohl“ im Schwerzener Banne für 160 Gulden an Adam Weißenberger zu Wutöschingen abgetreten⁴¹⁰. Bekräftigt mit dem gewöhnlichen Landgerichts=Jnsiegel. „Geben den 5ten Monatstag Decembris.“ N. d. Orig.

1686, 27. Mai. Zollordnung im Wutenthal. Nach dieser Ordnung hatte ein Wagen mit Holz, Dielen, Rebstecken, Kohlen und dergleichen 8, ein Karren mit solcher Waare 4, ein Wagen mit Wein 12 Kreuzer zu entrichten; das Fäßlein Salz ist zu 6, der Saum Wein desgleichen, ein Mühlstein zu 30, ein Roß oder Esel mit Goldwaaren zu 12, und ein Silberkrämer zu 16, der Zentner Eisen, die gegerbte Haut, das Stück großen Viehes je zu 1 Kreuzer, das Stück kleinen Viehes und gegerbter oder ungegerbter Felle je zu 1 Rappen angesetzt; ein Jude zu Fuß bezalte 4 und einer zu Pfert 14 Kreuzer⁴¹¹. Besigelt mit dem^[346/347]

⁴⁰⁹[2] Die uralte Uebung in den Dörfern, nach dem Sonn= und Feiertagsgottesdienste auf dem Kirchenplatze, den meistens eine Linde geziert, oberigkeitliche und gemeindliche Verkündigungen und dergleichen verlesen zu lassen hat sich noch häufig bis heute erhalten.

⁴¹⁰[1] Diese Aecker wurden 1694 an das Schloß Wilmendingen erkaufte, wie dessen Besitzer auch später, namentlich zwischen 1740 und 1748, ähnliche Erwerbungen machte.

⁴¹¹[2] Ein Aktenstück von 1691 besagt, daß zur Zeit des Grafen Ulrich von Sulz, welchem die Herrschaft Wutenthal mit allen Rechten, namentlich auch mit dem Zollrechte, particulariter zugetheilt gewesen, ein aparter Zoll daselbst bezogen (worüber die Original=Zollordnung noch vorhanden) und solches unter Fürstenberg fortgesetzt worden, da diese kleine Herrschaft auch^[346/347] „einen aparten Stock und Galgen und beim schwäbischen Kreise einen separaten Anschlag von 6 Gulden“ hatte, woraus man schließen müssen, dies von der

größeren Oberamts=Secretinsigel. „Geben in Thüengen den 27sten Monatstag Maii.“ N, d. Orig.

1694, 7, Juli. Incorporatio locorum Rasbach, Lo^eningen et Hofwis ad parrochiam Undermettingen. Der fürstbischöflich constanzische Generalvicar beurkundet, daß er, nachdem von Seiten Schwarzenbergs und Fürstenbergs vorgestellt worden, quod ecclesiae filiales et sacella Rasbach, Lo^eningen et Hofwies, ad parrochiam Schwerzen alias spectantia⁴¹², ab illa sesqui horâ distent, inde continget, ut incolae raro vel nunquam Cathechesin frequentent, aquarum vero inundationem, quae saepius per annum obtingat, tantam esse, ut parrochiam suam accedere nequeant, adeo ut multi iam sine sacramenti viatico obierint, antequam parrochus, tam ob viae distantiam, quam et praecesserta impedimenta, adesse potuerit; accedente praeterea, quod non modo senes et infirmos utriusque sexus, sicut et praegnantes, viae longitudo et asperitas, praesertim tempore hyemali, verum etiam juvenes acedia subinde, quominus ecclesiae praecepto satisfaciant, adsterreat ac detineat, sicque desolati vivere cogantur, et si forte contagio iugrueret, maior futura sit desolatio in locis tantopere a parrochia sua dissitis; praeterea ecclesia parrochialis ceu nimis angusta alias tot homines capere nequeat, cum praeter Schwerzen plures adhuc pagos, scilicet O^eschingen, Horren et Wilmendingen numeret, in reiflicher Erwägung dieser Gründe und des Umstandes, daß die betreffenden Orte von Unter=Mettingen, wo sie von^[347/348] altemher ihren Taufstein und Friedhof, besäßen, nur wenig entfernt lägen, autoritate sua ordinaria, dieselben der dortigen Pfarrei zugetheilt habe, unter der Bedingung, daß sie dem Pfarrer daselbst ob nova onera, jährlich 30 und aus dem Vermögen der reichen Kapelle zu Rasbach 20 Gulden und 2 Mutte Kernens, dem Meßner aber 4 Mutte Spelzes zu entrichten haben. Datum Constantiae die 7ma Julii, indictione V^a. N. gleichz. Abschr,

1712, 4. December. Der o. ö. Hofkammerrath Franz Leopold Beck von Wilmendingen verkauft seine Mühle daselbst für 465 Gulden an den Josef Oftringer zu Schwerzen, mit der Bedingniß, daß der Käufer alljährlich an das Schloß zu liefern habe an Grundzins, dessen 3jährige Nichtentrichtung den Rückfall der Mühle gegen den Kaufschilling zur Folge haben soll, 15 Mutte Mülenskorns und ein halb Viertel Habermehls, an Rauchhaber 1 Viertel, an Leibhennen 1 Stück, an Tagwanggeld 16 Kreuzer und an Hintersaßengebühr 27 Batzen; wogegen kein Schloßbesitzer sich je erlauben dürfe, eine zweite Mühle in der Gemarkung

Landgrafschaft Kletgau „ganz separierte und mit aparten Regalien condecorierte Gebiet“ sei wohlbefugt, einen Particularzoll zu beziehen. Nach der brüderlichen Erbtheilung von 1617 liege aber das Wutenthal noch in besagter Landgrafschaft inclaviert, und die hohe Oberigkeit daselbst habe dem Hause Sulz schon vor dessen Erwerbung der niedern Gerichtsbarkeit zugehört, bei welcher Beschaffenheit, und weil man im ganzen ketgauischen Gebiete den Zoll nur einmal zu beziehen befugt sei, glaube man, daß ein Particular=Zoll zu Schwerzen nicht erhoben werden könne.

⁴¹²[1] Löningen ligt beinahe eine Meile von Schwerzen entfernt, Hofwies (zu Ener=Mettingen zälend, die jetzigen „Thalhöfe“) und der Weiler Rasbach, beide an kleinen Nebenwassern der Steinach, an der Westhalde des Dachsberges, nur eine halbe Wegstunde weniger. Der Kirchweg führte über die Höhe (1968') des „Berghauses“ nach Hörheim hinab, welches Dorf ebenfalls zum Schwerzener Pfarrsprengel gehörte.

zu errichten. „Geben in dem Schloß Wilmendingen“ und besigelt mit dem beckischen Petschaft. N. d. Orig.

1716, 28. November. Der fürstbischöflich constanzische Vice = Official thut zu wissen: Nachdem zwischen dem Stifte S. Blasien und dem Pfarrer Wehrle zu Schwerzen seit Jahren wegen des Zehenten eine Irrung bestanden, indem ersteres zwar decimator plenarius daselbst sei, der Pfarrer und seine Vorweser⁴¹³ jedoch in parochiali beneficio ab immemorabili tempore von verschiedenen Güterstücken den Frucht = und Wein = zehenten bezogen hätten, was der Gegentheil allzeit bestritten, so sei per vim amicabilem conferentiae die Sache dahin verglichen worden, daß das Stift einem jeweiligen Pfarrer zu Schwerzen alljährlich an Kernen 12, an Roggen 6 und Haber 8 Mutte, sodann 150 Bürden Strau⁴¹⁴, an Erbsen und Linsen je 1 Mutte entrichten, und ihm von^[348/349] 25 Jaucherten Wiesenlandes den Heu = und Oemtzehenten⁴¹⁵, wie auf dem ganzen Schalkenberge den Neubruchzehenten überlassen, der Pfarrer dagegen sich damit völlig begnügen und nichts weiter zu fordern haben solle. Datum et decretum Constantiae, die 28^{vo} mensis Novembris, indictione 9^{na}. N. gleichzeit. Abschr,

1718, 15 November. Vorgesetzte und ganze Gemeinde, reich und arm, des Fleckens Schwerzen verschreiben sich „vmb ihres bessern Nutzens wegen“ dem Spital zu Thiengen für ein Darlehen von 600 Gulden, welches sie „zue abstattung der Contribution der landschaftlichen Cassa über den beschehenen Nachlaß von 283 Gulden noch schulden“, zu einem jährlichen Zinse von 30 Gulden. Besigelt mit dem fürstlich schwarzenbergischen Canzlei = Insigel. „Geben den 15ten Monatstag Novembris“. N. d. Orig.

1763, o. T. Die Gerechtsame der Tafeln = Wirtschaft zu Schwerzen wird von der Herrschaft an den Bürger Ehrensberger neu verliehen und auf dessen Haus übertragen. Dieselbe besteht in dem Rechte, Wein auszuschenken, Gäste zu setzen, zu beherbergen und zu speisen, zu metzgen und zu backen, einen Schild mit dem Reichsadler auszuhängen, und in der Bestimmung, daß neben der Tafel kein anderes Wirten erlaubt sei, daher dem Pfarrer sein bisheriges

⁴¹³[1] Gelegentlich mögen die Vor = und Nachweser Wehrles, sowie: ich sie eruieren konnte, hier aufgeführt sein: Joh. Eberh. Winter (gestorben 1677), Georg Schillinger, Ant. Knittel (gest. 1679), Mr. Andr. Maier 1685, Seb. Berlinger (gest. 1705); auf diesen kam Wehrle, welcher im December 1738 verstarb und den Franz Adolf von Oppenheim zum Nachfolger hatte, welchem 1743 sein Vetter Sigmund folgte, wie sofort Jgn. Besele 1754, Leont. Maier 1770 und Jos. Vögelin 1780, vorher Pfarrer zu Lauchringen.

⁴¹⁴[2] Vom ahd. Strao (goth. stravi), zusammenhängend mit stramen, wurde zu strauw, strow, strô. Man schreibt jetzt Stroh, hat aber daneben noch^[348/349] sträuen und Sträue. In einem großen Theile Alemanniens, namentlich im Alp = und Klettgau, wird immer noch „Strau“ gesprochen.

⁴¹⁵[1] Ich schreibe Oemt, weil es von Uomat (Omat) kommt. Die Wiesen in unserem Oberlande sind fast überall zweimähtig (nur bei Freiburg kenne ich auch dreimähtige); das zweite, das Nach = oder Spätheu, foenum secundarium, serotinum, ist das „Oemt“, was man auch Grummet nennt. Doch wäre noch näher zu untersuchen, ob diese Ausdrücke etymologisch wirklich das Nämliche bezeichnen.

Weinausschenken in und außer dem Pfarrhofe untersagt wird⁴¹⁶. N. Acten hierüber.

1769, 16. März. Nachdem zwischen der Gemeinde Schwerzen und dem Herrn von Beck über das Eigentum eines an der Sommerhalde zwischen dem Almend= und dem Schloßwalde gelege=^[349/350]nen theils leeren, theils mit jungem Holze bewachsenen Platzes langeher Streit geherrscht, wird derselbe endlich vergleichsweise dahin berichtet, daß besagter Ebne-Platz mit Grund und Boden und darauf erwachsendem Holze zwar allein dem Schlosse Wilmendingen eigentümlich zugehören, den Schwerzenern dagegen die bisherige Durchfuhr des Holzes aus dem gemeinen Rechberge, wie der Durchtrieb (keineswegs jedoch das Waidrecht) der gemeinen Viehheerde gestattet sein und der Platz genau ausgemarkt werden solle. „So beschehen Willmendingen den 16ten Martii.“ N. gleichz. Abschr.

1781, 2. April. Vergleichsbrief zwischen der Familie von Beck und den vereinigten Gemeinden Schwerzen und Wilmendingen über das Waidrecht auf den Schloßwiesen im „mittleren Boden.“ Nachdem wegen des Beginnes und Einstellens dieser Waide lange her Jrrungen und Streitigkeiten obgewaltet, vertragen sich beide Theile auf einer nachbarlichen Zusammenkunft „zu Erzielung guter Ruhe und Einigkeit“ dahin, daß „das Waidungsrecht (unter Ausschluß des durch die Landesordnung schon verbotenen schädlichen Geißentriebes) mit und neben dem Schloßvieh auf besagten Wiesen vom ersten Tage nach S. Gallus im Weinmonat bis zum 4ten Aprile den Gemeinden, von da an aber bis auf Gallustag dem Schloß Wilmendingen allein gebüren soll, und die Gemeinden sich des Waidgangs auf dem ganzen „obern Boden“, wie in den „Brülgärten“, in der „Neuwiese“ und im „Göller“ zu entschlagen haben. „Beschehen zu Wilmendingen den 2ten Monatstag Aprilis.“ N. d. Orig.

1794, 14. August. Verfügung der Regierung und Kammer zu Thiengen in Betreff der Herbst= und Frühlingswaide zu Schwerzen und Wilmendingen. Nachdem ein Theil der Gemeindeglieder daselbst, nach dem Vorgange ihrer Nachbarn zu Wutöschingen und Degernau, 1792 um die Aufhebung „derlei schädlicher Waidbeihaltung“ eingekommen⁴¹⁷, habe man, weder das Schädliche noch Nützliche der Sache verkennend, die Gemeindeglieder *viriliter* abstimmen lassen, und da sich dabei ergeben, daß der mehrere Theil für die Beibehaltung dieser

⁴¹⁶[2] Obwohl sich in Gesetzen und Verordnungen von altemher die Anschauung geltend gemacht, daß es für Geistliche unanständig und ungehörig sei, irgendwelche *mercaturam exercere*, so mußte ihnen gleichwohl gestattet werden, den auf ihrem eigenen Boden gezogenen Wein faß= und aimerweise zu verkaufen. Dieses führte dann aber in manchen Pfarrhöfen auch zum kannenweisen Verkaufe und Ausschanke, was wegen der daraus entstehenden Mißbräuche und Aergernisse früher oder später untersagt werden mußte.

⁴¹⁷[1] Nach dem Vorgange im benachbarten Vorder-Oesterreichischen, wo man schon seit länger alles Gemeinwaiden auf Wiesen und Aeckern eingestellt, hatte die schwarzenbergische Regierung solches Waiden auf den Wiesen, bis Georgitag bereits durch Verordnung aufschoben.

altherkömmlichen Waide^[350/351] gestimmt, die Entschließung gefaßt, die Herbstwaide zur Zeit noch nicht gänzlich einzustellen, sondern zu verfügen⁴¹⁸, daß „vor Mathäi niemand ausfahren solle, um zwischen den Gemeindsleuten keine Uneinigkeit zu erregen.“ Da nun 1794 abermals mehrere Bürger von Schwerzen und Wilmendingen, mit dem Herrn von Beck⁴¹⁹ an der Spitze, um Abstellung dieser Waide dringlich gebeten, so sei eine neue Abstimmung vorgenommen worden, und weil sich dabei wieder die Mehrheit⁴²⁰ für die Beibehaltung ausgesprochen, so^[351/352] habe die Regierung und Kammer aus den gleichen Gründen beschlossen, daß es „noch ferner und in so lange bei der Verfügung von 1792 verbleiben solle, bis sich die Gemeinde einstimmig oder doch der angesehenste und größte Theil derselben um die gänzliche Abstellung

⁴¹⁸[1] Diese Verfügung ist vom 26sten October 1792.

⁴¹⁹[2] Derselbe führte an: Noch weit größeren Nutzen, als die wohlthätige Abschaffung der Gemeinwaide im Frühling bis Georgi, würde die Einstellung dieser Waide im Herbst bringen, damit jeder Eigentümer sein Gut, wovon er die Beschwerden des Zehenten, der Schatzung und des Grundzinses zu bestreiten habe, auch gehörig verinteressierlich benützen könne. Bei nasser Witterung würden die Wiesen vom Viehe übel zertreten, die jungen Obstbäume darauf verdorben, und von den Waidbuben, welche auch sonst viel Unfug trieben, das Obst gestohlen. Wer die volle Last von seinem Grunde und Boden tragen müsse, dem gebühre auch der volle Nutzen desselben; durch die Gemeinwaide aber werde dem geringem Bürger von denen, so das meiste Vieh halten, oder jenen, so mit ihrem müßigen Vieh die wenigste Arbeit verrichten, im Herbst der beträchtliche Grasnutzen, welchen er sonst zum Füttern beziehen könnte, ganz hinweg gewaidet. Auch würden durch Aufhebung der Gemeinwaide ansteckende Krankheiten, wie andere Unfälle unter dem Vieh verhütet bleiben, der Kleebau, die Pflanzung von Obstbäumen und dergleichen Nützlichendes gefördert werden. Eingabe vom 3ten October 1792.

⁴²⁰[3] Bei der am 5ten August 1794 veranstalteten Versammlung der 32 Bürger von beiden Orten (9 Bauern und 23 Tauner) stimmten für die Abschaffung 11 Tauner und 2 Bauern, für die Beibehaltung aber 12 Tauner und 7 Bauern. Die letzteren führten gegen die Privatwaide an, daß bei der großen Zerstückelung der Matten, von denen Mancher kaum einen Vierling besitze, die Leute mit ihrem Viehe sich gegenseitig über ihr Eigentum fahren müßten, was ewige Streitigkeiten veranlassen würde; und daß bei Aufhebung der Gemeinwaide der ärmere Mann, der wenig oder gar kein Wiesenland besitze, nicht mehr im Stande wäre, ein Stück Viehes zu halten. Dagegen wendeten die anderen ein, wenn die Herbstwaide gänzlich abgestellt werde, so könne man nicht nur das Herbstgras abmähen und daheim füttern, sondern die Wiesen auch gehörig wässern, was für's nächste Jahr von großem Vortheil wäre; der Schädlichkeit dieser Waide wegen Unfugen der Waidbuben und wegen der einfallenden Nebel und giftigen Thau nicht einmal zu erwähnen. Der hauptsächlichste Grund, warum die Mehrheit gegen die Aufhebung stimmte, war aber die Befürchtung von „Feindseligkeiten unter den Gemeindsleuten“, wenn das alte Herkommen, abgeschafft werde, welches man um des lieben Friedes willen beibehalten wolle. Das Protocoll über diese interessante Abstimmung.

Was den „lieben Frieden“ betreffe, meinte von Beck, so möchte es nicht^[351/352] einmal dem Himmel gelingen, eine völlige Eintracht sämtlicher Bauern und Tauner zu erzielen! Seinem fortgesetzten Bestreben gelang es endlich, die Mehrheit der Bürgerschaft für seine Ansicht zu gewinnen, worauf die Regierung unterm 12. November 1801 den Beschluß faßte, „die Frühlings- und Herbstwaide in den Gemeinden Schwerzen und Wilmendingen gänzlich einzustellen, das Einhüten des Viehes auf den Wiesen schärfest zu verbieten, und jedem Eigentümer die anderweite Abnutzung seiner Wiesenstücke zu gestatten.“ Acten über diese Angelegenheit, von 1792 bis 1801.

bittlich anmelden werde.“ Ex consilio, Thiengen den 14ten August. N. d. Concepte.

1800, 4. October. Familien=Vertrag, wodurch nach dem ohne männliche Descendenz erfolgten Ableben des fürstlich schwarzenbergischen Regierungsrathes Franz Karl von Beck die Wittwe desselben, Francisca von Schönau=Schwerstatt, mit zwei Töchtern, dem sardinischen Obersten Franz Xaver von Beck, als Erbherrn zu Wilmendingen, das ihr laut Erbvereins von 1777 und Ehevertrags von 1786 eigentümlich zukommende Allodialvermögen des Verstorbenen überläßt gegen Verschreibung von 24000 Gulden Kaufschillings und Uebernahme von 7000 Gnlden Appanagengeldes, wie einer Zusicherung von weiteren 6000 Gulden und Einräumung des Regredient=Erbrechts für die etwaigen Descendenten der beiden Fräulein, auf den Fall seines manneserblosen Hinganges. Es unterzeichnen und sigeln der Oberst, die Frau Wittwe, Beistand und Mitvormünder. „Geschehen im Schloß Willmendingen, am 4ten des Octobers.“ N. d. Orig.

1803, 10. März. Kaufs=Instrument, wornach der königlich sardinische Oberst Franz Xaver von Beck an den Fürsten Josef von Schwarzenberg gegen Erlegung eines entsprechenden Schlüsselgeldes und gegen Uebernahme sowohl der 30787 Gulden, welche der Verkäufer der beckischen Wittwe schuldig, als des betreffenden Theils der kletgauischen Landschaftsschulden, das Schloß und Gut Wilmendingen mit allen Herrlichkeiten, Rechten, Gebäuden, Mobiliar= und Grundstücken, Gefällen und Zugehörungen, alles insgesamt, ob es Lehen, Fideicommiß oder Allod sei, für einen Auslösungs= und Kaufschilling von 52650 Gulden gänz=^[352/353]lich überläßt⁴²¹. Es unterzeichnen und sigeln der Verkäufer, der fürstlich schwarzenbergische Regierungsdirector u. s. w. „Gegeben zu Willmendingen am 10ten Tage des Märzmonats.“ Orig.

1803, o. T. Eingang zu dem neu angeordneten „Flurbuch“ der vereinigten Gemeinden Schwerzen und Wilmendingen. Nach dem Ankaufe der von beckischen Lehen=, Fideikommiß= und Eigengüter daselbst durch die Landesherrschaft von Schwarzenberg ergab sich die Notwendigkeit einer Erneuerung des Lagerbuches über die betreffende Gemarkung, Aus derselben theile ich hier als Abschluß dieser Regeste über beide Dörfer den „allgemeinen Eingang“ in Folgendem auszugsweise mit.

1) Der Ort Schwerzen mit Wilmendingen gehört zur Landgrafschaft Kleggau und ist (laut kaiserlicher Lehenbriefe und darin beschriebener Gränzen) in dieselbe eingeschlossen; so viel aber die niedern Gerichte anbetrifft, so sind dieselben 1603 durch Graf Karl Ludwig zu Sulz von

⁴²¹[1] Der Verkäufer sagt in seiner (mehrfach genannten) Beschreibung des Kletgaves: „Nachdem die Familie von Beck das Schloß und Dörftlein Wilmendingen an den Fürsten v. Sch. verkaufswise abgetreten, wurde selbes neuerlich der erweiterten Herrschaft Wutenthal einverleibt, dem Dörftlein aber in Folge dessen seine bisher genossenen Vogts= und Gerichtsrechte, seine Selbstständigkeit, benommen und solches zur Gemeinde Schwerzen geschlagen, wohin es ohnedem von jeher eingepfarrt gewesen.“

Graf Maximilian zu Fürstenberg=Stülingen mit jenen in dem Orte Wutöschingen an sein Haus erkaufte worden.

2) Die Unterthanen zu Schwerzen und Wilmendingen sind dem Landesherrn, wenn es verlangt wird, zu huldigen schuldig, und haben 1764 das letztmal dem Fürsten Josef von Schwarzenberg den Huldigungseid abgelegt.

3) Was den Ort Schmerzen belangt, so sind die hohen und niederen Gerichte daselbst dem Hause Schwarzenberg in Folge des Kaufes von 1603 zuständig. Hingegen hat selbiges zu Wilmendingen die niedere Jurisdiction, womit die Herren von Beck seit 1607 belehnt waren, erst durch den Kaufvertrag von 1803 mit dem ganzen Eigentume daselbst von dieser Familie erworben, und besitzt demnach an beiden Orten gleichermaßen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.

4) Die Inwohner zu Schwerzen und Wilmendingen haben sich nach der Landesordnung von 1603 zu benehmen und derselben^[353/354] nachzuleben, wie die anderen Unterthanen im (ehemals sulzischen und nunmehr schwarzenbergischen) Klettgau.

5) Sie werden znm Oberamte Wutenthal gerechnet und haben da ihre Klagsachen als bei ihrer Instanz anzubringen und hierüber Bescheide einzuholen. Wenn aber die eine oder die andere Partei mit dem erhaltenen Spruche nicht zufrieden ist, so kann dieselbe die Appellation verlangen und sich an die fürstliche Regierung zu Thiengen als der höheren Stelle wenden. In Ansehung des Dorfgerichts hat es die nämliche Beschaffenheit, wie in anderen klettgauischen Orten.

6) Die Unterthanen zu Schwerzen und Wilmendingen sind der Landesherrschaft mit der Leibeigenschaft zugethan, haben also den Leib= oder Sterbfall zu entrichten, und bei Freilassungen die Manumissionsgebühr, wie bei Auswanderungen das Abzugsgeld zu bezahlen⁴²².

7) Das Tauengeld⁴²³ in der Gemeinde Schwerzen besteht dermalen beim doppelten Bauern in zwei, beim einfachen in einem, beim halben in einem halben Gulden, und beim Tauner oder Tagelöhner in 20 Kreuzern. Durch dieses Tauengeld sind die Unterthanen von aller weitem Fronleistung befreit.

8) Schwerzen ist ein Mittelort und fahren gemeiniglich Solche dorten durch, welche schon bei der einen oder anderen Einbruchs=Zollstatt die Gebühr abgestattet; für Wein=, Heu=, Strau= und Holzfahren, für Schweinhändler und Metzger, welche im Flecken ihre Waare gekauft, ist daselbst ein Zoller bestellt.

⁴²²[1] Auffallend ist es, daß im reichischen Klettgau die Leibeigenschaft beinahe durchgehens herrschte, während in den benachbarten sanctblasischen, hauensteinischen und breisgauischen Gebieten durchs ganze Mittelalter herab noch viele Freibauern bestunden.

⁴²³[2] Tagwann=Geld, das für die der Herrschaft schuldigen Frontage festgesetzte jährliche Surrogat.

9) In der Gemarkung Schwerzen und Wilmendingen besteht keine Brücke, wovon ein Brückengeld bezogen wird; auch von der durchziehenden Commercialstraße bezieht man derzeit kein Weggeld, und wenn je eine angelegt würde, so wäre der Bezug davon in Wutöschingen bequemer.

10) Ein zeitlicher Wirt zu Schwerzen oder Wilmendingen hat das Umgeld zu entrichten, wie andere Wirte im Kletgau, Das Tafernrecht ruht auf dem Hause des Gallus Albiker, wovon er jährlich an das Rentamt 12 Gulden bezahlt. Auch muß^[354/355] er, auf Verlangen, von der Herrschaft jährlich 3 Eimer Wein annehmen, welche jedoch umgeldfrei find.

11) Zehnt=Theilhaber in Schwerzen sind das Stift S. Blasien, die Pfarrei des Ortes und die dortige Kirchenpflege; zu Wilmendingen das benannte Stift, die Pfarrei zu Thiengen und die besagte Kirchenpflege⁴²⁴. In beiden Gemarkungen bezieht die Landesherrschaft den Noralzehnten 3 Jahre nach einander von jenen Grundstücken, welche Almend, Wald und dergleichen gewesen; nach Verfluß dieser Zeit aber kommt der Neubruch-Zehnten jenen zu, welchen das Zehntrecht in der Gemarkung zusteht.

12) Zu Schwerzen und Wilmendingen ist von der Abgabe des Landweines nichts bekannt; wenn jedoch mit landesherrlicher Erlaubniß daselbst ein neuer Weinberg angelegt würde, so wäre die Herrschaft befugt, wie in anderen. Orten, auch hier einen Landwein zu bestimmen⁴²⁵, der zu Wutöschingen in 8 Maßen von jedem Saume besteht.

13) Wenn ein neuer Bürger in Schwerzen und Wilmendingen aufgenommen wird, so hat man dabei das zu beobachten, was in anderen kletgauischen Orten herkömmlich ist. Eine fremde Weibsperson, welche sich in Schwerzen verheiratet, hat ein gewisses Einzugsgeld zu bezahlen. Bei Annahme von Hintersaßen gilt das Gleiche, was bei der bürgerlichen Aufnahme, und das Hintersaßengeld von je 4 Gulden gebührt halb der Landesherrschaft und halb der Gemeinde.

14) In Ansehung der forstlichen Oberkeit im Schwerzener und Wilmendinger Banne hat es gleiche Beschaffenheit, wie in den übrigen Orten des Wutenthals, dieselbe steht ganz allein dem Landesherrn zu, und die Unterthanen haben sich nach der geltenden Forstordnung zu richten, wobei zu bemerken kommt, daß der Wildbann an verschiedene Bürger verpachtet ist.

15) Die Fischergerechtigkeit in der Wutach bis an den^[355/356] Oftringer Bann stehet dem fürstlichen Hause Schwarzenberg zu, obschon

⁴²⁴[1] Ein Aufschrieb von 1787 sagt: „Zu Schwerzen hat S. Blasien den ganzen Fruchtzehnten (mit Ausnahme etlicher Güter, welche dem Pfarrer zehnten). Am Kleinzehnten hat dasselbe (wegen Berau) 7 Theile und der Ortspfarrer den 8ten Theil, Zu Wilmendingen hat das Stift am Fruchtzehnten einen und der Pfarrer zwei Theile. Am Kleinzehnten hat Berau 7 und der Pfarrer den 8ten Theil.“

⁴²⁵[2] „Landwein“ ist seinem Ursprunge nach von den Weinbergen wohl das Aehnliche, was „Landgarbe“ von Aeckern, welche aus landesherrlich verliehenem Grunde und Boden angelegt worden.

die Gränzen der Landgrafschaft Stülingen bis in die Mitte des Flußbettes gehen.

16) Die sämmtlichen Einwohner zu Schwerzen und Wilmendingen sind römisch=katholischer Religion⁴²⁶, besitzen einen eigenen Pfarrherrn an ersterem Orte, welche Pfarrstelle von dem Landesfürsten vergeben wird. Alle Pfarrangehörigen, wozu auch die Wutöschinger und Horheimer zählen, haben in christlichen Sachen dem Pfarrherrn zu gehorsamen.

17) In Schwerzen ist keine besondere Mühle, sondern die Inwohner sind in die zu Wutöschingen gebannt. Zu Wilmendingen aber befindet sich eine Mühle, welche mit anderem Eigentums von der Beck'schen Familie an die Landesherrschaft verkauft worden, und den dortigen Einwohnern zum Gebrauche steht.

18) In Schwerzen ist eine herrschaftliche Trotte, die von den Inwohnern gebraucht wird gegen Entrichtung des landüblichen Trottweins von 3 Maßen für den Saum. Ueber die Abdrückung und Aufbewahrung des Mostes hat man sich nach der Verordnung von 1784 zu richten.

19) In Bezug auf die Zertheilung der Güter in den Gemarkungen beider Flecken sind die kletgauische Landesordnung von 1603 und die landesherrlichen Entschließungen von 1780 und 1787 maßgebend⁴²⁷.

20) Die Handwerksleute zu Schwerzen und Wilmendingen sind der Zunft in Thiengen einverleibt und haben sich nach der bestehenden Zunftordnung von 1728 zu verhalten.

21) Die Unterthanen sind gehalten, ihre Salz=Nothdurft von jenem Lager zu nehmen, welches für die ganze Landgrafschaft Klettgau gehalten wird⁴²⁸. Von jedem verabreichten Fasse haben sie 2 Gulden an das herrschaftliche Rentamt zu bezahlen. In Schwerzen ist deshalb ein besonderer Salzausmesser bestellt, um das Salz von dem Lager abzulangen und zu Hause entweder viertel= oder^[356/357] faßweise an die benöthigten Einwohner abzugeben, wofür er eine übliche Belohnung bezieht.

22) Ueber Erbauung neuer oder Veränderung alter Gebäude besteht eine ausführliche Vorschrift. Die Hofstattzinse von vorhandenen Gebäuden sind im Flurbuche verzeichnet.

23) Die Gemeinde Schwerzen und Wilmendingen hat Maß, Elle und Gewicht, wie andere Orte in der Landgrafschaft Klettgau. In Betreff des Gütermaßes ist die Jauchert auf 256 Ruten bestimmt, jede Rute zu 12 Nürnberger oder 10 Decimalschuhen angenommen.

⁴²⁶[1] Die Versuche der Züricher und Schafhauser von 1525 und 1600, das zwinglische Bekenntniß aus ihren kletgauischen Gebieten auch in den sulzischen Theil zu verbreiten (namentlich zu Grießen und Bergöschingen), waren völlig mißlungen, und von dem an keine Beirruß der kirchlichen Einheit der reichischen Klettgauer mehr vorgekommen.

⁴²⁷[2] Von diesen Verordnungen wird später noch die Rede sein.

⁴²⁸[3] Die Landesherrschaft besorgte von Zeit zu Zeit das für die kletgauischen Unterthanen nöthige Salzquantum aus Hallein und aus Baiern.

24) Der Schwerzener und Wilmendinger Bann wurde immer für eine gemeinsame Gemarkung gehalten, ob schon die Niedergerichts=Herren von Beck solches widersprochen und einen besonderen Bann nach ihren Lehenbriefen angesprochen. Dieselbe stößt gegen Aufgang an den Wutöschinger, gegen Mittag an den Rechberger und etwas an den Geißlinger, gegen Mittag an die Wutach oder den Horheimer, und gegen Niedergang an den Oberlauchringer Bann, und hat auf allen Seiten richtige Marken.

Bader.

[\[...357/...\]](#)

Teil III.c

XXII. Band 1869, III. Abteilung – Fortsetzung u. Schluß, S. 437 - 472

Urkunden und Regeste aus dem Klettgauer Archive.

(Fortsetzung.)

Das fürstlich schwarzenbergische Gebiet im klettgauischen Theile des Wutachthales reichte hinauf bis an den Hasel = und Achberg, wovon der erstere (1413') die dortige Gränzscheide zwischen dem Großherzogtume Baden und dem Cantone Schafhausen bildet, während der letztere (1684') schon in der Gemarkung von Unter=Hallau liegt. Vom Haselberge zieht sich die Waldung über die „Dachshalde“ herab⁴²⁹ bis zum Hardhofe, unweit hinter dem Pfarrorte Tegernau, dessen Gemarkung im Süden an die von Wutöschingen und Rechberg, gegen Osten aber theils an die von Trasendingen (schafhausisch), theils an jene von Erzingen stößt.

Die Gemarkungen von Wutöschingen und Tegernau ziehen sich von der Wasserscheide des Gebirges zwischen dem Bole und Haselberge in's Thal hinab, hier über die Wutach und jenseits bis beinahe wieder zur Wasserscheide hinauf⁴³⁰. Die fruchtbarere, angebautere Thalseite ist aber die klettgauische (linke), wo der Buchacker, das Schlatt, der Nackberg, der Steinbühl und das Dammelt liegen.

Wutöschingen.

„Dieses kleine Dorf mit wohlhabenden Einwohnern“, bemerkt Herr von Beck, „ruht an der Commercialstraße nach Rheinheim und Zurzach, ein paar hundert Schritte vom Ufer der Wutach, zwischen Tegernau und Schwerzen. Dasselbe wird in einer Urkunde von 1295 Eschinon genannt⁴³¹, und auf dasiger Brücke ^[437/438] wurde ehemals das klettgauische Gränz=Landgericht gegen die Grafschaft Stülingen abgehalten. Seine ergibigen Getraidefelder, sein reichlicher Wieswachs, sein beträchtliches Rebengelände, welches den besten Wein im Wutenthale liefert, sein vieles Obst und seine schönen Waldungen verleihen ihm einen entschiedenen Vorzug. Es besitzt eine eigene Capelle, eine Mahlmühle und jenseits der Wutach einen Kalksteinbruch, aus welchem die Steine in die Ziegelhütte zu Wilmendingen geholt werden.“

⁴²⁹[1] Nicht etwa über den Abhang des Dachsberges, welcher bei Löningen (eine Stunde von Wutöschingen) ligt, sondern über die Halde des Gibel=Berges, hinterhalb der Reuenthaler Mühle.

⁴³⁰[2] Ueber den Jberich bis zur Salzlecke (420' über dem Thalboden).

⁴³¹[3] Da dieses Eschinon in der betreffenden Urkunde als in vicinia, castris Küssaperc bezeichnet wird, so muß man es in Berg=Oeschingen suchen, welches praedium 1243 vom Kloster Fahr an den Freiherren von Regensburg gekommen und durch diesen 1295 an das Stift S. Blasien verkauft wurde. Vergl. Neugart, episcop. Const. II, 228, 388. Wutöschingen erscheint als villa, Essimun urkundlich zuerst schon 1152 in der königlichen Bestätigung des neu gestifteten Klösterleins zu Tezelnheim (jetzt Detzeln, eine geringe Stunde von Wutöschingen), welchem diese villa mit anderen benachbarten Besitzungen vom Stifter verwidmet worden. Gerbert, S. N. III, 79.

Wutöschingen gehörte mit den übrigen Wutenthaler Orten ursprünglich zum Gebiete der Freiherren von Krenkingen, welche die Vogtei daselbst (advocatiam in Eschingen et Swerzen) 1307 aus Geldnoth an das Gotteshaus Berau verpfändeten⁴³², doch später wieder einlösten und erst 1361 mit ihrer Herrschaft im Steinach= und Wutachthale an die Edlen von Hohenfels verkauften. Auch das Stift S. Blasien gelangte zu Gütern, Zinsen und Zehenttheilen im Oeschinger Banne, wie solches in den Bännen von Schwerzen, Wilmendingen und Horheim der Fall war; und diese wutenthalischen Gefälle wurden im Verlaufe der Zeit so beträchtlich, daß das Stift für sich und die Propstei Berau eine eigene Schaffnei zu Wutöschingen errichtete. Der Schaffner hatte (nach der Instruction von 1799) den Groß= und Kleinzehenten⁴³³, die Lehen= und Grundzinse einzuziehen und für jeden Theil besonders zu verrechnen und den Bau der Klosterreben zu Wutöschingen und Berchtoldsbol zu überwachend⁴³⁴. Dafür bezog er als Besoldung jährlich 30 Gulden, 30 Pfunde Hanfes, den Kleinzehenten zu Schwerzen und ein Drittel desselben zu Oeschingen, Wilmendingen und Horheim.

Die Vogtei oder niedere Gerichtsbarkeit war aber schon frühe von den Hohenfelsen an die Familie von Rnmlang und sofort an die Landgrafen zu Stülingen gelangt, aus deren Hand sie^[438/439] erwähntermäßen an die Grafen von Sulz gedieh. Diesen und ihren Erben von Schwarzenberg waren die Bewohner von Wutöschingen, gleich den übrigen Wutenthaler Unterthanen, sämmtlich leibfällig, d. h. zum Sterbfalle, Frondienste⁴³⁵ und Abzuge verpflichtet.

Die Landesherrschaft bezog zu Wutöschingen das Ungeld⁴³⁶, zwei Drittel des Zehenten (das andere gehörte, wie bemerkt, nach S. Blasien), den Landwein, den geringen Zoll, die Hälfte des Hintersaßen=, des Aufnahms= und Einzugsgeldes, an jährlichen Grundzinsen und dergleichen Gefällen 16 Mutte Kernens, 13 Mutte Habers und 8 Gulden an Münze; sie besaß im kletgaischen Theile der Gemarkung die forstliche Oberigkeit mit dem Wildbanne, die Fischenzen in der Wutach und in allen Bächen bis zum Oftringer Banne. Die Gemeinde dagegen hatte von den erwähnten Geldern die andere Hälfte zu beziehen, und erhob das

⁴³²[1] P. Wülberz, analecta, genealog. Msc. I, 782.

⁴³³[2] Der stiftische Groß= oder Fruchtzehenten im Wutenthal bestund in je $\frac{1}{3}$ zu Horheim, Lütisloh, Wutöschingen und Wilmendingen, einem Theile zu Rechberg und $\frac{11}{12}$ zu Schwerzen; der Kleinzehenten (vom Heu, Oemt, Obst, Hanf, Flachs, Rüben, Erdäpfeln, Wicken, Bohnen, Gerste, Wälschkorn, Nüssen und Frischlingen) je $\frac{1}{3}$ zu Horheim, Lütisloh, Oeschingen und Lönigen.

⁴³⁴[3] Diese Reben gehörten dem Stifte und der Propstei eigentümlich. Der Schaffner hatte darauf zu sehen, daß „die Rebleute dieselben fleißig bearbeiten, durch Einbauen von Bohnen, Rüben, Kürbis, Wälschkorn, Kraut und dergleichen nicht beschädigen, dagegen abgängige Stöcke darin nachpflanzen.“

⁴³⁵[1] Später in das s. g. Tauengeld verwandelt, wie es bei Schwerzen und anderwärts im Kletgau vorgekommen.

⁴³⁶[2] Wie von den Wirtschaften in anderen kletgaischen Flecken; nur entrichtete der Wutöschinger Tafernbesitzer nichts von dieser Gerechtsame.

ganze Brückengeld und den vollen Trottlohn, weil Brücke und Trotte ihr Eigentum waren⁴³⁷.

Wie bereits erwähnt worden, gehört Wutöschingen mit Wilmendingen und Horheim zur Pfarrei Schwerzen. Diese zälte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts etwa 1020 Seelen⁴³⁸ und im Anfange des gegenwärtigen etliche über 30 mehr, während sich ihre Seelenzal heutzutage über 1400 beläuft, wovon 362 auf Wutöschingen fallend⁴³⁹. Diese Gemeinde hat also innerhalb des jüngsten Zeitraumes von 55 Jahren um 84 Seelen zugenommen.

1323, 4. Mai. Ritter Peter von Tanneck⁴⁴⁰ und sein Sohn^[439/440] Hugo verkaufen für 65 M. S. an den schafhaufischen Patrizier Hermann Fridbold ihr Gut, „dem man spricht die große Hu^obe, da das gemúr vfstat, gelegen an der Gu^ota⁴⁴¹ zu^o Eschingen im Gu^otatal, das zinseigen ist von dem gotzhufe ze Costentz, dem auch davon zwen schilling pfenning alter Brisgower jerlichs zu^e zins gen.“ Der Kauf wird vor dem Gerichte zu Schafhausen gefertigt. Es sigeln der dortige Schuldheiß und die beiden Verkäufer. „Geben an vnsers herren vffart abent.“ N. neuerer Abschr,

1379, 18. Mai. Hanns Kuchenmann und sein Sohn vermachen dem Gotteshaufe S. Blasien, als dessen Diener sie viele Wohlthaten von demselben empfangen, ihren kürzlich von H. Lölin zu Waldshut für 250 Gulden erkauften Hof zu Wutöschingen unter dem Bedinge, daß derselbe ihnen leibgedingsweise wieder verliehen werde, gegen einen jährlichen Zins von zwei Herbsthünern. Diese Vergabung wird gefertigt vor dem Gerichte zu Berau. Es sigeln die Gebrüder Herman und Wilhelm am Stade⁴⁴² als Vögte daselbst. „Geben an der nehsten mitwochen vor S. Urbans tag.“ N. neu. Abschr.

1393, o. T. Der Edelknecht Hanmann Maier von Weiler⁴⁴³ und seine Ehefrau Ursel von Tanneck verkaufen für ledig und eigen an die beiden Pfarrkirchen zu Waldshut (der obern ad s. Leodegarium und der untern ad s.

⁴³⁷[3] Nach dem „Jngreß in's Flurbuch von 1789“, welcher jenem von Schwerzen zimlich gleich lautet.

⁴³⁸[4] Der Catalogus diocesis Constant, von 1755 sagt (S. 148): Schwerzen, eccl. ad s. Johannem evangelistam, paroch. S. A. de Oppenheim, Thiengensis, Filial. in Horheim, Oeschingen et Wilmendingen, communicantes 795, non com. 225, universi 1020. Die Topograhie Badens von 1814 (verfaßt durch Minist.Secr. Büchler) gibt Schwerzen zu 266, Wutöschingen zu 278, Wilmendingen zu 103 und Horheim zu 405 Seelen an.

⁴³⁹[5] Staatshandbuch von 1869, S. 438.

⁴⁴⁰[6] Ueber die Edelknechte von Thanneck (bei Bondorf) vergl. Badenia (neue Folge) II, 300.

⁴⁴¹[1] Ein urkundlicher Beleg zu meiner Anmerkung auf S. 128 dies. Bandes. Man vergl. Birlinger, die alem. Sprache (Berlin 1868) I, 138.

⁴⁴²[2] Großenkel des Ritters Hermann am Stad, welchem 1287 Graf Mangold von Nellenburg die berauische Voglei verkauft hatte, worüber Neugart II, 321 den Kaufbrief mittheilt. Die am Stade (in litore) waren, wie die im Thurme (in tumi), Zweige des altschafhausischen Geschlechtes der Brümsin. Man vergl. hierüber Rüeger's Chron. S. 550, und Kürzel's Beschreib. des Amt. Bondorf, S. 116.

⁴⁴³[3] Wahrscheinlich das oben S. 163 bezeichnete, später nach seinen Besitzern Mandach benamste Schlößlein bei Berau.

Johanem) „den Hof ze Oeschingen mit lúte vnd gu^ote, mit reben, trotte, ackern vnd matten, mit holz, mit wasser, wunne vnd waide, vnd mit allen rechten, nutzen, stúren, zinsen vnd gefa^ellen, nütztit v^eberall vsgenommen.“ N. actenmäß. Ansz.

1400, o. T. Heinrich von Munolfingen, seßhaft zu Almut⁴⁴⁴ verkauft an das Stift S. Blasien für ledig, frei und eigen den^[440/441] „Hof gelegen ob der Kilchen zu^o Eschingen“, welcher einen jährlichen Zins von 6 Mutten Kernens, 2 Maltern Habers, 2 Schweinen, 3 Hünern und 50 Eiern entrichtet, nebst einem dazu gehörigen „Weingarten gelegen daselbst am Letten“, von dem jährlich 1 Viertel Kernens und 1 Herbsthun gezinst wird, für die Summe von 102 Gulden⁴⁴⁵. N. einer Not. in d. Act.

1433, 28. August. „Hanns von Krenkingen, den man nemt von Wißenburg⁴⁴⁶, fry herre zu^e Roggenbach“, als rechter Hauptschuldner, und der Freiherr Turing von Arburg, als rechter Mitschuldner, bekennen, daß sie dem „vesten Hanmann von Offtringen“ und dessen Erben jährliche 11 Gulden auf Wiederlösung schuldig geworden um ein Darleihen von 220 Gulden, wofür Herr Hanns zum Pfande eingesetzt seinen Theil des Zehnten im Wutach= und Steinachthale, nämlich je das Sechstel zu Oeschingen, Oftringen, Schwerzen, Horheim, Wilmendingen, Ransbach, Mettingen und Löningen, unter der Bürgschaft der Herren von Rübeck⁴⁴⁷ und von Friedingen, und gegen das Gelöbniß gewöhnlicher Geiselstellung für den Fall der Nichtentrichtung des verschriebenen Zinses. Es sigeln Schuldner, Mitschuldner und Bürgen. „Geben vff frytag nach s. Bartholomestag des h. Zwölffbotten.“ N. älterer Abschr.

1482, 30. Jänner. Der kletgauische Landrichter Hanns^[441/442] Braunstein thut kund, daß vor ihm und dem im Namen des Grafen Rudolf von Sulz zu Erzingen an offener freier Reichsstraße abgehaltenen

⁴⁴⁴[4] Der Sohn des Diethelm v. M., welcher 1352 die kleine Burg und Herrschaft Almut bei Berau als eine gräflich lupfische Pfandschaft erworben, Vergl. Badenia (alte) II, 106.

⁴⁴⁵[1] S. Blasien besaß nach Angabe des Zinsrotels von 1352 zu Wutöschingen seit früher her einen Fröndhof (curiam fröndam in Eschingen), 4 Schupposen, theils als einfache, theils als Erblehen und Erbeigen, und ein Erblehengut (später das „Vogts gütle“). Davon fielen demselben jährlich im Ganzen das Drittel der Fruchtärnte des Hofes und zu Zins je siebenthalb Mutte Weizens und Habers, nebst 18 Pfenningen, 8 Schultern und 100 Eiern. Zu diesen Besitzungen kam nun 1379 die große Hube, welche nach Kuchenmanns Tode zu Erblehen verliehen ward gegen einen Jahreszins von 7 Mutten Kernens, 6 M. Habers und 100 Eiern, und sofort 1400 der „Hof ob der Kirchen“, dessen Lehenzins 4 M. Kernens, 1 M. Habers und 16 Schillinge jährlich betrug.

⁴⁴⁶[2] Der weißenburgische Ast des Hauses Krenkingen besaß die Schlösser (3 Thürme) Weißenburg, Grüningen und Steineck, auf einer Felseninsel in dem Thalgrunde, wo der (von Wittlighofen herab rinnende) kleine Rockenbach in die Steinach fällt. Diese Oertlichkeit „im Rockenbach“ ist sehr zu unterscheiden von der ehemaligen Veste Rockenbach in der untern Kümach (bei Villingen), dem Sitze des gleichnamigen züringischen Dienstmanns=Adels, von welchem die noch bestehende Familie v. R. abstammt.

⁴⁴⁷[3] Hanmann v. R. war der Schwager des Johann v. KW. Seine Familie hatte ihren Namen von der gleichnamigen Veste an der Reuß, ehemem „Rüß“, im argauischen Amte Maienberg.

Landgerichte in aller Form Rechtens die Kaufhandlung gefertigt worden sei, wornach Frau Elsbeth von Weißenburg, an welche das in dem Schuldbriefe von 1433 bezeichnete Sechstel des Zehenten zu Oftringen, Schwerzen, Horheim, Wilmendingen, Ransbach, Mettingen und Löningen erblich gefallen⁴⁴⁸, da sie die rückständigen Zinse für das darauf lastende Kapital von 220 Gulden und die vielen aufgelaufenen Kosten nicht zu bezalen vermöge, diesen Zehentheil an Junker Georg von Erzingen und dessen Ehwirtin Ursula von Heudorf, denen das offeringische Guthaben zugewachsen, für besagte Hauptsumme, Zinsrückstände und Kostenbeträge verkaufsweise überlassen habe. Es sigeln das Landgericht und der Anwalt des erzingischen Ehepaares, Junker Wilhelm von Griebheim. „Geben vff mitwochen nechst vor vnser Frawen tag der kertzwihe.“ N. ält. Abschr.

1495, 20. August. Der Landrichter Jos Brunner, im Namen der gräflichen Gebrüder Rudolf und Wolfhermann von Sulz, beurkundet die am Landgericht „vor der Bruggen zu^e Kaiserstu^{el}“ gefertigte Kaufhandlung, wodurch Junker Wilhelm von Grieben zu Waldshut und dessen Gemahlin Apollonia von Erzingen⁴⁴⁹ mit ihrem Vogtmanne, dem Junker Konrad Heggenger zu Wasserstelz, dem Propste Döllin, als bevollmächtigtem Anwalte der Conventfrauen und der Propstei zu Berau, den sechsten Theil des Zehenten zu Oeschingen, Schwerzen, Wilmendingen, Rans=^[442/443]bach, Horheim und Löningen, wie derselbe an sie gekommen, für die Summe von 180 Gulden verkaufsweise abgetreten. „Geben vff donstag vor sant Bartholomes tag.“ N. ält. Abschr.

1509, 30. April. „Steffe Mayer, vogt zu^e Eschingen im Wu^etenthal“, silt daselbst anstatt und namens des Grafen Sigmund von Lupfen, Landgrafen zu Stülingen, zu Gericht und läßt durch Urtheil die Handlung bestätigen, wornach das Gotteshaus Berau dem Müller Ehrensberger

⁴⁴⁸[1] Johann v. KW. hatte einen Sohn Johann Friderich, welcher 1474 als letzter weltlicher Mannessprosse seiner Familie verstarb (Abt Martin zu Reichenau, sein Bruder oder Vetter segnete das Zeitliche erst 1503), worauf die krenkingen=weißenburgischen Eigengüter, namentlich die Herrschaft zu Rockenbach, etwa durch eine Erbtochter, an den Freiern von Rübeck gelangten.

⁴⁴⁹[2] Frau Apollonia scheint die erzingische Erbtochter gewesen zu sein, indem nach ihr Niemand mehr ihres Geschlechtes vorkommt. Zum bessern Verständnisse der beiden Urkunden von 1482 und 1495 wird es dienlich sein, folgende kleine Stammtafel hier einzufügen.

Wilhelm von Griebheim, unter dem wahrscheinlich Burg und Dorf Grieben an die von Rumlang gekommen.	Heinrich von Erzingen, 1404 bis 1485. Gem. Susanna, Schwester des Junkers Hanmann von Oftringen zu Gurtweil,
----------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wilhelm v. G. zu Waldshut, wo seine Vordern seit 1270 Bürger waren.	Georg v. E., 1454 bis 1488. Gem. Ursula von Heudorf.
---------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

Wilhelm v. G. und dessen Gemahlin Apollonia v. E.

seine „Müle zu Oeschingen mit allen rechten, nutzungen vnd zu^egeh^erden“ für ihn und seine Erben gegen einen jährlichen Zins von 20 Mutten halb Kernen und halb Mülenfrucht zu rechtem Erblehen verliehen. Es sigelt der stülingische Obervogt Rudolf von Hersberg. „Geben vf montag nach dem sonntag Jubilate.“ N. ält. Abschr.

1524, o. T. Berein über den Zehenten zu Wutöschingen, wornach zwei Drittel desselben der Herrschaft von Sulz und das andere Drittel dem Gotteshause Berau gehörten⁴⁵⁰, der ganze Zehent aber in gemeinen Jahren 40 Stücke, 3 Pfunde Häller an Heugeld, 2 Mutte an Schmalsaat, 2 Fuder Straues und 2 Centner Reistens betrug.

1594, 18. Mai und 17. November. Die beiden Hanns Kolmar zu Oeschingen, genannt der „Muni“ und der „Schwarzhanns“, nehmen auf ihre Halbtheile des ihnen von S. Blasien zu Erblehen verliehenen Hofes⁴⁵¹, mit Verwilligung des Stiftes, von dem^[443/444] wutöschingischen Vogte Ehrensberger ersterer 600 und der andere 800 Gulden unter dem Bedinge auf, diese Schuld innerhalb 9 Jahren wieder abzuzalen. Es sigelt auf Bitten der Entlehner der mersburgische Obervogt der Herrschaft Bondorf, M^r Ph. Bauer. N. neuerer Abschr.

1600, 11. März. Der Vogt und Stabhalter Ehrensberger zu Wutöschingen sitzt im Namen des Freiherrn von Mörsberg daselbst öffentlich zu Gericht, da die Kaufhandlung gefertigt wird, wornach H. Sauerbeck, Müller zu Unter=Mettingen, seinem Bruder Michael, Müller zu Oeschingen, seinen Theil an dem Erblehenhofe „genannt das Ha^egen Gu^et“ für den Kaufschilling von 2200 Gulden abgetreten, mit Verwilligung des Stiftes S, Blasien, welchem der Hof zu einem „rechten Grund= und Bodenzins“ von jährlichen 7 Mutten Kernens, 6 Mutten Habers und 100

⁴⁵⁰[1] Neben dem Abte Martin lebten nach dem Hingange des Freiherrn Johann Friderich von Krenkingen=Weißenburg noch eine „Frau Elsbeth von Weißenburg“, vermuthlich dessen Wittwe, die das oben bezeichnete Sechstel des Zehenten im Wutach= und Steinachthale geerbt und an den Junker von Erzingen abgetreten, und Verena de Wisenburg, ein Fryin, quae similem contractum inierat anno 1481, feria 4 ante fest. s. Thomae apostoli, welche zwei Sechstheile das Zehentdrittel gebildet haben mögen, was in den Besitz von S. Blasien (Berau) kam. Soviel läßt sich aus den analect. geneal. des P. Wülberz entnehmen.

⁴⁵¹[2] Es war dies der Fronhof zu Wutöschingen, welcher kurz zuvor zwischen Althanns (gen. Schwarzhanns) und Junghanns (gen. Muni) und ihren Geschwistern hälftig getheilt worden, unter der Bedingniß, daß die beiden Fronmaier jeglicher an S. Blasien 2½ M. Kernens und 2 M. Habers, an die Propstei zu Berau 3 Vrtl. Kernens und an die Frauen daselbst ½ V. Kernens, ebensoviel Habers und 1 Schilling, als Erb= und Grundzins zährlich entrichten, und wenn „des Klosters Somroß oder Meulfart des jahrs dahin gen Eschingen kommen, denselben gebürenden Unterschleif, Stallung vnd Hew, auch einem Meulmeister vnd seinen Knechten gebürend Essen vnd Trinken, desgleichen jren teil der gerechtsame eines viertel Kernens, vnd sie die Meulene aber hin=^[443/444] wiederum den Lehenleuten jre behörige Gerechtigkeit, wie von altem herkommen, geben vnd erstatten sollen.“ Unter der „Meulfart“ ist der Zug von Maulthieren und Saumrossen zu verstehen, welcher unter Leitung von Meister und Knechten die Naturalgefälle aus den verschiedenen stiftischen Speichern und Kellern abholte. Der Mangel an Straßen für größere Fuhrwerke vom Rheinthale in's Gebirg machte diese Transportart (wie ich sie z. B. zwischen Todtnau und Freiburg selber noch gesehen) nothwendig.

Eiern verbunden sei⁴⁵². Besigelt mit dem freiherrlich mörsbergischen Secret=Insigel. „Geben zu^e Bonndorff den eylfften tag Merzen.“ N. neuerer Abschr.

1624, 4. October. Maximilian von Pappenheim, als Landgraf zu Stülingen, beschwert sich gegen Karl Ludwig Ernst von Sulz, Landgrafen im Kletgau, daß dessen Unterthanen zu Wutöschingen aus seinem Hochoberigkeits=Gebiete freventlich „Stain entführt vnd mit Gegenwörinen den anfang damit gemacht, das Wasser vff die Horhaimer mit gewalt zue drängen“, nachdem dieselben auf seinen Befehl etliche Wasserwehren an der austretenden Wutach mit Pfälen und anderem angebracht, um den Schaden möglichst zu verhüten, der ihnen drohet⁴⁵³. Zur Hebung^[444/445] dieses Mißstandes verlangt er einen Augenschein durch beiderseitige Amtleute. „Engen, den 4ten Octobris.“ N. d. Orig.

1631, 19. März. Der Vogt Chr. Ehrensberger zu Wutöschingen beurkundet die vor dem Gerichte daselbst geschehene Fertigung des Kaufs, wodurch der Oeschinger Müller H. Maurer von dem ehrbarn und bescheidenen H. C. Knab zu Schwerzen für 407 Gulden ein Haus zu Oeschingen mit Hof, Kraut= und Baumgarten, nebst 3 Jaucherten Acker= und etwas Reben= und Wiesenlandes, an sich erworben, unter Uebernahme der darauf lastenden Gülten. Es sigelt auf Bitten des Vogts, aus Mangel eigenen Insigels, der wutenthalische Amtmann und kletgauische Oberamts=Verwalter N. Kullin⁴⁵⁴. „Beschehen und geben den 19ten Tag Martii.“ N. d. Orig.

1641, 27. Mai. Derselbe beurkundet die ortsgerichtliche Fertigung des Kaufs, wodurch der wutenthalische Obervogt Neuenburger von Amtswegen an den Seb. Maurer zu Wutöschingen für 550 Gulden eine große Bünthe (2½ Jauchert) mit Hofstatt, ein Stück Reben und 6 Jaucherte Ackerfeldes abgetreten. Gegeben und amtlich besigelt „den 27sten Monatstag May.“ N. d. Orig.

⁴⁵²[1] Das „Hägengut“ war der ehemalige Hubhof oder die oben bezeichnete ehemals dem Hochstift Constanz zinshörige „große Hube“, welche S. Blasien 1379 in ein Erblehen, 1790 aber wieder in ein Zinsgut verwandelte

⁴⁵³[2] Die Wutach war ihren Anwohnern von jeher gefährlich durch häufige Austritte im Herbst und Frühjahr, da sie nicht allein Steege, Mühlenwehren und dergleichen hinweg riß, sondern die anstoßenden Wiesen und Felder mit Schlamm, Grien oder Sand überwarf. Man suchte durch Einrammen von Pfälen (da=^[444/445]runter oft 14 Schuh' langen, mit Eisenschuhen versehenen) und durch Häge oder Zäune zu helfen, welche „hindereinander 15fach ineinander geflochten und mit Pfälen versichert“, zwei= und dreifach angebracht und mit Sand, Kies und Steinen beschüttet wurden. Nach einem Berichte vom 1. November 1687 hatte „das starke Regenwetter die Gewässer so angeschwellt, daß periculum in mora, war, wobei das herrschaftliche Interesse sowohl wegen der eigentümlichen Mühle zu Wutöschingen, als wegen der Lehen=Mühle zu Degernau gleichbaldige Reparation der Wuren und Wehren erheischte.“ Die Wutöschinger, weil ihre Gemarkung sich über die Wutach hinaus erstreckte, erlaubten sich, deren Lauf nach ihrem Vortheile zu leiten, wodurch die Thalstraße auf dem stülingischen Gebiete öfters unter Wasser gesetzt ward, wogegen Fürstenberg entschieden protestierte, wie ein Schreiben von 1692 bezeugt.

⁴⁵⁴[1] Kleines Sigel in rothem Wachse mit dem sulzisch=brandis'schen Wappenschilds und der Umschrift: S. ALWIG . GRAF . ZV . SVLZ . LANDGRAV . IN . KLEKAW.

1646, 7. September. Vergleich zwischen dem Stifte S. Blasien (Namens der Propstei zu Berau) und dem Grafen Ulrich von Sulz, Landgrafen im Klettgau, wegen der bisher berauischen Lehenmüle zu Wutöschingen. Nachdem dieselbe vor einiger Zeit käuflich an das gräflich sulzische Haus erwachsen, vorbehaltlich der propsteilichen Rechte, dabei auch „wehrend diser betrüebten verheer=^[445/446] vnd verderblichen Kriegsleuff vnd Zeiten⁴⁵⁵ (in Erwegung, die Mühlin derentwegen oft lange Zeit stillstehn müessen) ein mercklicher Zinsaufschwall sich dergestalt darbey gezeigt, daß bis Martini nächstverflossen an Kernen 136 vnd an Mühlkorn 126 Mutte verfallen“, so habe die Herrschaft Sulz, da die Müle aus erwähnten Ursachen in ihren Baulichkeiten beträchtlich abgegangen und wegen der neu errichteten Mülen in der Nachbarschaft viele ihrer Kunden eingebüßt, mithin der fallende Malzer zur Abstattung des Jahreszinses nicht mehr hinreiche, um einen Nachlaß sowohl an diesem Zinse, als an dem Rückstände, „ganz eifrig vnd bittlich“ nachgesucht und in Folge dessen endlich „zu^e fortpflanzung gu^eter nachbarlicher correspondenz“ so viel erlangt, daß der Mülenzins auf 12 Mutte Kernens herabgesetzt und der angeschwollene Rückstand auf 3 Jahreszinse (zusammen auf 60 Mutte) abgekürzt worden. Es sigeln beide Theile. „Geben zu^e Beraw freytags nach Verenä.“ N. gleichzeit. Abschr.

1647, 26. April. Graf Ulrich von Sulz, Landgraf im Klettgau, beurkundet die Kaufhandlung, wodurch er seines „bessern Nutzens vnd Frommens⁴⁵⁶ wegen“ dem Bürger Hanns Sauerer zu Bühl für sich und seine Nachkommen um den Kaufschilling von 2000 Gulden sein Hofgut und Gewerbe zu Wutöschingen zu Eigentum abgetreten. Dieses Gut bestund in einer großen Scheuer mit Eingehäuse und eingehagtem Baumgarten, ferner in 7 Vierlingen Reben=, etwa 13 Tauen Wiesen= und über 60 Jaucherten Ackerlandes, und zinste der Herrschaft an Kernen und Haber je 3 Mutte, 2 Herbsthüner und 50 Eier, dem Kloster Berau an Kernen und Haber je 3 Viertel, und der Kaplanei zu Thiengen 2 Viertel Kernens. Beineben habe er (der Graf) den Sauerer und dessen Nachkommen „zue Einsaßen, Vnderthanen vnd Burgern der Herrschaft Wuetenthal auf= vnd angenommen.“ Es sigelt und unterschreibt der Graf. „Beschehen Freitags den 26sten Monatstag Aprilis.“ N. gleichz. Abschr.

1718, 14. Februar. Die fürstlich schwarzenbergische Regierung zu Thiengen tritt im Ramen ihrer Herrschaft deren eigentümliche Müle zu Wutöschingen mit Wohnung, Scheuer, Stallung,^[446/447] Kraut= und Baumgarten, nebst einem Stücke an Reben und Wiesen, verkaufsweise an den Reuenthaler Müller J. M. Oftringer⁴⁵⁷ ab, um einen Kaufschilling von 1500 und um die weitere Summe von 2800 Gulden für die Ablösung eines Theiles der auf der Müle lastenden Zinse von 79 Mutten Getraides, unter der Bedingniß, daß der neue Besitzer die übrigen Zinse, 20 Mutte

⁴⁵⁵[1] Das reichische Klettgau war den Beschwerden und Drangsalen des Schweden=Krieges seit 1632 ganz besonders ausgesetzt.

⁴⁵⁶[2] D. h. um ferneren Unkosten in Folge seiner ihn durch die Gerichte drängenden Gläubiger zu entgehen.

⁴⁵⁷[1] Irre ich nicht so wurde diese Reuenthaler Müller=Familie für eine Nachkommenschaft der Edlen von Oftringen gehalten.

an die Landesherrschaft und 12 Mutte an das Kloster Berau, ein gemästetes Schwein (oder 10 Gulden), ein Kalb (oder 2 Gulden) und 300 Eier (oder ebenfalls 2 Gulden) als jährlichen Canon, nebst einem Grundzinse von je 1 Viertel Kernens an den Stadtknecht zu Thiengen und den Meßner zu Schwerzen, abzustatten, die Mahlgäste getreulich zu halten und zu fördern und sich durchaus gemäß der vorgeschriebenen Müllerordnung zu bezeigen habe. N, gleichz. Abschr.

1751, o. T. Bischof Franz Konrad zu Constanz belehnt den kurbaierischen Kämmerer Freiherrn Franz Josef Segesser von Bruneck⁴⁵⁸ mit dem „Gute zu Eschingen an der Wutach, so von dem fürstlichen Hochstift zu Lehen rühret“ und an dasselbe je 4 Mutte Kernens und Habers jährlichen Lehenzinses entrichtet. N. actenmäß. Ausz.

1756, 24. Jänner. Laut Cameral=Protokolls wird dem M. Öfterdinger, Müller und Geschwornem zu Wutöschingen, auf sein Ansuchen das Tafern=Recht für sich und seine Nachkommen auf das (neulich von ihm erworbene) Wirthshaus „zum Engel“, gegen Verzichtleistung auf den von der Herrschaft ihm zur Mühle schuldigen jährlichen Buchenstamm, wofür inskünftige 1 Gulden 30 Kreuzer gegeben werden sollen, und gegen einen Jahreszins von 20 Gulden gestattet⁴⁵⁹. N. actenmäß. Ausz. [\[447/448\]](#)

1767, 19. Februar. Zwischen der Landesherrschaft von Schwarzenberg, dem fürstlichen Stifte S. Blasien und der Pfarrei Schwerzen wird „wegen des aus Mangel richtiger Marken seit vielen Jahren in äußerste Unordnung gerathenen Zehentbezuges“ von einigen Gütern in Schwerzener und Wutöschinger Gemarkung ein Austausch=Vergleich getroffen, wonach die Pfarrei den Zehenten von der Ober= oder Mittelwiese, Schwarzenberg und S. Blasien dagegen von der Langwiese sollen zu beziehen haben. Es siegeln die Contrahenten. „Beschehen zu Thiengen den 19ten Februarii.“ Der bischöfliche (Generalvicar von Deuring bestätigt diese conventionem amicablem quatenus beneficium parochiale in Schwerzen concernit. Datum Constantiae die 30^{ma} mensis Martii. N. d. Orig.

1783, 1. November. Fürst Johann von Schwarzenberg an seine Regierung zu Thiengen: Nachdem er die Notwendigkeit einer Herstellung der (linksseitigen) Wutenthaler Straße, wodurch „allem durch die von Fürstenberg über die Fluhalde angelegte neue Chaussee für das diesseitige Land zu besorgenden Nachtheile vorgebeugt werden könne“,

⁴⁵⁸[2] Die Sägeser waren ein altes Patriziergeschlecht zu Luzern, nannten sich nach dem bernischen Schlosse Bruneck bei Königsfelden im Argau, welches sie einige Zeit (zwischen 1415 und 1528) lehenweise besaßen, und verzweigten sich später auch nach Deutschland. So war Caspar Jacob S. v. B. seit 1686 Hofcavalier des Bischofs von Aichstätt und ward von K. Karl VI für sich und seine Nachkommen in den Freiherrenstand erhoben. Er hinterließ drei Söhne, wovon Franz=Josef (der obige) 1746 zum kurbaierischen Kammerherrn, und 1750 zum Ritter des S. Georgen=Ordens ernannt wurde. Vergl. Leu. schweiz. Lex. XVII, 27.

⁴⁵⁹[3] Den jährlichen Buchenstamm hatte der Mühlenbesitzer zu Radschauien^[447/448] verwendet; derselbe wurde in den erwähnten Geldzins verwandelt, „weil keine Buchen (in den benachbarten herrschaftlichen Waldungen) mehr vorzufinden.“ Acten hierüber von 1756.

erkannt habe, und sich sowohl „die Gemeinde Wutöschingen zur Errichtung einer Brücke daselbst über die Wutach⁴⁶⁰ als die Landes=Vorgesetzten zum Baue der Straße von da, am Wilmendinger Berge vorbei, über das Stockfeld durch den Wald, nach Rheinheim, bereitwillig erklärt“, so sei solcher Brücken= und Straßenbau⁴⁶¹ um so mehr von ihm genehmiget, als^[448/449] „diese Straßenstrecke um beinahe 300 Schritte näher befunden worden, als die fürstenbergische, und die Fuhrleute zu Umgehung der langen Umfahrt auf der letztern sehr wünschen, die diesseitige befahren zu können.“ Zur Erleichterung der Gemeinde Wutöschingen für die auf die Brücke zu verwendenden Kosten verwillige er derselben als Brückengeld vom Güterwagen 6, vom Fruchtwagen 4 und vom Karren 2 Kreuzer. Gegeben zu Frauenberg den ersten Nov. Es unterzeichnet der Fürst. N. d. Orig.

1785, 16. November. „J. B. Würtemberger, frey=kayserlicher Landrichter im Kleggau“, hält anstatt und namens des Fürsten Johann von Schwarzenberg „auf der frey=kayserlichen Landstraßen offen verbanntes Landgericht zu Rheinheim“, da die Kaufhandlung gefertigt wird, wodurch die fürstliche Rentkammer zu Thiengen der Gemeinde zu Wutöschingen für die Summe von 500 Gulden das herrschaftliche Trottegebäude daselbst mit zugehörigem Keller und Geräthe zu vollem, steuerfreiem Eigentum abgetreten⁴⁶². „Gegeben zu Rheinheim, bei versammeltem Landgericht, den 16ten November,“ N. d. Concept.

⁴⁶⁰[1] In früherer Zeit bestund wohl nur ein Steeg darüber, denn die Fuhrwerke mußten durch eine Furt über den Fluß, was für die Leute und Pferte oft höchst beschwerlich und gefahrvoll war. Seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts aber hatten die Wutöschinger wegen ihrer Güter jenseits der Wutach eine (auf ihre Kosten erbaute und unterhaltene) Brücke errichtet. Wiederholt (1710, 1755 und 1762) kamen sie bei Schwarzen= und Fürstenberg um die Erlaubnis ein, ein kleines Brückengeld erheben zu dürfen, „weil bei großem Wasser nirgends eine andere Passage sei, ihre Brücke daher auch von Fremden benützt werde.“ Am meisten gebrauchten dieselbe die Horheimer, Wilmendinger und Schwerzener mit ihren Steinfuhren aus dem Oeschinger Steinbruche (zum Bauen und Kalkbrennen), und die Stülinger Fruchtwägen nach Rheinheim, im Falle nämlich, wenn die Wutach wegen angewachsenem Wasser nicht zu passieren; ferner gebrauchten sie die Wälder mit ihren Holzfuhren und das Kloster Riedern zur Abfuhr seines Geißlinger Zehenten.

⁴⁶¹[2] Da es der Zweck der neuen Straße war, die Fuhrleute von der^[448/449] fürstenbergischen Seite auf die schwarzenbergische herüber zu ziehen, so sollte sie denselben thunlichst bequem (18' breit) gemacht und ganz verloren am Berge hingezogen werden, daß man ihre Steigung kaum bemerke. Die Brücke suchte man möglichst dauerhaft zu bauen, damit „das schwere Fuhrwesen durch's Wutenthal nach Rheinheim und in die Schweiz sicher darüber gelangen könne.“ Bekanntermaßen war der Fuhrverkehr aus dem obern Alpgau und aus der südlichen Bar auf die allwöchentlichen großen Fruchtmärkte zu Rheinheim und Zürich, wie auf die jährliche Messe in Zurzach, ein sehr bedeutender.

⁴⁶²[1] Die s. g. Herren= oder Erblehen=Reben zu Wutöschingen und Schwerzen waren nach und nach an die Herrschaft erkauf, und von ihr gegen Ablieferung eines Drittels des Ertrages an dortige Einwohner verliehen worden. Da dieselben (zusammen 10 Jaucherte und 3 Vierlinge, zu 1211 Gulden angeschlagen) aber „wegen ihrer Entfernung der Deterioration zu sehr unterworfen“, veräußerte man sie wieder, wodurch die herrschaftliche Trotte überflüssig ward.

1787, o. T. Die fürstenbergische Regierung in Donauöschingen beschwert sich bei der schwarzenbergischen, daß „den Fuhrleuten mit herrschaftlichen Früchten nach Rheinheim in's Kornhaus zu Wutöschingen ein Brückengeld von 6 Kreuzern abgefordert werde, was bisher nicht üblich gewesen. Es bestehe daselbst eine bloße Privat=Brücke der Gemeinde und die Erhebung des Geldes gehe wider alle Reichsconstitutionen, kaiserlichen Wahl=^[449/450]capitulationen und schwäbischen Kreisbestimmungen, man verhoffe also dessen Aufhebung⁴⁶³. N. actenm. Ausz,

1788, 3. November. Vertrag, wozumach das Gotteshaus Rheinau, als Zehentherr zu Oftringen, der Regierung zu Thiengen und dem Stifte S. Blasien seine in Wutöschinger Gemarkung fälligen Zehenten völlig überläßt, wogegen ihm dessen im Oftringer Banne gelegenen abgetreten werdend⁴⁶⁴. Besigelt und unterzeichnet von den Contrahenten. N. d, Orig.

1792, 12. August. Eingabe von 30 Gemeindegliedern (meistens Tauner oder Tagelöhner) zu Wutöschingen wegen der Herbstwaide, ihrem hauptsächlichsten Inhalte nach: Es ist bisher bei uns die schädliche Übung gewesen, daß die mit Einfangs= oder Baumgarten=Recht⁴⁶⁵ nicht begabten Wiesen von den Tagelöhnern und Armen nach der Aemtezeit nicht mehr benützt werden dürfen, indem die Bauern das Recht ansprechen, das Herbstgras mit ihrem Zugvieh abzuweiden bis der Winterfrost eintrete. Hiedurch geht den Taunern dieses Gras ab, und da die Wiesen überall an die Aecker, Obst=, Kraut= und Baumgärten stoßen, wo Korn und Roggen, Hanf, Erdäpfel, Rüben angepflanzt, die Waidebuben aber schon um 2 und 3 Uhr mit dem Vieh auf die Wiesen fahren, selbiges also wegen der Finsternis nicht überwachen können, so verdirbt es das angränzende Acker= und Gartenland auf's Erbärmlichste, abgesehen davon, daß die Buben zu ihren Feuern alles Holz von den Hägen, Zäunen und Baumschirmen zu stehlen pflegen, oder verschlafen und das Vieh überall hinlaufen lassen.

Auch schadet das Nücht = oder Frühweiden⁴⁶⁶ dadurch sehr, daß^[450/451] es das Düngen und Wässern der Wiesen verhindert, während das Sprichwort doch mit Recht besagt: „Im Herbste kann man das Futtergras

⁴⁶³[1] Diese Behauptung, womit die Fürstenberger den Mund so voll genommen, wurde von Thiengen aus fast ironisch widerlegt, und die Gemeinde Wutöschingen bei der Erhebung ihres Brückenzolles belassen.

⁴⁶⁴[2] In Folge dieses Vertrages fand sofort im Juli 1789 zwischen Schwarzenberg und S. Blasien ein Zehenttausch statt, wodurch der beiderseitige Zehentbezug in Wutöschinger und Schwerzener Gemarkung geregelt wurde.

⁴⁶⁵[3] Zaun= oder Gartenrecht besaßen diejenigen Grundstücke, welche im Etter lagen, und auch entferntere, welche keinem Waide= und Jagdrecht unterworfen waren; praedia, ubi pastura atque venatio est prohibita et quae sepimento claudere licet. Besold, thesaur. pract. I, 260. Damit aber eben das Waide= und Jagdrecht durch willkürliche Verwandlung von Feldern in Bünten, Baum= und Graspärten nicht zu viel Abbruch erleide, waren darüber schon frühe beschränkende Satzungen gemacht. Vergl. diese Zeitschr. I, 442; III, 404; V, 259.

⁴⁶⁶[4] Nücht=Weide für Üchtwaide, wie der gemeine Mann auch „Freiburg^[450/451] im Nüchtland“ sagt, vom ahd. U^ohta, Uhte, rnututinium, Morgendämmerung, daher Morgen=, Früh= oder Nachtwaide. Vergl. diese Zeitschr. II, 116.

durch Wässern erzwingen, im Frühlinge und Sommer muß man es erbetteln.“ Diese Frühwaide ist daher auch dem Bauern nicht weniger schädlich, da derselbe auf seiner gedüngten Wiese das schöne Gras des Abends mähen und des folgenden Morgens sein Zugvieh damit füttern könnte, besser als mit dem nassen oder bereiften im Freien, wo das Vieh wegen Kälte und Reifen oft nur umherläuft und den Wiesenboden zertritt und verwüstet. Gewiß wäre es weit nützlicher, mit gemähtem trockenen Grase das Vieh im Stalle zu füttern, als die armen Thiere und ihre Hütbuben nächtlicher Weile bei Frost oder Nässe auf den Wiesen herum zu plagen.

Im benachbarten Fürstenbergischen und S. Blasischen ackert und fuhrwerkt man zur Herbstzeit ja auch, ohne daß dort der Mißbrauch des Frühwaidens getrieben wird, da Jeder untermags nach Gefallen seine Wiese mäht oder abweiden läßt, der Tagelöhner wie der Bauer, der Arme wie der Reiche; und zu Weißweil⁴⁶⁷, wo Bauern und Tauner gemerkt, wie schädlich die Frühwaide dem gemeinen Wesen sei, hat die Gemeinde vor Längerem schon beschlossen, daß Jeglicher sein Herbstgras am Tage mähen oder abweiden lassen möge.

Verwunderlich ist es endlich, daß im Wutöschinger Banne die Wiesen zweierlei Recht haben sollen, indem der Bauer seine und die des Tauners bis zur Winterszeit benützt, während ein Wiesenstück, welches der letztere aus Bauernhand erb= oder pachtweise gewinnt, sein voriges Recht verliert, weil der Tagelöhner solches nur bis zur Aernte benützen darf, wogegen doch der Erb= oder Pachtbrief besagt, daß er, wie der vorige Besitzer, damit schalten und walten möge. N. d. Orig.

1792, 7. September. Auf obige Eingabe der Mehrzal zu Wutöschingen beschließt die Regierung, daß der Waidgang auf sämtlichen Wiesen in dortiger Gemarkung reducirt und früher nicht als nach Matheistag eröffnet werden solle. N. d, Concept.

1792, 11. September. Eingabe der Bauern zu Wutöschingen^[451/452] wegen anbefohlener Beschränkung der Frühwaide. Dieselbe lautet ihrem wesentlichen Inhalte nach: Die Regierungs=Resolution vom 7ten d. M. versetzte die Bauernschaft dahier in große Bewegung. Von altemher hatte dieselbe das Recht, bald nach der Oemtezeit ihr Zugvieh auf sämtliche Wiesen der Gemarkung zu treiben und damit bis in den spätesten Herbst hinein fortzufahren. Dies verstund sich bezüglich der eigenen von selbst, in Bezug der Tauner=Wiesen aber war es ein Entgeltniß für die Last der Bauern, den Taunern ihre Felder gegen geringen Lohn das Jahr hindurch mit der nöthigen Cultur versehen und ihnen noch andere Fuhrwerke verrichten zu müssen⁴⁶⁸.

⁴⁶⁷[1] Das uralte in der ehemaligen Herrschaft Weißenburg (oder Neu=Krenkingen), eine Meile von Wutöschingen gelegene Dorf.

⁴⁶⁸[1] Der Ursprung dieses Verhältnisses liegt wohl weit zurück, in den großen Bauerngütern, wovon den Tagelöhnern, welche den Hofmaiern mit ihrer Hand in den landwirtschaftlichen Arbeiten die nöthige Hilfe leisteten, ein kleiner Theil (etwas Acker= und Wiesenland) zur Unterhaltung einer Kuh oder dergleichen überlassen worden. Aus solchen „Kuh-Theilen“ und ähnlichen Güterstücken sind die

Dieses Recht war erst 1773 in billiger Rücksicht amtlich wieder bestätigt worden. Denn da die Bauern bei dem wenigen Wiesenlande zu Wutöschingen das Viehweiden vom Frühlinge bis in den Spätherbst nöthig und als einen mehr denn halbjährigen Futtertheil zu betrachten haben, so würden sie beim Abgange derselben ihren Vorrath an dürrem Heu und Oemt vor der Zeit verbrauchen müssen. An anderen Orten mag die Einschränkung der Herbstwaide etwa nützlich sein, für Wutöschingen taugt sie nicht, da die örtlichen Verhältnisse hier die Vermehrung des Futtererwachsens durch Kunstwiesen sehr erschweren, weil die näher gelegenen guten Ackerfelder allein zum Getraide- und Gemüsebau gebraucht werden, die entfernteren bergigen und schlechten aber zum Kleebau untauglich oder zu kostspielig sind. N. d. Orig.

1792, 18. September. Nachdem den sämmtlichen in der Regierungs=Canzlei zu Thiengen versammelten Bauern und Taunern von Wutöschingen, in Folge der Beschwerden des einen Theils der ersteren gegen das obrigkeitliche Verbot, „vor Matheustag mit dem Vieh in die Wiesen einzuweiden“, von den Beamten eines=^[453/453]theils die „üblen und schädlichen Folgen der allzufrühen Herbstwaide, und anderntheils das Beispiel der Gemeinde Tegernau, wo sich die Bauern dieser Waide gänzlich begeben, eindringlich vorgestellt worden, vereinigen sich beide Theile zu der nämlichen Begebung⁴⁶⁹, unter der Bedingniß, daß 1) die Tauner „auf die Herbstwaide in den Wiesen der Bauern völlig zu verzichten, 2) auf den Feldern derselben mit Grasem nichts mehr zu suchen; 3) das Fuhrwerk von ihnen zu ungelegener Zeit (und gleichsam mit Gewalt) zu ihrem Ackerbau nicht abzuverlangen haben, und 4) die gewanderten alten Stege und Wege auch in Zukunft unveränderlich beibehalten werden sollen.“ Es unterzeichnen sämmtliche Bauern und Tauner und in fidem der Oberamts=Actuar Dollhopf. N. aml. Abschr.

1801, 20. Jänner. Die Taunerschaft zu Wutöschingen wendet sich in einer Eingabe mit der Bitte an die Regierung, ihr wegen ihrer Beschwerden gegen die dortigen Bauern gnädige Abhilfe zu verschaffen. Es heißt darin: Die Bauern haben während der langen Kriegsjahre seit 1793 die Ersatzforderungen für ihre Spann- oder Fuhrdienste immer gesteigert und auf die Gemeinde zu wälzen gesucht, wodurch die Tauner und Tagelöhner in den empfindlichsten Nachtheil gerathen sind⁴⁷⁰. Im

„Tauner=Gütlein“ entstanden, deren Bepflügung die betreffenden Bauern nachher wie zuvor besorgten, weil der Tauner kein Pflugvieh besaß und es noch nicht bräuchlich war, Kühe an den Pflug zu spannen. Sehr zu unterscheiden von diesen Tagwannern oder Taunern sind die einfachen Tagelöhner, welche nichts als eine Hütte oder Selbe besaßen und daher Häusler oder Seldener (unrichtig „Söldner“, weil nicht von Sold, sondern von Selbe, ahd. *Salida*, Wohnhaus) genannt wurden.

⁴⁶⁹[1] Die Aufhebung der Gemeinwaide und Einführung der Stallfütterung kam aber hier nicht zunächst als landwirthschaftliche Verbesserung zur Sprache, sondern erst in Folge der Vermehrung der Tauner und Tagelöhner, wie von jeher, im Kleinen und Großen, das Anwachsen des städtischen und ländlichen Arbeiterstandes mit seinen steigenden Nöthen und Anforderungen zu den wichtigsten Veränderungen geführt hat.

⁴⁷⁰[2] Die Entschädigung wurde aus der kletgaischen Landschafts- und Wutöschinger Gemeinds=Casse geleistet. Die Bauern steigerten nun nicht allein den

Anfange des Krieges, wo zu Wutöschingen noch ein ziemlicher Wohlstand gewesen, und während man die Andauer der Lasten und Beschwerisse nicht voraussehen konnte, fielen die Prätensionen der Bauern nicht so sehr in's Äuge, daß man sich sogleich dagegen gesperrt hätte. Gegenwärtig aber verhält sich's anders und es wäre nur gerecht und billig, wenn die vermöglicheren Bauern dazu angehalten würden, 1) ihre Fuhrdienste in dem Maße zu thun, in welchem die armen Tauner und Seldner ihre Handdienste leisten müssen; [453/454] 2) eben so wenig einen Erwerbszweig daraus zu machen⁴⁷¹, als diese aus der geringen Vergütung ihrer Fronleistungen einen Vortheil zu ziehen vermögen, und 3) von den erhobenen Entschädigungs=Geldern nichts weiter eigenmächtig unter sich zu vertheilen⁴⁷². N. d. Orig.

1803, 11. Jänner. Die Regierung zu Thiengen bestätigt die oberamtliche Verfügung, wornach in Folge des wegen wechselseitiger Entschädigung der Militär= Zug= und Handfronen zwischen den Wutöschinger Bauern und Tannern endlich erzielten Ausgleiches⁴⁷³, die letzteren angewiesen worden, den ersteren 550 Gulden in 3 Zielen zu entrichten und insgesamt dafür haftbar zu sein. N. d. Conc.

Tegernau.

Dieses uralte Pfarrdorf liegt ein halbes Stündlein oberhalb Wutöschingen, am Fuße des Nackberges und an einem Nebenwasser der Wutach, gegenüber der Höhe des Jberich, zwischen Bergfeldern und Thalwiesen. „Tegernau, sagt die beckische Beschreibung, ruht halbversteckt in einem einspringenden Winkel des westlichen Randenarmes, hat vielen Getraidebau und gutes Wiesenland, aber wenige und schlechte Reben. Den Kirchensatz der dasigen Pfarrei, in welche auch die zwei jenseits der Wutach im Stülingischen gelegenen Dörfer Oftringen und Unter=Eggingen, nebst der diesseitigen Reuenthaler Mühle gehören, besitzt der Landgraf; die Tegernauer Pfarrkirche *assumptionis beatae Mariae virginis* ist zugleich eine besuchte Wallfahrt.“

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zählte diese Pfarrei an Bevölkerung 570 Seelen, 1814 schon beinahe anderhalb hun=^[454/455]dert und gegenwärtig 354 Seelen mehr, nämlich 924, wovon

Lohnansatz für die Fuhr, sondern forderten noch überdies ein Zehrungs= und Futtergeld von der Gemeinde.

⁴⁷¹[1] Die Tauner wollten nachweisen können, daß die Bauern sich bei ihren Militär=Führen noch ein baares Stück Geld verdienten — durch die Manipulation, wie sich selbe entschädigen ließen.

⁴⁷²[2] Die Lohn=Aufbesserungen durch die Landschafts=Casse hätten sie unter sich vertheilt, während dieselben doch in die Gemeinde=Casse gehörten, um eine gerechte Vertheilung zu finden. So hätten sie ferner von der 1799 erhobenen Schatzung 600 Gulden eigenmächtig zurückbehalten.

⁴⁷³[3] Die Bauern forderten für ihre Fuhrleistungen 2868, die Tauner für ihre geleisteten Handfronen 509 Gulden, Nun war verglichen worden, daß letztere 550 Gulden bezalen, dagegen die Beiträge der Landschaftscasse in die Gemeindscasse gelangen sollen. Bauern zählte die Gemeinde 12 und Tauner 34.

257 auf die Gemeinde Tegernau fallen⁴⁷⁴. Zum Unterschiede von dem gleichlautenden Orte im Wiesenthal wird der Namen des klettgauischen Dorfes jetzt mit D geschrieben, während die älteren Urkunden beständig Tegernowe haben⁴⁷⁵, was vom keltischen *teagar* (Schilfrohr, oder ein Dach davon) hergeleitet wird. Demnach hätte unser Ortsnamen einen ursprünglich schilfbewachsenen Grund bezeichnet, womit die Lage des Dorfes wohl übereinstimmt⁴⁷⁶.

Tegernau war höchst wahrscheinlich eine der klettgauischen Besitzungen des Hauses von Habsburg=Laufenburg und gelangte 1408 mit denselben an die Grafen von Sulz, welche daselbst alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit, alle Rechte bezüglich der Leibeigenschaft, des Sterbfalls, der Manumission und Nachsteuer, des Zolles, Ungeldes, Neubruchzehnten und Salzregales ausübten, wie in den übrigen Orten der Herrschaft Wutenthal.

Ebenso hatte auch die Gemeinde dieselben Befugnisse und Antheile an den Annahms= und Einzugsgeldern, wie zu Wutöschingen. Auf der Tegernauer Wirtschaft ruhte kein Tafelrecht, Landwein wurde auch keiner entrichtet und für das Trottrecht bezahlte sie der Herrschaft jährlich nur 1 Gulden. Es bestand im Dorf eine Bann=Mühle als herrschaftliches Lehen der Gemeinden Erzingen und Rechberg. Der Zehent endlich in der Gemarkung, der große und kleine, der Heu= und Weinzehent, war 1515 von dem Landgrafen an die Pfarrei vermacht worden⁴⁷⁷.

Die Mühle zu Reuenthal, gegenüber von Oftringen, am Ausgange eines Thälchens zwischen dem Gibel= und Nackberge, durch welches die Straße nach Erzingen führt, gehörte mit den umliegenden Grundstücken und mit verschiedenen Gerechtsamen den Herren von Oftringen, gelangte sofort an die Landesherrschaft^[455/456] und wurde von derselben an die bürgerliche Familie Oftringer verliehen, welche 1694 einen besondern Freiheitsbrief über Erledigung von den Militär= und Landschaftsbeschwerden erhielt.

1363, 28. Juni. Ritter Egbrecht, Schuldheiß zu Schaffausens⁴⁷⁸, beurkundet, daß vor Rath und Gericht daselbst erschienen sei der „erber, from Ritter herr Hainrich von Blu^omenegge“, Bürger der Stadt⁴⁷⁹, und

⁴⁷⁴[1] *Catalog. dioc. Const.* 1755, S. 149. Bächler, *Topogr. Bad.* S. II, 19 und III, 26. *Realschemat. der Erzd. Freib.* S. 172. *Bad. Staatshandb.* von 1869, S. 465.

⁴⁷⁵[2] Das thurgauische Tegernau lautet 898 *Tegerunouua*, das wiesenthalische 1156 *Tegernowa*, das unserige kenne ich aus keiner ältern Urkunde, als aus der unten bezeichneten von 1363. Vergl. *Wartman* II, 318 und *Gerbert*, S. N. III, 96.

⁴⁷⁶[3] Alle bekannten Formen, worin das alte Teger erscheint, sind aufgeführt bei *Mone*, *bad. Urgesch.* II. 126.

⁴⁷⁷[4] *Jngretz* in das Tegernauer Flurbuch von 1789

⁴⁷⁸[1] Aus dem zahlreichen Patriziergeschlechte der Rote, welche sich theils nach ihrem Amte die „Schuldheißer“, theils nach ihren Lehen „von Randenburg“ oder „von Grafenhausen“ benannten.

⁴⁷⁹[2] Wohl derjenige seines zahlreichen Geschlechtes, welcher die Gräfin Gisela von Tierstein zur Mutter und die Gräfin Welhild von Fürstenberg zur Gemahlin gehabt. Er verkaufte die Herrschaft Blumeneck (1366) und andere Besitzungen in jener Gegend, wahrscheinlich um sich im Breisgau niederzulassen, wo sein Sohn Johann

die Kaufhandlung gefertigt habe, wodurch er „sin gu^ot ze Tegernowe, das man nemet das Lo^vflehen“, mit Häusern, Hofstätten, Gärten, Ackern, Wiesen und allen Nutzungen und Rechten, „mit dem Kilchensatz vnd der kilchen lihen, so in das selbe gu^ot ho^eret, mit widemen vnd zehenden“, ferner „die Vogtie vnd das vogtreht mit allen nutzen vnd rehten, so er hatt v^eber das vrogenant gu^ot vnd v^eber die kilchen, vnd v^eber die (dahin gehörigen) zehenden vnd widemen, vnd o^vch die Vogtie vnd das vogtreht v^eber die widem ze Wunderchingen⁴⁸⁰ mit allem reht“, um 360 Pfunde Stäbler an den Leutpriester Berchtolt zu Erzingen, Johans des Kellers Sohn von Stülingen, zu einem rechten Eigen abgetreten. Es sigeln der Schuldheiß, der Rath und der Verkäufer⁴⁸¹. „Geben an s. Peters vnd Paulus a^vbent.“ N. d. Orig.

1363, 1. Juli. Ritter Johann und sein Bruder Rudolf, Söhne des Heinrich von Blumeneck, beurkunden, daß obige Ver=^[456/457]äußerung mit ihrem Wissen unb Willen geschehen sei, und leisten daher Verzicht auf alle Ansprache an die verkauften Güter und Rechte. Es sigeln⁴⁸² die Aussteller. „Geben an dem nehsten Samstag nach sant Peters und Paulus tag.“ N d. Orig.

1376, 29. März Instrument, wornach discretus dominus Johannes dictus Ernst de Rinow, presbyter constantiensis diocesis, alias nominatus de Bu^el, vor dem öffentlichen Notar Berchtolt Frei von Pfullendorf, anno MCCCLXXVI, mensis Martii die XXIX, in domo Lútoldi dicti Vsserman, burgensis oppidi Thuricensis, sita in vico nuncupato Lindengasse, ob multiplicia beneficia sibi a deo spiritualiter et temporaliter collata, ad humilimas graciaram actiones, priori et conuentui monasterii S.Marie in monte Berenberg⁴⁸³ prope Wintertur, ordinis s. Augustini canonicorum regularium, predium suum rurale vulgariter nuncupatum Lo^vfflehen, situm iuxta villam Tegernowe prope fluuium Wu^ota, dicte diocesis, ad quod predium etiam ius patronatus parrochialis ecclesie in Tegernowe pertinere dinoscitur, cum omnibus suis iuribus et pertinentiis, dedit et donauit irreuocabili et perfecta donatione inter viuos perpetuo habendum, tenendum et fruendum, presentibus honorabilibus et discretis viris domino magistro Wernhero de Rinach, preposito ecclesie s. Felicis et Regule, domino Jacobo de Bu^ochornia et Ru^edgero dicto Mandach, capellanis dicte ecclesie Thuricensis. Es unterschreibt neben seinem Handzeichen der Notar. N. d. Orig.

(1372) die Herrschaft Wiseneck erwarb. Dieser blumeneckische Zweig bürgerte sich hernach zu Freiburg ein, wo er bis in's 16te Jahrhundert erscheint. Urkunden hierüber von 1336 bis 1372. Vergl. auch Fickler, Neiding. Annivers. S. 27.

⁴⁸⁰[3] So hieß ehemals ein Weiler am linken Ufer der Wutach, gegenüber von Unter=Eggingen, in der Gemarkung von Unter=Hallau, wo jetzt noch eine Mühle steht. Wann die Blumenecker in den Besitz dieser ehemals lupfischen Güter und Rechte gekommen, habe ich nicht erheben können.

⁴⁸¹[4] Das Sigel des Erstern zeigt einen Spitzschild mit zwei Schregbalken und hat die Umschrift: S. EGBERTI . MILIT . SCVL TET . IN . SCA FVSEN. Das zweite ist das bekannte Schafhauser Stadtsigel, und das dritte enthält die 3 Reihen s. g. Wolken mit der Umschrift: S. H. DE . BLVMENEG . MILITIS.

⁴⁸²[1] Das eine Sigel ist zerbrochen und das andere abgerissen.

⁴⁸³[2] Der Beerenberg (mons fragorum, nach den häufig daselbst wachsende Erdbeeren) erhebt sich in bescheidener Höhe bei Wülflingen im Zürichbiet. Die Anfänge des dortigen Klosters sind unbekannt; zum erstenmale erscheint es 1255, den regulierten Chorherren des Augustiner Ordens (sie kamen aus Linz) wurde es zwischen 1360 und 70 übergeben, Vergl. Mülinen, Helv. sac. I, 149.

1376, 30. Bischof Heinrich von Brandis zu Constanz beordnet dilectum in Christo Ru^edolfum dictum Stu^elinger de Winterthur, presbyterum, daß er den Bruder Paul von Linz, Subprior des Klosters Marien=Zell auf dem Beerenberge, procuratorem in hac parte prioris et conuentus dicti monasterii, in den Bestiz des demselben vergabten Lauflehens zu Tegernau mit allen dessen Zugehörungen und Rechten cum solemnitatibus^[457/458] debitis et iuxta ritum patrie einführe. Es sigelt der Bischof⁴⁸⁴. Datum in Castro Gotlieben II kal Maii. N. d. Orig.

1380, 7. Jänner. Derselbe, nachdem die Grafen von Lupfen, welche mit den Chorherren zu Marien=Zell wegen der obigen Schenkung in Streit gerathen, auf ihren Anspruch an die Kirche und das jus patronatus zu Tegernau völligen Verzicht geleistet, bestätigt dem Kloster solche autoritate sua ordinaria. Es sigelt der Bischof⁴⁸⁵. Datum et actum in castro Clingnowe, VII idus Januarii. N. d. Orig.

1380, o. T. Der österreichische Landvogt Walter von Altenklingen benachrichtigt den Konrad Brümsin von Schafhausen und dessen Ehwirtin Margaretha Ernst, wegen ihrer Stöße mit dem Gotteshause Marien=Zell, daß er und die herzoglichen Räthe, nachdem dieser Handel vom geistlichen Gerichte zu Constanz „von getro^ew vnd scheltworten vnd vngestümkeit wegen, so vor dem erwirdigen herrn Official vnd dem gericht geschehen, da der selbe dar vmb nit mer ze gericht sitzen wolt, vnd ouch die fúrsprechen vnd die procuratores den Bru^edem von dem Beerenberg nit mer helfen wollen⁴⁸⁶, als jnen notdurftig gewesen were“, an den Herzog von Oesterreich gekommen, einhellig erkannt haben, daß die genannten Brüder „bi der kilchen ze Tegernowe im wu^etental vnd zehenden, zinsen, nutzen vnd vogtrechten, so zu^e der selben kilchen geho^eren, beliben sullent vngesumt von allermenglichem.“ Daher möge der Prior Paulus von Linz, als Kirchherr zu Tegernau, die besagten Zehenten, Zinse und Rechte zu seinen und seines Klosters Händen ziehen, man werde ihn gegen Jedermann dabei schirmen und handhaben⁴⁸⁷. Es sigelt der Landvogt. „Geben ze^[458/459] Baden, do man

⁴⁸⁴[1] Das Sigel ist abgerissen. Der Bischof war Hemrich von Brandis, zuvor Abt in den Einsideln, ein verhängnißvoller Mann für das Bisthum und erster Verursacher der bitteren Feindschaft, welche zwischen der Stadt Constanz und den Bischöfen so lange und verderblich angedauert.

⁴⁸⁵[2] Das Sigel zeigt den Bischof auf dem Stule, mit der Jnfel, die Rechte gehoben mit den zwei Schwörfingern, in der Linken den Stab. Unter dem Bilde erscheinen die Wappenschilde des Bisthums und der Familie von Brandis. Die Umschrift ist unleserlich.

⁴⁸⁶[3] Offenbar waren die Herzoge von Oesterreich die Begünstiger des Klosters Marien-Zell, und auf diese Gunst pochend mochten sich die aus Oesterreich neu eingeführten Chorherren eine Sprache erlauben, welchen die obigen Auftritte hervorrief.

⁴⁸⁷[4] Mit der Vergabung des Priesters Johann Ernst von 1363 muß es zu^[458/459] verschiedenen Anständen gekommen sein, da nicht allein die Grafen von Lupfen wegen des Tegernauer Lauflehens und Kirchenlehens sich zu Ansprüchen berechtigt glaubten, sondern auch der Patrizier Brümsin von Seiten seiner Ehwirtin (wahrscheinlich einer Schwester und Erbin des Vergabers) solche gegen das Kloster erhob, und der mächtige Einfluß des Hauses Oesterreich nöthig war, um dasselbe bei den vergabten Gütern und Rechten zu erhalten.

zalt von Crists gebürt drützehenhundert jare dar nach in dem achtzigsten jare.“ N. d. Orig.

1380, 12. September. „Hainrich von Luphen, frye, lantgrafe ze Stülingen“, thut kund, daß er und sein lieber Bruder, der Domsänger Johann zu Straßburg auf Verwendung der Herzoge von Oesterreich und ihrer Räthe, von allen ihren wegen der Kirche zu Tegernau gegen das Kloster Marien=Zell erhobenen Ansprüchen gänzlich abgestanden für sich, seine Nachkommen und all' seine Leute. Es sigelt der Graf⁴⁸⁸. „Geben ze Stülingen an der nechsten mittewochen vor dez hailigen Crützes tag.“ N. d. Orig.

1381, 1. Juli. Der Schultheiß von Sal zu Winterthur⁴⁸⁹ beurkundet, daß vor ihm und dem Gerichte daselbst das brümsische Ehepaar mit den Seinigen durch ihren Fürsprechen eröffnet haben, sie „wo^elten sich ellú sament gemeinlich vnd vnuerscheidenlich entziehen des hofs ze Tegernow, genant des Lo^vfs lehen, dar in o^vch die kylch vnd der kylchensatz geh^ert, vnd alles des gu^otes, daz in den selben kylchensatz geh^ert“, zu Gunsten des Gotteshauses Marien=Zell auf dem Beerenberge, worauf die Verzichtleistung in aller Form Rechtens vorgenommen und ihr die gerichtliche Kraft und Giltigkeit ertheilt worden. Es sigeln der Richter, der Brümsi, der Schultheiß und Rath von Winterthur⁴⁹⁰. „Geben des ersten Tages ho^ew monades.“ N. d. Orig,

1401, 26. März. Vor dem Stadtgerichte zu Winterthur wird die Schenkung gefertigt, wodurch der „from vnd erber Heintz zem Tor, seßhaft ze Egliso^ew“, zu seinem und seiner Hausfrau ewigem Seelenheile, dem Gotteshause auf dem Beerenberge seine zwei (zusammen 6 Mutte Kernens jährlich zinsenden) Güter zu^[459/460] Tegernau abgetreten⁴⁹¹. Es sigeln der Richter und der Vergaber⁴⁹². „Geben an dem Palmabent.“ N. d. Orig,

1426, 7. März. Die Kirchenpfleger und „die Gepursami gemainlich der do^erfer Eggingen vnd Tegernow“, machen kund daß das Gut des Christen selig der Pfarrkirche der beiden Orte vermächtnißweise zugehöre und nach dem Abgange des Johann Landschreiber, der es zeitlebens zu nutzen habe, gänzlich an dieselbe fallen solle. Es sigelt auf die Bitte der Aussteller der Vogt Walder von Stülingen⁴⁹³. „Geben an dem nechsten donrstag vor Mittervasten.“ N. d. Orig.

⁴⁸⁸[1] Kleines Rundsigel (ohne Wappenschild) mit dem lupfischen Schwanenhalse auf dem Turnierhelm. Von der Umschrift ist nur noch zu erkennen: S. HAINR . D . LVPH . .

⁴⁸⁹[2] Konrad, aus dem Patriziergeschlechte de Sala, (später „von Saal“), zwischen 1364 und 1395, zum zwölften male Schultheiß der Stadt. Vergl. Troll, Gesch. von Winterth. V, 84.

⁴⁹⁰[3] Alle 4 Sigel sind abgerissen.

⁴⁹¹[1] Von diesen Gütern hatte das eine Jacob am Rain zinsweis inne. das andere baute Hanns Gucker.

⁴⁹²[2] Beide Sigel sind abgefallen.

⁴⁹³[3] Wappenbild und Umschrift des noch ganz erhaltenen Sigels sind nach seinem Abdrucke, wo es durch Umwicklung mit Werk noch weich war, so verwischt, daß man davon nichts mehr deutlich erkennt.

1428, 4. December. Der Bürger Mul zu Waldshut thut kund, daß er nach dem jüngst erfolgten Tode seines Schwagers Johann von Rorla, genannt Landschreiber, gegen 12 Mutte Kernens für sich und seine Kinder auf die von demselben leibgedingsweise ingehabten „Lehen= und Pfandgüter zu Eggingen und Wundrachingen an der Wu^ota“ zu Gunsten der Egginger Kirchgenossen verzichtet und ihnen alle dieselben betreffenden Briefe ausgefolgt habe. Es sigelt der Schuldheiß Jmhof⁴⁹⁴ zu Waldshut. „Geben an Samstag vor sant Nyclus tag.“ N. d. Orig.

1454, 2. September. Frater Johannes, ordinis minorum, episcopus ecclesie Ballinensis, domini Heinrici episcopi Constantiensis ac administratoris Curiensis ecclesie⁴⁹⁵, vicarius in pontificalibus generalis, thut kund, daß er an obigem Tage Capellam cum vno altari situatam in villa Vndereggingen in parrochia Tegernow in honore beate Marie virginis, sancti Johannis baptiste et sancti Michaelis archangeli, eingeweiht habe.^[460/461] Es sigelt ob carentiam pontificalis sigilli der Aussteller mit seinem Signete⁴⁹⁶. Datum et actum vt supra. N. d. Orig.

1460, 14. September. Wilhelm am Stade⁴⁹⁷ verkauft an den Waldshuter Bürger Konrat Bühler sein (jährlich fünfthalb Mutte Kernens geltendes) Gütlein „zu Tegernowe mit hus vnd hof, acker, matten vnd holz“ und allen Almendrechten, wie er und seine Vorderen es bisher besessen, zu rechtem, freiem und ledigem Eigentume, für 40 Gulden, und gelobt ihm dafür „rechte gewere vnd gu^ete werschaft.“ Es sigeln der Verkäufer und sein Bruder⁴⁹⁸. „Geben an des hailigen Crützes tag exaltationis.“ N. d. Orig.

1478, 9. December. Bürgermeister und Rath zu Schafhausen entscheiden eine Streitsache zwischen dem Grafen Alwig von Sulz und dem Bürger Karg zu Waldshut, worin auf sie compromittiert worden, in Güte dahin, daß man dem Karg den von dem Gütlein zu Tegernau und der Fische in der Wutach rückständigen Zins entrichten und der Graf ihm 46 Gulden herausbezalen solle, wogegen derselbe dessen Recht auf fragliches Gut hinfort anzuerkennen habe. Es sigeln die drei „Vndertädinger“, der Bürgermeister am Stad, der Altbürgermeister

⁴⁹⁴[4] Mit diesem Sigel verhält sich's ähnlich, wie mit dem vorigen.

⁴⁹⁵[5] Heinrich von Höwen (der achte Nachwese Heinrichs von Brandis, während nur eines halben Jahrhunderts, 1383 bis 1436!), einer der schlimmsten Bischöfe, welcher das Hochstift mit Schulden überhäufte und seiner Geistlichkeit das Beispiel leichtfertiger Sitten gab, daher die Chronik von ihm sagt: „Endlich hat der Allmächtige diesen Bischof von hinnen berufen anno 1462.“ Merk, S. 271.

⁴⁹⁶[1] Kleines Rundsigel in rothem Wachse, auf dessen Wappenschilde unter einer Insul das Bild eines Kamrades erscheint. Die Umschrift ist stark abgerieben und nicht mehr zu lesen.

⁴⁹⁷[2] Junker Wilhelm hatte in der Theilung des väterlichen Erbes mit seinem Bruder Johann erhalten die Vogtei über Dorf und Kloster Berau und die amstadischen Güter zu Tegernau, Erzingen, Oftringen, Schwerzen und Oeschingen. Im Jahre 1456 war derselbe in die Acht des Rotweiler Hofgerichts gefallen, weil er seinen Blutsfreund Wilhelm im Thurm getödet. Vergl. Rüeger, S. 556.

⁴⁹⁸[3] Zwei kleine Sigel mit einem Halbmonde und Sterne im Wappenschilde und auf dem Helme.

Trüllerei und der Rathsherr Schmidlin⁴⁹⁹. „Geben vff mitwochen nach sant Niclaus tag.“ N. d. Orig.

1486, 13. Juni. Die Pflieger der beiden Kirchen zu Waldshut verkaufen, aus Notdurft derselben, an die Grafen Alwig und Rudolf von Sulz die zwei ehevor dem Heinz zum Thor und^[461/462] Wilhelm am Stad gehörig gewesenen, nun vereinigten Gütlein zu Tegernau für 55 Gulden. Es sigeln auf Bitten der Verkäufer die Stadt und der Altschuldheiß Hanns im Hof⁵⁰⁰, „Geben vf zinstag nehst vor sant Vits vnd Modesten tag.“ N. d. Orig.

1489, 2. April. Der kletgauische Landrichter Loholzer beurkundet die landgerichtliche Fertigung der Schenkung, wodurch der Vogt Wachter in Stülingen zu seinem und seiner vorderen Seelenheil der Kirche zu Tegernau ein Gütlein daselbst und einen vormals dem „strengen vnd vesten hern Bilgerin⁵⁰¹ von Ho^ewdorff“ gehörigen Zehenten zu Wunderchingen, gegen Abtretung von 20 Gulden, zu einer Jahrzeit=Stiftung eigentümlich übergeben. Besigelt mit dem gewöhnlichen Landgerichts=Insigel. „Geben vff donstag nach mittervasten.“ N. d. Orig.

1501, 24. April. Heinrich von Grieben⁵⁰² und seine Ehwirtin Felicitas übergeben den Grafen Rudolf und Wolfhermann von Sulz, Landgrafen im Kletgau, dafür, daß ihnen selbige ihren bisherigen Lehenhof zu Rechberg gefreit und zu eigen gemacht, zu einer „Widerlegung solcher gnad“ den bisher ebenfalls von ihnen zu Lehen getragenen Schüppishof zu Tegernau, unter Verzichtleistung auf alle und jegliche Ansprache an denselben. Es sigelt der Ausstellers⁵⁰³ „Besch^echen vf Sambstag nach Georgy.“ N. d. Orig.

1502, 24. Juni. Graf Rudolf von Sulz, Landgraf im Kletgau, vermeldet dem Bischof Hugo zu Constanx, daß er seine Pfarrei Tegernau auf erfolgtes Ableben des Pfarrers Rüdin dem „ersamen Herrn Jacoben Müller von Engen“ verliehen habe⁵⁰⁴,^[462/463] dieselbe ihrer Stiftung

⁴⁹⁹[4] Das erste Sigel ist abgefallen. Das zweite zeigt auf dem Schilde eine Lilie und auf dem Helme den österreichischen Pfauenschwanz; von der Umschrift ist nur noch deutlich: Trülleray. Das dritte hat einen senkrecht getheilten Schild, darauf rechts einen steigenden Löwen und links einen geharnischten Mannsarm; die Umschrift ist ebenfalls unleserlich bis auf den Namen Schmidlin.

⁵⁰⁰[1] Das Sigel des letztern ist abgefallen, das der Stadt aber jenes in der Badenia (neue Folge) I, 24, Nr. 2 abgebildete.

⁵⁰¹[2] Pfandherr zu Thiengen und Küssenberg während der 1460er Jahre, österreichisches Parteihaupt dortiger Gegend, Todfeind der Schafhauser und Eidgenossen, und Anstifter des Waldshuter Krieges 1468. Vergl. Leu, Schweiz. Lex. X, 147. Harder, Schafh. Chron. S. 36.

⁵⁰²[3] Einer der letzten dieses kletgauischen Rittergeschlechtes, welches um das Jahr 1516 ausgestorben.

⁵⁰³[4] Ein kleines Rundsigel in grünem Wachse mit dem griebheimischen schreg getheilten Schilde, über welchem ein verschlungenes Band mit der Umschrift: **Heinrich . von . Griessen.**

⁵⁰⁴[5] Nachzutragen ist hier, daß die Vogtei und der Zehente zu Tegernau, wie das Lauflehen mit dem jure patronatus der Kirche, im Besitze der Grafen von

gemäß innezuhaben, zu versehen, zu nutzen und zu nießen, und bittet um die bischöfliche Confirmation dieser Verleihung. Besigelt mit des Grafen Insigel „vf Johannis Baptisten tag.“ N. d. Orig.

1506, 2. April. Der Landrichter Schmid zu Stülingen hält im Namen des Grafen Sigmund von Lupfen daselbst „am stattgraben, vor dem nidern thor, an offener, fryer, des hailigen Rychs straße“, offenes, verbanntes Landgericht, vor welchem der stiftsäckingische Pfleger Besserer, im Namen seines Gotteshauses die Kaufhandlung fertigen läßt, wodurch er an die Pfleger der Liebfrauen=Pfarrkirche zu Tegernau für 45 Gulden den Zehnten von verschiedenen Höfen und Gütern daselbst, wie zu Eggingen, Oftringen, Wunderkingen und Schlatt, zu Eigentum abgetreten. Besigelt mit dem Landgerichts=Insigel⁵⁰⁵ „am landtag vff dornstag vor dem Palmtag.“ N. d. Orig.

1506, 17. December. Der kletgauische Landrichter Bierer beurkundet die am Landtage zu Grießen stattgehabte gerichtliche Fertigung des Kaufes, wodurch der Landvogt Hanns Jacob von Heideck, im Namen seines Herrn, des Grafen Rudolf von Sulz, Landgrafen im Kletgau, von Stephan Maier zu Tegernau dessen Gütlein daselbst um 14 Gulden und 2 Mutte Mülenkorns erworben. Besigelt mit dem Landgerichts=Insigel. „Geben vf donrstag nach sant Lucientag.“ N. d. Orig.

1513, 4. November. „Vogt, Richter vnd ganz gemeinden der dorffer Egkingen, Oftringen vnd Tegernow, des kilspels daselbs, gemeinlich vnd vnuerscheidenlich, mit wissen vnd willen des wúrdigen vnd ersamen geistlichen herrn Vlrichs Hetzels, des kircherren vnd selsorgers des gotzhus ze Tegernow“, kommen mit einander überein und setzen fest, für sich und alle ihre Nachkommen, daß die von ihnen erwählten Kirchenpfleger „des Gotzhus zins, schulden vnd ander zu^efa^ell ains jeden jars vordern, jnziehen vnd jnnemen, vnd die verraiten sollen. Wo aber dieselben Pfleger des gotzhus zins, rent, gúlt vnd gefell nit inzugen vnd die vs liederlichait vffen ließen, so sollen die Restanzen, die vnder jn des jars vffgeloffen, jnen zu^egerechnet vnd sy dieselben zu^o bezalen schuldig sin.“ Wenn sie aber einen ihrer Schuldner nach flei=^[463/464]bigem Erfordern rechtlich belangen und „mit recht vsser land vertriben“, so soll dessen Rückstand „dem Gotzhus zu^e vnd den Pflegern abgerait werden.“ Es sigelt auf Bitten der Aussteller der stülingische Obervogt von Altendorf⁵⁰⁶. „Geben am freitag vor sant Martins tag.“ N. d. Orig.

1515, 26. April. Graf Rudolf von Sulz, Landgraf im Kletgan, Herr zu Vadutz, Blumenegg und Schellenberg, Pfandherr zu Altkirch, Thiengen und

Habsburg=Laufenburg gewesen, was die Urkunde Nr. 738, S. 623, bei Herrgott darthut.

⁵⁰⁵[1] Jst, wie das vorerwähnte, abgefallen. Nach anderen damaligen Landgerichts=Briefen bestund es in dem einfachen sulzischen Schilde mit der Umschrift auf einem Bande darüber.

⁵⁰⁶[1] Ein größeres Sigel mit dem lupfischen Schilde und zwei Helmen, aus deren rechts stehendem der österreichische Pfauenschweif zu erkennen; die Umschrift ist unleserlich.

Küssenberg, Hofrichter zu Rotweil, bekennt: Nachdem die Pfarre zu Tegernau, welche von ihm zu Lehen rühre, „wyland von kriegslo^euffen, von mangel wegen der gúlten, o^vch der Priester, so zu^e ziten nit am besten husgehalten vnd hinweg komen, etlich jar vaciert vnd jr gúlten der zit, so sy onsatz gestanden, fúrgeschlagen“, und die Kirchenpflieger mit diesem aufgelaufenen Gelde etliche Zehenten erkauft und bezalt haben; die Pfarre aber bisher „nit mit v^eberflüßigen gúlten besetzt, dardurch etwan Mangel der priester gesin“, damit nun hinfür dies abgestellt sei und ein Priester darauf eine „billichere vnd bessere Narung haben“, auch den Gottesdienst und die Seelsorge desto williger und fleißiger versehen möge, so habe er als Lehenherr mitsamt den Kirchenmaiern, und mit Wissen und Willen der ganzen Kirchengemeinde, auf Anbringen des Leutpriesters Hetzel die erkauften drei Zehenten demselben und seinen Nachwesern dergestalt zugeordnet, daß er solche selber einsammle, die bischöfliche Quarte davon entrichte und der Kirche, damit dieselbe „jrs erlittenen schaden etwas ergetzlichkeit habe“, jährlich 7 Stücke als Zins zurückstelle. Würde ein Pfarrherr dies versäumen, oder seinen Dienst vernachlässigen, oder sich eines unpriesterlichen Wandels schuldig machen, so soll dem Grafen und seinen Nachkommen vorbehalten sein, ihm alles wieder zu entziehen. Es sigelt der Graf⁵⁰⁷. „Beschehen vff zinstag nach sant Jergen tag.“ N. d. Orig.

1517, 24. März. Die Gebrüder Hirzlin von Eglisau bekennen, daß ihnen Graf Rudolf von Sulz, Landgraf im Kletgau, zu einem ewigen Erblehen verliehen habe „siner gnaden hofe zu^e Degernow, der da ein Sennhof gesin ist, mit hus, hofraitin, spycher, zweyen schúren, garten, holtz, weld, studen, egerten, wun,^[464/465] waid, acker, matten, wie dann das alles mit steinen vnd lauchen verscheidenlich vnd luter vszeichnet vnd vndermarcket ist“, mit Ausnahme der zur Múle gehörigen Hofstatt, nebst dem Gärtlein, der Múlenwiese, des Múlenwuhrs, der Wiese im Rohr und eines Ackers, was sich der Graf für immer vorbehalten. Die Gebrüder sollen den Hof „in eigner besitzung haben“, denselben nicht weiter als in zwei Theile zertrennen, ihn in gutem Baue und rechten Ehren halten, und dem Lehenherrn jährlich davon entrichten „tryßig vnd nún Stuck“, nämlich 27 Mutte wohlbereiteten Vesens=Kernens⁵⁰⁸ und 6 Malter gesäuberten Habers nebst 6 Pfunden Hállergeldes, wovon den Lehenmaiern aber „zu^e einem guten glúcklichen anfang“ fürs erste Jahr 10 Stücke nachgelassen sein sollen. So lange die beiden „vf dem Hof in einem hus vnd in einer cost by einander beliben“, sollen sie mit den gräflichen Eigenleuten zu Erzingen, wohin sie gerichtshörig, die Reisfolge leisten, doch „nit witer, dann fúr ein gehúset vnd fúr ein person.“ Desgleichen sollen sie „mit der Richterstúr vnd mit der Zúrichstúr“ gehalten werden, nicht am Höchsten und nicht am Niedersten, sondern nach mittlerem Maße⁵⁰⁹. Würden sie sich in zwei Höfe theilen, so

⁵⁰⁷[2] Dies Sigel in rothem Wachse ist zerbrochen und läßt nur noch den sulzischen Schild mit der Jnfel auf dem Helme erkennen.

⁵⁰⁸[1] Es giengen also auf's Stück ein Mutt Kernens oder 2 Malter Habers.

⁵⁰⁹[2] Die Richtersteuer war wohl das jährliche Geld für das kletgauische Landgericht, und die Zúrichsteuer der Betrag, welchen sie für das zúrichische Bürgerrecht

hänge es damit von dem Grafen ab. Die „V^eberbesserung daruf vnd daran“ soll ihnen und ihren Erben gehören, nur dann nicht, wenn sie den Hof in Abgang gerathen ließen, wo der Lehenherr den Hof mitsammt der Besserung einziehen möge, dem auch im Falle einer Veräußerung desselben das Vorzugsrecht gebühre, und mache er davon keinen Gebrauch, so sollen die Maier, welche „also daruon gen wellen, gemelten Hof mit den vsstelligen zinsen vnd mit verbundenem sack⁵¹⁰ nach gemeinem landspruch vfgeben“ und den Lehenherrn mit einem andern tauglichen Maier versorgen. Ferner sollen sie kein Holz aus dem Tegernauer Banne verkaufen, und keinen Auswärtigen darin hauen oder reuten lassen, ohne herrschaftliche Verwilligung. Dagegen ist ihnen gewährt, daß sie alles Holz in^[465/466] Tegernauer Zwing und Bann „verbieten mo^egen, namlich Buwholz, den stumpen⁵¹¹ vf 10 pfund vnd 3 schilling, vnd Brennholtz den stumpen vf 1 pfund vnd 3 schilling“, wobei ihnen je 3 Schillinge Rügegeld fallen sollen. Ebenso mögen sie zur Handhabung des Hofes und des gemeinen Nutzens die Güter und den Waidgang je nach Gelegenheit der Jahreszeit „in bann legen vnd vf ziemlich landlo^vfig einung verbieten, dadurch onziemlicher schad verhu^et werd“, wobei ihnen von den Frevefällen die „halb einung“ verbleiben solle. Ihre dergestaltigen Verbote seien auch der Leutpriester, der Sigrist und der Müller zu beobachten schuldig. Ersterem und letzterem, wie den Maiern, bleibe aber gegönnt, Winters und Sommers das nöthige Brennholz „zu^e jr selbs bruche“ in der Gemarkung zu hauen, und dem Leutpriester habe der Graf, dieweil er den Hof selber innegehabt, bewilligt, 6 oder 8 Stücke Viehes auf die Waide daselbst zu schicken, während der Sommers= und Winterszeit⁵¹². Dagegen seien die Maier nicht schuldig, dem Müller mehr Vieh auf ihre Waide zu gestatten, als „so vil er mit denen wisen, so jm von gnediger Herrschaft zur Múlin geeignet, bewintern⁵¹³ möge.“ Jedoch wären Leutpriester und Müller gehalten, nach der Anzal ihres Viehes „den Hirten helfen ze aetzen vnd ze lonen.“ Endlich sollen die Maier von Hof und Gütern der Pfarrei zu Tegernau den altgebräuchlichen Zehenten, nebst 6 Viertel Kernens, wie dem Kloster Berau je 6 Viertel an Kernen und Haber jährlichen Zinses entrichten. Es sigelt auf Ersuchen der beiden Maier der zürichische Obervogt Kromer zu Eglisau, und auf Bittendes Leutpriesters und der Kirchenpfleger der

jährlich zu entrichten schuldig. Graf Alwig von Sulz nämlich hatte 1488 für sich, sein Haus und seine Landschaft Kletgau bei der Stadt Zürich ein Bürger=Recht aufgenommen, damit .er mit sölicher Landschaft hinfür desto mehr Friedens habe.“ Stumpf, Schweitz. Chron. II, 116.

⁵¹⁰[3] Bedeutet wohl, daß der Maier mit sämmtlicher fahrenden Habe abziehen möge, wenn er keinen rückständigen Zins mehr schuldig.

⁵¹¹[1] Stumpen (vom ahd. stummen. abschneiden, stümmeln) bedeutet hier nicht, wie heutzutage, das beim Fallen eines Baumes im Boden mit dem Wurzelwerke zurück bleibende Stück (auch Rone genannt, vergl. diese Ztschr. I, 236; III, 228; V, 352 und VIII, 116, 158), sondern den gefälten Baumstamm (trunvus) selber.

⁵¹²[2] Die Waide zur Winterszeit war die im Spätherbste, bis das Schnee und Frostwetter dieselbe einzustellen nöthigte.

⁵¹³[3] So viel Stücke er mit dem Heu und Oemt von diesen Matten den Winter über zu füttern vermöge, um ihn nicht zu verleiten, im Sommer der freien Waide wegen mehr Vieh zu halten, als ihm gebühre.

stülingische Landvogt Roßler⁵¹⁴. „Geben vf zinstag nach Mitterfasten.“ N. d. Orig.^[466/467]

1527, 15. Jänner. Die „Kilchgenossen gemeiniglich, rych vnd arm, jung vnd alt, frow vnd mann, fro^embd vnd haimbsch, von baiden graffschaften Sultz vnd Lupfen, dem kilchspel vnd der pfarrkirchen zu^o Degernow zu^ogeh^erig vnd verwant“, bekennen für sich und ihre Nachkommen: Da sie ihrem Herrn, dem Grafen Rudolf von Sulz, Landgrafen im Klettgau, vermöge angenommenen Vertrags ihres Kirchspiels größte Glocken, welche allein bisher zum Lobe Gottes verordnet, aber durch sie, die Kirchgenossen, in letzter „vffru^or mit freuel leider miszbrucht worden“, zu überantworten schuldig⁵¹⁵, der Graf indessen auf ihr ernstlich Ansinnen und Bitten für diesmal davon gnädig abgestanden und ihnen die Glocken „vff besserung vnd handhabung loblicher gottsdienst im Glockenthurn hengen lassen“, so geloben sie an Eidesstatt, ihm oder seinen Nachkommen, dieselben auf Erfordern jederzeit unverzüglich zu überantworten, unter Verpfändung aller ihrer liegenden und fahrenden Habe. Es sigelt auf Ersuchen der Aussteller der stülingische Obervogt Rorgenwieser⁵¹⁶. „Geben zinstags nach sant Hilarien tag.“ N. d. Orig.

1527, 15. Jänner. Graf Rudolf von Sulz verleiht dem Müller Hanns Weißenburger für ihn und seine Mannserben zu einem rechten Mannlehen seine „núw gebuwen múlin zuo Tegernow an der Wu^otach“ mit allen Ehaften, Weiten, Gewahrsamen, Rechten und Zubehörenten, nämlich „der behusung, hofstatt, ga^ertlin, wisen davor zwischen den wassern, vnd die Mulinwis, zwaien tagwan wisen im Ror, zwai juchart ackers mag er vsryten vmb Tegernow, wo jm geliebt, vnd mer mit vier juchart ackers vff Flu^ohalden jener der Wu^otach⁵¹⁷ an ainem stuck“, unter den gewöhn=^[467/468] lichen Bedingnissen und gegen einen jährlichen Zins von 14 Mutten Kernens, 8 Mutten Mülenkorns, 4 Pfunden Heugeldes, 6 Hünern und 200 Eiern, welchen der Lehenmann auf das Schloß

⁵¹⁴[4] Es hängt nur noch dies letztere Sigel an der Urkunde, welches auf dem^[466/467] Schilde ein Roß und auf dem Helme einen Flügel zeigt; die Umschrift ist unlesbar. Fernere Reverse (gleichlautend) über das Sennlehen sind vorhanden von 1521, 1527, 1566 und 1869.

⁵¹⁵[1] In dem Vertrage, welcher nach Niederschlagung des Klettgauer Bauernaufruhrs, unterm 7ten November 1525, mit den klettgauischen Abgeordneten geschlossen worden, lautet der Art. 6: „Item, nachdem sie die Glocken bisher in Bösem gestürmt vnd nit zu^e dem Gottesdienst gebraucht haben, sollen die großen von ihrem Herrn genommen werden, darmit nach Willen zu^e handeln.“ Der Graf mochte wohl im Sinne gehabt haben, Geschütz für die Landesveste Küssenberg daraus gießen zu lassen.

⁵¹⁶[2] Wohlerhaltenes Sigel in grünem Wachse, auf dessen Wappenschild zwei kreuzweis gelegte Schlüssel, und darüber (ohne Helm) ein Pfauenschweif. Die Umschrift lautet einfach: **V^olrich . Rorgowiser.**

⁵¹⁷[3] Die Fluh=Halde (nicht „Flußhalde“, wie es die topogr. Karte hat) wird^[467/468] gebildet durch den Vorsprung des Jberich, gegenüber von Tegernau, welcher die Wutach nöthigte, eine Beugung zu machen. Da hier die Thalstraße zwischen die Wutach und die Halde eingengt ist, so war dies immer eine gefährliche Stelle, welche die Fluß=Rectification sehr erschwerte.

Küssenberg oder in den sulzischen Hof zu Schafhausen⁵¹⁸ kostenfrei zu liefern schuldig. Ferner soll er dem Grafen jährlich 2 junge Hunde ziehen, das Richtergeld und die Zürichsteuer mit denen Erzingern entrichten, mit dem Sennhof=Maier alle Rechte und Pflichten wegen Beholzigung und Waidgang gemein haben, dagegen aller anderen Steuern, Dienste und Kosten, mit Ausnahme der Reisfolge, frei und ledig sein. Es sigelt der Graf⁵¹⁹. „Geben vff zinstag nach sant Hilarien tag.“ N. d. Orig.

1534, 20. Jänner. Jörg Kreßbuch von Unter=Eggingen macht bei der Kirchenpflege zu Tegernau ein Anlehen von 32 Gulden für 1 Gulden und 18 Schillinge jährlichen Zinses ab seiner eigentümlichen Wiesen. Gerichtlicher Fertigungsbrief darüber, besigelt durch Junker Ludwig Reif von Bliedek⁵²⁰. „Geben am montag vor Lichtmeßtag.“ N. d. Orig.

1566, o. T. Auf das Ableben des Grafen Wilhelm von Sulz belehnt sein Bruder Alwig, als Landgraf im Kletgau, den Lehenmann Balthes Weißenberger mit dem Mannlehen der Mühle zu Tegernau. N. actenmäß. Ausz.

1610, o. T. Sixt Weißenberger, Müller zu Tegernau, der jüngere Bruder des obigen Balthasar, verkauft seine Mühle daselbst an die beiden Gemeinden Erzingen und Rechberg, mit allen Rechten und Zugehörungen, wie seine Familie dieselbe als Mann= und Erblehen seit 1521 besessen, genutzt und genossen⁵²¹. Zu diesem Verkaufe ertheilt Graf Karl Ludwig von Sulz, Land=^[468/469]graf im Kletgau, seine lehensherrliche Verwilligung und investiert die Träger beider Gemeinden, den Bernhart Weißenberger, Vogt zu Rechberg und Stabhalter zu Erzingen, und Heine Huber, Geschwornen daselbst, mit dem Mannlehen der Mühle⁵²². In solchem Lehenbrief ist auch einverleibt das Erblehen des Sennhofes mit dessen Gerechtsamen. N. actenmäß. Ausz.

1659, 16. Juli. Graf Johann Ludwig von Sulz läßt dem Junker Karl von Oftringen⁵²³ welcher bezüglich der Mühle zu Reuenthal, als eines Bestandtheiles seines freiadeligen Gutes zu Oftringen, die niedere

⁵¹⁸[1] Da die alten Schlösser zu Thiengen und Jestetten damals noch nicht residenzlich hergestellt waren, so wohnte der Graf noch auf der Veste Küssenberg oder in seinem Edelhofe zu Schafhausen.

⁵¹⁹[2] Das Sigel ist zerbrochen.

⁵²⁰[3] Das Sigel ist abgerissen.

⁵²¹[4] Nach den Notizen des Präsidenten von Koller gelangte diese Lehenmühle, nach dem Abgange des Klaus Stolz Müller, im Jahre 1521 an den Hanns Weißenberger (zugleich mit dem Sennhoflehen), bei dessen Familie dieselbe bis in's 4te Geschlecht verblieb.

⁵²²[1] Die Wasserarmut der Gegend von Erzingen und Rechberg war wohl die Ursache, warum diese Gemeinden die Tegernauer Mühle an sich brachten

⁵²³[2] Dieser Junker Karl war der letzte seiner alten Familie und setzte, mit Verwilligung seiner Ehwirtin Margaretha Keller von Schleithem, das Stift Rheinau zum Erben der kleinen Herrschaft Oftringen ein, worüber nach seinem Hingange 1678 ein Rechtsstreit mit Fürstenberg entstand, welcher erst 1683 durch einen Vertrag dahin beendet wurde, daß das Stift, wenn Fürstenberg die Herrschaft innerhalb der Frist von 8 Jahren nicht einlöse, dieselbe für bleibend behalten möge. Vandermeer, Gesch. von Rheinau, S. 174.

Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, durch die Regierung zu Thiengen seine Resolution dahin ertheilen, daß man „vigore der kaiserlichen Lehenbriefe bey dem bisherigen exercitio hoher vnd niderer Gerichte in der Mülin Reweuthal verbleiben vnd sich darbei contra turbatorem, wo von nöten, manu forti manutenieren werde.“ N. actenmäß. Ausz.

1660, 17. Mai. Die sulzische Regierung verwilligt dem Bestand=Müller Auer zu Reuenthal, auf sein unterthäniges Anhalten, „in der Mülin bey haltender Kirchweihung den Gästen allda Wein auszuschenken“, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Ungeldes. N. actenmäß. Ausz.

1669, 16. Juni. Kaufsreceß, womach Graf Johann Ludwig von Sulz, Landgraf im Klettgau, der Stadt Schafhausen seinen eigentümlichen Frucht= und Heu=Zehenten „bey vnd vmb die hallauische Mühlin zu^e Wunderklingen“, sammt etlichen Grundzinsen zu Osterfingen, für die Summe von 1400 Gulden überläßt, von welchem „ihm behändigten Gelde er dem Rathsherrn Wegerich zue Bernau für dessen Anspruch (warumben besagter Zehend vnd Grundzins verhaftet) gegen Herausgab der ebenfalls zuem Vnderpfand in Handen habenden Kleinodien⁵²⁴, gebührende^[469/470] Satisfaction leisten solle.“ Es sigeln der Graf und die Stadt⁵²⁵. „Geschehen den 16ten Monatstag Junii.“ N. d. Orig.

1695, 11. Juli. Der Wirt Stoll zu Tegernau bekennt, daß ihm die Landesherrschaft Schwarzenberg durch ihr Rentamt „zu seinem scheinbaren Nutzen vnd Besten“ 280 Gulden gegen den landläufigen Zins habe vorstrecken lasten, wofür er derselben seine ganze ligende und fahrende Habe zu Unterpfand eingesetzt. Besigelt auf Bitten des Ausstellers mit dem Amts=Signete⁵²⁶. „Beschehen zue Thüengen den ölfften Monatstag Julii. N. d. Orig.

1731, 30. Mai. Fürst Adam Franz von Schwarzenberg an die Regierung zu Thiengen: Nachdem zwischen dem Gotteshause zu Rheinau und dem Reuenthaler Müller J. M. Oftringer über dessen Mühle ein Kaufcontract abgeschlossen worden, wonach dieselbe für einen Kaufschilling von 15,000 Gulden mit allen Rechten und Zugehörungen in das Eigentum des Stiftes übergehen sollte, habe er „in Anbetracht, daß Häuser und Grundstücke deren Unterthanen ad manus mortuas und in die Hände der ohnehin aller Orten wohlbegüterten Geistlichkeit fallen, woraus sie zu keiner Zeit mehr zu entreißen sind“, und nach der klettgauischen Landesordnung kein liegendes Gut ohne landesherrliche Bewilligung in die todte Hand übergehen dürfe, beschlossen, daß der implorierende Müller anzuweisen seye, sich um einen andern Käufer umzusehen und die bereits eingegangene Kaufabrede mit dem Abte von

⁵²⁴[3] Ein neuer Beleg, wie der Graf, wegen seines Wuenthaler Processes mit der wiederholten Reise nach Wien, zu Geldaufnahmen genöthigt war.

⁵²⁵[1] Das eine Exemplar des Kaufbriefes (auf Papier) hat das bekannte gräfliche Sigel mit dem sulzisch=brandis'schen Wappenschilde, das andere das Sigillum secretum civitatis Scafhusensis mit dem aus einem Thurme springenden (alt=nellenburgischen) Widder.

⁵²⁶[2] Größeres Sigel in rothem Wachse mit dem fürstlichen Wappen, wie es im Wappen=Kalender für 1734, S. 104, abgebildet und beschrieben ist.

Rheinau wiederum zu rescindieren⁵²⁷. „Signatum Laxenburg den 30sten May.“ N. d. Orig. ^[470/471]

1792, o. T. Eingabe der Handwerker, Tauner und Tagelöhner zu Tegernau⁵²⁸, worin sie die Regierung bittlich angehen, „der zwar althergebrachten, aber sehr schädlichen und beschwerlichen Sache, daß die Bauern das Recht ausüben, auf ihren (der Bittsteller) Wiesen gleich nach der Oemtzeit mit Waiden zu betreten und darin bis zum Winter fortzufahren“, die nöthigen Schranken zu setzen oder „dies in jeder Rücksicht schädliche Waiden gänzlich aufzuheben“. Zur Begründung ihrer Bitte führen sie an, daß 1) durch das Waiden auf den nassen Matten im Herbste, dieselben abscheulich zertreten und die darin gepflanzten Kabiskraute, Erdäpfel und Rüben erbärmlich verdorben würden; 2) die Leute genöthigt seien, das für den Winter bestimmte dürre Futter vor der Zeit brauchen zu müssen, wodurch im Frühjahre empfindlicher Mangel eintrete, und die Haushaltung eine Verkürzung an Milch und Schmalz erleide; 3) das Vieh zu großem Schaden die grünen Wutach=Wehren abfresse, und 4) der gemeine Mann sich gänzlich verhindert sehe, den Kleebau⁵²⁹ auf seinen mageren Wiesen zu betreiben. N. d. Orig.

1792, 15. Herbstmonat. Die fürstliche Regierung zu Thiengen genehmigt die Vereinbarung, wodurch die (in Folge obiger Bittschrift) zu einer Besprechung über die gemeine Herbstwaide^[471/472] zusammen berufenen Bauern, Tauner, Handwerker und Tagelöhner⁵³⁰ von Tegernau

⁵²⁷[3] Nachdem das Stift Rheinau das frei=adelige Gut (Schloß und Dörflein) Ofteringen endlich für bleibend an sich gebracht (durch Verzicht von Seiten Fürstenbergs, 1686), wurde es durch ein natürliches Interesse veranlaßt, auch die ehemals damit verbunden gewesene Mühle zu Reuenthal wieder beizubringen, welche in mehrfacher Beziehung kein unbedeutendes Besitztum schien. Dieselbe hatte zwar keine gebannten, sondern nur freiwillige Malgäste und Kunden; die schafhausischen Orte Wilchingen und Trasendingen waren aber vertragsgemäß auf sie angewiesen, und da ihr 1660 das Recht des Weinschankes verliehen worden, so kam es bald dazu, daß man daselbst auch Frei=^[470/471]schießen (noch zu meiner Zeit galten die dortigen Müller für die besten Scheibenschützen) und Tanzbelustigungen abhielt. Hiedurch wurde das Reuenthal ein weitbekannter und vielbesuchter Vergnügungsplatz, was begreiflicher Weise auch vieles fahrende Gesindel herbeizog. Da nun „der Anlauf dieser liederlichen, diebischen Leute mit großer Belästigung und Gefahr verbunden war“, so entschloß sich (unter noch anderen mitwirkenden Umständen) der Müller J. J. Ofteringer, seine Mühle an die Rheinauer Herrm zu verkaufen. Die Regierung zu Thiengen witterte aber verborgene Absichten, und bestimmte den Fürsten Adam Franz zu der obigen Resolution. Das Stift setzte jedoch seine Bemühungen fort und erlangte endlich (nach 29 Jahren!) den landesherrlichen Consens zu dem 1731 geschlossenen Kaufvertrag — da machte Abt Januar der Regierung ganz unerwartet die Anzeige, daß sein Kapitel von dem Kaufe abgestanden! N. d. Acten hierüber von 1731 bis 1760.

⁵²⁸[1] Es waren 17 an der Zahl. In ihren Unterschriften kommen (außer dem einzigem J. Maurer) nur die Namen Weißenberger, Stoll, Amann und Ganter vor, woraus man die Entstehungsart der dasigen Taunerfamilien erkennen mag.

⁵²⁹[2] Es war in den klettgauischen Orten schon seit längerer Gebrauch, schlechte Wiesen in Kleeäcker umzuwandeln.

⁵³⁰[1] Es waren 10 Bauern und die 17 Tauner ec., also eine Gemeinde von nicht einmal 30 Bürgern.

sich dazu verstanden, „diese Waide gänzlich abzuschaffen und jeden Eigentümer seine Grundstücke für sich allein nach seinem freien Willen benützen und genießen zu lassen,“ N. d. Concepte.

Hiemit schließen die Mittheilungen aus dem Klettgauer Archive über die ehemalige Herrschaft Wutenthal. Sie ergeben eine nicht unbedeutende Ausbeute an urkundlichen und actenmäßigen Nachrichten von den landgräflichen Häusern Sulz und Fürstenberg im allgemeinen, wie von den wutenthalischen Gemeinden Lauchringen, Schwerzen (mit Wilmendingen), Wutöschingen und Tegernau insbesondere, deren ältere Verhältnisse in politischer, kirchlicher, gemeindlicher und landwirthschaftlicher Beziehung dadurch beleuchtet werden. Meine nun zunächst folgende Mittheilung wird die vormalige Herrschaft Küssenberg betreffen.

Bader.

[472/-]

— Ende der Abschrift. —

Index

- Aarau 161
 Aarberg 31, 33, 65, 66
 Aarburg 213
 Aargau 11, 23, 44, 69, 85, 131, 177, 219
 Abdemhaus 77
 Achberg 209
 Achdorf 7
 Acht..... 43, 46, 79, 85, 86, 87, 95, 146,
 147, 231
 Achtbuch 79, 87
 ächten 23, 87
 Ächter..... 146
 Ächtjahr 111
 Ächtserklärung 87
 Ächtung 43, 85, 116
 Ackerbau 224
 Ackerland 169, 196, 198, 218
 Adelbercto 132
 Adelheid . 14, 16, 19, 21, 38, 46, 49, 172
 Adrian 184
 Aeruis 12
 Aesch..... 41
 Aeschbacher..... 17
 Agatha 111
 Agathae..... 75
 Agathe 115
 Agnes 32, 61, 160
 Aichen..... 19, 49, 66, 74
 Aierman 19
 Alapher 19
 Alaphon 7
 Alber..... 103
 Albertus..... 9
 Albhart 85, 86
 Albiker 205
 Albin 112
 Albrecht... 61, 88, 92, 94, 108, 116, 118,
 122, 124, 132, 142, 160, 161, 162
 Alexander 185
 Allgäuer..... 69, 112, 118, 122
 Allmend 127
 Allmut 88, 97, 143, 161, 213
 Allod 203
 allodial 137, 138, 203
 Alpfen 7
 Alpgau .. 2, 3, 4, 6, 8, 13, 17, 22, 57, 61,
 64, 86, 130, 131, 134, 142, 143, 157,
 158, 159, 162, 185, 221
 Alpphart 87
 Altarpfründe 103
 Altars... 24, 28, 72, 73, 74, 98, 100, 102,
 103, 107, 171, 178, 231
 Altbaumeister 170
 Altenburg..... 3
 Altendorf 192, 234
 Altenklingen 229
 Altenriedt 99
 Altfüren 3
 Altkirch 234
 Altlandamman 170
 Altvogt..... 99
 Alwig 63, 67, 71, 100, 107, 122, 140,
 141, 145, 147, 149, 151, 152, 153,
 159, 161, 162, 163, 167, 170, 190,
 195, 196, 232, 236, 238
 Alwigen 99, 103, 116, 124
 Amberg 30, 73
 Ammann 9
 Amt 29, 72, 117, 123, 135, 142, 181,
 212
 Amtleute .. 48, 65, 147, 165, 166, 168,
 217
 amtlich 217, 224
 Amtmann .. 69, 96, 165, 176, 190, 217
 Amtssiegel... 127, 173, 174, 176, 177,
 196, 240
 amtswegen... 120, 123, 124, 127, 217
 Andreas..... 68, 178, 192, 195
 Andreastag 71
 Andres 52, 61, 102
 Angeldern 191
 Angen 36, 40
 Angli..... 9, 10
 Anna.. 15, 16, 18, 22, 26, 29, 38, 51, 77,
 78, 82, 88, 133, 136
 Anne..... 19, 26
 Annenhaus..... 25
 anniversarium 74, 75, 178
 Anton..... 74, 93, 96, 191
 Apollonia 100, 122, 187, 214, 215
 Appellation. 70, 100, 110, 116, 123, 148,
 204
 Appenzellers 108
 Arnold..... 18, 23, 25, 91
 Arow 104
 Artzneyen 191
 Arx..... 163
 Ascalonens 72
 Attenried 68
 Augsburg..... 53, 55
 Augustiner 78, 228
 AuIbrecht 92
 Aulfingen 97
 Auswanderungen 205
 Auwenberg 29
 Babst 35
 Baden .. 2, 3, 10, 11, 23, 32, 33, 34, 40,
 46, 92, 97, 110, 140, 177, 209, 230
 Badener 23
 Bader..... 27, 43, 52, 75, 104, 129, 174,
 208, 242
 badische..... 2, 184

- Baehr 75
 Baiern 53, 157, 207
 Balbe 11, 19
 Baldingen 8, 9, 11, 14, 21
 Baldinger 8, 49, 83, 118
 Ballinensis 231
 Balm 3, 11, 110, 112, 134
 Baltersweil 3
 Balthasar 72, 74, 101, 111, 118, 146,
 239
 Balthes 238
 Balthus 147
 Bamberg 141
 Bann 12, 48, 84, 89, 140, 143, 150, 176,
 190, 198, 206, 208, 210, 211, 222,
 223, 227, 236
 Bannwein 115
 Wildbann 2, 67, 206, 211
 Zwing und Bann 13, 15, 17, 34, 36,
 38, 50, 69, 84, 88, 112, 121, 124,
 126, 140, 143, 149, 190, 191, 236
 Bannholz 139
 Bapst 119
 Baptist 74, 75, 231, 233
 baptistam 184
 Barbara 101, 111, 128, 149
 Barfüßer 19
 Barnabas 158
 Bartholomä 31, 36, 38, 69, 99, 159, 165,
 178, 188, 215
 Bartholomestag 214
 Basel .. 8, 23, 28, 34, 36, 38, 39, 40, 44,
 49, 53, 56, 58, 77, 88, 94, 103, 159,
 163, 166, 175, 181
 basilensisch 40
 Bastian 69, 71
 Batzen 111, 128, 194, 195, 199
 Bauer 168, 172, 178, 182, 183, 184,
 202, 205, 216, 222, 223, 224, 225,
 241
 Baumeister 14, 70, 71, 73, 75, 101, 103,
 111, 112, 114, 123, 124, 125, 126,
 127, 128, 169, 170
 Baumgarten 81
 Baumgarten 25, 91, 101, 111, 124,
 127
 Bayern 73
 Beamten 156, 182, 187, 193, 224
 Bebler 29, 31, 33, 43, 78
 Bechli 18
 Beck .. 62, 133, 143, 151, 157, 170, 172,
 186, 187, 193, 194, 195, 196, 199,
 201, 202, 203, 204, 207, 208, 209
 becksche 195, 199, 203, 204, 226
 Becken 194
 Becker 103
 Beerenberg 228, 229, 230
 Begnadigungsbrief 72
 Beheims 160
 Behem 97
 Beholzigung 238
 Beifang 115
 Beisteuer 164, 181
 Beitrag 142, 180
 Bekerhung 55, 108, 114, 190
 Belers 162
 Bendel 173
 Benedict 103
 benedicta 75
 Benedicto 75
 benedictus 75
 Bengel 163
 Ber 3, 5, 29, 144, 206
 Berau... 5, 8, 10, 11, 14, 16, 22, 25, 158,
 162, 185, 187, 188, 192, 206, 210,
 212, 213, 215, 216, 218, 219, 231,
 237
 berauer 11, 158, 192, 218
 Berburg 73
 Berchen 105
 Berchenhof 3
 Berchtold... 9, 11, 14, 15, 17, 26, 29, 67,
 105, 185, 228
 Berchtoldsbol 3, 210
 Berein 133, 168, 215
 Berenberg 228
 Berg 142, 144, 168, 209
 Bergdorfer 182
 Berger 126, 192, 195
 Bergflüssen 134
 Bergöschingen 3, 5, 144, 207
 Beringer 22, 36, 39, 49, 51, 84, 91, 101,
 110, 125
 Beris 73
 Berlinger 179, 200
 Bern 72, 143, 160
 Bernang 163
 Bernau 8, 240
 Bernhard 111
 Bernhart 112, 118, 239
 Bernharten 101
 Berthold 10, 12
 Bertschi 22, 26
 Berwangen 3
 Beselin 75
 Besitz 2, 8, 16, 61, 64, 95, 130, 132,
 133, 137, 138, 140, 142, 143, 151,
 157, 168, 170, 210, 213, 215, 226,
 227, 228, 233, 235, 241
 besitzen 121, 150, 151, 183, 188, 204,
 206, 226
 Besitzer .126, 154, 176, 198, 219, 223
 Besitzrecht 140
 Güldenbesitzer 173
 Schlattbesitzer 31
 Schloßbesitzer 199

- Besoldung 210
 Bestandsmann 176
 Bettbol 63
 Bettmaringen 9, 139
 Beulin 112
 Bierer 110, 164, 234
 Bilgrin 57, 59, 87, 90, 93, 95, 96, 97,
 146, 161, 232
 Binden 9
 Binderin 26
 Birkbronnen 7, 9
 Birkbrunnen 5, 6, 7, 9, 10
 Birkdorf 8
 Birkendorf 14
 Bischof .. 6, 7, 13, 18, 27, 28, 41, 42, 44,
 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 55, 58, 63,
 67, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 93,
 94, 95, 96, 97, 101, 103, 105, 108,
 109, 110, 118, 119, 125, 126, 134,
 135, 136, 147, 156, 168, 176, 219,
 228, 229, 231, 233
 bischöflich . 13, 25, 50, 54, 56, 89, 93,
 95, 96, 103, 107, 110, 118, 125,
 126, 135, 171, 176, 220, 233, 235
 Erzbischof 30, 78, 119
 fürstfischöflich 200
 Bistum 54, 229
 Bitsch 124
 Bleiche 108
 Blenck 63, 103, 107
 Blenk 108
 Blideck 238
 Blumenbach 10
 Blumegg 57, 58, 149, 170, 227, 228, 234
 Blumenfeld 138
 Blumenbach 10, 11
 Bodman 32, 53, 56
 Boeglin 59
 Boeppli 101
 Bohl 184, 198
 Bohlhofe 184
 Bohnen 172, 182, 210
 Bole 209
 Boll 97
 Boller 173, 176
 Bollingen 67, 105
 Bonaenturae 110, 111
 Bonndorf . 10, 11, 16, 76, 136, 138, 158,
 192, 193, 212, 216
 Böringer 110
 Brandis 28, 32, 68, 73, 107, 170, 228,
 229, 231
 Braun 72, 128
 Bräuninger 102
 Braunstein 214
 Brechtlin 112
 Bregenzer 88
 Breisgau 11, 57, 128, 139, 205, 227
 Breite 20, 25, 49, 83, 108, 128
 Breitenbach 20, 26, 77, 108, 121
 Breitenfeld 66, 72, 75, 82, 103, 111,
 112, 114, 116, 123, 124, 142, 143
 Bremgarten 46
 Brenner 17, 19
 Brisgower 212
 Broglis 162
 Brombach 196
 Brotbeck 35
 Brücke ... 13, 65, 66, 113, 165, 179, 180,
 181, 187, 205, 209, 211, 214, 220,
 221
 Brugger 171
 Brülgärten 201
 Brümsi 28, 212, 229, 230
 brümsisch 230
 Bühlfelde 168
 Burg 5, 8, 13, 34, 41, 44, 79, 80, 92,
 134, 135, 142, 143, 162, 213, 214
 Bürge 90
 Bürger ... 11, 14, 15, 16, 24, 25, 29, 32,
 36, 39, 47, 59, 60, 65, 68, 73, 78, 90,
 91, 97, 98, 101, 103, 111, 114, 115,
 116, 119, 159, 172, 218, 228
 Bürgermeister 60, 61, 71
 Bürgerrecht 86
 Bürgerschaft 71, 118
 Bürgermeister 165, 166, 232
 Burghalde 168
 Burghardt 21, 50, 53, 93, 95, 97, 142
 Burgin 30, 38
 Burglehen 5, 6
 Burgmaeß 12
 burgrecht 35, 68, 102
 Burgrecht 106
 Burgrechte 107
 Burgsitz 186
 Burgstalle 142
 Burkgraffen 69
 Catharinae 74
 Degernau 3, 11, 130, 157, 201, 209,
 217, 224, 226, 227, 229, 230, 231,
 232, 233, 234, 236, 238, 239, 240,
 241, 242
 Dettighofen 3
 Dießenhoferin 103, 113
 Dietenberg 3
 Dietlingen 7, 8
 Dillendorf 91
 Dinghof 12, 31, 40, 47, 65, 70, 114, 116,
 117, 121
 dinghofgehörig 117
 Dinghofgüter 117
 Dinghofhörige 70
 Dinghofsrecht ... 69, 70, 111, 114, 117
 Donaueschingen 152, 180, 221
 Dorfvogt 167

Druckerei.....	118, 119	fürstenbergisch	156, 177, 179, 180, 181, 197, 221
drucken.....	119	Garten ...	25, 26, 91, 108, 111, 121, 123, 175, 222, 235
Eberhard .6, 8, 11, 21, 25, 54, 101, 135, 159, 161, 164, 185		Baumgarten...	26, 100, 108, 128, 169, 178, 182, 217, 218, 219, 222
Eberstein	70	Baumgartenrecht.....	222
Egensheim	22	Gartenland	222
Eggingen ...	25, 147, 151, 226, 228, 230, 231, 233, 234, 238	Krautkarten	88, 113, 128, 171, 192
Eglofstein.....	53	Weingarten	7, 15, 16, 20, 25, 88, 103, 108, 122, 128, 193, 213
Ehrensberger.....	75, 122, 192, 194, 195, 196, 197, 200, 215, 216, 217	Geißlingen	3, 10, 11, 99, 186
Eichberg	3	Geld ..	25, 29, 43, 46, 63, 109, 147, 150, 153, 154, 155, 156, 169, 182, 205, 211, 221, 225, 235, 236, 240
Eid.....	27	Abzugsgeld	205
Eidesstatt	88, 237	Anleihe	41
Eidgenossenschaft	110	Appanagengeld.....	203
Eier ...	16, 124, 158, 163, 168, 169, 173, 177, 188, 192, 195, 213, 216, 218, 219, 238	Beihilfe	178
Einsideln.....	83	Brückengeld..	111, 180, 205, 211, 220, 221
Emmishard.....	139, 143	Einzugsgeld	206, 211, 227
Endingen	34	Entgelt.....	223
Ensweil.....	18, 29	Entschädigungsgeld	140, 225
Eppenstein	43, 80	Geldnot	210
Erblehenhof.....	216	Geldschuld.....	28
Erhard.....	68, 75, 78	Geldwert	172
Erzingen	3, 14, 15, 19, 26, 38, 70, 77, 91, 100, 158, 159, 161, 165, 166, 177, 187, 192, 209, 214, 215, 227, 228, 231, 235, 239	Hellergeld	188, 235
Esel, Achatz	37, 68	Heugeld	215, 238
Ewattingen.....	29	Hintersaßengeld	206
Feld		Kernengeld	14, 21, 22, 25, 40, 113, 115
Ackerland	168, 179, 192, 217, 224	Lösegeld	64, 172
Allmend.....	149	Pfniggeld.....	169
Bergfelder.....	226	Rügegeld.....	236
Brachfelder	184	Schlüsselgeld	203
Getreide	20, 184, 210	Sommergeld	105
Feldbach.....	9	Steuergeld.....	164
Feldberg	73	Tagwangeld	199
Fischenz	15, 42, 56, 64, 81, 105	Tauengeld	194, 195, 205, 211
Fischer.....	92	Umgeld ..	49, 105, 149, 153, 167, 193, 205, 211, 226, 239
Frauenberg	221	umgeldfrei.....	205
Freiberg.....	125	Weggeld.....	205
Freiburg ..	3, 9, 28, 29, 35, 89, 128, 135, 141, 174, 200, 216, 222, 227	Wiesengeld	64, 121
Friedhof.....	199	Gelter	144
Friedingen.....	93, 213	Gelterchinger	67
Friedlingen	15, 38, 77	Gemmingen	92, 93, 95
Frohnschwand	36	Gericht	9, 10, 13, 22, 23, 33, 41, 42, 47, 48, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 67, 69, 71, 85, 97, 99, 104, 105, 112, 113, 114, 115, 119, 122, 127, 133, 140, 143, 145, 148, 159, 163, 165, 166, 168, 169, 173, 174, 179, 182, 188, 191, 192, 193, 194, 196, 204, 212, 215, 216, 217, 218, 227, 229, 230, 239
Fronen	182, 205, 225	Dinghofgericht.....	65, 117, 122
Fronhof	36, 142, 188, 216		
Gemeindefronen	182, 184		
Handfronen	183, 225		
Fürstenberg	36, 125, 126, 137, 139, 140, 141, 154, 155, 156, 179, 180, 181, 197, 198, 199, 204, 217, 220, 227, 239, 240, 242		

- gerichtlich...22, 36, 47, 127, 230, 234, 238
 Gerichtsbarkeit..2, 140, 148, 150, 187, 198, 204, 211, 226, 239
 Gerichtsboten..... 86
 Gerichtsendt 127
 Gerichtshändel 146
 gerichtshörig 235
 Gerichtsobrigkeit..... 138
 Gerichtsring 187
 Gerichtsspruch 85
 Gerichtsstab.....98, 99
 Gerichtsstätte.....6, 164, 187, 191
 Gerichtstag 62, 190
 Gerichtszeit..... 43
 Herbstdinggericht..... 118
 Herbstgericht 61
 Hochgericht 2, 55, 71
 Hofgericht.. 43, 49, 60, 71, 78, 79, 85, 87, 116, 121, 123, 146, 147, 148, 231
 Jahrgericht..... 194
 Kammergericht..... 148
 Landgericht..2, 21, 23, 24, 43, 56, 57, 61, 80, 85, 86, 87, 98, 132, 133, 145, 146, 148, 160, 164, 165, 166, 168, 170, 175, 187, 189, 190, 198, 210, 214, 221, 233, 234, 236
 landgerichtlich 145, 160, 232
 Landgerichtssiegel.. 24, 165, 166, 169, 190, 198, 233, 234
 Maiengericht65, 69, 111
 Maienstätte..... 60
 Niedergericht 148
 niedergerichtlich 149
 Niedergerichtsbezirk 147
 Niedergerichtsherr 138, 208
 Ortsgericht 217
 Reichsgericht..... 85
 Reichskammergericht 123
 Richtstätte.....57, 63, 122
 Schiedsgericht..... 135
 Stadtgericht..... 230
 Wochengericht..... 102
 Gisingen 10
 Glattfelden 122
 Glattfelder 85, 86, 87
 Glockenberg 19, 115, 121
 Graf 2, 4, 5, 6, 7, 13, 29, 30, 32, 33, 34, 38, 49, 53, 54, 55, 57, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 77, 78, 79, 85, 86, 98, 100, 103, 104, 105, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 122, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 170, 173, 174, 175, 176, 178, 179, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 196, 197, 198, 204, 211, 212, 214, 215, 218, 226, 229, 230, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240
 Grafengeschelcht134
 Grafensprengel.....131
 Grafenstand138
 Grafentitel135
 Grafschaft ... 4, 6, 10, 13, 34, 86, 107, 110, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 144, 159, 210, 237
 Landgraf 53, 55, 72, 74, 86, 110, 116, 129, 131, 134, 136, 144, 145, 148, 149, 151, 153, 156, 159, 162, 167, 170, 175, 178, 188, 189, 191, 193, 197, 211, 215, 216, 218, 226, 227, 230, 233, 234, 235, 237, 238, 239
 Landgrafschaft 2, 3, 22, 57, 63, 67, 85, 86, 107, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 147, 149, 151, 152, 153, 154, 157, 173, 176, 177, 179, 184, 197, 198, 204, 206, 207
 landgrafschaftlich...131, 140, 145, 191
 Markgraf92, 93, 96
 Pfalzgraf..... 30, 53, 79, 82
 Grafenhausen 21, 22, 131, 227
 Gräfenthal149
 Grawenstein..... 65
 Grieben3, 5, 7, 9, 11, 16, 17, 18, 21, 72, 100, 103, 129, 158, 165, 186, 214
 Griebenberg192
 Grimmelshofen138
 Gülthof.....173
 Gurtweil ..5, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 26, 31, 61, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 76, 83, 91, 100, 103, 112, 113, 114, 122, 143, 161, 168, 169, 172, 179, 214
 Gutenberg 6, 8, 9, 11, 15, 18, 21, 66, 70, 75, 112, 131, 138, 143, 158, 166
 Habsburg. 2, 6, 7, 29, 32, 110, 131, 132, 134, 157, 159, 189, 226, 233
 Haini..... 14
 Hardhof209
 Harlacher.....118
 Hartmann110, 112, 169, 172, 177
 Haselberg209
 Hasenhof.....3, 20, 60, 88, 89, 112
 Hauenstein4, 13, 134, 139
 Häuserhof..... 3
 Hegau 5, 67, 91, 131, 145, 164
 Heidenhof 3
 Heimsteuer 16, 161
 Helfenstein 53, 125, 126, 149, 152

- Herberge9, 171, 215
 Herren=Stadt 24
 Heudorf ...57, 58, 59, 62, 84, 87, 90, 91,
 92, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 161, 214,
 215, 232
 Hoffmann..... 188
 Hofgesinde 30
 Hofgülte 188
 Hofgut..... 103, 218
 Hofkammer 137
 Hofmeister .. 55, 110, 112, 113, 129, 173
 Hofraite 189, 235
 Hofstatt.....30, 81, 163, 189, 227, 238
 Hofstattrecht..... 182
 Hofstetten..... 111
 Hofwies 198, 199
 Hofysin..... 163
 Homberg 98
 Homburg 53, 121
 Honberg20, 26, 43, 50, 98, 121
 Honberges 19, 131
 Honbergs..... 98
 Horheim22, 82, 130, 143, 144, 180,
 184, 187, 207, 208, 210, 211, 213,
 214, 215, 217, 220
 Homberg 43, 78, 79
 Homstein.....53, 56
 Hürllingen..... 10
 Jammerthal..... 171
 Jmenberg 111
 Jmhof..... 101, 172, 231
 Jungingen 32
 Kadelburg3, 67, 85, 98, 122, 126
 Kalksteinbruch..... 210
 Kammerer..... 6, 20, 74, 129, 191
 Kämmerer..... 149, 152, 219
 Katharina....19, 27, 63, 89, 90, 100, 172
 Katharinenpfründe 100
 Kelnhofs 99
 Kilchdorf 17
 Kirchberg..... 41
 Kirche
 Heiligkreuzkirchlein72, 73
 Kirchengenossen 237
 Kirchenherr 29, 30, 72
 Kirchenmaier..... 90, 235, 237
 Kirchenpflege . 83, 205, 230, 234, 235,
 237, 238
 Kirchenpfleger 83
 Kirchensatz.....42, 68, 105, 185, 188,
 226, 227
 Kirchenspiel 237
 Kirchengenossen 231, 237
 Kirchherr12, 33, 54, 229, 234
 Leutkirche 27
 Liebfrauenkirche 233
 Klettgau ..2, 3, 6, 11, 13, 14, 21, 22, 24,
 28, 34, 53, 57, 61, 63, 64, 67, 72, 74,
 76, 91, 98, 102, 105, 107, 110, 129,
 130, 131, 132, 133, 134, 136, 138,
 140, 141, 142, 143, 145, 148, 149,
 152, 153, 157, 158, 159, 160, 162,
 165, 167, 170, 173, 175, 176, 177,
 178, 179, 184, 186, 187, 189, 193,
 197, 198, 200, 203, 204, 205, 207,
 209, 211, 216, 218, 221, 233, 234,
 235, 236, 237, 238, 239, 242
 klettgauisch5, 43, 68, 72, 98, 107,
 110, 128, 131, 132, 133, 134, 147,
 151, 157, 170, 172, 186, 189, 197,
 203, 205, 206, 207, 209, 210, 211,
 214, 217, 225, 226, 232, 233, 234,
 236, 237, 240, 241
 Klingen 7, 9, 32
 Klingental 77
 Klingnau7, 10, 11, 16, 28, 30, 46, 76,
 99, 104, 112, 115, 122, 173
 Knöringen101, 111
 Königsfelden 91, 173
 königsfeldisch 72
 Krenkingen 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,
 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 28, 29,
 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 42, 44,
 47, 48, 49, 53, 55, 68, 76, 77, 78, 82,
 86, 91, 92, 108, 123, 130, 131, 137,
 139, 142, 143, 144, 157, 158, 160,
 162, 185, 210, 213, 215, 223
 Krieg 12, 31, 50, 64, 73, 84, 94, 95, 139,
 141, 173, 218, 225, 232, 234
 Bauernkrieg136
 Kriegsdransal 73
 Schwedenkrieg 73, 142
 Schweizerkrieg109, 111
 Küssaburg .. 3, 5, 6, 8, 9, 14, 15, 67, 69,
 70, 71, 72, 86, 87, 94, 103, 105, 108,
 125, 126, 134, 135, 146, 171, 176,
 178, 189, 192, 232, 234, 237, 238,
 242
 küssabergisch113, 135, 173
 Küssabergtal..... 74
 Landenberg... 49, 51, 71, 81, 83, 84, 88,
 91, 93, 97, 101
 Langenstein108
 Lauchringen .. 3, 5, 6, 15, 17, 26, 61, 66,
 72, 112, 114, 118, 122, 130, 141,
 152, 156, 157, 158, 159, 160, 161,
 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168,
 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175,
 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182,
 183, 198, 200, 242
 Laufenburg9, 75, 131, 132, 133, 151,
 157, 159, 163, 177, 189
 Laußheim139
 Lehenhof124, 233
 Leibeigenschaft
 Eigenleute106, 144, 147

Lenzkirch	14, 134, 135	Müller	239
Leonhardt	121, 124	Mühlstein.....	166
Leutweiler	9, 10, 25	Mülin von ..	61, 122, 126, 129, 160, 161, 189, 228, 239
Lichtenberg	53, 55	Müller 35, 36, 51, 59, 82, 112, 118, 119, 122, 164, 166, 189, 190, 192, 193, 215, 216, 217, 219, 236, 237, 238, 240, 241	
Lienhart.....	118	Müllers	26, 162
Lienheim.....	3, 17	Münchingen	8, 17, 18
Linzgau	13, 131	Munolfingen	14, 36, 38, 213
Locherhof	3	Nackberg	209, 226, 227
Loeffelsberger.....	59	Nellenburg	32, 50, 54, 127, 139, 185, 196, 212, 217, 240
Löhningen 139, 144, 187, 198, 199, 209, 210, 213, 214, 215		Neuhausen	113, 192
Luxenburg	240	Neukirch.....	5, 41, 67, 84, 89, 92, 107
Madoltswile	41	Neunkirch	84
Maienberg	46, 213	Nöggenschwiel	8
Maiengeding	57	Nürnberger	208
Maier 17, 22, 39, 58, 85, 86, 90, 112, 123, 129, 155, 166, 170, 173, 178, 192, 195, 200, 212, 234, 236		Obersthofmarschall	149
Maierei	11, 12, 121, 124, 127, 186	Ochsenhausen	185
Lehenmaier.....	235	Oettingen	55
Maier	17, 236	Offenburg	158, 159, 166, 167, 188
Sennhof	238	Oftringen ...	6, 14, 22, 61, 70, 159, 160, 161, 189, 192, 213, 214, 219, 222, 226, 227, 231, 233, 234, 239, 240
Mannhart	191	Oheim.....	29
Marchdorf	13	Öringen	58
markstal.....	121	Osterfingen.....	190, 240
Marksteine	70, 114	Ostringen	162
Marstaller	163	Owelfingen	84
Mayenberg	163	Panthaleon.....	44
Mayer	26, 87, 163, 215	Pappenheim .	53, 56, 131, 137, 140, 149, 150, 151, 194, 216
Mayerin	89	pappenheimer	139
Mayers	162	pappenheimisch.....	138, 140
Meersburg	149, 216	Parsberger.....	56
Meier	17	Pfalheim	10
Mettingen .. 23, 144, 151, 170, 187, 199, 213, 214		Pfannmüller	174
Endermettingen	144	Pfarrhof.....	176, 201
Obermettingen	23	Pfeffigheim	164
Untermettingen ...	144, 151, 160, 198, 216	Pfennig	31, 38, 78, 158, 212
Mettinger.....	39, 77, 163	Pfullendorf	228
Mollenberg	145	Pinzenauer.....	53
Montfort	32, 53, 136, 145, 146	Raitenhoff.....	89
Mörsberg .. 137, 140, 149, 192, 193, 216		Ramstein.....	44
mörsbergisch	192, 216	Rappoldstein	136
Mühle. 8, 17, 42, 50, 113, 122, 130, 142, 157, 164, 166, 186, 189, 191, 192, 199, 209, 215, 217, 218, 219, 226, 227, 228, 235, 238, 239, 240		Ravensburg.....	50
Bannmühle	227	Rechberg... 3, 17, 18, 93, 184, 186, 190, 194, 201, 208, 209, 210, 227, 233, 239	
Laufenmühle ..	20, 122, 130, 157, 164, 166	Wald.....	186
Mahlmühle	210	Reckingen.....	3
Mühlenfrucht.....	215	Regensberg.....	41, 112, 143, 162, 209
Mühlgeschirr	122	Regensburg	53
Mühlkorn	164, 178, 199, 234, 238	Reichshofrat.....	141, 154, 155, 156
Mühllohn	166	Reichsthalern	180, 194
Mühlrecht	194, 219	Reinboltswiler.....	11
Mühlstein.....	198		

- Reinhard..... 32, 43, 78
 Reuental..... 3, 130, 157, 192, 193, 209,
 219, 226, 227, 239, 240
 Reutehof..... 3
 Rheinau..... 4, 5, 11, 15, 110, 133, 134,
 151, 157, 165, 176, 182, 222, 239,
 240
 Rheinheim ... 3, 132, 173, 181, 209, 220,
 221
 Richter 32, 54, 55, 57, 59, 62, 78, 97,
 103, 115, 118, 119, 122, 127, 128,
 168, 187, 195, 230, 234
 Dinghofrichter 116
 Erbhofrichter..... 72, 73, 128, 149, 151
 Hofrichter .30, 33, 60, 71, 78, 85, 146,
 159, 234
 Landrichter .. 24, 56, 60, 80, 107, 110,
 164, 165, 166, 168, 190
 Richtgeld 235, 238
 Richtstab..... 98
 Richtung..... 23, 76, 95, 96, 97
 Schiedsrichter 9, 32, 48, 102
 schiedsrichterlich 8, 140
 Riedhof..... 3
 Riethem..... 6
 Risecksingen 160
 Rosheim 40
 Rottweil..... 7, 18, 23, 30, 33, 43, 60, 71,
 72, 78, 85, 123, 128, 146, 147, 148,
 149, 151, 159, 231, 234
 Rüdlingen 40
 Säckingen..... 4, 163
 Salmannsweiler..... 12
 Schaffhausen... 2, 12, 15, 21, 22, 28, 34,
 60, 61, 85, 88, 94, 95, 96, 97, 131,
 133, 143, 162, 163, 164, 181, 185,
 189, 195, 209, 212, 229, 232, 238,
 239
 schaffhausisch. 15, 25, 61, 91, 92, 94,
 138, 164, 179, 185, 188, 195, 206,
 209, 228, 232, 241
 Schalkenberge..... 200
 Scharmütz 172
 Schellenberg 57, 149, 170, 234
 Schembergianum 72
 Schilling 84, 91, 127, 212, 213, 236, 238
 Bauschilling..... 67, 106, 125
 Kaufschilling. 34, 37, 60, 73, 122, 140,
 141, 150, 153, 154, 155, 196, 199,
 203, 216, 218, 219, 240
 Lösungsschilling 141
 Pfandschilling 45, 64, 67, 105, 109,
 188
 Schleithem 22, 23, 131, 239
 Schletstadt..... 174
 Schlücht 4, 12, 13, 19, 25, 31, 72, 84,
 97, 108, 115, 116, 121, 134, 143,
 179, 180
 Schlüchtrain..... 31
 Schönau 32, 161, 203
 Schönau-Schwörstadt 203
 Schönenberges 134
 Schultheiß 101, 232
 Schüppishof 233
 Schussenried..... 145
 Schwab 4, 39, 84, 99, 107, 112, 163
 Schwaben..... 112, 145
 Schwabenmatte 11
 Schwarzza..... 4, 134
 Schwarzenberg 2, 3, 74, 75, 133, 140,
 143, 153, 157, 163, 172, 177, 178,
 179, 180, 181, 187, 195, 199, 200,
 202, 203, 204, 206, 209, 211, 219,
 220, 221, 222, 240
 Schwarzhanns 216
 Schwarzwald 100
 Schwarzwalde 195
 Schweighof 184, 186
 Schweikhart 126
 Schwerzen .3, 22, 30, 86, 106, 130, 140,
 141, 142, 144, 149, 151, 152, 153,
 154, 179, 184, 185, 186, 187, 188,
 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196,
 197, 198, 199, 200, 201, 203, 204,
 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211,
 213, 214, 215, 217, 219, 220, 221,
 222, 231, 242
 Sennhof 235, 238, 239
 Siechenhaus..... 66
 Sonnenberg 49, 111, 167
 Speier..... 123
 Spital..... 125, 128, 129, 177
 St. Balsien .. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 18,
 22, 32, 36, 63, 70, 74, 75, 76, 100,
 110, 138, 143, 158, 167, 168, 173,
 184, 185, 188, 195, 200, 205, 209,
 210, 211, 212, 213, 215, 216, 218,
 220, 222, 223
 Stachus..... 121
 Stad 94, 185, 188, 212, 231, 232
 Stadt 2, 3, 5, 8, 9, 16, 17, 19, 23, 24,
 29, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45,
 49, 51, 56, 58, 59, 61, 62, 65, 67, 70,
 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 85, 93, 94,
 96, 97, 106, 109, 113, 114, 124, 127,
 162, 164, 167, 169, 194, 227, 229,
 230, 232, 236, 239
 Stadtknecht..... 112, 119, 160, 219
 Stadtknechtsverweser 61
 Stadtlade .. 21, 29, 31, 32, 38, 46, 47,
 52, 57, 58, 67, 68, 70, 71, 72, 73
 Stadtrat 127, 128, 186
 Stadtsiegel 9, 10, 77, 83, 97, 109,
 127, 228
 Stadtvogt... 71, 73, 75, 107, 116, 124,
 126, 127, 172

Stadtwaibel.....	128	Tiefenstein.....	7, 16
Stalden	25, 90, 108	Tiengen. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,	
Statthalter.....	52, 54, 58, 71, 117, 120, 121,	13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23,	
	125, 128, 165, 167, 168	24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37,	
Stein.....	21, 164	38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48,	
Steina	180	49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59,	
Steinatal.....	23, 213, 215	60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70,	
Steinach.....	19, 63, 66, 131, 139, 142, 143,	71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81,	
	144, 171, 179, 199, 210, 213	82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91,	
Steinbach	16, 29	92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100,	
Steinbühl.....	209	101, 102, 103, 105, 107, 108, 109,	
Steinebrunnen	108	110, 111, 112, 113, 114, 115, 116,	
Steineck	112, 169, 213	117, 118, 119, 120, 121, 122, 123,	
Steiner	11	124, 125, 126, 127, 128, 129, 130,	
Stockfeld	220	131, 134, 139, 142, 143, 152, 153,	
Straßburg	18, 230	154, 155, 156, 158, 159, 160, 161,	
Straubhar	173	164, 165, 166, 169, 170, 171, 172,	
Stühlingen	2, 4, 6, 13, 22, 49, 85, 86,	173, 175, 176, 177, 178, 179, 180,	
	87, 130, 131, 134, 135, 136, 137,	182, 186, 187, 197, 198, 200, 201,	
	138, 139, 140, 144, 145, 146, 147,	204, 205, 207, 211, 218, 219, 220,	
	148, 149, 150, 151, 152, 154, 156,	221, 222, 224, 225, 232, 234, 238,	
	159, 181, 188, 189, 191, 206, 210,	239, 240, 241	
	211, 215, 216, 228, 230, 231, 232,	Tiengener Berg	66
	233	Tierberg	26, 36, 39, 77
Sulz	2, 15, 24, 33, 57, 63, 64, 67, 68,	Todtmoos	83
	69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 85, 98,	Toeuber	35
	99, 104, 107, 108, 110, 111, 112,	Toggenwil.....	41
	113, 115, 116, 121, 122, 123, 125,	Toni.....	190
	126, 127, 129, 131, 132, 133, 136,	Torer	53, 56
	138, 140, 141, 144, 145, 146, 147,	Trasendingen	209, 241
	148, 149, 150, 151, 152, 153, 154,	Trier	30
	155, 156, 157, 159, 160, 161, 162,	Tromer....	40, 47, 50, 60, 63, 77, 82, 85,
	164, 165, 166, 167, 168, 170, 172,	86, 87, 88	
	173, 174, 175, 176, 185, 186, 187,	tromerisch.....	60, 74
	189, 190, 193, 195, 196, 197, 198,	Trösch.....	26
	204, 206, 211, 214, 215, 216, 218,	Trotte .	25, 108, 113, 182, 207, 211, 221
	226, 232, 233, 234, 235, 236, 237,	Trottlohn.....	211
	238, 239, 242	Trottrecht.....	153, 227
Albig.....	99	Trottwein.....	207
Allwig.....	65, 146, 147	Trottengasse	128
Swartzburg	78	Trüllerei	232
Taeiningen	34	Trullinchon.....	6
Tamhaim	6	Tübingen	4, 78, 137
Taufstein	199	Tuomprobsts	26
Tegerfelden.....	8, 134	Türing	213
Teiningen.....	36	Turn	50
Tettingen.....	67	Túrr.....	67
Tettngang.....	146	Tuscher.....	26
Thaler	72	Überlingen	106, 145
Theiningen	38, 77	Ühlingen.....	6, 8, 11, 18, 22, 46, 49, 90
Theis.....	122	Uli	26, 104, 125, 162
Thengen	8, 50	Ulm	9, 124, 192
Thomann	57, 103	Ulrich..	8, 10, 11, 15, 26, 38, 43, 44, 56,
Thomas	35, 103	60, 63, 67, 69, 81, 103, 104, 107,	
Thurgau	5, 80, 101, 131	110, 112, 113, 118, 141, 143, 144,	
Thuricensis.....	228	145, 146, 147, 153, 154, 155, 156,	
Thurm.....	70, 167, 195, 231	161, 188, 197, 198, 218, 234, 237	
Thurmhof.....	3	Uri.....	170

Urslingen	43, 78	Warmenlo	26
Ursula	39, 57, 77, 91, 100, 103, 133, 144, 159, 212, 214, 215	Wartenberg.....	163
Utz	111, 112, 114	Wasserstelz	187, 215
Vaduz	149, 170, 187, 234	Watmann.....	35
vaduzisch	125	Wealtzli	60
Valentin.....	51, 104, 166	Weber.....	127
Veit	112	Wegerich.....	240
Veitstag.....	50	Weheli	11
Vellbach	10	Wehr (Wasserbau)	217
Verena ...	32, 34, 89, 101, 103, 158, 176, 177, 215, 218	Wehra	134
Verenenstift	98, 158, 176	Wehrle	200
Verenentage	14	Weiach.....	173, 174
Vesen.....	124, 125, 174, 188, 235	Weide 15, 30, 62, 70, 71, 112, 149, 153, 182, 201, 202, 222, 224, 236, 237, 241	
Villach	161	Weidbrief.....	112, 114
Villingen	8, 15, 77, 94, 168, 174, 213	Weidbuben	202, 222
Villinger	33, 36, 77	Weidgang .	65, 71, 118, 170, 201, 223, 236, 238
Visl	29	Weidrecht.....	70, 118, 201
Vitoduranus.....	14	Weiler ..	14, 91, 142, 156, 162, 199, 212, 228
Vogel	19, 25	Weilheim	7, 11, 29
Vögele.....	26, 75	Weinberg.....	184, 206
Vogelsang	26	Weingarter.....	29, 38
Vogelsteig	19, 25, 108	Weiningen	32, 41
Vogt ..	10, 15, 38, 46, 48, 49, 50, 51, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 80, 83, 84, 85, 86, 90, 99, 100, 101, 107, 111, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 122, 123, 144, 145, 146, 148, 160, 164, 167, 168, 169, 170, 172, 173, 177, 179, 182, 183, 185, 187, 189, 190, 192, 193, 194, 196, 197, 203, 212, 215, 216, 217, 227, 231, 232, 234, 239	Weinlese	193
Vogtei....	5, 22, 23, 98, 174, 185, 194, 210, 211, 231, 233	Weißenuau	129
Vogtrecht 99, 144, 159, 188, 227, 229		weißenuaisch	129
Vögtli	47	Weißenberger...125, 127, 197, 198, 238, 239, 241	
Vögtlin	22, 47	Weißenburg ..	10, 11, 15, 16, 17, 22, 42, 47, 49, 53, 55, 68, 131, 157, 158, 160, 163, 186, 213, 214, 215, 223, 237
Wachter.....	232	Weißwasserstelz	3
Waffners.....	115	Weißweil.....	3, 223
Wagenbrech.....	66	Weiterdingen.....	75
Wagenmann.....	63	Wellinger.....	108
Wagner74, 110, 112, 115, 121, 166, 168		Wendler	111
Wagners.....	91, 124	Wensental	19
Waibel.....	57, 97, 127	Wenzel.....	8, 30, 33, 57
Waldkirch	4, 60, 163, 164, 165	Wenzeslai	33
Waldshut	8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 23, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 43, 46, 47, 51, 57, 61, 66, 67, 68, 69, 72, 76, 78, 88, 90, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 107, 112, 113, 114, 116, 122, 123, 162, 163, 169, 173, 187, 212, 214, 215, 231, 232	Wenzeslaus.....	23
waldshuterisch	75	Werdenberg	145
Waldtpurga	124	Wernberg	53
Walter.....	7, 11, 17, 21, 25, 32, 77, 142, 143, 163, 229	Werner....	10, 16, 26, 43, 67, 71, 78, 79, 134, 228
		Wernlein.....	82
		Wernli.....	26, 82, 88
		Wesental	19
		Wesenthal	121
		Wessenberg	30, 44, 45
		Wey.....	116
		Weyberten	116
		Weyhat	121
		Wiberer	118
		Wibert.....	122

- Wibren 116
 Widemer..... 10
 Widenmann..... 120
 Widmer 23
 Wiederkauf 37, 42, 68, 84, 115
 Wiederlösung 33, 34, 37, 38, 40, 49, 64,
 73, 84, 89, 91, 98, 99, 100, 103, 104,
 106, 109, 124, 125, 129, 167, 169,
 170, 177, 191, 213
 Wien3, 49, 138, 141, 154, 155, 178,
 180, 240
 Wiesental..... 19, 226
 Wiggenberg..... 66
 Wild5
 Wildbann67, 86
 Wilhain 7, 25
 Wilhelm...26, 38, 53, 70, 71, 82, 83, 84,
 88, 100, 103, 116, 121, 122, 123,
 125, 136, 145, 147, 148, 161, 163,
 167, 187, 188, 189, 190, 192, 212,
 214, 215, 231, 232, 238
 Willmendingen . 3, 10, 22, 130, 133, 140,
 141, 142, 143, 144, 145, 148, 149,
 151, 153, 154, 156, 184, 186, 187,
 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196,
 197, 198, 199, 201, 203, 204, 205,
 206, 207, 210, 211, 213, 214, 215,
 242
 willmendinger..... 187, 191, 194, 195,
 206, 208, 220
 Winkeltshaim..... 124
 Winkler..... 126
 Winterberg 50
 Winterthur 228, 230
 Wiph 19
 Wiphinen 25
 Wirmalingen 11
 Wirt 8, 11, 14, 21, 28, 35, 38, 50, 51,
 91, 101, 115, 167, 198, 201, 205, 240
 Wirtschaft..... 167
 Wirtshaus36, 88, 147, 175, 219
 Wirtenberg. 91, 111, 114, 120, 121, 123,
 125, 137, 138, 148, 164, 170, 176,
 179, 183
 Wirtental 18, 19, 25, 108
 Witnau 185
 Wittenberg 103
 Wittental 115
 Wittikon 88
 Wittlikofen 185
 Witzhalden 139
 Wolckenstein 155
 Wolf 36, 37, 67, 125
 Wolfurt36, 38
 Wolfgang 32
 Wolf-Hermann ... 67, 104, 105, 108, 187,
 214, 233
 Wuchach 2, 4, 12, 19, 21, 66, 98, 99,
 122, 130, 131, 134, 138, 143, 144,
 147, 150, 157, 164, 171, 179, 180,
 184, 186, 192, 206, 208, 209, 211,
 213, 215, 217, 219, 220, 226, 228,
 232, 238, 241
 Wehr241
 Wutachtal.... 3, 7, 13, 14, 22, 86, 130,
 131, 136, 140, 141, 142, 143, 148,
 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155,
 156, 157, 184, 186, 191, 193, 196,
 197, 198, 203, 204, 206, 209, 210,
 211, 215, 218, 220, 221, 227, 240,
 242
 wutachtalisch 141, 147, 150, 154, 155,
 156, 196, 197, 210, 217, 242
 Wuhr13, 31, 98
 Mühlwur.....235
 Wülperz. 10, 11, 22, 30, 38, 44, 65, 143,
 210, 215
 Wunderklingen ..228, 231, 232, 233, 239
 Wuorerum 72
 Würtenberger.....114, 121, 221
 Wutach ... 25, 66, 98, 99, 107, 116, 121,
 122, 126, 129, 130, 164, 166, 228,
 231, 238
 Wutachtal 18, 144, 145, 191, 194, 195
 Wutöschingen 3, 5, 18, 85, 86, 103, 130,
 140, 141, 142, 144, 145, 148, 149,
 151, 152, 153, 154, 156, 184, 185,
 187, 189, 191, 192, 193, 194, 196,
 197, 198, 199, 201, 204, 205, 206,
 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213,
 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221,
 222, 223, 224, 225, 226, 227, 231,
 242
 wutöschingisch216
 Wyacher.....118
 Zaneck.....191
 Zankholz194
 Zapf 15, 134, 135, 149, 157
 Zäringen185
 Zehnt.29, 33, 37, 38, 46, 64, 72, 77, 84,
 90, 91, 92, 99, 104, 106, 108, 111,
 115, 116, 123, 128, 142, 149, 151,
 152, 160, 161, 169, 174, 181, 182,
 185, 187, 195, 200, 202, 205, 210,
 211, 213, 214, 215, 220, 222, 226,
 227, 229, 232, 233, 235, 237, 239
 Fasnachtshuhn110, 163
 Weinrechnung193
 Zehntbarkeit122
 Zehntbeschrieb181
 Zehntbezug220
 Zehntgerechtigkeit 61
 Zehntherr185, 222
 Zehntkauf162
 Zehentschuldiger 69

Zehntertrag	185	Verzinsung	84, 161
zehntfrei. 49, 116, 126, 127, 182, 196, 198		Zinsaufschwall.....	218
Zehntfuhren	182	Zinsbrief.....	165
Zehntteilhaber	205	zinseigen.....	212
Ziegelhütte	60, 89, 210	zinsen .. 30, 34, 40, 41, 49, 77, 84, 90, 91, 98, 100, 103, 107, 113, 115, 120, 127, 128, 152, 158, 168, 182, 194, 213, 218, 237, 238	
Ziegler	195	zinsfällig.....	12
Ziegler.....	69	Zinsfertigung	169
Zins ...12, 16, 17, 29, 34, 36, 38, 39, 41, 44, 46, 49, 60, 64, 74, 78, 84, 87, 88, 90, 91, 99, 100, 104, 116, 124, 129, 144, 149, 151, 158, 159, 163, 164, 165, 166, 169, 170, 173, 174, 178, 179, 188, 191, 200, 210, 212, 213, 214, 215, 218, 219, 229, 232, 235, 236, 238, 240		Zinsgüter	168
Bestandszins	175	Zinsrückstände	214
Bodenzins	168, 169, 189, 216	Zolffern	73
Einzins	173, 174	Zoll ...13, 30, 38, 41, 45, 49, 55, 64, 67, 105, 110, 133, 153, 159, 175, 198, 205, 211, 226	
Grundzins 100, 122, 168, 170, 173, 177, 192, 195, 196, 199, 202, 210, 216, 219, 240		Zollbüchse	176
Grundzinsherr	168	Zollerhebung.....	159
Hofstattzins	207	Zollordnung	198
Jahreszins.40, 41, 50, 84, 91, 99, 104, 191, 213, 218, 220		Zollern	33, 137
Lehenzins	195, 219	Zunftordnung	207
Mühlenzins.....	218	Zürich 2, 40, 46, 65, 107, 110, 112, 119, 131, 133, 138, 143, 162, 221, 235, 236, 238	
verzinsen.....	124, 126, 129, 177	Zurzach. 3, 5, 11, 85, 98, 115, 158, 176, 209, 221	
		Zuzugsrecht.....	73, 153, 196
		Zweibrücken	70, 124